

**Kosmetische Mittel vom Kaiserreich bis zur Zeit der Weimarer Republik**  
**Herstellung, Entwicklung und Verbraucherschutz**

Dissertation  
Zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereichs Mathematik  
der Universität Hamburg

Vorgelegt von

**Kerrin Riewerts**  
aus Rendsburg

Hamburg  
2005

Als Dissertation angenommen vom Fachbereich  
Mathematik der Universität Hamburg

auf Grund der Gutachten von Prof. Dr. Jost Weyer  
und Priv.-Doz. Dr. Elisabeth Vaupel

Hamburg, den 17. November 2004

Prof. Dr. Alexander Kreuzer  
Dekan des Fachbereichs Mathematik

# Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen.....	V
Verzeichnis der Abkürzungen.....	VI

## Teil I Einleitung

1. Einführung.....	1
1.1. Zeitliche Eingrenzung des Themas und Problemstellung .....	1
1.2. Gliederung.....	2
1.3. Erläuterungen zum Aufbau der Arbeit.....	3
1.4. Sachliche Eingrenzung des Themas. ....	7
1.5. Quellenmaterial. ....	9
1.6. Forschungsstand .....	10
2. Entstehung und Wandel des Begriffes Kosmetik vom 18. zum 19. Jahrhundert ..	12
2.1. Kosmetik und kosmetische Mittel.....	12
2.2. Schminke .....	14
2.3. Toilette.....	14
2.4. „Parfümeriewaaren“ ..	15
2.5. Kosmetische Mittel unter der Bezeichnung Geheimmittel.....	16
2.5.1. Entstehung und Wandel des Begriffes Geheimmittel. ....	16
2.5.2. Anteil der Kosmetika an den Geheimmitteln. ....	19
3. Unterschiedliche Kontrolle von Arzneimittel und Kosmetika .....	20
4. Kosmetik als Gegenstand von Wissenschaft und Forschung .....	20
4.1. Toilettenbüchlein. ....	21
4.2. Frühe wissenschaftliche Literatur. ....	22
5. Kosmetik und Hygiene.....	23
6. Kosmetik als Wirtschaftsfaktor.....	26
6.1. Produktion kosmetischer Mittel.....	26
6.2. Vorbild U.S.A. ....	30

## Teil II Rechtlicher Verbraucherschutz.....32

1. Vom Nahrungsmittelgesetz (NMG) von 1879 bis zum Lebensmittelgesetz (LMG) von 1927. ....	32
1.1. Die Notwendigkeit einer reichseinheitlichen Nahrungsmittelgesetzgebung. ....	32
1.1.1. Das Reichsgesundheitsamt (RGA) .....	34
1.1.2. Entstehung des NMG. ....	36
1.1.3. Grundzüge des NMG.....	39
1.1.4. Kosmetische Mittel und das NMG. ....	42
1.1.5. Praktische Durchführung des NMG.....	43
1.2. Das LMG. ....	44
1.2.1. Entwicklung zum LMG .....	44
1.2.2. Aufbau des LMG. ....	47
2. Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln .....	48
2.1. Die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. ....	49
2.2. Rechtliche Einschränkungen des Geheimmittelhandels .....	51
2.2.1. Erste Versuche .....	51
2.2.2. Ankündigungsverbote .....	54
2.2.3. Versuche, das Geheimmittelwesen reichseinheitlich zu regeln .....	55
2.2.4. Bundesratsbeschlüsse von 1903 und 1907 bezüglich einer einheitlichen Regelung des Geheimmittelhandels .....	58
2.2.5. Weitere Vorschläge für rechtliche Regelungen nach 1907.....	60
2.2.6. Beispiele rechtlicher Entscheidungen über kosmetische Mittel.....	62

2.2.7.	Verbraucherschutz durch Aufklärung.....	65
2.2.7.1.	Veröffentlichung der Inhaltsstoffe .....	65
2.2.7.2.	„Volksaufklärung“ .....	67
2.2.7.3.	Selbstinitiative von Ärzten und Apothekern.....	67
3.	Ansätze zu einem gesetzlichen Verbraucherschutz in Bezug auf kosmetische Mittel vor dem LMG .....	68
3.1.	Farbengesetz .....	68
3.2.	Auslegungsprobleme des Farbengesetzes.....	71
3.2.1.	Auslegung des Begriffs „Stoff“ als Element .....	72
3.2.2.	Stoff im Sinne von Farbstoff.....	73
3.2.3.	Stoff im Sinne von allen in §1 aufgezählten Substanzen und deren Verbindungen .....	73
3.3.	Weitere Regularien, die den Verkehr mit kosmetischen Mitteln betrafen.....	75
3.3.1.	Giftverordnung.....	75
3.3.2.	Zolltarif.....	75
3.3.3.	Das Branntweinmonopolgesetz.....	75
4.	Überwachung und Kontrolle von kosmetischen Mitteln.....	76
4.1.	Amtliche Tätigkeitsberichte.....	77
4.2.	Analytik.....	78

### **Teil III Herstellung von Kosmetika und praktische Umsetzung des Verbraucherschutzes**82

1.	Kosmetika betreffende Berufsgruppen.....	82
1.1.	Apotheker und Drogisten.....	82
1.1.1.	Drogisten in Konkurrenz zu den Apothekern .....	84
1.1.2.	Streit um freiverkäufliche Mittel .....	86
1.2.	Weitere Berufszweige, die kosmetische Mittel herstellten und/oder verkauften ...	89
1.2.1.	Parfümeure.....	89
1.2.2.	Friseure .....	91
1.2.3.	Seifensieder .....	94
1.2.4.	Schrankdrogisten.....	94
1.3.	Ärzte.....	95
1.4.	Chemiker .....	98
1.5.	Frage nach der Genese einer wissenschaftlichen Disziplin .....	100
1.5.1.	Periodika.....	100
1.5.2.	Verbände .....	101
1.5.3.	Begriffsbestimmung.....	102
2.	Herstellung von Toilettenseife um 1900.....	104
2.1.	Einleitung .....	104
2.2.	Geschichte der Seifenproduktion .....	105
2.3.	Rohstoffe.....	109
2.3.1.	Fette und Öle.....	109
2.3.1.1.	Tierische Fette .....	109
2.3.1.2.	Pflanzliche Fette und Öle .....	110
2.3.1.3.	Fettsäuren.....	111
2.3.2.	Anorganische Rohstoffe .....	113
2.3.2.1.	Pottasche .....	113
2.3.2.2.	Soda.....	113
2.3.2.3.	Natronlauge.....	115
2.3.2.4.	Kalilauge .....	115
2.3.2.5.	Salz .....	115
2.3.3.	Zusatzstoffe zu Feinseifen.....	116

2.3.3.1.	Parfümstoffe .....	116
2.3.3.2.	Farbstoffe .....	116
2.3.3.3.	Harz.....	117
2.3.3.4.	Füllstoffe .....	118
2.4.	Herstellung.....	119
2.4.1.	Gesottene Seifen .....	119
2.4.2.	Kaltgerührte Seifen .....	125
2.4.3.	Toilettenseifen durch Umschmelzen .....	127
2.4.4.	Pilierte Seifen .....	127
2.4.5.	Weitere Verseifungsmethoden .....	128
2.4.5.1.	Carbonatverseifung.....	128
2.4.5.2.	Das Kребitzsche Verfahren .....	130
2.5.	Einzelne Seifensorten.....	131
2.5.1.	Leimseifen.....	132
2.5.1.1.	Gefüllte Seifen .....	132
2.5.1.2.	Die Eschweger Seife .....	134
2.5.2.	Medizinische Seifen .....	135
2.5.3.	Weitere Seifenspezialitäten .....	136
2.6.	Entwicklung des Berufsstandes .....	137
2.6.1.	Gründung von Verbänden .....	138
2.6.2.	Niedergang des Berufes Seifensieder .....	138
2.6.3.	Fachzeitschriften .....	139
2.7.	Industrialisierung.....	141
2.8.	Forschung.....	145
2.9.	Analytik.....	146
2.9.1.	Kontrolle der Rohstoffe.....	147
2.9.2.	Prüfung des fertigen Seifenleims .....	148
2.9.3.	Untersuchung des Endproduktes.....	149
3.	Entwicklung und Verbraucherschutz von Haarfärbemitteln .....	152
3.1.	Anwendung von Haarfärbemitteln.....	152
3.2.	Pflanzliche Haarfärbemittel.....	155
3.2.1.	Henna und Reng .....	155
3.2.2.	Rastiks.....	155
3.2.3.	Weitere Produkte auf pflanzlicher Basis.....	156
3.3.	Anorganische Haarfärbemittel .....	156
3.3.1.	Bleihaltige Haarfärbemittel.....	157
3.3.2.	Silberhaltige Haarfärbemittel.....	159
3.3.3.	Wismuthaltige Haarfärbemittel.....	161
3.3.4.	Mangan- und kupferhaltige Haarfärbemittel.....	161
3.3.5.	Weitere metallsalzhaltige Haarfärbemittel.....	162
3.4.	Organisch-synthetische Haarfärbemittel .....	163
3.4.1.	Pyrogallol.....	163
3.4.2.	Anilinfarbstoffe .....	163
3.4.2.1.	Para-Phenylendiamin.....	164
3.4.2.2.	Metol und p-Aminophenol.....	170
3.4.2.3.	Suche nach unschädlichen Ersatzmitteln für Para .....	170
3.4.2.4.	Toluendiamin.....	172
3.5.	Bleichmittel .....	173
3.6.	Gesetzliche Bestimmungen und Verbraucherschutz.....	174
3.6.1.	Gesundheitsschutz.....	174
3.6.2.	Irreführung des Verbrauchers .....	178

3.6.3.	Analytik.....	179
4.	Pflegeprodukte.....	181
4.1.	Cremes.....	181
4.1.1.	Cold cream.....	182
4.1.2.	Vaseline.....	183
4.1.3.	Lanolin.....	183
4.2	Cremes gegen Sommersprossen.....	185
4.2.1.	Mittel gegen Sommersprossen als Kosmetika.....	187
4.2.2.	Mittel gegen Sommersprossen auch als Heilmittel.....	187
4.2.3.	Sommersprossen als Krankheit.....	188
4.3.	Depilatorien.....	190
4.4.	Mund- und Zahnpflegemittel.....	192
4.4.1.	Mundwässer.....	192
4.4.2.	Zahnpulver und -pasten.....	196
5.	Resümee.....	198
<b>Teil IV Anhang.....</b>		<b>207</b>
1.	Gesetzestexte.....	207
1.1.	Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches vom 15. Mai 1871.....	207
1.2.	Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (NMG) vom 14. Mai 1879 (RGBl. S.145).....	207
1.3.	Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Farbengesetz) vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277).....	210
1.4.	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (LMG) vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S.134).....	211
1.5.	Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5).....	211
1.6.	Brannweinmonopogesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S.405).....	212
1.7.	Geheimmittel.....	212
1.8.	Berufskrankheitenverordnung.....	213
1.9.	Lebensmittelrecht in den U.S.A.....	213
2.	Auszug aus der Abschrift einer handschriftlichen Vorschriftensammlung (undatiert, ca..1910-1925) der Ersten Karlsruher Parfümerie- und Toilettenseifenfabrik F. Wolff und Sohn, gegr. 1857.....	214
2.1	Grundseife zu Seifenpulver.....	214
2.2.	Cocoseifenpulver.....	216
2.3.	Eigelbseifenpulver.....	217
2.4.	Gallseifenpulver Quillan.....	217
2.5.	Marseiller Seife.....	218
2.6.	Medizinisches Seifenpulver D.A.B. V.....	219
2.7.	Pilier-Grundseifenpulver.....	220
2.8	Rasierseifenpulver.....	221
2.9.	Seifenpulver zu kosmetischen Zwecken.....	222
2.10.	Talgkern-Seifenpulver.....	222
2.11.	Teer-Seifenpulver.....	222
3.	Seifenpräparate des Deutschen Arzneibuches D.A.B.IV (1900).....	223
4.	Kennzahlen der quantitative Analytik der Fette und Öle.....	223
5.	Qualitätsbestimmungen von Seifen.....	223
6.	Seifenanalysator.....	225

<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	226
1. Unveröffentlichte Quellen, Archivalien.....	226
2. Veröffentlichte Quellen.....	226
2.1. Publikationen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.....	226
2.2. Parlamentsprotokolle des Reichstags .....	227
2.3 Aufsätze in Periodika.....	227
2.4. Monographien .....	235
3. Sekundärliteratur .....	241
4. Lexika und Nachschlagwerke.....	246
5. Ausstellungskataloge.....	247
6. Periodika.....	247

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1. Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ (1907).....	109
Abb. 2. Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ (1913).....	110
Abb. 3. Seifenkessel.....	121
Abb. 4. Seifenkessel mit Krückwerk, mit Rührwerk, Wehrwerk .....	122
Abb. 5. Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ (1907).....	124
Abb. 6. Broyeuse.....	124
Abb. 7. Peloteuse .....	125
Abb. 8. Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ (1903).....	128
Abb. 9. Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ (1903).....	129
Abb. 10. Anzeige aus „Der Seifensieder“ (1918) .....	144

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Acta Cryst.	Acta Crystallographica
Arch. Path. Pharm.	Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie
Arch. Derm. Syph.	Archives of Dermatology and Syphilology
Aufl.	Auflage
BArch	Bundesarchiv Berlin
Bd.	Band
Ber. Dt. chem. Ges.	Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft
BMJ	British medical Journal
Bull méd	Le Bulletin médicale
Chemiker- Ztg	Chemiker-Zeitung
Chem. Ind.	Die Chemische Industrie
DAB	Deutsches Arzneibuch
Derm. Wschr.	Dermatologische Wochenschrift
Derm. Ztschr.	Dermatologische Zeitschrift
DLR	Deutsche Lebensmittel-Rundschau
DM	Archiv des Deutschen Museums
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift
Dt. AFZ	Deutsche Allgemeine Friseur-Zeitung
Dt. Apotheker Ztg	Deutsche Apotheker Zeitung
Dt. Jur. Ztg.	Deutsche Juristische Zeitung
Fa.	Firma
Hg.	Herausgeber
HS	Hamburger Staatsarchiv
IB	Industrie-Blätter
JAMA	Journal of the american medical association
KVO	Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln
Leg.	Legislaturperiode
LMG	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 5. Juli 1927
Med. Klinik	Medizinische Klinik
Med. Welt	Die medizinische Welt
MMW	Münchener medizinische Wochenschrift
NMG	Gesetz über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879
PC	Pharmaceutische Centralhalle
PJ	Pharmaceutical Journal
Prakt. Derm.	Praktische Dermatologi
PZ	Pharmazeutische Zeitung
RGA	Kaiserliches Gesundheitsamt, ab 1929 Reichsgesundheitsamt
RT	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Berlin
SMW	Schweizer medizinische Wochenschrift
SÖFW	Seifen, Öle, Fette, Wachse Journal für Kosmetika
Wien. Klin. Wschr.	Wiener klinische Wochenschrift
WMW	Wiener medizinische Wochenschrift
Z. angew. Ch.	Zeitschrift für angewandte Chemie
ZfK	Zeitschrift für Kosmetik
Z. Lebensmittel Unters.	Zeitschrift für Lebensmittel-Untersuchung und -Forschung
ZUG	Zeitschrift für Unternehmensgeschichte
ZUNG	Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände

# **Teil I Einleitung**

## **1. Einführung**

Kosmetik im Sinne von Schönheitspflege wurde seit Anbeginn der Menschheit betrieben, aus traditionellen, rituellen oder religiösen Motiven. Kosmetische Mittel werden bis heute wie die Kleidung als Merkmal gesellschaftlicher Stellung betrachtet, wobei sie auch täuschen können. In jederlei Beziehung entsprach und entspricht Kosmetik so zwei ureigensten Bedürfnissen des Menschen, dem nach Schönheit und Geltung.

In der Antike gab es keine strikte Trennung zwischen Medizin und Kosmetik, zwischen dem ästhetischen Äußeren und den körperlichen Funktionen.<sup>1</sup> Deshalb wurden kosmetische Mittel nicht nur zur Verschönerung, sondern auch zur Gesundheit des Körpers angewandt. Im vom kirchlichen Sittenkodex geprägten Mittelalter galt das Hervorheben der körperlichen Schönheit durch Schminken als sündhaft. Dies änderte sich im Zuge der Etablierung des barocken Hofstaates, wo sich beiderlei Geschlechter die Gesichter mit Bleiweiß puderten und mit Schönheitspflasterchen verzierten. Kosmetik wurde wie in der Antike mit Körperpflege gleichgesetzt, in dem Maße wie man Gesundheit mit Schönheit in Verbindung brachte.

Kosmetik ist als Bestandteil mehrerer Lebensbereiche anzusehen - der Gesundheit, der Medizin, dem Recht, der Technik, der Kultur und nicht zuletzt der Ästhetik. Hierbei darf die psychologische Komponente nicht vernachlässigt werden, wie auch nicht der Umstand, dass die Anwendung von Kosmetik vielfach mit Aberglaube assoziiert wurde.<sup>2</sup> Dies verhalf insbesondere auch solchen kosmetischen Mitteln zu einem erfolgreichen Absatz, deren versprochene Wirkung reziprok zur Güte ihrer Inhaltsstoffe standen.

### **1.1. Zeitliche Eingrenzung des Themas und Problemstellung**

In der vorliegenden Arbeit sollen die Entwicklung und Herstellung kosmetischer Mittel sowie der sie betreffende Verbraucherschutz untersucht werden. Die Arbeit setzt mit der Reichsgründung von 1871 ein, der Zeit, in der sich eine staatliche Gesundheitspolitik entwickelte und damit einhergehend ein Verbraucherschutz auf Basis des ersten

---

<sup>1</sup> Vergl. UMBACH, Wilfried, Die gesellschaftliche Bedeutung der Kosmetik – Anspruch und Wirklichkeit, Festvortrag anlässlich des Deutschen Lebensmittelchemikertages in Hamburg, 1999.

<sup>2</sup> Siehe zum Stichwort „Aberglaube“: VOLK, R., WINTER, F., Lexikon der kosmetischen Praxis, Wien, 1936, S. 1-2.

reichseinheitlichen Nahrungsmittelgesetzes (NMG). Die Untersuchung endet mit dem Erlass des Lebensmittelgesetzes von 1927 (LMG), da sich hieran die Entwicklung eines gesetzlichen Verbraucherschutzes bezüglich kosmetischer Mittel aufzeigen lässt. Während die Versuche, die Nahrungsmittelqualität durch staatliche Maßnahmen zu sichern, bis ins Altertum zurückreichen, sind analoge Bestrebungen im Bereich der Kosmetik erst seit gut 100 Jahren zu erkennen. Ein Anliegen dieser Studie ist es deshalb, das historische Verständnis von Verbraucherschutz zu ermitteln, indem die Herstellung und der Gebrauch kosmetischer Mittel im Wandel der Zeit sowie das Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft zu ihnen untersucht werden. Die Arbeit will weiterhin der Frage nachgehen, wie der Staat auf die bestehenden Missstände im Handel mit kosmetischen Mitteln reagierte. Im Zuge dessen soll betrachtet werden, welche erdachten Strategien sich in die Praxis umsetzen ließen und welche nicht.

## **1.2. Gliederung**

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert.

Im ersten Teil, der Einleitung zugehörig, werden zunächst (Abschnitt I. 2.), um des besseren Verständnisses wegen, die Begriffe „kosmetische Mittel“ und „Geheimmittel“ erläutert. Zudem wird ein kurzer Abriss der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfelder des Untersuchungsgegenstandes gegeben (Abschnitt I. 3. und 4.).

Im zweiten Teil wird die rechtliche Situation des Verbraucherschutzes anhand von Gesetzen und Verordnungen sowie die staatliche Kontrolle im Bereich des Verkehrs mit Kosmetika betrachtet.

Im dritten Teil werden, da sich die Arbeit auf einen objektzentrierten Ansatz stützt, zunächst Berufe vorgestellt, die mit der Herstellung, dem Verkauf, der Analytik bzw. den gesundheitlichen Folgen kosmetischer Mittel befasst waren. Darauf folgen drei exemplarisch herausgestellte Gruppen kosmetischer Mittel, die im Untersuchungszeitraum einen hohen Verbrauch verzeichnen konnten bzw. im Hinblick auf den rechtlichen Verbraucherschutz Schwierigkeiten in der Rechtsprechung ergaben.<sup>3</sup> Als erste Gruppe soll hierbei das reinigende Kosmetikum Seife untersucht werden, was zunächst überraschen mag, denn beim Stichwort Kosmetik wird zumeist unwillkürlich an dekorative Mittel

---

<sup>3</sup> Die gesamte Vielfalt der Produktpalette von kosmetischen Mitteln um 1900 kann und soll hier nicht erschöpfend aufgezählt werden.

gedacht, doch gehören hierzu eben auch pflegende und reinigende Mittel.<sup>4</sup> Als ein Beispiel für dekorative Mittel werden die Haarfärbemittel die zweite Gruppe bilden, während die dritte zwei pflegenden Produkte, Cremes und Mittel zur Mund- und Zahnpflege, zum Inhalt hat. Die beiden Themenschwerpunkte gesetzlicher Verbraucherschutz und Produktbeispiele, an denen seine praktische Umsetzung verdeutlicht werden sollen, stehen in einem sinnvollen Bezug zueinander.

Der vierte und letzte Teil schließt die Studie mit einer Reihe von Anlagen ab. Diese sollen die Möglichkeit geben, Gesetzestexte vollständig zu zitieren und z.B. durch die Wiedergabe eines Auszugs aus einem handschriftliche verfassten Rezepturenbuch der Seifenfabrik Fa. Wolff & Sohn einen zusätzlichen Einblick in die Seifenproduktion um 1910 zu gewinnen.

### **1.3. Erläuterungen zum Aufbau der Arbeit**

Der Verbraucherschutz ist heute ein wichtiger Bestandteil der Marktwirtschaft. Zwar ist der Terminus „Verbraucherschutz“<sup>5</sup> erst seit Ende des Ersten Weltkrieges gebräuchlich – so wurde der „Verbraucher“ um 1900 noch als das „Publikum“ umschrieben - jedoch geht es in dieser Arbeit um den Verbraucherschutzgedanken, d.h. darum, wie die Bevölkerung vor Benachteiligung, konkret vor Gesundheitsschäden und Irreführung, geschützt werden sollte.

Zu Beginn des zweiten Teils der Untersuchung soll herausgestellt werden, wie versucht wurde, den Verbraucherschutz gesetzlich zu verankern, und welche Interessengruppen daran beteiligt waren. Die für die Entwicklung des gesetzlichen Verbraucherschutzes Verantwortlichen hatten dabei zunächst zu klären, wie man diesen Schutz zu gestalten und wie viel Kontrolle vom Staat ausgehen sollte. Die Gesetzgeber hatte dabei den Schutz des Verbrauchers gegen den der Händler und Produzenten abzuwägen, wobei der Staat mit Blick auf die Förderung der heimischen Industrie, also die Berücksichtigung wirtschaftsliberaler Aspekte, sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung leicht in Interessenkonflikte geraten konnte.

---

<sup>4</sup> Heutzutage lässt sich diese Unterteilung nicht mehr strikt aufrecht erhalten, da viele dekorative Produkte auch pflegend wirken.

<sup>5</sup> Der Begriff Verbraucher wurde im rechtlichen Kontext erstmals im amtlichen Entwurf eines Reichsarzneimittelgesetzes von 1931 in §1 Nr. 8 definiert. Vergl. PZ **76** (1931) 73. Zur weiteren Erläuterung des Begriffes Verbraucher und Verbraucherschutz siehe GEYER, Rolf, Der Gedanke des Verbraucherschutzes im Reichsrecht des Kaiserreichs und der Weimarer Republik (1871-1933), Frankfurt 2001, S. 1-3.

Parallel zum sich entwickelnden Verbraucherschutz im Kaiserreich, der durch die Entstehung einer Nahrungsmittelgesetzgebung gekennzeichnet war, vollzogen sich Fortschritte in der Gesundheits- und Sozialpolitik, wofür die Errichtung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (später Reichsgesundheitsamt, RGA) *das* hervorragende Beispiel ist. Auf die Rolle des RGA wird deshalb näher eingegangen (Abschnitt II. 1.1.1.), da es maßgeblich an den die Gesundheit betreffenden Gesetzentwürfen beteiligt war.

Als nächstes wird es darum gehen, die Situation der Lebensmittelgesetzgebung zu analysieren: Kosmetische Mittel sind nach der heutigen Gesetzeslage durch die grundlegenden Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz<sup>6</sup> und der Kosmetik-Verordnung<sup>7</sup> rechtlich geregelt. Zwei Grundsätze des Verbraucherschutzes – der Schutz vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung – werden darin ausgeführt. Seinen Vorgänger findet das Lebensmittelrecht in dem ersten reichseinheitlichen „Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen“ (NMG) von 1879, das die Flut an Lebensmittelfälschungen eindämmen sollte. Zwar betraf das Gesetz auch den Handel mit gewissen Gebrauchsgegenständen, kosmetische Mittel fanden in ihm keine Erwähnung. Fast 50 Jahre später wurde eine Neufassung des NMG unter dem Namen „Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen“ (LMG) erlassen, in dem nun auch die kosmetischen Mittel als Teil der Bedarfsgegenstände unter § 2 Nr. 2 aufgeführt wurden. Die Entstehung des NMG, dessen Auslegungsprobleme, die Forderung nach einer Gesetzesnovelle, die auch kosmetische Mittel beinhalten sollte, und deren Umsetzung im LMG werden in Abschnitt II.1. behandelt.

Während des die Untersuchung betreffenden Zeitabschnitts waren Arzneimittel und Kosmetika weder rechtlich noch durch sonstige allgemeingültige Bestimmungen gegeneinander abgegrenzt. Folglich soll neben der Lebensmittelgesetzgebung auch die Rechtslage des Handels mit Arzneimitteln berücksichtigt werden, weshalb in Abschnitt II.

---

<sup>6</sup> Das „Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (LMBG)“ löste 1974 das LMG ab. Die kosmetischen Mittel waren dort unter §4 definiert, weitere spezielle Regelungen, die den Gesundheitsschutz und Täuschung bezüglich Kosmetika betrafen, enthielten die §§ 24-29 LMBG. Zur Zeit (2003) wird an einem europäischen Lebensmittelbuch gearbeitet.

<sup>7</sup> Während das LMBG stark national ausgeprägt war, wurde das Kosmetik-Recht harmonisiertes Recht, denn mit der Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 wurde die EG-Richtlinie (76/768/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Neben Kennzeichnungsvorschriften wurde in ihr die Verwendung von Inhaltsstoffen geregelt.

2.1. die „Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln“ kritisch betrachtet werden wird.

Mit Blick auf die massive Werbung für kosmetische Mittel und die aufgezeigten Abgrenzungsprobleme zwischen Kosmetika und Arzneimitteln verwundert es nicht, dass Anfang des 19. Jahrhunderts nicht nur Arzneimittel, sondern zunehmend auch kosmetische Mittel mit zum Teil stark übertriebenen Versprechungen als sogenannte Geheimmittel vertrieben werden konnten. So steht in Abschnitt II. 2.2. die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Notwendigkeit der Deklarationspflicht für kosmetische Produkte im Interesse des Verbraucherschutzes im Vordergrund. Ferner wird die Problematik und Entwicklung einer rechtlichen Regelung des Geheimmittelwesens erörtert und anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung veranschaulicht. Da die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich den Verbraucher nur unzureichend gegen von Kosmetika bedingte Gesundheitsschädigungen zu schützen vermochte, wurde 1887 das Farbensgesetz erlassen (Abschnitt II.3.), das in §3 in Verbindung mit §1 Abs. 2 die Verwendung verschiedener Substanzen in Kosmetika verbot. Es ergaben sich indes erhebliche Probleme bei der Auslegung und somit Anwendung dieses Gesetzes, wie im Abschnitt II.3.2. dargelegt werden wird. Anschließend daran werden weitere Regularien, die den Verkehr mit kosmetischen Mitteln beeinflussten, Gegenstand der Untersuchung sein (Abschnitt II.3.3.). Ein Verbraucherschutzgesetz wie das NMG konnte nur dann wirksam vollzogen werden, wenn eine flächendeckende staatliche Kontrolle die Vorschriften überprüfte. Diese Kontrolle durch chemische Überwachungsämter wird in den Abschnitten II.1.1.5 und II.4. erörtert.

Ein großer Teil der Kosmetik stammte zu Beginn des untersuchten Zeitabschnitts noch aus hauseigener Produktion, denn erst um 1900 setzte die großtechnische Produktion ein. Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Personen, die kosmetische Mittel mehrheitlich als Detaillisten und Handarbeiter herstellten bzw. verkauften, den Apothekern, Drogisten, Friseuren, Parfümeuren und Seifensiedern, wobei die beiden ersten mehrfach Kontroversen über das Sortiment in Bezug auf freiverkäufliche Zubereitungen, insbesondere kosmetische Mittel, auszutragen hatten. Auch Mediziner hatten sich zunehmend mit Kosmetika auseinander zu setzen, da diese immer öfter Krankheiten auslösten, und Chemiker befassten sich mit der Formulierung neuer Produkte, wie Hautcremes und Haarfärbemittel, bzw. mit deren Analytik. Es soll in diesem Zusammenhang auch erörtert werden, ob sich diese Berufe durchweg konkurrierend gegenüberstanden oder ob es Fälle von Zusammenarbeit gab.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden neue Wissenschaftszweige und bestehende unterteilten sich; besonders rasch geschah dies in der Medizin (das Beispiel der Dermatologie wäre hier zu nennen) und in den Naturwissenschaften (hier zum Beispiel die Lebensmittel- und Biochemie). Hierbei gilt es in Abschnitt III.1.5. die Frage zu untersuchen, inwieweit sich während des Untersuchungszeitraums Kosmetik als eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin entwickeln konnte und ob sich dabei die Kosmetik von der aufstrebenden Pharmazie bzw. anderen Wissenschaften, wie der Dermatologie, abgrenzen konnte.

Wie bereits erwähnt, sollen exemplarisch drei Produktgruppen vorgestellt werden:

In Abschnitt III.2. -über die Toilettenseife-<sup>8</sup> liegt der Schwerpunkt auf den Verfahrensweisen der Herstellung, wobei besonders auf den technischen Fortschritt und die Entwicklung der Analytik eingegangen wird. In den Manufakturen hielten Apparate und Anlagen Einzug, welche die Herstellung von Seife grundlegend veränderten. In dieser Periode wurden ferner Rohstoffe erschlossen, die wiederum zu neuen Verfahren führten. Einzelne Beispiele sollen die große Produktvielfalt in Deutschland veranschaulichen. Darüber hinaus wird ein Einblick in die wirtschaftliche Lage der Seifensieder gegeben und abschließend der Stand der Analytik und der Produktkontrolle bei der Herstellung von Toilettenseife erläutert.

Abschnitt III.3. -Haarfärbemittel- legt neben der Entwicklung dieses kosmetischen Mittels besonders viel Augenmerk auf den Verbraucherschutz. Während der Verbrauch von Schminke, Puder und Pomaden in den Jahren 1880-1900 stagnierte bzw. sogar rückgängig war, konnte bei Haarfärbemitteln ein Zuwachs verzeichnet werden.<sup>9</sup> Der Untersuchungsschwerpunkt liegt hier auf den sogenannten metallhaltigen Haarfärbemitteln und besonders auf den neu entwickelten synthetischen Substanzen aus der Teerfarbchemie. Im Hinblick auf deren Toxizität lässt sich gut die Debatte über den Verbraucherschutz aufzeigen, und inwieweit hier der Staat regulierend einzugreifen versuchte.

Im Abschnitt III.4. -Cremes und Mittel zur Zahn- und Mundpflege- werden pflegende Produkte behandelt. Nachdem ein kurzer Einblick in die Cremes und Salbengrundlagen gegeben worden ist, wird die praktische Anwendung der diesbezüglichen Gesetze anhand des Beispiels Sommersprossencreme ausgeführt. Die während des Untersuchungs-

---

<sup>8</sup> Nach der Enzyklopädie von ULLMANN war die Seife als das wichtigste und wertvollste Kosmetikum anzusehen. - Vergl. ULLMANN (1919), Bd. 7, S. 202.

<sup>9</sup> Siehe hierzu: VAIL, Gilbert, A History of cosmetics in America, New York 1947, S. 102.

zeitraumes benutzten Depilatorien auf Cremebasis enthielten oft gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe, weshalb sie in die Studie mit einbezogen worden sind. Des Weiteren wird auf die Zusammensetzung sowie die Rechtslage hinsichtlich Mund- und Zahnpflegeprodukten eingegangen, da diese einen nicht unerheblichen Teil der Produktpalette der kosmetischen Mittel um 1900 repräsentierten und sich auch hier die im Untersuchungszeitraum generell herrschende Rechtsunsicherheit manifestierte.

#### **1.4 Sachliche Eingrenzung des Themas**

Die eingangs erwähnte Vielschichtigkeit des Themas erfordert eine Beschränkung. Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die Geschichte von Alltagsgegenständen, nicht von Unternehmen.<sup>10</sup> Obwohl die Anwendung von Kosmetika im Untersuchungszeitraum vornehmlich dem weiblichen Geschlecht vorbehalten war, will die Arbeit keinen Beitrag zu den gender studies leisten, sondern will vielmehr dazu anregen, den Verbraucher verstärkt in Beziehung zum Staat und zu den modernen Wissenschaften zu betrachten.

Um eine überschaubare Struktur zu bewahren und den zu betrachtenden Gegenstand der Arbeit nicht aus den Augen zu verlieren, war es notwendig, sich auf das zu konzentrieren, was diesen Gegenstand herausstellt. So konnte z.B. die Geschichte der Riechstoffe, Parfüms und ätherischen Öle sowie des Badewesens, die wegen ihres Umfangs als eigenständig anzusehen sind, deshalb nur am Rande gestreift werden, zumal es über die geschichtliche Entwicklung der Parfüms und des Bades diverse Abhandlungen gibt.<sup>11</sup> Ähnlich verhält es sich mit den ab Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend auch für die Schönheitspflege angewandten neuen physikalischen Techniken, die zuvor in der Medizin eingesetzt worden waren, wie z.B. elektrische Massage, Lichtbehandlung mit der

---

<sup>10</sup> Als Beispiel für unternehmensgeschichtliche Abhandlungen seien folgende genannt: BURCHARD, Doris, Der Kampf um die Schönheit, Helena Rubinstein, Elizabeth Arden, Estée Lauder, Hamburg 1999, Hans Schwarzkopf GmbH (Hg), Sehnsucht nach Vollkommenheit, Die Sammlung Schwarzkopf in neuem Licht, (Buch zur Ausstellung im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, Mai 1995) Darmstadt 1995 und LIEF, Alfred, The Mennen Story, New York, Toronto 1954.

<sup>11</sup> Hier seien angeführt: BALLANTYNE, K., Perfume Through the Ages, Parfümerie und Kosmetik, **76** (1995) 716-718, ELLIS, Aytoun, The essence of beauty, A history of perfume and cosmetics, London 1960 FEUSTEL, G., Vom Parfümeur zur elektronischen Nase! - Die Geschichte der Parfümerie, Teil 1 - Die Gründerzeit der Parfümindustrie in: SÖFW **125** (1999) 30-40, GENDERS, Roy, A history of scent, London 1972, KENNETT, Frances, History of perfume, London 1975, PASZTHORY, Emmerich, Salben, Schminken und Parfüme im Altertum, Mainz 1992, RIMMEL, Eugène, Le livre des parfums, 1900, Nachdruck Bourges 1990, SCHADEWALDT, Hans, Badetherapie in der Dermatologie – medizinisch-historisch betrachtet in: Ärztliche Kosmetologie **7** (1977) 121-130, SINZ, Herbert, Kölnisch Wasser, Geschichte und Geheimnis, Köln 1990, STOLZ, Susanna, Die Handwerke des Körpers, Bader, Barbier, Perückenmacher, Friseur, Folge und Ausdruck historischen Körperverständnisses, Marburg 1992, VIGARELLO, Georges, Wasser und Seife, Puder und Parfüm, Die Geschichte der Körperhygiene seit dem Mittelalter, Frankfurt, New York 1992 und VOGELMANN, Margot, Aus der Geschichte der Riechstoffindustrie, in: Chemiker-Zeitung **99** (1975) 49-53.

Quarzlampe oder Elektrolyse und Röntgenstrahlen zur Epilation.<sup>12</sup> Darüber hinaus wurden Kuren mit radiumhaltigem, radioaktivem vulkanischem Schlamm für eine zarte reine Haut empfohlen.<sup>13</sup> Da es sich hierbei aber überwiegend um physikalische Methoden handelt, wurde auf ihre ausgedehnte Beschreibung verzichtet. Viele der heute gängigen Produkte gab es während des Zeitabschnittes der Untersuchung noch nicht: So waren z.B. Deodorantien oder Sonnenschutzmittel mit chemischen Lichtfiltern unbekannt. Erst 1933 kamen die ersten alkalifreien, d.h. seifenfreien Shampoos in Form von Alkylsulfaten auf den Markt.<sup>14</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in den U.S.A. Nagellack<sup>15</sup> entwickelt und der Lippenstift<sup>16</sup> populär, doch beide Produkte erreichten erst in den 50er Jahren den europäischen Massenmarkt.<sup>17</sup> Die Entwicklung der für Haarspray wichtigen Aerosole fand ebenfalls in diesem Zeitabschnitt statt. Lidschatten in der heutigen Form wurde erst ab den 60er Jahren produziert.<sup>18</sup> Die erste Dauerwelle - eine 1908 von Karl Neßler<sup>19</sup> entwickelte Heißwelle, eine aufwändige Prozedur, die erstmalig ein permanent Lockung des Haares ermöglichte - wurde in den 50er Jahren durch die so genannte Kaltwelle ersetzt.

Zwar wurde Kosmetik während des Untersuchungszeitraumes zum Teil mit der plastischen Chirurgie gleichgesetzt, doch muss diese Analogie als ein eigenständiges Thema angesehen werden, das die kosmetischen Mittel als solches nicht tangiert. Ebenso wenig konnte im Rahmen dieser Arbeit die psychologische Wirkung bzw. der Einfluss der Anwendung von Kosmetika auf die Persönlichkeit berücksichtigt werden.

---

<sup>12</sup> Einige Dermatologen zählten die physikalischen Instrumente zu den Kosmetika. – Siehe BUSCHKE, A., JOSEPH, Alfred, BIRKENFELD, Werner, Leitfaden der Kosmetik für die ärztliche Praxis, Berlin, Leipzig 1932 und SAALFELD, Ulrich, Gefahren der Kosmetika, in: Fortschritte der Therapie 5 (1930) 663.

<sup>13</sup> Das Produkt „Radiolite“ wurde auch zur Behandlung von Kindern empfohlen. - Vergl. HALLA, Franz, Der Weg zur Schönheit, Schönheitsfehler und deren Beseitigung, Wien 1926, S. 120 und VOLK/WINTER (1936), Die Radiumtherapie, S. 512-514.

<sup>14</sup> Die waschaktive Substanz Natriumlaurylsulfat wurde 1933 von dem Drogisten und Gründer der Firma Hans Schwarzkopf zum Patent angemeldet (DRP 686 247), unter dem Namen „Onalkali“ wurde es vertrieben. – Vergl. Ausstellungskatalog der Sammlung Schwarzkopf.

<sup>15</sup> PUHAR, Ivica, Über die dekorative Kosmetik unter dem Blickpunkt des Dermatologen mit besonderer Berücksichtigung des Gebrauchs von Lippenstift, Nagellack und Haarfarbe, Tübingen 1962, S. 14.

<sup>16</sup> GIESKE, Sabine (Hg.), Lippenstift – ein kulturhistorischer Streifzug über den Mund. Annäherungen an ein Thema, Marburg 1996, S. 7-14.

<sup>17</sup> PUHAR, S. 12.

<sup>18</sup> DRAELOS, Zoe D., The History, Formulation and Safety of Color Additives in Cosmetics in: Cosmetic Dermatology 8 (1995)11.

<sup>19</sup> Vergl. auch Teil III Abschnitt 1.2.2. dieser Arbeit und LEHMBERG, Hans, Karl Ludwig Nessler und die Erfindung der Dauerwelle, 2. vervollständigte Aufl., Lenzkirch, Darmstadt 1986.

## 1.5. Quellenmaterial

Um einen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen, wurden zunächst Enzyklopädien und Nachschlagwerke herangezogen. Des Weiteren waren hierbei die sehr umfangreiche „Enzyklopädie der technischen Chemie“ von Fritz Ullmann, Band 5 von 1917 und Band 10 von 1922, und besonders für das Kapitel über Seife das „Handbuch der Chemie und Technologie der Oele und Fette“ in der Ausgabe von 1910, herausgegeben von Leo Ubbelohde und Franz Goldschmidt, hilfreich.

Eine wichtige Quellengrundlage der Untersuchung bilden die Akten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (später Reichsgesundheitsamt, RGA), die unter dem Bestand R 86 im Bundesarchiv Berlin zu finden sind. Aufgrund dieser Akten ließen sich detailliert Entscheidungen bezüglich der Gesetzentwürfe und Auslegung der Gesetze rekonstruieren. Auch sind dort Aufzeichnungen von Diskussionen betreffend die Gesetzeslage und den Gesundheitsschutz abgelegt sowie Unterlagen, die einzelne Berufsgruppen betreffen, wie z.B. die Drogisten und Apotheker. Als weitere wichtige Archivalie konnte die Chronik über eine Seifensiederei, die von 1816 bis 1969 in Betrieb war, im Archiv des Deutschen Museums eingesehen werden. Im Hamburger Staatarchiv existierten zum Zeitpunkt der Anfertigung der vorliegenden Studie relevante Unterlagen lediglich für die Geheimmittel, ansonsten Aufzeichnungen, die für das Thema Seife interessant waren und worin einige Beschwerden an die Baupolizei wegen Geruchsbelästigung durch kleine Seifensiedereien in Hamburg angeführt werden.

Artikel aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ und die stenographischen Mitschriften der Reichstagsverhandlungen waren für die Hintergründe besonders bei der Entstehung der Gesetze aufschlussreich.

Weitere wichtige Quellen, die Eingang in diese Arbeit gefunden haben, sind Darstellungen der Gerichtentscheidungen sowie zeitgenössische Fach- und Populärliteratur. Die für die Arbeit ausgewerteten Monografien und Periodika sind überwiegend deutschsprachig, wobei die herangezogenen relevanten Fachzeitschriften solche verschiedener Disziplinen wie Dermatologie, Seifensiederei, Pharmazie und Nahrungsmittelchemie betreffen. In diesen Fachblättern wurden zu ihrer Zeit neue Rezepturen und Apparaturen vorgestellt, die Rohstofflage und Probleme bei der Herstellung besprochen, Anfragen beantwortet und wissenschaftliche Dialoge geführt.

In den Unterlagen der Firma Schwarzkopf in Hamburg fand sich ein undatiertes handschriftliches Rezepturenbuch zur Toilettenseifenherstellung der Firma Wolff & Sohn in Karlsruhe, das die Produktion von Seife nach 1910 eindrucksvoll veranschaulicht.<sup>20</sup> Einige Rezepturen sind transkribiert und in den Anhang gestellt worden. Das zum Zeitpunkt seines Erscheinens fortschrittliche österreichische Lebensmittelbuch, der Codex alimentarius austriacus von 1912, enthält viele detaillierte Analysenvorschriften für kosmetische Mittel, die für die Untersuchung von Interesse waren.

## 1.6. Forschungsstand

Kosmetik wurde seit jeher angewandt, und kaum ein Lehrbuch der Kosmetik verzichtet auf einen geschichtlichen Exkurs.<sup>21</sup> Es fehlt auch nicht an Arbeiten bezüglich der Geschichte der Kosmetika,<sup>22</sup> insbesondere über die Antike<sup>23</sup> und aus der Sicht von Medizinern.<sup>24</sup> Einige Ausstellungen der letzten Jahre, insbesondere im Deutschen Hygienischen Museum in Dresden, befassten sich mit der Herstellung kosmetischer Produkte oder untersuchten einzelne Gewerbezweige.<sup>25</sup>

Insgesamt existieren jedoch nur wenige moderne Arbeiten zum fraglichen Gegenstand, von denen zudem keine Bezug auf den Verbraucherschutz nimmt. Der rechtliche Verbraucherschutz wird indes in einigen Arbeiten über die Entwicklung des Nahrungsmittelgesetzes behandelt, doch finden kosmetische Mitteln in ihnen selten Erwähnung.<sup>26</sup> Der Aufbau einer staatlichen Lebensmittelkontrolle und damit einhergehend

---

<sup>20</sup> Da in dieser Rezepturensammlung eine Medizinische Seife nach DAB V angegeben wurde, können diese Unterlagen in den Zeitraum der Gültigkeit des Deutschen Arzneibuches 5. Ausgabe gelegt werden, das 1910 herausgegeben und 1926 durch das DAB VI abgelöst wurde.

<sup>21</sup> Vergl. VOLK/WINTER, (1936) S. 177-182.

<sup>22</sup> Siehe hierzu: ANGELOGLOU, Maggie, A history of make-up, London 1970, CORSON, Richard, Fashions in Make up, From ancient to modern times, London 1972, DOWNING, John G., Cosmetics – Past and Present, in: JAMA **102** (1934) 2088-2091, DRAELOS, S. 11-13, ELLIS, Aytoun, The essence of beauty, A history of perfume and cosmetics, London 1960 und VAIL, Gilbert, A History of cosmetics in America, New York 1947.

<sup>23</sup> JANSON, Philipp, Zur Geschichte der Kosmetik, Zeitschrift für Haut- u. Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 125-132, LERNER, Charles, History of feminine beautification, in: Arch. Derm. Syph., **26** (1932) 1022-1031, PASZTHORY, Emmerich, Salben, Schminken und Parfüme im Altertum, Mainz 1992 und VOEGELI, R., Meier, J., Kosmetik im Wandel der Zeit - von Kleopatra zu Colipa, in: SÖFW **123** (1997) 765-773.

<sup>24</sup> BRAUN, Otto R., Die Körperpflege in den vergangenen Jahrhunderten, in: Parfümerie und Kosmetik **69** (1988) 520-521, SIGERIST, Henry E., Die ärztliche Kosmetik im Wandel der Jahrhunderte, in: Med. Welt **4**(1931) 1696-1697, 1732-1733, 1765-1767, SCHNEIDER, Wolfgang, Lexikon der Arzneimittelgeschichte, Bd. 4, Spezialitäten und Geheimmittel, Frankfurt am Main, 1969, SCHÖNFELD, W., Ein geschichtlicher Querschnitt durch die ärztliche Kosmetik, in: Journal für die med. Kosmetik **2** (1953) 356-370.

<sup>25</sup> Wie z.B. die Ausstellungen über *Odol* und *Chlorodont* oder das Friseurhandwerk.

<sup>26</sup> Vergl. die ältere Arbeit von SCHICK, Albert, Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, Diss., Freiburg, 1912 und HAMMERL, 10

die Entstehung der Fachdisziplin der Nahrungsmittel- (später Lebensmittel-)chemie ist ebenso Thema einiger Aufsätze und Arbeiten.<sup>27</sup> Somit schließt die vorliegende Studie zwar noch keine Forschungslücke, möchte aber den Versuch unternehmen, einen bislang vernachlässigten Lebensbereich bzw. den ihn betreffenden Gegenstand – die Kosmetik und kosmetische Mittel – einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen.

---

Christoph, Geschichte des Lebensmittelrechts unter Berücksichtigung der Lebensmittelüberwachung, Vortrag anlässlich der Veranstaltung „100 Jahre staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker – 110 Jahre Lebensmittelüberwachung – 20 Jahre Landesuntersuchungsämter“ am 6. Okt. 1994 in LUA Südbayern.

<sup>27</sup> Siehe hierzu: BEHRE, A., Zur Entwicklung der Nahrungsmittelkontrolle im Deutschen Reich, in: Z. angew. Ch. **21** (1908) 1229, BEYTHIEN, A., Die Entwicklung der modernen Nahrungsmittelchemie, in: ZUNG **50** (1925) 15, FINCKE, Heinrich, Zur Geschichte der Lebensmittelchemie und Lebensmittelüberwachung, in: DLR 49 (1953) 283-285, GRÜNE, Jutta, Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland, Der „Vater der Lebensmittelchemie“ Joseph König (1843-1930), Diss. Stuttgart 1994, PAPPE, Otmar, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Königreich Bayern (1806-1918), Diss. Marburg, 1975, REUSCH, Helmut Karl, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Großherzogtum Baden und seinen Nachfolgeterritorien (1806-1954), Unter Berücksichtigung der Lebensmittelgesetzgebung und Nahrungsmittelchemikerausbildung im Deutschen Reich, Marburg 1986, RHEIN, Anette, Zur Bedeutung der Pharmazeuten Albert Hilger und Theodor Paul als Lebensmittelchemiker, Diss., Marburg 1988 und WIEGERT, Joachim, Anfangsprobleme der Nahrungsmittelchemie in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung pharmazeutischer Verhältnisse, Braunschweig 1975.

## 2. Entstehung und Wandel des Begriffes Kosmetik vom 18. zum 19. Jahrhundert

Im Sinne einer ersten Annäherung gegenüber dem Untersuchungsgegenstand sollen zunächst einige der zu verwendenden Begriffe insbesondere mit Blick auf ihre während des Untersuchungszeitraums charakteristischen Merkmale beschrieben werden. Schlägt man in historischen Lexika zum Begriff „kosmetische Mittel“<sup>1</sup> und deren Synonyme nach, lässt sich ein signifikanter Wandel im allgemeinen und fachlichen Sprachgebrauch nachvollziehen, der im Verlaufe des 18. zum 19. Jahrhundert stattgefunden hat.

### 2.1. Kosmetik und kosmetische Mittel

Im Laufe des 18. Jahrhunderts verbreitete sich in Frankreich die Bezeichnung „cosmétique“,<sup>2</sup> die sich aus dem griechischen  $\rho\omega\sigma\zeta\ \delta\epsilon\rho\sigma$  (kosmetikos) herleitete, was „den Schmuck betreffend“ bedeutet. Zugrunde liegt dem das griechische Verb  $\rho\omega\sigma\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}$  #kosmeinQ das mit „ordnen, zieren und schmücken“ übersetzt wird.<sup>3</sup> Erst um 1850 gelangte der Begriff Kosmetik von Frankreich aus in den deutschen Sprachraum, wo allgemein auch weiterhin von Schönheitsmitteln die Rede war, während im wissenschaftlichen Sprachgebrauch noch bis ins 18. Jahrhundert zwischen *cosmetica medicamenta* und *cosmotia ars* unterschieden wurde.<sup>4</sup> Handelte es sich bei ersteren um „schmink-arzneyen“, d.h. äußerlich angewandten Medikamenten, die z.B. Unreinheiten der Haut beseitigten und die Haut rein-weiß hielten, verstand man unter *cosmotia ars* färbende Substanzen, die keine Mängel beheben, sondern sie nur überdecken sollten; später wurden sie auch als „Ars cosmetica“ bezeichnet.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Der Begriff des „Kosmetikums“ ist in Deutschland erst ab 1950 gebräuchlich.

<sup>2</sup> Nach der *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences des Arts et des Métiers*, Paris 1751-1780 (Nachdruck Stuttgart 1966), Bd.4., S. 291, wurde in Frankreich zwischen der medizinischen Kosmetik und den kosmetischen Mitteln (beides *cosmétique*) differenziert. Die kosmetischen Mittel wurden sehr ausführlich behandelt, es hieß sie seien unnützlich und nur zum Vergnügen, die Frauen seien aber verrückt danach. Auch warnte der Verfasser vor gesundheitsschädigenden blei- und wismuthaltigen Pudern. Für eine genaue Definitionfindungen s.a. die Abhandlung von VOINA, Aurel, *Cosmétique, cosmetologie, cosmatrie*, in: *La presse médicale* **66** (1958) 233.

<sup>3</sup> MACKENSEN, Lutz, *Reclams etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin 1966, S 531.

<sup>4</sup> ZEDLERS *Universallexikon* Bd. 6, (1733) S. 1415.

<sup>5</sup> Meyers *Conversations-Lexikon*, 3. Aufl., Bd. 10, 1877, S. 290 und BUSCH, D.W.H., Grave, v.C.F., Hufeland, C.W., Link, H.F., Rudolphi, K.A., (Hgs.), *Encyclopädisches Wörterbuch der medicinischen Wissenschaften*, Bd. 8, Berlin 1832, S.552. - Siehe hierzu auch HUFELAND, Christoph Wilhelm, *Gemeinnützige Aufsätze zur Beförderung der Gesundheit des Wohlseins und vernünftiger medicinischer Aufklärung*, Bd.1 Leipzig 1794, S. 107-116, der hier den Begriff „Modearzneyen“ verwendet und diese mit „Charlatanerien“ gleichsetzt.

Der Brockhaus von 1898 verstand unter kosmetischen Mitteln:

„Alle Zubereitungen zu dem Zwecke die Haut geschmeidig zu machen, ihre Farbe zu verbessern, Flecke, Ausschläge und Finnen von da zu vertreiben, ihre Runzeln zu ebnen, Haare zu färben, Zähne weiß zu erhalten.“<sup>6</sup>

Nach Meyers Konversationslexikon<sup>7</sup> 1897 war Kosmetik

„die Kunst, die Schönheit des Körpers zu erhalten und zu befördern. Die zu diesem Zweck angewandten Mittel (Waschwasser und Salben für die Haut, Puder, Schminke, Haarfärbemittel, Zahnpulver) nennt man kosmetische Mittel oder Schönheitsmittel.“

Anders als heute zählte das Lexikon auch

„einige Zweige der Chirurgie, die Beseitigung abnormer Körperformen und der Ersatz verlorengegangener Körperteile“

zur Kosmetik, während man hierfür heute die Bezeichnung Schönheits- oder plastische Chirurgie verwendet. Kritisch merkt der Verfasser des Lexikonartikels an, dass sich

„in neuerer Zeit [...] das Unwesen der Geheimmittel auf diesem Gebiete besonders breit[macht]“.

Im Sinne ganzheitlicher Medizin und mit modern anmutender Sichtweise bemerkt der Verfasser abschließend:

„Die wahren Schönheitsmittel beruhen in naturgemäßer Diätetik und Pflege des gesamten Organismus.“

Die in diesem Zitat anklingende Betonung der Diätetik, deren Ursprünge in der Entwicklung der wissenschaftlichen Hygiene liegen, soll an anderer Stelle näher untersucht werden.<sup>8</sup>

In einer Definition, die 20 Jahre später erschien, heißt es:

„Kosmetische Präparate haben den Zweck, Schönheitsfehler des menschlichen Körpers zu beseitigen oder zu verdecken. Heilmittel [...] sind (hiervon) ausgeschlossen. Die Gebiete der Kosmetik und Medizin sind untrennbar verknüpft.“<sup>9</sup>

Anhand dieser drei Beispiele zeitgenössischer Definitionen von Kosmetik wird bereits die Schwierigkeit evident, die es letztlich unmöglich machte, dass sich Kosmetik als eigenständiger, wissenschaftlich anerkannter Zweig etablieren konnte: Zum einen lag das an ihrer Nähe zur Medizin, da kosmetische Mittel auch dermatologische Krankheitsbilder, wie z.B. Ausschläge, behandeln sollten oder die Kosmetik als sogenannte Entstellungsbekämpfung, einen Teil der plastischen Chirurgie darstellt. Zum anderen trug der Umstand, dass ein Großteil der kosmetischen Mittel als Geheimmittel angepriesen

---

<sup>6</sup> Brockhaus' Conversations-Lexikon, 14. Aufl., Bd.10, 1898.

<sup>7</sup> Meyers, 5. gänzl. neubearb. Aufl., Bd.10 1897, S.297.

<sup>8</sup> Vergl. Abschnitt I. 4.1.

<sup>9</sup> ULLMANN, Fritz, Enzyklopädie der technischen Chemie, Bd.7, 1919, S. 201-202.

wurde, dazu bei, dass die kosmetischen Mittel eine gewisse Unseriosität nicht ablegen konnten.

Noch heute ist eine exakte Definition des Begriffs Kosmetik schwierig, da sie nach wie vor auch ein Synonym für Schönheit ist.<sup>10</sup> Schönheit entzieht sich indes a priori einer objektiven Definition, da sie vom Auge des Betrachters abhängt, von der jeweiligen Kultur geprägt wird und zudem stark der geltenden Mode unterworfen ist. Als Konstante ist immerhin anzusehen, dass das Streben nach Schönheit bis heute eng mit dem Wunsch verbunden ist, das Altern des Körpers aufzuhalten, wie es uns das mittelalterliche Bild vom Jungbrunnen unvermindert anschaulich verdeutlicht, und so zielen seit jeher die Versprechungen vieler kosmetischer Mittel einst wie jetzt auf ein jugendliches Erscheinungsbild ab.

## **2.2 Schminke**

Landläufig bezeichnete man noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts alle Schönheitsmittel mit dem Begriff „Schminke“. Hierunter fielen Tinkturen, Pomaden, Salben und Ollitäten,<sup>11</sup> auch Zahnpulver und Haarfärbemittel. Insbesondere jedoch verstand man darunter solche Mittel, die auf die Haut, speziell die des Gesichts, und die Haare aufgetragen wurden, um diese zu färben.<sup>12</sup> Die Inhaltsfülle des Begriffes verringerte sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts als man als Schminke nur noch rote und weiße Substanzen zum Färben der Haut bezeichnete.<sup>13</sup> Gleichzeitig wurde die vormals positiv besetzte Bedeutung von Schminke seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit Täuschung und Unaufrichtigkeit assoziiert, was mit der bürgerlichen Revolution von 1848 und der ostentativen Abkehr von höfischen Gepflogenheiten zusammenhängen könnte.<sup>14</sup>

## **2.3 Toilette**

Eng mit kosmetischen Mitteln verbunden war der Begriff der „Toilette“, welcher ebenfalls französischen Ursprungs ist und sich von der Verkleinerungsform des französischen

---

<sup>10</sup> JULIUSBERG, Fritz, Leitfaden der Kosmetik für Ärzte, Berlin Wien 1922, S.1, und PASCHKIS, Heinrich, Kosmetik für Ärzte, 3. umgearb. und vermehrte Aufl., Wien 1905. - Paschkis befasst sich in seiner 20 seitigen Einleitung mit dem Begriff Schönheit. Siehe hierzu auch bei MERZBACH, Georg, Das Schönheitsbuch, Eine Gabe für die Frauen, Berlin 1913, S. 361-381.

<sup>11</sup>VGL. ZEDLERS, Bd. 35 (1743) S.447 und GRIMM, Jacob, Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 9, Leipzig 1899, S. 1090-1091.

<sup>12</sup> KRÜNITZ, Johann G., Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staatswirthschaft, Bd. 1- 242, Berlin 1773-1858, Bd. 147 (1827). Ausführlich wurde hier die Geschichte der Schminke behandelt (S.41-46) und viele Rezepturen für die Eigenproduktion angegeben (S. 47-92).

<sup>13</sup> PIERERS Universallexikon 16. Bd., (1879), 92.

<sup>14</sup> SANDERS, Daniel, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd.2, Tl. 2 , Leipzig 1876, S. 980.

Wortes *toile* ableitet, das Gewebe oder gewebten Stoff bezeichnete. Ursprünglich handelte es sich dabei zumeist um ein Stück Leinen,

„ingleichen ein Nacht-Tuch. Insbesondere wird der gesamte Schmuck und Putz an Nachtzeug oder Nacht-Habite, kostbare Spitzen, Juwelen und Kleinodien“<sup>15</sup>

so genannt. Später dehnte sich der Begriff auf die Bekleidung aus, bald darauf auch auf Möbel, welche alle Hilfsmittel zum Ankleiden bereithielten. Im 18. Jahrhundert endlich war die „Toilette“ für den Adel ein streng ritualisierter Ablauf des morgendlichen Aufstehens und Ankleidens,<sup>16</sup> der bis zu vier Stunden in Anspruch nehmen konnte.<sup>17</sup> Der Toilettentisch (auch Putztisch genannt) enthielt zu Anfang des 19. Jahrhunderts alle wichtigen Utensilien einer Dame, um sich zurechtzumachen und anzukleiden. Es gab auch kleine, aufwändig verarbeitete Kästchen, um darin Schmuck und Parfüm aufzubewahren, die als Toilette bezeichnet wurden.<sup>18</sup> Die Bedeutung erstreckte sich zunehmend auf die gesamte äußere Erscheinung sowie alle damit verbundenen erforderlichen Verrichtungen wie Reinigung, Bekleidung und Verschönerung des Körpers, was zusammenfassend als „toilette machen“ bezeichnet wurde.

## **2.4. „Parfümeriewaaren“**

Hierunter verstand man Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruches, aber auch Mittel wie Räucherstäbchen oder parfümierte Pulver, die Räumen einen angenehmen Geruch verleihen sollten. In einem Fachbuch aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts heißt es dazu:

„Die Parfümeriewaaren begreifen die wohlriechenden Salben (Pomaden), wohlriechende Geister (Riechwässer), verschiedenes Räuchwerk; außerdem noch wohlriechende Essige und Seifen.“<sup>19</sup>

Die Bezeichnung Parfümerieware war hauptsächlich bis Mitte des 19. Jahrhunderts gebräuchlich und der Übergang zu den Toilettenmitteln fließend, denn auch parfümierte Schminke und Seife wurden so bezeichnet.

---

<sup>15</sup> ZEDLERS Universallexikon, Bd. 44 (1745), S.1084.

<sup>16</sup> SMITH, Virginia, The Popularisation of medical knowledge: The case of cosmetics, in: Society for the social History of Medicine: Bulletin **39** (1986), S. 13.

<sup>17</sup> ANDERSON, Bonnie S., Zinsser, Judith P., Eine eigene Geschichte, Frauen in Europa, Bd. 2, Aufbruch vom Absolutismus zur Gegenwart, Zürich 1988, S. 32.

<sup>18</sup> KRÜNITZ Bd. I, 185 (1837), S. 566+567.

<sup>19</sup> PRECHTL, Joh. Jos., Technologische Encyclopädie oder alphabetisches Handbuch der Technologie, der technischen Chemie und des Maschinenwesens. Zum Gebrauche für Kameralisten, Ökonomen, Künstler, Fabrikanten und Gewerbetreibende jeder Art, Bd. 11, Stuttgart 1841, S. 1.

## 2.5. Kosmetische Mittel unter der Bezeichnung Geheimmittel

Der Begriff Kosmetik war lange Zeit über mit Geheimnisvollem und auch mit Aberglaube verbunden.<sup>20</sup> Gerade das Geheimnisvolle, das rational nicht Erklärbare, verleitete aber den unredlichen Geschäftsmann dazu, mit aus billigen Inhaltsstoffen zusammengesetzten kosmetischen Mitteln große Gewinne zu erzielen. So verwundert es nicht, dass Anfang des 19. Jahrhunderts nicht nur Arzneimittel,<sup>21</sup> sondern zunehmend auch kosmetische Mittel und sogar Mittel für technische Zwecke, (wie z. B. Waschmittel<sup>22</sup> und Schmierfette) mit zum Teil stark übertriebenen Versprechungen als Geheimmittel angepriesen wurden. Im Folgenden soll versucht werden, eine Antwort auf die Frage zu geben, was genau sich hinter der höchst problematischen, weil zum Missbrauch geradezu einladenden Bezeichnung Geheimmittel verbarg. Dies ist umso wichtiger, als es während des gesamten Untersuchungszeitraums weder eine rechtliche noch allgemein verbindliche Definition des Begriffes Geheimmittel gab. Die um 1900 eingeführten Begriffe wie „Spezialität“ und „neuere Arzneimittel“ für industrielle pharmazeutische und kosmetische Fertigprodukte stifteten dabei noch größere Verwirrung. Diese Unsicherheit führte in der Rechtsprechung zu unterschiedlichsten Entscheidungen, wie weiter unten dargelegt werden wird.<sup>23</sup>

### 2.5.1. Entstehung und Wandel des Begriffes Geheimmittel

Geheimmittel verdanken ihren Namen ursprünglich dem mittelalterlichen Brauch, Rezepturen von Arzneimittelzubereitungen geheim zu halten. Paracelsus (1493-1541) gab dies mit der in wissenschaftlichen Kreisen üblichen lateinischen Bezeichnung „Arcanum“ wieder.<sup>24</sup> Geheimmittel zeichnete also aus, dass ihre Zusammensetzung sowie auch die Art ihrer Herstellung geheim blieben, was dazu führte, dass ihnen vom Verbraucher eine geheimnisvolle Heilkraft zugeschrieben wurde. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden von fahrenden Händlern und „Marktschreiern“ meist Universalheilmittel bzw. Vorbeugungsmittel gegen diverse Krankheiten als Geheimmitteln angeboten. In wachsendem Maße wurden auch Schönheitswässer, -puder und vor allem Haarwuchs- und

---

<sup>20</sup> Vgl. hierzu VOLK/WINTER, (1936), S. 1-2.

<sup>21</sup> In Bezug auf Arzneimittel als Geheimmittel gibt es zahlreiche Untersuchungen, vergl. PEICKERT, Heinz, Geheimmittel im deutschen Arzneiverkehr, ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Pharmazie und zur Arzneispezialitätenfrage, Diss., Leipzig 1932, SCHNEIDER, Wolfgang, Lexikon der Arzneimittelgeschichte, Bd.4, Spezialitäten und Geheimmittel, Frankfurt am Main, 1969, und ERNST, Elmar, Das „industrielle“ Geheimmittel und seine Werbung, Arzneifertigwaren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland, Würzburg 1975. - Kosmetische Mittel werden darin, wenn überhaupt nur kurz abgehandelt, obwohl sie, wie gezeigt werden soll, einen nicht unerheblichen Teil des Geheimmittelwesens ausmachten.

<sup>22</sup> IB 20 (1884) 304.

<sup>23</sup> Vergl. Teil II Abschnitt 2.2.6.

<sup>24</sup> Arcanum leitet sich von lat. *arcanus* ab, welches geheim bzw. heimlich bedeutet.

Haarfärbemittel angepriesen, die wahre Wunder wirken sollten, jedoch entweder völlig wertlos oder gar gesundheitsschädlich bis giftig waren. Ein weiteres Charakteristikum des Geheimmittels war zu dieser Zeit, dass es zu überhöhten Preisen in abgabefertigen Verpackungen in den Handel gebracht wurde.<sup>25</sup> Besonders diese aufwändig gearbeiteten dekorativen Fertigpackungen förderten den Verkauf der Kosmetika.<sup>26</sup>

Durch die Gewinnsucht einiger Spekulanten, die solche Mittel herstellten und vertrieben, entstand dem „leichtgläubigen und vertrauensseligen Publikum“ somit ein erheblicher finanzieller und mitunter auch gesundheitlicher Schaden.<sup>27</sup> Die Bezeichnung Geheimmittel erfuhr erstmals eine Qualitätsminderung, was sich in der Entstehung der herabsetzenden Bezeichnung Schwindelmittel oder auch „fingierte Arcana“ dokumentiert.<sup>28</sup> Die im 18. Jahrhundert gefällten Urteile zeigen, dass zunächst noch zwischen Schwindel- und Geheimmitteln unterschieden wurde, was sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts änderte. Die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts noch positiv besetzte Bedeutung von Geheimmitteln erfuhr nun auch in der Rechtsprechung eine veränderte Bewertung, und im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts setzten die Verbraucher Schwindel- und Geheimmittel gleich.

Im Zeitalter der Industrialisierung trat zunehmend das „industrielle Geheimmittel“, d.h. das großtechnisch hergestellte, an die Stelle der handwerklich gefertigten. Weitere typische Bezeichnungen waren „Spezialität“, „Patent-Arznei“,<sup>29</sup> „neuere Arzneimittel“ sowie „pharmazeutische Spezialität“.<sup>30</sup> Den sogenannten „neueren Arzneimitteln“ gehörten die synthetisch gewonnenen Heilmittel, wie z.B. Antipyrin, an<sup>31</sup>. Nicht alle diese Substanzen waren unbedenklich und häufig traten unvorhergesehene Nebenwirkungen auf, die zu ihrem raschen Verschwinden vom Markt führten.<sup>32</sup>

Trotz ihrer teilweise ähnlich lautenden Bezeichnung unterschieden sich die neuen Substanzen in mehrfacher Hinsicht von den alten Geheimmitteln: Die Hersteller der Spezialitäten gehörten im Allgemeinen der pharmazeutisch-chemischen Industrie an, die

---

<sup>25</sup> Vergl. ERNST, S. 46. - Das Fertigprodukt steht hier noch im starken Gegensatz zu den von den Apothekern selbst hergestellten Mitteln.

<sup>26</sup> SCHMITZ/ERNST, in: PZ **40** (1970), S. 1418.

<sup>27</sup> EICHHOFF, J.P., Praktische Kosmetik für Ärzte und gebildete Laien, 2. Aufl., Leipzig und Wien, 1902, S. 6.

<sup>28</sup> PEICKERT S. 14 und PZ **55** (1910) 287.

<sup>29</sup> VAIL, S. 90. – In den U.S.A. wurden entsprechende Erzeugnisse als „patent-cosmetics“ bezeichnet.

<sup>30</sup> Zur genauen Differenzierung und geschichtlichen Entwicklung dieser Begriffe siehe SCHMITZ, Rudolf, ERNST, Elmar, Über Arzneifertigwaren - ihre Entwicklung und Merkmale, in PZ **40** (1970)1413-1420.

Auch für Arzneimittel gab es in diesem Zeitraum eine Fülle an Begriffen, die nicht rechtlich definiert waren, wie Heilmittel, Arznei, Medikament, Pharmakon und Remedium. – Siehe hierzu STAPEL, Ute, S. 117-118.

<sup>31</sup> Siehe hierzu Pharmazeutische Produkte Bayer, neue Ausgabe, Leverkusen 1925.

<sup>32</sup> Vergl. ROSENTHALER, Leopold, Neue Arzneimittel organischer Natur, Berlin 1906, Einleitung.

nach wissenschaftlich-technischen Prinzipien arbeitete. Geheimmittel wurden im Gegensatz dazu größtenteils nach überlieferten Rezepturen hergestellt und basierten auf pflanzlichen und/oder anorganischen Bestandteilen. Die Wirksamkeit der Geheimmittel war in Fachkreisen ausgesprochen umstritten, d.h. sie wurden von der Wissenschaft mehrheitlich als unseriös abgelehnt, da ihre Herstellung und Entwicklung nicht auf Forschung beruhte, wie in der pharmazeutischen Technologie, sondern allein auf Empirie.<sup>33</sup> Die ungewisse Beschaffenheit und zweifelhafte Reputation der Geheimmittel noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts spiegelt eine Beschreibung in der „Monatsschrift für pharmazeutische Großindustrie“ wieder:

„Das Wort ‚Geheimmittel‘ hat einen gewissen odiosen Beigeschmack. Man denkt dabei unwillkürlich - und man soll dem Wortsinne nach auch denken - an schwindelhafte Anpreisung teils indifferenter, teils sogar schädlicher Präparate, die darauf berechnet sind, das Publikum über deren angebliche Heilkraft oder ihren Verkaufswert zu täuschen, und die deren Zusammensetzung gerade deshalb geheim halten, um diese Täuschung zu ermöglichen und zu erleichtern.“<sup>34</sup>

Demgegenüber wurde die Zusammensetzung der Spezialität mehr oder weniger angegeben, so dass man in ihr eine „ihrem Wesen nach bekannte Arznei“ sah,<sup>35</sup> deren Name in den meisten Fällen warengeschützt war, um Imitationen zu vermeiden.<sup>36</sup> Der Vertrieb der Geheimmittel wurde überdies durch stark überzogene Werbung insbesondere in Zeitschriften unterstützt. Dies verdeutlicht auch der ab 1910 häufig benutzte Begriff des „Reklamemittels“, der dem des Geheimmittels gleichgestellt wurde.<sup>37</sup>

Angesichts der Massen an Geheimmitteln, die überwiegend von Drogisten, Schrankdrogisten und fahrenden Verkäufern feilgeboten wurden, riefen viele Apotheker zum „Kampf gegen das Geheimmittelwesen“ auf.<sup>38</sup> Hierbei mögen die Gründe weniger im Interesse eines Schutzes des Verbrauchers als vielmehr in der Angst vor Ruf- und Geschäftsschädigung einer lukrativen Branche gelegen haben. Kein Wunder also, dass sich Arzneimittelproduzenten, die auch Geheimmittel herstellten, von den Schwindelmitteln zu distanzieren suchten, um auf diese Weise den guten Ruf ihrer Arzneimittel zu schützen.<sup>39</sup> Trotz dieses Bemühens seriöser Hersteller, dem Ansehensverlust der Geheimmittel entgegenzuwirken, war der Übergang zwischen Spezialität und Geheimmittel fließend.

---

<sup>33</sup> ERNST, S. 51.

<sup>34</sup> Monatsschrift für die pharmazeutische Großindustrie 1 (1901) 1.

<sup>35</sup> IB 6 (1870) 210.

<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang soll noch auf die Patent- und Warenschutzgesetze hingewiesen werden.

<sup>37</sup> RAPMUND Otto, Das öffentliche Gesundheitswesen, Besonderer Teil, Leipzig (1914), S. 1017.

<sup>38</sup> PZ 38 (1893) 435 und PEICKERT, S. 14.

<sup>39</sup> Dies geschah meist durch Werbung, in der durch wissenschaftliche Belege die Qualität ihrer Produkte unterstrichen wurde. Siehe auch folgenden Abschnitt 4.2. Reklame.

Sogar im RGA vertrat man 1908 die Auffassung, dass sich die Begriffe wegen ihres fraglichen Inhalts weder im Handel noch auf juristischem Wege gegeneinander abgrenzen ließen.<sup>40</sup> Zu dieser Zeit setzte ein Wandel im Sprachgebrauch ein, im Zuge dessen der Begriff der Spezialität den des Geheimmittels langsam verdrängte bzw. ersetzte.<sup>41</sup>

### 2.5.2. Anteil der Kosmetika an den Geheimmitteln

Nach den Untersuchungen von Schmitz und Ernst bildeten die kosmetischen Mittel den Hauptanteil unter den Geheimmitteln,<sup>42</sup> die in den Übersichten und Zusammenstellungen der damaligen Zeit nicht von denen zu Heilzwecken angewandten getrennt wurden. Nach eigenen Untersuchungen waren kosmetische Mittel unter den Geheimmitteln mit ca. 20-30% vertreten.<sup>43</sup>

In den Sammlungen und Aufzählungen wurden von ca. 100 (im Brockhaus, 1884)<sup>44</sup> über 2438 (Kratschmer, 1888) bis zu 3427 (Hahn, 1892) Geheimmittel angegeben. Von den von Capaun-Karlowa angeführten 1159 Mitteln befanden sich nach der Pharmazeutischen Zeitung<sup>45</sup> nicht einmal 100 auf dem Markt, von denen wiederum angeblich nur ein geringer Teil vom Publikum nachgefragt wurde.<sup>46</sup>

Der große Drang der Menschen, körperliche Defekte zu verdecken, sowie der irrationalen Glauben des Konsumenten an die Versprechungen der Reklame verhalfen den kosmetischen Geheimmitteln nichtsdestotrotz zu einer beachtlichen Nachfrage.

Der Umsatz von Geheimmitteln und Spezialitäten betrug im Deutschen Reich 1898/99 30 Millionen Mark.<sup>47</sup>

---

<sup>40</sup> Bericht des Reichsgesundheitsamt an das Reichsamt des Inneren vom 23. Oktober 1908, BArch R 86/1585 Bd. 6.

<sup>41</sup> Waren 1870 nur einige Dutzend Spezialitäten auf dem Markt, waren es 1914 schon um die 10 000 und nach dem Krieg unzählbare. Siehe hierzu HICKEL, Erika, Das Kaiserliche Gesundheitsamt und die chemische Industrie im Zweiten Deutschen Kaiserreich (1871-1914): Partner oder Kontrahenten? Göttingen (1977) S. 74.

<sup>42</sup> SCHMITZ/ERNST, S.1418; Sie beziehen sich hier auf die Arbeit von Hermann RICHTER (1872); nach eigener Auszählung komme ich bei Richter auf einen Anteil der Kosmetika von 27%.

<sup>43</sup> Gezählt wurden Mittel zur äußeren Anwendung, wie Haarmittel, Schönheitsmittel u.ä. sowie Zahn- und Mundpflegemittel; S.a. Nachschlagwerke Brockhaus und Meyers. – Bei den anderen Produkten handelte es sich um eine breite Palette an Mitteln, die gegen diverse Krankheiten angeboten wurden, wie Schmerzmittel, Kräutertees, Mittel zur Schwangerschaftsverhütung, zur Stärkung etc.

<sup>44</sup> Brockhaus, 13. Aufl. (1884), Bd.7, S. 658-660.

<sup>45</sup> PZ **19** (1884) 733.

<sup>46</sup> PZ **24** (1889) 391; Diese Zahlen sind mit Vorsicht zu genießen, so waren zudem viele Geheimmittel nur regional bzw. saisonal erhältlich.

<sup>47</sup> SCHELENZ, S. 768.

### 3. Unterschiedliche Kontrolle von Arzneimittel und Kosmetika

Bis nach dem Ersten Weltkrieg waren kosmetischen Mittel - nicht nur durch den Geheimmittelhandel - nach Ansicht von Verbrauchern und Herstellern sowie der Rechtsprechung eng mit den Arzneimitteln verknüpft,<sup>48</sup> wobei die Hersteller die Zweckbestimmung festlegten.<sup>49</sup> Dies kann auf das Fehlen von Vorschriften bzw. Beschränkungen<sup>50</sup> zur Produktion von kosmetischen und Arzneimitteln zurückgeführt werden und lag vor allem daran, dass ihre Grundlagen, wie Lösungen, Pulver und Emulsionen, identisch waren. Kosmetika enthielten zusätzlich noch Farb- und Riechstoffe. Allerdings gab es einen weiteren entscheidenden Unterschied: Bei der industriellen Produktion pharmazeutischer Präparate, so es sich um die neuen Substanzen für Arzneimittel handelte, wurde versucht, möglichst reine Verbindungen einzusetzen und auf eine genaue Dosierung zu achten, da die Problematik der Nebenwirkungen bekannt war und fortwährend geforscht wurde, um diese möglichst gering zu halten. Währenddessen kamen kosmetische Mittel in den erdenklichsten Mischungen mit ungenauen Dosierungen ihrer (z.T. vermeintlichen) Wirkstoffe auf den Markt.<sup>51</sup>

Toxikologische Studien über die Wirkung kosmetischer Mittel bzw. deren Rohstoffe wurden bis dahin kaum ausgeführt, es hatte lediglich Beobachtungen gegeben, dass z.B. eine phenolhaltige „Antifalten-Creme“<sup>52</sup> oder Cremerohstoffe, wie ranziges Fett,<sup>53</sup> rohes Paraffin, Kokosfett und Zusätze wie Borsäure,<sup>54</sup> Hautreizungen verursachen konnten.

Zwar hatte es 1921 in einem Handbuch geheißen, es sollte

„das ideale Kosmetikum [...] so zusammengesetzt [sein], dass jeder einzelne Wirkstoff den anderen in seiner Wirkung unterstützt, d.h. es wird eine genaue Kenntnis der einzelnen Komponenten verlangt“.<sup>55</sup>

Jedoch wurde dieser Ratschlag selten von den Herstellern in die Praxis umgesetzt, nicht zuletzt aufgrund mangelnden Wissens.

Weiter zu überprüfen wäre z.B. die Frage, inwieweit sich die aufgezeigte Entwicklung fortsetzte. So wurde in einem Warenkundebuch für Drogisten 1950 behauptet, dass

---

<sup>48</sup> Vergl. Teil II, Abschnitt 2.

<sup>49</sup> Auch in Österreich hieß es: „Aus Anpreisungen, die über die Anführung rein kosmetischer Wirkungen hinausgehen, ergibt sich ohne weiteres die für Arzneimittel vorgesehene Verkehrsbeschränkung.“ - Codex alimentarius, (1912), S. 434.

<sup>50</sup> Zur rechtlichen Entwicklung siehe Teil II, Absatz 2.2. dieser Arbeit. Vgl. auch PZ **62** (1926) 931.

<sup>51</sup> ULLMANN, Bd.7, (1919) S. 201.

<sup>52</sup> MILLER/TAUSSIG, in: JAMA **84** (1925) 2001.

<sup>53</sup> BRABETZ, (1950) 156.

<sup>54</sup> SAALFELD, U., (1930), S. 668 und BUSCHKE (1932), S. 11.

<sup>55</sup> WINTER (1921), S. 59.

„alle in Deutschland hergestellten kosmetischen Mittel [...] dank der gründlichen Überwachung keineswegs schädlich“<sup>56</sup> wären.

## **4. Kosmetik als Gegenstand von Wissenschaft und Forschung**

Die vorliegende Untersuchung beschäftigte sich mit der Frage, ob sich die Kosmetik als ein eigenständiges wissenschaftliches Fach etablieren konnte. Ein wesentliches Indiz hierfür wäre das Vorhandensein einer fachspezifischen Literatur, die sich auf wissenschaftliche Weise mit Kosmetik und deren Erforschung auseinandersetzt.<sup>57</sup>

### **4.1. Toilettenbüchlein**

Noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden kosmetische Mittel zum Eigengebrauch selbst hergestellt, wie die vielen „Toilettenbüchlein“<sup>58</sup> nahe legen, die in deutscher und französischer Sprache ab 1650 und in wachsendem Maße ab der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen. Diese „Ratgeber“, die ausschließlich populär-wissenschaftlich abgefasst waren und sich hauptsächlich an den weiblichen Adel wandten, aber auch an Ärzte, beinhalteten eine große Anzahl an Rezepturen und Beschreibungen zur Herstellung und Anwendung kosmetischer Mittel.

Gleichzeitig wurde in ihnen über die Schädlichkeit bestimmter Inhaltsstoffe aufgeklärt und Angaben zur Prüfung auf schädliche Substanzen gemacht.<sup>59</sup> Die schädigenden Wirkungen bleihaltiger Puder und Schminken waren schon lange bekannt, so dass in den Toilettenbüchlein unschädliche Ersatzmittel vorgeschlagen wurden. Nichtsdestotrotz tauchten die vorher als schädlich bezeichneten Substanzen in einigen der Rezepturen

---

<sup>56</sup> WURM, Heinrich Warenkunde für den Seifen- Parfümerie- und Bürstenhandel, Hamburg 1950, S.121.

<sup>57</sup> Weitere Ausführungen siehe Teil III, Abschnitt 1.5.

<sup>58</sup> Angeführt seien hier exemplarisch TISSOT, Wilhelm, Besondere Entdeckungen von der Schönheit der Frauenzimmer, nebst Schönheitsmitteln dieselbe zu erhalten, Straßburg 1777, [CURIO, Johann Karl Daniel], Über die Schminke, ihre Bereitung, ihren Gebrauch, und ihren schädlichen und nützlichen Einfluß auf den menschlichen Körper bearbeitet von einem Freund des Schönen, Frankfurt am Main, 1796, LÜBECK, Johann, Karl, Die Toilette der Grazien oder die Kunst, die Schönheit der Damen zu erhalten, zu erhöhen, die mangelhafte zu ersetzen, und die verlorene herzustellen, Ein Geschenk als Lesebuch für alle gebildeten Frauenzimmer, Frankfurt/M 1815, GÜTLE, Johann Konrad, Die elegante Chemie oder Anweisung zur Bereitung der zur Toilette gehörigen Parfums, Ulm 1818, ALEXANDER, Kosmetik oder die Kunst, den menschlichen Körper zu verschönern und schön zu erhalten, nach rationellen Grundsätzen mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit für Nichtärzte und Ärzte, Berlin 1829 und COHNSTEIN, W., Kosmetisches Handbuch für die elegante Welt, Lissa und Leipzig 1833.

Weiterführende Literatur siehe: DANE, Gesa, „Die heilsame Toilette“, Kosmetik und Bildung in Goethes „Mann von fünfzig Jahren“, Göttingen, 1994, SIMON, Gabriele, Kosmetische Präparate vom 16.-19. Jahrhundert, Diss. Braunschweig 1983 und SZÁZ, Ildikó, Chemie für die Dame, Fachbücher für das „schöne Geschlecht“ vom 16. bis 19. Jahrhundert, Königstein/Taunus 1997.

<sup>59</sup> Prüfmethode wurden u.a. in CURIO und TROMMSDORFF angegeben.

dennoch auf, wie z.B. im Falle des Bleiweiß für Schminke, da es nach wie vor die beste Deckkraft besaß. Aber nicht nur über kosmetische Mittel wurde aufgeklärt, sondern auch über die Reinigung des Körpers und über eine angemessene Ernährung, worauf noch genauer in einzugehen sein wird.<sup>60</sup>

## 4.2. Frühe wissenschaftliche Literatur

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es die Absicht einiger reputierlicher Autoren, die Kosmetik wie die Heilkunde als wissenschaftliche Disziplinen anerkennen zu lassen und sie von den „Scharlatanerien“ abzugrenzen.<sup>61</sup>

Der berühmte Arzt Christian Wilhelm Hufeland (1762-1836) propagierte als erster, dass die beste Grundlage der Kosmetik die allgemeine Gesundheit sei. Ferner befasste sich Hufeland 1794 in seinen „gemeinnützigen Aufsätzen“ mit der Anwendung von Schönheitsmitteln und deren schädlichen Folgen.<sup>62</sup> Er warnte vor dem Gebrauch von Schönheitsmitteln, denn diese seien die reine „Beutelschneiderei“.<sup>63</sup>

Ein Zeitgenosse Hufelands, der Apotheker und Chemiker Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837),<sup>64</sup> beschäftigte sich ebenfalls mit Kosmetika. Trommsdorff, seit 1795 Professor für Chemie und Physik in Erfurt, gilt heute als Begründer der modernen Pharmazie. Er veröffentlichte neben seinem „Systematischen Handbuch der Pharmazie für angehende Ärzte und Apotheker“ (Erfurt 1792) und seiner „Chemischen Rezeptirkunst“ (Erfurt 1797) im Jahre 1805 ein Büchlein unter dem Titel „Kallopistria oder die Kunst der Toilette für die elegante Welt“.<sup>65</sup> Mit diesem Kompendium über die Zubereitung von Parfüms und Schönheitsmitteln versuchte Trommsdorff die Kosmetik neben der Pharmazie als Wissenschaft zu etablieren. Der von ihm eingeführte Begriff „Kallopistria“, abgeleitet aus dem griechischen (kallopizein) = „das Gesicht schön machen“,

---

<sup>60</sup> Vergl. Teil I Abschnitt 3.

<sup>61</sup> ALEXANDER, Kosmetik oder die Kunst, den menschlichen Körper zu verschönern und schön zu erhalten, nach rationellen Grundsätzen mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit für Nichtärzte und Ärzte, Berlin 1829, S.9.

<sup>62</sup> HUFELAND, Christoph Wilhelm, Gemeinnützige Aufsätze zur Beförderung der Gesundheit des Wohlseins und vernünftiger medicinischer Aufklärung, Bd.1, Leipzig 1794, S. 83- 116.

<sup>63</sup> Ebd. Vergl. auch SANDER, Sabine, Der Arzt und die Kosmetik in: *Medizinhistorisches Journal* **37** (2002) 291-298.- Hier wird der Einfluss Hufelands auf die Entstehung einer „rationalen“ Kosmetik widerlegt.

<sup>64</sup> Siehe zu der Person Trommsdorff u.a. : PATZER, Helmut, Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837) und die Begründung der modernen Pharmazie, in: *Beträge zur Geschichte der Universität Erfurt (1392-1816)*, Heft 16, Leipzig 1971/72.

<sup>65</sup> TROMMSDORFF, Johann Bartholomäus, *Kallopistria oder die Kunst der Toilette für die elegante Welt, Eine Anleitung zur Verfertigung unschädlicher Parfüms und Schönheitsmittel, Pulver, Pommaden, Schminken, Pasten, aromat. Bädern und aller hierher gehörigen Mittel, welche dazu dienen, die Schönheit zu erhöhen, zu erhalten oder herzustellen*, Erfurt 1805 (Nachdruck Leipzig, 1981).

S.a. WUNDERLICH, P., Die „Kallopistria“ des Johann Bartholomäus Trommsdorff, ein Beitrag zur Geschichte der Kosmetik, in: *Ärztliche Kosmetologie* **12** (1982) 461-467 und VOEGELI, R., Meier, J., Kosmetik im Wandel der Zeit - von Kleopatra zu Colipa, in: *SÖFW* **123** (1997) S. 770-771.

sollte den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit unterstützen. Dies ist ihm nicht gelungen, denn seine Wortschöpfung wurde nicht übernommen und tauchte in der auf ihn folgenden Literatur nicht mehr auf.<sup>66</sup>

Zu erwähnen ist überdies ein Rezepturenbuch für kosmetische Mittel aus dem Jahr 1864,<sup>67</sup> das sich direkt an Ärzte und Apotheker wendet und eine Anzahl von Vorschriften enthält, die der Autor, G. Dachauer, z.T. aus französischen Werken entnommen hatte. Im Gegensatz zu den weiter oben behandelten Toilettenbüchlein enthielten die Rezepturen Dachauers die für Apotheker üblichen lateinischen Abkürzungen und alten Gewichtsangaben.

## 5. Kosmetik und Hygiene

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts drangen die Zusammenhänge zwischen Körperpflege und Gesundheit langsam in das Bewusstsein der Öffentlichkeit.<sup>68</sup> Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein wusch man sich kaum, Wasser galt sogar als gesundheitsgefährdend; es hieß, es würde die Haut durchlässig für Krankheiten machen.<sup>69</sup> Diejenigen, die es sich leisten konnten, überdeckten den Schmutz mit Puder, und gegen den Körpergeruch kam reichlich Parfüm zum Einsatz.<sup>70</sup> Auf dem Kopf trug man kunstvoll gelockte Perücken, und die Gesichter und Dekolletees wurden mit weißen und roten Schminken abgedeckt. Von Hautunebenheiten, wie z.B. Pockennarben, wurde durch Schönheitspflasterchen abgelenkt. Immerhin war die Schädlichkeit von bleiweiß- und zinnoberhaltigen Schminken bekannt, und in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stieß die maßlose Anwendung von Schminke auf heftige Kritik, wie im Zusammenhang mit den Toilettenbüchlein bereits beschrieben worden ist. Langsam veränderte sich das Bewusstsein gegenüber der Schminke, so dass die stilisierte Künstlichkeit einer neuen „Natürlichkeit“ wich.<sup>71</sup> Damit wurde Sauberkeit neu

---

<sup>66</sup> Im Jahr 1833 brachte Trommsdorff eine weitere Schrift unter dem Namen „Geheimnisse der Grazien!“ heraus. – Siehe hierzu GÖTZ, Wolfgang, „Geheimnisse der Grazien“ und andere Schriften von Joh. Bart. Trommsdorff zur Kosmetik, in: *Ärztliche Kosmetologie* 17 (1987) 54-58.

<sup>67</sup> DACHAUER, G., *Kosmetische Rezeptierkunst für Ärzte und Apotheker*, München 1864.

<sup>68</sup> Über die Entwicklung der „Reinlichkeit“ siehe die Arbeiten von FREY, Manuel, *Der reinliche Bürger, Entstehung und Verbreitung bürgerlicher Tugenden in Deutschland, 1760-1860*, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 119, Göttingen 1997 und VIGARELLO, Georges, *Wasser und Seife, Puder und Parfüm, Die Geschichte der Körperhygiene seit dem Mittelalter*, zweite Auflage, Frankfurt, New York 1992 und JANSON, Philipp, *Zur Geschichte der Kosmetik*, in: *Ztschr. f. Haut- u. Geschlkrh.* 8 (1950) 131. – So kamen erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts Badewannen in Privathäusern auf.

<sup>69</sup> VIGARELLO, S.159.

<sup>70</sup> FREY, S. 54-83.

<sup>71</sup> VIGARELLO, S. 162-166.

definiert, mit der Folge, dass nicht nur auf die oberflächliche Erscheinung, sondern auch auf die innere Reinlichkeit geachtet wurde.<sup>72</sup>

Mitte des 19. Jahrhunderts entstand die Gesundheitslehre, die Hygiene,<sup>73</sup> als ein selbstständiger Zweig der medizinischen Wissenschaften. Maßgeblich daran beteiligt waren die Wissenschaftler Louis Pasteur (1822-1895), Robert Koch (1843-1910) und Max von Pettenkofer (1818-1901) mit ihren grundlegenden Arbeiten, in denen sie u.a. aufzeigten, dass Mikroorganismen die Auslöser von Infektionen waren. Diese Erkenntnisse hatten nicht nur Einfluss auf den Einzelnen, sondern zogen auch politischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Volksgesundheit nach sich (Die staatliche Gesundheitsfürsorge hatte bis dahin auf praktischer Erfahrung beruht, was sich jetzt dank der wissenschaftlichen Erkenntnisse änderte.), wie bei der Gesetzgebung<sup>74</sup> und der Errichtung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes<sup>75</sup> im Jahre 1876 ersichtlich wurde.

Auch zeigte die erste Hygiene-Ausstellung in Berlin 1883 das staatliche Interesse, die neuen Erkenntnisse populär zu machen.<sup>76</sup> Der Fortschritt wurde im Volk verbreitet, indem damit geworben wurde, Sauberkeit und Reinlichkeit seien die Fundamente der Gesundheit, und Schönheit somit gleichzeitig Gesundheit. Die Bedeutung der Diätetik<sup>77</sup> und einer gesunden Lebensführung, wie z.B. Bewegung an der frischen Luft, wurden auch für die Schönheitspflege betont.<sup>78</sup>

Damit einhergehend vollzog sich ein Wandel des Schönheitsideals, so dass die noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts verbreitet angewandte Schminke in Verruf geriet<sup>79</sup> und ein

---

<sup>72</sup> Vergl. die Arbeit von FREY.

<sup>73</sup> Siehe hierzu auch MANN, Gunter, Führende Hygieniker des 19. Jahrhunderts, Eine Übersicht, Stuttgart 1969 und STOLZ, S. 225-226.

<sup>74</sup> Als Beispiel sei die Gesetzgebung im Nahrungsmittelbereich genannt, die in Teil II Abschnitt 1. behandelt wird. Zu nennen sind aber auch z.B. die Einführung der Sozial- und Krankenversicherung.

<sup>75</sup> Zum Kaiserlichen Gesundheitsamt siehe Teil II Abschnitt 1.1.1.

<sup>76</sup> Die Einführung von Schutzimpfungen führte zu einem spürbaren Rückgang bei der Kindersterblichkeit und der Eindämmung von Epidemien. Die Forschungsergebnisse fanden auch Anwendung im Lebensmittelbereich, wodurch z.B. eine längere Haltbarkeit der Lebensmittel erreicht werden konnte. Wie das von Pasteur 1866 entwickelte Verfahren der Pasteurisation, wo durch das Erhitzen von Milch vor allem Tuberkelbakterien, Salmonellen, Brucellen und Eiterkokken abgetötet wurden.

<sup>77</sup> Im 19. Jahrhundert entwickelte sich die wissenschaftliche Ernährungslehre.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu KLENKE, Hermann, Kosmetik oder menschliche Verschönerung auf Grundlage rationeller Gesundheitslehre, Leipzig, 1869 und ROSENTHAL, J., Vorlesung über die öffentliche und private Gesundheitspflege, 2. vermehrte und verbesserte Aufl., Erlangen 1890. Siehe auch MANN, G., (1969) S. 12. - Die Hygieniker forderten unter anderem gesundheitsgemäße Wohnungen und Arbeitsplätze.

<sup>79</sup> PEISS, Kathy, Making Faces: The Cosmetic Industry and the cultural construction of gender 1890-1930, in: Ruiz, Vicky L., DuBois, Ellen C. (Hg), Unequal sisters: a multicultural reader in U.S. women's history, 2. Aufl., New York 1994, S. 372. VIGARELLO, S. 162 zeigt die Entwicklung auf und nennt sie „Gesundheit contra Kosmetika“. Als Gründe sind die Reinlichkeit zu zählen, aber auch die Dekadenz des französischen Adels, die nach der französischen Revolution verachtet wurde. - Vergl. auch: VAIL, S. 102.

klarer heller Teint in Mode kam, der Natürlichkeit ausstrahlen sollte. Nur der Adel und die Prostituierten trugen noch Rouge, wobei der Farbton (besonders in Frankreich) dem jeweiligen Stand vorgegeben war. Im Bürgertum wurde auffällige Schminke geradezu verachtet, und sie galt als unmoralisch, weshalb außer Puder kaum mehr etwas Weiteres aufgetragen wurde.<sup>80</sup> Das „neue“ Lebensgefühl wurde auch durch die Wahl der Parfüms verdeutlicht, indem leichte Düfte wie Veilchen, Rose und Lavendel die zuvor angewandten schweren Geruchsnoten verdrängten.<sup>81</sup> Die Haut wurde nun mit Toilettenseife gereinigt, die die vorher benutzten Cremes und Toilettenwässer ersetzte.

Trotz aller Bemühungen war es mit der Reinlichkeit im Volk jedoch auch weiterhin nicht weit her:<sup>82</sup> So wurden z.B. die Haare vielleicht einmal im Monat gewaschen. Dermatologen versuchten, die Bevölkerung zur Sauberkeit zu erziehen, und empfahlen, die Haare einmal wöchentlich zu waschen.<sup>83</sup> Unter Wissenschaftlern verbreitete sich ein Fortschrittsglaube, dem zufolge alle Krankheiten vermeidbar wären. Es ging sogar so weit, dass ein aseptischer Zustand hergestellt werden sollte: weitere Appelle an die Bevölkerung, wie z.B. dem, die Haut abends mit konzentrierter wässriger Borax-Lösung oder auch mit einer 5%igen Formaldehydlösung oder Kreosollösungen zu behandeln, die im Handel unter dem Namen „Lysol“ oder „Lysoform“<sup>84</sup> geführt wurden, scheinen aus heutiger Sicht jedoch weit überzogen, da der intensive Gebrauch von Desinfektionsmitteln wiederum Gesundheitsschädigungen nach sich ziehen kann.

Die Bestrebungen des Staates, einen Hygiene-Standard für alle durchzusetzen, schlug sich vor dem Ersten Weltkrieg in der ersten internationalen Hygieneausstellung in Dresden 1911 nieder, die ein großer Erfolg war. Die Ausstellung hatte eine große Kosmetik-Abteilung, wo unter anderem Markenprodukte wie das Mundwasser *Odol*<sup>85</sup> und die Zahnpasta *Chlorodont*<sup>86</sup> ausgestellt wurden.

---

<sup>80</sup> Nur noch Schauspieler schminkten sich fortan, die ihre Schminke auch meist selber herstellten.

<sup>81</sup> Was sich anhand von Anzeigen in Fachzeitschriften nachvollziehen lässt.

<sup>82</sup> Im Deutschen Reich waren 10% der Wohnungen in den Großstädten mit Badezimmern ausgestattet. Vgl. VOGEL, Sabine, Reiner Atem, frischer Kuß – Aspekte deutscher Reinlichkeit, in: Scheske, S.107.

<sup>83</sup> JOSEPH, Max, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Tl. 1, Leipzig 1905, S. 41 und SCHULTZ, H., VOLLMER, E., Haut, Haare, Nägel und ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Heilung nebst einem Anhang über Kosmetik, 5. neu bearbeitete Aufl., Leipzig 1912.

<sup>84</sup> HALLA, Franz, Der Weg zur Schönheit, Schönheitsfehler und deren Beseitigung, Wien 1926, S. 10.

Kreosol wurde 1906 in die Giftverordnung aufgenommen. Siehe hierzu auch Teil II, Abschnitt 3.3.1.

<sup>85</sup> Siehe hierzu den Ausstellungskatalog SCHESKE, Manfred, Roth, Martin, Täubrich, Hans-Christian (Hgs.), In aller Munde, Einhundert Jahre Odol, Katalog zur Ausstellung im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, 1993. Der Begründer der Odol-Werke August Lingner war Initiator dieser Hygieneausstellung.

<sup>86</sup> Vergl. hierzu: GUBIG, Thomas, KOPCKE, Sebastian, Chlorodont, Biographie eines deutschen Markenproduktes, Ausstellungskatalog, Dresden 1997.

## **6. Kosmetik als Wirtschaftsfaktor**

In der Gründerzeit konnte sich durch die Aufhebung von Hindernissen für das freie Gewerbe (wie z.B. schon 1861 das Gewerbegesetz und 1872 die Einführung einheitlicher Maße) eine große wirtschaftliche Dynamik entwickeln. Auch in der Gesetzgebung wurde zunächst deutlich, dass sich die wirtschaftsliberalen Ideen durchgesetzt hatten, die sich für uneingeschränkten Handel einsetzten. Trotz einiger Einbrüche der Konjunktur<sup>87</sup> stiegen die Reallöhne bis zum Ersten Weltkrieg kontinuierlich an. Deutschland wandelte sich endgültig von einem Agrar- zu einem Industriestaat.<sup>88</sup>

### **6.1. Produktion kosmetischer Mittel**

Während die Chemie mit ihren pharmazeutischen Produkten und Farbstoffen *der* aufstrebende Zweig der deutschen Industrie war,<sup>89</sup> waren Kosmetik produzierende Betriebe um 1880 noch kleine Unternehmen ohne eigene Identität, von denen nur die wenigsten überregional bekannt waren. Meist wurden die Kosmetika überdies lediglich als Nebenerwerb hergestellt und machten nur einen kleinen Teil der Produktpalette aus. Auch weiterhin wurden kosmetische Mittel in Apotheken, Drogenhandlungen, Seifensiedereien und Friseurgeschäften angefertigt, und viele Schauspieler mischten sich ihre Schminke selbst. Noch wurde kaum Geld in die Entwicklung oder Werbung kosmetischer Mittel investiert.

Zu Beginn der industriellen Entwicklung gab es noch keinen besonders großen Absatzmarkt für kosmetische Mittel. Die Schönheitsmittel waren sehr kostspielig, so dass sich die Mehrheit der Bevölkerung diesen Luxus nicht leisten konnte. Die Herstellung von Kosmetika und Parfümerieartikeln stieg in den folgenden Jahrzehnten an und es entstanden zunehmend Fabriken, die kosmetische Präparate und Geheimmittel herstellten, so dass um 1900 nur noch in seltenen Fällen Kosmetika von einzelnen Personen hergestellt wurden. Jedermann offensichtlich wurde dies auf den Weltausstellungen, wo diese Fabrikate einen immer größeren Platz einnahmen. Auf der Pariser Weltausstellung von 1867 wurde z.B. das erste auf partiell synthetischer Basis hergestellte Parfüm präsentiert; auch ein Haarbleichmittel aus einer Wasserstoffperoxidlösung soll dort vorgeführt worden

---

<sup>87</sup> Wie z.B. 1873 der Zusammenbruch der Banken.

<sup>88</sup> Ab 1880 entwickelten sich die Industriezweige der Elektrotechnik (z.B. AEG) und Chemie rasant und hatten vor 1914 eine dominante Stellung auf dem Weltmarkt.

<sup>89</sup> So wurden fast zeitgleich die Firmen Bayer (1863), BASF (1865) und Hoechst (1863) gegründet. Zur chemischen Industrie siehe MURMANN, Johann Peter, Knowledge and competitive advantage in the synthetic dye industry, 1850-1914, (1998).

sein<sup>90</sup> und auf der Chicago Exposition von 1893 erregte ein Parfümspringbrunnen Aufsehen.

Für den Anstieg im Verbrauch war entscheidend, dass die Präparate dank der Massenproduktion auch für die unteren Bevölkerungsschichten erschwinglich wurden. Überdies sind hinsichtlich der Verbreitung von Kosmetika gesellschaftliche Veränderungen, wie z.B. die Emanzipation in Rechnung zu stellen: Während und nach dem Ersten Weltkrieg waren viele Frauen, auch aus der Mittelschicht,<sup>91</sup> aufgrund der wirtschaftlichen Lage<sup>92</sup> berufstätig. Sie befanden sich in Angestelltenverhältnissen (als Verkäuferinnen oder Sekretärinnen), wo von ihnen eine gepflegte und folglich geschminkte Erscheinung erwartet wurde.<sup>93</sup> Der Gebrauch von dekorativer Kosmetik war inzwischen gesellschaftlich akzeptiert und erregte keinen Anstoß mehr,<sup>94</sup> zumal Frauen aller Schichten sie verwendeten.<sup>95</sup>

Ein weiterer Grund für die Zunahme des Verbrauchs lag an der Reklame. Die Werbung nahm jetzt direkt Einfluss auf das vorherrschende Frauenbild.<sup>96</sup> Helena Rubinstein z.B. verbreitete die Werbebotschaft, dass Kosmetika nicht nur Makel bedecken würden, sondern vielmehr Ausdrucksmittel der Persönlichkeit seien, ein Mittel zum Zweck, um die innere Schönheit zu finden.<sup>97</sup> Wie bei den Geheimmitteln war die „Aufmachung“ des kosmetischen Mittels von größter Wichtigkeit.<sup>98</sup>

Auf keinem anderen Gebiet zielte die Werbung so sehr auf die Leichtgläubigkeit und Eitelkeit der Verbraucher ab wie bei der Kosmetik. In einem Bericht über die Pariser Weltausstellung von 1867 wurde über die „kosmetischen Toilettenartikel“ festgehalten,

---

<sup>90</sup> Dies wird zwar so angegeben in: BURCHARD, Doris, Der Kampf um die Schönheit, Helena Rubinstein, Elizabeth Arden, Estée Lauder, Hamburg 1999, S. 30, ebenso bei VAIL, S. 100, ist jedoch in dem Ausstellungskatalog der Weltausstellung nicht zu finden, auch in einem Artikel der Berichte der chemischen Gesellschaft wird dieser Angabe widersprochen: in SCHRÖTTER, A.v., Wasserstoffhyperoxyd als Cosmeticum in: Berichte der dt. Chem. Ges. 7<sup>2</sup> (1874) 980.

<sup>91</sup> Frauen aus dem Kleinbürgertum und Arbeiterfamilien mussten seit jeher mitarbeiten, dort wurde jedoch nicht so viel Wert auf die äußere Erscheinung gelegt.

<sup>92</sup> Die Gründe hierfür liegen unter anderem an dem kriegsbedingten Arbeitskräftemangel.

<sup>93</sup> Vergl. ANKUM, Katharina von, Karriere – Konsum – Kosmetik, Zur Ästhetik des weiblichen Geschlechts, in: Schmolders, C., Gilman, S.L.(Hgs.), Gesichter der Weimarer Republik: Eine physiognomische Kulturgeschichte, Köln 2000, S. 175-190

<sup>94</sup> BUSCHKE, S.4.

<sup>95</sup> Der soziokulturelle Hintergrund wird von ANDERSON, Bonnie S., Zinsser, Judith P., Eine eigene Geschichte, Frauen in Europa, Bd.2, Aufbruch vom Absolutismus zur Gegenwart, Zürich 1988, S.243 und PEISS S. 383 beleuchtet. – Gerade in den USA wurde von einer „Demokratisierung“ der Schönheit gesprochen.

<sup>96</sup> PEISS S. 381, 391.

<sup>97</sup> BURCHARD, S. 29.

<sup>98</sup> Bericht über die Welt-Ausstellung zu Paris im Jahre 1869, Hg. KuK österreichisches Central-Comité, Bd. 3, Wien 1869, S. 336.

dass der kaufmännische Vertrieb und die Reklame ein unverzichtbares Mittel für einen erfolgreichen Absatz seien. Weiter hieß es in dem Bericht:

„Der Absatz ist ein sehr bedeutender, ist weder besondere Qualität, noch der Billigkeit zu verdanken, sondern basiert auf einer sehr schwer analysierbaren Stimmung des Publicums: ‚dem Vertrauen‘.“<sup>99</sup>

Denn sobald die über die gesundheitlichen Risiken von z.B. bleihaltiger Schminke aufgeklärten Verbraucher zunehmend verunsichert wurden, reagierte die Werbung auf diese Ängste. Bei der Werbung für kosmetische Mittel lag die Betonung bis Ende des 19. Jahrhunderts auf ihrer (vermeintlichen) Harmlosigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden vorwiegend Parfüms, Seifen und Mundwässer beworben, also Produkte zur Reinigung und Geruchsverbesserung, während Anzeigen für Schminke nur noch vereinzelt festgestellt werden konnten. Das erste kosmetische Mittel, das durch einen umfassenden Werbefeldzug einen hohen Bekanntheitsgrad erzielte und darüber zu einem Markenartikel des 20. Jahrhunderts wurde, war das seit 1893 produzierte Mundwasser *Odol*.<sup>100</sup>

Langsam wandelte sich die Reklame für kosmetische Produkte sowie deren Aufmachung: Ab 1910 wurde für Kosmetika mit auffallenden, wenn nicht sogar provokativen Anzeigen in Zeitschriften geworben. Dieser Wandel schlug sich in dem nun gebräuchlichen Begriff „Reklamemittel“ nieder.<sup>101</sup> Die Zeitungsannoncen enthielten zudem oft Belege vermeintlich wissenschaftlicher Untersuchungen, um den Produkten einen Anschein von Seriosität zu geben.<sup>102</sup> Hierbei wurden geschickt die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft, z.B. dass Infekte über den Mund in den Körper eindringen, als Verkaufsargumente genutzt.<sup>103</sup> Oft waren die Anpreisungen maßlos übertrieben, jedoch gab es keine rechtliche Handhabe, den Verbraucher vor irreführenden Aussagen zu schützen.

---

<sup>99</sup> Ebd.- Der Begriff des Vertrauens der Verbraucher wurde auch 1912 im österreichischen Lebensmittelbuch erwähnt, und zwar in Bezug auf die höhere Qualität der Produkte aus der Apotheke. – Vergl. Codex (1912), S. 394. - Dieses „Vertrauen“ wird ein halbes Jahrhundert später als wesentliche Grundlage des Verbraucherschutzes angesehen.

<sup>100</sup> Hierzu führte auch der sehr eingängige Name *Odol*, sowie die charakteristisch geformte Seitenhalsflasche. Der Firmeninhaber August Lingner gab 1 Mio. Reichsmark für Werbung aus. – Vergl. SCHESKE, S. 10 und siehe auch Teil III, Abschnitt 4.4.1. dieser Arbeit.

<sup>101</sup> RAPMUND, Otto, Das öffentliche Gesundheitswesen, Besonderer Teil, Leipzig 1914, S. 1017.

<sup>102</sup> Besonders war dies bei der „Odol“-Werbung der Fall. Siehe hierzu auch Teil III Abschnitt 4.4.1. dieser Arbeit.

Auch war dies ein Thema in einer Reichstagsdebatte von 1908, wo ein Abgeordneter kritisierte, dass die Schwindelindustrie die Verbraucher mit wertlosen Gutachten anlocke. Es gäbe Personen mit einem Dokortitel, die gegen ein geringes Entgelt Gutachten entwerfen, ohne weitere Untersuchungen durchgeführt zu haben. – RT 12. Leg. 1.Sess. 231 Bd. 1908, S. 3613.

<sup>103</sup> SCHESKE, Vorwort S.10.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich ein weiterer Wandel: Waren Kosmetika bis dahin überwiegend aus pflanzlichen, mineralischen und z.T. auch tierischen Stoffen zusammengesetzt,<sup>104</sup> deren Rezepturen überliefert worden waren, entstanden im Zuge der industriellen Produktion neue synthetische Verbindungen, die auch in kosmetischen Mitteln Verwendung fanden.<sup>105</sup> Infolgedessen entstanden eine Reihe von Innovationen, die das Erscheinen neuer Produkte auf dem Markt nach sich zogen, wie z.B. 1866, als Zinkoxid erstmals als Pudergrundlage eingesetzt wurde.<sup>106</sup> Diese Verbindung hatte einige Vorteile: Sie war günstig in der Produktion, verfärbte sich nicht und löste die gesundheitsschädlichen Blei-, Arsen- und Wismutsalze ab. Zu diesem Wandel sind auch Cremes auf Paraffinbasis zu zählen, die unanfällig für Ranziditätserscheinungen waren,<sup>107</sup> und ab 1880 wurde eine Lösung aus Wasserstoffperoxid zum Blondieren der Haare populär.<sup>108</sup>

Für die zunehmende Verbreitung kosmetischer Mittel (ein massiver Anstieg des Verbrauchs konnte erst nach dem Ersten Weltkrieg verzeichnet werden) können indes zwei Gründe geltend gemacht werden:<sup>109</sup>

Erstens darf man den Aspekt der Ausbildung eines modernen Verkehrswesens nicht vernachlässigen, das einen schnelleren und ausgedehnteren Warentransport ermöglichte, so dass Firmen auch überregional operieren konnten. Zum einen konnten so große Mengen an neuartigen billigen Rohstoffen beschafft werden, wie im Zusammenhang mit der Herstellung von Seife beschrieben wird, zum anderen konnten die Produkte über eine größere Entfernung zum Verbraucher befördert werden. Zweitens konnten dank der Automatisierung in den Fabriken, wie z.B. ab 1900 der Einführung von Etikettiermaschinen, größere Stückzahlen produziert werden.<sup>110</sup> Technische Fortschritte führten, wie oben gezeigt, zu neuen Produkten bzw. Verbesserungen, wie z.B. zu einer

---

<sup>104</sup> Vergl. hierzu die Arbeit von Gabriele SIMON, Kosmetische Präparate vom 16.-19. Jahrhundert, Diss. Braunschweig 1983.

<sup>105</sup> Siehe auch Teil III, Abschnitt 3. Haarfärbemittel.

<sup>106</sup> Siehe VAIL, 1947, S. 100.

<sup>107</sup> Wie z.B. Vaseline, die ab 1871 in den USA produziert wurde. Denn insbesondere fetthaltige Produkte, wie Pomaden, überfette Seifen und Cremes, waren anfällig für rasche Verderbnis. - Siehe hierzu auch Teil III Abschnitt 4. dieser Arbeit.

<sup>108</sup> Vergl. VAIL, S. 100 und Teil III Abschnitt 3.5. dieser Arbeit. Detailliert wird dieses Situation anhand des Anilinfarbstoffes Paraphenylendiamin, das zu Haarfärbezwecken eingesetzt wurde, untersucht. Vergl. hierzu Teil III Abschnitt 3.4.2.1.

<sup>109</sup> Wie auch am Beispiel des Aufstiegs der Firmen Odol, Beiersdorf, Dralle etc. deutlich wird. - Vergl. [www.odol.de/odol/historie.html](http://www.odol.de/odol/historie.html), den Katalog zur Odol-Ausstellung von Manfred SCHESKE und [www.beiersdorf.de./marken/de/html/history](http://www.beiersdorf.de./marken/de/html/history).

<sup>110</sup> Etikettiermaschinen wurden bei den Lingner Werken zur Odolproduktion bereits 1900 eingeführt, automatische Füllapparate im Jahre 1926. - HODGSON, Anne, Von der Gartenlaube zum Großbetrieb, Die Odol-Geschichte, in: SCHESKE, S. 39-40.

längeren Haltbarkeit, die wiederum als Voraussetzung für einen überregionalen Vertrieb gesehen werden muss.

Der Anstieg der Anzahl neuer Produkte lässt sich mithilfe der Zusammenstellung von *Gehes Codex*<sup>111</sup> nachvollziehen, in dessen erster Auflage von 1894 noch 400 Präparate besprochen wurden, während die zweite Auflage von 1914 bereits 17 000 Erzeugnisse auflistete! Zwar wurde in diesem Kompendium auch eine große Zahl neuerer Arzneimittel berücksichtigt, doch einen erheblichen Anteil machten die kosmetischen Mittel aus.

## **6.2. Vorbild U.S.A.**

Nach 1900 waren die U.S.A. in der Entwicklung einer Kosmetikindustrie Europa weit voraus und spielten der alten Welt gegenüber eine Vorreiterrolle. Ein enormer Anstieg des Verbrauchs konnte in den U.S.A. nach dem Ersten Weltkrieg registriert werden: Wurden 1906 \$100 000 Umsatz mit kosmetischen Mitteln gemacht, stieg dieser im Jahr 1919 auf \$60 Mio.<sup>112</sup> Selbst in der Zeit der Depression wurde ein Rekordumsatz erreicht, und innerhalb von zwei Jahrzehnten hatte sich der Umsatz bis 1938 auf \$180 Mio. verdreifacht.<sup>113</sup> Auch die Anzahl der Produktionsstätten verdreifachte sich während des Zeitraums von 1899 bis 1929.<sup>114</sup> Im Jahr 1930 war die Kosmetikindustrie in den U.S.A. die viertgrößte nach der Lebensmittel-, der Textil- und der Autoindustrie.<sup>115</sup> Bedingt durch die Größe der Firmen konnten hier Innovationen leichter und schneller den Markt erschließen,<sup>116</sup> so kam 1915 der erste Mascara auf den Markt, 1921 wurde der erste Lippenstift angeboten, kurz darauf wurden Nagellack und Antifaltencremes entwickelt.<sup>117</sup>

Ein Großteil des Rohmaterials für Cremes importierte Europa aus Amerika: 90% der Vaseline stammte 1925 aus den U.S.A.! Stieg die Zahl der Kosmetika produzierenden

---

<sup>111</sup> *Gehes Codex* der Bezeichnungen von Arzneimitteln, kosmetischen Präparaten und wichtigen technischen Produkten mit kurzen Bemerkungen über Zusammensetzung, Anwendung und Dosierung, 2. Aufl., Dresden 1914. - Der überwiegende Teil dieses Handbuches listet Geheimmittel auf.

<sup>112</sup> PEISS S. 374.

<sup>113</sup> Ebd.

<sup>114</sup> U.S. Dept. of Commerce, *Manufactures 1929, The Drug Industries, Census of Manufactures, Summary for the United States: 1899 to 1929.* – Hier wurde die Gruppe “Perfumes, Cosmetics, and other toilet preparations” angeführt. Die Gruppe der “Druggists preparation” stieg um das Doppelte, während die Fabrikationsstätten für “Patent or proprietary medicines and compounds” einen leichten Rückgang verzeichnete.

<sup>115</sup> KAY, Gwen E., *Regulating Beauty: Cosmetics in American Culture from the 1906 Pure Food Act to the 1938 Food, Drug and Cosmetic Act*, Diss., Yale University, 1997, S.12, 66.

<sup>116</sup> Große Firmen investierten mehr Geld in die Forschung sowie in die Werbung und hatten meist ein größeres Vertriebsnetz.

<sup>117</sup> MILLER, Hiram, TAUSSIG, Laurence, *Cosmetics*, in: *JAMA* **84** (1925) 2001.

Betriebe auch in Deutschland stetig, stimmte der Rohstoffmangel wenig optimistisch, wie die Antwort auf eine Frage in einer Fachzeitschrift bezeugt:

„Kosmetische Spezialartikel sind in letzter Zeit von zahlreichen Firmen neu aufgenommen worden, es ist darum schwer zu sagen, ob die Aufnahme der Fabrikation zu empfehlen ist. Bei dem Mangel an Alkohol und ätherischen Ölen ist die Exportmöglichkeit nicht günstig[...]“<sup>118</sup>

Immerhin wurde Deutschland bereits als Konkurrent der U.S.A. angesehen, da es, so hieß es in einem Wirtschaftsreport von 1925, eine leistungsfähige Fabrikation kosmetischer Artikel besäße.<sup>119</sup>

---

<sup>118</sup> Seifensieder-Zeitung **46** (1920) 505.

<sup>119</sup> World Trade in Toilet Preparations, Washington 1925, S. 68.

## **Teil II Rechtlicher Verbraucherschutz**

Im ersten Teil dieses Kapitels soll untersucht werden, wieso die kosmetischen Mittel im ersten reichseinheitlichen Nahrungsmittelgesetz (NMG) von 1879 keine Berücksichtigung fanden und warum sie in das Lebensmittelgesetz (LMG) von 1927 aufgenommen wurden.

Da keine rechtliche Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln existierte und beide als Geheimmittel in den Handel kamen, wird im zweiten Abschnitt die besondere rechtliche Situation bezüglich des Verkehrs mit Arznei- und Geheimmitteln unter besonderer Berücksichtigung kosmetischer Mittel dargelegt.

Im dritten Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, welche anderen Rechtsbestimmungen in den Verkehr mit kosmetischen Mitteln eingriffen.

### **1. Vom Nahrungsmittelgesetz (NMG) von 1879 bis zum Lebensmittelgesetz (LMG) von 1927**

#### **1.1. Die Notwendigkeit einer reichseinheitlichen Nahrungsmittelgesetzgebung**

Die Verfälschung von Lebensmitteln war kein Phänomen der Neuzeit, wie schriftliche Regelungen über den Verkehr von Lebensmitteln belegen, die bereits im Altertum<sup>1</sup> und im Mittelalter in Stadtrechten fixiert wurden.<sup>2</sup> Es gab Maßnahmen, die durch polizeiliche Überwachung präventiv wirkten, die Mehrzahl versuchte jedoch durch Strafvorschriften den Lebensmittelverfälschungen repressiv entgegenzutreten.

Die Situation verschärfte sich im 19. Jahrhundert, das Ausmaß der Lebensmittelverfälschungen<sup>3</sup> war immens:

---

<sup>1</sup> HAMMERL, Christoph, Geschichte des Lebensmittelrechts unter Berücksichtigung der Lebensmittelüberwachung, Vortrag anlässlich der Veranstaltung „100 Jahre staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker – 110 Jahre Lebensmittelüberwachung – 20 Jahre Landesuntersuchungsämter“ am 6. Okt. 1994 in LUA Südbayern.

<sup>2</sup> So hieß es im Soester Stadtrecht aus dem Jahre 1120: „Wer falschen Wein mit gutem Wein mischt, der hat sein Leben verwirkt.“ Siehe hierzu BITSCH Irmgard, Gesundheitsschädigung und Täuschung im mittelalterlichen Lebensmittelverkehr, in: Bitsch, Irmgard, Ehlert, Trude, Ertzdorff, Xenja von, (Hgs), Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit, Sigmaringen 1987, S.190-200, HOLTHÖFER, Hugo, JUCKENACK, Adolf, Lebensmittelgesetz, Unter Beifügung oder Angabe der wichtigsten, das gegenwärtige Lebensmittelrecht bildenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Gerichtsentscheidungen, Bd. I, 2. umgearbeitete Aufl., Berlin 1933 S.1-4, und SCHICK, Albert, Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, Diss. Freiburg, 1912, S. 5-7.

<sup>3</sup> Einen Eindruck über die Lebensmittelverfälschung erhält man in folgender Arbeit: TEUCKE, Christine, Nahrungsmittel in der frühen Neuzeit an der Schnittstelle zwischen Alltagswissen und Naturforschung, Organoleptische und chemische Untersuchungsmethoden zur Beurteilung der Nahrungsmittelgüte, Braunschweig 1996.

Es häuften sich die Klagen über verdorbene und verfälschte Lebensmittel; die Erzeugnisse waren durch Zusätze nicht nur in ihrem Nähr- und Kaufwert erheblich gemindert, sondern durch diese Beifügungen häufig sogar gesundheitsgefährdend, hieß es in den Begründungen zum Gesetzesentwurf.<sup>4</sup> Zunehmend wurde in wissenschaftlichen Abhandlungen und Handbüchern zur Warenkunde über die gängigsten Lebensmittelverfälschungen berichtet.

Für den oben genannten Zustand waren mehrere gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren ausschlaggebend. Einer der Gründe war die Zunahme der Bevölkerung, die in der Zeit von 1871 bis 1913 von 41 Millionen auf fast 67 Millionen anstieg<sup>5</sup> und eine nie gekannte Urbanisation nach sich zog. Der Anteil der Städter stieg in dieser Zeit überproportional auf über 60 Prozent der Gesamtbevölkerung. Daraus resultierte eine Entwicklung von der Eigen- zur industriellen Massenproduktion, besonders die Nahrungsmittelherstellung erreichte während dieser Zeit eine große volkswirtschaftliche Bedeutung.<sup>6</sup> Durch das vergrößerte Warenangebot änderten sich auch die Ernährungsgewohnheiten.<sup>7</sup>

Mit dem Anstieg der Bevölkerung wurde der Ausbau der Verkehrsnetze forciert, welche eine schnellere Beförderung von leicht verderblichen ländlichen Produkten bedingte. Massenproduktion, längere Transportwege der Lebensmittel und neuere Lagerungs- und Konservierungsmöglichkeiten bewirkten eine zunehmende Distanz zwischen den Produktionsstätten und den Orten des Verkaufs. Dies verleitete einige betrügerische Händler dazu, die Quantität der produzierten Lebensmittel, und damit ihren Profit, durch Zugabe von Fremdstoffen zu erhöhen,<sup>8</sup> oder qualitativ höherwertige Produkte durch Zugabe von künstlichen Zusätzen vorzutäuschen.<sup>9</sup> Der Verbraucher konnte selten eine Manipulation bzw. verdorbene Ware auf Anhieb erkennen.

Eine weitere Ursache für die erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit lag in den Fortschritten der analytischen Chemie und des sich langsam etablierenden Fachs der Lebensmittelchemie.

---

<sup>4</sup> RT 3. Leg. 2. Sess. 3. Bd. Aktenstück 98, 1878 Motive S. 767.

<sup>5</sup> Noch 1816 lebten im Gebiet des späteren Deutschen Reiches 25 Mio. Menschen. Siehe hierzu HELFFERICH, Karl, Deutschlands Volkswohlstand 1888- 1913, Berlin 1915, S. 12-18, s.a. MARSCHALK, Peter, Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt, 1984, Tab.1.2 und 1.3.

<sup>6</sup> Siehe hierzu die Arbeit von ELLERBROCK, Karl-Peter, Geschichte der deutschen Nahrungs- und Genußmittelindustrie 1750-1914, in: ZUG, Beiheft 76, Stuttgart 1993.

<sup>7</sup> So wurde z.B. mehr Fleisch und Zucker verzehrt.

<sup>8</sup> Gängige Verfälschungen in den Städten war z.B. die Zugabe von Steinmehl zum Brotteig oder das Verwässern von Milch.

<sup>9</sup> Wie z.B. das Verwenden von Pikrinsäure zum Gelbfärben von Backwaren, um einen hohen Eigehalt vorzutäuschen.

Um die Verfälschungen einzudämmen, gab es eine Anzahl regionaler Ausführungs-Bestimmungen, die jedoch nur reaktive und keine präventiven Maßnahmen beinhalteten. Zudem fehlte es nach der im Jahre 1871 erfolgten Gründung des Deutschen Reiches an einer reichseinheitlichen Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln. Der Tatbestand des Feilhaltens und Verkaufs von gesundheitsschädlichen bzw. verdorbenen Lebensmitteln war zwar Teil des Strafrechts in §§ 324 und 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871,<sup>10</sup> jedoch reichte dies bei weitem nicht aus, die Lage zu verbessern.

Da der Staat<sup>11</sup> ein rasches Vorgehen gegen die bestehenden Missstände forderte, kam es im Jahr 1879 zur Verabschiedung des Nahrungsmittelgesetzes.<sup>12</sup>

### 1.1.1. Das Reichsgesundheitsamt (RGA)

Da das Reichsgesundheitsamt maßgebend an der Nahrungsmittelgesetzgebung beteiligt war, soll zunächst kurz auf die Entwicklung<sup>13</sup> und Tätigkeit dieser Behörde eingegangen werden. Gemäß der Reichsverfassung Art. 4 Nr. 15 unterlagen „der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.“ Aufgrund dessen wurde es für wünschenswert gehalten, eine Reichs-Zentralbehörde zu schaffen, die

„das Reich in der Ausübung der ihm zugewiesenen Aufsicht über die medizinal- und veterinärpolizeilichen Angelegenheiten zu unterstützen, von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntnis zu nehmen, die vom Reiche ausgehende Gesetzgebung vorzubereiten, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen zu beobachten, in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunft zu erteilen, die Entwicklung der Medizinalgesetzgebung in außerdeutschen Ländern zu verfolgen, die Herstellung einer genügend medizinischen Statistik für Deutschland zu organisieren“.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Gesetzestext siehe Anhang, Abschnitt 1.1. Die Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuch konnte die Missstände jedoch nicht eindämmen. Siehe auch KOHLRAUSCH, Eduard, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen, 27. Aufl., Berlin, Leipzig 1927, S. 352, 390-394 und EBERMAYER, LOBE, ROSENBERG, Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung des Rechtssprechung des Reichsgericht, Berlin, Leipzig 1922, S. 922, 1046.

Ziffer 7 des § 367 wurde mit dem Inkrafttreten des LMG 1927 gestrichen.

<sup>11</sup> RT 3. Leg. 2. Sess. 3. Bd. Aktenstück 98, 1878 Motive S. 767ff.

<sup>12</sup> Vor dem NMG konnten bei schon aufgetretenen Gesundheitsschädigungen die §§ 223ff und 325 StGB herangezogen werden. Fälschungen wurden mit dem § 263 StGB geahndet.

<sup>13</sup> Zur Entstehung und Entwicklung des RGA siehe: Das Reichsgesundheitsamt 1876-1926, Festschrift herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt aus Anlaß seines fünfzigjährigen Bestehens, Berlin 1926 S.1-26, Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die das Reichsgesundheitsamt sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft. Drucksachen des Reichstags, RT 3. Leg., 2. Sess. 3. Bd., Aktenstück 13, S. 295-303, vom 6. Februar 1878, RAPMUND, Otto, Das öffentliche Gesundheitswesen, Allgemeiner Teil, Leipzig 1901 S. 62ff und FISCHER, Alfons, die Geschichte des Deutschen Gesundheitswesens, Bd. 2, Von den Anfängen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes, Hildesheim 1965.

Ähnliche Regelungen bezüglich des Auslands siehe RAPMUND (1901) S. 83-124 und 137-276.

<sup>14</sup> REICHSGESUNDHEITSAMT, S. 1-2 und Denkschrift.

Im April 1876 wurde das „Kaiserliche Gesundheitsamt“ eingerichtet, das dem Reichsamt des Inneren als technisch beratende Behörde unmittelbar unterstellt war. Das Amt hatte keine gesetzgeberische Kompetenz, sondern sollte auf dem Gebiet der Volksgesundheit Gesetze und Verordnungen entwickeln und ausarbeiten, um diese dann dem Reichskanzler vorzulegen. Zudem führte es die Aufsicht über die Medizinal- und Veterinärpolizei. Das RGA sollte die ausländische Gesetzgebung bezüglich des Gesundheitsschutzes verfolgen und eine deutsche Medizinalstatistik erstellen.

Der Präsident des RGA verdeutlicht die Bedeutung in einer Ansprache 1876:

„die nationale und soziale Bedeutung liegt darin, unserer Bevölkerung zu unverfälschten, unverdorbenen, nach jeder Richtung hin preiswerten und guten Nahrungsmitteln zu verhelfen, um auch auf diesem Weg dazu beizutragen, sie körperlich tüchtig zu machen für die gesteigerten Anforderungen im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf der Völker und sie kräftig und wehrhaft zu erhalten für die Verteidigung unserer nationalen Güter.“<sup>15</sup>

Nach dem Ende des Kaiserreichs 1918 wechselte das Amt seine Bezeichnung und hieß fortan offiziell „Reichsgesundheitsamt“, wie es indes schon vorher, auch von amtlicher Seite, vornehmlich titulierte worden war.<sup>16</sup>

Um sich eine Vorstellung von der Personalstruktur des RGA zu machen, sei hier das ständige Personal von 1901 erwähnt: der Präsident, 17 ordentliche Mitglieder, davon 8 Mediziner, 3 Chemiker, 3 Botaniker, je 1 Tierarzt, Zoologe und Jurist, wozu noch 14 festangestellte und 16 einstweilig beschäftigte Hilfsarbeiter<sup>17</sup> kamen.

Seit Bestehen des RGA wurde bei wichtigen Fragen, wie z.B. Gesetzesentwürfen, ein Gremium mit Vertretern der Wissenschaft und Technik zur Beratung herangezogen. Diese außerordentlichen Mitglieder des RGA gingen nach §43 des Gesetzes betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsseuchengesetz, RGBl. S. 306) vom 30. Juni 1900 im Reichsgesundheitsrat auf.<sup>18</sup> Dem Reichsrat oblag es, dem RGA bei der Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen, sowie die Medizinal- und Sanitätspolizei zu beaufsichtigen.

---

<sup>15</sup> RAPMUND (1914), S. 130.

<sup>16</sup> Ich folge hier dem allgemeinen Sprachgebrauch. S.a. Reichsgesundheitsamt S. 3, und zur Geschäftsordnung vergl. RAPMUND (1901), S.135-137.

<sup>17</sup> Unter Hilfsarbeiter verstand man Fachleute und Dozenten, die in einer höheren Behörde für ein bestimmtes Gebiet auf Zeit beschäftigt waren.- Vgl. BROCKHAUS, 16. völlig Neubearb. Aufl. 5. Bd.,1954, S. 422.

<sup>18</sup> REICHSGESUNDHEITSAMT S.16. - Die Mitgliedschaft im Reichsgesundheitsrat war ehrenamtlich, den Vorsitz hatte der Präsident des RGA. Zusammensetzung 1901: 7 Verwaltungsbeamte, 39 Mediziner, 5 Vertretern der Tierarzneikunde, 13 Vertretern der Chemie (Universitätslehrern, Nahrungsmittelchemikern und chemischen Grossindustriellen) 3 Apothekern, 1 Geologen, 4 Vertretern des Ingenieur- und Bauwesens, 2 Gewerberäten und 3 Vertretern der Landwirtschaft, im Jahre 1923 wurden 143 Mitglieder gezählt.

Das RGA fertigte umfangreiche Studien über Lebensmittelfälschungen an und fasste diese in statistischen Berichten zusammen. Zugleich veröffentlichte es die Ergebnisse seiner Tätigkeit in der Presse, wodurch auch die Bevölkerung für diese Thematik sensibilisiert werden sollte.<sup>19</sup>

Eine Erweiterung seiner Aufgaben erfuhr das RGA ab 1924, indem es ermächtigt wurde, gegenüber Institutionen und Einzelpersonen Auskünfte und Gutachten abzugeben.<sup>20</sup> Zwei Jahre später bestand das RGA aus vier Abteilungen: der chemisch-hygienischen Abteilung, der vier Labore unterstellt waren, sowie der medizinischen, der veterinärmedizinischen und der bakteriologischen Abteilung.

### 1.1.2. Entstehung des NMG

Im Jahr 1877 wurden vom RGA Sachverständige aus medizinischem, technischen und landwirtschaftlichen Gebiet berufen, eine Kommission zu bilden, die die Verhältnisse im Verkehr mit Lebensmitteln untersuchen sollte.<sup>21</sup> Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde ein Entwurf<sup>22</sup> ausgearbeitet, der den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie der Gebrauchsgegenstände regulieren sollte.

Bei der Gestaltung des Gesetzestextes ging es darum, zwei divergierende Richtungen gegeneinander abzuwägen: einerseits den Verbraucher vor Gesundheitsschädigungen und

---

<sup>19</sup> RT 3. Leg. 2. Sess. 1. Bd. 1878, S. 635. – Es ging sogar soweit, dass ein Abgeordneter der National-Liberalen kritisierte, dass „wenn die Leute tatsächlich in der Zeitung täglich und ewig gefüttert werden mit haarsträubenden Dingen über gefälschte Nahrungsmittel usw. so bemächtigt sich des Publikums am Ende eine Panik (...) kurz es steckt darin sehr viel Übertreibung.“

<sup>20</sup> Reichsgesundheitsamt, S. 22. - Aus den Akten im Bundesarchiv geht hervor, dass das RGA häufig Anfragen von Produzenten oder Händlern bezüglich eines Produktes bekam, zu begutachten, ob dieses marktfähig sei. Die Ersuche wurden jedoch bis 1924 stets abgewiesen.

<sup>21</sup> Bei den Sachverständigen handelte es sich um den Geheimen Regierungsrat Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin; Geheimen Hofrat Dr. Fresenius, Professor der Chemie aus Wiesbaden; Dr. Knapp, Professor der Chemie aus Braunschweig; den Geheimen Sanitätsrat Dr. Varrentrapp aus Frankfurt a.M.; Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt aus Eberswalde; Oekonomierat Hausburg, Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrates aus Berlin.

RT 3. Leg. 2. Sess. 3. Bd. Aktenstück 98, 1878, S.767, Motive.

<sup>22</sup> BArch R 86/ 2070.

Über die Entwicklung des NMG gibt es eine Reihe von Veröffentlichungen: SCHICK, Albert, Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, Diss., Freiburg, 1912, GRÜNE, Jutta, Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland, Der „Vater der Lebensmittelchemie“ Joseph König (1843-1930), Diss. Stuttgart 1994, PAPPE, Otmar, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Königreich Bayern (1806-1918), Diss. Marburg, 1975, S. 102-113, REUSCH, Helmut Karl, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Großherzogtum Baden und seinen Nachfolgeterritorien (1806-1954), Unter Berücksichtigung der Lebensmittelgesetzgebung und Nahrungsmittelchemikerausbildung im Deutschen Reich, Marburg 1986 und WIEGERT, Joachim, Anfangsprobleme der Nahrungsmittelchemie in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung pharmazeutischer Verhältnisse, Braunschweig 1975.

Täuschung zu schützen und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit<sup>23</sup> der Nahrungsmittel produzierenden Industrie sowie der Händler zu berücksichtigen.

Das RGA untersuchte auch die diesbezüglichen Verhältnisse in anderen Ländern; so lehnte sich der Entwurf stark an den Inhalt des 1875 in Kraft getretenen englischen Gesetzes „The Sale of Food and Drugs Act“ an.<sup>24</sup>

Um gegen die gängigen Lebensmittelverfälschungen anzugehen, musste erstens die Frage geklärt werden, was überhaupt eine Verfälschung ausmachte und inwieweit sie eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellte.<sup>25</sup> Zweitens hatte die mit dem Gesetzentwurf beauftragte Kommission des RGA die häufigsten Verfälschungen festzustellen und nach chemischen Untersuchungsmethoden zu forschen, um diese nachzuweisen.<sup>26</sup> Besonders bei Produkten wie Butter, Milch, Mehl, Kaffee, Bier und Wein<sup>27</sup> gab es vorwiegend in den Städten Missstände, doch auch von Gebrauchsgegenständen ging eine Gesundheitsgefährdung aus, wie z.B. von bleihaltigem Kochgeschirr oder arsenhaltigen Tapeten.

Das neue Gesetz sollte durch geeignete Mittel präventiv wirken, wodurch eine polizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erforderlich wurde. Seine Ausführung oblag also der Medizinalpolizei, deren Beamte befugt werden sollten, Verkaufs- und Lagerräume zu betreten, gegebenenfalls Proben zu entnehmen und Revisionen durchzuführen.

Da das RGA unabhängig arbeitete, brachte der Reichstag den Ergebnissen der Untersuchung großes Vertrauen entgegen, und der Entwurf wurde als Ausgangspunkt für parlamentarische Beratungen angenommen.<sup>28</sup> Am 1. April 1878 konnte der Gesetzesentwurf in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung dem Reichstag vorgelegt werden. Es

---

<sup>23</sup> Der wirtschaftsliberale Gedanke, dass die Wirtschaft seitens des Staates nicht beschränkt werden dürfte, war zu dieser Zeit sehr verbreitet.

<sup>24</sup> „An Act to repeal the Adulteration of Food Acts, and to make better provision for the Sale of Food and Drugs in a pure state (11th August 1875)“. - Ausführliche Untersuchung über dieses Gesetz in RT 3. Leg. 2. Sess. 3.Bd. Aktenstück 98, 1878 Motive S. 810-814 und 817-830.

Andere Länder folgen erst später mit ähnlichen Gesetzen, Österreich im Jahr 1896, Schweiz 1905 und USA mit dem Food and Drug Act im Jahr 1906.

<sup>25</sup> BArch R 86/ 2070 Anfrage von Fresenius an das RGA vom 27.8.1877.

<sup>26</sup> BArch R 86/2071 und REICHSGESUNDHEITSAMT, S. 80.

<sup>27</sup> RT 3. Leg. 2. Sess. 3.Bd. Aktenstück 98, 1878 Motive S.775ff : Hier wurden gängige Verfälschungen bei „Mehl, Konditorwaren, Zucker, Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Bier, Wein, Kaffee und Thee, Chokolade, künstlichen Mineralwässer(...), und Petroleum“ und unter den Gebrauchsgegenständen „Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten etc., das Verzeichnis anerkannt giftiger Farben, Kinderspielwaren, Glasur und Thonwaren, Hausgeräte aus Metall und Email“ angegeben.

S.a. Meyer, Fr., Finkelnburg, C., Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit Erläuterungen, Berlin 1880, S.1.

<sup>28</sup> RT 3. Leg., 2. Sess., 1. Bd.,1878, S. 621-639, Erste Beratungen im Reichstag.

war in allen Fraktionen unstrittig, dass ein solches Gesetz den allgemeinen Bedürfnissen entspräche. Die Liberalen jedoch wollten das Interesse der Wirtschaft gewahrt sehen, weshalb sie uneingeschränkten Handel und eine starke Einschränkung der Befugnisse der Medizinalpolizei verlangten.<sup>29</sup>

Nach ersten Beratungen wurde im Reichstag eine Kommission gebildet,<sup>30</sup> deren Verhandlungen ergaben, dass der Medizinalpolizei nur noch zu den Verkaufsräumen Zugang zu gestatten sei, um Proben zu nehmen, wohingegen Revisionen nicht mehr möglich sein sollten.<sup>31</sup> Eine präventive Kontrolle durch die Medizinalpolizei bei der Produktion war somit nicht möglich.

Es wurde weiterhin beschlossen, den die Gebrauchsgegenstände betreffenden §1 enger zu fassen. Diese waren im ersten Entwurf nicht näher definiert worden:

„Gegenstände, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaren (...)“.<sup>32</sup>

Es wandten sich auch wirtschaftliche Vereinigungen mit die Gebrauchsgegenstände betreffenden Petitionen an die Reichstagskommission, weil sie Einschränkungen im Handel befürchteten, so am 30. April 1878 der Mittelrheinische Fabrikanten-Verein zu Mainz mit der Bitte,

„die Gebrauchsgegenstände aus den vorliegenden Gesetzesentwurf vorerst vollständig auszuschneiden, dem Gesetzenwurfe nur dann die verfassungsgemäße Zustimmung zu erteilen, wenn eine gründliche Untersuchung der Sachverständigen und eine ausgiebige Anhörung solcher stattgefunden hat und die einschlägige Materie als genügend vorbereitet zu erachten sein wird“.<sup>33</sup>

Auch das Reichsgesundheitsamt sah Probleme bei der praktischen Umsetzung des Vorhabens, sämtliche Gebrauchsgegenstände auf ihre Gesundheitsgefährdung zu

---

<sup>29</sup> Ebd., S. 627.

<sup>30</sup> Diese Kommission bestand aus 21 Abgeordneten, von denen 7 der Nationalliberalen Partei angehörten, die für einen uneingeschränkten Handel eintraten. RT 3. Leg. 2. Sess. 4. Bd. Aktenstück 206 vom 4. Mai 1878, S. 1348-1350.

<sup>31</sup> Mit der Ausnahme, dass Revisionen in Lager- und Herstellungsräumen bei Personen vorgenommen werden durften, die wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. RT 3. Leg. 2. Sess. 4. Bd. 1878 Aktenstück 206, S. 1350, 1363-1364.

<sup>32</sup> BArch R 86/ 2070 Anlage H pg 67. – „Strafbar ist, [1...2...3.]4. wer zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen, welche bestimmt sind verkauft zu werden oder benutzt zu werden, Stoffe verwendet, oder ein Verfahren verwendet, wissend, daß infolge derer der sachgemäße Gebrauch derer gesundheitsschädlich ist. 5. wer Gebrauchsgegenstände verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt...“ . In einer folgenden Fassung wurden die Gebrauchsgegenstände weiter eingegrenzt: Anlage I pg 71. - „Strafbar ist, [...] 4. wer zur Herstellung von Verbrauchs-, Kleidungs-, Haushaltungs- und Hauseinrichtungsgegenständen, welche bestimmt sind...“ .

<sup>33</sup> RT, 3. Leg., 2. Sess., 1. Bd., 1878 Petition Nr.7, S. 1170, Nr. 12. Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin schloss sich dieser Petition an.

kontrollieren,<sup>34</sup> weshalb man sich in der endgültigen Fassung darauf einigte, die folgenden Gebrauchsgegenstände numerativ in §1 aufzuzählen: Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr.<sup>35</sup>

Dieser Entwurf wurde am 12. Februar 1879 dem Reichstag<sup>36</sup> vorgelegt, und nach den dortigen Beratungen wurde erneut eine Kommission<sup>37</sup> einberufen. Nachdem diese letzte Fassung vom Bundesrat genehmigt worden war, trat das NMG am 5. Juni 1879 in Kraft.

### 1.1.3. Grundzüge des NMG

Gemäß §1 hatte der Staat den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und einigen Bedarfsgegenständen zu beaufsichtigen. Diese Überwachung wurde durch §2 festgehalten, indem der Polizei Befugnisse zur Betretung- und Probenahme eingeräumt wurden. Das Gesetz beinhaltete das sog. Missbrauchsprinzip,<sup>38</sup> welches eigentlich ein Erlaubnisprinzip mit Verbotsvorbehalt war. Dies besagt, dass das Gesetz fremde Stoffe in Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen nur dann verbot, wenn diese nachgewiesenermaßen die Gesundheit zu schädigen geeignet waren. Dies bedeutet eine generelle Begünstigung des Handels und Gewerbes und eine augenscheinliche Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes.

Das Gesetz stellte keine erschöpfende Regelung dar, vielmehr wurden durch §§ 5 und 6 die Möglichkeiten gegeben, kaiserliche Verordnungen zum Schutze der Gesundheit zu erlassen.<sup>39</sup>

§§12-14 des endgültigen Entwurfs behandelten den Gesundheitsschutz in Bezug auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, wohingegen §§ 10 und 11 den Schutz vor Täuschung nur hinsichtlich der Nahrungsmittel definierten.

Schon vor dem Inkrafttreten des NMG wurden seine Mängel erkannt und vor nachfolgenden Auslegungsproblemen gewarnt. Zu dem Gesetzesentwurf hieß es schon

---

<sup>34</sup> MEYER,/FINKELNBURG, S. 14.

<sup>35</sup> Der gesamte Gesetzestext wird im Anhang Teil IV, Abschnitt 1.2. wiedergegeben.

<sup>36</sup> RT 4. Leg. 2. Sess. 4. Bd. , 1879, S.172, Aktenstück Nr. 7. Die vorzeitige Auflösung des Reichstages mit Neuwahlen verzögerte die Arbeit an dem Gesetzesentwurf. Nun war der Reichstag anders zusammengesetzt, die Liberalen hatten Sitze verloren, Konservative und Zentrum überwogen.

Zu den Wahlergebnissen des Reichstages siehe BOLDT, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990, Anhang S. 374.

<sup>37</sup> RT 4. Leg. 2. Sess. 4. Bd. Aktenstück 59, S.546.

<sup>38</sup> Dieser Begriff stammt aus dem Kartellrecht. Ausgeführt bedeutet dies, das alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten wurde. Heute basiert das LMVG auf dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. prinzipiell alles ist verboten, was nicht ausdrücklich zugelassen ist.

<sup>39</sup> Von diesem Ordnungsrecht wurde allerdings nur wenig Gebrauch gemacht. Siehe hierzu auch Abschnitt 3.1 Farbensgesetz.

1878, es fehle an klaren Begriffbestimmungen der einzelnen Lebensmittel und es sei somit schwierig, Definitionen von „Verdorbenheit, Verfälschen und Gesundheitsschädlichkeit“ zu geben. Auch war noch nicht klar, wie die Durchführung auszusehen habe, denn es gab erst sehr wenige Untersuchungsämter im Deutschen Reich.<sup>40</sup> Dies wurde schon im April 1878 von einem Fabrikanten erkannt, der in einer Petition an den Reichstag forderte

„den Gesetzentwurf nur die Genehmigung zu ertheilen, wenn vorher Organe auf der breitesten Grundlage der Selbstverwaltung geschaffen sind und diesen die Sorge für die öffentliche Gesundheit übertragen wird“.<sup>41</sup>

Weitere Missstände wurden nach dem Erlass des NMG aufgedeckt: fehlende Spezialverordnungen, keine Begriffsdefinitionen und Normen für einzelne Lebensmittel, ein völlig unzureichendes Wissen um die chemische Zusammensetzung und zugleich ungenügende Analysetechnik zum Fälschungsnachweis. Es folgten sich widersprechende Gutachten von Sachverständigen und eine divergierende Rechtsprechung, woraus eine erhebliche Rechtsunsicherheit resultierte.<sup>42</sup> Das NMG erstreckte sich aber nicht nur auf Strafbestimmungen, sondern das Gesetz selbst oder deren Ausführungsvorschriften enthielten auch Bestimmungen über die Herstellung, Beschaffenheit, Aufbewahrung und Verpackung. Weniger berücksichtigt wurden hingegen die Art des Feilbietens,<sup>43</sup> die Beschaffenheit der Verkaufsstätten oder der Schutz der Nahrung- und Genußmittel gegen Beschmutzung beim Transport und Verkauf.<sup>44</sup> Ferner gab es Hindernisse bei der Durchführung der Kontrollen, denn nach §2 konnten die Beamten der Polizei nur in den Verkaufsräumen, nicht aber z.B. in den Lagerräumen Proben ziehen.<sup>45</sup>

---

<sup>40</sup> S.a. Abschnitt 4.

<sup>41</sup> RT 3. Leg., 2. Sess., 1. Bd., 1878, S. 991, Theodor Hendrich, Dampfabrik aetherischer Oele und Essenzen zu Wittenburg am 10. April 1878.

<sup>42</sup> HOLTHÖFER/JUCKENACK, S. 6.

<sup>43</sup> Selbst der Begriff des „Feilhaltens“ war Anlass für unterschiedlichster Auffassungen richterlicher Entscheidungen. Einerseits hieß es in den Sammlungen S. 374, nach einem Urteil des Landgerichts zu Hamburg vom 25. Nov. 1898 wider den Apothekenbesitzer H. und den Redakteur M.: „Die Handlung des Feilhaltens einer Waare besteht in ihrer Gesamtheit in dem Bereithalten der Waaren zum Verkauf und in der Darlegung, Erkennbarmachung der Absicht des Verkaufs“. An anderer Stelle war ein Feilhalten auch damit verbunden, wenn die Ware nicht offen, d.h. auch „unter dem Landentisch“ bereitgehalten wurde. Siehe hierzu Drogisten-Zeitung **22** (1897) S.755. In einem weiteren Urteil hieß es, dass ein bloßes Ankündigen noch kein Feilhalten darstellt. Vgl. EBERMAYER/LOBE/ROSENBERG, Das Reichsstrafgesetzbuch, 1922, S. 1060.

<sup>44</sup> RAPMUND (1914), S. 131.

<sup>45</sup> LANDGRAF, Josef, Rückblick auf die wirthschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1880, in: Zeitschrift für das chemische Großgewerbe **5** (1881)7-17. Vergl. auch BEHRE, Alfred, Kurzgefasstes Handbuch der Lebensmittelkontrolle, Leipzig 1931, S.16. - So hat die Hansestadt Hamburg aufgrund des §11 (2) NMG am 22. September 1919 ein Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln erlassen, worin von den Betriebsleitern Auskunft über das Verfahren der Herstellung verlangt werden konnte (Lex Heine).

Besonders der im §10 benutzte Begriff der Täuschung<sup>46</sup> blieb in seiner Auslegung den Gerichten überlassen. Dieser Paragraf war repressiv ausgerichtet, welches in seinem Wortlaut deutlich wird:

„Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrung- und Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrung- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält“.

Beispielhaft für seine Umsetzung ist ein Urteil vom 11. Juli 1887 des Schöffen- und Landgerichts I Berlin, in dem §10 Nr.2 wie folgt interpretiert wurde. Der Angeklagte war ein Butterhändler, der sogenannte Kunstbutter<sup>47</sup> ohne Kenntlichmachung verkauft hatte.

Im Urteil hieß es:

„der §10 Nr.2 setzt zu seiner Anwendbarkeit nicht voraus, daß der Käufer über die Beschaffenheit der Waare, welche er kauft, von dem Verkäufer getäuscht worden ist, findet vielmehr bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des Gesetz auch dann Anwendung, wenn dem Käufer die fehlerhafte Beschaffenheit der Waare bekannt war“.<sup>48</sup>

Die verschiedentlichen Auslegungen führten zu Differenzen zwischen den Produzenten und Händlern einerseits und der Lebensmittelüberwachung andererseits. Um den Tatbestand der Täuschung eindeutiger festzulegen, bemühte sich das RGA zusammen mit Nahrungsmittelchemikern, einheitliche Qualitätskriterien für einzelne Lebensmittel festzulegen.<sup>49</sup> Auch die Hersteller und Händler versuchten, allgemein gültige Normen festzusetzen, indem sie 1902 das „Nahrungsmittelbuch“ herausbrachten.

---

<sup>46</sup> Irreführende Bezeichnungen wurden im NMG nicht geahndet. Nicht nur die Gerichte beschäftigten sich mit Täuschungen, sondern auch das RGA, siehe SCHICK (1912), S.46-64.

Die Ziffer 7 in §367 Reichsstrafgesetzbuch (Text siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.1.) wurde durch §§10 und 11 NMG nicht aufgehoben sondern fanden Anwendung, soweit Tatbestand des NMG nicht gegeben war. – Siehe KOHLRAUSCH, S. 394.

<sup>47</sup> Gerade im Bereich der Margarine und Mischbutter zeigten sich deutlich die fehlenden Qualitätsnormen.

<sup>48</sup> Zitiert nach JOHOW 7(1888) 230-232.

<sup>49</sup> In Bezug auf Konservenindustrie und Margarineproduktion sei auf die Arbeit von ELLERBROCK, Karl-Peter, Lebensmittelqualität vor dem Ersten Weltkrieg: Industrielle Produktion und staatliche Gesundheitspolitik, Münster 1987, S.127-188 verwiesen.

#### 1.1.4. Kosmetische Mittel und das NMG

In bezug auf den Verkehr mit kosmetischen Mitteln gab es keine rechtlichen Einschränkungen, es sei denn, sie wurden als Heilmittel veräußert.<sup>50</sup> In einigen der vielen Toilettenbüchlein des späten 18. Jahrhundert wurde auf die schädlichen unter den kosmetischen Mittel hingewiesen und bemängelt, dass diese nicht durch Staatsgesetze reglementiert würden und es dem Arzt überlassen bliebe, vorsorgend einzugreifen.<sup>51</sup>

In den Diskussionsbeiträgen zum Entwurf<sup>52</sup> des NMG war von kosmetischen Mitteln kaum die Rede. Hierfür waren zwei Gründe ausschlaggebend: Erstens richtete sich das Augenmerk der Gesetzgebung vorrangig auf die Lebensmittelverfälschungen. Die Gebrauchsgegenstände mussten eingeschränkt werden, denn es sei unmöglich, alle Gegenstände, die die Gesundheit gefährden, durch das Gesetz regeln zu wollen. Man war der Meinung, die Berücksichtigung der Kosmetika sei entbehrlich, da sie ja „nur im beschränkten Grade“ gebräuchlich wären.<sup>53</sup> Zwar würde ein gewisses Gefahrenpotential von den kosmetischen Mitteln ausgehen, andere Gegenstände würden die Gesundheit weitaus mehr gefährden, lautete die Begründung weiter.

Zweitens gab es bislang keine Legaldefinition kosmetischer Mittel, und so war insbesondere dank der Geheimmittel eine deutliche Abgrenzung zu den Arzneimitteln<sup>54</sup> nicht gegeben.

Bemerkenswert ist die Auslegung von Parfüm im NMG, das laut Kommentar neben Tabak und Zigarren zu den Genussmitteln zählte, da sie allesamt vom Körper aufgenommen bzw. genossen wurden.

Nach Meyer wurde der Begriff Genussmittel folgendermaßen gedeutet:

„ [...]wenn sie (die Genußmittel) auch nicht zur Ernährung des menschlichen Körpers bestimmt sind, gleichwohl, wie die Nahrungsmittel, dem menschlichen Körper durch den Geschmack- oder Geruchssinn zugeführt, „genossen“, [...] werden.“<sup>55</sup>

---

<sup>50</sup> Kosmetische Mittel wurden erstmals im Farbensgesetz in Bezug auf Gesundheitsschädigung erwähnt. Siehe hierzu Abschnitt 3.1 und HORN, Wilhelm, Das preussische Medicinalwesen aus amtlichen Quellen, 2. vermehrte Aufl., 1. Tl, Berlin 1863, S. 168.

<sup>51</sup> [CURIO Johann Karl Daniel], Über die Schminke, ihre Bereitung, ihren Gebrauch, und ihren schädlichen und nützlichen Einfluß auf den menschlichen Körper bearbeitet von einem Freund des Schönen, Frankfurt am Main, 1796, Vorrede.

<sup>52</sup> Zum Entwurf siehe BArch R 86/ 2070 und RAPMUND (1914), S. 127ff.

<sup>53</sup> Siehe hierzu: Entwurf eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nebst Motiven und Anlagen, Berlin 1878, S.11 und MEYER, FR., FINKELNBURG, , S. 14.- Im Vergleich dazu wurden im österreichischen Nahrungsmittelgesetz vom 16. Januar 1896 auch kosmetische Mittel geregelt.

<sup>54</sup> Ebenso fehlte es an einer Definition des Begriffes Arzneimittel.

<sup>55</sup> MEYER, FR., FINKELNBURG, C., (1880),S. 14. – Dr. Fr. Meyer war „geheimer Ober-Regierungsrath und Vortragender Rath im Reichs-Justizamt“ und bei Dr. C. Finkelnburg handelte es sich um einen „geheimen Regierungs- und Medicinalrath, Mitglied des Reichsgesundheitsamts“.

Andere widersprachen dieser Auffassung und schlossen Riechstoffe und Toilettengegenstände von den Maßregelungen des NMG kategorisch aus.<sup>56</sup> Welche der beiden Meinungen vorherrschend war, konnte nicht nachvollzogen werden, da keine einschlägigen Rechtssprechungen in dieser Sache bekannt wurden.

Im Falle der Körperverletzung durch Kosmetika konnten auch die §§ 230ff des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, wozu es jedoch nach den vorliegenden Recherchen nie kam.

### 1.1.5. Praktische Durchführung des NMG<sup>57</sup>

Eine Besonderheit der Deutschen Reichsverfassung von 1871 war, dass zwar das Reich die Befugnis zur Gesetzgebung hatte, jedoch die Einzelstaaten mit der Ausführung dieser Gesetze beauftragt waren.<sup>58</sup> So kam es, dass bezüglich des NMG in den einzelnen Bundesstaaten keine einheitliche Ausführung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln stattfand, welche wiederholt vom Reichstag und vom RGA verlangt worden war.<sup>59</sup> Um einen wirkungsvollen Vollzug des NMG zu sichern, hätte von den Einzelstaaten die Errichtung von Untersuchungsanstalten angeordnet werden müssen, wie es in § 17 NMG vorgesehen war.

Die legislativen Organe des Reiches vermieden es jedoch, in die Verwaltung der Einzelstaaten einzugreifen, wodurch keinerlei Auflagen für den Aufbau einer Lebensmittelüberwachung getroffen wurden. Erst um 1900 wurden im gesamten Reichsgebiet chemische Untersuchungsämter<sup>60</sup> auf staatlicher oder kommunaler Grundlage errichtet, die ihre Aufgabe kaum erfüllen konnten. Vorher waren auch Privatlabore, besonders in Sachsen, Württemberg und Baden,<sup>61</sup> beauftragt worden, die jedoch in

---

<sup>56</sup> SCHICK, (1912) S.15. – Der Nahrungsmittelchemiker Adolf Juckenack sah noch 1914 die Frage nicht geklärt, ob Riechmittel zu den Genussmitteln gehören. JUCKENACK, A., Hat sich bei der Durchführung des NMG von 1879 das Bedürfnis herausgestellt, wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern? In: ZUNG 27 (1914) 292.

<sup>57</sup> Über den Aufbau der Lebensmittelkontrolle im Deutschen Reich siehe BEHRE, S. 55-58. Über die Organisation von Nahrungsmitteluntersuchungen in der Schweiz, Frankreich, England, Italien und Belgien sei auf den Artikel der Chemiker-Zeitung von 1905 verwiesen. Chem. Ztg. 29 (1905) 502-508. Detaillierte Arbeiten zur Lebensmittelüberwachung siehe GRÜNE, WIEGERT und REUSCH.

<sup>58</sup> Vgl. Art.4 Reichsverfassung.

<sup>59</sup> RT 3. Leg. 2. Sess. 3. Bd. Aktenstück 13, 1878 S. 300 f , Denkschrift : „[...]dass für eine wirksame Kontrolle zur Verhütung dieser Gesetzesübertretung die Errichtung von technischen Untersuchungsanstalten in hinreichender Zahl unbedingt erforderlich sei, ließ aber dabei gleichzeitig erkennen, dass die Frage wie diese Kontrolle auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der örtlichen Gesundheitspflege im Ganzen ein einen inneren Zusammenhange stehen. [...] diese müssen amtlichen Charakter haben.“

Siehe auch RAPMUND (1901), S. 140.

<sup>60</sup> Siehe hierzu auch die Arbeit von Jutta GRÜNE.

<sup>61</sup> BEHRE, Einleitung.

Interessenkonflikte gerieten, falls sie die gleichen Produkte sowohl im Auftrag des Herstellers als auch des Staates untersuchten sollten. Ende des 19. Jahrhunderts überwachte die Gesundheitspolizei<sup>62</sup> den Verkehr mit kosmetischen Mitteln. Neben der kleinen Gruppe von Nahrungsmittelchemikern analysierten auch Gerichtschemiker verschiedene Mittel auf ihre Zusammensetzung und gaben Beurteilungen über deren Wert ab.<sup>63</sup> Die Zuständigkeiten änderten sich mit dem Ausbau der amtlichen Lebensmittelkontrolle im Deutschen Reich.

## 1.2. Das LMG

Durch die offensichtlichen Mängel des NMG und infolge der unzureichenden Überwachung wurde eine Reform des NMG schließlich unvermeidlich.

### 1.2.1. Entwicklung zum LMG

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts gab es Diskussionen über eine Reform des NMG,<sup>64</sup> die durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges unterbrochen wurden bzw. ergebnislos blieben. Da das NMG die Täuschungen im Lebensmittelbereich nur unzureichend zu bekämpfen vermochte, wurde 1916 zusätzlich eine Verordnung über irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln rechtskräftig. In den 20er Jahre des 20. Jahrhunderts fanden im RGA konkrete Verhandlungen über den Entwurf<sup>65</sup> eines neuen Lebensmittelgesetzes statt, dessen erste Fassung 1921 entstand und am 4. und 5. Januar 1923 dem Reichsgesundheitsrat vorgelegt wurde.

Vorgesehen war darin, dass §1 nun den Begriff „Lebensmittel“ umschreiben, während §2 die „Bedarfsgegenstände“ beinhalten sollte. Der Begriff „Lebensmittel“ sollte den des „Nahrungsmittels“ ablösen, da letzterer nicht mehr gebräuchlich war und es eine strikte Trennung zwischen Nahrungs- und Genussmittel nicht mehr gab. Neu eingeführt wurde auch der Ausdruck „Bedarfsgegenstände“, der fortan nicht länger nur die

---

<sup>62</sup> Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, S.257. - Zum Teil wurde die Gesundheitspolizei auch Sanitätspolizei genannt.

<sup>63</sup> VOLLMER, S. 637.

<sup>64</sup> RT 12. Leg., 2. Sess., 265. Bd., 1911, S. 5449, Revision des NMG und S. 5634f. - Klage der Handelskammer über die mangelhafte Gestaltung der deutschen Nahrungsmittelgesetzgebung bezüglich der Täuschung.

S.a. JUCKENACK, A., Zu der in Aussicht genommenen Änderung des NMG, in ZUNG **26** (1913) 488-497, JUCKENACK, A., Hat sich bei der Durchführung des NMG von 1879 das Bedürfnis herausgestellt, wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern? In: ZUNG **27** (1914) 290-296 und BEYTHIEN, A., Die Neuregelung der Nahrungsmittelgesetzgebung, in ZUNG **28** (1914) 575-584.

<sup>65</sup> Im folgenden Beziehe ich mich auf die Akte BArch R 86/2078 (nicht paginiert).

Gebrauchsgegenstände, sondern überdies die Verbrauchsgegenstände berücksichtigen sollte.

Wenngleich kosmetische Mittel in den ersten Entwürfen<sup>66</sup> um 1921 zunächst nicht vorgesehen waren, beschäftigte sich die Kommission des RGA mit der Frage, inwieweit der Verkehr mit Seifen<sup>67</sup> dem Gesetz unterliegen sollte, und ob dies - falls nötig - eventuell im Wortlaut deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden sollte. Neben Seifen zur Reinigung der Haut sollten auch Waschmittel aufgenommen werden, da auch hier Missstände<sup>68</sup> beobachtet worden waren. Im Reichstagsausschuss von 1925 wurde die Frage erneut erörtert, dann jedoch fallengelassen.<sup>69</sup>

In einer 1922 entstandenen Fassung des Entwurfes war unter §2 Nr. 4 zunächst ein Verweis auf das Blei- und Zinkgesetz und das Farbengesetz vorgesehen, womit die kosmetischen Mittel indirekt im LMG aufgenommen worden wären, doch in der nächsten Fassung wurde dieser Verweis dann durch eine Aufzählung der wichtigsten betroffenen Gegenstände (wie Eß-, Trink- und Kochgeschirr und Spielwaren) ersetzt.

1922 wurden auch erstmals die kosmetischen Mittel erwähnt: Man hatte sie den mit der Schreibmaschine geschriebenen Unterlagen des Entwurfs handschriftlich unter §2 Nr. 2 hinzugefügt. Dort hieß es nun: „Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne oder Mundhöhle und zum Rasieren.“<sup>70</sup> Zur Begründung dieser Ergänzung wurde ausgeführt,<sup>71</sup> §2 Nr. 2 führe „die sogenannten kosmetischen Mittel auf, weil solche unter Umständen den Körper gesundheitsschädliche Stoffe zuführen können“. Zu beachten ist, dass der Entwurf zum LMG auf die Bezeichnung „kosmetische Mittel“ bzw. ein Synonym wie „Körperpflegemittel“ verzichtete und lediglich deren Definition angab.

---

<sup>66</sup> Wie viele Fassungen des Entwurfs erarbeitet wurden, konnte nicht nachvollzogen werden, da oft nur minimale Änderungen bzw. Bemerkungen und Randnotizen in den Abschriften der Akten des RGA enthalten waren.

<sup>67</sup> Zum Vergleich sei erwähnt, dass in den USA und in Großbritannien Toilettenseife rechtlich nicht als Kosmetikum angesehen wird.

In den USA wurden Lebensmittel erstmals 1906 durch den Pure Food Act rechtlich geregelt. Der Verkehr mit den kosmetischen Mitteln erhielt 1938 gesetzliche Beschränkungen durch den Pure Food and Cosmetic Act. Vergl. hierzu auch die Arbeit von KAY, Gwen E., *Regulating Beauty: Cosmetics in American Culture from the 1906 Pure Food Act to the 1938 Food, Drug and Cosmetic Act*, Diss. Yale University, 1997

<sup>68</sup> Das Seifenpulver wurde mit z.B. mineralischen Stoffen gestreckt, was eine erhebliche Verminderung der Waschkraft zur Folge hatte und die Wäsche zusätzlich strapazierte.

<sup>69</sup> BACh R 86/2078 2729/25 und RT 3. Wahlperiode (1924), 411. Bd., Aktenstück No. 2704, S 13 vom 20. Nov. 1926. – Mit der Begründung schlechte Waschmittel könnten zwar Wäsche beschädigen, sie seien aber nicht gesundheitsschädigend.

<sup>70</sup> BACh R 86/2078 737/22.

<sup>71</sup> BACh R 86/2078 2128/23 pg 6.

Vergl. auch MERRES Ernst, COERMANN, Wilhelm, *Die Deutsche Lebensmittelgesetzgebung*, Wiedergabe des Wortlautes mit kurzen Bemerkungen aus Begründung, Rechtsprechung und Schrifttum, Gießen 1936. - Es handelt sich hier um eine von der Kommission des RGA ausgearbeiteten Begründung des Textes.

In der Begründung der RGA wurde angegeben, dass als

„selbstverständlich angenommen wird, dass die Zähne zur Mundhöhle gehören, also die Zahnreinigungsmittel inbegriffen sind und dass Rasierseifen, Rasiercreme und dergleichen unter die Mittel zur Pflege der Haut und des Haares fallen. Den gesetzlichen Schutz auch auf die Geräte zur Reinigung des Körpers auszudehnen - Kämme, Bürsten, Schwämme, Pinsel, Rasiergeräte etc. erscheint entbehrlich, soweit durch solche Geräte Gesundheitsschädigungen vorkommen, liegt dies meist nicht an der Art ihrer Herstellung oder ursprünglicher Beschaffenheit, sondern an ungenügender Reinigung vor der Benutzung z.B. in Frisierstuben“.<sup>72</sup>

Im Entwurf von 1923 wurde die Definition leicht abgewandelt und lautete nunmehr: „Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder *Verschönerung* der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.“<sup>73</sup>

Dass der Begriff der „Verschönerung“ mitaufgenommen wurde, könnte daran liegen, dass bei den Arbeiten zum LMG Definitionen aus bereits bestehenden Gesetzestexten<sup>74</sup> herangezogen wurden. § 2 Nr. 2 bezog sich direkt auf Begriffsbestimmungen, die bereits in den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Juni 1922 gemacht worden waren. Hier hieß es unter § 61, I 2b:

„Unter kosmetischen Mitteln sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle zu verstehen, wie insbesondere Puder aller Art, Haarfärbemittel, Haarentfernungspuder, Enthaarungspulver.“<sup>75</sup>

Nun handelt es sich bei „Schönheit“ und „Verschönerung“ um sehr subjektive Begriffe, was nach der Verabschiedung des LMG in Gerichtsverhandlungen zu Auslegungsschwierigkeiten führte.<sup>76</sup>

Die Beratungen des Reichsgesundheitsrats zogen sich über vier Jahre hin, so dass sich erst am 29. Nov. 1926 der Reichstag mit dem ersten Entwurf befassen konnte.<sup>77</sup> Nach der dritten Beratungsrunde nahm der Reichstag 1927 das Gesetz an.<sup>78</sup>

Der Erlass des LMG erfolgte im selben Jahr, doch die einheitliche Durchführung währte noch einmal sieben Jahre.

---

<sup>72</sup> BArch R86/2078 2128/23 pg 6.

Vergl. auch HOLTHÖFER/JUCKENACK, S. 11. - Das Beispiel der Frisierstube wurde auf Antrag eines Friseurs aus der endgültigen Vorlage der amtlichen Begründung gestrichen.

<sup>73</sup> BArch R 86/2078.

<sup>74</sup> Weitere ähnliche Definitionen von kosmetischen Mitteln waren bereits in §3 Farbengesetz von 1887, der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln von 1901 und im §115 Branntweinmonopolgesetz von 1922 gegeben.

<sup>75</sup> Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1922, S. 373.

<sup>76</sup> In der Neufassung des LMBG von 1974 wurde der Begriff der Verschönerung fallen gelassen. (Im §4 LMBG werden die Kosmetika abgehandelt, dort wurden diese nun mit „Beeinflussung des Äußeren und des Körpergeruchs“ umschrieben.)

<sup>77</sup> RT 3. Wahlperiode, 391. Bd., 1926, S.8280.

<sup>78</sup> RT 3. Wahlperiode, 393. Bd., 1927, S.10846-10853. Über den §2 Abs. 2 wurde im Reichstag nicht verhandelt. Die Nahrungsmittelkontrolle sollte demnach verstaatlicht werden und das Nahrungsmittelbuch als Vorlage für gerichtliche Entscheidungen dienen.

Da die Grundsätze des NMG im LMG erhalten blieben, handelte es sich um keine Reform, sondern lediglich darum, einige Schwächen des NMG zu überarbeiten. Das LMG beinhaltete weiterhin das sogenannte Missbrauchsprinzip; eine Erweiterung erfolgte im Verordnungsrecht.<sup>79</sup>

### 1.2.2. Aufbau des LMG

Während §1 LMG<sup>80</sup> eine direkte Abgrenzung der Lebensmittel zu den Arzneimitteln beinhaltete, wurde im LMG zwischen kosmetischen Mitteln und Arzneimitteln nicht unterschieden. Vielmehr galt bei kosmetischen Mitteln auch weiterhin die KVO (von 1901). Entscheidend für die Frage, ob es sich um ein kosmetisches Mittel handelte, war nicht seine Eignung als Heilmittel, sondern allein seine Zweckbestimmung,<sup>81</sup> die noch bis 1975 von den Herstellern geliefert wurde.<sup>82</sup>

Eine grundsätzliche Vorschrift zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden durch kosmetische Mittel findet sich in §3 LMG, den sogenannten hygienischen Verboten.

Danach ist es verboten, kosmetische Mittel derart

„herzustellen oder zu verpacken, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind“.

Die bisherigen Bestimmungen in §§12-14 NMG wurden hier bezüglich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (und damit auch von kosmetischen Mitteln) erheblich erweitert, sodass nun auch deren Herstellung, Aufbewahrung und Beförderung der amtlichen Kontrolle unterlagen.

Erstmalig wurde in §3 Abs. 2a nicht nur der bestimmungsgemäße Gebrauch von Bedarfsgegenständen (wie z.B. der Gebrauch von Zahnpasta, um die Zähne zu reinigen), sondern auch ihr vor auszusehender Gebrauch<sup>83</sup> (wie z.B. das Verschlucken von Zahncreme) berücksichtigt. Hinter diesem Verbot steht die Strafandrohung des §11, der Verstöße mit Gefängnis ahndete. Dieses Verbot war weitreichend, denn bereits das

---

<sup>79</sup> Im Jahr 1958 wurde das LMG reformiert, das bis dahin geltende Missbrauchsprinzip wurde durch das Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt ersetzt und der Begriff des Fremdstoffes in §4a eingeführt, (heute als Zusatzstoff bezeichnet). Eine Neuordnung des Gesetzes erfolgte 1974 mit der Einführung des LMBG.

<sup>80</sup> Zum Gesetzestext siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.4.

<sup>81</sup> HOLTHÖFER/JUCKENACK (1933), S. 51. - Siehe hierzu auch die Problematik der Sommersprossenmittel in Teil III, Abschnitt 4.2. dieser Arbeit.

<sup>82</sup> BASSON, Claus-Peter, Die Rechtslage bei Körperpflegemitteln – Gegenwart und Zukunft, in: Parfümerie und Kosmetik, 51 (1970) 193 und ZIPFEL, Walter, Lebensmittelrecht, München, 1968-1994, C 100 38. - Ab 1974 war nach § 4 LMBG die allgemeine Verkehrsauffassung maßgebend.

<sup>83</sup> Der Begriff des „voraus zusehenden Gebrauchs“ wurde wegen der Gefahr des Verschluckens von Spielwaren bei Kleinkindern definiert. - HOLTHÖFER/JUCKENACK (1933), S. 77.

Herstellen oder Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, die Gesundheitsschäden verursachen könnten, war verboten, eine tatsächliche Schädigung brauchte nicht vorzuliegen.

In §4 LMG wurde ein allgemeines Verbot der irreführenden Bezeichnung für Lebensmittel festgehalten. Dieser Passus war umfassender als die bisher in den §§10 und 11 NMG beschränkte Auslegung der Täuschung, da diese dort nur bei verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten Lebensmitteln strafrechtlich geahndet werden konnte. Die kosmetischen Mittel fielen nicht unter das Verbot von §4 und konnten weiterhin mit irreführenden Angaben umworben werden.

§5 LMG sah die Möglichkeit vor, auf dem Verordnungswege weitere Verbote zum Schutz der Gesundheit auszusprechen. Von diesem Paragraphen wurde während des gesamten Geltungszeitraumes des LMG bezüglich kosmetischer Mittel kein Gebrauch gemacht.<sup>84</sup>

Im Gegensatz zum NMG, wo nach einem Kommentar Parfüms und Riechstoffe den Genussmitteln zugeordnet worden waren,<sup>85</sup> waren diese von §2 Nr.2 des LMG eindeutig ausgeschlossen, sofern sie nicht anderen kosmetischen Mitteln zugesetzt waren.<sup>86</sup>

## **2. Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln**

In vielerlei Hinsicht waren die kosmetischen Mittel mit den Arzneimitteln eng verbunden. Zum einen produzierten viele pharmazeutische Betriebe auch Kosmetika, zum anderen erschwerte die fehlende rechtliche Definition eine Abgrenzung.<sup>87</sup>

Die Gesetzgebung im Bereich des Verkehrs mit Arzneimitteln wurde teils auf Länder-, teils auf Reichsebene geregelt.<sup>88</sup> Während nach der Veröffentlichung der Gewerbeordnung die Ausdehnung der Gewerbefreiheit auch das Apothekergewerbe betraf und sich nun auch

---

<sup>84</sup> BASSON (1970) 194.

<sup>85</sup> Vergl. Abschnitt 1.1.4.

<sup>86</sup> HOLTHÖFER/JUCKENACK, (1933), S. 51. Nach der heutigen Gesetzeslage zählen Parfüms und Toilettenwässer zu den kosmetischen Mitteln. Siehe auch STROEMER, B., Die Abgrenzung von kosmetischen Mitteln und Arzneimitteln nach deutschem Recht, in: Parfümerie und Kosmetik **76** (1995)702.

<sup>87</sup> So wurde oft die Frage behandelt, ob auch sog. Vorbeugungsmittel als Heilmittel anzusehen waren.

<sup>88</sup> Der Verkehr mit Arzneimitteln wurde durch das Reichsstrafgesetzbuch, § 367 Ziff. 3 (Text siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.1.), diverse Apothekerordnungen der einzelnen Länder, das seit 1872 herausgegebene Deutsche Arzneibuch, der obengenannten Kaiserlichen Verordnung sowie durch die 1903 vom Bundesrat erlassene Geheimmittelverordnung geregelt.

Drogisten und Chemikalienhändler am Arzneimittelhandel beteiligten,<sup>89</sup> wurde der freie Verkehr von der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimittel vom 4. Januar 1875 wieder eingeschränkt; danach war der Handel mit Arzneimitteln ausschließlich Apotheken vorbehalten.

## **2.1. Die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln**

Die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimittel (KVO) wurde am 4. Januar 1875 aufgrund §6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassen.<sup>90</sup> Sie sollte bestimmen, „welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind“, was bedeutete, dass es sich hier ursprünglich um eine so genannte Positivliste handeln sollte. So ein Verzeichnis hätte zur Folge gehabt, dass alle dort nicht aufgezählten Präparate automatisch apothekenpflichtig gewesen wären, was auch die neu entwickelten Arzneyspezialitäten betroffen hätte. Die endgültige Fassung enthielt jedoch eine Negativliste,<sup>91</sup> d.h. eine Aufzählung generell bezeichneter Zubereitungen von Stoffen und Verbindungen, die zur Herstellung von Arzneimitteln nötig waren, die apothekenpflichtig waren und somit *nicht* dem freien Verkehr überlassen werden sollten. Dies hatte ständige Änderungen und Ergänzungen der KVO zur Folge, bzw. neuere Arzneimittel wurden zunächst nicht erfasst und waren somit apothekenfrei.

In dieser im RGA entworfenen Verordnung wurde festgehalten, welche Mittel außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden durften, ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer Verwendung.<sup>92</sup> Demnach wurde der Verkauf von bestimmten pharmazeutischen Zubereitungsformen und Stoffen im Kleinhandel auf die Apotheken beschränkt.<sup>93</sup> Diese gegebenen Sachverhalte führten zu einer unübersichtlichen Rechtslage.

Eine Revision führte zu der zweiten Fassung vom 27. Januar 1890, bei deren Durchführung sich wiederum schwere Übelstände ergaben, wie es in einem Gutachten des

---

<sup>89</sup> Siehe hierzu auch Teil III. Abschnitt 1.1. und JACOBSON, G., Leitfaden für die Revisionen der Drogen-, Gift und Farbenhandlungen nach den Vorschriften vom 1. Februar 1894 zum Gebrauch für Medicinalbeamte, Apotheker, Drogisten und Behörden, Salzwedel 1896, S. 1.

<sup>90</sup> Die KVO von 1875 (RGBl. 5) wurde am 27. Januar 1890 (RGBl. 9) und am 22. Oktober 1901 (RGBl. 380) geändert. Die Verordnung von 1901 war bis zum Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes von 1961 maßgeblich für den Verkehr mit Arzneimitteln. Sie blieb in ihren Kernbestimmungen 68 Jahre lang in Kraft.

Auszüge aus den Gesetzestexten siehe Anhang, Abschnitt 1.5.

<sup>91</sup> Auch hier setzte sich wieder das sog. Missbrauchprinzip durch.

<sup>92</sup> In Bezug auf die in Verzeichnis B aufgeführten Stoffe, kam es nicht darauf an, ob diese als Heilmittel auch wirksam waren.

<sup>93</sup> Der Großhandel blieb von dieser Bestimmung nach §3 unberührt. Dadurch hatten Drogisten auch zu stark wirksamen Arzneien Zugang. Vgl. auch SPARRER, Gg., Arzneimittelverkehr und Apotheke, in: Apotheker-Zeitung 44 (1929) 1086-1088.

RGA hieß:<sup>94</sup> Viele Drogenhandlungen stellten Arzneimittel, auch solche auf Rezept, selber her und vertrieben sie. Die Zubereitung wurde von ungeschultem Personal vorgenommen und in Räumlichkeiten, zu denen die Gesundheitspolizei keinen rechtlichen Zutritt hatte. Konnte ein Drogist dennoch einer rechtswidrigen Tat überführt werden, wie z.B. der des Feilhaltens von Salicylsäuremundwasser, hätte dieser mit nur geringen Geldstrafen zu rechnen.<sup>95</sup> Das RGA sah sich aufgrund dieser Missstände gezwungen, 1895 ein Gesetz betr. der Abänderung der Gewerbeordnung zu entwerfen, wonach in Art. 4 § 35 Abs. 2 „der Handel mit solchen Drogen und chem. Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen“, in Drogerien untersagt werden sollte,<sup>96</sup> welches jedoch nie erlassen wurde.

Die KVO in der dritten Fassung vom 22. Oktober 1901 erwähnt unter § 1a auch Kosmetika und war somit maßgebend für den Verkehr von Heilmitteln und Kosmetika außerhalb der Apotheken.

„§1 Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Be-seitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a. kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalizylat oder Resorzin enthalten,
- b. [...]“

Gemäß dieser Fassung der KVO waren alle Kosmetika (auch als Heilmittel, d.h. wenn sie mit einer gesundheitsbezogenen Aussage beworben wurden) dem freien Verkehr überlassen, wenn sie keine Substanzen enthielten, die in den Apotheken nur auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden durften. Ausdrücklich erwähnt wurden die Inhaltsstoffe Kreosot, Phenylsalicylat (Salol) und Resorcin, die fortan nur in apothekenpflichtigen Kosmetika enthalten sein durften.

---

<sup>94</sup> BAArch R/86 1514 Bd.1 pg 251. – Vgl. auch SPARRER, S. 1086: Probleme ergaben auch die rechtlich nicht fixierten Begriffe wie Heilung und Vorbeugung.

<sup>95</sup> Urteil des königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 23. April 1895 wg. Feilhalten von liquor plumbi, Salicylsäuremundwasser und Feigenhonig seitens des Drogisten K. Er wurde auf Grund der Übertretung von §367.3 StGB in Verbindung mit der KVO vom 27. Januar 1890 zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt.

Es kam zu einer Revision des Urteils am königlichen Schöffengericht zu Köpenick am 14. Nov. 1896. Hier wurde die Strafe bezüglich des Salicylsäuremundwassers wieder aufgehoben, da es nicht mehr nachvollziehbar war, ob der Drogist dies als Heilmittel (gemäß §1 KVO) oder als kosmetisches Mittel feilgeboten hatte. - Sammlungen Bd. 2, 1900, S. 244.

<sup>96</sup> BAArch R/861514 Bd.1 pg 254 – Dies wurde gleich von dem deutschen Drogisten-Verband zum Anlass genommen, 1896 eine Petition an den Reichstag zu richten, und zwar gegen die Einführung des §35 Gewerbeverordnung und für den Handel mit freien Arzneimitteln mit entsprechendem Befähigungsnachweis (d.h. Nachweis einer Drogistenfachschule). – Siehe auch Teil III, Abschnitt 1.1.

Ein nicht unerheblicher Teil der kosmetischen Mittel wurde als Geheimmittel verkauft, und somit waren sie durch den Geheimmittelhandel<sup>97</sup> eng mit Arzneimitteln verbunden. Weder durch die KVO<sup>98</sup> noch durch das Farbengesetz<sup>99</sup> von 1887 war eine scharfe Trennung zwischen Arzneimitteln und Kosmetika möglich, mit der Folge, dass Kosmetika gleichzeitig Heilmittel sein oder als solche angeboten werden konnten und umgekehrt.

„In die Rubrik der Pflaster und Salben gehören auch eine grosse Anzahl kosmetischer Mittel, Pomaden, Bartwiche und dergl.. Es liegt auf der Hand, dass dieselben unbeanstandet bleiben müssen, sofern sie nicht [...] als Heilmittel empfohlen, d.h. feilgehalten werden.“<sup>100</sup>

In diesem Bereich wurden viele unterschiedliche und widersprüchliche Urteile<sup>101</sup> gefällt, was deutlich die vorhandene Lücke im Verbraucherschutz aufzeigt, wobei die Strafe bei Übertretung durch das Reichsstrafgesetzbuch auf ein Höchstmaß von 150 RM begrenzt war.<sup>102</sup>

## **2.2. Rechtliche Einschränkungen des Geheimmittelhandels**

Im Folgenden soll nun untersucht werden, wie seitens der Gesetzgebung versucht wurde, gegen das „Geheimittelwesen“ vorzugehen. Vorweggenommen werden soll, dass die diesbezüglichen Bemühungen daran scheiterten, dass keine allgemein gültige, erschöpfende und rechtlich verbindliche Definition des Begriffes Geheimmittel<sup>103</sup> aufgestellt werden konnte.

### **2.2.1. Erste Versuche**

Als erste Maßnahmen im Kampf gegen das Geheimittelwesen sind öffentliche Warnungen vor dem Verkauf und Gebrauch gewisser - gesundheitsschädigender - Geheimmittel anzusehen<sup>104</sup> und der gleichzeitige Versuch, durch Androhung eines hohen Strafmaßes die Verkäufer davon abzuhalten, Geheimmittel zu veräußern.<sup>105</sup>

---

<sup>97</sup> Siehe Einführung, Teil I, Abschnitt 2.5.2.

<sup>98</sup> In einer Novelle der KVO vom 9. Dezember 1924 wurde zusätzlich ein Verzeichnis C eingeführt, in dem ursprünglich Geheimmittel aufgeführt waren. Dieser Passus war rechtlich nicht relevant. – Vergl. SCHIEDEMANN, S. 1594.

<sup>99</sup> Das Farbengesetz wird ausführlich in Abschnitt 3.1 behandelt.

<sup>100</sup> JACOBSON, (1896), S. 53.

<sup>101</sup> Ausführliche Beispiele werden in Abschnitt 2.2.6. und auch in Teil III, Abschnitt 4.2. und 4.4. gegeben.

<sup>102</sup> Vergl. JUCKENACK, A., Warum ist ein Reichsarzneimittelgesetz nötig? In: Apotheker-Zeitung **44** (1929) 1085.

<sup>103</sup> Vergl. PEICKERT.

<sup>104</sup> So eine Warnung der königl. Regierung zu Trier vor dem Leroy'schen Geheimmittel (Amtbl. 1836, S. 126/127) „bei der anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunderessenz, der Inagenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen wird der durch die Verfügungen vom 22. Dezember 1820 und vom 30. März 1830 zeitweise verbotene Eingang dieser Medicamente in die königl. Preußischen

Nach dem Allgemeinen Landrecht Preußens durfte niemand sogenannte „Arcana“ ohne Erlaubnis der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkauf anfertigen. Den Apothekern war es nach dem preußischen Medicinal-Edict vom 27. Sept. 1725

„[...]bei 100 Thalern Strafe untersagt, Arcana, so nicht vom dem Ober-Collegium medicum aprobert sind, zu dispensiren“.<sup>106</sup>

Während sich die Warnungen und Verbote zumeist auf sogenannte Heilmittel bezogen, war hingegen noch 1863

„[...]der Handel mit Toiletten-Gegenständen, z.B. Eau de Cologne und anderen Parfümerie- und Schönheitsmitteln, keiner Beschränkung unterworfen, wenn dieselben schädliche Bestandtheile nicht enthalten, und als Arzneimittel nicht angekündigt werden“.<sup>107</sup>

Die königliche Verordnung zu Wiesbaden vom 24. März 1873 sah es als ausreichend dafür an, dass ein Mittel kein Geheimmittel mehr war, wenn sich Arzt oder Apotheker über seine Zusammensetzung vergewissert hatten.<sup>108</sup> In einem anderen Fall hielt man ein Mittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel nur dann als „entkleidet“, wenn alle Bestandteile und die Gewichtsmengen für jedermann verständlich angegeben wurden.<sup>109</sup> Demgegenüber wurde es als nicht zufriedenstellend angesehen, wenn sich nur ein Sachverständiger (Arzt oder Apotheker) aus den Angaben ein Urteil bilden konnte, was insbesondere dann galt, wenn die Inhaltsstoffe in lateinischer Sprache kenntlich gemacht wurden. Auf die „Bereitungsweise“, hieß es, könne jedoch verzichtet werden, da es ausreiche

„[...]dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, [sich] ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte selbst anzufertigen“.<sup>110</sup>

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts mehrten sich Fälle von Vergiftungen oder anderweitigen Gesundheitsschädigungen durch die Anwendung von Geheimmitteln. Deren Missbrauch

---

Staaten hiermit anderweit für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt.“ in: AUGUSTIN, Friedrich Ludwig, Die königlich preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, Bd.6, enthaltend die Medicinalverordnungen von 1833 bis 1837, Potsdam 1838, S. 396.

<sup>105</sup> HORN, Wilhelm, Das preussische Medicinalwesen aus amtlichen Quellen, 2. vermehrte Aufl., 1. Tl, Berlin 1863, S. 164: „Auf den unerlaubten Verkauf von Geheimmitteln steht nach § 345 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Geldbusse bis zu 50 Thalern oder Gefängnis bis zu 6 Wochen“.

<sup>106</sup> Ebd. - Dieses Medicinaldict verstand unter Geheimmittel alle diejenigen pharmazeutischen Rohstoffe und Zubereitungen, welche noch nicht in das Arzneimittelverzeichnis aufgenommen worden, jedoch bereits Eingang in die medizinische Wissenschaft gefunden hatten.

<sup>107</sup> Ebd., S. 168.

<sup>108</sup> Vergl. hierzu besonders KRONECKER, in: PZ 55 (1910) 287 Fußnote 2.

<sup>109</sup> HSA Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv.1.

<sup>110</sup> Ebd., Berlin 4. November 1897.

musste folglich eingeschränkt werden, so dass sich die Regierungen zum Handeln gezwungen sahen.<sup>111</sup>

Schon 1878 befasste sich das RGA in einer Denkschrift mit diesem Sachverhalt:

„Der in Deutschland in beunruhigender Weise überhandnehmende schwindelhafte Verkauf von Geheimmitteln war vielfach Gegenstand der Ermittlungen des Gesundheitsamtes, und es hat sich herausgestellt, dass bei diesen ohnehin meist betrügerischen Geschäften nicht selten die Gesundheit des Menschen in große Gefahr gebracht wird. Das Gesundheitsamt hat die Nothwendigkeit besonderer medizinalpolizeilicher Maßnahmen dagegen anerkannt und das Reichskanzleramt eine dementsprechende Vorstellung unterbreitet.“<sup>112</sup>

Eine aus Ärzten und Apothekern gegründete Kommission stellte 1885 beim Reichstag den Antrag, im Reichsgesundheitsamt eine Zentralstelle für die Untersuchung von Geheimmitteln zu errichten.<sup>113</sup> Zwei Jahre später, 1887, reichte ein Ärztebund eine Petition ein, die „das Verbot des Annonciens von Geheimmitteln“ betraf.<sup>114</sup> Beide Anliegen fanden im Reichstag kein Gehör.

Nach wie vor bestand die Schwierigkeit, wie der Begriff des Geheimmittels rechtlich einzuordnen war. Die Rechtsprechung kannte keine einheitliche, sondern sowohl vorteilhafte als auch ungünstige Auslegungen des Geheimmittelbegriffes. So bezeichnete ein Kammergerichtsurteil<sup>115</sup> zu Berlin vom 12. Februar 1891 Geheimmittel als

„ein vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabtes, staatlich nicht anerkanntes, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht wird“.<sup>116</sup>

Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Anzahl neuer Spezialitäten wurde am 27. Januar 1890 eine erweiterte Fassung der Kaiserlichen Verordnung von 1875<sup>117</sup> erlassen, welche den Verkehr mit Arzneimitteln regelte. Geheimmittel waren jedoch hiervon nur betroffen, „soweit sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden“ bzw. Kreosot, Phenylsalicylat

---

<sup>111</sup> An einem direkten Verbot des Handels mit Geheimmitteln wurde nicht gearbeitet.

<sup>112</sup> RT 3. Leg. 2. Sess. 3. Bd. Aktenstück 13, 1878, S. 299.

<sup>113</sup> PZ 62 (1926) 963. – Ein Jahr später wurde der Vorschlag von ärztlicher Seite erweitert, auch die neueren Arzneimittel untersuchen zu lassen.

<sup>114</sup> RT 7. Leg. 1. Sess. 4. Bd. 1887, S. 1426. – Petition des niedersächsischen Ärzteverbundes und des Magistrates Albert Frickinger zu Nördlingen.

<sup>115</sup> JOHOW 11 (1892) 332; Die Auslegung liegt hier eindeutig bei Arzneimitteln, die innerlich anzuwenden sind.

<sup>116</sup> Weitere ähnliche Urteile siehe auch Johow 20 (1900) C49-51 Nr.18 „Auch Arzneimittel, welche nicht aus mehreren Substanzen zusammengesetzt, müssen als Geheimmittel angesehen werden, wenn ihre Natur nicht spätestens bei der Ankündigung dem Publicum bekannt gegeben wird.“ und Johow 21 (1901) C 108-111 Nr. 31: „Begriff des Geheimmittels. Ein zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten bestimmtes, zusammengesetztes Mittel, dessen Bestandtheile nicht schon vor der Ankündigung bekannt sind oder bekannt gegeben sind, ist schon dann als Geheimmittel anzusehen, wenn bei der Ankündigung ein einziger Bestandtheil nicht mit seinem im Verkehr und in der Litteratur üblichen Namen bezeichnet wird.“ (Urteil vom 7. Februar 1901, Schöffengericht Bentheim, Landgericht Osnabrück).

<sup>117</sup> Siehe vorhergehender Abschnitt. Auch im Zolltarifgesetz von 1902 fanden Geheimmittel Erwähnung, was den Handel mit ihnen, insbesondere kosmetischen Geheimmitteln, jedoch nur tangierte.

oder Resorcin enthielten, so dass das „Geheimmittelwesen“ auch durch diese Verordnung nur unzulänglich eingeschränkt wurde.

### 2.2.2. Ankündigungsverbote

Bei der Suche nach einer Lösung des Verkehrs mit Geheimmitteln wurde ausschließlich das Ankündigungsverbot in Betracht gezogen. Somit durften diese Mittel weiterhin verkauft, jedoch nicht angekündigt werden, d.h. weder im Schaufenster ausgestellt oder als Reklame auf Zetteln und Plakaten, bzw. in Zeitschriften inseriert, noch vom Apotheker/Drogisten mündlich angepriesen werden.<sup>118</sup>

In Deutschland entstand in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts ein Konglomerat aus territorialen und städtischen Polizei-Verordnungen, die die Ankündigung von Geheimmitteln verbot. Diese Verordnungen differierten in ihrer Auffassung<sup>119</sup> bezüglich des Begriffs Geheimmittel, deren Konsequenzen schnell ersichtlich wurden: In einigen Bundesstaaten wurden bestimmte Arzneien und Kosmetika als Geheimmittel angesehen und unterlagen somit dem obigen Verbot, während sie in anderen Staaten als nicht zu den Geheimmitteln gehörig angesehen und nach wie vor unbeanstandet öffentlich angepriesen wurden. So fielen z.B. unter die Kasseler Verordnung nur diejenigen Geheimmittel, die als Heilmittel gegen eine Krankheit angepriesen wurden. Die Verordnung von Wiesbaden war umfassender gefasst und regelte alle Mittel, also auch solche, die zur Krankheitsverhütung dienen sollten.<sup>120</sup> Vielfach wurden auch Verbote des „Handels mit Arzneimitteln im Umherziehen“ erlassen.<sup>121</sup> Da im rechtlichen Kontext keine Definition für den Begriff „Geheimmittel“ festgelegt wurde, war die Auslegung dem Ermessen der Gerichte bzw. Zollverwaltung überlassen.<sup>122</sup>

---

<sup>118</sup> Nichtsdestotrotz war der Begriff des Ankündigens rechtlich nicht eindeutig geklärt, was folgende Urteile belegen: Urteil des königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 8. April 1897 wider den Likörfabrikanten H.S. in dem es um den Begriff der öffentlichen Ankündigung geht. – In: Sammlungen Bd. 2 (1900) S. 320, s.a das Urteil des königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 1. Februar 1894. – Sammlungen Bd. 2 (1900) S. 237.- „Ein Anpreisen von Geheimmitteln kann auch indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Anpreisen in Prospekten und Dankschreiben erfolgen.“

<sup>119</sup> KRONECKER, Preußische Polizeivorschriften über Ankündigung von Arzneimitteln in: PZ 55 (1910) 287-288.

<sup>120</sup> Also auch sog. Vorbeugemittel. – Ebd., S. 288.

<sup>121</sup> RAPMUND (1914), S. 1016.

<sup>122</sup> Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (ausschließlich Nahrung- und Genussmittel), Berlin Bd. 2 1900, S. 310-377 – Nachfolgend sind einige Urteile angegeben, die versuchen, den Begriff Geheimmittel zu umschreiben. Urteile des königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 4. Januar 1891, 25. November 1895 und 27. Februar 1899, Urteil des königlichen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 12. November 1896, Urteil des königlichen Landgerichts zu Halle a.S. vom 4. April 1898, Urteil des kaiserlichen Schöffengerichts zu Colmar vom 19. August 1896 und Urteil des Schöffengericht Bentheim/ Landgericht Osnabrück vom 7. Februar 1901.

Auch in anderen europäischen Ländern wurden Versuche unternommen, mit Hilfe von rechtlichen Bestimmungen das Geheimmittelwesen in den Griff zu bekommen. In Frankreich<sup>123</sup> beispielsweise, welches man als Ursprungsland der Geheimmittel -speziell der kosmetischen Geheimmittel- bezeichnen könnte, bestanden bereits gesetzliche Verbote gegen deren öffentliche Ankündigung. Ferner galten alle Mittel, die nicht in der französischen Pharmacopöe aufgezählt waren, als verbotene Geheimmittel.<sup>124</sup>

### 2.2.3. Versuche, das Geheimmittelwesen reichseinheitlich zu regeln

Somit bestand ein Bedarf, die Geheimmittelfrage reichseinheitlich zu regeln, was das Reichsamt des Inneren am 9. November 1893 dazu veranlasste, ein Rundschreiben an die Bundesländer zu versenden, in dem erklärt wurde, dass von der königlich preußischen Regierung das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln in Erwägung gezogen werden würde:

„[A]llein die Angelegenheit ist verhältnismäßig nicht bedeutsam genug, um für sich allein zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes gemacht zu werden, es dürfte sich vielmehr empfehlen, die gesetzliche Regelung bis zu einer allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches zurückzustellen. Inzwischen wird es genügen, wenn durch Erlaß thunlichst gleichlautender Polizeiverordnungen in den einzelnen Bundesstaaten die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln verboten wird, wie in einigen Theilen des Reichsgebiets [...] in Elsaß-Lothringen und in Hamburg bereits gesetzliche Bestimmungen über die öffentliche Ankündigung der Geheimmittel umgesetzt sind.“<sup>125</sup>

Welche Folgen eine reichseinheitliche Regelung möglicherweise nach sich ziehen würde, wurde auf der Sitzung des Medicinal Collegiums in Hamburg am 16. Januar 1894 besprochen. In Hamburg existierte seit 1818 die Hamburger Medicinalverordnung (HMV), deren §99 sich nicht nur auf Geheimmittel beschränkte, sondern allgemein auf Heilmittel bezog:

„Unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzneimitteln, und solche Anempfehlungen von Ärzten und Wundärzten wie auch das Herumtragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden, ferner jede Aufschrift an dem Hause oder Laden des Verkäufers, die ein einzelnes oder mehrere von galenischen Mitteln, unter welcher Maske es auch geschehe, und überhaupt alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, wird auf das Strengste verboten, und soll gegen die Contravenienten, außer der Verantwortlichkeit für allen gestifteten Nachteil, auf erfolgten Bericht des Geständigkeits-Rathes mit Geld-, Gefängnis-, Confisortion- und selbst schärferer Strafe verfolgt werden.“<sup>126</sup>

---

<sup>123</sup> Speziell über die geschichtliche Entwicklung des Geheimmittelwesens in Frankreich vergl. BOUVET, M., Histoire sommaire du remède secret, in: Revue d'Histoire de la pharmacie 45 (1957) 57-63, 109-118.

<sup>124</sup> HICKEL, Erika, Arzneimittel-Standardisierung im 19. Jahrhundert in den Pharmacopöen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1973, S. 175.- Was dazu führte, dass die französische Pharmacopöe sehr umfangreich war.

<sup>125</sup> HSA, Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv 1.

<sup>126</sup> Ebd.

Es hatte sich indes auf dieser Sitzung gezeigt, dass der seit 76 Jahren geltende §99 der HMV nur notdürftigen Schutz gegen die schlimmsten Auswüchse bot, da er sehr unklar gefasst war. Dennoch bestand in Hamburg die Befürchtung, dass wenn dieser Paragraph durch eine Reichsbestimmung ersetzt werden würde, sich die Verhältnisse der Hansestadt noch verschlechtern würden, denn

„die Anpreisung von Arzneimitteln, deren Zusammensetzung dem Publikum mitgeteilt wird, ist kaum weniger schädlich als die Ankündigung von Geheimmitteln; auch dieser Handel mit Spezialitäten und neuen Arzneimitteln hat verhältnismäßig infolge der modernen Reclame, große Dimensionen angenommen und ist in offenbaren gemeinschädlichen Schwindel ausgeartet [...]“.<sup>127</sup>

Trotz dieser Einwände gab die Reichskanzlei im Mai 1895 bekannt, dass sämtliche Landesregierungen dem Erlass eines Verbots der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln grundsätzlich zugestimmt hätten. Allerdings wurde es als schwierig erachtet, eine „für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben“.<sup>128</sup> Der Reichskanzler sah aber weiterhin keine dringende Notwendigkeit, eine allgemein gültige Definition für Geheimmittel festzusetzen; vielmehr sei der Begriff „öffentliche Ankündigung“ zu erläutern, denn auch hier gab es unterschiedliche Auffassungen.<sup>129</sup>

Die im November 1898 im Reichsamt des Inneren abgehaltenen kommissarischen Beratungen<sup>130</sup> über eine einheitliche Regelung mit Sachverständigen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie, Vertretern des Apothekerstandes und Drogisten führten zu dem Ergebnis, dass als Geheimmittel fortan nur noch Mittel gegen Krankheiten in Frage kommen sollten. Die Entbindung der kosmetischen Mittel sowie der Nahrungs- und Genussmittel von den Geheimmitteln wurde von den Vertretern des Apothekergewerbes nur unter dem Vorbehalt gebilligt, dass man ihnen keine Heilwirkung zu Werbezwecken unterstellte. Demgegenüber traten die Vertreter des Drogistenstandes für eine bedingungslose Freigabe ein, da fast allen Mitteln der fraglichen Art (wie z.B. Bergmanns Zahnpasta, Kinderzwieback, Hustenbonbons u.ä.) nebenbei von Herstellern oder auch von Verbrauchern eine Heilwirkung zugeschrieben zu werden pflegte. Man einigte sich schließlich darauf, die betreffenden Erzeugnisse aus dem Entwurf zu einer reichseinheitlichen Regelung zu streichen. Sollten sie von einem einzelnen Geschäft als mit besonderer Heilwirkung ausgestattet angepriesen werden (z.B. Pomade zur Beseitigung von

---

<sup>127</sup> HSA Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv.2 Conv.I.

<sup>128</sup> Ministerialblatt vom 20. Januar 1898, S. 22.

<sup>129</sup> HSA Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv.2 Conv.I.

<sup>130</sup> Ebd. – Insgesamt waren 27 Teilnehmer anwesend.

Störungen des Haarwuchses), blieben sie dennoch kosmetische und keine Geheimmittel. Für einen solchen Fall fehlte es indes noch an Bestimmungen, die es ermöglichten, gegen das betrügerische Vorgehen des einzelnen Fabrikanten oder Händlers einzuschreiten.

Insbesondere der problematische weil verschieden auslegbare Charakter kosmetischer Mittel wurde 1898 von Juristen zum Anlass für den Versuch genommen, eine eindeutigere Definition von Geheimmitteln abzufassen:

„Strafbar sei zunächst die Ankündigung von Arznei- und Heilmittel[n]. So sind äußerlich anzuwendende Stoffe, lediglich als Schönheits-(kosmetische) Mittel angekündigt, keine Geheimmittel, wohl dagegen, wenn sie gleichzeitig als Heil- und Verhütungsmittel gegen Erkrankungen der Haut, Haare, Zähne usw. angekündigt werden.“<sup>131</sup>

Doch auch diese Eingrenzung, die vorwiegend dem der Apotheker entsprach, konnte die Unsicherheiten nicht ausräumen, und Zweifel über das Wesen des kosmetischen Geheimmittels blieben bestehen. Es wurde sogar von Juristen empfohlen, den Begriff Geheimmittel gänzlich aufzugeben.<sup>132</sup>

Ein großes Manko der Gesetzeslage war, dass bei rechtlichen Verstößen meist nur die Verkäufer und nur in seltenen Fällen die Hersteller belangt werden konnten, sodass die meisten Urteile gegen Drogisten und Kaufleute ausgesprochen wurden, die die in Frage stehenden Mittel feilhielten. Da sich das Verbot der Polizeiverordnungen auf die Ankündigung bezog und nicht auf das Mittel selbst, wurden sogar Redakteure verklagt, die bestimmte, in den Polizeiverordnungen aufgeführte, Mittel in ihrer Zeitschrift inseriert hatten.<sup>133</sup>

---

<sup>131</sup> Vergl. KRONECKER, in DJZ 3 (1898) 296.

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> Anpreisung von Zahnpasta, Urteil des Schöffengericht Beuthen vom 26. Oktober 1891 wider den Fabrikant L. und Redakteur H. - JOHOW 12 (1893) 266, und Urteil des kaiserlichen Schöffengerichts zu Colmar vom 19. August 1896 wider den Redakteur E.W., in: Sammlungen Bd. 2 (1900) S.377. S.a. RT 10. Leg. 2. Sess. 5.Bd., (1902) S.3856 - Wo ein Abgeordneter diese Sitte anprangert und RT 10. Leg. 2. Sess. 6.Bd., (1902) Aktenstück 699. - Der Verein deutscher Zeitungsverleger versuchte mit einer Eingabe an den Reichstag und den Bundesrat einen Gesetzesentwurf zu veranlassen, der den Verkehr mit Arzneimitteln und Geheimmitteln regeln sollte. Sie wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass doch die Hersteller und nicht die Redakteure bei Verstößen belangt werden sollten.

## 2.2.4. Bundesratsbeschlüsse von 1903 und 1907 bezüglich einer einheitlichen Regelung des Geheimmittelhandels

Allseits abgelehnt wurden die in den Jahren 1898<sup>134</sup> und 1900 dem Reichstag vorgelegten Vorschriftenentwürfe zur Lösung des Geheimmittelwesens,<sup>135</sup> denen zufolge die Landeszentralbehörden selber bestimmen sollten, welche Stoffe und Zubereitungen zu den Geheimmitteln zählten.<sup>136</sup>

Vor dem Bundesratsbeschluss von 1903 gab es inzwischen im Deutschen Reich über 40 verschiedene Verordnungen,<sup>137</sup> die das öffentliche Ankündigungsverbot regeln sollten, jedoch die vorhandenen Unklarheiten nur noch vermehrten. Dennoch hielt 1902 der Staatssekretär des Inneren Arthur Graf Posadowsky-Wehner (1845-1932) eine weitere Regelung für sinnlos, denn, so auf einer Reichstagssitzung, war er der Meinung, der mündige Verbraucher wisse sich selber vor Schäden zu schützen.<sup>138</sup> So blieb die gesetzliche Lage unbefriedigend bis verwirrend. In einer nachfolgenden Reichstagsverhandlung in demselben Jahr wurde wiederholt auf den Missstand hingewiesen, dass in den einzelnen Verordnungen sich die Begriffe Geheimmittel, Reklamemittel und Arzneimittel abwechselten, wo doch „keinerlei Praxis besteht, was überhaupt ein Geheimmittel ist“.<sup>139</sup>

Per Beschluss versuchte der Bundesrat 1903 erneut eine einheitliche Regelung für das ganze Reichsgebiet zu begründen, indem er an die Regierungen der Einzelstaaten mit dem Ersuchen herantrat, gleichförmige landesrechtliche Bestimmungen zu erlassen.<sup>140</sup> So brachten die am 23. Mai 1903 vom Bundesrat als Normativbestimmungen für die Landesbehörden erlassenen „Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln“,<sup>141</sup> die für die einzelnen Länder am 1. Januar 1904 in Kraft traten, eine für alle deutschen Staaten gleichförmige Behandlung der Regelung des

---

<sup>134</sup> „Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln in den Apotheken“, in: Apotheker-Ztg. **12** (1898) 141-143.

<sup>135</sup> Vergl. hierzu ROSENBERG, S.28.

<sup>136</sup> Generell ausgeschlossen werden sollten Stoffe und Zubereitungen, welche „1. in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen worden sind (...) 2. in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben, und 3. lediglich als Desinfektionsmittel, **kosmetische Mittel**, Nahrungs- und Genußmittel angeboten werden.“ - HSA, Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv. 2 Conv. I.

<sup>137</sup> PZ **55** (1910) 288.

<sup>138</sup> RT 10. Leg. 2. Sess. 4. Bd., (1902) S.3779 (D).- „[...] wenn die Intelligenz so gewachsen ist, darf man es dem Publikum auch einigermaßen überlassen, selbst die Auswahl in seinen geschäftlichen Beziehungen zu treffen und sich davor zu schützen.“

<sup>139</sup> RT 10. Leg. 2. Sess. 5. Bd., (1902) S. 3856, Abgeordneter Müller.

<sup>140</sup> HSA, Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv. 2 Conv. II.

<sup>141</sup> Vergl. hierzu PEICKERT, S.112; Wortlaut siehe RAPMUND (1914), S. 1028-1033.- §§2 und 3 regelten das Feilhalten und den Vertrieb der in die Listen aufgenommenen Mittel und verbot in §4 deren öffentliche Ankündigung und Anpreisung.

Geheimmittelverkehrs. Das Hauptanliegen dieser Verordnung war das Verbot der öffentlichen Ankündigung bestimmter Zubereitungen; dessen ungeachtet durften diese weiterhin verkauft werden. Die Verordnung enthielt im Anhang zwei Verzeichnisse, A und B, die zusammen 95 Präparate namentlich aufführten. Während die Präparate des Verzeichnisses A keiner Beschränkung im Verkauf unterlagen, wenn sich der Apotheker über ihre Zusammensetzung informierte, konnten die Präparate des Verzeichnisses B nur auf ärztliches Rezept verkauft werden. Die Verzeichnisse sollten betrügerische und schädliche Mittel beinhalten, sodass, wie es in der Begründung hieß, ein Einschreiten somit nicht mehr von dem Begriff „Geheimmittel“ abhängig war.<sup>142</sup>

Die Verordnung erfuhr im Laufe der Zeit mehrmals Änderungen,<sup>143</sup> zumeist durch Aufnahme neuer Mittel in den Anhang. Eine revidierte Fassung des Bundesratsbeschlusses erfolgte am 27. Juni 1907.

Der Beschluss von 1903 mit den daraus resultierenden Verordnungen und insbesondere die Verzeichnisse lösten einen Sturm der Entrüstung sowohl in der aufstrebenden pharmazeutischen Spezialitätenindustrie als auch in der Presse aus, die Nachteile für das Inseratengeschäft befürchtete.

Verschiedene Firmen - selbst einige aus den USA - legten ihren Einspruch gegen die Aufstellung eines Verzeichnisses ein, das solche Präparate umfasste, die nicht mehr angekündigt werden durften. Viele Hersteller sahen in der Geheimhaltung der Zusammensetzung ihrer Präparate den Erfinderschutz gewahrt.<sup>144</sup> Daraufhin gründeten Fabrikanten pharmazeutischer Spezialitäten in Würzburg einen Rechtsschutzverein,<sup>145</sup> um gegen die verordneten Einschränkungen anzugehen.

Für Hamburg wurden die Normativbestimmungen wie folgt umgesetzt:<sup>146</sup> Die wichtigsten Punkte der einzelnen Paragraphen enthielten das Ankündigungsverbot von Mitteln, die im Anhang aufgelistet waren. Es wurde verlangt, dass sich Apotheker über deren Zusammen-

---

<sup>142</sup> Vergl. Das deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung, (1907), S. 215ff.

<sup>143</sup>Die genaue Entwicklung lässt sich in den Akten HSA Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv. 4-8 nachvollziehen.

<sup>144</sup> Vergl. hier auch PEICKERT, S. 141 und SCHESKE, Manfred, Roth, Martin, Täubrich, Hans-Christian (Hgs.), In aller Munde, Einhundert Jahre Odol, Katalog zur Ausstellung im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, 1993, S.34 + 119. - Der Produzent des Mundwassers Odol, August Lingner, gab die Rezeptur nicht preis, indem er genau in diesem Sinne argumentierte.

<sup>145</sup> HSA, Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv.3.

<sup>146</sup> Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, No 94, Donnerstag den 9. Juli 1903.

„Bekanntmachung des Senats betreffend den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln“. - Der genaue Wortlaut siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.7. und siehe auch PZ 48 (1903) 567.

setzung vergewissern mussten und dass der Name des Herstellers deutlich auf dem Produkt lesbar sein sollte. Aufgelistet waren im Anhang insgesamt 90 Mittel in Anlage A und 5 in Anlage B.

### 2.2.5. Weitere Vorschläge für rechtliche Regelungen nach 1907

Da die Verordnung vom Mai 1903/Juni 1907 kaum imstande war, den Missstand einzudämmen, geschweige denn zu beseitigen, wurden dem Reichstag weitere Gesetzesentwürfe vorgelegt, wie 1908 ein Entwurf über „die Ausübung der Heilkunde nichtapprobierter Personen und des Geheimmittelverkehrs“. In diesem Zusammenhang wurde Schwindel erstmals mit unlauterem Wettbewerb gleichgesetzt.<sup>147</sup> Dieser Entwurf wurde auch als „Gesetz gegen die Kurpfuscherei“<sup>148</sup> titulierte und lag dem Bundesrat zwei Jahre später vor, wurde aber nicht verabschiedet.<sup>149</sup> Die erste umfangreiche Beratung über ein Gesetz gegen die Missstände im Heilgewerbe wurden 1910 im Reichstag<sup>150</sup> abgehalten. Nach dieser Debatte zugrundeliegenden Entwurf sollte unter § 6 das „Verbot des Verkehrs mit Geheimmitteln, die gesundheitsschädigend wirken“ erfolgen. Dieser Paragraph sei leicht anfechtbar, hieß es dagegen, und es fehle „die Erklärung, Erläuterung und einwandfreie Darstellung des Begriffs und Wortes Geheimmittel“. Auch eine Definition von gesundheitsschädigend wurde nicht gegeben, denn es wurde darauf hingewiesen, dass „jedes Heilmittel [...] auch schädigen“<sup>151</sup> könne.

Ein Abgeordneter ging in dieser Debatte so weit zu behaupten, dass die Bundesratsbeschlüsse von 1903 und 1907 gegen das Reichspressegesetz verstießen, da die verbotenen Produkte nicht angepriesen, jedoch weiterhin verkauft werden dürften.<sup>152</sup> Zudem seien viele harmlose Mittel auf der Liste, das Verzeichnis veraltet und die Polizeiverordnungen dafür verantwortlich, dass dem betrügerischen Industriezweig erst der Aufstieg gelang.

Beruhigende Worte richtete der Direktor des Reichsamts des Inneren v. Jonquères an die Adresse der chemischen Industrie:

„[Sie] braucht wirklich nicht bange zu sein, dass sie durch diese Geheimmittelliste geschädigt wird, selbst wenn ein paar kosmetische Mittel auf die Liste kommen sollten, immer vorausgesetzt, dass sie gesundheitsschädlich sind.“<sup>153</sup>

---

<sup>147</sup> RT 12. Leg. 1. Sess. 231. Bd. (1908) S. 3613 (A), 115. Sitzung vom 4. März 1908.

<sup>148</sup> Ebd. S. 3749 (D). Was einen Kurpfuscher ausmache, wurde nicht weiter erklärt.

<sup>149</sup> RT, 12. Leg. 2. Sess. 262. Bd., (1910), 60. Sitzung vom 17. März 1910, S. 2236f.

<sup>150</sup> Ebd., S. 3278-3308.

<sup>151</sup> Ebd., S. 3288 Abgeordneter Zietsch (Sozialdemokrat).

<sup>152</sup> Ebd., S. 3297 Abgeordneter Müller (Freie Volkspartei).

<sup>153</sup> Ebd., S. 3300 v. Jonquères.

Die Beratungen endeten ergebnislos und wurden auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst zwei Jahre später verlangte ein Abgeordneter des Reichstages auf einer Sitzung vom 20. März 1912, den Gesetzesentwurf betr. des Geheimmittelwesens wieder einzubringen.<sup>154</sup>

Doch erst einige Jahre nach dem Ersten Weltkrieg kamen Diskussionen bezüglich der Regelung von Arzneimitteln wieder auf. Auffällig war bei den Verhandlungen im Reichstag, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch vereinzelt von Geheimmitteln die Rede war,<sup>155</sup> vielmehr wurde nun der Begriff Spezialität negativ besetzt, in dem man ihm eine zweifelhafte Zusammensetzung zuschrieb.<sup>156</sup>

Die Anzahl der Spezialitäten, die von kleinen Firmen hergestellt und ohne jede Qualitätskontrolle vertrieben wurden, stieg in diesem Zeitraum um ein Vielfaches. So folgte 1926 ein Artikel der „Pharmazeutischen Zeitung“, dass „[...] hierdurch nicht die erforderliche Sicherheit für den Verbraucher gegeben“ sei.<sup>157</sup>

In demselben Jahr richtete das Reichsministerium des Inneren ein Rundschreiben an die Länder betreffend der Regelung des Verkehrs mit Arzneien in Spezialitätenform.<sup>158</sup>

Auf einer Sitzung des Reichstags von 1927 kam die Frage nach der Schaffung eines Gesetzes für den gesamten Arzneimittelhandel auf, eventuell wäre auch ein Spezialitätengesetz notwendig, das den Handel von Fabrikaten, die ohne Rezept in Apotheken verkäuflich waren, regelte.<sup>159</sup> Ein Jahr später stellte der Präsident des RGA einen Entwurf eines Arzneimittelgesetzes in Aussicht, dass

„ein Rahmengesetz für eine Reihe von Ausführungsverordnungen, durch die die einzelnen Gebiete des Arzneimittelwesens, nämlich Arzneimittel, Spezialitäten, stark wirkende Arzneimittel, Geheimmittel, Gifte, Impfstoffe, Sera, ferner Arzneitaxe und Arzneibuch zu regeln sein werden“.<sup>160</sup>

Ein Abgeordneter, der von Beruf Drogist war, forderte 1930 eine Revision des Arzneihandels außerhalb von Apotheken, da die KVO seines Erachtens nur ein Schutzgesetz sei, das die materiellen Interessen der Apotheker sichere.<sup>161</sup>

---

<sup>154</sup> RT 13. Leg. 1. Sess. 284. Bd., S. 842, Abgeordneter Burckhardt (Wirtschaftliche Vereinigung).

<sup>155</sup> Dies wird auch anhand der Gerichtsverhandlungen ersichtlich, wo um 1920 keine Urteile mehr über Geheimmittel gefällt wurden. Auch der Begriff Heilmittel wich dem des Arzneimittels. Siehe hierzu Sammlungen Bd.7. 1920.

<sup>156</sup> RT 4. Wahlperiode 1928, 425. Bd. S. 2316, 11. Juni 1930, Abgeordneter Sparrer (Deutsche Demokraten).

<sup>157</sup> PZ **62** (1926) 931.

<sup>158</sup> Ebd.- Schreiben vom 5. Juli 1926.

<sup>159</sup> RT 3. Wahlperiode 1924, 394. Bd. 392, S.9740, 19. März 1927, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftliche Vereinigung).

<sup>160</sup> RT 3. Wahlperiode 1924, 394. Bd. 394, S. 13740 (Hamel, Präsident des RGA, Rede vom 23. März 1928). – Entwürfe zum Verkehr mit Arzneimitteln wurden einige erarbeitet, jedoch erst 1961 in geltendes Recht umgesetzt!

<sup>161</sup> RT 4. Wahlperiode 1928, 425. Bd, S. 5539, 17. Juni 1930, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftspartei).

Während der Verhandlung fasst ein weiterer Abgeordneter, ein Apotheker, die Situation im Spezialitätenhandel zusammen, denn hier hatte sich

„eine Industrie entwickelt, die altbekannte Arzneimischungen [...] neu auf den Markt bringen, sie mit irgendeinem schönen Phantasienamen ausstatten, sich diesen Namen womöglich schützen zu lassen und durch eine marktschreierische Reklame in den Verkehr zu bringen. [Sie] bedeuten häufig nur wirtschaftliche Schädigung der Käufer. Diese Spezialitätenflut, die kaum in einem anderen Lande so stark ausgeprägt ist [...].

Es muß darauf hingewiesen werden, dass wirklich nur seriöse, zuverlässige, wissenschaftlich erprobte Arzneimittel unter Patentnamen auf den Markt kommen können.“<sup>162</sup>

Der erste Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften entstand 1930, wo in §1 erstmals der Versuch unternommen wurde, den Begriff „Arzneimittel“ zu definieren.<sup>163</sup> Ein Jahr später wurde nochmals eine Revision des Gesetzentwurfes gefordert, denn der vorliegende sei inzwischen veraltet, hieß es seitens der Drogisten.<sup>164</sup> Der Entwurf entfesselte heftigen Debatten, besonders über die Anmelde- und Registrierungspflicht, sowie über die Bewertung der Wirksamkeit der Inhaltsstoffe.<sup>165</sup> Die Beratungen wurden jeweils ohne konsensfähige Beschlüsse abgebrochen und der Entwurf wurde letztendlich nicht umgesetzt. In Anbetracht der erheblichen Missstände im Verkehr mit Arznei- und Geheimmitteln ist es umso verwunderlicher, dass in Deutschland erst 1961 ein umfangreiches Arzneimittelgesetz verabschiedet wurde, worin auch eine Abgrenzung zu den Kosmetika in §1.4 gegeben wurde.

Im Folgenden sollen einige beispielhafte Urteile die Schwierigkeit der Begriffsfindung verdeutlichen.

## 2.2.6. Beispiele rechtlicher Entscheidungen über kosmetische Mittel

Wie nicht anders zu erwarten, fällte die Rechtssprechung sehr widersprüchliche Urteile über kosmetische Mittel. Ein Grund waren die Auslegungsschwierigkeiten des Farbengesetzes (siehe Abschnitt 3.2), zum anderen die Nähe der kosmetischen Mittel zu den Arznei- und Geheimmitteln, womit die Frage verbunden war, ob ein Mittel frei verkäuflich bzw. den Apotheken vorbehalten war. In diesem Fall bildete die KVO in der

---

<sup>162</sup> Ebd. S. 5570f, 18. Juni 1930, Abgeordneter Sparrer (Deutsche Demokraten).

<sup>163</sup> PZ **76** (1931) 73-78. – In diesem Entwurf wurden in §3 Nr. 1 a bestimmt, Vorschriften bezüglich kosmetischer Mittel diesem Gesetz zu unterstellen. Dies erscheint aus heutiger Sicht überflüssig, da die kosmetischen Mittel zu diesem Zeitpunkt über das LMG geregelt wurden.

Zum amtlichen Entwurf eines Reichsarzneimittelgesetzes siehe auch JUCKENACK, A., Warum ist ein Reichsarzneimittelgesetz nötig? in: Apotheker-Ztg. **44** (1929) 1085 und in der fortgeführten Debatte: URBAN, Ernst, Um das Arzneimittelgesetz in: PZ **85** (1949) 567-572, 627-630, 688-689.

<sup>164</sup> RT 4. Wahlperiode 1928, 445. Bd. S. 1390, 5. März 1931, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftspartei).

<sup>165</sup> Siehe hierzu PZ **85** (1949) und vgl. die Arbeit von Ute STAPEL, Die Arzneimittelgesetze 1961 und 1976, in: Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie, Stuttgart 1988, S. 86-91.

jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit den Polizeiverordnungen der einzelnen Länder die rechtlichen Grundlagen.

Die Zahnpasta *Odontine*, die als ein Mittel zur Erhaltung der Zähne und zur Bewahrung derselben vor Fäulnis angepriesen wurde, fiel laut des Schöffen- und Landgerichts Beuthen vom 26. Oktober 1891 nicht unter den Begriff Geheimmittel und war somit den kosmetischen Mitteln zuzuordnen.<sup>166</sup> *Odol*, ein Mundwasser, das laut Reklame das einzige Mittel wäre, welches der Zahnverderbnis „absolut“ entgegenwirken könnte, wurde vom Schöffengericht in Frankfurt a.M. 1897 gleichfalls als kosmetisches Mittel eingestuft,<sup>167</sup> da es nicht zu Heilzwecken angeboten werden würde. Als drittes soll ein weiteres Mittel gegen Zahnschmerzen aufgeführt werden: Das Landgericht zu Leipzig entschied am 3. Oktober 1911, dass *Iolid* kein Heilmittel, sondern ein auch als Heilmittel gegen Zahnschmerzen freiverkäufliches kosmetisches Mittel anzusehen sei.<sup>168</sup>

Demgegenüber wurden unter anderem die Produkte *Eau Athénienne*<sup>169</sup> und Myrrhencrème<sup>170</sup> rechtlich den Geheim- und damit den Heilmitteln, zugeordnet. Auch das Mundwasser *Kothe's Zahnwasser* wurde von der Strafkammer zu Landsberg a.W. 1897 als Geheimmitteln eingestuft,<sup>171</sup> denn es wurde zur „Unterbrechung des Stockens und der Fäulnis hohler Zähne etc.“ angepriesen. Dies sah die Strafkammer als Krankheit an und das Mundwasser folglich als ein Heilmittel.

Bei anderen Urteilen zeigte sich auch die geringe Sachkenntnis der Richter. Ein weiteres Mittel gegen Zahnschmerzen *Stoffels Zahnschmerzstiller*, welches aus einer an sich harmlosen Mischung aus Pfefferminz- und Nelkenöl in Alkohol bestand, durfte nur in Apotheken verkauft werden, da es sich nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 23. Dezember 1899 um einen „Auszug“ im Sinne Ziffer 3 Anlage A der KVO von 1890 handele.<sup>172</sup>

---

<sup>166</sup> JOHOW **12** (1893) 266.

<sup>167</sup> PZ **32** (1897) 350.

<sup>168</sup> Sammlungen Bd. 7, (1920), S. 988.

<sup>169</sup> *Eau Athénienne* wurde als Mittel gegen Haarkrankheiten, besonders gegen Schinbildung, angeboten. Es fiel somit als Heilmittel unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichnis A Nr. 5, nach dem Schöffen- und Landgericht Stettin vom 1. Februar 1894. - Johow **15** (1896) 335.

<sup>170</sup> Myrrhencrème darf nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Urteil des Schöffen- und Landgericht Elberfeld vom 29. Januar 1894.- Johow **15** (1896) 336.

<sup>171</sup> Drogisten-Zeitung **22** (1897) 754. - Auch das Mundwasser *Zahnol* gegen Zahnschmerz wurde als ein Heilmittel eingestuft, nach OLG Dresden vom 14. September 1910, in Sammlungen Bd. 7, (1920), S. 974- Ebenso wurde ein weiteres Mundwasser der Arzneimitteln zugesprochen: Z. angew. Ch. **34** (1921) 361.

<sup>172</sup> Sammlungen Bd. 3. (1902) S. 404.

In der Mehrzahl der Entscheidungen wurde den kosmetischen Mitteln eine Heilwirkung abgesprochen. Beispielhaft hierfür seien Lanolintoilettencreme<sup>173</sup> und *Phönix Pomade*.<sup>174</sup> Auch das oben bereits erwähnte *Kothe's Zahnwasser*<sup>175</sup> konnte neun Jahre später als Kosmetikum durchgehen. Ein beliebtes Objekt der Rechtsprechung war die Bor- oder Zinksalbe, die ebenso oft als freiverkäufliches kosmetisches Mittel<sup>176</sup> als auch als apothekenpflichtiges Heilmittel<sup>177</sup> eingestuft wurde. Sogar ein und dasselbe Gericht sprach zu der Sachlage der borhaltigen Creme innerhalb eines halben Jahres gegensätzliche Urteile aus.<sup>178</sup>

Aus diesen Beispielen wird ersichtlich, dass sich die Richter vorwiegend auf die Anpreisung vermeintlicher Wirkungen bezogen. Sie versuchten zu ergründen, ob die Mittel ihrer Aussage nach, nicht den Wirkstoffen nach, geeignet waren, eine Krankheit zu lindern.

Die Einteilung als kosmetisches Mittel erfolgt nach dessen Zweckbestimmung, die vom Hersteller vorgegeben wurde, weniger nach seiner Zusammensetzung (und damit auch seiner Wirkung), wie dies eine Entscheidung von 1913 verdeutlicht.<sup>179</sup> Indessen gab es auch andere Kriterien, nach denen ein kosmetisches Mittel eingestuft werden konnte, wie das Oberlandesgericht in Celle schon 1906 entschied:

„Maßgebend ist vielmehr, ob die Salbe objektiv Eigenschaften besitzt, welche nach den Erfahrungen der Wissenschaft oder des täglichen Lebens sie als ein kosmetisches Mittel in dem obigen gesetzlichen Sinne erscheinen läßt.“<sup>180</sup>

---

<sup>173</sup> Die Creme wurde von einem Drogisten feilgehalten, jedoch nicht als Heilmittel angepriesen. Das Mittel fiel somit nicht unter die Kaiserliche Verordnung, sie wäre vielmehr eine cold cream und somit ein kosmetisches Mittel. So das Schöffengericht Nienburg, 30. März 1897, in: PZ **32** (1897) 351.

<sup>174</sup> Die Anpreisung der Phönix pomade zielte nicht auf bestimmte Krankheiten, sondern es wurde lediglich als ein „Mittel zur Pflege und Beförderung eines vollen und starken Haar- und Bartwuchses“ angeboten. Landgericht Beuthen vom 9. November 1891, in: JOHOW **12** (1893) 268.

<sup>175</sup> Urteil des königlichen Oberlandesgerichts zu Cöln vom 29. August 1906 wider den Drogisten H. – Sammlungen Bd. 5, S. 497.

<sup>176</sup> Als kosmetisches Mittel eingestuft: Königliches Landgericht Hannover vom 17. Feb. 1906 und OLG München vom 13. März 1907, in Sammlungen Bd. 5 (1908) S. 492,506.

<sup>177</sup> Den Heilmitteln zugeordnet: Herzogl. Landgericht zu Braunschweig vom 29. März 1893 in Sammlungen, Bd. 2 (1900) S. 292 und Königliches Kammergericht zu Berlin vom 19. Juli 1905, in Sammlungen Bd. 5 (1908) S. 476.

<sup>178</sup> Das Landgericht Coblenz hielt am 22. August 1911 Borwasser und „Toilette Bor Creme“ weder für Desinfektions- noch kosmetische Mittel, sondern für Heilmittel, die als solche nur in Apotheken verkäuflich seien. Dasselbe Gericht sprach am 15. April 1912 ein Urteil aus, indem Bor- und Zinksalbe als kosmetische Mittel dem freien Verkehr überlassen wären. – Sammlungen Bd. 7. (1920), S. 951-952. Weitere Entscheidungen siehe MARCETUS, Karl, Arzneimittelrecht, Entscheidungssammlung, 2. neubearb. Aufl., München und Berlin 1955, S. 199-212.

<sup>179</sup> Landesgericht I Berlin vom 2. Januar 1913.- In einer ähnlichen Urteilsbegründung des Landgerichts zu Rottweil vom 7. August 1911 hieß es: „Für die Frage des Verkaufs als kosmetisches Mittel kommt es nicht auf den Erfolg einer kosmetischen Wirkung, sondern auf den Glauben einer kosmetischen Benutzung an“, in: Sammlungen, Bd. 7 (1920) S. 996.

<sup>180</sup> OLG Celle am 15. Januar 1906. – MARCETUS, S. 200.

Selten jedoch wurde überprüft, ob die Werbeversprechen auch von den Mitteln eingehalten wurden. Gründe waren neben einer fehlenden klaren Abgrenzung der kosmetischen zu den Arzneimitteln auch mangelhafte bzw. nicht vorhandene Analysemethoden. Diese Beispiele veranschaulichen, dass die gegebene Gesetzeslage keinen Schutz des Verbrauchers vor Täuschung bot.<sup>181</sup>

### 2.2.7. Verbraucherschutz durch Aufklärung

Neben der Schaffung von Gesetzen und deren Ausführung war es das öffentliche Gesundheitswesen, welches die Verbraucher belehren und aufklären sollte.<sup>182</sup> Dies soll anschaulich am Beispiel des „Geheimmittelwesens“ dargelegt werden, da gerade hier die Rechtsprechung dank eines allzu zaghaften Gesetzgebers als Verbraucherschutz versagte. Trotz bzw. wegen der unsicheren Rechtslage versuchten die Behörden sowie einige Hersteller durch Bekanntgabe der Zusammensetzung von Geheimmitteln dem betrügerischen Handel Einhalt zu gebieten. Der Verbraucher sollte über die Wirkungslosigkeit bzw. Schädlichkeit von diesen so genannten „Schwindelmitteln“ in „überzeugender Weise belehrt werden“.<sup>183</sup>

#### 2.2.7.1. Veröffentlichung der Inhaltsstoffe

Einer der ersten, der Geheimmittel analysierte und deren Zusammensetzung veröffentlichte, war der Apotheker Georg Christian Wittstein (1810-1887).<sup>184</sup> Darauf folgte bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts eine wahre Flut an Veröffentlichungen über die Zusammensetzungen von Geheimmitteln.<sup>185</sup>

---

<sup>181</sup> In Bezug auf Kosmetika gab es erst seit 1974 mit dem Erlass des LMBG den rechtlichen Tatbestand der Irreführung.

<sup>182</sup> RAPMUND (1901), S. 31.

<sup>183</sup> KRATSCHMER (1888), S. 6.

<sup>184</sup> Im Jahr 1866 veröffentlichte Wittstein das „Taschenbuch der Geheimmittel“. Auch unternahm er zahlreiche Untersuchungen an Lebensmitteln. Zum Nachruf Wittsteins siehe: PZ **32** (1887) 319-320, Chem. Ztg. **11** (1887) 711 und Apotheker-Zeitung **2** (1887) 255-256.

<sup>185</sup> Vergl. u.a. CAPAUN-KARLOWA, C.F., *Medicinische Specialitäten, eine Sammlung aller bis jetzt bekannten und untersuchten medicinischen Geheimmittel mit Angabe ihrer Zusammensetzung nach den bewährtesten Chemikern*, Wien, Pest, Leipzig 1878, HAHN, Eduard, *Die wichtigsten der bis jetzt bekannten Geheimmittel und Specialitäten mit Angabe ihrer Zusammensetzung und ihres Wertes*, 3. Aufl., Berlin 1876, KOLLER, Theodor, *Die Technik der Kosmetik, Handbuch der Fabrikation, Verwertung und Prüfung aller kosmetischen Stoffe und der kosmetischen Specialitäten*, Wien Pest Leipzig 1901, KRATSCHMER, Florian, *Die wichtigsten Geheimmittel und Specialitäten, eine Sammlung der neuesten Untersuchungs-Ergebnisse über ihre Zusammensetzung*, Leipzig Wien 1888, RICHTER, Hermann E. F., *Geheimmittelwesen und dessen Unterdrückung*, Leipzig 1872 und ARENDS, Georg, *Neue Arzneimittel und pharmazeutische Specialitäten, einschließlich den neuen Drogen, Organ- und Serumpräparaten*, 2. verbesserte und vermehrte Aufl., Berlin 1903 und ARENDS, Georg, HAHN, Eduard, HOLFERT, J., *Specialitäten und Geheimmittel, Ihre Herkunft und Zusammensetzung*, 7. vermehrte und verbesserte Aufl., Berlin 1919.

Der Apotheker Dr. H. Hager und der Chemiker Dr. Emil Jacobsen<sup>186</sup> gaben ab Juni 1864 die Zeitschrift „Industrie-Blätter“ heraus. Im Juli 1866 überschrieben sie ihre Wochenschrift mit dem Titel „Blüthen und Blätter des Geheimmittelschwindels“. Die Wissenschaftler leitete das (durchaus pädagogische) Vorhaben, mit Hilfe dieser Zeitschrift<sup>187</sup> den Geheimmitteln das Geheimnisvolle zu nehmen und „das Publikum“, d.h. den Verbraucher, vor ihnen zu warnen. Der Großteil der Zeitschrift bestand aus Analysen von Geheimmitteln und dem Vergleich der Kosten der Bestandteile mit dem Verkaufspreis des fertigen Produkts, der sich nach der Arzneytaxe der Apotheken ergab.<sup>188</sup> Dieser Vergleich wurde von den Geheimmittelherstellern heftig kritisiert, da sie dabei die geleistete Arbeitskraft nicht berücksichtigt sahen.<sup>189</sup>

Dass die Veröffentlichung der Analysenergebnisse erfolgreich zur Verbraucheraufklärung beitrug, steht allerdings zu bezweifeln, da einerseits die Zusammensetzung der Geheimmittel nur in der Fachliteratur veröffentlicht wurde und somit diese Publikationen naturgemäß einem breiteren Lesepublikum verborgen blieben bzw. diesem schwer zugänglich waren. Ferner kann zunächst nicht davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher die Untersuchungsergebnisse wegen seiner in aller Regel fehlenden Sachkenntnis überhaupt zu verstehen und somit zu nutzen verstand, wie nachfolgendes Zitat verdeutlicht:

„Der Hauptfehler lag darin, daß das Gewicht auf einen nebensächlichen Punkt, die Geheimhaltung, gelegt wurde. Die Veröffentlichung der Bestandteile und Zusammensetzung nützt dem Publikum nichts. Es versteht die Bezeichnung auch dann regelmäßig nicht, wenn sie, was oft unmöglich ist, deutsch gegeben wird, und kann, auch wenn es sich versteht, weder die oft sehr zweifelhafte Richtigkeit nachprüfen, noch die Wirksamkeit beurteilen.“<sup>190</sup>

---

S.a. GEHES CODEX der Bezeichnung von Arzneimitteln, kosmetischen Präparaten und wichtigen technischen Produkten mit kurzen Bemerkungen über Zusammensetzung, Anwendung und Dosierung, 2. Aufl, Dresden 1914. - Die erste Auflage von Gehes Codes aus dem Jahre 1894 behandelte 400 Stichworte, in der zweiten von 1914 wurden 17 000(!) Präparate, bei denen es sich überwiegend um Geheimmittel handelte, aufgezählt.

<sup>186</sup> Zu den Personen Hager und Jacobsen siehe ERNST (1975), S. 227, 239. Vergl. auch Meyers Conversationslexikon, 3. Aufl., Bd. 7, (1876), S. 505.

<sup>187</sup> Auch andere wissenschaftliche Zeitschriften veröffentlichten Analysenergebnisse wie PZ, ZUNG und PC. Auch in den U.S.A. waren Geheimmittel ein Thema, in der Zeitschrift der American Medical Association, JAMA, gab es in dem Zeitraum von 1906-1911 eine Kolumne, die sich mit „Nostrums and Quackery“ beschäftigte.

<sup>188</sup> ERNST, S. 239.

<sup>189</sup> PEICKERT, S. 123.

<sup>190</sup> KRONECKER, Preußische Polizeivorschriften über Ankündigung von Arzneimitteln, in: PZ 55 (1910) 287.

### 2.2.7.2. „Volksaufklärung“

1878 wollte die Medicinalbehörde Karlsruhe auf dem Wege einer sog. „Volksaufklärung“ in den lokalen Zeitungen die „Schwindelmittel“ unter den Geheimmitteln bekämpfen.<sup>191</sup> Dieses Vorhaben ging auf einen Antrag des Karlsruher Oberbürgermeisters zurück, der „auf Grund amtlicher Untersuchungen das Publikum auf das wahre Wesen des Geheimmittelhandels aufmerksam [...] machen“ wollte.<sup>192</sup> Hierauf erfolgten jedoch weder Produktions- noch Handelsverbote, was die Halbherzigkeit der getroffenen Maßnahmen anschaulich macht. Die durch ihre öffentliche Analyse diskreditierten Produkte verschwanden kurzzeitig vom Markt, um später mit neuem Namen und veränderter Aufmachung wieder verkauft zu werden.

### 2.2.7.3. Selbstinitiative von Ärzten und Apothekern

Nicht nur die kriminellen Fabrikanten und Vertreiber von „Schwindelmitteln“, sondern auch Ärzte und Apotheker wurden aus den eigenen Reihen<sup>193</sup> kritisiert, sie würden sich nicht vehement genug gegen das „Schwindelmittelwesen“ einsetzen. Als Gegenmaßnahme sollten Apotheker unschädliche Zubereitungen von Schönheitsmitteln erfinden und diese auch anpreisen dürfen, um somit den „Krämern den Boden zu entziehen“.<sup>194</sup> Um den Bedarf an „Schwindelmitteln“ zu senken, sollten sich ferner Ärzte auch Krankheiten wie des Haarausfalles annehmen,<sup>195</sup> die derzeit noch überwiegend von Friseuren<sup>196</sup> „behandelt“ wurden.

---

<sup>191</sup> PEICKERT, S. 132.

<sup>192</sup> Ebd.

<sup>193</sup> Vergl. RICHTER, Hermann E. F., Geheimmittelwesen und dessen Unterdrückung, Leipzig 1872, S. 74 und EICHHOFF, J.P., Über Seifen mit besonderer Berücksichtigung und Angabe von neuen medizinischen Seifen, in: Unna, P.G.(Hrg.), Dermatologische Studien, Zweite Reihe erstes Heft, Hamburg, Leipzig, 1889, S. 6.

<sup>194</sup> RICHTER, H., (1872), S. 81.

<sup>195</sup> Ebd.

<sup>196</sup> Anfragen zur Behandlung von Haarausfall im Fragekasten der „Deutsche Allgemeine Friseur-Zeitung“ machten fast 50% der Anfragen aus. Siehe Dt. AFZ 20 (1905) 11.

### **3. Ansätze zu einem gesetzlichen Verbraucherschutz in Bezug auf kosmetische Mittel vor dem LMG**

Das RGA setzte sich zwischen 1878 und 1931 wiederholt mit der Gesundheitsschädlichkeit kosmetischer Mittel auseinander.<sup>197</sup> Dass das Gefahrenpotential kosmetischer Mittel von der Gesundheitspolitik gesehen wurde, zeigen folgende Gesetze und Verordnungen.

Nach der Veröffentlichung des NMG im Jahr 1879 wurden dessen Mängel schnell offensichtlich. Für die Bedarfsgegenstände, die dort nicht berücksichtigt wurden, bestand ein Bedarf an Ergänzungsregelungen. Für den Erlass von weiterführenden Verordnungen bot §5 NMG, wonach für das Reich durch kaiserliche Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden konnten, eine nur unzureichende Grundlage. Dieser Missstand führte in der folgenden Zeit zu zahlreichen Sondergesetzen,<sup>198</sup> wie das Farbengesetz von 1887 und das Blei- und Zinkgesetz von 1888.<sup>199</sup> Diese „Nebengesetze“ verhielten sich formal gleichwertig zum NMG, praktisch waren sie dem NMG jedoch untergeordnet.

#### **3.1. Farbengesetz**

Nach drei kurz aufeinander folgenden Beratungen im Reichstag<sup>200</sup> wurde acht Jahre nach der Verabschiedung des NMGs am 5. Juli 1887 das Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 277) verabschiedet.<sup>201</sup> Der rechtliche Vorgänger, die Kaiserliche Verordnung betreffend die Verwendung giftiger Farben vom 1. Mai 1882 (RGBl. 55), wurde damit außer Kraft gesetzt. In dieser Verordnung war die Frage der

---

<sup>197</sup> Dies stellt sich mit dem Bestand R 86 im Bundesarchiv dar, indem insgesamt drei Akten über kosmetische Mittel und eine über Haarfärbemittel in dem Zeitraum von 1878 bis 1931 zusammengestellt wurden. - BArch R 86/1694 und 1695 Bd.1-3.

<sup>198</sup> HOLTHÖFER/JUCKENACK, S. 7-8. - Es wurde eine Reihe weiterer Gesetze u.a. auch das Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 und das Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 aufgrund des §5 NMG erlassen.

Das Fehlen klarer Begriffsbestimmungen einzelner Lebensmittel, ließ weitere Gesetze folgen, wie z.B. über den Verkehr mit Wein, Bier, Kunstbutter und künstlichen Süßstoff.

<sup>199</sup> Das „Blei-Zink-Gesetz“ (Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (RGBl. 273) vom 1. Oktober 1888), regelte den Verkehr von Ess-, Trink- und Kochgeschirr etc., jedoch nicht von kosmetischen Mitteln.

<sup>200</sup> RT, 7. Leg., 1. Sess., 2. Bd., 1887, S. 609-614 Erste Beratungen , S. 1003-1006 zweite Beratungen , S. 1116 dritte Beratung und Farbengesetz wurde angenommen. Siehe auch RT 7. Leg. 1. Sess. 4. Bd., 1887 Aktenstück No. 104, S. 885-919, Entwurf und Aktenstück No. 184, S. 1371-1374 Beratung der XVI. Kommission.

<sup>201</sup> Auszüge des Gesetzestextes siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.3.

Teile des Farbengesetzes sind heute noch gültig, §3 wurde am 1. Januar 1978 ersatzlos gestrichen.

Kosmetika nicht geregelt worden, da die erforderliche Grundlage in §5 des NMG nicht gegeben war. Mit dem Erlass des Gesetzes war diese Abhängigkeit vom NMG aufgehoben.

Die verbreitete Verwendung von z.T. gesundheitsschädlichen Farben zur Herstellung von Lebensmitteln<sup>202</sup> sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Spielwaren, Bekleidungsgegenständen, Tapeten, Papierwaren usw., führte zu gesetzlichen Maßnahmen, die die Benutzung solcher gesundheitsschädlicher Farben verhindern sollte. Die Vorbereitungen für dieses Gesetz begannen 1883, indem das RGA verschiedene Vereine und Verbände aufforderte, Vorschläge für eine einheitliche Regelung betreffend der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben auszuarbeiten.<sup>203</sup> Während die von verschiedenen Interessensgruppen gemachten Vorschläge kosmetische Mittel nicht berücksichtigten, wurde seitens des RGA hiermit erstmals dem Umstand Rechnung getragen, dass kosmetische Mittel gesundheitsschädigend sein konnten. Das Farbensgesetz war für ähnliche Gesetze anderer Staaten vorbildlich.<sup>204</sup>

In den „technischen Erläuterungen zum Farbensgesetz“, das vom RGA ausgearbeitet wurde, hieß es zu §3 Farbensgesetz:

„Daß viele kosmetische Mittel besonders geeignet erscheinen, bei gesundheitswidriger Beschaffenheit üble Wirkungen auf den Organismus auszuüben, ist nicht zu verwundern, da eine nicht geringe Anzahl derselben bestimmungsgemäß nicht vorübergehend, sondern längere Zeit hindurch, oft dauernd, mit Teilen der Oberfläche des Körpers in Berührung bleibt und dort resorbiert werden kann. Andere, namentlich die zur Pflege der Mundhöhle dienenden Mittel, können durch die letztere in den Verdauungskanal gelangen und dort ihren üblen Einfluß geltend machen.“<sup>205</sup>

---

<sup>202</sup> Zu der Anwendung von Farben bei Lebensmitteln siehe: SCHMAUDERER, Eberhard, Wandlungen in der Lebensmittelbeurteilung im 19. Jahrhundert, in: Technikgeschichte **41** (1974) 201-226.

<sup>203</sup> Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Technische Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Berlin 1887, S. 289, Anlage 1 Entwurf der Handels- und Gewerbekammer zu Sonnenberg vom Jahre 1883, S. 290 Anlage 2 Entwurf des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands vom Jahre 1885 und S. 291-292 Anlage 3 Vorschläge der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie.

<sup>204</sup> Österreich und die Schweiz übernahmen einen großen Teil des Farbensgesetzes in ihr Lebensmittelgesetz: Für Österreich galt das Gesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen vom 16. Jänner 1896 (RGBl.S.89 ex 1897), wonach in §1 der Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren (...) den Bestimmungen dieses Gesetzes unterlag. In den §§16 und 18 wurden Strafbestimmungen festgehalten, wonach gesundheitsschädliche kosmetische Mittel im allgemeinen vom Verkehr auszuschließen waren.

In der Schweiz trat das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dez. 1905, am 29. Januar 1909 in Kraft. Demnach unterlagen nach Art 1. der Beaufsichtigung der Verkehr mit Lebensmitteln und der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit sie das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Weiter hieß es dort: „Kosmetische Mittel zur Reinigung der Mundhöhle, zur Pflege oder Färbung der Haut und des Haares, sowie Schminken dürfen keine Arsen-, Blei- oder Quecksilberverbindungen enthalten. Haarfärbemittel dürfen außerdem keine gesundheitsschädlichen organischen Verbindungen (wie Paraphenylendiamin u.s.w.) enthalten.“

<sup>205</sup> Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, S. 256.

Im Gegensatz zum NMG, wo in § 12 „Gesundheitsschädigung“ aus dem Wortbegriff zu entnehmen war, wurden in §1 Abs. 2 Farbengesetz die schädlichen Farbstoffe aufgezählt. Hierbei ist zu beachten, dass §§ 1 und 2 den Gebrauch von gesundheitlichen Farbstoffen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie deren Verpackungen verbot. Das in §3 Farbengesetz formulierte Verbot kosmetischer Mittel betraf nicht nur solche, die bestimmte Farbstoffe, sondern generell Stoffe enthielten, die geeignet waren, die Gesundheit zu gefährden:

„Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im §1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwefelspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.“

Während §1 Abs. 2 Farbengesetz die Verwendung von 14 Substanzen verbot: Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin und Pikrinsäure,<sup>206</sup> wurden für kosmetische Mittel in §3 Abs. 2 wiederum eine Reihe von Ausnahmen gemacht, da sie als Pudergrundlage eingesetzt wurden und in dieser Form als nicht gesundheitsschädlich galten.

Zu bemerken ist weiterhin, dass die in Verwendung kommenden Substanzen nur unzulässig waren, wenn sie zum Verkauf bestimmt waren. Sollten die aufgezählten Substanzen in Kosmetika für die Eigenproduktion oder zum Verschenken verwandt werden, war dies weiterhin erlaubt. Durch die in §1 aufgelisteten verbotenen Stoffe beinhaltet dieses Gesetz wie schon das NMG das Missbrauchprinzip.

Beim Entwurf des §3 bezog sich das RGA auf Studien, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Farbengesetzes bereits 30-40 Jahre alt waren.<sup>207</sup> Da diese sich fast ausschließlich mit der Gesundheitsschädigung durch bleihaltige Kosmetika befassten, wurden im Gesetzestext neuere gesundheitsschädliche Substanzen der Teerfarbenchemie nicht berücksichtigt.<sup>208</sup> Man war sich der Schwierigkeiten bewusst, das neue gesundheitlich

---

<sup>206</sup> Weitere Auszüge aus dem Gesetzestext siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.3.

<sup>207</sup> Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, S. 258-260.

<sup>208</sup> Geregelt wurden nur die Teerfarbstoffe Pikrinsäure (Trinitrophenol) und Korallin (erhielt man durch Einwirken von Oxalsäure und Schwefelsäure auf Phenol), nicht aber die z.B. zur Haarfärbung angewandte Substanz Paraphenyldiamin, die starke Ekzeme hervorrief. - Siehe hierzu Kapitel Haarfärbemittel, Abschnitt 3.4.2.1.

bedenkliche Stoffe nicht berücksichtigt werden konnten, und es wurde international an einer Liste gearbeitet, die nur erlaubte Farben umfassen sollte.<sup>209</sup>

Für die im Farbengesetz geregelten Bedarfsgegenstände fehlte die im NMG verankerte Ermächtigung der Polizeibeamten, die Verkaufsräume betreten und Proben nehmen zu dürfen. Dies führte zu Schwierigkeiten bei der Durchführung, denn gerade solche Ermächtigungen waren zur wirksamen Umsetzung hygienischer Gesetze erforderlich.<sup>210</sup> Wie aus §5 NMG und §14 Farbengesetz<sup>211</sup> ersichtlich wird, galt letzteres als Ergänzung zum NMG. Der Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Adolf Juckenack (1870-1939) folgerte hieraus, dass kosmetische Mittel im Sinne der rechtlichen Bestimmungen als Gebrauchsgegenstände anzusehen waren, die demnach der polizeilichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des NMG unterlagen.<sup>212</sup> In der Rechtsprechung hat sich diese Ansicht jedoch nicht durchsetzen können.

Da es in der Folge bei der Auslegung des §3 Farbengesetz immer wieder zu Schwierigkeiten kam, wurden nach 1900 mehrfach Forderungen laut, das Gesetz abzuändern.<sup>213</sup>

### **3.2. Auslegungsprobleme des Farbengesetzes**

Die in §3 des Farbengesetzes gegebene Definition von kosmetischen Mitteln war nicht erschöpfend. So stellte sich z.B. die Frage,<sup>214</sup> wie Enthaarungsmittel einzustufen waren, da diese weder zur Reinigung noch zur Pflege verwendet wurden und ihrem Charakter nach keine Heilmittel waren, weshalb sie streng genommen weder unter das Farbengesetz noch unter die Kaiserliche VO fielen.

Eine besondere Schwierigkeit machte hierbei die Verwendung des Wortes „Stoffe“. Diese allgemeine Bezeichnung war bewusst gewählt worden und nicht der Begriff Farben, wie in §§ 1, 2 und 4 Farbengesetz (die sich auf Nahrungsmittel, Verpackungsmaterial von

---

<sup>209</sup> RT 7. Leg., 1. Sess., 2. Bd., 1887, S. 1003, Staatssekretär von Boetticher in der zweiten Beratung zum Farbengesetz.- Nicht einmal ein Entwurf dieser Liste kam zustande.

<sup>210</sup> BArch R86/2078 2128/23 pg 6.

<sup>211</sup> §14 Farbengesetz: „Die Vorschriften des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14.Mai 1879 bleiben unberührt.“

<sup>212</sup> Adolf Juckenack , Apotheker, der 1918 Professor für Lebensmittelchemie an der TU Berlin war, schrieb zahlreiche Aufsätze auf lebensmittelrechtlichem Gebiet. - JUCKENACK, A., Beiträge zur strafrechtlichen Beurteilung gesundheitsschädlicher kosmetischer Mittel, in: ZUNG **10** (1908) 730.

<sup>213</sup> BUCHKA, K.v. Die Auslegung des §3 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in: ZUNG **12** (1910) 423 und BEYTHIEN, A., ATHENSTÄDT, P., Über die chemische Zusammensetzung französischer Haarfärbemittel als Beitrag für die Notwendigkeit einer Abänderung des Farbengesetzes, in: PC **49** (1908) 993-998.

<sup>214</sup> JUCKENACK, in: ZUNG **10** (1908) 728. - Im Umsatzsteuergesetz von 1922 wurden explizit die Haarentfernungsmittel aufgezählt.

Nahrungsmitteln und Spielzeug bezogen), wemgleich sich §3 direkt auf §1 bezog, wo wiederum ausschließlich von Farben die Rede war.

In der Begründung des Gesetzestextes hieß es:

„Der §3 geht nach seiner Wortfassung etwas weiter als die übrigen Teile des Entwurfs, indem er nicht nur die Verwendung der bestimmte Stoffe enthaltenen Farben, sondern die Verwendung der in Betracht kommenden Stoffe selbst ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteile einer Farbe bilden, verbietet. Dies mußte um deswillen geschehen, weil die fraglichen Stoffe zum Teil nicht dazu dienen, dem kosmetischen Mittel eine gewisse Färbung zu verleihen, sondern dem selben beigemischt werden, um ihm die dem Zweck des demnächstigen Gebrauchs bildende färbende Kraft zu geben, und weil es zweifelhaft sein kann, ob hierin die Verwendung einer Farbe im Sinne der in den §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu finden ist.“<sup>215</sup>

Diese Erklärung ließ in ihrer Eindeutigkeit jedoch deshalb zu wünschen übrig, da dem Stoff eine färbende Kraft zugeschrieben werden musste, d.h. entweder war dieser Stoff doch ein Farbstoff als solcher, oder

„ein Stoff, der auf dem menschlichen Körper zu Farben (wie dies bei vielen Haarfärbemitteln der Fall ist)“<sup>216</sup> werden würde.

Diese enge Begriffsauslegung ließ giftige Verbindungen in Kosmetika zu, die weder zur Färbung des Präparates noch zur Färbung der Haut bzw. der Haare zugesetzt waren, wie z.B. Quecksilberverbindungen in Sommersprossencreme oder schädliches Bariumsulfid in Enthaarungscremes. Die jeweiligen Auslegungen waren sodann die Ursache für eine Reihe von Urteilen, wie sie unterschiedlicher nicht sein können.<sup>217</sup>

### 3.2.1. Auslegung des Begriffs „Stoff“ als Element

In einem Gerichtsverfahren ging es beispielsweise um ein bleihaltiges Wundpuder, das von einem Drogisten verkauft worden war.<sup>218</sup> Der angeklagte Drogist wurde freigesprochen, da, so hieß es in der Begründung des Urteils, das Pulver kein Blei, sondern Bleipflaster (das Bleisalz einer Fettsäure), enthalten habe und das Puder somit bleifrei gewesen sei. Hier wurde §3 Farbensgesetz so ausgelegt, dass unter „Stoffe“ nur die in §1(2) erwähnten Substanzen (d.h. das rein metallische Arsen, Barium, Blei etc.) zu verstehen waren. Diese Auslegung ist indes geradezu absurd, denn es gab zum ersten keine Kosmetika, welche

---

<sup>215</sup> RT 7. Leg. I. Sess. 4. Bd., 1887, Aktenstück No., 104, S. 889.

<sup>216</sup> Vergl. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, S. 258.

<sup>217</sup> Hier sei auch auf Teil III, Abschnitt 4.2., Sommersprossencremes hingewiesen. - Vgl. auch MARCETUS, S. 379-408.

<sup>218</sup> So eine Entscheidung des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 17. Februar 1910 über ein bleihaltiges Wundpuder. Ein Drogenhändler, der dieses „Diachylonwundpuder“ verkaufte, wurde freigesprochen, siehe PZ 55 (1910) 164.

elementares Arsen, Barium, Blei oder Uran enthielten,<sup>219</sup> und zum zweiten wären demgemäß toxische Verbindungen wie Bleiacetat, Quecksilberchlorid oder Arsenverbindungen erlaubt gewesen. Folglich wiesen diese wie andere Urteile keine oder nur sehr geringe Kenntnisse von den chemischen Sachverhalten auf, denn eine Substanz verschwindet schließlich nicht, wenn sie in einer anderen Verbindung steckt. Ferner übersahen die Richter, dass in §3 unter den Ausnahmen nicht nur reine Metalle, sondern auch deren Verbindungen, wie z.B. Chrom- und Zinkoxid, aufgezählt wurden.<sup>220</sup>

### 3.2.2. Stoff im Sinne von Farbstoff

Das Landgericht in Potsdam vertrat 1909 die Meinung, dass mit „Stoffen“ im Sinne des Farbengesetzes Farbstoffe an sich bzw. solche Mittel erfasst werden sollten, die der Farberzeugung dienen.<sup>221</sup> Das in dem o.g. Wundpuder enthaltene Bleisalz wurde weder zum Färben des Puders zugegeben noch, um die zu behandelnde Haut anzufärben, sodass gemäß der Potsdamer Auslegung eine Bleiverbindung in einem kosmetischen Mittel zugelassen und nicht nach §3 Farbengesetz zu beanstanden wäre. In einem anderen Urteil von 1910<sup>222</sup> wurde ein Drogist freigesprochen, der graue Quecksilbersalbe gegen Läuse feilhielt. Das Gericht entschied, dass es sich hier um ein kosmetisches Mittel handle, jedoch nicht um einen Farbstoff im Sinne §§1 und 3 des Farbengesetzes und dieses demzufolge frei verkäuflich sei.

### 3.2.3. Stoff im Sinne von allen in §1 aufgezählten Substanzen und deren Verbindungen

Dieses o.g. Wundpuder beschäftigte die Gerichte ein weiteres Mal: In einem Urteil aus dem Jahre 1910 wurde es nunmehr als ein kosmetisches Mittel angesehen, und somit war der Bleipflasterzusatz durch das Farbengesetz verboten.<sup>223</sup>

Die Auslegung des §3 Farbengesetz beschäftigte neben Adolf Juckenack noch einen weiteren namhaften Nahrungsmittelchemiker: Karl Heinrich von Buchka (1856-1917).<sup>224</sup> In

---

<sup>219</sup> Es gab jedoch in diesem Zeitraum Arzneimittel, die z.B. elementares Quecksilber enthielten.

<sup>220</sup> S.a. BUCHKA, S. 423.

<sup>221</sup> Urteil des Landgerichts Potsdam vom 7. Juli 1909 in der Strafsache gegen den Fabrikanten P.- In Sammlungen 7. Bd., Berlin 1920, S. 921.

<sup>222</sup> Urteil des Landgerichts zu Altona vom 14. März 1910 wider den Drogenhändler D. – Ebd. S. 939.

<sup>223</sup> Urteil des Landgerichts Ostrow vom 26. August 1910 wider die Drogisten K. und W. Ein gleichlautendes Urteil des Kammergerichts zu Berlin vom 7. Oktober 1912 wider den Drogisten B.– Ebd. S. 924, 891.

<sup>224</sup> Buchka studierte Chemie und war ab 1897 Vorsteher der chemisch-bakteriologischen Abteilung des RGA. Nebenbei war er Dozent für Nahrungsmittelchemie und Geschichte der Chemie an der Technischen

einem umfangreichen Artikel<sup>225</sup> kam er 1910 zu dem Schluss, dass auch alle Verbindungen der in §1 Farbensgesetz angegebenen Substanzen, ob sie nun Farbstoffe waren oder nicht, unter das Gesetz fielen und somit in Kosmetika nichts zu suchen hätten. Damit stimmte er mit der Begründung des Gesetzes sowie mit einer in einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1899 gegebene Auslegung überein.<sup>226</sup>

Buchkas Auslegung bewährte sich in der praktischen Umsetzung, indem die Untersuchungsämter die kosmetische Mittel auf die in §1 Abs. 2 des Farbensgesetzes aufgeführten Substanzen wie Blei, Kupfer und Quecksilber in Form von deren Oxiden, Acetaten oder Chloriden hin überprüften und ihr Vorhandensein gegebenenfalls beanstandeten.<sup>227</sup>

Trotz der Versuche der Nahrungsmittelchemiker, die Situation zu klären, kam es immer wieder zu konträren Gerichtsurteilen auf der Grundlage des §3 Farbensgesetz. Besonders Drogisten versuchten, diesen Paragraphen zu umgehen, indem sie behaupteten, das Produkt sei ein freiverkäufliches Heil- und kein kosmetisches Mittel, das somit nur der Kaiserlichen Verordnung von 1901 unterliege und so z.B. Quecksilberverbindungen enthalten dürfe.<sup>228</sup> Oder sie versuchten zu beweisen, dass nur diejenigen Stoffe verboten seien, mit denen eine unmittelbare Farbwirkung zu erzielen wäre, bzw. behaupteten, dass der verbotene Stoff in einer so geringen Konzentration in dem kosmetischen Mittel enthalten sei, dass dieser nicht mehr gesundheitsschädigend wirken könne.<sup>229</sup> Daraufhin wurde seitens der Nahrungsmittelchemiker<sup>230</sup> mehrfach und über einen längeren Zeitraum hinweg gefordert, §3 Farbensgesetz abzuändern. Das Gesetz sei unvollständig, da viele giftige Stoffe nicht berücksichtigt wurden und neu entwickelte Substanzen z.B. aus der Teerfarbenchemie<sup>231</sup> nicht ergänzt werden konnten. Zudem führe die Formulierung des Textes, wie gezeigt wurde, leicht zu Fehlinterpretationen.

---

Hochschule Berlin-Charlottenburg. - Über Buchka siehe den Nachruf: BECKURTS, H., KÖNIG, J., BÖMER, A., Z. Lebensmittel. Unters. **33**(1917) 28.

<sup>225</sup> BUCHKA, S. 417-424.

<sup>226</sup> Ebd. 418. - Wie von Buchka in seiner Arbeit angeführt.

<sup>227</sup> Ebd., S. 422-423 siehe auch Abschnitt 4. dieses Kapitels.

<sup>228</sup> Vergl. hierzu auch Teil III dieser Arbeit, Abschnitt 4.2. Cremes gegen Sommersprossen.

<sup>229</sup> PZ **69** (1924) 792-793.

<sup>230</sup> BEYTHIEN, A., Die Neuregelung der Nahrungsmittelgesetzgebung in ZUNG **28** (1914) 575-584 und BEYTHIEN, A., ATHENSTÄDT, P., Über die chemische Zusammensetzung französischer Haarfärbemittel als Beitrag für die Notwendigkeit einer Abänderung des Farbensgesetzes in: PC **49** (1908) 993-998

<sup>231</sup> Die synthetischen Farbstoffe hielt man lange für unschädlich, sie waren jedoch durch ihre Produktion oft mit Arsensäure oder Quecksilberverbindungen verunreinigt. - Brockhaus, 1. Bd. (Anilinfarben), 13. Aufl., 1882.

### **3.3. Weitere Regularien, die den Verkehr mit kosmetischen Mitteln betrafen**

#### **3.3.1. Giftverordnung**

Im Deutschen Reich war der Handel mit Giften nicht auf die Apotheken beschränkt, sondern konnte auch von Personen ausgeführt werden, die eine behördliche Genehmigung hierzu hatten.<sup>232</sup> Diese Vorschrift war im RGA ausgearbeitet und gleichmäßig in allen Bundesstaaten, aufgrund von Vereinbarungen im Bundesrat, erlassen worden.<sup>233</sup> In dieser seit 1894 geltenden Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften (auch allgemein Giftgesetz genannt) waren Substanzen aufgelistet, die nachweislich giftig waren und deren Verkauf deshalb einer strengen Regelung bedurften. Auch einige in kosmetischen Mitteln benutzte Verbindungen, wie z.B. das zur Haarfärbung angewandte Paraphenyldiamin,<sup>234</sup> wurden in die Liste aufgenommen.

#### **3.3.2. Zolltarif<sup>235</sup>**

Der Vollständigkeit halber soll auch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) erwähnt werden, in dem kosmetische Mittel einmal unter Nummer 356 als „Aether- oder Weinhaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel z.B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel...)“ erwähnt werden, für die ein Zollsatz von 300 Mark pro Doppelzentner galt. Des weiteren wurden unter Nummer 358 „Puder Schminken Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht ernannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)“ mit einem Zollsatz von 100 Mark belegt.

#### **3.3.3. Das Branntweinmonopolgesetz**

Das Gesetz betreffend der Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 ((RGBl. S.378), übernommen in das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. S.405)), gestattete in §92 die verbilligte Abgabe von Branntwein zur „Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen und von Riech- und

---

<sup>232</sup> Deutsches Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung (1907), S. 202.

<sup>233</sup> Bundesratsbeschlüsse vom 29. Nov. 1894 (RGBl. 913), vom 17. Mai 1901 (RGBl.598) und vom 1. Februar 1906 (RGBl. 259).

<sup>234</sup> Genaueres siehe Teil III dieser Arbeit, Abschnitt 3.4.2.1.

<sup>235</sup> Das Errichten von Zöllen hatten vorwiegend zwei Gründe: Erstens als Geldeinnahmequelle des zollerhebenden Staates und zweitens den Schutz der Wirtschaft.

Das Verhältnis kosmetischer Mittel zu den Zöllen könnte Gegenstand einer weiteren Untersuchung werden.

Schönheitsmitteln“. Des weiteren verbot §115 die Herstellung und Einfuhr von „Nahrungs- und Genussmitteln, Heil-, Vorbeugungs-, Kräftigungs- und Riechmitteln und Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle“, die einen Gehalt von Methylalkohol aufwiesen, da bekannt war, dass Methylalkohol ein starkes Gift ist. Dessen ungeachtet wurden einige Fälle von Vergiftungen bekannt, die auf die äußerliche Verwendung von methanolhaltigem Haarwasser zurückzuführen waren.<sup>236</sup>

#### **4. Überwachung und Kontrolle von kosmetischen Mitteln**

Bis ins 18. Jahrhundert hinein haben Privatpersonen Kosmetika zum Eigengebrauch nach Vorschriften der Toilettenbüchlein zubereitet bzw. bei Apothekern oder Galanteriewarenhändlern erstanden. Eine staatliche Kontrolle dieser Produkte existierte nicht. Ob private Analysen nach Vorschriften der Toilettenbüchlein durchgeführt wurden, ist nicht nachvollziehbar, jedoch als unwahrscheinlich zu betrachten.

Wie aus dem vorangegangenen ersichtlich wurde, unterlagen Kosmetika bis zum Erlass des LMG von 1927 keiner allgemeinen rechtlichen Bestimmung. Dennoch wurden vereinzelt auch Kosmetika von amtlicher Seite untersucht. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bildeten das Farbensgesetz, die KVO und die Polizeiverordnung, die z.B. ein Verbot der Verwendung von Blei- und Kupferverbindungen und später von Paraphenylendiamin<sup>237</sup> beinhalteten, woraufhin kosmetischen Mittel auf diese Inhaltsstoffe untersucht wurden. Dass Gesundheitsschäden nach der Anwendung von kosmetischen Mitteln auftreten konnten, war nicht unbekannt. So wurde schon 1896 in einem wissenschaftlichen Artikel darauf hingewiesen, dass die Sanitätspolizei auch in Parfümgeschäften, Drogenhandlungen, Friseurläden und Apotheken Proben von kosmetischen Mitteln ziehen und auf ihre Schädlichkeit zu untersuchen hätten.<sup>238</sup> Besonderes Augenmerk sollte auf ausländische Präparate gelegt werden, da, so hieß es in dem Artikel weiter, gerade diese vielfach Gifte enthielten.

---

<sup>236</sup> BArch R86/ 1695 Bd.1, Ausschnitt aus der Kölnische Zeitung vom 13. Januar 1913. Siehe auch Seifensieder-Zeitung **39** (1912) 111, 113 Methylalkohol in der Parfümerie.

<sup>237</sup> Siehe auch Teil III Abschnitt 3. Haarfärbemittel.

<sup>238</sup> VOLLMER, S. 637.

#### 4.1. Amtliche Tätigkeitsberichte

Die amtlichen Tätigkeitsberichte legten Rechenschaft über die in einem Jahr geleisteten Analysen der Untersuchungsämter ab.<sup>239</sup> Diesen Berichten ist zu entnehmen, dass Kosmetika im Vergleich zu Nahrungsmitteln selten untersucht wurden, wobei es sich zumeist um Geheim- und Haarfärbemittel handelte, die bekanntermaßen häufig Gesundheitsschädigungen verursachten und eine weit verbreitete Anwendung fanden. Ein weiterer Grund waren die gesetzlichen Verbote von Blei- und Kupferverbindungen in kosmetischen Mitteln und später auch von Paraphenyldiamin in Haarfärbemitteln.<sup>240</sup>

Im Folgenden sollen einige Beispiele der Arbeiten der Untersuchungsämter gegeben werden: In Hamburg wurden vom hygienischen Institut im Jahr 1896 zwei bleihaltige Kopfwasser und drei blei- bzw. kupferhaltige Haarfärbemittel beanstandet.<sup>241</sup> 1900 berichtete die „Chemiker-Zeitung“ über die durchgeführten analytischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen der chemischen Laboratorien und Untersuchungsanstalten des In- und Auslandes.<sup>242</sup> Nur wenige kosmetische Mittel waren unter den untersuchten Proben: so wurden z.B. im Jahr 1899 in Heilbronn 1240 Proben untersucht, wovon 2 pharmazeutische Präparate, 3 Seifen und 17 Waschmittel waren.<sup>243</sup> Das cantonale chemische Labor von Basel-Stadt bearbeitete in jenem Jahr 5469 Proben, unter denen ein Geheimmittel und 14 kosmetische Mittel waren, von denen wiederum 4 beanstandet wurden.<sup>244</sup> Eine 1903 verfasste Zusammenstellung der 105

---

<sup>239</sup> Vergl. hierzu: Übersicht über die Jahresberichte der öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Deutschen Reich für das Jahr 1903, Bearbeitet vom Kaiserlichen Gesundheitsamt, Berlin 1903 und LEUGER, Otto (Hg), Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaft im Verein mit Fachgenossen, 2. vollst. neu bearb. Aufl. Bd 6 Stuttgart Leipzig 1904 S.579. - Die polizeiliche Kontrolle der Nahrung- und Genussmittel sowie der Gebrauchsgegenstände: Für die Kontrolle der Gebrauchsgegenstände kommen in Betracht: Haarfärbemittel  $\Psi$ . $\beta$ Farbkreiden Trillerpfeifchen für Kinder, Saugflaschenmundstücke.

S.a. Aus dem -Bericht über die Tätigkeit der Wiener Versuchsanstalt für chemische Gewerbe pro 1907/1908 in. Seifensieder **36** (1909) 561.-Hier wurde als einziges Kosmetikum ein kupferhaltiges Haarfärbemittel untersucht und beanstandet.

Zur Entwicklung der Lebensmittelüberwachung in Deutschland siehe: GRÜNE, Jutta, Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland, Der „Vater der Lebensmittelchemie“ Joseph König (1843-1930), Diss. Stuttgart 1994

<sup>240</sup> Genaueres wird im Teil III, Abschnitt 3. Haarfärbemittel dargelegt.

<sup>241</sup> DUNBAR, William Phillips, FARNSTEINER, Karl, Bericht des hygienischen Instituts über Nahrungsmittelkontrolle in Hamburg bis zum Jahre 1896 incl., Hamburg 1897, S. 105 und weitere Beispiele in : BUCHKA, S. 422.

<sup>242</sup> Chemiker Zeitung **24** (1900) 267ff.

<sup>243</sup> Ebd. S. 422.

<sup>244</sup> Ebd. S. 479.

Untersuchungsämter im Deutschen Reich ergab, dass Kosmetika einen Anteil von unter 5% aller untersuchten Produkte aufwiesen.<sup>245</sup>

Ob eine amtliche Beanstandung irgendwelche Konsequenzen für den Hersteller bzw. Händler ergab, ist fraglich und konnte innerhalb der Recherchen nicht nachgewiesen werden. Ausländische Produzenten und Händler konnten erst gar nicht gerichtlich verfolgt werden.<sup>246</sup>

Obwohl die Probenahmen und Untersuchungen zahlenmäßig gering waren, wurden sie auch von den Herstellern wahrgenommen, wie die Bekanntmachung einer Firma in Berlin aus dem Jahre 1878 anschaulich belegt:

„[W]ie die Genussmittel von dieser Behörde seit kurzem einer eingehenden Untersuchung auf deren Güte unterworfen worden sind, so ist dies auch bereits mit einigen in unser Fach schlagenden Mittel (Haarfärbemitteln)[geschehen].“<sup>247</sup>

## 4.2. Analytik

Die analytische Chemie entwickelte sich im frühen 19. Jahrhundert besonders im pharmazeutischen Bereich, indem erstmals Naturstoffe, wie z.B. die Alkaloide, isoliert werden konnten.<sup>248</sup>

Die Analytiker waren nun besonders gefordert, Nachweismethoden zu entwickeln und an die Matrix, die Grundlage der zu untersuchenden Gegenstände, anzupassen. Diese war für jedes kosmetische Mittel unterschiedlich zusammengesetzt, z.B. auf wässriger, alkoholischer, fetter oder Seifenbasis. Des Weiteren sollten (Wirk-)Stoffe erstmals im einstelligen Prozentbereich nachgewiesen werden. Ein Ziel der Analysen, der Nachweis giftiger Stoffe, konnte zunächst bei kosmetischen Mitteln<sup>249</sup> (namentlich bleihaltigen Haarfärbemitteln und quecksilberhaltigen Sommersprossencremes) erfolgreich verfolgt werden, wurde aber ansonsten verfehlt. Dies lag einerseits an den für Blei und Quecksilber

---

<sup>245</sup> Übersicht über die Jahresberichte der öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrung- und Genussmitteln im Deutschen Reich für das Jahr 1903, Bearbeitet vom Kaiserlichen Gesundheitsamte, Berlin 1903, Anhang Tabelle C, S. 269-279. – Kosmetika wurden hier z.T. nicht einzeln aufgelistet, sondern unter Gebrauchsgegenstände aufgenommen, daher ist bei einigen Ämtern nicht nachvollziehbar, ob und wie viele Kosmetika untersucht wurden.

<sup>246</sup> Ausländische Produkte waren qualitativ oft minderwertig und konnten rechtlich nicht geahndet werden, was Österreich zur Konsequenz zog: „Wer ausländische kosmetische Mittel ins Inland einführt, hat [...] deren chemische Zusammensetzung festzustellen.“ – Siehe die Entscheidung des Obersten Gerichtshof, Wien 1911, in: Codex (1929) S. 2.

<sup>247</sup> Bekanntmachung einer Fa. Jünger und Gebhart in Berlin O (1878), in: BArch R86/ 1695 Bd. 1.

<sup>248</sup> Vergl. SZABADVARY, Ferenc, Geschichte der analytischen Chemie, Braunschweig, 1966, ISSEKUTZ, BÉLA, Geschichte der Arzneimittelforschung, Budapest 1971 und HICKEL, Erika, Probleme bei der Einführung chemisch-analytischer Prüfmethode in die Pharmakopöen verschiedener europäischer Länder im 19. Jahrhundert, (1972), S.168

<sup>249</sup> IB 7 (1871) 208.

bewährten Nachweismethoden und gesetzlichen Vorschriften und andererseits an dem geringen Interesse, Nachweismethoden für Wirkstoffe von Kosmetika zu entwickeln.

Es kam ebenfalls nicht selten vor, dass bei ein und derselben Probe unterschiedliche Ergebnisse erzielt wurden. Nicht immer ergaben die Untersuchungen eines Mittels dieselben Resultate, vielmehr variierten die Angaben über die Zusammensetzung nach Analysengang bzw. Analytiker. Dies lag überwiegend an den fehlenden Standardmethoden<sup>250</sup> und den unterschiedlich ausgestatteten Laboren. Zudem gab es keine einheitliche Ausbildung der Chemiker in der Analytik. Die Analytiker ihrerseits rechtfertigten die uneinheitlichen Ergebnisse damit, dass die Hersteller die Rezepturen verändert hätten.

In der ersten Beratung 1887 zum Entwurf des Farbengesetzes im Reichstag wurde auf die Schwierigkeiten der Analytik aufmerksam gemacht:

„Die Gesetzesausführung ist demnach abhängig gemacht von der Geschicklichkeit des Chemikers, der mit dem Nachweis beauftragt wurde und von der Schärfe der Untersuchungsmethode. [...] die Empfindlichkeit der Untersuchungsmethoden wächst, heute ist ein Produkt frei von Blei und morgen dann nicht mehr. [Es wäre sinnvoll]§1 mit Ausführungsbestimmungen zu versehen, wonach Methoden bestimmt werden, durch welche die Gegenwart resp. Abwesenheit der als schädlich bezeichneten Stoffe festzustellen ist.“<sup>251</sup>

Trotz ihrer Uneinheitlichkeit wurden die Analysen auch zu Gerichtsverhandlungen herangezogen<sup>252</sup> und dienten nebenbei als Vorschriftenquelle sowohl für Apotheker als auch für Geheimmittelhersteller.<sup>253</sup>

Im Zusammenhang mit dem erarbeiteten NMG wurde 1878/79 ein chemisches Laboratorium im RGA errichtet, um Methoden zum Nachweis von Lebensmittelverfälschungen zu entwickeln.<sup>254</sup> Die freie Vereinigung bayrischer Vertreter der angewandten Chemie beschloss im Jahr 1883, einheitliche Untersuchungsmethoden zur Prüfung von

---

<sup>250</sup> Vergl. BEYTHIEN/ATENSTÄDT in: ZUNG **14** (1907)392-402, PZ **19**(1874) 96-97, und KÖNIG, Joseph (Hg.), Untersuchung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenstände, Bd. 3, Tl. 3, 4. vollständig umgearbeitete Aufl., Berlin 1918, S. 900-908.

Vergl. folgende Arbeiten für den pharmazeutischen Bereich: HICKEL, Erika, Probleme bei der Einführung chemisch-analytischer Prüfmethode in die Pharmakopöen verschiedener europäischer Länder im 19. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen der internationalen Gesellschaft der Geschichte der Pharmazie, Bd. 38 S.167-172, Stuttgart 1972 und HICKEL, Erika, Arzneimittel-Standardisierung im 19. Jahrhundert in den Pharmacopöen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1973.

<sup>251</sup> RT 7.Leg 1. Sess. 2. Bd., 1887, S. 610, Abgeordneter Sigle.

<sup>252</sup> PZ **23** (1888) 193 und PZ **32** (1897) 350. - Siehe Urteil über „*Odor*“.

<sup>253</sup> ERNST, (1975) S. 227.

<sup>254</sup> Reichsgesundheitsamt S. 80. - Kurz darauf wurden auch ein hygienisches und ein bakteriologisches Labor eingerichtet.

Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zu entwickeln. Unter Aufsicht des RGA erarbeitete eine Kommission von Nahrungsmittelchemikern in den Jahren 1894 bis 1902 „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrung- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich“.<sup>255</sup> Die darin empfohlenen Methoden waren nicht rechtsverbindlich, bildeten jedoch die Grundlage für gleichmäßige Untersuchungen und Beurteilungen. Kosmetische Mittel wurden in dieser Methodensammlung in Heft 3 von 1902 nur in einem Absatz abgehandelt.<sup>256</sup> Sie sollten aufgrund des Farbensgesetzes nur auf die im §1 Farbensgesetz erwähnten Metalle untersucht werden. Zusätzlich sollte auf die zu Haarfärbezwecken benutzten Verbindungen Paraphenyldiamin und Diaminophenol geprüft werden.

Zehn Jahre nach den vom RGA abgefassten Analysenvorschriften wurde in Österreich eine umfangreiche Sammlung von Analysengängen für einzelne kosmetische Mittel im Lebensmittelbuch, dem Codex Alimentarius Austriacus,<sup>257</sup> von 1912 abgefasst.

Im deutschen Lebensmittelgesetz von 1927 wurde unter §5 Nr. 5 gesetzlich vorgeschrieben, eine Sammlung verbindlicher, einheitlicher Vorschriften zur analytischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen herauszugeben.<sup>258</sup>

Im Vergleich dazu waren im pharmazeutischen Bereich Gehalts- und Reinheitsprüfungen von Wirksubstanzen seit jeher wichtige Qualitätskontrollen. Die Methoden für die Standardisierung von Arzneimitteln waren in den Pharmacopöen<sup>259</sup> (Arzneibücher) festgehalten. Die Pharmacopöe erlangte zwar nie Gesetzeskraft, war jedoch ein gutes Hilfsmittel für die Qualitätssicherung. Zudem wurden in dieser Zeit Meßmethoden entwickelt, die einen relativen hohen Grad an Genauigkeit erreichten.<sup>260</sup>

Die chemisch-pharmazeutische Präparateindustrie brachte große Mengen wirkungsvoller Fertigarzneien (sog. Spezialitäten) auf den Markt. Als Mediziner nach der Anwendung solcher Präparate zunehmend Nebenwirkungen beobachteten, reagierten die Industrie und

---

<sup>255</sup> S.a. hierzu: Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das deutsche Reich, Ein Entwurf festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittelchemiker, Heft 1, Berlin 1897 und Reichsgesundheitsamt S. 82.

<sup>256</sup> Vereinbarungen, Heft 3, 1902, S. 124. – Dazu zählten Haar- und Lippenpomaden, Toilettenseifen, Haaröle, Puder, Schminken, Schönheitswässer, Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnseifen und Haarfärbemittel.

<sup>257</sup> Codex Alimentarius Austriacus, Bd.2, XXXVIII. Kosmetische Mittel, Wien 1912.- Das 1927 überarbeitete österreichische Lebensmittelbuch war für Deutschland 1958 Vorbild, in dem Beurteilungsmerkmale für bestimmte Lebensmittel aufgeführt werden sollten.

<sup>258</sup> Mit der amtlichen Herausgabe solcher Vorschriften wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen.

<sup>259</sup> In Deutschland erschien 1872 die erste reichseinheitliche „Pharmacopoea germaniae“ und löste damit die bis dahin geltenden Landespharmacopöen ab. Weitere Ausgaben erfolgen in 10 Jahres Abständen: 2. Ausgabe 1882, 3. Ausgabe 1890, 4. Ausgabe 1900 und 5. Ausgabe 1910. Durch den ersten Weltkrieg trat eine Verzögerung auf, und DAB 6 erschien erst 1927.

<sup>260</sup> HICKEL, Erika, Arzneimittel-Standardisierung im 19. Jahrhundert, 1973, S. 82.

Forschung darauf und versuchten, bei der Entwicklung neuer Spezialitäten deren Nebenwirkungen möglichst gering zu halten, indem z.B. darauf geachtet wurde, für die innerlich verabreichten Heilmittel eine genau dosierte Wirksubstanz zu verwenden. Für die äußerlich angewandten kosmetischen Mittel traf dies nicht zu, die Präparate waren meist Mischungen, wobei die Dosierung eine untergeordnete Rolle spielte.<sup>261</sup> Man machte sich wenig Gedanken über die Wirkung einzelner Substanzen in Verbindung miteinander und noch weniger über mögliche Nebenwirkungen.

Die Ärzte, die sich mit Kosmetika beschäftigten, hielten es für sinnvoll, die Inhaltsstoffe anzuführen, um eine effizientere Überwachung zu gewährleisten:

„Die gesetzgeberischen Bestrebungen, durch Verbot schädlicher Beimengungen die Gefahren der kosmetischen Mittel nach Möglichkeit auszuschalten, sind in Deutschland dadurch erschwert, dass die chemische Zusammensetzung auf den Packungen nicht angegeben zu werden pflegt, [...] infolgedessen dauert es oft geraume Zeit, bis die Behörden auf das fragliche Präparat aufmerksam werden und dessen Analyse veranlassen.“<sup>262</sup>

Während über Qualitätsnormen bei der Herstellung von Nahrungsmitteln heftig diskutiert wurde,<sup>263</sup> war dies bei kosmetischen Mitteln nicht der Fall, allenfalls die Seifenproduzenten ausgenommen. Die Wissenschaft - namentlich die Nahrungsmittelchemie - fühlte sich, bis auf wenige Einzelfälle, für diesen Bereich nicht verantwortlich.

---

<sup>261</sup> ULLMANN (1919), Bd.7, S. 204. – s.a. TRONNIER, H., Zur Abgrenzung von Kosmetik und Dermatologie, in: Dt. Apotheker Ztg. **121** (1981) 4-6.

<sup>262</sup> BUSCHKE, A., JOSEPH, Alfred, BIRKENFELD, Werner, Leitfaden der Kosmetik für die ärztliche Praxis, Berlin Leipzig 1932, S.31.

<sup>263</sup> Vergl. ELLERBROCK (1987), S.127-188.

## **Teil III Herstellung von Kosmetika und praktische Umsetzung des Verbraucherschutzes**

Während sich der vorangegangene Teil mit dem generellen Verbraucherschutz befasste, soll im Folgenden die Umsetzung und Anwendung des Verbraucherschutzes anhand von drei kosmetischen Produkten untersucht werden. Zuvor werden einzelne Berufsgruppen vorgestellt, die sich mit der Herstellung, dem Verkauf und der Untersuchung kosmetischer Mittel befassten.

### **1. Kosmetika betreffende Berufsgruppen**

Zunächst gilt es Apotheker und Drogisten näher zu betrachten, die überdies in großer wirtschaftlicher Konkurrenz zueinander standen. Da zwischen beiden ein ständiger Streit um die freiverkäuflichen Präparate, insbesondere den kosmetischen Mitteln, schwelte, sollen sie im Folgenden zusammen abgehandelt werden. Des Weiteren handelten Parfümeure, Friseure und Schrankdrogisten mit kosmetischen Mittel, weshalb sie im Anschluss daran behandelt werden sollen. Zunehmend mussten sich Ärzte, besonders die des neuen Faches der Dermatologie, mit den gesundheitlichen Auswirkungen kosmetischer Mittel befassen, und auch Chemiker gerieten als Analytiker in Kontakt mit kosmetischen Mitteln, bzw. entwickelten neue Verbindungen, die in Kosmetika Anwendung fanden. In diesem Zusammenhang soll ferner untersucht werden, ob sich Kosmetik als ein eigenständiger wissenschaftlicher Zweig etablieren konnte.

#### **1.1. Apotheker und Drogisten**

Die Herstellung und der Verkauf von Arzneimitteln waren traditionell den Apothekern vorbehalten.<sup>1</sup> In Europa entstanden Apotheken im 14. Jahrhundert,<sup>2</sup> nachdem die Zubereitung von Arzneimitteln von der eigentlichen Heilkunde getrennt worden war. Apotheker führten seit jeher neben ihren Medikamenten auch ein Sortiment an Kosmetika, von deren Herstellung und Verkauf sie sich ein zusätzliches Einkommen erhofften.

---

<sup>1</sup> Vergl. STAPEL, Ute, Die Arzneimittelgesetze 1961 und 1976, in: Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie, Stuttgart 1988, S. 10.

<sup>2</sup> Das älteste deutsche Apothekenprivileg wurde 1303 in Prenzlau vergeben. – PIERER, 6. Aufl., (1875), Bd. 1, S. 770-771.

Im Zuge der Industrialisierung erlebte das Berufsbild des Apothekers einen Wandel: Den Apothekern blieb zwar gesetzlich die Herstellung von Arzneimitteln vorbehalten, doch durch die aufstrebende pharmazeutische Industrie kamen gegen Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt Fertigprodukte auf den Markt. Die Apotheker wehrten sich vehement dagegen und wollten die Industrie allenfalls als Rohstofflieferant akzeptieren, denn der wirtschaftliche Ertrag war bei der Eigenproduktion höher, anderenfalls fürchteten sie zu bloßen Detaillisten herabzusinken.<sup>3</sup> Ein vorausschauender Artikel in der „Pharmazeutischen Zeitung“ von 1889 versuchte die Apothekerschaft mit dem Hinweis zu beschwichtigen, die Fertigpräparate seien ansehnlich und ansprechend für den Verbraucher, zudem eine Arbeiterleichterung für den Apotheker, dem schließlich noch die analytische Tätigkeit bliebe, da er die neuen Präparate auf ihre Reinheit zu untersuchen habe.<sup>4</sup> Die Apotheker konnten sich jedoch noch einmal als Produzenten behaupten, und so trat im Jahr 1899 eine Verordnung in Kraft, die das Vorrätighalten bestimmter Tabletten verbot und verlangte, dass die Apotheker diese nach Anordnung des Arztes selber herstellen mussten.<sup>5</sup> Dessen ungeachtet ging die eigene Herstellung stetig zurück, während der Verkauf von Fertigprodukten (sogenannten Spezialitäten und Geheimmitteln)<sup>6</sup> in den Apotheken immer mehr zunahm.

Waren im 18. Jahrhundert die „Galanteriewarenhändler“<sup>7</sup> und „Materialisten“ noch vorherrschend, entwickelte sich im 19. Jahrhundert der Berufsstand der Drogisten. Die Drogisten waren ursprünglich die Zulieferer der Apotheker, die „Halbzubereitungen und rohe Erzeugnisse“<sup>8</sup> verkauften und nur nebenher einen kleinen Einzelverkaufshandel trieben. Seit dem Erlass der Gewerbefreiheit 1871 stieg die Zahl der Drogerien erheblich. 1873 wurde der Deutsche Drogistenverband gegründet,<sup>9</sup> dessen Organ unter dem Namen „Correspondenzblatt des Verbandes deutscher Drogisten“ erstmals am 13. September 1874 erschien und ein Jahr später in „Drogisten-Zeitung“ umbenannt wurde. Des weiteren entstanden eine Reihe von Drogistenschulen, so zum Beispiel 1880 die Drogistenakademie

---

<sup>3</sup> Vgl. WIMMER, Wolfgang, Tradition und Transformation: Die Pharmazeutische Industrie in einem ständisch geprägten Markt, In: ZUG **36** (1991) 194 und STAPEL, S. 47-50.

<sup>4</sup> PZ **34** (1889) 338.

<sup>5</sup> PZ **44** (1899) 310-311 und 579-580.

<sup>6</sup> Zur Definition siehe Teil I, Einführung, Abschnitt 2.5. und zur rechtlichen Regelung von Geheimmitteln vergleiche Teil II, Abschnitt 2.2. dieser Arbeit.

<sup>7</sup> Hierbei handelte es sich um fahrende Händler. Unter Galanteriewaren verstand man Zierrat, feine Bänder Dosen, Fächer, Handschuhe, etc., aber auch Parfüm und Schminke. – PIERER, 6. Aufl., Bd. 8.(1876), S. 640, „Galanteriewaaren“.

Nach 1900 bezeichnete man Galanteriewaren als Kurzwaren. – Meyer, 6. Aufl., Bd. 11, (1905), S. 877.

<sup>8</sup> PIERER, 6. Aufl., Bd.6 (1876), S. 659, „Drogueriewaaren“.

<sup>9</sup> THIESSEN, Johannes, Die deutschen Drogisten, Geschichte des Deutschen Drogistenverbandes von 1873-1926, Berlin 1926, S. 10.

in Braunschweig, die Drogistenschule in Altona und die „Fortbildungsschule des Droguisten-Vereins zu Dresden“.<sup>10</sup> Unter den Drogenhändlern fanden sich nicht nur ausgebildete Drogisten, sondern auch approbierte Apotheker ohne Konzession sowie vereinzelt Ärzte. Weit häufiger waren dagegen Personen aus anderen Berufszweigen darunter, wie Gastwirte, Bäcker oder Dachdecker Drogisten, die keinerlei wissenschaftliches bzw. chemisches Grundwissen besaßen.<sup>11</sup>

Einige Firmen, die der heutigen kosmetischen Industrie angehören, sind aus Apotheken hervorgegangen, wie z. B. 1882 die Firma Beiersdorf in Hamburg.<sup>12</sup> Aber nicht nur aus Apotheken entstanden Kosmetika produzierende Betriebe, wie die Geschichte des Unternehmens Schwarzkopf verdeutlicht.<sup>13</sup> Der staatlich geprüfte Drogist Hans Schwarzkopf übernahm 1898 eine Drogerie in Berlin Charlottenburg und entwickelte 1904 ein Shampoo in Pulverform. Dies „Shampoon mit dem schwarzen Kopf“ war sehr erfolgreich, da es recht günstig war (20 Pfennig eine Tüte) und angenehmer in der Anwendung war als die herkömmlichen Haarseifen.<sup>14</sup>

### 1.1.1. Drogisten in Konkurrenz zu den Apothekern

Drogisten konnten Arzneimittel günstiger herstellen, da sie nicht wie die Apotheker an die Arzneitaxe gebunden waren, was ihnen eine größere Kundschaft bescherte. Die Anfertigung und der Verkauf von Arzneimitteln auf ärztliches Rezept sowie der Verkauf von zubereiteten Heilmitteln und der Handel mit starkwirkenden Drogen und chemischen

---

<sup>10</sup> BArch R 86/1514 Bd. 1 fol.1 pg 8. - An der Drogisten-Akademie in Braunschweig wurden folgende Fächer unterrichtet: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Technologie, Analytische Chemie, Warenkunde, Erklärung der Pharmacopoea Germanica, Chemikalienkunde, Farbwarekunde, Botanik und Physik.

<sup>11</sup> BArch R 86/1514 Bd. 2.

So auch eine Beschwerde eines Apothekers aus Obernigk im September 1898 an das Kaiserliche Gesundheitsamt: in seinem Bezirk würden 426 Apotheker geschädigt durch 521 Arzneiwaren führenden Handlungen, sowie 848 Schrankdrogisten. Von diesen seien nur 22 gelernte Drogisten, die meisten waren „Krämer und Manufakturisten“, darunter: 1 früherer Apothekerlehrling, 1 Arzt, 9 Apotheker, 2 Anstreicher, 10 Bäcker, 5 Buchbinder 7 Barbieri, 40 Gastwirte, ferner Dachdecker und verschiedene Handwerksleute. – BArch R/1584 Bd.3 8727.

<sup>12</sup> DOPPER, Franz B., Hansestadt Hamburg und seine alten Firmen (Ohne Ort und Jahr); zur Entstehung der Firma Beiersdorf siehe: Die Entwicklung der Firma Beiersdorf bis zum 1. Oktober 1915, 25 Jahre, Hamburg 1915 und 100 Jahre Beiersdorf 1882-1982, Hamburg 1982, vergl. auch URDANG, Georg, die deutsche Apotheke als Keimzelle der deutschen pharmazeutischen Industrie, In: Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft der Geschichte der Pharmazie, Mittenwald (1931) S.93-153.

Auch die international arbeitende japanische Firma Shiseido wurde 1872 durch den Apotheker Ginza Shiseido gegründet, der verschiedene Produkte wie Zahnpasta im Jahr 1888 oder Hautlotion (1897) entwickelte.- Siehe hierzu [www.shiseido.co.jp/g/g9710his/html](http://www.shiseido.co.jp/g/g9710his/html).

<sup>13</sup> Hans Schwarzkopf GmbH (Hg), Sehnsucht nach Vollkommenheit, Die Sammlung Schwarzkopf in neuem Licht, (Buch zur Ausstellung im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, Mai 1995) Darmstadt 1995, S. 193.

<sup>14</sup> 1911 gab es bereits 10 verschiedene Sorten „Schaumpon“ – Ebd.

Präparaten war ihnen durch die KVO vom 4. Januar 1875 zwar untersagt, doch wurden dem zuwiderhandelnde Drogisten nur in wenigen Fällen belangt.<sup>15</sup> So wurden zunehmend auch verschreibungspflichtige Arzneien in Drogerien hergestellt und verkauft,<sup>16</sup> was die Apotheker dazu veranlasste, sich im Dezember 1892 mit einer Eingabe an den Kaiser zu wenden, in der gefordert wurde, die Drogerien durch geeignete Sachverständige häufiger kontrollieren zu lassen.<sup>17</sup> Der Drogistenverband wusste um die strittige Rechtslage und suchte seinen Berufsstand zu stärken, indem er ihn staatlich anerkennen lassen wollte.<sup>18</sup> 1895 forderte er deshalb das Reichsgesundheitsamt (RGA) auf, ein einheitliches Prüfungswesen sowie eine satzungsgemäße Bestimmung des Begriffes „Drogist“ einzuführen. Diese Eingabe wurde vom RGA indes mit der Begründung abgewiesen, dass ein staatlicher Prüfungszwang für Drogisten einen Apothekerstand zweiter Klasse schaffen<sup>19</sup> und damit die Existenz der Apotheker in Frage stellen würde.

Beim Verkauf der Fertigprodukte, deren Inhaltsstoffe nicht bzw. nicht ausreichend deklariert waren, entstand das Problem, dass die Apotheker oft nicht genau wussten, womit sie eigentlich handelten. Rechtlich waren Apotheker nach Wissen und Stand haftbar, denn es war ihre Pflicht, für die Unschädlichkeit der von ihnen verkauften Mittel, insbesondere Schönheitsmittel, einzustehen. Sie hatten sich hinsichtlich der Zusammensetzung sowie der Wirkungsweise zu informieren, wo hingegen Drogisten dieser Verpflichtung nicht nachkommen mussten.<sup>20</sup> So wurde beispielsweise ein Drogist freigesprochen, der Heilmittel im Sinne der KVO Anlage A verkauft hatte, denn, wie es in der Urteilsbegründung hieß, sein „guter Glaube“, d.h. sein Unwissen, würde ihn entlasten.<sup>21</sup> In einem anderen Fall wurde 1905 in Österreich ein Apotheker verklagt, weil er das paraphenylenhaltige Haarfärbemittel „Nucin“ verkauft hatte, während ein Drogist in derselben Sache freigesprochen wurde.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> Zur Auslegung des Farbensgesetzes siehe Teil II, Abschnitt 3.2. dieser Arbeit.

<sup>16</sup> Auch das RGA nahm zurecht an, dass rezeptpflichtige Arzneimittel und gifthaltige Präparate nicht selten von Drogisten verkauft wurden. - BArch R 86/1514 Bd.1 pg 177 und 251.

Der Chemikaliengroßhandel blieb nach §3 KVO von dieser Regelung ausgeschlossen, wodurch Drogisten nicht freigegebene Arzneimittel bzw. deren Grundstoffe beschaffen konnten.

<sup>17</sup> PZ **39** (1894) 121-122.

<sup>18</sup> BArch R 86/1514 Bd.1 pg 228, s.a. THIESSEN, S. 132.

<sup>19</sup> Im Feb 1909 der RGA Präsident Dr. Bumm in BArch R 86/ 1584 Bd.3. – In Bremen gab es für kurze Zeit von 1947 an ein Drogistengesetz, dass den Drogistenstand gesetzlich schützte. – Siehe URBAN, E., Drogisten und Arzneimittelgesetz, in: PZ **84** (1948) 77.

<sup>20</sup> BLAU, Hans, Kosmetika in Apotheken, in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 748.

<sup>21</sup> PZ **69** (1924) 792-793.

<sup>22</sup> Entscheidung des k.k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 5. September 1905, Z. 13558. - Vergl. Codex alimentarius, S. 393-394.

Nicht nur durch diese mit zweierlei Maß messende Rechtssprechung, sondern mehr noch durch die bloße Anzahl ihrer Läden waren die Drogisten den Apothekern eine starke Konkurrenz: Vor dem ersten Weltkrieg überschritt die Zahl der Drogerien im Deutschen Reich die der Apotheken um das sechsfache.<sup>23</sup>

### 1.1.2. Streit um freiverkäufliche Mittel

Schon im 18. Jahrhundert erhoben die Galanteriewarenhändler und die zunehmend aufstrebende Klasse der Drogisten immer wieder die Streitfrage, welche Stoffe und Zubereitungen auch außerhalb von Apotheken verkauft werden dürften.<sup>24</sup> Das lag unter anderem daran, dass, wie im vorausgegangenen Kapitel deutlich geworden ist, weder eine rechtliche noch anderweitig eindeutige Abgrenzung zwischen kosmetischen Mitteln und Arzneimitteln existierte. Durch das preußische Medicinaledikt von 1725 wurden Arzneimittel in rezeptpflichtige und in freiverkäufliche unterteilt.<sup>25</sup> Während erstere der Apothekenpflicht unterlagen, konnten letztere auch von Drogisten und anderen Händlern veräußert werden. Die revidierte preußische Apothekerordnung von 1801 gab sodann auch den Handel mit „rohen Arzneiwaaren“ frei.<sup>26</sup>

Im Gegensatz zu diesen beiden auf Preußen beschränkten Regelungen gab es im Deutschen Reich kein einheitliches Apothekerrecht, sondern nur verschiedenste Gesetze und Verordnungen<sup>27</sup> in den Einzelstaaten. §6 Abs. 2 der Gewerbeverordnung<sup>28</sup> des Deutschen Reiches enthielt die Ermächtigung, im Verordnungswege zu bestimmen, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen waren. Aufgrund dessen wurde die reichseinheitlich geltende „Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln“ im Jahr 1875 erlassen.<sup>29</sup> Diese Verordnung und deren Neufassung von 1890 konnten indes den oben genannten Zustand nicht klären, und so forderte 1898 eine Fachzeitschrift die Revision dieser Verordnung, indem mehr Heilmittel dem freien Verkehr überlassen werden

---

<sup>23</sup> RAPMUND (1914), S. 1015.

<sup>24</sup> Hier beziehe ich mich auf die Akte: BArch R 86/1584 Bd.3.

<sup>25</sup> Genauerer siehe HICKEL Erika, Arzneimittel-Standardisierung im 19. Jahrhundert in den Pharmacopöen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1973, S. 10.

<sup>26</sup> Unter rohen Arzneiwaren verstand man die Rohstoffe, d.h. Mineralien und Chemikalien zur Arzneimittelproduktion. - HORN, Wilhelm, Das preußische Medicinalwesen aus amtlichen Quellen, 2. vermehrte Aufl., 1. Tl., Berlin 1863, S. 136.

<sup>27</sup> Zu den Apothekerordnungen siehe Ute STAPEL, S. 5.

<sup>28</sup> Vom 21. Juni 1869 für den Norddeutschen Bund, ab 1871 galt diese auch für die Süddeutschen Länder.

<sup>29</sup> Siehe hierzu Teil II, Abschnitt 2.1. dieser Arbeit.

sollten, mit der Begründung, dass durch die Freigabe bestimmter Arzneimittel der generelle Vertrieb von Medikamenten den Apotheken nicht entzogen werden würde.<sup>30</sup>

Neben der staatlichen Anerkennung verlangten die Drogisten mehrfach den freien Verkauf harmloser Heil- und kosmetischer Mittel; eine entsprechende Petition wurde 1895 an den Reichstag gerichtet, um

„beim hohen Bundesrathe zu beantragen, daß der Verkauf derjenigen Drogen und Arzneimittel freigegeben wird, welche die Apotheken freihändig, ohne ärztliches Rezept an Jedermann abgeben dürfen“.<sup>31</sup>

Die Grundlage für diese Eingabe bildete das Protokoll der Vorstandssitzung des Drogistenverbandes vom 8. Juli 1895,<sup>32</sup> deren darin artikulierten Ansprüche man präzisiert hatte. Der Verband richtete eine weitere Eingabe, diesmal an das RGA, mit der Forderung, die Kaiserliche Verordnung von 1890 über den Verkehr mit Arzneimitteln bezüglich der Freigabe unschädlicher Heilmittel abzuändern. Der Drogistenverband begründete dies damit, es sei

„[...] in diesem Falle umso unbedenklicher, unter die im § 1d d.V. ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen einzufügen: [...] D. Mittel gegen Hautschäden (Brandwunden Frostbeulen...), Heilmittel, die der Schönheitspflege dienen = kosmetische Mittel, Mittel zur Reinigung und Pflege der Haut, des Haares, der Zähne und der Mundhöhle [...]“.<sup>33</sup>

Der Verband forderte den freien Verkauf der oben genannten Mittel, mit der Einschränkung, die Bestandteile der Fabrikate sollten bekannt sein, d.h. es durfte sich nicht um Geheimmittel handeln. Die Apotheker sahen sich durch diese Petitionen in ihrem Stand geschwächt und wehrten sich vehement und erfolgreich dagegen.<sup>34</sup> Hierauf wandte sich der Deutsche Drogisten Verband in einem Schreiben vom 14. September 1897 an den Staatssekretär des Inneren, Graf v. Posadowsky-Wehner (1845-1932), worin sie das Verhalten der Apotheker kritisierten. Nicht die Zunahme des Wettbewerbs würde gefördert werden, sondern

„gefördert wird das Bestreben der Apotheker für Erweiterung ihres Monopols durch den Einfluss [...] in welcher Eigenschaft sie die zahllosen Mittel der Jetztzeit die der Kosmetik dienen und zu den Toilettenmitteln gehören, den der Apotheke vorbehaltenen Heilmitteln zuzurechnen, weil man naturgemäß jedem dieser Mittel der Gesundheitspflege eine gewisse Heilwirkung zuschreiben kann“.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> Mentor 2 (1898) 10.

<sup>31</sup> BArch R 86/ 1584 Bd. 3. 7899/97.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> BArch R 86/1514 Bd. 1.- Apotheker waren im Reichsgesundheitsrat, dem beratenden Gremium des RGA, vertreten, und konnten so Einfluss auf die Petitionen nehmen, Drogisten nicht. – Vergl. auch Teil II, Abschnitt 1.1.1. dieser Arbeit.

<sup>35</sup> BArch R 86/1584 Bd. 3 6152/99.

Tatsächlich war die *coldcream*, die die Haut geschmeidig machen sollte (ohne Angabe der Rezeptur und Zusammensetzung, die sehr verschieden sein konnte), dem freien Verkehr überlassen. In seinem Schreiben an Posadowsky-Wehner meinte der Deutsche Drogistenverband hierzu:

„Neuerdings wird dazu als sehr geeigneter Bestandteil gereinigtes Wollfett (Lanolin) genommen, und nun behaupten die Apotheker, Lanolincreme sei nicht coldcream und daher der Apotheke vorbehalten.“<sup>36</sup>

Obwohl die Hersteller pharmazeutischer Produkte durch die große Anzahl der Drogerien einen höheren Marktanteil ihrer Produkte hätten erreichen können, unterstützte die Mehrheit von ihnen die Drogisten in ihrem Anliegen nicht, da sie

„befürchteten, daß durch die Concurrenz der kleinen Drogisten der Marktwert der Waare herabgedrückt und dadurch der Fabrikant selbst geschädigt werde“.<sup>37</sup>

So bevorzugten sie,

„den Apothekern als Aequivalent für die von ihnen zu gewährleistende größere Zuverlässigkeit bezüglich der Qualität der Waare, ihr Absatzgebiet ungeschmälert zu erhalten“.<sup>38</sup>

Wie aus dem Vorausgegangenen ersichtlich geworden ist, lag die Schwierigkeit bei der Freigabe kosmetischer Mittel an deren fehlenden Abgrenzung zu den Arzneimitteln. Die Drogisten Zeitung forderte 1899 eine klare Festlegung des Begriffs Heilmittel, welcher nur noch Mittel bezeichnen sollte, die Krankheiten beseitigen, aber nicht vorbeugend wirken, und erhoffte sich davon einen uneingeschränkt freien Verkauf kosmetischer Mittel.<sup>39</sup> Die Neufassung der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 brachte indes keine Abhilfe, sodass es häufig den Gerichten überlassen blieb zu entscheiden, was ein Heilmittel ausmachte, und damit, ob es frei verkäuflich war oder nicht.<sup>40</sup> Eine ebenso radikale wie unrealistische Lösung schlug 1904 der preußische Drogistenbund vor, indem er die Freigabe aller fabrikmäßig hergestellten pharmazeutischen Handverkaufsartikel forderte.<sup>41</sup> Alle diese Eingaben und Petitionen<sup>42</sup> der Drogisten blieben über die Jahre hinweg ohne Erfolg.

---

<sup>36</sup> Ebd. – Erst mit der KVO von 1901 wurde cold cream auch mit Zusatz von Glycerin oder Lanolin im Verzeichnis A Nr. 10 ausgenommen, d.h. dem freien Verkehr überlassen.

<sup>37</sup> So eine Stellungnahme des „Vereins zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie“ vom 15. Dezember 1898 bezüglich einer Eingabe der Berliner Drogisten-Innung betreffend der Freigabe einer Anzahl von Heilmitteln. – In: Chem. Ind. **21** (1898) 516.

<sup>38</sup> Ebd. -Vergl. auch WIMMER, S.187-188.

<sup>39</sup> BArch R 86/1584 Bd. 3 KGA 8727.

<sup>40</sup> Genaueres dazu in Teil II, Abschnitt 2. und Teil III, Abschnitt 4.2.

<sup>41</sup> PZ **49** (1904) 921-922.

<sup>42</sup> Wie viele Petitionen eingereicht wurden ist nicht klar nachvollziehbar, da nicht nur der Deutsche Drogistenverband, sondern auch die Landesverbände und Innungen Eingaben einreichten. In der

Die Lösung des Problems hätte eine rechtliche Regelung des Handels mit Arzneimitteln sein können, in der als Voraussetzung eine klar abgefasste Definition von Arzneimittel hätte gegeben sein müssen. Endlich richtete am 5. Juli 1926 der Reichsminister des Inneren ein Rundschreiben an die Regierungen der Bundesländer, Entwürfe bezüglich der Regelung des Verkehrs mit Arzneimittel in Spezialitätenform anzufertigen. Ebenso verlangte der Reichstag 1927 wiederholt und nachdrücklich ein Rahmengesetz für den Arzneimittelhandel, denn der

„[...] Kampf zwischen den Gruppen der Arzneimittelversorgung, den Apothekern und den Drogisten [hat] in letzter Zeit an Schärfe zugenommen“.<sup>43</sup>

Nach 1928 wurde fünfmal vergeblich versucht,<sup>44</sup> eine gesetzliche Lösung des Arzneimittelverkehrs zu finden, bis schließlich 1961 das Arzneimittelgesetz verabschiedet wurde.<sup>45</sup>

## **1.2. Weitere Berufszweige, die kosmetische Mittel herstellten und/oder verkauften**

Neben den Drogisten und Apothekern führten auch Parfümeure und Friseure kosmetische Mittel in ihren Geschäften. Ebenso produzierten einige Seifensiedereien neben Toilettenseife auch kosmetische Mittel auf Fettbasis. Sie sollen im folgenden näher betrachtet werden.

### **1.2.1. Parfümeure**

Die Produktion von Parfümstoffen war bis Mitte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich in Frankreich und Spanien angesiedelt, wo die erforderlichen pflanzlichen Rohstoffe wuchsen. Mit dem Aufkommen der organischen Chemie wurden zunehmend synthetische Riechstoffe entwickelt, aus deren Herstellung besonders in Deutschland ein prosperierender Industriezweig erwuchs.<sup>46</sup>

---

„Pharmazeutischen Zeitung“ wurden Petitionen aus den Jahren 1894 und 1904, in den Akten des Bundesarchives aus den Jahren 1895 und 1897 zitiert.

<sup>43</sup> RT 3. Wahlperiode, 1924, 392. Bd. S.9740(A), 291. Sitzung, 19. März 1927, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftliche Vereinigung), der ein Drogist war.

<sup>44</sup> Vgl. zu den Entwürfen eines Arzneimittelgesetzes: PZ **76** (1931) 73-78, **84** (1948) 77-79, **85** (1949) 567-572, 627-630, 688-689 und Apotheker-Zeitung **46** (1931) 1085, 1635-1637.

<sup>45</sup> Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S.533).

<sup>46</sup> Vgl. Bericht von Schimmel & Co. in Leipzig, Fabrik äther. Öle, Essenzen, Leipzig April 1894 –1912. S.a ROSENBERG, Ernst, Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Spezialitäten in Deutschland, Berlin 1913, S.5 und FEUSTEL, in: SÖFW **125** (1999) 30-40.

Die Parfümierung kosmetischer Produkte war bedeutend, denn neben der dekorativen Verpackung war oftmals der Geruch ausschlaggebend für den Verkaufserfolg. So war es ein Parfümerieladen, wo ab 1852 Georg Dralle seine „Dralle Haar- und Körperpflege“ entwickelte.<sup>47</sup>

Die Aufgabe des Parfümeurs war es, die natürlichen sowie die zunehmend synthetischen konzentrierten Riechstoffe zusammensetzen, so dass „eine innige Vermischung der einzelnen Wohlgerüche stattfindet“.<sup>48</sup> Parfümeure führten einerseits Parfümeriegeschäfte, die neben Düften<sup>49</sup> auch Kosmetika in ihrem Sortiment hatten, und sie waren andererseits in den Seifensiedereien beschäftigt, wo sie die Toilettenseifenproduktion zu überwachen und dabei die „nötige Autorität über den meist widerhaarigen Siedemeister aufzuzeigen“ hatten.<sup>50</sup>

Dass die Parfümerie eng mit der Kosmetik verbunden war, zeigt sich deutlich an einigen Fachbüchern über Kosmetik, die diese an die Seite der Parfümerie stellten,<sup>51</sup> andere Kompendien über Kosmetika handelten zu bis zu 2/3 ihres Inhaltes von Parfümstoffen.<sup>52</sup> Das Berufsbild des Parfümeurs<sup>53</sup> war nicht so scharf umgrenzt wie das des Drogisten. Das zeigt das Fehlen eines Berufsverbandes sowie der Umstand, dass die erste Fachzeitschrift, die „Deutsche Parfümerie-Zeitung“,<sup>54</sup> die sich ausschließlich mit Parfümerie beschäftigte, erst 1915 erschien. Ab 1927 wurde zusätzlich „Der Parfümeur, Zeitschrift für Parfümerie

---

<sup>47</sup> Der ursprüngliche Laden lag in Hamburg an der Zollernbrücke. Auch am Steindamm und am Mühlendamm wurden Parfüme, Hautcreme, Gesichtswasser und Haaröl hergestellt. 1889 wurde Dr. Dralles Birkenhaarwasser auf den Markt gebracht. Großen Erfolg hatte Dralle mit seinem Parfüm „Illusion“ auf der Brüsseler Weltausstellung 1908, das den Grand prix gewann. Im Jahr 1925 hatte Dralle zahlreiche Fabrikationsstätten im Ausland und die Zahl der Produkte stieg auf 39 an.- Vergl. „Hamburger Abendblatt“ vom 25. Mai 1976.

<sup>48</sup> Brockhaus, 13. Aufl., (1885) 12. Bd.

<sup>49</sup> Über Parfümstoffe gibt es zahlreiche Monografien und Untersuchungen, siehe hierzu folgende Arbeiten: PIESSE Georg William Septimus, *The Art of Perfumery and the method of obtaining the odours of plants*, London 1855; 2. Aufl. 1856, RIMMEL Eugène, *Le livre des parfums*, 1900, (Nachdruck Bourges 1990), ELLIS Aytoun, *The essence of beauty, A history of perfume and cosmetics*, London 1960, GENDERS Roy, *A history of scent*, London 1972, VOGELMANN Margot, *Aus der Geschichte der Riechstoffindustrie* in: *Chemiker-Zeitung* **99** (1975) 49-53 und FEUSTEL, G., *Vom Parfümeur zur elektronischen Nase! - Die Geschichte der Parfümerie, Teil 1 - Die Gründerzeit der Parfümindustrie*, in: *SÖFW* **125** (1999) 30-40.

<sup>50</sup> HIRZEL, S. 338. - Später wurden die Parfümeure nach und nach von den Chemikern verdrängt.

<sup>51</sup> KOLLER, Theodor, *Die Technik der Kosmetik, Handbuch der Fabrikation, Verwertung und Prüfung aller kosmetischen Stoffe und der kosmetischen Spezialitäten*, Wien Pest Leipzig 1901. Im Vorwort heißt es, die Kosmetik sei die Schwester der Parfümerie. S.a. MANN, H.(Hg.), *Die moderne Parfümerie, Eine Anweisung und Sammlung von Vorschriften zu Herstellung sämtlicher Parfümerien und Kosmetika*, 3. und vermehrte Auflage, Augsburg, 1912.

S.a. Brockhaus 13. Aufl. (1885) 12. Bd. Parfümerie: „während die Parfümerie hauptsächlich Bouquets, Odeure und riechende Wässer liefert, beschäftigt sich die Kosmetik mit der Anfertigung von Pomaden, Seifen, Mundwässern, Zahnmitteln, Pasten, Schminken und Haarfärbemitteln.“

<sup>52</sup> HIRZEL, Heinrich, *Die Toiletten-Chemie*, 4., neubearbeitete Auflage, Leipzig 1892, und MANN (1912).

<sup>53</sup> Siehe auch unter „Parfümeriewaaren“ dieser Arbeit in Teil I, Einleitung, Abschnitt 2.4.

<sup>54</sup> Im Leihverkehr gab es keinen Bestandsnachweis. Die Zeitschrift erschien bis 1942, und wurde dann unter dem Titel „Parfümerie und Kosmetik“ fortgesetzt.

und Kosmetik“<sup>55</sup> als Beilage zur „Seifensiederzeitung“ herausgegeben, das damit das offizielle Organ der Vereinigung der Seifensieder und Parfümeure e.V. war. Behandelt wurden darin die Entwicklungen neuerer Riechstoffe und deren Anwendung in der Seifenparfümierung, was zeigt, dass die wissenschaftliche Untersuchung von Parfümstoffen an Bedeutung gewann.

### 1.2.2. Friseure

Der Berufsstand des Friseurs entwickelte sich im 18. Jahrhundert aus denen der Barbieri und der Perückenmacher.<sup>56</sup> Die Barbieri führten traditionell auch ärztliche Tätigkeiten, wie z.B. den Aderlass durch. Je mehr sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Chirurgie als medizinische Wissenschaft etablierte, desto weniger boten die Barbieri ihre wundärztliche Heiltätigkeit an.<sup>57</sup> Bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts offerierten dennoch einige Barbieri und auch Friseure neben dem Bartstutzen noch sog. „niedere Chirurgie“, wie das Zähneziehen.<sup>58</sup>

Nach der Einführung der für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gewerbefreiheit stieg auch unter den Friseuren die Konkurrenz und wurden Berufsverbände gegründet: Im Jahr 1872 der „Bund deutscher Barbierherren“, wobei die Bezeichnung „Barbier“ noch im selben Jahr durch „Friseur“ ersetzt wurde.<sup>59</sup> Im allgemeinen Sprachgebrauch setzte sich die

---

<sup>55</sup> Die Inhaltsangabe von „Der Parfümeur“ in der Seifensieder-Zeitung 57 (1930) 413-414 lautete: Wirkungsvolle Seifenparfümierung, Ätherische Öle in der Ukraine, Dosen für losen Puder, Mundwassertabletten und kupferhaltige Haarfärbemittel.

Ab 1948 wurde die Seifensiederzeitung in „Seife, Öle, Fette, Wachse“ umbenannt, die Beilage erhielt nun den Titel „Kosmetik“.

<sup>56</sup> Siehe hierzu GROß, Otto, Der deutsche Barbier, Friseur und Perückenmacher. Ein Leitfaden für die Schüler in Fortbildungsschulen, Innungsfachschulen und zum Selbstunterricht, Magdeburg 1904, MÜLLER, Ferdinand, Der moderne Friseur und Haarformer in Wort und Bild, 3. neubearbeitete Aufl., Nordhausen 1925 und REPSCHLÄGER, Wilhelm, Geschichte der Entwicklung des Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerkes und seiner Organisationen unter besonderer Berücksichtigung des Hanseatischen Bezirksverbandes im Bunde deutscher Friseurinnungen, Hamburg 1924.

Zwei Ausstellungen befassten sich mit dem Friseurhandwerk: „Barbieren-Frisieren-Kurieren“ wurde 1988 im Schloß Gottorf (Schleswig) gezeigt und „Kopfarbeit“, im Berliner Technikmuseum 1990. Siehe dazu die Arbeit von TRUPAT Christina, Kopf-Arbeit, Zur Entwicklung des Friseurhandwerkes seit 1871, Materialien Bd. 6, Berlin 1990 und vergl. auch SIMON, S. 80.

<sup>57</sup> Dies wurde dann auch durch Medizinalverordnungen untersagt.- STOLZ, S. 215.

<sup>58</sup> Vgl. MEYER (1925), Bd. 5, S. 876. - Zur Entwicklung des Friseurberufes siehe auch VOGEDING, Ralf (Hg), Barbieren-Frisieren-Kurieren, Vom Bartscherer zum Haarkünstler, Ausstellungskatalog der gleichnamigen Ausstellung des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums (Schloß Gottorf) 1988, S. 9-12 und die Arbeit von STOLZ, Susanna, Die Handwerke des Körpers, Bader, Barbier, Perückenmacher, Friseur, Folge und Ausdruck historischen Körperverständnisses, Marburg 1992, S. 293-331.

<sup>59</sup> MÜLLER, Ferdinand, Der moderne Friseur und Haarformer in Wort und Bild, 3. neubearbeitete Aufl., Nordhausen 1925, S. 2 und 125-126. - 1875 entstand der „Bund der Haarformer“ aus der ehemaligen Perückenmacherinnung.

Bezeichnung „Friseur“ jedoch erst später durch.<sup>60</sup> In der Gewerbestatistik von 1875 wird das Friseurhandwerk unter den „Gewerben für Reinigung und Körperpflege“ aufgeführt. Als deren Fachzeitschrift wurde von 1905 bis 1910 die „Deutsche allgemeine Friseurzeitung, Fachblatt für den Friseur und Perückenmachergewerbe“ in Berlin herausgegeben.

Bis zur Jahrhundertwende bildeten Rasur und Bartpflege die wichtigsten Tätigkeiten der Friseure. Typische Friseurgeschäfte im Deutschen Reich waren kleine Handwerksbetriebe mit sogenanntem „Detailhandel“,<sup>61</sup> die neben Haarteilen ein reiches Sortiment an Bartpomaden, Haarölen und -seifen, Bartwuchsmitteln und auch Mundwässer führten. Besonders bei der Anwendung von Haarfärbemitteln waren einige Friseure experimentierfreudig, indem sie die metallhaltigen Haarfarben mit organischen mischten, um schönere Farbtöne zu erzielen.<sup>62</sup> Einige Friseure waren verunsichert durch die Mitteilung, dass einige Haarfärbemittel giftige Substanzen enthielten. Dies zeigen diverse Nachfragen nach Rezepturen für unschädliche Haarfärbemittel in der „Deutschen allgemeinen Friseurzeitung“ und der „Pharmazeutischen Zeitung“.<sup>63</sup> Den Friseuren wurde in Handbüchern und Fachzeitschriften nahegelegt, neuartige Behandlungsmethoden wie Epilation durch Elektrolyse oder Röntgenstrahlen, elektrische Massage oder Anwendungen unter der Quarzlampe anzubieten.<sup>64</sup> Dass viele Friseure diesem Rat folgten, steht zu bezweifeln, da diese Apparate teuer und aufwändig zu bedienen waren.<sup>65</sup>

Wurden kosmetische Mittel im 19. Jahrhundert vielfach von den Friseuren selbst angefertigt, wofür Kenntnisse in der Warenkunde erforderlich waren, wurden zum Ende des 19. Jahrhunderts Kosmetika mehr und mehr in Form von Fertigprodukten zugekauft. Ab 1930 entwickelten sich in Deutschland aus den mehr auf Schönheitspflege und Massage spezialisierten Frisiersalons eigenständige Kosmetiksalons.<sup>66</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. hierzu die Nachschlagwerke Brockhaus und Meyer, wo bei Brockhaus unter Friseur nichts zu finden ist und Meyer noch 1925 diesen Beruf dem Begriff „Haarschneider“ zuordnete.

<sup>61</sup> TRUPAT, S. 8-10.

<sup>62</sup> MAYER, R.L., Pudern, Schminken, Haarfärben und ihre gesundheitlichen Schädigungen, in: Med. Klinik **26** (1930) S. 1620. - In Teil III, Abschnitt 3.. „Haarfärbemittel“ wird die Problematik eingehend untersucht.

<sup>63</sup> So z.B. AFZ. „Aus der Praxis für die Praxis“ 1907 und PZ **50**(1905) 56, **53**(1908) 61, 82, **54** (1909) 47, 57, 59 und **55** (1910) 123, 510 und 689.

<sup>64</sup> Siehe MÜLLER, S. 504-574 und Deutsche allgemeine Friseur Zeitung.

<sup>65</sup> TRUPAT, S. 67.

<sup>66</sup> TRUPAT, S. 68 und GOSMANN, Ulla, Kosmetik im Salon, in: BURHENNE, Verena (Hg), Make up! Aus der Geschichte der dekorativen Kosmetik, Begleitbuch zur gleichnamigen Wanderausstellung des Westfälischen Museumsamtes, Münster 1998, S. 91-98.

In den USA entwickelten sich die ersten Beauty salons schon ab 1890, die neben Kleidung und Frisuren auch Gesichtsbehandlungen, Maniküre und Massage anboten. Einige Jahre später machten sich die ersten Salons

92

Die Fa. F. Wolff & Sohn, Fabrik zur Feinseifen- und Parfümeriefabrikation, hat ihren Ursprung in einem 1829 in Karlsruhe gegründeten Friseurgeschäft.<sup>67</sup>

Zunehmend ab 1900 entstanden neben den traditionellen Herrenfriseurgeschäften Damensalons mit weiblichem Personal.<sup>68</sup> Für diese Entwicklung können zwei Gründe angeführt werden: Wurden die Haare der Frauen bis dahin nur selten geschnitten und meist hochgesteckt getragen, wurde zunächst die 1872 entwickelte Haarondulation nach Marcel<sup>69</sup> populär, wobei die Haare mit einer aufgeheizten und besonders geformten Lockenschere bei hoher Luftfeuchtigkeit gewellt wurden. Diese als Wasserwelle bekannte Methode war wenig haltbar, sodass die Wellen z.B. bei feuchter Witterung wieder verschwanden. Eine Weiterentwicklung dieses Verfahrens war die Heißwelle von Karl Neßler<sup>70</sup> (1873-1951), die eine permanente Haarwelle ergab und im Jahre 1908 zum Patent angemeldet wurde. Das Prinzip der Methode beruhte darauf, die in alkalischer Lösung gewaschenen Haare unter starkem Zug auf metallene Lockenwickler zu drehen; die Lockenwickler wurden sodann mit heißen Metallzangen auf 120°C erhitzt. Diese Methode war zunächst sehr arbeitsaufwändig, teuer und zeitintensiv (die Anwendung konnte 5-8 Stunden dauern), so dass die Kundinnen Geduld mitbringen mussten. Der Vorgang war zudem gefährlich, da Verbrennungen und Verätzungen auftraten. Die Methode konnte nach dem Ersten Weltkrieg erheblich verbessert werden, indem die Erhitzung der Lockenwickler nun durch elektrischen Strom erfolgte. Die zweite Ursache für den Anstieg von Damensalons lag in der Mode der 20er Jahren begründet: Die Nachfrage nach der Dauerwelle stieg beträchtlich an, und Frauenhaare wurden erstmals kurz getragen, denn der Bubikopf war ein Muss für jede modisch versierte Frau.

---

von Elizabeth Arden und Helena Rubinstein in New York Konkurrenz. Siehe hierzu die Arbeit von BURCHARD und vergl. PEISS, S. 375- 377.

<sup>67</sup> Von Ludwig G. F. Wolf geführt. Später schrieb er sich mit zwei „ff“. Im Jahr 1843 gründete er die Firma, die vor allem durch die Marke Kaloderma bekannt wurde, welche ab 1881 als Gelee, Seife und Puder erhältlich war. Siehe SUTTER, Ernst, die Herstellung von Kaloderma, Leipzig 1936, S. 15.

Die Firma wurde am 1. Januar 1973 von der Hans Schwarzkopf GmbH übernommen.

<sup>68</sup> MÜLLER (1925), S. 431-432 und VOGEDING, S. 15-16. - Im Jahr 1840 gab es in Schleswig-Holstein 150 Barbieri und 36 Friseure, viele hatten keinen eigenen Salon und leisteten ihre Dienste in der Wohnung der Kunden. 1911 zählt man in einem Adressbuch über 800 Barbieri und Friseure, wobei es sich hier überwiegend um Herrensalons handelte. VOGEDING, S. 35. - Noch gegen Ende des 19. Jh., bevor es die Salons gab, kamen die Friseure und Barbieri in die Wohnungen ihrer Kunden.

Zu der Situation der Frau als Friseurin siehe STOLZ, S. 320-325.

<sup>69</sup> Benannt nach dem Friseur Marcel Grateau.

<sup>70</sup> Er nannte sich später im Ausland Charles Nestlé.

Über Nessler siehe: DM, NL 145 und die Arbeit von LEHMBERG, Hans, Karl Ludwig Nessler und die Erfindung der Dauerwelle, 2. vervollständigte Aufl., Lenzkirch Darmstadt 1986, siehe auch LONG-PARIS, E., Die Ondulation, vollständige Anleitung zur künstlerischen Ondulation des Haares, Berlin 1910, S. 380-389 und TRUPAT, S. 57.

Der Kompetenzbereich der Friseure überschneidet sich häufig mit denen der Ärzte, als diese wiederum bemängelten, dass sich viele von Haarausfall oder Bartfinnen Betroffene lieber vertrauensvoll an ihren Friseur wandten statt zum Arzt zu gehen.<sup>71</sup> Seitens der Friseure hieß es demgegenüber, dass die Ärzte den Friseuren sogar das Shampooieren untersagen wollten.<sup>72</sup>

### 1.2.3. Seifensieder

Auf die wirtschaftliche Situation der Seifensieder wird detailliert an anderer Stelle eingegangen.<sup>73</sup> Erwähnt werden soll hier lediglich, dass besonders kleine Seifensiedereien, die neben der Haushaltsseife auch verschiedene Toilettenseifen produzierten, hochwertige Fette und Riechstoffe auf Lager hatten, aus denen sich auch andere kosmetische Produkte auf Fettbasis, wie z.B. Cremes und Brillantinen herstellen ließen.<sup>74</sup> Davon zeugen auch Artikel in den Fachzeitschriften „Die Seifensieder-Zeitung“ und „Der Seifenfabrikant“, in denen wiederholt die Herstellung kosmetischer Mittel behandelt wurden.

### 1.2.4. Schrankdrogisten

Eine besondere „Klasse“ innerhalb der Drogisten waren die sog. „Schrankdrogisten“,<sup>75</sup> die gegen Ende des 19. Jahrhunderts erstmals in Erscheinung traten. Hierbei handelte es sich meist um ungebildete Personen, die mit einem Umhängeschrank, der mit Fertigarzneien und kosmetischen Mitteln gefüllt war, umherreisten. Auch einige Kaufleute auf dem Land, wo die nächste Apotheke weit entfernt lag, stellten sich einen solchen Schrank in ihren Laden. Der Schrank wurde zusammen mit Flugblättern, die die Mittel oft als Allheilmittel anpriesen, direkt von der Herstellerfirma für 300 bis 400 Mark verkauft. Der Verdienst war meist nicht hoch,<sup>76</sup> und oft waren die Präparate alt, die ätherischen Öle in den Fläschchen verdunstet, die Cremes ranzig oder gar schimmelig, und die Verkäufer ahnungslos, was sie überhaupt verkauften, wie das RGA bemängelte. Die Firmen, die diese Drogenschränkchen

---

<sup>71</sup> CLASEN, S. 64.

<sup>72</sup> In: Dt. AFZ **23** (1907) 244.

<sup>73</sup> Vergl. Teil III, Abschnitt 2.6. dieser Arbeit.

<sup>74</sup> Siehe DM, Handschrift HS 1975-18 und BZYL Britta, Konkurrenz-Seife und Quendelwasser, 150 Jahre M. Kappus Feinseifen- und Parfümeriefabrik, in: Dreieich-Spiegel, Langen 1998.

<sup>75</sup> Dem nachfolgenden Absatz liegt die Akte BArch R 86/1515 Schrankdrogisten zugrunde.

<sup>76</sup> Es gab auch Fälle, in denen gut verdient wurde, wie der Kaufmann eines kleinen Dorfes, der einen solchen Schrank aufgestellt hatte, und mit dem darin enthaltenen Teegemisch, welches gegen jegliche Krankheiten angepriesen wurde, monatliche Einnahmen von 2000 Mark erzielte. - RT 3. Wahlperiode, 1924, 392. Bd., S. 9740(B), 291. Sitzung, 19. März 1927.

vertrieben, wurden von Apothekern und Drogisten scharf angegriffen.<sup>77</sup> Die Hersteller, wie z.B. Wasmuth & Co. aus Ottensen bei Hamburg oder Pralle & Reese aus Berlin, rechtfertigten sich demgegenüber in aufwändig gedruckten Broschüren damit, dass die Schrankdrogisten die Leute auf dem flachen Lande mit Arzneimittel versorgen würden, wo es kaum Ärzte oder Apotheker gäbe, und dass bislang keinerlei Schädigungen durch ihre Produkte aufgetreten seien.

Der Deutsche Drogistenverband wandte sich wiederholt mit Petitionen an das RGA, die Berufsbezeichnung Drogist schützen zu lassen, um Kurpfuscherei, besonders im Bereich der Schrankdrogisten zu vermeiden.<sup>78</sup> Die Eingaben blieben jedoch während des gesamten Untersuchungszeitraums erfolglos. Eine starke Zunahme der Schrankdrogisten konnte nach Aufzeichnungen des RGA um 1912 beobachtet werden,<sup>79</sup> was wohl durch die wirtschaftliche Lage bedingt war. Die Problematik war auch während der Weimarer Republik aktuell, wie eine Reichstagssitzung von 1927 dokumentiert, in der ein Abgeordneter der Wirtschaftlichen Vereinigung den Antrag stellte, das unlautere Gebaren auf diesem Gebiet einzudämmen.<sup>80</sup>

### 1.3. Ärzte

Während Apotheker, Drogisten, Friseure, Parfümeure und Seifensieder Kosmetika herstellten und damit handelten, befassten sich Ärzte zunehmend mit der Körperpflege und den Auswirkungen der Kosmetik auf die Gesundheit.<sup>81</sup> Eine Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen von Ärzten an Ärzte bzw. „gebildete Laien“ entstand um die Jahrhundertwende.<sup>82</sup> Diese Monographien unterschieden sich grundlegend von der

---

<sup>77</sup> JACOBSON, G., Leitfaden für die Revisionen der Drogen-, Gift und Farbenhandlungen nach den Vorschriften vom 1. Februar 1894 zum Gebrauch für Medicinalbeamte, Apotheker, Drogisten und Behörden, Salzwedel 1896, S. 59.

<sup>78</sup> Vergl. auch vorangegangenen Abschnitt 1.1.2.

<sup>79</sup> BAArch R 86/1515. – Bis 1935 stieg die Zahl kontinuierlich, bis das Einzelhandelschutzgesetz eine Bedürfnisprüfung einführte. STAPEL, S. 218.

<sup>80</sup> RT 3. Wahlperiode, 1924, 392. Bd. S.9740(B), 291. Sitzung, 19. März 1927, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftliche Vereinigung).

<sup>81</sup> Vergl. hierzu auch den neueren Artikel von SANDER, Sabine, Der Arzt und die Kosmetik – Zerrbilder im Spiegel der deutschen Medizinhistorie, in: Medizinhistorisches Journal 37 (2002) 265-300.

<sup>82</sup> Siehe hierzu: KLENCKE, Hermann, Kosmetik oder menschliche Verschönerung auf Grundlage rationeller Gesundheitslehre, Leipzig, 1869, PASCHKIS, Heinrich, Kosmetik für Ärzte, Wien 1890, CLASEN F.E., Die Haut und das Haar, Ihre Pflege und ihre kosmetischen Erkrankungen, 3. durchgehend verbesserte Aufl., Stuttgart 1891, EICHHOFF, J.P., Praktische Kosmetik für Ärzte und gebildete Laien, 2. Aufl., Leipzig und Wien, 1902, SAALFELD, Edmund, Kosmetik, Ein Leitfaden für praktische Ärzte, Berlin 1908, WINTER, Fred, Die Technik der modernen Kosmetik und die Herstellung kosmetischer Mittel, Handbuch der kosmetischen Materialkunde, der Fabrikation und der rationellen Verwendung kosmetischer Präparate, Bd. 2, Wien, Leipzig 1921 und WINTER, Fred, Handbuch der gesamten Parfümerie und Kosmetik, Eine wissenschaftlich-praktische Darstellung der modernen Parfümerie einschliesslich der Herstellung der Toilettenseifen nebst einem Abriss der angewandten Kosmetik, Wien 1927, JULIUSBERG, Fritz, Leitfaden der Kosmetik für Ärzte, Berlin Wien 1922, HALLA, Franz, Der Weg zur Schönheit, Schönheitsfehler und deren Beseitigung, Wien

Ratgeberliteratur der Toilettenbüchlein der vorangegangenen Jahrhunderte, da sie sich anders als jene an wissenschaftlich vorgebildete Leser richteten. Obgleich sie oft einen wissenschaftlich-theoretischen Ansatz besaßen, beinhalteten einige von ihnen z.T. veraltete Rezepturen und/oder überlieferte Vorschriftensammlungen.<sup>83</sup> Auch waren einzelne Kapitel offensichtlich voneinander abgeschrieben worden.<sup>84</sup>

Exemplarisch ist das „Handbuch der Kosmetik“, das 1912 von dem Dermatologen Professor Max Joseph herausgegeben wurde und versucht, die „richtige und sinngemäße Kosmetik auf streng wissenschaftliche Ebene zu stellen“.<sup>85</sup> Dieses Handbuch zeigt eindeutig medizinische Grundzüge. Allen Publikationen war gemeinsam, dass in ihnen auf verschiedene Weise versucht wurde, die Kosmetik wissenschaftlich zuzuordnen. Dass die dabei zugrundgelegten Auffassungen uneinheitlich waren, lag zum Teil an der ungenauen Definition von Kosmetik. Ein Arzt bringt dies in seinem Werk „Die Haut und das Haar“ von 1891 auf den Punkt:

„Die Kosmetik kann man mit einem verwahten Kinde vergleichen, welches seine Eltern - der wissenschaftlichen Medizin und Pharmazie - entlaufen, nirgends eine rechte Heimat hat.“<sup>86</sup>

Im Zuge des Aufkommens des medizinischen Spezialfaches Dermatologie<sup>87</sup> in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde heftig diskutiert, ob die Kosmetik ein Teil dieser neuen Wissenschaft sei oder nicht. In einem Standardwerk, dem „Lexikon der kosmetischen Praxis“ von 1936,<sup>88</sup> wird die Kosmetik als ein Gebiet der Dermatologie zugeschrieben. Auch hier wurde hervorgehoben, dass es schwer sei, eine Grenze zwischen Dermatologie und Kosmetik zu ziehen, und dass eine Unterscheidung zwischen kosmetischen und anderen Leiden kaum möglich sei.<sup>89</sup> Mit den zunehmenden Erkenntnissen über die

---

1926, GUMPERT, Martin, Die Gesamte Kosmetik (Entstellungsbekämpfung), Leipzig 1931 und VOLK, R., WINTER, F., (Hgs.), Lexikon der Kosmetischen Praxis, Wien 1936.

<sup>83</sup> Vergl. DACHAUER.

<sup>84</sup> So hat WINTER (1921), S. 220, 321ff das Kapitel über Geheimmittel von KOLLER (1901) übernommen ohne auf die Quelle hinzuweisen, andere erwähnten, dass die angegebenen Rezepturen aus den Büchern von PASCHKIS oder HIRZEL stammten. Gumpert hat das Kapitel über Haarfärbemittel (S. 42ff) fast vollständig von WINTER übernommen.

<sup>85</sup> JOSEPH, Max (Hg.) Handbuch der Kosmetik, Leipzig 1912.

<sup>86</sup> CLASEN, Vorwort.

<sup>87</sup> Zu der Entwicklung der Dermatologie siehe: BURG, Günther (Hg.), Dermatologie, Entwicklung und Beziehung zu anderen Fachgebieten, München, Wien, Baltimore 1988, SCHADEWALDT, Hans Die Entwicklung der Dermatologie in: Österreichische Apotheker Zeitung **29** (1975)1009-1018, EULNER, Hans-Heinz, Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes, Studien zur Medizingeschichte des 19.Jh., Bd. 4, Stuttgart 1970, S. 222-256 und FICK, Johannes v., Richter, Paul, Spitzer, Rudolf, Geschichte der Dermatologie, in: JADASSOHN, J. Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten Bd. 14, Tl. 2, Berlin 1920.

Allein im Zeitraum von 1869 bis 1898 wurden in Deutschland vier dermatologische Fachzeitschriften gegründet.

<sup>88</sup> Von VOLK und WINTER.

<sup>89</sup> Ebd., Vorwort und VOLLMER, S. 637.

spezifischen Aufgaben der Haut entwickelten Dermatologen, wie z.B. Paul G. Unna,<sup>90</sup> Produkte, die als Heilmittel sowie als kosmetisches Mittel angewandt werden konnten, wie z.B. die überfetten Seifen. Ferner behandelten eine Vielzahl von medizinischen Fachzeitschriften, davon etliche aus der Dermatologie, kosmetische Mittel im Zusammenhang mit auftretenden pathologischen Hautzuständen.

Während somit einige Ärzte versuchten, der Kosmetik vor dem Hintergrund der Dermatologie mit wissenschaftlichem Anspruch zu begegnen, verstanden andere Ärzte unter Kosmetik die sogenannte „Entstellungsbekämpfung“, d.h. die plastische Chirurgie.<sup>91</sup> Daneben gab es auch den Versuch, Kosmetik als selbstständigen wissenschaftlichen (medizinischen) Zweig zu etablieren. So wurde nach dem Ersten Weltkrieg die Forderung laut, einen Lehrstuhl der Kosmetik zu errichten und auf diese Weise die wissenschaftliche Kosmetik von der „Toilettenkunst“, d.h. von den rein dekorativen Mitteln, zu trennen.<sup>92</sup> Was indes genau mit „wissenschaftlicher Kosmetik“ gemeint war, blieb unklar.

Dessen ungeachtet ging die Meinung der meisten Ärzten ohnehin dahin, kosmetische Mittel als eine lästige Randerscheinung zu betrachten, und sie betonten, dass Schönheitsmittel mit dem Gewerbe des Arztes nichts zu tun hätten.<sup>93</sup> In der Folge blieben die Bemühungen, der Kosmetik einen wissenschaftlichen Rahmen zu geben, zumeist nur Versuche, deren Scheitern nach Ansicht eines Dermatologen an den gewissenlosen Fabrikanten lag, die schädliche Substanzen in kosmetischen Geheimmitteln veräußerten, sowie an der Leichtgläubigkeit und dem Leichtsinn der Konsumenten. Zudem würden zu viele Ärzte kosmetischen Mitteln gleichgültig gegenüberstehen.<sup>94</sup> Noch im Jahr 1928 - ein Vierteljahrhundert nach der zuvor zitierten Kritik - beklagte ein Augenarzt, dass die Produkte der Schönheitspflege,

„[...] zumal [die] des Gesichts, von den Ärzten bisher kaum beachtet worden, oder aber mit Ironie behandelt worden seien.“<sup>95</sup>

---

<sup>90</sup> Zu der Person Unna vergl. Teil III, Abschnitt 4.1.3. dieser Arbeit.

<sup>91</sup> Vgl. die Monographien von HALLA, VOLK und GUMPERT. - Dieser Teil der Chirurgie konnte ab 1900 große Erfolge aufweisen.

<sup>92</sup> PAGEL, in: JOSEPH, S. 79.- Zu dem Berliner Arzt und Medizinhistoriker Julius Leopold Pagel (1851-1912) und seiner Einstellung zur Kosmetik vergl. die Arbeit von SANDER, Sabine, Der Arzt und die Kosmetik, in: Medizinhistorisches Journal **37** (2002) 278-291.

<sup>93</sup> Dies wurde auch schon früher in den Toilettenbüchlein erkannt, vergl. ALEXANDER, Kosmetik oder die Kunst, den menschlichen Körper zu verschönern und schön zu erhalten (1829), S. 9. - Vergl. auch EULENBURG, Albert, Real-Encyclopädie der gesamten Heilkunde medicinisch-chirurgisches Handwörterbuch für praktische Ärzte, 3. gänzl. überarb. Aufl., Bd. 5, Wien, Leipzig 1895, S. 194.

<sup>94</sup> EICHHOFF, J.P., Praktische Kosmetik für Ärzte und gebildete Laien, 2. Aufl., Leipzig Wien 1902, S. 5.

<sup>95</sup> BAB, Werner, Schädigungen des Auges durch Schönheitspflege, in: Klinisches Monatsblatt für Augenheilkunde **80** (1928) 665.

Weil die Mehrzahl der Ärzte meinte, dass Kosmetik für sie eine nicht standesgemäße Beschäftigung sei, vermieden es viele Verbraucher, ein durch kosmetische Mittel verursachtes Leiden von einem Arzt kurieren zu lassen, und zogen es statt dessen vor, einen Drogisten, Friseur oder Apotheker ins Vertrauen zu ziehen.<sup>96</sup>

Wie weit man zu diesem Zeitpunkt nicht nur in Deutschland noch von einer den Verbraucherschutz ernst nehmenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kosmetik und den von ihr hervorgerufenen Hautschädigungen entfernt war, macht ein Blick nach Übersee deutlich. In den USA kursierte um 1925 unter den Ärzten die Meinung, dass nicht die Dermatitis verursachenden Kosmetika die Ursache der Probleme seien, sondern allein die Frauen, die sie benutzen, da sie der Werbung zu leicht verfielen.<sup>97</sup> Auch gesetzliche Einschränkungen würden nicht viel helfen, weshalb vorgeschlagen wurde, dass die Ärzte mit den Produzenten kooperieren sollten, um Gesundheitsschädigungen zu vermeiden.<sup>98</sup>

Während sich nur ein kleiner Kreis von Ärzten wissenschaftlich mit den gesundheitlichen Folgen von Kosmetika auseinandersetzte, beschäftigten sich zunehmend Chemiker mit der Zusammensetzung kosmetischer Mittel, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden soll.

#### **1.4. Chemiker**

Der Begriff Chemie taucht in Verbindung mit Kosmetik schon in einigen Toilettenbüchlein zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf.<sup>99</sup> Mit wissenschaftlichem Anspruch hatte der Chemiker Heinrich Christoph Hirzel<sup>100</sup> (1828-1908) sein Lehrbuch geschrieben, das 1857 unter dem Titel „Toiletten-Chemie“ erschien. Der größte Teil dieses Werkes behandelt die Parfümerie (es enthält Kapitel über die Geschichte der Parfümerie, Herstellung von Seife und Parfüms) und bezieht sich nur insoweit auf Chemie, als viele genaue Analysenbeschreibungen und Summenformeln angegeben werden. Fast ein halbes Jahrhundert später verweist der Autor einer weiteren Monografie (einem Handbuch von 1901) auf die Chemie als „Förderer“ der Kosmetik.<sup>101</sup> Erst 20 Jahre darauf wird die

---

<sup>96</sup> VOLLMER, S. 637.

<sup>97</sup> MILLER, Hiram, TAUSSIG, Laurence, Cosmetics, in: JAMA **84** (1925)2002, Abstract of Discussion.

<sup>98</sup> Ebd., S. 2001, Kommentar von Dr. Woodward.

<sup>99</sup> Beispiele siehe Teil I, Einführung, Abschnitt 2.7.1.

<sup>100</sup> Heinrich Hirzel, Privatdozent für Chemie an der Universität Leipzig, bezog sich direkt in seiner ersten Auflage von 1857 auf die zweite Auflage des in England erschienen Buches „The Art of Perfumery“ von G.W. Septimus PIESSE (1820-1882).

Mir lag nur die 4. Auflage von 1892 vor.

<sup>101</sup> KOLLER, Vorwort.

Bezeichnung „kosmetische Chemie“ in einem gleichnamigen Buch eingeführt. Der Autor dieses Werkes sah diese als einen Zweig der angewandten Chemie zur Erforschung der mit der Erhaltung der Schönheit verbundenen chemischen Probleme an.<sup>102</sup> Ferner strebte er auf diesem Gebiet eine Zusammenarbeit von Medizinerinnen und Chemikern an, die jedoch in dieser Form nicht zustande kam.

Der Chemiker befasste sich mit der Herstellung (Synthese) von Substanzen und der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (sog. Formulierungen). Er war maßgeblich an der Entwicklung neuer synthetischer Duftstoffe beteiligt, wie der Zusammensetzung von Cremes und der Synthese neuartiger Haarfärbemittel. Der ausgebildete Chemiker verfügte über genügend Kenntnisse der zu verarbeitenden Rohstoffe und war somit unersetzlich bei der Umsetzung von Prozessen im großtechnischen Maßstab, wie z.B. in Seifenfabriken. Die gleichnamige Gründerin des Kosmetikkonzerns Helena Rubinstein hatte schon in ihren Anfängen einen Chemiker angestellt, der ihr verschiedene Cremes anfertigte, und 1914 entwickelte in Paris ein Chemiker in ihrem Auftrag ein neuartiges zart getöntes Puder sowie Wangenfarben.<sup>103</sup>

Neben der Synthese kam Chemikern die Aufgabe zu, komplexe Mischungen zu analysieren, so z.B. auch von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Deren Überwachung fiel gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Sanitätspolizei zu.<sup>104</sup> Die Zusammensetzung der jeweiligen Präparate wurde von Gerichtschemikern geprüft. Um 1900 übernahmen diese Aufgabe die in den staatlichen Untersuchungsämtern beschäftigten Nahrungsmittelchemiker.<sup>105</sup>

---

<sup>102</sup> TRUTTWIN (1920), S. 3.

<sup>103</sup> BURCHARD, S. 28, 44.

<sup>104</sup> VOLLMER, S. 637.

<sup>105</sup> Über die Entwicklung des Nahrungsmittel- und später Lebensmittelgesetzes siehe Kapitel „Gesetze“ Die Entwicklung der Lebensmittelchemie war Thema einiger Forschungsarbeiten: GRÜNE, Jutta, Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland, Der „Vater der Lebensmittelchemie“ Joseph König (1843-1930), Diss. Stuttgart 1994, REUSCH, Helmut Karl, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Großherzogtum Baden und seinen Nachfolgeterritorien (1806-1954), Unter Berücksichtigung der Lebensmittelgesetzgebung und Nahrungsmittelchemikerausbildung im Deutschen Reich, Marburg 1986 und WIEGERT, Joachim, Anfangsprobleme der Nahrungsmittelchemie in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung pharmazeutischer Verhältnisse, Braunschweig 1975.

Hier sei kurz auf die Entwicklung des Berufsstandes des Lebensmittelchemikers eingegangen. Das 1879 im Deutschen Reich neu eingeführte Lebensmittelrecht führte zu intensiven wissenschaftlichen Arbeiten an Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Voraussetzung für die staatliche Überwachung des Lebensmittelverkehrs war ein spezialisierter Berufsstand. Durch Probleme in der Überwachung und Ausführung der Arbeiten wurde 1894 die erste reichseinheitliche Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker eingeführt (durch den Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1894, Veröffentlichungen des RGA 1894, S. 174). 1913 wurde der Entwurf einer Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker dem Bundesrat vorgelegt. Durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges konnte die Verordnung bis 1926 nicht umgesetzt werden (siehe Reichsgesundheitsamt, S. 84). Den ausgebildeten Personen wurde die Leitung von (staatlichen) Nahrungsmitteluntersuchungsämtern übertragen.

1886 erschien erstmals eine Fachzeitschrift,<sup>106</sup> die sich wissenschaftlich mit der Analytik und Zusammensetzung von Lebensmitteln befasste, wobei die kosmetischen Mittel hier meist zusammen mit den Geheimmitteln in kleinen Notizen abgehandelt wurden.

## **1.5. Frage nach der Genese der Kosmetik als einer wissenschaftlichen Disziplin**

Ob sich unter den neuen Zweigen wissenschaftlicher Disziplinen, wie z.B. der Dermatologie oder der Lebensmittelchemie, die sich erfolgreich etablieren und von anderen Wissenschaften abgrenzen konnten (was sich in der Gründung von Verbänden und der Herausgabe einer Vielzahl von Fachzeitschriften und Lehrbüchern manifestierte), auch die Kosmetik befindet, soll im folgenden Abschnitt überprüft werden.

### **1.5.1. Periodika**

Zunächst gilt es zu untersuchen, ob sich wissenschaftliche „kosmetische“ Fachzeitschriften entwickelten, die als Forum für den Austausch von Erfahrungen dienten.

In Wien wurde 1897 die „Zeitschrift für Kosmetik, Parfümeriewesen und die verwandten Fächer“ herausgegeben. Sie hatte den Anspruch

„[...] allgemein verständliche, belehrende und unterhaltende Aufsätze, des weiteren auf die Schönheit und Körperpflege, sowie Toiletten- und Parfümeriewesen bezügliche Nachrichten“<sup>107</sup>

zu veröffentlichen. Ihre Leitartikel waren denn auch überwiegend unterhaltend, und der Rest der Zeitschrift enthielt die schon in anderen Zeitschriften (wie der „Drogisten Zeitung“ oder der „Pharmazeutischen Zeitung“) veröffentlichten Artikel bzw. „Berichte der Firma Schimmel & Co.“. Daraus ist zu folgern, dass es keine eigene wissenschaftliche Redaktion gab. Im Gegensatz zu Fachzeitschriften wie „Der Seifenfabrikant“ und „Der Seifensiederzeitung“,<sup>108</sup> die sich zunehmend wissenschaftlich mit der Riechstoffindustrie und kosmetischen Mitteln auseinander setzten und ihre Leser mit eigenständigen wissenschaftlichen Artikeln informierten, konnte bei der „Zeitschrift für Kosmetik“

---

<sup>106</sup> „Vierteljahrsschrift über die Fortschritte auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittel, der Gebrauchsgegenstände sowie der hierher gehörenden Industriezweige“ Berlin, 1.1886.

1893 wurden die „Forschungsberichte über Lebensmittel und ihre Beziehung zur Hygiene, über forense Chemie und Pharmakognosie: Organ der Freien Vereinigung Bayerischer Vertreter der Angewandten Chemie“ München herausgegeben. Beide Zeitschriften erschienen bis 1897, danach wurden sie zusammengelegt zur „Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände“ (ZUNG), Berlin 1.1898 - 50. 1925.

<sup>107</sup> ZfK 1 (1897) 1.

<sup>108</sup> Ab 1927 enthielt die Seifensiederzeitung eine Beilage „Der Parfümeur“.

insofern von einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift nicht die Rede sein. Ihr Erscheinen wurde 1900 eingestellt.<sup>109</sup>

Neben der „Zeitschrift für Kosmetik“ erschienen um 1900 eine Reihe weiterer Zeitschriften, wie z.B. die Publikation „Toillettentisch, Rundschau für Schönheits- und Gesundheitspflege und Toilette“, die ab 1899 in Berlin herausgegeben wurde.<sup>110</sup> Es handelte sich bei diesen Zeitschriften um populärwissenschaftliche Magazine, die eine Art von Volksaufklärung im Sinne der Vermittlung der hygienischen Grundsätze durchführten, indes kaum um wissenschaftliche Fachzeitschriften.

Wie schon die Betrachtung der Berufsgruppen weiter oben gezeigt hat, beschäftigten sich die Fachzeitschriften der jeweiligen Gewerbe auch mit der Herstellung und Anwendung von Kosmetika. Somit kann davon ausgegangen werden, dass um 1900 keine wissenschaftlich fundierte Fachzeitschrift für Kosmetika im deutschen Sprachraum existierte.

### 1.5.2. Verbände

Während sich im Untersuchungszeitraum viele Berufsgruppen zu Verbänden zusammenschlossen, konnte in Deutschland keine Gründung von Verbänden der Kosmetiker verzeichnet werden. Auf die in der „Zeitschrift für Kosmetik“ gestellte Frage, warum Parfümeure und Kosmetiker keine eigene Vereinigung bildeten, wurde geantwortet, das Berufsbild des Parfümeurs sei nicht abgegrenzt, auch Drogisten, Friseure und Apotheker verkauften Kosmetika. Große Firmen produzierten nur „nebenbei“ kosmetische Mittel und fühlten sich somit anderen Bereichen zugehörig.<sup>111</sup>

Im Gegensatz zu Deutschland wurde in Frankreich schon Mitte des 19. Jahrhunderts eine Gesellschaft<sup>112</sup> und in den Vereinigten Staaten 1894 die „Manufacturing Perfumer's Association“ (MPA) gegründet.<sup>113</sup>

---

<sup>109</sup> Die Hintergründe, warum die Zeitschrift eingestellt wurde, sind nicht bekannt.

<sup>110</sup> Ein Exemplar war der Akte BArch R86/1695 Bd.1 beigelegt.

<sup>111</sup> ZfK 2 (1898) 29.

<sup>112</sup> Diese Gesellschaft (société hygiénique) befasste sich mit der Bereitung von kosmetischen Mitteln. – Siehe Neues Conversations-Lexikon für alle Stände, Meyer, H.J. (Hg.), Bd. 10, (1859).

<sup>113</sup> Der Verband nannte sich ab 1922 „American Manufacturers of Toilet Articles (AMTA)“ und nach dem 2. Weltkrieg bis heute „Cosmetic, Toiletry and Fragrance Association (CTFA)“. – Vergl. [www.ctfa.org/history](http://www.ctfa.org/history). - In den U.S.A. existierte die „society of cosmetic chemists“ seit 1945 und in Großbritannien wurde eine gleichnamige Gesellschaft 1948 gegründet. Erst 1962 bildete sich der Verband europäischer Kosmetik-Hersteller unter dem Namen „Comité de Liaison des Associations Européennes de L'Industrie des la Parfumerie, des produits Cosmétiques et de Toilette“ (COLIPA) in Brüssel.

### 1.5.3. Begriffsbestimmung

In vielen Monographien des Untersuchungszeitraumes wurde wiederholt betont, wie schwierig es sei, die Kosmetik wissenschaftlich einzuordnen. War ihr Ursprung in der Parfümerie zu suchen oder waren Schönheitsmakel mit Krankheiten gleichzustellen und demnach Gegenstand der Medizin<sup>114</sup> - selbst hier stritten sich also zwei Disziplinen um die richtige Zuordnung der Kosmetik: genaugenommen der junge Fachbereich der Dermatologie auf der einen Seite und die plastische Chirurgie auf der anderen.

Es gab vereinzelt Bestrebungen von Wissenschaftlern, Kosmetik als eine eigenständige Disziplin anzuerkennen,<sup>115</sup> so wurde z.B. in der „National Zeitung“ vom 14. Februar 1895 ein Lehrbuch der hygienischen Gesichtspflege vorgestellt, in dem

„das Licht der Wissenschaft jetzt auch in die Geheimnisse der Toilettenkünste ein dringt und selbst die sonst als profan geltende Schönheitspflege auf eine ‚wissenschaftliche Basis‘ stellt“.<sup>116</sup>

Jedoch gab es keine wissenschaftliche Übereinkunft, was Kosmetik charakterisiere, und es fehlte darüber hinaus ein fest umrissenes Bild des Berufes Kosmetiker und seiner Tätigkeit. Beides, das unklare Berufsbild, sowie die begriffliche Unsicherheit erschwerten eine Abgrenzung gegenüber anderen Berufen bzw. „exakten“ Wissenschaften.<sup>117</sup> Dies kann als ein Grund dafür angeführt werden, weshalb sich im Gegensatz zu den wissenschaftlich anerkannten Fächern der Medizin und Chemie keine eigenständige wissenschaftliche Disziplin der Kosmetik mit dem Beruf des Kosmetikers im Untersuchungszeitraum entwickeln konnte. Die Bezeichnung „Kosmetiker“ konnte deshalb auch nur einmal, und zudem in einem abschätzigen Ton, in einem wissenschaftlichen Artikel von 1900 nachgewiesen werden.<sup>118</sup> Ein weiterer Grund, der einer objektiven wissenschaftlichen Betrachtung der Kosmetik entgegenstand, war der Umstand, dass Kosmetik noch bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts mit Aberglaube und volkstümlicher Überlieferung verbunden war, weshalb ihr etwas Suspektes<sup>119</sup> und Profanes anhaftete und sie mit

---

<sup>114</sup> In Frankreich wurde zwischen der Medizin zugehörigen Kosmetik und der Kosmetik der Schönheitsmittel differenziert. Erstere, die zur Erhaltung der natürlichen Schönheit beiträgt: „Cosmétique, c'est la partie de la médecine qui a pour objet l'entretien de la beauté naturelle“ und letztere, die alle Schönheitsmittel umfaßt: „sont tout les remedes imaginés pour rendre la peau belle“, worunter sich aber auch viele unnütze und sogar schädliche Mittel befänden.- Aus: Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences des Arts et des Métiers, Paris 1751-1780 (Nachdruck Stuttgart 1966), Vol. 4., S.291-292.

<sup>115</sup> Vgl. vorhergegangenen Abschnitt 1.3 Ärzte.

<sup>116</sup> BArch R86/1695 Bd.1, Ausschnitt aus der National Zeitung, No. 105, 14. Februar 1895.

<sup>117</sup> FREYTAG, Hans, 50 Jahre kosmetische Chemie – Versuch einer Bilanz, in: Parfümerie und Kosmetik **51** (1970) 413.

<sup>118</sup> POLLAK (1900) 712.

<sup>119</sup> FREYTAG (1970) 411-415.

subjektiven, wissenschaftlich schwer fassbaren, Begriffen wie Schönheit und Eitelkeit assoziiert wurde.<sup>120</sup>

---

<sup>120</sup> PASCHKIS (1905) diskutiert den Begriff Schönheit in seiner Einführung über 20 Seiten.

## **2. Herstellung von Toilettenseife um 1900**

### **2.1. Einleitung**

Unter Seifen versteht man reinigende, schäumende und grenzflächenaktive Stoffe.

Seife ist das Alkalisalz höherer Fettsäuren, die durch die alkalische Verseifung von Fetten (Triglyceriden) unter Abtrennung des freigesetzten Glycerins hergestellt wird.

Man unterscheidet Kali- und Natronseifen, wobei die ersteren eine weichere Konsistenz besitzen. Schmierseifen<sup>1</sup> sind sehr weiche, fast geleeartige Kaliseifen, die aus billigen Fetten wie Lein- oder Hanföl hergestellt werden. Sie werden bis heute als Haushaltsseifen zur Reinigung von Wäsche und Bedarfsgegenständen benutzt. In geringen Anteilen wurde Kaliseife (*sapo kalinus albus*) auch in der Kosmetik, z.B. in Shampoo oder Rasierseife, verwendet.

Demgegenüber waren die Seifen zur Körperpflege überwiegend Natronseifen und wurden als Toilettenseifen<sup>2</sup> bezeichnet. Bei den harten Natronseifen unterscheidet man wiederum zwischen Kern- und Leimseifen. Das bei der Herstellung als Nebenprodukt anfallende Glycerin wird bei Ersterer durch Aussalzen abgetrennt oder bei Leimseifen mit dem Überschuss an Lauge in der fertigen Seife belassen. Für die Produktion von Toilettenseifen werden meist höherwertige Rohfette wie Talg, Palmfett und Olivenöl verwendet. Die charakteristischen Fettsäuren der tierischen Fette sind die gesättigten (und somit festen) Palmitin- und Stearinsäure sowie die einfach ungesättigte (flüssige) Ölsäure. Diese Fettsäurezusammensetzung ist optimal für die Fertigung von Kernseifen geeignet.

Toilettenseifen sind in charakteristischer Weise parfümiert, gefärbt und besonders geformt. Auch wird großen Wert auf eine aufwändige bzw. besonders ansprechende Verpackung gelegt.

Toilettenseife ist bis heute das am häufigsten verwendete Kosmetikprodukt<sup>3</sup> und nach wie vor als *das* reinigende Kosmetikum anzusehen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Bis ins 20. Jahrhundert hinein wurde Schmierseife für den Eigenbedarf in vielen Haushalten selbst hergestellt. Rohstoffe waren Pottasche, Rüböl, Hanföl, Leinöl, Tran und Talg. Lauge wurde aus Holzasche gewonnen, die aus Herd und Ofen herausgeschaufelt und gesammelt wurde. Mit Regenwasser konnte man eine Kalilauge herauslösen, die gefiltert und durch Kochen eingedickt werden musste. Die Seife, die man daraus herstellen konnte, wurde niemals ganz hart; es handelte sich hier um Schmierseife.

<sup>2</sup> Der Begriff „Toilette“ wird in der Einführung Teil I, Abschnitt 2.3. definiert.

<sup>3</sup> STABEN, J.W., Seife: Gestern - Heute - Morgen, in: SÖFW **125** (1999), S. 42.

Justus von Liebig schrieb 1844 in seinen „Chemischen Briefen“:

„Die Seife ist ein Maßstab für den Wohlstand und die Cultur von Staaten“.<sup>5</sup>

## 2.2. Geschichte der Seifenproduktion

Wann Menschen erstmals Seife herstellten, wird wohl in Ermangelung archäologisch fassbarer Überreste auf ewig ein Geheimnis bleiben. Den bislang frühesten Hinweis auf die Herstellung von Seife verdanken wir der Auffindung einer sumerischen Keilschrifttafel von 2500 v.Chr.,<sup>6</sup> auf der eine genaue Anleitung zur Fertigung von Seife aus Pflanzenasche und Öl niedergeschrieben wurde. Nach dieser Inschrift wurde Seife benutzt, um wollene Kleidung zu waschen.

Plinius (23-70 n.Chr.) erwähnt in seiner „Historia naturalis“ (Band XXVIII, 191) germanische und gallische „Seife“, lat. *sopa*, die aus einem Gemisch von Ziegentalg und Buchenholzasche hergestellt wurde. Auch diese emulsionsartige Paste wurde nicht zur Körperreinigung benutzt, sondern als Pomade unter Hinzufügen von Henna zum Rotfärben der Haare angewendet<sup>7</sup>.

Der in Rom lebende griechische Arzt Galenus (131-201 n.Chr.) empfahl Seife zum Reinigen des Körpers und der Wäsche<sup>8</sup> und erwähnte außerdem, dass Seife sich auch als Arzneimittel eigne.<sup>9</sup>

Ein entscheidender Fortschritt in der Seifenherstellung wird den Arabern des 7. Jh. n.Chr. zugeschrieben. Anstelle der Pflanzenasche setzten sie Ätznatron ein. Wurde dieser zu Olivenöl gegeben, konnten härtere Seifen produziert werden, die unseren heutigen ähneln. Kreuzfahrer brachten im 12. Jahrhundert duftende Seifenkugeln aus Damaskus als Geschenk für die Damen nach Mitteleuropa.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> In den USA wurden Kosmetika erst 1938 im Federal Food and Drug Act rechtlich geregelt. Seife wurde dort nach sec. 201 (i,2) nicht dazu gezählt. – Vergl. SAGARIN, Edward, *Cosmetics*, New York 1948, S. 1265.

<sup>5</sup> LIEBIG, Justus von, *Chemische Briefe*, 6. Auflage, neuer und unveränderter Abdruck der Ausgabe letzter Hand, 11. Brief, Leipzig und Heidelberg 1878. - Weiter führt er aus, dass er denjenigen Staat für den wohlhabenderen hält, der einen größeren Verbrauch an Seife aufweist.

<sup>6</sup> Einzelheiten in: VERBEEK, H., *Historical review*, in: Falbe, J.(Hrg.), *Surfactants in consumer products, Theory, technology and Application*, Berlin, Heidelberg 1987, S. 4 und Sunlicht (GmbH) (Hg), *Seife und Waschmittel*, Hamburg, 1962 und „Zum Ursprung der Seife“, in: *Österreichische Chemiker-Zeitung*, **19** (1916) 149-150.

<sup>7</sup> GREWE, Christa-Vera, *Womit wuschen sich die Römer? Reinigungsmittel in der Antike*. Vortrag gehalten auf der GDCh-Jahrestagung in Würzburg, 2001.

<sup>8</sup> GALENUS, *De methodo medendi*, lib. X 191, Über die Methode des Heilens.

<sup>9</sup> GALENUS, *De compositione medicamentorum* lib. II 586, Über die Zusammensetzung der Medikamente.

<sup>10</sup> KÜHNEL, Harry, „Mit Seife misst man die Kultur...“, *Mentalität und Alltagshygiene*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* **73** (1991) 67.

Die Araber brachten diese Art der Seifenfertigung etwas später auch auf die iberische Halbinsel, wo sich in der Folge in Alicante, Valencia und Sevilla bedeutende Seifenproduktionsstätten entwickelten. Einerseits stand durch die Kultivierung des Ölbaumes im Mittelmeerraum hier genügend Rohstoff zur Verfügung, andererseits wurden in dieser Region Duftpflanzen, wie Lavendel, Orangenblüten und Rosen, angebaut, mit denen man die Toilettenseifen parfümierte. Die sogenannte „Jabon de Castilla“ verbreitete sich weit über die Grenzen Kastiliens hinaus.<sup>11</sup> Ab dem 15. Jahrhundert entwickelte sich auch in Genua und Venedig<sup>12</sup> die Seifensiederei zu einem bedeutenden Gewerbebranchen. Von Norditalien aus wurden die Seifen nach Nordeuropa exportiert und dort als Luxusartikel gehandelt. Im 17. Jahrhundert veranlasste der französische Finanzminister Colbert Maßnahmen zur Modernisierung der Marseiller Seifenproduktion, dank derer die „savon de Marseille“ europaweit bekannt wurde.<sup>13</sup> Marseille und Genua standen zu dieser Zeit in scharfer Konkurrenz zur inzwischen in England etablierten Seifenindustrie.<sup>14</sup>

Im nordeuropäischen Raum, wo die Entwicklung langsamer verlief, überwogen die Kleinbetriebe, zumal Schmierseife zum eigenen Gebrauch in den Privathaushalten selbst hergestellt wurde. Im Vergleich mit den französischen und spanischen Manufakturen war die ökonomische Bedeutung der deutschen Produktionsstätten sehr gering, und ihre Absatzmärkte reichten über die engere Umgebung des jeweiligen Ortes selten hinaus.<sup>15</sup> Außerdem war die Qualität der Rohstoffe, im Gegensatz zu den Seifenprodukten aus den Mittelmeerländern, oft minderwertig und diese standen überdies nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Als Fettkomponente wurde überwiegend Talg,<sup>16</sup> als ätzende Komponente Holzasche (sog. Aschenlauge) eingesetzt.<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> Auch heute noch wird im englischsprachigen Raum der Ausdruck „Castile soap“ für harte weiße Olivenölseife verwandt. - HUNT, John A., A short History of Soap, *Pharmaceutical Journal*, **263** (1999) 985-989.

<sup>12</sup> Zur Venezianischen Seife siehe KÜHNEL, S. 67-68.

<sup>13</sup> ULLMANN, Fritz, *Enzyklopädie der technischen Chemie*, Bd.10, Berlin, Wien 1920, S. 344.

<sup>14</sup> MUSPRATT, Sheridan, *Theoretische, praktische und analytische Chemie, in Anwendung auf Künste und Gewerbe*, *Encyclopädie der technischen Chemie*, frei bearbeitet von F. STROHMANN, Bd. 3, Braunschweig, 1860, S. 1223. - Der englischen Gesellschaft der Seifensieder wurde 1622 ein Monopol für die Bereitung von Seife durch Charles I erteilt, nachdem diese jährlich mindestens 200.000 Zentner mit 20.000 Pfund Sterling versteuern mussten. Dieses Monopol hielt sich jedoch nicht lange und wurde 1637 aufgehoben.

<sup>15</sup> ZIOLKOWSKY, Bernd, Von der Seifensiederzeitung zum SÖFW-Journal, in: *SÖFW* **125** (1999) 6.

<sup>16</sup> In Norddeutschland gab es auch Ölmühlen, die verschiedene pflanzliche Öle zur Seifenproduktion anboten. - Ebd.

<sup>17</sup> Hierzu s.a.: „Seifensiederei in der guten alten Zeit“, in: *Seifensieder-Zeitung* **25** (1898) 1, 41, 59, 74, 87, 104, 121, 136, 203, 255, 272 und „Seifensiederei im 18.Jahrhundert“, in: *Seifenfabrikant* **25** (1905) 279, 301.

In Deutschland waren die Seifensiedereien bis Mitte des 19. Jahrhunderts mit den Lichtgießereien<sup>18</sup> zu einem Gewerbe zusammengefasst, da von beiden als Ausgangsstoff Talg eingesetzt wurde. Diesen Talg erhielten die kleinen Seifensiedereien oft vom benachbarten Fleischer.<sup>19</sup> Wegen der unangenehmen Gerüche,<sup>20</sup> die bei der Seifenherstellung entstanden, hatten die Betriebe ihre Standorte meist an den Stadträndern.

Einen Großteil der Produktion machten die Haushaltsseifen aus, während die parfümierten Toilettenseifen bis ins beginnende 19. Jahrhundert nur in kleinen Mengen produziert wurden und für den überwiegenden Teil der Bevölkerung unerschwingliche Luxusartikel waren.

Durch die Industrialisierung und den damit einhergehenden Aufschwung in der Textilindustrie wurde vermehrt Kleidung hergestellt. Da diese auch gereinigt werden musste, stieg folglich die Nachfrage nach Seife stetig. Auch nicht zu unterschätzen ist die Entwicklung wissenschaftlicher Hygiene<sup>21</sup> und des damit zunehmende Körperbewusstsein bzw. der Körperpflege. Infolge des wachsenden Seifenkonsums wurden die Rohstoffe Talg und Holzasche knapp, so dass es als ein entscheidender Fortschritt in der Entwicklung der Seifenindustrie anzusehen ist, dass der Franzose Nicolas Leblanc (1742-1806) die großtechnische Produktion von Soda entwickelte.<sup>22</sup> Es war ein Landsmann Leblancs, Michel-Eugène Chevreul<sup>23</sup> (1786-1889), der die chemischen Grundlagen der Verseifung erforschte und zu Recht vermutete, dass Talg keine homogene Substanz ist.

---

<sup>18</sup> Hiermit sind Manufakturen zur Kerzenproduktion gemeint. Bis zum 19. Jahrhundert wurden vielfach Kerzen und Seifen in einer Manufaktur hergestellt. Hierzu s.a. HSA, Senat 363-6, conv. 030 Kaufcontract einer Lichtgießerei Leopold Cohn in Ottensen, die auch Seife herstellte. Neben Kerzen wurden auch Schmierfette, Schuhwichse, Anstreichfarben und dergleichen aus Talg hergestellt. Vergl. SÖFW **100** (1974) 595.

<sup>19</sup> Bzw. waren an den Schlachtereien gleich Talgschmelzen angeschlossen. - DM, HS 1975-18 Chronik.

<sup>20</sup> HSA Senat 376-6, conv. 249. - 1875 wurde eine „Beschwerdeführung wider den Bescheid der Baupolizei-Behörde betreffend der Anlagerung einer Seifensiederei in der Emilienstraße in Eimsbüttel [Hamburg]“ eingeleitet aufgrund der zu erwartenden Geruchsbelästigung.

HSA Senat 376-6, conv. 250. - Im Jahre 1883 wurde eine Beschwerde betreffend eine Anlage einer Oelraffinerie und Seifenfabrik am Winterhuderweg 76 eingereicht.

DM, HS 1975-18/13. - Hier ging es um eine Magistratsbeschwerde: die Nachbarschaft der Seifenfabrik Hermann Heinze, Coburg, fühlte sich durch üble Gerüche belästigt. Die Firma hatte danach 1. beim Schmelzen von Talg die Räumlichkeiten geschlossen zu halten, und 2. sollte der Schornstein erhöht werden, sodass er bis über die Firste reichte.

<sup>21</sup> Vgl. Einführung Teil I, Abschnitt 3. dieser Arbeit.

<sup>22</sup> Genaueres s.a. folgenden Abschnitt 2.3.2.2. Soda.

<sup>23</sup> Zum Leben von Chevreul siehe COSTA, Albert, Michel Eugene Chevreul: A pioneer of organic chemistry, Madison, U.S.A. 1962 und HOFMANN, A.W., Nekrolog auf Chevreul, in: Ber. Dt. chem. Ges., **22** (1889) Bd. 2, S.1163-1169.

1813 isolierte er sieben Fettsäuren<sup>24</sup> und zeigte, dass Talg aus Estern besteht, die Verbindungen aus Glycerin<sup>25</sup> und verschiedenen Fettsäuren sind. Die zusammengefassten Ergebnisse seiner Untersuchungen veröffentlichte Chevreul 1823 unter dem Titel „Recherches chimiques sur les corps gras d'origine animale“. Diese Entdeckung lieferte der Seifenherstellung eine wissenschaftliche Theorie, die bis dahin rein empirisch erfolgt war.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer massenweisen Anwendung von Seife konnte dank der verbesserten Transportmöglichkeiten gemacht werden. So konnten zu Beginn des 19. Jahrhunderts beträchtliche Mengen tropischer Öle nach Europa eingeführt werden. Das große Angebot dieser Rohstoffe erlaubte eine Ausdehnung der Produktion, sodass beispielsweise ab ca. 1830 die kaltgerührten Seifen aus Kokosöl populär wurden.<sup>26</sup> Auch neue Fertigungsmethoden zeugen vom Wandel der Seifenherstellung zu dieser Zeit: Zu Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurde in Deutschland die Leimseifenproduktion aus England eingeführt, und im Jahr 1880 begann die Herstellung durch die Carbonatverseifung von Fettsäuren.<sup>27</sup> Auf diese Methoden wird in späteren Abschnitten genauer eingegangen.

Die Haushaltsseife machte bis um 1900 90-95% der gesamten Seifenproduktion aus. Zunehmend wurde Seifenpulver hergestellt, das 1918 20% der Gesamtfettverarbeitung der Seifenindustrie ausmachte. Der Anteil der Feinseife stieg nur leicht an und betrug im Jahr 1918 10% der Produktion.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Die praktische Folge der Untersuchungen war die Stearinkerzenproduktion ab 1825, die die rauchigen Talgkerzen ersetzen.

S.a. TEICH, Mikulás, A Documentary History of Biochemistry, 1770-1940, Rutherford, N.J., 1992. - Bei weiteren Untersuchungen der Verseifungsreaktion im Jahr 1814 mit Schweineschmalz und Pottasche meinte Chevreul eine neue Fettsäure entdeckt zu haben, die er Margarine nannte. Den Namen *oleo margarín* leitete er aus dem griechischen Wort für Perle ab, da die Substanz perlmuttern schimmert. Später, zu Anfang des 20. Jh., stellte sich heraus, dass die Margarinsäure (C<sub>17</sub>), die eine ungerade Anzahl an C-Atomen im Molekül hat, nur in geringen Mengen in der Natur vorkommt. Die Substanz, die Chevreul beschrieb, ist in Wirklichkeit ein Gemisch aus Palmitin(C<sub>16</sub>)- und Stearinsäure(C<sub>18</sub>).

<sup>25</sup> Die Grundlagen zu diesen Arbeiten wurden unter anderem von Karl Wilhelm Scheele (1742-1786) gelegt, der im Jahr 1779 das Glycerin entdeckte.

<sup>26</sup> Siehe folgenden Abschnitt 2.4.2.

<sup>27</sup> Siehe auch folgende Abschnitte 2.3.1.3 und 2.4.5.1., vergl. BUNTE, H.(Hg), MUSPRATT, Sheridan, 4. Aufl., Braunschweig 1900, Bd.7, S. 1370.

<sup>28</sup> Seifenfabrikant **38** (1918) 69-74.

## 2.3. Rohstoffe

### 2.3.1. Fette und Öle

#### 2.3.1.1. Tierische Fette

In Deutschland wurde bis Ende des 18. Jahrhunderts Seife fast ausnahmslos aus tierischen Fetten, größtenteils Rindertalg, daneben Schweineschmalz und in geringen Mengen auch Hammeltalg, hergestellt.<sup>29</sup> Der große Nachteil der beiden letztgenannten gegenüber Rindertalg war ihr unangenehmer Geruch, der sich bei ungenügender Reinigung der Fette auch auf die Seife übertrug. Diese Fette wurden leicht ranzig, und eine Seife, die überwiegend aus Schweineschmalz und Hammelfett hergestellt wurde, gilbte leicht nach.<sup>30</sup>



Auch Tran von Seetieren wurde vereinzelt, besonders in Zeiten der Rohstoffknappheit, eingesetzt.<sup>31</sup> Die meisten Fischfette und Waltran sind bei 4°C flüssig, so dass man sie nur zu flüssiger Seifen verarbeiten konnte. Ein weiterer Nachteil dieser Fette war ihr oft unerträglicher Geruch, denn je flüssiger die Fette waren, desto intensiver war auch die Geruchswirkung. Die sogenannten „Hvalöle“ gab es in vier Qualitäten, die sämtlich zur „Grünsiederei“ (Schmierseifenproduktion) verwendet wurden.

Abb. 1: Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ 27(1907) 72

<sup>29</sup> Hammel- und Ziegentalg kamen überwiegend in Haushaltsseifen zum Einsatz. – DEITE, C., Handbuch der Seifenfabrikation, Bd.2, Toilettenseifen, medizinische Seifen, Seifenpulver und andere Spezialitäten, 2. Aufl., Berlin, 1903, S. 216.

<sup>30</sup> Dies bedingte zwar keine Verschlechterung der Waschkraft, war jedoch unansehnlich, d.h. eine eindeutige Qualitätsminderung, und die Seife konnte nicht mehr verkauft werden.

<sup>31</sup> Der Seifenfabrikant, 22 (1902) 795-797.

Durch die Entwicklung der Fetthärtung von Wilhelm Normann<sup>32</sup> im Jahre 1902 (die Hydrierung ungesättigter Fettsäuren unter Druck in Verbindung mit einem Katalysator) erschlossen sich bei zunehmender Fettknappheit auch billige flüssige Öle für die Toilettenseifenproduktion. Das Fetthärtungsverfahren setzte sich jedoch erst ab 1911 in vielen Seifensiedereien durch; so brachten die „Germania-Ölwerke“ in Emmerich 1911 unter dem Namen *Talgol* ein gehärtetes Walöl in den Handel.<sup>33</sup> Die sich zunehmend verschlechternde Rohstofflage veranlasste viele Seifensieder, gehärtete Fette einzusetzen; 1914 bestand bis zu 60% des Fettansatzes einer Seife aus gehärteten Fetten.<sup>34</sup> Während beider Weltkriege wurde infolge des Rohstoffmangels auch Knochenfett für die Seifenproduktion herangezogen.<sup>35</sup>



Abb. 2: Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ 33 (1913) 327

### 2.3.1.2. Pflanzliche Fette und Öle

Durch das Verständnis der Verseifungsreaktion und des verbesserten Transportes ölhaltiger Pflanzenteile aus den Tropen, wie Kokos-, Palmkern-, Palm- und Erdnussöl, wurden vermehrt pflanzliche Öle aus Übersee importiert und zur Produktion eingesetzt.

<sup>32</sup> ULLMANN, Bd. 5, 1917, S. 341-343. - Die wissenschaftlichen Grundlagen wurden von den Franzosen Sabatier und Senderens erforscht. Sie führten im Jahre 1897 erste Untersuchungen über die direkte Hydrierung flüchtiger organischer Verbindungen mittels Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators durch. Der Deutsche Wilhelm Normann (1870-1939) wendete dieses Verfahren erstmals an Fettsäuren und Fetten an und ließ dies 1902 unter DRP 141029 patentieren. Zum Lebenslauf von Normann siehe unter : [www.dgfett.de/history/normann/llauf.html](http://www.dgfett.de/history/normann/llauf.html).

<sup>33</sup> ULLMANN, Bd. 10, (1922), S. 352.

<sup>34</sup> RAU, E., Die Lage der Seifenindustrie vor und in dem Kriege, in: Seifenfabrikant 38 (1918) 72.

<sup>35</sup> Der Fettgehalt der Knochen beträgt zwischen 8 und 16%.

Dabei war zum einen zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Fette und Öle aufgrund ihrer jeweiligen Fettsäurezusammensetzung sehr unterschiedliche Seifenqualitäten hervorbrachten, zum anderen, dass es sich bei den Rohstoffen um Naturprodukte handelte, die in ihrer Zusammensetzung und Qualität beträchtlichen Schwankungen unterliegen konnten.

Kokosöhlhaltige Seife ist sehr hart bis spröde und schnell anschäumend, wobei der Schaum großblasig und unbeständig ist. Diese Seife löst sich gut in kaltem Wasser, kann aber auf der Haut Reizungen hervorrufen. Ähnliches gilt für palmkernöhlhaltige Seife. Wesentliche Bestandteile beider Öle sind die kurzkettigen Laurinsäure ( $C_{12}$ ) und Myristinsäure ( $C_{14}$ ). Wird Erdnussöl eingesetzt, ergibt sich eine feste grauweiße Seife, die wenig schäumt, dafür aber sehr hautmild ist.

Im Gegensatz dazu sind Seifen aus Talg hart bis sehr hart und schäumen nur langsam auf. Dafür ist der Schaum feinblasig, sehr beständig und gut hautverträglich.

In Südeuropa wurden überwiegend die minderen Qualitäten des Olivenöls zur Seifenproduktion verwendet. Öle aus Soja und Baumwollsaat wurden nur in geringen Mengen eingesetzt, da diese einen hohen Anteil an ungesättigten Fettsäuren besitzen, die in der fertigen Seife leicht zu Fleckenbildung, Verfärbung und Ranziditätserscheinungen führten.

Damit das Endprodukt günstige Eigenschaften besaß, war es somit notwendig, verschiedene Fette und Öle miteinander zu kombinieren. In Deutschland um die Jahrhundertwende wurden deshalb der überwiegende Teil der Grundseifen aus 90% Talg und 10 % Kokosöl gesotten.<sup>36</sup>

### 2.3.1.3. Fettsäuren

Neben den importierten Ölen konnten durch die Einführung einer neuen Verseifungstechnik Fettsäuren als Rohstoffquelle genutzt. Anfang der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts verbreitete sich die Technik, Seife aus Fettsäuren herzustellen, zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika, etwas später auch in Deutschland und Österreich.

Gegenüber den gesottenen Seifen, für die die Qualität der eingesetzten Fette und Öle von großer Bedeutung waren, konnten die Fettsäuren auch aus minderwertigen Fetten gewonnen werden. Für die Schmierseifenproduktion wurde ab Mitte 1830 Ölsäure eingesetzt, die in den Stearinfabriken beim Auspressen der Stearinsäure zur Kerzenproduktion in großen Mengen anfiel. Speziell in Frankreich entwickelte sich die Fabrikation der Oleinseifen zu einem

---

<sup>36</sup> DEITE, (1903), S. 2. - Der Anteil von Kokosöl in Feinseifen beträgt auch heute noch in der Regel 20-25%.

bedeutenden Zweig der Seifenproduktion.<sup>37</sup> Durch die Spaltungsreaktionen konnten ab Ende des 19. Jahrhunderts weitere Rohstoffquellen erschlossen werden: sogenannte Abfallfette geringer Qualität<sup>38</sup> und die Fettsäuredestillate aus der Margarineproduktion. Ebenfalls günstige Rohstoffe waren die Rückstände, die bei der Raffination der Öle zu Speisezwecken (sog. Soapstock) anfielen. Diese enthielten jedoch oft Oxyfettsäuren und weitere Verunreinigungen.

Die Gewinnung der technischen Fettsäuren kann in drei Schritten beschrieben werden:

1. Die Fettsäuren wurden durch Spaltung der neutralen Fette gewonnen. Hierzu wurden unterschiedliche Verfahren<sup>39</sup> entwickelt.
2. Die festen Fettsäuren (Stearine) wurden von den flüssigen (technische Ölsäuren<sup>40</sup>) meist durch Abpressen getrennt, woran sich
3. die destillative Reinigung des Stearins bzw. Oleins anschloss.

Wichtig für die Weiterverarbeitung in der Seifensiederei war die Ermittlung des Spaltungsgrades der Fettsäuren.<sup>41</sup>

Über den Einsatz von Fettsäuren insbesondere zur Toilettenseifenproduktion herrschte in der Fachpresse Uneinigkeit.<sup>42</sup> Es hieß, dass Seifen aus Fettsäuren häufig zu weich ausfielen, schnell nachdunkelten und einen penetranten Geruch entwickelten.<sup>43</sup>

---

<sup>37</sup> UBBELOHDE, Leo, GOLDSCHMIDT, Franz (Hgs.), Handbuch der Chemie und Technologie der Oele und Fette: Chemie, Analyse, Gewinnung und Verarbeitung der Oele, Fette, Wachse und Harze, Bd. 3, Chemie, Analyse, Technologie der Fettsäuren, des Glycerins, der Türkischrotöle und der Seifen, Leipzig 1910, S. 500.

<sup>38</sup> Seifensieder **39** (1913) 585. - Bei den Abfallfettsäuren sollte nicht nur die Verseifungs- und Säurezahl ermittelt werden, wichtig ist auch der Gehalt an Oxyfettsäuren, deren seifensiederischer Wert sehr gering ist.

<sup>39</sup> Vergl. UBBELOHDE/GOLDSCHMIDT S.6-57 und KÖTHNER, S. 26.

Im nachfolgenden sollen exemplarisch die wichtigsten Fettspaltungsverfahren aufgezählt werden:

1. Autoklaven –Spaltung: Die geschmolzenen und gereinigten Fette 6-12 Stunden bei 8-10 Atmosphären kochen, Spaltungsgrad 95-98%, nach dem Erkalten leicht mit Schwefelsäure ansäuern, die freie Fettsäuren schwimmen oben. Gute Resultate wurden ab 1901 durch Zugabe von Zinkoxid als Katalysator erzielt.

2. Spaltung nach Twitschell: Basiert auf dem Prinzip, dass aromatische Sulfonsäuren (z.B. Ölsäurenaphthalin) Neutralfette unter Erhitzung spalten.

3. Fermentatives (enzymatisches) Verfahren: Zunächst benutzte man zur Spaltung enthülste Ricinussamen, später nahm man aus diesen das isolierte Enzym. Das geschmolzene Fett wurde hier in verbleiten Eisen-, oder Aluminium-Kesseln mit 35 % Wasser, 0,2% Mangansulfat als Katalysator und 8-10% frisch bereitetem Ferment 24 Stunden stehen gelassen.

<sup>40</sup> Ölsäure wurde von Seifensiedern auch als Olein, in Österreich als Elain bezeichnet.

<sup>41</sup> ULLMANN, (1917) Bd. 5, S. 439. - In der qualitativen Untersuchung wurde die zu untersuchende Fettsäure in Alkohol gelöst. Die Fettsäuren sollten klar erscheinen, der weitere Zusatz von Ammoniak darf keine Trübung ergeben.

<sup>42</sup> Der Seifenfabrikant **22** (1902) 845.

<sup>43</sup> Der Seifenfabrikant **22** (1902) 1073.

Im Jahr 1889 erklärte ein französischer Seifentechniker,

„die Verseifung von Fettsäuren ist undurchführbar, weil die Gegenwart von Glycerin zur Erzielung brauchbarer Seifen unerlässlich sei und daher nur die Neutralfette als Seifenmaterial in Betracht kommen könnten“.<sup>44</sup>

Diese Behauptung war grundweg falsch, wie die nachfolgende Entwicklung zeigte. Es rentierte sich nur für mittlere und größere Betriebe, die teuren Autoklaven zur Fettspaltung aufzustellen, zumal sich das bei der Spaltung gewonnene Glycerin, das von großer Reinheit war, gut verkaufen ließ.<sup>45</sup>

### 2.3.2. Anorganische Rohstoffe

#### 2.3.2.1. *Pottasche*

Pottasche, Kaliumcarbonat, das aus Holzasche gewonnen wurde, war, bis die großtechnische Produktion von Soda es ermöglichte, Seife in großem Maßstab herzustellen, das einzige kaustische Agens in der Seifenproduktion Nordeuropas. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Pottasche hauptsächlich zur Produktion von Schmierseife eingesetzt, fand in geringen Mengen aber auch als Zusatz von Leimseifen Verwendung. Um die festere Natronseife zu erhalten, wurde in früheren Zeiten Pflanzenasche eingesetzt, die aus Strandpflanzen gewonnen wurde.<sup>46</sup>

#### 2.3.2.2. *Soda*

1787 entwickelte Nicolas Leblanc (1742 -1806) eine Methode, die es erlaubte, Soda günstig und in großen Mengen zu produzieren. Hierdurch erlebte die Seifenerzeugung, der nun genug kaustisches Agens zur Verfügung stand, einen regen Aufschwung. Nach dem Leblanc-Verfahren wurde Soda hergestellt, indem man das aus Kochsalz und Schwefelsäure gewonnen Natriumsulfat (Glaubersalz) mit Kohle zu Natriumsulfid reduzierte und dieses mit Kalkstein in Soda umwandelte.

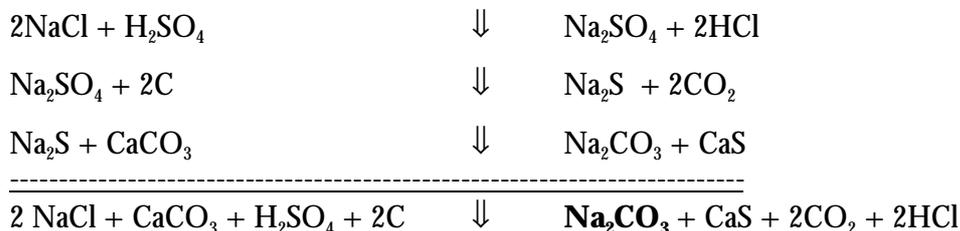
---

<sup>44</sup> UBBELOHDE/ GOLDSCHMIDT,(Hgs.), S. 4.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Eine weitere bis ca. 1850 verbreitete Methode, um feste Natronseife zu gewinnen, war das Verseifen der Fette mit Pottasche mit anschließendem Aussalzen mit Kochsalz, wobei ein Teil der gebildeten Kaliseife in Natronseife überging.

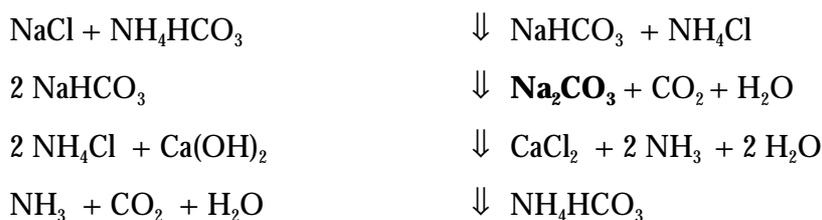
Im nachfolgenden wird die entsprechende Reaktion gezeigt:



Zur Produktion kamen auf 100 Teile Kochsalz 80 Teile konzentrierte Schwefelsäure. Da der Preis des Kochsalzes verhältnismäßig gering ausfiel, hing der Sodapreis von dem der Schwefelsäure ab.<sup>47</sup> Der Nachteil war, dass das Leblanc-Soda Verunreinigungen enthielt, insbesondere Schwefelverbindungen, die bei der Verseifung problematisch waren, da sie die Glyceringewinnung erheblich erschwerten. Dennoch nahm die Produktion nach dem Leblanc-Verfahren bis um 1880 stetig zu, wonach es durch das Solvay-Verfahren abgelöst wurde.

Bei dem Solvay-Verfahren wurde in eine gesättigte Kochsalzlösung zuerst Ammoniak und anschließend Kohlendioxid eingeleitet. Hierbei bildete sich Ammoniumhydrogencarbonat, welches mit dem Kochsalz zu Natriumhydrogencarbonat reagierte. Durch das anschließende Glühen erhielt man wasserfreies  $\text{Na}_2\text{CO}_3$ , welches auch als „calciniertes Soda“ bezeichnet wurde.

Die entsprechende Reaktionsgleichung lautet:



Ernest Solvay (1838-1922) patentierte sein „Ammoniak-Soda-Verfahren“ 1861, die erste Fabrik entstand 1865 in Belgien. Dieses Verfahren setzte sich durch, da das gewonnene Soda chemisch fast rein war, was den Verseifungsprozess stark vereinfachte.<sup>48</sup>

<sup>47</sup> LIEBIG, 11. Brief. - Die Nachfrage nach Schwefelsäure stieg immens an, es wurden immer größere Fabriken mit verbesserten Herstellungsmethoden errichtet, sodass der Preis langsam fiel.

<sup>48</sup> Die letzte Fabrik in Deutschland, die Soda nach dem Leblanc-Verfahren herstellte, wurde 1923 geschlossen. Ein weiterer Vorteil lag in der verbesserten Technik. Durch das Solvay-Verfahren wurde der Koksverbrauch von 350 kg beim Leblanc-Verfahren auf 15 kg pro 100 kg Soda gesenkt.

### 2.3.2.3. *Natronlauge*

Bis Ende des 19. Jahrhunderts stellten die Seifensiedereien die benötigte Natronlauge selber her. Hierzu wurden 2 Teile gebrannter Kalk mit 6 Teilen Wasser in einem Fass (sog. Äscher) gelöst. Zu dieser Lösung wurden sodann 3 Teile Soda<sup>49</sup> und 6 weitere Teile Wasser gegeben. Nach 24 Stunden konnte die Lauge „gezogen“ werden, worauf zuerst die starke Lauge („Feuerlauge“) mit ca. 20°Bé<sup>50</sup> ablief, während die nachfolgenden Fraktionen wesentlich schwächer waren.

Festes Ätznatron (125-128°Bé) wurde ab ca. 1875 großtechnisch hergestellt<sup>51</sup> und in Blechtrommeln geliefert. Der Seifensieder bezeichnete es als „kaustisches Soda“. Alle unmittelbar aus Natronlauge gesottenen Seifen wurden auch als Sodaseifen bezeichnet.

### 2.3.2.4 *Kalilauge*

Diese Lauge wurde überwiegend zur Herstellung von Schmierseife, in kleinen Mengen auch von Rasierseifen eingesetzt. Sie wurde überdies als Beigabe bei der Herstellung von Feinseifen aus harten Fetten benutzt, da sie das Schaumvermögen wesentlich verbesserte.

### 2.3.2.5. *Salz*

Die Fabrikation von Kernseife bedurfte großer Mengen Kochsalz, das frei von Calcium- und Magnesiumsalzen sein sollte, da sich sonst bei der Seifenherstellung die schwerlöslichen Kalkseifen bildeten. Ferner sollten keine Schwermetallionen vorhanden sein, da sie die Seife verfärbten.

---

Vergl. UBBELOHDE/ GOLDSCHMIDT, S. 501, und Die Fabrikation von Kristall- und Feinsoda, in: Seifensieder - Zeitung **36** (1909) 535-537.

<sup>49</sup> Um Kalilauge zu gewinnen, versetzte man 3 Teile Pottasche mit 12 Teilen Wasser.

<sup>50</sup> Vergl. Römpp-Lexikon Chemie, 10. Aufl. (1999) - Das Einstellen der Natronlauge erfolgte durch die Dichtebestimmung mittels Spindelwaagen (Aräometer), welche von Baumé nach Graden eingeteilt wurde. Die Skala wurde nach dem französischen Apotheker Antoine Baumé (1728-1804) benannt. Der 0-Strich war an der Höhe angebracht, bis zu der die Spindel in reinem Wasser einsank. In einer 10%igen Kochsalzlösung tauchte sie bis zum 10-Strich ein. Insgesamt zeigte eine Baumé-Spindel 67 Grade, 67°Bé entspricht einem spezifischen Gewicht von 1,867 (Umrechnung von Baumé-Graden  $144,3/(144,3-n)$  = spezifisches Gewicht). Eine 38 gradige Lauge entspricht ungefähr einem Gehalt von 33 1/2 Gewichtsprozent.

<sup>51</sup> Das Quecksilber-Kathoden-Verfahren wird in: Seifenfabrikant **22** (1902) 817-819, „Die elektrolytische Herstellung von Ätznatron und Chlorkalk zu Sault. Ste. Marie, Ontario“ beschrieben.

### 2.3.3. Zusatzstoffe zu Feinseifen

#### 2.3.3.1. *Parfümstoffe*

Feinseifen wurden grundsätzlich parfümiert,<sup>52</sup> was hohe Anforderungen an den Seifensieder stellte, da die Riechstoffe sowohl gegen die alkalische Seifenmasse als auch gegen Oxydation stabil sein mussten. Der Preis einer hochwertigen Toilettenseife wurde maßgeblich von dem Preis des eingesetzten Parfümstoffes bestimmt. Durch die aufstrebende Riechstoffindustrie<sup>53</sup> Ende des 19. Jahrhunderts kamen künstliche und damit preiswerte Geruchsnoten, die zudem haltbarer waren, auf den Markt und verdrängten die teuren natürlichen ätherischen Öle.<sup>54</sup> Allerdings wurde vereinzelt noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Täuschung gesprochen, wenn keine natürlichen Essenzen zur Parfümierung eingesetzt wurden.<sup>55</sup>

Der Einsatz des günstigen, aus Steinkohleteer gewonnenen Nitrobenzols anstelle des teuren Bittermandelöls konnte in der Tat als Irreführung bezeichnet werden, zumal diese Substanz auch als gesundheitsschädigend galt.<sup>56</sup>

Problematisch war die Parfümierung bei weißen Seifen, da Riechstoffe die Seife häufig nachdunkeln bzw. sie zu Fleckenbildung neigen ließen, und rein weiße Seifen vom Verbraucher als besonders qualitativ hochwertig angesehen wurden. Einige Fabrikanten versuchten weiße Seifen herzustellen, indem sie minderwertige Fette und Öle chemisch bleichten, doch schadete dieser Prozess der späteren Parfümierung.

#### 2.3.3.2. *Farbstoffe*

Neben den färbenden Mineralstoffen wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt Farbstoffe aus der Teerfarbenindustrie eingesetzt.<sup>57</sup> Für durchscheinende Seifen wurden

---

<sup>52</sup> Jeder auch kleine Betrieb hatte nach ZIOLKOWSKY einen Parfümeur, in: SÖFW **125** (1999) 7. Vergl. WINTER (1921) S.1-3. Zur Parfümierung von Seifen s.a. PIESSE, G.W. Septimus, *The art of perfumery and the methods of obtaining the odours of plants*, 3rd.ed., London 1862, S. 271 und DEITE, 1903, S. 37-131.

<sup>53</sup> Die Riechstofffabrik „Schimmel & Co. Fa. aetherischer Oele“, entwickelte sich Mitte des 19. Jh. aus einer Drogerie in Leipzig; im Detail siehe FEUSTL, G., „Vom Parfümeur zur elektronischen Nase! - Die Geschichte der Parfümerie, Teil 1“ in: SÖFW **125** (1999) 30-40.

<sup>54</sup> Im Zuge der aufstrebenden chemischen Industrie wurden Verbindungen wie z.B. Citral, Ionon und Moschusverbindungen in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts synthetisiert.

<sup>55</sup> KLENCKE, Hermann, *Kosmetik oder menschliche Verschönerung auf Grundlage rationeller Gesundheitslehre*, Leipzig, 1869, S. 203.

<sup>56</sup> BACHEM, in TRUTTWIN, Hans (Hg), *Handbuch der Kosmetischen Chemie*, Leipzig 1920, S. 365. - Nitrobenzol war giftig und es wurden Vergiftungserscheinungen durch den Gebrauch von nitrobenzolphaltigen Kosmetika beobachtet; s.a. WINTER, S. 104. - Hier wird ein analytischer Nachweis von künstlichem Bittermandelöl angeführt.

Anilinfarbstoffe verwendet, die eine rote, grüne oder auch violette Färbung hervorriefen. Um einen roten Farbton zu erhalten, setzte man harmloses Carmin, Safran oder Cochenille, aber auch die bedenkliche Pikrinsäure ein.<sup>58</sup>

Nichttransparente Seifen wurden überwiegend mit Mineralien angefärbt, die indes auch nicht immer harmlos waren, denn entgegen den Bestimmungen des Farbensgesetzes von 1887 wurden auch schwermetallhaltige Farben eingesetzt, wie Kadmiumgelb oder roter Zinnober,<sup>59</sup> der bei Zersetzung leicht reizend und giftig wirkte. Anstelle des unschädlichen Ultramarins wurde auch Schmalte(!) (Kobaltblau) eingesetzt. Auch giftige Chromverbindungen wurden zum Färben benutzt.

Bei der marmorierten sogenannten „Spanischen Seife“ wurde der Fluss (die amorphe Struktur) mit „Eisenoxydul“ eingefärbt, wo seitens von Ärzten mehrfach daraufhingewiesen<sup>60</sup> wurde, dass Metallfarben für den Teint nachteilig wären.

Um weiße Seifen zu erhalten, wurden Bleichmittel eingesetzt, bei denen es sich z.B. um das in der BASF hergestellte Blankit, Natriumhydrogensulfit, handelte das in einer Konzentration von bis zu 0,5% dem Seifenleim zugegeben wurde.<sup>61</sup>

### 2.3.3.3. Harz

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in Nordamerika Fichtenharz,<sup>62</sup> in der Seifensiederei als „Colophonium“ bezeichnet, als Zusatzstoff bei der Herstellung von Toilettenseife eingesetzt. In Feinseifen wurde nur ein geringer Anteil (um 2-3%) Harz verwendet. In Großbritannien war sein Einsatz weit verbreitet, um den Preis der Seife herabzusetzen.<sup>63</sup>

Das viskose Harz wurde bei der Terpentindestillation gewonnen, wo es als fester Rückstand anfiel. Auf dem Markt wurden bis zu 15 Qualitäten angeboten, wobei das hellste Harz („window glass, w.g.“) zugleich das Beste war.<sup>64</sup> Der Nachteil des Colophoniums war, dass bei der

---

<sup>57</sup> DEITE, (1903), S.12-16.

<sup>58</sup> EULENBERG, S. 561.

<sup>59</sup> DEITE, 1903, S. 184.

<sup>60</sup> KLENCKE S. 204. - Inwieweit diese Farbstoffe in der Seife wahrhaftig Hautschädigungen hervorriefen, ist nicht dokumentiert.

<sup>61</sup> Siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 2. die Rezepturen der Fa. Wolff.

<sup>62</sup> ULLMANN, Bd. 6, (1918) S. 396-397. - Große Mengen Harz wurden für die Lack- und Firnisproduktion verwendet. Harzseifen wurden auch zum Leimen von Papier eingesetzt.

<sup>63</sup> KLAPROTH, Martin Heinrich; Wolff, Friedrich, Chemisches Wörterbuch, Bd. 5, Berlin 1910, S. 11.

<sup>64</sup> Seifenfabrikant **22** (1902) 725.

Verseifung harzsaure Alkalien entstanden, die keine direkte Waschkraft besaßen. Sein Vorteil lag jedoch darin begründet, dass seine Zugabe zum Ansatz das Volumen des Seifenschaums vergrößerte und die Seife weich und geschmeidig machte. Mit Hilfe der Zugabe konnten unangenehme Gerüche überdeckt und vermieden werden, und dass die Seife schnell austrocknete.<sup>65</sup> Während das Harz zunehmend auch von deutschen Seifenfabrikanten eingesetzt wurde, wurde in Frankreich Harzseifen als verfälschte Seifen betrachtet.<sup>66</sup>

#### 2.3.3.4. Füllstoffe

Bei der Herstellung von Leimseifen (siehe auch 2.5.1.) wurden oft und in einem nicht unerheblichem Maße Füllstoffe eingesetzt. Gängige Materialien waren mineralische Stoffe und Kartoffelstärke. Ein unentbehrlicher Zusatz war das Wasserglas.<sup>67</sup> Benutzt wurde eine Lösung von 36-38°Bé (entspricht einem Gehalt von 26% SiO<sub>2</sub> und 6,5% Na<sub>2</sub>O), die zunächst mit Natronlauge abgerichtet werden musste, um eine homogene Verteilung im Seifenleim zu gewährleisten, wodurch wiederum überschüssige Lauge in den Seifenleim eingebracht wurde. Während des Ersten Weltkrieges waren Fette und Öle rar, weshalb unlösliche Füllstoffe wie Kaolin und Talkum in großen Mengen zum Seifenleim gegeben wurden, um den Sud zu strecken und damit die Ausbeute zu erhöhen. Bei den sogenannten K.-A.-Seifen<sup>68</sup> konnte kaum noch von einer Seife die Rede sein, da sie zu dieser Zeit nur 16% Fettsäuren enthielten und damit eine sehr verminderte Waschkraft besaßen.

---

<sup>65</sup> DEITE, (1903) S. 162.

<sup>66</sup> ULLMANN, Bd. 10, (1922), S. 345.

<sup>67</sup> Ebd., S. 354. - Auch Liebig beschrieb die Herstellung von Wasserglas, 11. Brief: „Wasserglas (...) wird durch Schmelzen von schwefelsaurem Natron und etwas Kohle, oder von kohlen-saurem Natron mit Quarz oder reinem Sande in Gestalt eines durchsichtigen Glases gewonnen.“ - LIEBIG, Justus von, Chemische Briefe, 6. Auflage, neuer und unveränderter Abdruck der Ausgabe letzter Hand, Leipzig und Heidelberg 1878.

Des Weiteren s.a. Wasserglas. Chemie desselben und allgemein über seine Anwendung in der Seifenfabrikation, in: Seifenfabrikant **22** (1902) 153-156, 184-185 und 206.

<sup>68</sup> Siehe folgenden Abschnitt 2.7. und ULLMANN, Bd. 10, (1922), S. 375.

## 2.4 Herstellung

Bekanntlich wurden Kern-, Leim-<sup>69</sup> und Schmierseifen hergestellt. Zu den Kernseifen zählt man Haushaltsseifen und Grundseifen für die Feinseifenherstellung, d.h. Toilettenseifen und Seifenpulver.

Um 1900 herrschten vier verschiedene Verfahren zur Seifenherstellung vor, die einzelnen Ländern zugeordnet wurden, wo sie vorrangig angewandt wurden:<sup>70</sup>

1. die gesottenen Seifen oder das sogenannte französische Verfahren,
2. die kalte Verseifung oder das deutsche Verfahren,
3. das Umschmelzen der fertigen Seife (welche anschließend gefärbt und parfümiert wurde), oder das englische Verfahren, und
4. die pilierte Seife.

### 2.4.1. Gesottene Seifen

Dieser Abschnitt behandelt in groben Zügen die technische Verarbeitung der Fette zu Feinseife, wie sie um 1900 betrieben wurde.<sup>71</sup> Es soll hier zunächst die häufigste Verseifungsmethode der sogenannten gesottenen Seifen durch direkte Verseifung der neutralen Fette mit Natronlauge dargestellt werden. Bei der Anfertigung von Toilettenseife waren zwei Punkte zu beachten: Die Seife durfte weder einen Überschuss an Lauge<sup>72</sup> haben, d.h. sie sollte neutral sein, noch sollte sie unverseiftes Fett enthalten. Überschüssige Lauge ließ die Seife schwer verarbeiten, und solche Seifen machten die Haut spröde. War überschüssiges Fett vorhanden, bestand die Gefahr, dass die Seife schnell ranzig wurde, welches durch einen unangenehmen Geruch leicht wahrnehmbar wurde. Um beides zu vermeiden, musste der Seifensieder die Quantitäten der Zutaten genau berechnen.

Man kann den Verseifungsprozess in zwei Phasen unterteilen: in der ersten, der Verseifung, werden die Fette und Öle in fettsaure Alkalisalze überführt. In der zweiten Phase, die auch als

---

<sup>69</sup> ZILSKE, Heinz, Ein Jahrhundert im Dienste von Reinheit und Sauberkeit, in: SÖFW **100** (1974) 601. - Leimseifen waren in Deutschland weniger gefragt, vor allem in Lateinamerika gab es einen großen Absatzmarkt, s.a. folgenden Abschnitt 2.5.1. Leimseifen.

<sup>70</sup> MUSPRATT, 4. Aufl., Bd. 7, 1900, S. 1430.

<sup>71</sup> Beyer, Bosse S.31, Sunlicht S.20ff, s.a. Anhang Teil IV, Abschnitt 2.1.,Rezepturen der Fa. Wolff „Grundseife“.

<sup>72</sup> Bei Haushaltsseifen hingegen war ein Laugenüberschuss üblich.

Seifenbildungsprozess bezeichnet wird, werden die gebildeten Alkalisalze mit Elektrolyten - meist handelt es sich hier um eine Kochsalzlösung - behandelt.

Die Dauer des gesamten Siede- und Verseifungsprozesses betrug bis zu einer Woche. Die Rohfette mussten vor der Verarbeitung zunächst von Begleitstoffen wie Eiweißprodukten, Schleim- und Farbstoffen sowie von Gerüchen befreit werden. Diese Vorbehandlung erfolgte, indem das Fett in geschmolzenem Zustand mit Bleicherde behandelt und anschließend einer Filtration unterzogen wurde. Verunreinigungen ließen sich auch durch das Umschmelzen der Fette in einer Salzlösung abtrennen; Abfallfette konnten ferner mit Hilfe von Schwefelsäure gereinigt werden. Hatten die Rohfette einen Gehalt über 10% an freien Fettsäuren, wie die von Raffinationsfettsäuren aus der Margarineproduktion, mussten diese destillativ gereinigt werden. In großen Betrieben wurden die eintreffenden Öle und Fette in einem Reservoir mit Dampf ausgeblasen.<sup>73</sup>

Zu Beginn des Verseifungsvorganges<sup>74</sup> wurde das geschmolzene Fett mit  $\frac{1}{4}$  der erforderlichen Menge an schwacher 10°Bé (entspricht ca. 7 Gew.%) Natronlauge in dem Kessel vorgelegt und zum Sieden gebracht.

Beim Verseifungsprozess spaltet die Natronlauge die Fette in Fettsäuren und Glycerin auf, wobei sich die Fettsäuren mit dem Natrium der Lauge zu Natriumsalzen - diese wurden früher als fettsaures Natron bezeichnet - verbinden. Die Wärmezufuhr unterstützte die Spaltung der Glyceride, die dann entstandene Seife diente als Emulgator für den Hauptansatz. Nach und nach wurde die restliche Natronlauge in stetig steigender Konzentration zugegeben, zum Sieden gebracht und gründlich vermischt. Dies wurde in der Seifensiederei als ‚Herstellung des Verbandes‘ bezeichnet.

---

<sup>73</sup> ULLMANN Bd. 10, (1922) S. 354.

<sup>74</sup> WINTER, (1927) S. 745. - Im Seifensiederjargon wurde dieser Vorgang wie folgt genannt: „Das Sieden der Toilettengrundseife auf drei Wassern auf Unterlauge“. Vergl. auch Anhang, Teil IV, Abschnitt 2.1 Rezeptur „Grundseife zu Seifenpulver“.

In Kleinbetrieben wurden die großen, offenen schmiedeeisernen Kessel<sup>75</sup> direkt befeuert. Sie waren kegelförmig und oft mit einem Sturz ausgestattet, um das Übersieden der schäumenden Masse zu verhindern. Ab ca. 1890 benutzten Großbetriebe rechteckige Kessel, die als Siedepfannen bezeichnet wurden. Zur Wärmeentwicklung wurde eine Dampfheizung eingesetzt, die schon länger in den U.S.A. benutzt wurde.<sup>76</sup> Es gab offene und geschlossene Dampfschlangen, wobei zu berücksichtigen war, dass bei den offenen Dampfschlangen der Ansatz durch den aufsteigenden Dampf gut durchmischt wurde, dabei jedoch auch einiges an Wasser in den Sud eingebracht wurde.

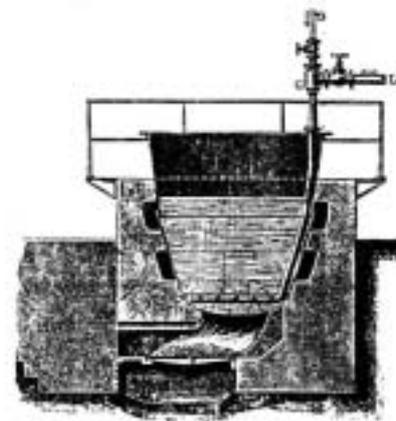


Abb. 152. Seifenkessel mit direkter Feuerung und Rührgebläse von GENR. KÖRTING, Hannover.

Abb. 3: Aus ULLMANN, (1922) Bd. 10 S. 355

Zum Erhitzen wurden auch geschlossene Dampfsysteme benutzt, was dazu zwang, die Masse zusätzlich mithilfe eines Krückwerkes<sup>77</sup> durchzumischen.

Die Verseifungsreaktion verläuft exotherm, d.h. es entsteht viel Wärme. Aufgabe des Siedemeisters war es, die Masse ununterbrochen gleichmäßig am Sieden zu halten, ohne dass der Kessel überkochte. Jede Unterbrechung des Kochvorganges konnte ein plötzliches „Zusammenschießen“ der Masse hervorrufen.<sup>78</sup> Durch die Befuerung konnte die Sapofinikation erheblich beschleunigt werden, obwohl es bei zu starkem Erhitzen zu heftigem, stoßweisem Sieden kommen konnte, sodass hierbei keine Emulsion entstand. Ein Überkochen der Masse konnte mithilfe eines Wehrwerkes<sup>79</sup> verhindert werden. Diese Vorrichtung bestand aus ca. vier Brettern, die als Schaufeln um eine Welle angebracht waren und die durch Drehen die Oberfläche zerteilten.

<sup>75</sup> In der Chronik einer Seifenfabrik wurde der Rauminhalt eines Kessels mit 100 Zentnern(!) angegeben. DM, HS 1975-18, p.1 Chronik.

Kleine Betriebe hatten konische Kessel, während die großen Betriebe mit viereckigen Kesseln (sog. Pfannen) arbeiteten. - ULLMANN, (1922), Bd. 10, S. 354.

<sup>76</sup> EBD., S.355.

<sup>77</sup> Ein Krückwerk ist ein Rührwerk; die Rührer sahen aus wie eine Krücke (ein auf dem Kopf stehendes T). Es diente in der Technik zum Rühren oder Ausbreiten breiiger Stoffe. BROCKHAUS 14. Aufl. Bd. 10, (1908) S. 758.

Dieser Vorgang wurde auch Krücken genannt (wie die Vorschriftensammlung im Anhang Teil IV, Abschnitt 2.1 verdeutlicht). Heutzutage würde man eine solche Maschine als Knetter bezeichnen.

Zum Teil wird Seife auch heute noch diskontinuierlich (im Batch-Verfahren) hergestellt, jedoch der überwiegende Teil der Produktion erfolgt durch kontinuierliche Fettsäureneutralisation. Staben, J.W., Stückseife – Herkömmliche und neue Herstellverfahren in: SÖFW 125 (1999) 42.

<sup>78</sup> WINTER, (1927), S. 746.

<sup>79</sup> ULLMANN, (1922), Bd. 10, S. 356.

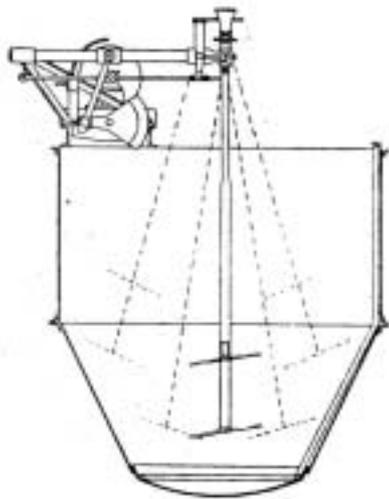


Abb. 154. Seifensiedekessel für Dampfsiederei mit Krückwerk.

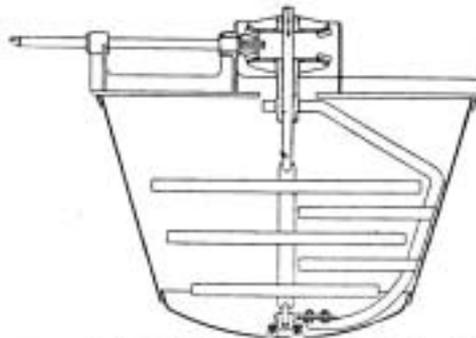


Abb. 155. Seifenkessel mit Rührwerk.

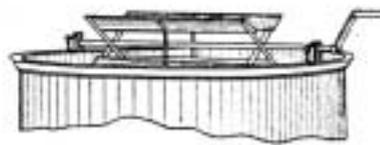


Abb. 156. Wehrwerk von C. E. ROST & CO., Dresden.

Abb. 4: Aus ULLMANN, (1922), Bd.10, S. 356

Außerdem hatte der Seifensieder festzustellen, ob ausreichend bzw. ungenügend Lauge vorhanden war; die Seifenmasse war dementsprechend einzustellen (sogenanntes „Abrichten“ des Sudes). Beim Sieden der Seife ließen sich keine allgemeingültigen Vorgaben in Bezug auf Höhe der Temperatur und Dauer des Siedevorganges geben, sodass allein das praktische Können und die Erfahrung des Siedemeisters gefragt waren.

Überdies war zu bestimmen, wann der Verseifungsprozess abgeschlossen war. Wurde dieser zu früh abgebrochen, enthielt die Seife zuviel freie Fettsäuren und wurde schnell ranzig. Der Vorgang konnte u.a. durch die Glasprobe überprüft werden, wobei eine Probe des entstandenen Seifenleims bei vollständiger Verseifung auf einer Glasscheibe vollkommen klar erscheinen musste. Die Transparenz der heißen flüssigen Seife war ein Zeichen guter Verseifung und deutete darauf hin, dass ein sogenannter Seifenleim entstand, der einen Gehalt von 50-55% Fettsäuren hatte. Dieser Leim musste über Nacht ruhen.

Am zweiten Tag wurde dem Seifenleim unter Sieden eine 10-12%ige Kochsalzlösung zugegeben, um ihn auszuwaschen und zu reinigen.<sup>80</sup> Beim Absetzen trennte sich der Seifenkern von der Unterlauge, die das Glycerin und die Verunreinigungen sowie das kochsalzhaltige Wasser enthielt. Nach jeweiligem Ablassen der Unterlauge wurde der Vorgang des Aussalzens drei- bis viermal wiederholt. Dieses Abrichten, auch „Ausschleifen“ der Seife genannt, wurde umso häufiger angewandt, je unreiner die Materialien waren und/oder je schwächer die eingesetzte Lauge war.

Zum Abschluss wurde der Kern nochmals schwach gesalzen. Es setzte sich ein Bodenleim ab, der eine 40-45% Seifenlösung sowie die Farbverunreinigungen enthielt. Sodann wurde die ausgesalzene Seife klargesotten, d.h. auf den richtigen Wassergehalt gebracht wobei die Masse zunächst kleinblasig - der Seifensieder nannte dies „zach“ - siedete. Hierauf entwickelten sich größere glänzende Blasen, worauf nach einiger Zeit der Schaum wieder in sich zusammensank und „die Seife aufpolterte“. Die Konsistenz dieser Masse gab Aufschluss über deren Qualität, und der Siedemeister prüfte sie durch Daumendruck. Sie durfte weder zu spröde - dies wurde als „strotzig“ bezeichnet- noch zu schmierig sein.

Das Endprodukt, die Kernseife, war (bestmöglich) eine 63% klare Seifenlösung mit einem geringen Alkaliüberschuss (unter 0,1%),<sup>81</sup> der das Ranzigwerden verhindern sollte, und maximal einen Gehalt an 0,5% Kochsalz<sup>82</sup> aufwies.

Die Seifenmasse wurde in große zerlegbare, schmiedeeiserne Kästen zum Trocknen und Abkühlen gegeben. Wichtig für die Konsistenz war die langsame Kühlung der Masse, was bis zu einer Woche und länger dauern konnte. Es kam vor, dass der Sud sich nicht verfestigte, sodass die Masse nach und nach neuen Ansätzen beigemischt werden musste.

---

<sup>80</sup> Das Aussalzen mit Natriumchlorid hatte noch eine weitere Funktion: Wurde mit Ätzkali, oder wie bis Mitte 19. Jahrhunderts üblich, mit Pottasche verseift, so wurde hierdurch die zuerst gebildete Kaliseife zum weitaus größten Teil in Natronseife überführt. Durch diesen Ionenaustausch gelangte KCl in die Unterlauge, Natriumionen in die Seife. So konnte durch das Aussalzen stets harte Seife gewonnen werden. Auch konnten auf diese Weise sogenannte Ammoniakseifen, hergestellt aus Ammoniak soda, in Natronseifen umgesetzt werden.

<sup>81</sup> VOLK, R., WINTER, F., (Hrsg.), Lexikon der Kosmetischen Praxis, Wien 1936. S. 591. - Es werden auch Werte zwischen 0,03 bis maximal 0,06% NaOH für den Alkaliüberschuss in Toilettenseife angegeben. Nach österreichischem Recht durften Toilettenseifen nicht mehr als 0,1 % an freiem Alkali enthalten: Codex Austriacus, Bd.2, XXXVIII. Kosmetische Mittel, Wien 1912, S. 396-370.

<sup>82</sup> Ein zu hoher Kochsalzgehalt lässt die Seife „schwitzen“ (die Seife ist zu „kurz“), welches wiederum zu Qualitätsminderung führt.

Seit dem späten 19. Jahrhundert verkürzten in großen Betrieben Kühlmaschinen<sup>83</sup> die Produktionszeiten enorm. Der Kern wurde sodann getrocknet, in Stangen gepresst und mittels Draht<sup>84</sup> in Stücke geschnitten, oder die Grundseife wurde zur Weiterverarbeitung in Hobelmaschinen gegeben.<sup>85</sup>



Abb. 5: Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ 27 (1907) 449

Da Feinseifen einen Seifengehalt von 80% haben, musste die Grundseife über Walzen getrocknet<sup>86</sup> werden. Die dabei entstehenden Seifenspäne wurden auf einer Broyeuse mit Farb- und Duftstoffen vermischt - die Seife wurde „piliert“.<sup>87</sup>

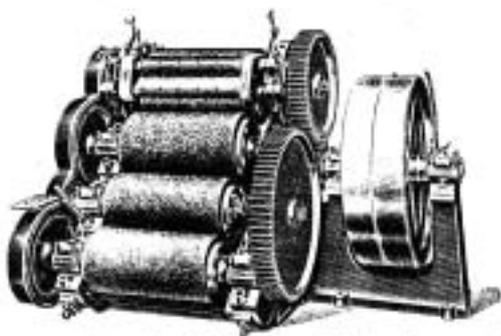


Fig. 203. Vierwalzige Reformbroyeuse (Trichter abgenommen).

Abb. 6: Broyeuse, aus UBBELOHDE/GOLDSCHMIDT, S. 649

<sup>83</sup> ULLMANN, (1922), Bd. 10, S. 357. - Es wurden Riegel- und Plattenkühlmaschinen entwickelt. Beschreibung einer „gekühlten Seifenpresse“ in: Cordes, B. „Technische Fortschritte“ Seifenfabrikant 22 (1902) 721-723, „Seifenpresse mit Kühlvorrichtung“ Seifensieder-Zeitung 36 (1909) 1133 und „Zur Leistung automatischer Seifenpressen“ Seifensieder-Zeitung 36 (1909) 155 und DEITE, 1903, S. 232.

<sup>84</sup> ULLMANN, (1922) Bd. 10, S.359. - Auch hier wurde zunehmend automatisiert, indem z.B. mithilfe fahrbarer Transportbühnen die Seifenblöcke durch Drähte geschoben wurden.

<sup>85</sup> DEITE, (1903), S. 227-230.

<sup>86</sup> Die Seifenfirma Hirtler in Heitersheim setzt 1937 als eine der ersten in Deutschland Sprühtürme zum Trocknen der Nassseife ein. Dies führte zu einer erheblichen Verbesserung der Seifenqualität. Siehe unter: [www.hirtler.com/html/unternehmen](http://www.hirtler.com/html/unternehmen).

<sup>87</sup> Siehe hier unter folgenden Abschnitt 2.4.4 und auch die Rezeptur der Fa. Wolff im Anhang, Teil IV, Abschnitt 2.7: „Piliergrundseifenpulver“.

Anschließend kam die homogene Masse auf eine Peloteuse (auch Ballmaschine oder Stangenpresse genannt) und wurde dort gepresst, die Markenform geprägt und verpackt. Diese Apparate wurden erstmals auf der Weltausstellung von Paris 1867 vorgestellt.<sup>88</sup> Die Aufmachung der Verpackung spielte bei Toilettenseifen im Gegensatz zu Haushaltsseifen eine sehr wichtige Rolle, denn mit gut verpackter Seife konnte man das Doppelte eines Verkaufspreises erzielen.<sup>89</sup>

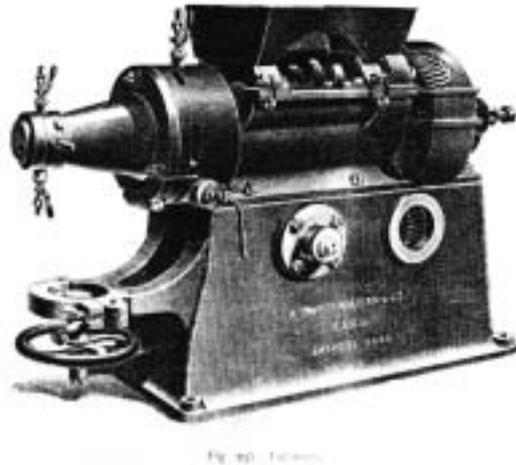


Abb. 7: Peloteuse

Aus UBBELOHDE/GOLDSCHMIDT, S. 696

#### 2.4.2. Kaltgerührte Seifen

Neben den gesottenen Seifen kamen auch Leimseifen in den Handel, die nach dem Verfahren der kalten oder auch halbwarmen<sup>90</sup> Verseifung hergestellt wurden. Diese Methode kam um 1830 aus England nach Deutschland.<sup>91</sup> Wie die Kernseife wurde auch die kaltgerührte Seife in großem Umfang hergestellt, da sie ein gutes Wasserbindevermögen besaß und stets weiß durchscheinend war. Viele kleine Betriebe stellten Seifen auf kaltem Wege her, da sie sich die kostenintensiven Anlagen zur Fettsäureverseifung nicht leisten konnten.<sup>92</sup> Die Herstellung war simpel und mit wenig Aufwand verbunden, an Gerätschaften waren Kessel, eine Krücke und Formen notwendig.<sup>93</sup>

Wie der Name schon sagt, beruhte diese Methode auf der Eigenschaft des Kokosöls, bereits bei 20 -24°C mit konzentrierter Natronlauge zu verseifen; der Seifenleim erstarrte rasch zu fester Seife. Bei der kalten Verseifung wurde der Kessel nicht beheizt, da sich die Masse durch die

<sup>88</sup> Bericht über die Welt-Ausstellung zu Paris im Jahre 1869, Hg. KuK österreichisches Central-Comité, Bd. 3, Wien 1869, S. 241. – Der Kaufpreis einer Broyeuse sollte 850 Franc und der einer Peloteuse 800 Franc betragen.

<sup>89</sup> DEITE, (1903), S. 211.

<sup>90</sup> S.a. Anhang, Teil IV, Abschnitt 2.2. Rezeptur „Cocoseifenpulver“.

<sup>91</sup> Die Herstellung von Seife auf dem kalten Wege wurde durch den Engländer Douglas mit der „Kokosnußöl-Sodaseife für medizinische Zwecke“ in Deutschland eingeführt. In: Österreichische Chemiker-Zeitung **19** (1916) 150.

<sup>92</sup> Seifenfabrikant **22** (1902) 1073-1074.

<sup>93</sup> DEITE (1903), S. 178, Rezepturen für kaltgerührte Seifen siehe ebd. S. 191-206.

exotherme Reaktion stark erhitzte. Bei Mengen bis zu 100 kg wurde der Sud mit der Hand gerührt.<sup>94</sup> Das Parfüm wurde gleich zum Ansatz zugegeben. Wichtig war auch hier die Qualität des Kokosöls.<sup>95</sup> Das Endprodukt wurde überwiegend als Seifengrundlage für medizinische Seifen eingesetzt,<sup>96</sup> auch als Shampoo fand die kaltgerührte Seife Verwendung.<sup>97</sup>

Das Produkt hatte einen Seifengehalt von 60-70% Seife und schäumte sehr gut, wurde aber auch schnell aufgebraucht, da es sehr gut im Wasser löslich war. Da jedoch die Verseifung nicht vollständig ablief, enthielt die Seife meist einen Überschuss<sup>98</sup> an Natronlauge sowie unverseiftes Fett, das ein schnelles Ranzigwerden bedingte.<sup>99</sup> Um die Seife hautverträglicher zu gestalten, wurden Talg, Schmalz oder Olivenöl dem Sud zugesetzt.<sup>100</sup> Häufig wurden bei der Herstellung die üblichen Füllmittel<sup>101</sup> zugesetzt. Dies wurde zunehmend Anfang des 20. Jahrhunderts gängige Praxis, da manche Fabrikanten die durch die gestiegenen Kokosölpreise verringerte Einnahmen mit Füllungen auszugleichen versuchten.<sup>102</sup> Diese Herstellungsmethode verlor im Zuge der Industrialisierung an Bedeutung, da die pilierte Feinseife ab 1900 mehr und mehr den Markt beherrschte.<sup>103</sup>

Nach dem ersten Weltkrieg verteuerte sich das Kokosöl zudem derart, dass die kaltgerührten Seifen unwirtschaftlich wurden, zumal bei diesem Verfahren das gesamte wertvolle Glycerin im Ansatz blieb. Deswegen wurden die kaltgerührten Kokosseifen um 1920 nicht mehr hergestellt.<sup>104</sup>

---

<sup>94</sup> SÖFW **100** (1974) 601.

<sup>95</sup> Die beste Sorte, das „Chochinol“ lieferte die weißesten Seifen. Wichtig war zudem, dass der Gehalt an freien Fettsäuren gering war, da sonst Klumpenbildung während des Siedens auftrat. - DEITE, (1903), S. 3, 174- 178.

<sup>96</sup> Sunlicht GmbH (Hg.) Seife und Waschmittel, Hamburg, 1962 S.25 , und HIRZEL S. 368.

<sup>97</sup> VOLK/WINTER, S. 591.

<sup>98</sup> Wurden qualitativ hochwertiges Kokosöl und reine Lauge eingesetzt und sollte keine Füllmittel hinzugefügt werden, so konnte auch neutrale Seife auf „kaltem Wege“ hergestellt werden. Der Seifenfabrikant **22** (1902) 308 .

<sup>99</sup> Es wurden verschiedene Versuche gemacht, die Haltbarkeit zu verlängern. So z.B. „Ueber die Haltbarkeit der Kokosseife“ in: Seifenfabrikant **18** (1898) 125.

<sup>100</sup> Dies war die sogenannte halbwarmer Verseifung. Wurde neben dem Kokosöl weiteres Fett zugesetzt, musste die Quantität der Natronlauge neu berechnet werden. DEITE (1903), S. 174.

<sup>101</sup> Die kaltgerührten Seifen wurden meist mit einer Mischung aus Wasserglas, Pottasche und Salzwasser gefüllt. - DEITE, (1903) S. 181-184.

<sup>102</sup> Seifenfabrikant **22** (1902) 308.

<sup>103</sup> MANN, H.(Hg.), Die moderne Parfümerie, Eine Anweisung und Sammlung von Vorschriften zu Herstellung sämtlicher Parfümerien und Kosmetika, 3. und vermehrte Auflage, Augsburg, 1912, S. 440.

<sup>104</sup> ULLMANN, (1922) Bd. 10, S. 372.

### 2.4.3. Toilettenseifen durch Umschmelzen

Dieses Verfahren stammt aus England und wurde in Deutschland nicht angewendet.<sup>105</sup> Die Grundseife wurde in einer Pottaschelösung verschliffen, der so erhaltene Kern wurde gefärbt, parfümiert und geformt.

### 2.4.4. Pilierte Seifen<sup>106</sup>

Die Bezeichnung stammt von dem lateinischen *pila*, was Mörser bedeutet.

Der Piliierprozeß, die mechanische Verarbeitung der getrockneten Kernseife, umfasste zwei Phasen: Die zu Seifenschnitzel verarbeitete Grundseife, mit einem Fettsäuregehalt von 78-80%, wurde mit Farbstoffen vermischt und auf die Broyeuse (auch Piliiermaschine genannt) gegeben. Diese Seifenmahlmaschine bestand aus drei bis vier Walzen.

Zu beachten war, dass die Grundseife gleichmäßig und nicht zu trocken war, da sich sonst keine homogene Masse bildete. Das Parfüm wurde bei der letzten (in der Regel dritten) Walzenführung zugegeben, um Verluste zu vermeiden. Durch dieses Verfahren war es erstmals möglich, temperaturlabile und alkaliempfindliche Riechstoffe zur Parfümierung von Seife einzusetzen, ohne dass diese zersetzt wurden.

Im zweiten Schritt kam die Masse in eine Strangpresse, auch Peloteuse genannt. Die daraus erhaltenen glatten und glänzenden Stränge wurden mit Draht in Stücke geschnitten oder mit Pressen zu handlichen Formen verarbeitet.

Eine erhebliche Zeitersparnis konnte durch den Einsatz einer neuentwickelten Broyeuse<sup>107</sup> erzielt werden, denn die in Belgien von der Firma Cressionnières produzierte Maschine konnte den warmen, frischgesottenen Seifenkern ohne vorherige Trocknung verarbeiten.

Um eine höhere Ausbeute zu erlangen, wurden die pilierten Seifen mit den gängigen Füllstoffen gestreckt. Die pilierten Seifen drängten die Glycerin-, Mandel- und Kokosseifen in den Hintergrund.<sup>108</sup> Gründe hierfür waren zum einen die ausgesprochene Neutralität, im Gegensatz zu der vorwiegend alkalisch reagierenden Kokosseife, zum anderen waren sie sehr haltbar, und die Parfümierung hielt lange vor. Die pilierte Seife hatte ferner einen feinen Schaum, war zudem

---

<sup>105</sup> DEITE, (1903), S. 206-208.

<sup>106</sup> S.a. Seifensiederzeitung **26** (1899) 192, 212, 233 und für Rezepturen DEITE, (1903), S. 253-262, s.a. Anhang Teil IV, Abschnitt 2.7., Rezeptur „Pilier-Grundseifenpulver“.

<sup>107</sup> DEITE, (1903), S. 212, 231.

<sup>108</sup> MANN, H., S. 440.

sehr viel ergiebiger in ihrer Waschkraft als die Kokosseife und war sehr preisgünstig: 1902 kostete ein 100g Stück um die 15 Pfennige.<sup>109</sup>

## 2.4.5. Weitere Verseifungsmethoden

Durch die aufstrebende Sodaindustrie wurde vermehrt Soda zur Verseifung eingesetzt. Dieser Rohstoff konnte einerseits vorbehandelt werden, indem er in Wasser gelöst und darauf mit gebranntem Kalk behandelte wurde. Nachdem die Masse 24 Stunden geruht hatte, konnte Natronlauge daraus gewonnen werden. Außerdem wurde Soda auch zur direkten Verseifung eingesetzt.

### 2.4.5.1. Carbonatverseifung

Bei dieser Herstellungsweise wurden Soda und freie Fettsäuren zusammen verarbeitet.<sup>110</sup> Für diese sogenannte Carbonatverseifung mussten die neutralen Fette vorher aufgespalten<sup>111</sup> werden.

Beim Verfahren der „kohlen-sauren Verseifung“ war es wichtig, dass nicht wie üblich das Fett, sondern zuerst Soda in konzentrierter Lösung vorgelegt und erhitzt wurde. Die geschmolzenen Fettsäuren wurden dann sukzessiv hinzugefügt. Bei dieser Arbeitsweise kam es durch das freigesetzte Kohlendioxid zu einer starken Volumenver-



Abb. 8: Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ 23 (1903)1136

<sup>109</sup> Der Seifenfabrikant, 22 (1902) 797-798.

<sup>110</sup> Die Fabrikation von Seife aus Ölsäure und „kohlen-saurem Natron“ ist zuerst von Pitmann im Jahr 1859 erwähnt worden. Nach Stiepel enthält diese Beschreibung wesentliche Fehler: es kommt zur unvollständigen Verseifung, da keine Wasserzugabe während des Prozesses erfolgte.- Vergl. STIEPEL, C., „Die Praxis der Sodaverseifung und Verwandtes“, in: Seifenfabrikant 20 (1900) 315.

<sup>111</sup> Vergl. Abschnitt 2.3.1.3 Fettsäuren.

größerung des Sudes, weshalb der Siedekessel das 4-5fache Volumen des Fettansatzes haben musste, um ein Überkochen zu vermeiden. In einigen größeren Betrieben wurde ab ca. 1890 ein Pressluftführgebläse eingesetzt, um das Kohlendioxid schneller aus dem Sud auszutreiben.

Die technischen Fettsäuren enthielten immer einen gewissen Anteil an Neutralfetten, sodass zur vollständigen Verseifung, nachdem alles Kohlendioxid ausgetrieben worden war, nur noch Natronlauge zugegeben werden musste. Der Seifensieder hatte bei der Sodaberechnung den Anteil des Neutralfettes zu berücksichtigen, d.h. er hatte zunächst die Verseifungszahlen der Fettsäuren und des Neutralfettes bestimmen.<sup>112</sup>

Obwohl dieses Verfahren nicht so störanfällig war wie die Verseifung von Neutralfetten und sich keine hinderliche glycerinhaltige Unterlage bildete, gab es seitens der Seifensieder große Vorbehalte. Dies belegt eine Notiz im „Seifenfabrikant“ von 1900:

„Die Verseifung von Fettsäure mittels Sodalösung geht nicht so einfach, die entweichende Kohlensäure bewirkt starkes Aufschäumen und Überkochen; die Seifen werden schaumig und käsigt, kurz unansehnlich.“<sup>113</sup>

Oft war die mangelnde Qualität des Sodas der Grund für schlechte Ergebnisse. Anfänglich wurden aber auch im Prozessablauf Fehler gemacht: Allein durch die ungewohnte Arbeitsweise, die Fettsäuren zu der Sodalösung zu geben und nicht umgekehrt, sowie durch das starke Schäumen des Ansatzes gab es viele Misserfolge.<sup>114</sup>

Auch die zu frühe Zugabe von Natronlauge unterbrach den Verseifungsprozess vorzeitig,



Abb. 9: Anzeige aus „Der Seifenfabrikant“ 23 (1903) 43

sodass unzersetztes Natriumcarbonat in dem Sud verblieb, welches die Qualität der Seife herabsetzte.<sup>115</sup> Wurde das Ätznatron zu hastig zugefügt, konnte die Reaktion so heftig verlaufen, dass sich der Sud dunkel färbte.<sup>116</sup> Beim Verseifen mit starken Ätzlaugen konnte es zu einer

<sup>112</sup> DEITE (1903), S. 9.

<sup>113</sup> BLOEDNER, H., in: Seifenfabrikant 20 (1900) 154.

<sup>114</sup> STIEPEL, C., „Die Praxis der Sodaverseifung und Verwandtes“, in: Seifenfabrikant 20 (1900) 315-318.

<sup>115</sup> UBBELOHDE/ GOLDSCHMIDT, S. 6-7.

<sup>116</sup> EBD. S. 5.

Klumpenbildung kommen, die später, da diese Klumpen unverseifte Fettsäuren enthielten, ein Ranzigwerden der Seife bedingten.

Überdies wurde verbreitet, dass Seifen aus Fettsäuren für Toilettenseifen nicht geeignet wären, da sie einen typischen, unangenehmen Eigengeruch entwickelten. Besonders durch längere Lagerung würde so jede Parfümierung vernichtet. Schon durch die Verwendung von Kokosfettsäuren anstelle von neutralem Kokosöl erhalte man minderwertige Ware, hieß es.<sup>117</sup> Toilettenseife aus reinen Kokosfettsäuren hatten tatsächlich die nachteilige Wirkung, die Haut zu reizen und die Haare zu verspröden.<sup>118</sup>

Vorwiegend in den großen und mittelgroßen Betrieben setzte sich die Carbonatverseifung gegen den Widerstand der Seifensieder zu Anfang des 20. Jahrhunderts durch.

#### *2.4.5.2. Das Kребitzsche Verfahren*

Bemerkenswert ist auch das um die Jahrhundertwende entwickelte Verseifungsverfahren nach Kребitz.<sup>119</sup> Hierbei wurden die Fette mit einer äquivalenten Menge an CaO verseift.

Die dabei entstehende poröse Kalkseife wurde durch Waschen vom Glycerin befreit und in einer Sodalösung zum Sieden gebracht. Der Sud wurde ausgesalzen, der ausgefallene Kalk mit der Unterlage abgezogen. Die so gewonnenen Seifen waren von sehr heller Farbe, da der Calciumcarbonatniederschlag die Farbverunreinigungen mitriss, zudem gab es keine freien Fettsäuren, die die Seife hätten nachdunkeln lassen. Ein weiterer Vorteil bestand in der Gewinnung von relativ reinem 12-20%igem Glycerinwasser.

Das Kребitz-Verfahren war ursprünglich für kleinere Betriebe entwickelt worden, wurde dann aber Anfang des 20. Jahrhunderts fast ausschließlich von Großbetrieben angewendet. Dies war eine Folge der zunehmenden Automatisierung, wobei große Mühlen eingesetzt wurden, die die Kalkseife pulverisierten und die Handarbeit gänzlich verdrängten. Der Erfolg des Verfahrens beruhte aber auch auf einer genauen Prozesskontrolle, die nur große Betriebe durchführen konnten.<sup>120</sup>

---

<sup>117</sup> WINTER, (1927), S.702- 704.

<sup>118</sup> VOLK/WINTER, S. 591.

<sup>119</sup> D.R.P. 155 108, vom 18. Dezember 1902, „Herstellung einer Kalkseife von trockener und leicht aufschließbarer Beschaffenheit“, vergl. auch KÖTHNER. S.26 , ULLMANN, (1922), Bd.10, S. 364, UBBELOHDE/ GOLDSCHMIDT S. 57ff, Seifensieder-Zeitung **36** (1909) 97-99, 1224-1227 und Seifensieder-Zeitung **48** (1921) 121-122.

<sup>120</sup> Seifensieder-Zeitung **48** (1921) 122.

## 2.5. Einzelne Seifensorten

Während in Frankreich und England große Fabriken entstanden, die nur ein kleines Seifen-sortiment anboten, dieses aber in großen Mengen herstellten, gab es in Deutschland um die Jahrhundertwende Seifenspezialitäten von größter Vielfalt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Seife in Deutschland um 1900 noch überwiegend in Kleinbetrieben nach eigenen Rezepturen produziert wurde.

Die meisten Seifensorten sind schon durch ihren Herstellungsweg charakterisiert. Die einfach gesottene Seife hatte eine kristalline Struktur und einen marmorartigen Fluss. Diese Beschaffenheit entstand bei langsamer Kühlung: die Palmitin- und Stearinseife kristallisierte, während das Oleat mit farbigen Verunreinigungen wie Eisenseife<sup>121</sup> amorph blieb. Diese Wirkung konnte durch Zusatz von Farbstoffen wie Eisenvitriol, Bolus oder Frankfurterschwarz verstärkt werden, man erhielt auf diese Weise *Marmorierte Seifen*.

Geschliffene Seifen und Leimseifen haben amorphe Strukturen, d.h. sie sind glatt und meist von heller Farbe. Sie enthalten jedoch durch das Ausschleifen in der Regel mehr Wasser als die marmorierten Seifen. Bevor die pilierten Seifen auf den Markt kamen, war die Marmorierung also eine Garantie dafür, dass der Wassergehalt eine bestimmte Grenze nicht überschritt.

Die *Mandelseife* war eine der teuersten parfümierten Seifen. Die gängige Zusammensetzung bis Mitte des 19. Jahrhunderts war:<sup>122</sup> 100 Pfund Talgseife, 15 Pfund Palmölseife, 1 ½ Pfund Bittermandelöl sowie je 8 Unzen Nelken- und Kümmelöl. Später kamen oft Verfälschungen auf den Markt; es wurde oft billige Kernseife mit Nitrobenzol (auch Mirbanöl genannt) als Geruchskomponente versetzt.

Eine weitere Qualitätsseife war die *weiße Windsorseife*. Ein altes Rezept<sup>123</sup> sah eine Natriumseife aus Schmalz und Olivenöl vor, die mit Kümmel-, Lavendel- und Rosmarinöl parfümiert wurde. Späteren Angaben zufolge setzte man 115 Pfund Talgseife, 20 Pfund Palmölseife 1 ½ Pfund Kümmelöl, je 8 Unzen Thymian- und Rosmarinöl und je 4 Unzen Zimt- und Nelkenöl ein. Um 1900 basierte die weiße Windsorseife auf einer kaltgerührten Seife.

---

<sup>121</sup> Wurde wie bis Mitte des 19. Jahrhunderts üblich der Sud mit Pflanzenasche angesetzt, enthielt dieser oft farbige Verunreinigungen. Auch wurden Eisen- und Kupferspuren aus den Kesseln gelöst, deren Salze den Ansatz verfärbten.

<sup>122</sup> Nach MUSPRATT, (1860), S. 835.

<sup>123</sup> EBD. S. 836.

### 2.5.1. Leimseifen

Der Import von Kokosöl und Palmkernöl nach Europa ab Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts führte zur Entwicklung neuer Seifenarten wie Leimseifen, kaltgerührten Seifen und der Eschweger Seife. Bei der Herstellung von Leimseifen wurde der Kern nicht ausgesalzen. Diese Produktionsmethode wurde 1842 von dem Engländer Kendahl in Deutschland eingeführt. Die Seifensorten wurden entweder aus geeigneten Fetten durch einfaches Verseifen mit starken Laugen hergestellt (gerührte Seifen), oder aber wie die neutralen Seifen klar gesotten, ohne dass man durch Aussalzen reinigte (gesottene Leimseifen). Unter geeigneten Fetten verstand man jene, die gegen das Aussalzen stabil waren, z. B. Kokosöl und Palmkernöl. Die Grenzlauge, die ein Maß für Elektrolytempfindlichkeit ist, ist bei diesen Ölen von hoher Konzentration.<sup>124</sup> Leimseifen enthielten meist einen Laugenüberschuss und konnten einen Gehalt von bis zu 75% Wasser aufweisen.

Auch Leimseifen ließen sich marmorieren, indem die frische weiche Seife in die Formen gegeben wurde. Ein Teil der Seife wurde zurückbehalten und angefärbt. Die farbige Masse wurde in Streifen über die Formen gegeben und leicht durchgekrückt. Danach ließ man die Seife ruhen, damit sie sich verfestigte.<sup>125</sup>

#### 2.5.1.1. Gefüllte Seifen

Typische Leimseifen waren die gefüllten Seifen.

Zu den gefüllten Seifen gehörten die *transparenten Seifen*. Die Lichtdurchlässigkeit der Masse wurde erlangt, indem die Seife in hochprozentigem Alkohol unter Wärmezufuhr gelöst wurde. Nachdem ein Teil des Alkohols abdampfte, ließ man die Masse erstarren. Die so gewonnenen transparenten Seifen waren sehr rein, ihre Herstellung aber teuer, da der Alkohol kostspielig war, sodass sie zu den luxuriösen gehörten und oft übermäßig viel Parfüm enthielten.<sup>126</sup> Der Verbraucher maß die Qualität einer Seife an ihrer Transparenz. Als die Seifenpreise auf dem Markt sanken, versuchten die Produzenten ihre Konkurrenten zu unterbieten. Man versuchte,

---

<sup>124</sup> ULLMANN, (1922), Bd.10, S. 350-351. - Unter Grenzlauge versteht man die Konzentration einer Salzlösung, die nötig wäre, um den Seifenkern von der Unterlage zu trennen. Sie beträgt bei Olivenöl, Schweineschmalz und Talg 5° bis 6°Bé, bei Palmkernöl und Cocosöl hingegen 16,5° bzw. 19°Bé. Dies bedeutete, wollte man aus Kokosöl eine gesottene Kernseife produzieren, wäre soviel Salz nötig, dass die Seife wasserarm, dafür aber sehr salzreich wäre. Solche Seife wäre spröde und rissig.

<sup>125</sup> DEITE (1903), S. 185.

<sup>126</sup> EBD., S. 164.

den kostspieligen Alkohol zu ersetzen, und erreichte dies, indem man 6-10% Glycerin<sup>127</sup> oder auch Zuckerlösungen zusetzte.<sup>128</sup> Ebenfalls konnte Harz bei der Herstellung zugemischt werden.

Ansonsten waren Leimseifen sehr billige Seifen, in denen oft misstratene Seifenstücke und Reste wiederverwertet wurden. Der Seifenleim wurde überdies gestreckt („gefüllt“), um eine größere Ausbeute zu erlangen. Hierzu wurden Stärke, Wasserglas, Pottasche, Talk, Kaolin, Kreide und andere mineralische Stoffe<sup>129</sup> zugesetzt, was Ausbeuten von bis zu 600% ermöglichte.

Alle Füllungen brauchten einen gewissen Alkaliüberschuss, um sich in der Seife halten zu können, umso mehr, je voluminöser die Füllung war.<sup>130</sup> Gegenüber den gesottenen Kernseifen waren die gefüllten Leimseifen in zweierlei Hinsicht minderwertiger: einerseits hatten sie durch die Füllung einen geringen Fettsäuregehalt, was eine Minderung der Waschkraft bewirkte, andererseits war die Seife durch ihren Alkaliüberschuss stark hautreizend.

Bei der Herstellung der gefüllten Seifen musste bei der Verarbeitung der Füllung folgendes beachtet werden: sollten dem Seifenleim spezifisch schwerere Stoffe zugesetzt werden, benutzte man ein Krückwerk, welches eine vertikale Vermischung der Stoffe bewirkte. Rührwerke, welche in horizontaler Richtung arbeiteten, wurden eingesetzt, wenn Substanzen annähernd gleicher Dichte zum Seifenleim eingearbeitet wurden. Die gefüllten Seifen waren nur bedingt lagerfähig, sie begannen schnell zu „schwitzen“, trockneten schnell aus und verformten sich dadurch.

Die Herstellungsmethode barg aber auch noch ganz andere Gefahren:

Ein betrügerischer Fabrikant gewann durch Beimengung von Füllstoffen aus einem Ansatz von 100 kg Fett 1200 kg eines Produktes, das man wohl nicht mehr als Seife bezeichnen konnte.<sup>131</sup>

(Im Vergleich dazu betrug üblicherweise bei 100 kg Fetteinsatz die Ausbeute bei einer Kernseife mit 15% Wassergehalt 150 kg).

Der Dermatologe Eichhoff, ein Weggefährte Unnas, bezeichnete dies als Fälschung und verglich es mit den damals gängigen Fälschungen im Lebensmittelbereich:

---

<sup>127</sup> S.a. „Transparente Glycerinseifen“ in: Seifenfabrikant **22** (1902) 998-1000 und DEITE (1903), S. 262-270. - Es wurden auch *Glycerinseifen* angeboten, die einen Gehalt von 25-40% Glycerin hatten.

<sup>128</sup> Diese Zusätze sind Kristallisationsverhinderer, somit bleibt die Seife transparent. S.a. Kosmetikjahrbuch 1993, Augsburg 1993: „Herstellung von Transparentseifen“.

<sup>129</sup> S.a. Abschnitt 2.3.4. Füllstoffe.

<sup>130</sup> Eine Ausnahme bildet hier Talkum. – Siehe Seifenfabrikant **22** (1902) 308.

<sup>131</sup> HIRZEL, Heinrich, Die Toiletten-Chemie, 4., neubearbeitete Auflage, Leipzig 1892, S. 337.

„...so sind das Fälschungen und nicht mehr Füllungen, und Fabrikanten solcher Seifen gehören vor den Strafrichter. Vom gesundheitlichen Standpunkte aus halte ich diese Seifenverfälschungen nicht für verwerflicher als die mancher Nahrungsmittel wie Butter, Bier und Wein. Denn die den letzteren zugesetzten Ingredienzien schaden wenigstens in den meisten Fällen dem Körper nicht, sind eben nur keine Butter, kein Bier, kein Wein; die Substitute des Fettes in den Seifen bilden aber keine Seifen, und sind zudem dem Körper meistens geradezu schädlich. Es müssten daher diese ‚gefüllten‘ Seifen nur unter dem Namen Kunstseife verkauft werden.“<sup>132</sup>

Im Jahr 1886 bemängelte die Fachzeitschrift „Der Seifenfabrikant“:

„Weniger Vergnügen machen die hochvermehrten Seifen, da ist nichts schlecht genug, was darin Platz fände.“<sup>133</sup>

Als Reaktion darauf erwiderte das Industrie-Blatt in demselben Jahr:

„Also das Füllen von Seife macht Vergnügen, es fragt sich nur wem, dem Seifenfabrikanten oder dem Käufer, wir glauben dem Ersteren.“<sup>134</sup>

Zwei Jahre später wurden von der Handelskammer Neuss die üppigen Seifenfüllungen als Fälschung angesehen.<sup>135</sup>

### 2.5.1.2. Die Eschweger Seife

Eine Besonderheit war die sogenannte *Eschweger Seife*, die halb Kern-, halb Leimseife war und 1846 in den Handel kam.<sup>136</sup> Bei ihrer Herstellung wurde der Seifenkern nur leicht ausgesalzen, so dass er sich nicht vom Seifenleim trennte.<sup>137</sup> Die Leimphase enthielt die färbenden Bestandteile, während der Kern hell blieb. Charakteristisches Aussehen dieser Seife war eine blaue Marmorierung auf hellem Grund. Ein Ansatz bestand im Allgemeinen aus 30-60% Kokos- oder Palmkernöl und 70-40% talgartigen Fetten. Der Fettsäuregehalt der Seife betrug 64-50%, und als Füllmittel wurde häufig Wasserglas benutzt.<sup>138</sup>

---

<sup>132</sup> EICHHOFF, J.P., Über Seifen mit besonderer Berücksichtigung und Angabe von neuen medizinischen Seifen, in: Unna, P.G.(Hrg.), Dermatologische Studien, Zweite Reihe, Erstes Heft, Hamburg und Leipzig, 1889, S. 15.

<sup>133</sup> Seifenfabrikant **6** (1886) 7.

<sup>134</sup> Vierteljahrschrift über die Fortschritte der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel **1** (1886) 167.

<sup>135</sup> Vierteljahrschrift über die Fortschritte der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel **3** (1888) 311.

<sup>136</sup> Seifenfabrikant **15** (1905) 1169 „Über die Geschichte der Eschweger Seife“.

<sup>137</sup> LEIMENDÖRFER, J., Die Zusammensetzung des Kernes und des Leimes bei Eschweger Seifen, in: Seifensieder-Zeitung, **36** (1909) 730-731.

<sup>138</sup> ULLMANN, Bd.10, (1922) S. 367.

Die Produktion war handwerklich sehr aufwändig; um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, wurde viel Übung und praktische Erfahrung von dem Seifensieder verlangt. Wurde zu wenig Salz eingesetzt, entstand eine homogene Leimseife, da die Elektrolytkonzentration zu gering war, um den Kern absetzen zu lassen. War diese jedoch zu hoch, trennte sich der Kern von der Unterlage. In beiden Fällen blieb die Marmorbildung aus. Wurde qualitativ minderwertiges Fett eingesetzt, konnte es vorkommen, dass im Sommer ein „Verfließen“ der Seife eintrat, d.h. sich auch hier keine Marmorierung ausbildete.<sup>139</sup>

Diese Seife verfügte über ein gutes Wasserbindevermögen, so dass man eine gute Ausbeute erzielen konnte: aus 100 Teilen Fett vermochte man bis zu 200 Teile Seife und mehr herzustellen.

### 2.5.2. Medizinische Seifen<sup>140</sup>

Schon im Mittelalter wurden Seifen als Arzneimittel verwendet.

Mit der Entwicklung der modernen Dermatologie wurden zunehmend Seifen als Therapeutikum angewandt. Umso erstaunlicher, dass die medizinische Seife und die Kaliseife erst im Arzneibuch der 4. Ausgabe von 1900 erwähnt wurden. Für die Behandlung von Haut-krankheiten wurde in den Pharmacopöen die reine Natronseife *sapo medicatus* empfohlen, auch die reine Kaliseife und ihre alkoholische Lösung<sup>141</sup> wurden angewandt.

Einerseits konnte die Seife selbst als Heilmittel eingesetzt werden, da sie desinfizierend und desodorierend wirkt, oder sie diente als Träger von Wirksubstanzen.<sup>142</sup> Der Hamburger Dermatologe Paul Gerson Unna (1850 - 1929) entwickelte die überfette Seife.<sup>143</sup> Um die Seife hautverträglicher zu machen und damit die Wirkstoffe schneller resorbiert werden, wurde dieser Seife 3-4% überschüssiges Fett zugegeben.<sup>144</sup>

---

<sup>139</sup> Über die Eschweger Seife, in: Seifenfabrikant **18** (1898) 44-45. - Weiter heißt es dort: „Keine andere Seife wird so stark gefälscht wie die Eschweger“.

<sup>140</sup> Rezepturen siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 2.6. und 3., Seifenpräparate des DAB 4 und bei der Sammlung der Fa. Wolff „Med. Seifenpulver DAB 5“.

<sup>141</sup> Spiritus saponi kalini: sapon. kalin. 30.0, Spir. vin conc 60.0, Solut. filtr. adm Spir. lavand. 5.0.

EULENBERG S. 567, Rezepturen siehe auch im Deutschen Arzneibuch 5 und bei AUSPITZ, Heinrich, Die Seife und ihre Wirkung auf die gesunde und kranke Haut, Wien, 1867, S. 81-94.

<sup>142</sup> Vergl. AUSPITZ, S. 46.

<sup>143</sup> Seifenfabrikant **5** (1885) 327-328.

<sup>144</sup> Wodurch diese auch schnell ranzig wurden.

Bekannt waren des weiteren Schwefel- und Teerseifen, weitere medizinisch wirksame Inhaltsstoffe waren unter anderem Resorcin, Salicylsäure, Chinin, Jodoform, Teer,<sup>145</sup> Kreolin, Salol, Carbonsäure und Quecksilber. Sie wurden überwiegend äußerlich gegen Hautkrankheiten wie Flechten und Finnen, aber auch in kleinen Gaben innerlich angewandt. Eine typische medizinische Seife war der „Opodeldok“ (Linimentum saponatum camphoratum), der eine alkoholische Seifenlösung mit Zusätzen aus Ammoniak, Kampher und ätherischen Ölen darstellt.<sup>146</sup>

Bei der Herstellung musste auf eine gleichmäßige Verteilung der Wirksubstanzen geachtet werden. Probleme gab es, wenn sich die Substanzen veränderten oder gar zersetzten. So wurde Sublimat, das stark desinfizierend wirkte, in den Seifen reduziert.<sup>147</sup>

Viele medizinische Seifen wurden als Geheimmittel<sup>148</sup> gegen alle nur erdenklichen Hautkrankheiten angepriesen.<sup>149</sup> Indes trat die erwünschte Wirkung nur selten ein, so dass des öfteren von Dermatologen dazu geraten wurde,

„solche Seifen nicht vom Parfümisten oder Seifensieder oder irgend einem Seifenhändler, sondern ausschließlich nur nach Verordnung des Arztes in einer Apotheke zu kaufen“.<sup>150</sup>

In der Kosmetik und Pharmazie fanden fettsaure Metallsalze (z.B. Bleipflaster) Verwendung, sie waren wasserunlöslich und wurden äußerlich aufgetragen. Eine weitere therapeutische Anwendung war das innerliche Verabreichen von Seife gegen Vergiftungen, Tuberkulose und Fettsucht.<sup>151</sup>

### 2.5.3. Weitere Seifenspezialitäten

Um die Jahrhundertwende gab es ein großes Seifensortiment, darunter Seifenkugeln, parfümiertes Seifenpulver, Seifenessenzen und Seifenemulsionen. Eine Spezialität unter den kosmetischen Seifen waren die flüssigen Seifen oder Seifenessenzen. Wichtig für die Bereitung solcher Produkte war die Auswahl geeigneter Fette, wie z.B. Erdnuss- und Olivenöl. Verseift wurde mit Pottasche, durch den Zusatz von 0,5% KCl erhielt man gute flüssige Seifen.<sup>152</sup>

---

<sup>145</sup> Vergl. Anhang, Teil IV, Abschnitt 2.11.

<sup>146</sup> DEITE (1903), S. 335.

<sup>147</sup> Ebd. S. 307, 344-345.

<sup>148</sup> Zu der Thematik Geheimmittel siehe Einführung, Abschnitt 2.5.

<sup>149</sup> EICHHOFF, S. 6.

<sup>150</sup> HIRZEL, S. 398.

<sup>151</sup> AUSPITZ, S. 7.

<sup>152</sup> VOLK/WINTER S. 593.

Seifenessenzen erhielt man durch Auflösen der Kernseife in Alkohol oder Glycerin unter Zusatz von Riechstoffen.

Gute Rasierseifen<sup>153</sup> waren Stearin-Kali-Natron-Seifen mit einem geringen Kokosölanteil, wichtig war eine feine langanhaltende Schaumbildung. Schwere Hautstörungen wie Ekzeme und Akne wurden demgegenüber durch minderwertige und stark alkalische Rasierseifen hervorgerufen. Zusätze wie Vaseline, Cold cream und Lanolin sollten dies verhindern.

## **2.6. Entwicklung des Berufsstandes**

Bevor es Chevreul gelang, die theoretischen Grundlagen der Verseifung zu erforschen, erfolgte die Herstellung von Seife rein empirisch nach handwerklicher Überlieferung. Der Siedemeister hatte auch in kleinen Betrieben verschiedenste Seifenarten herzustellen.<sup>154</sup> Die Rezepturen waren meist gut gehütete Geheimnisse. Es bedurfte großer Erfahrung, einer gründlichen Ausbildung und peniblen Arbeitens, um für eine Seife mit bestimmten Eigenschaften einen entsprechenden Fettansatz zusammenzustellen.<sup>155</sup> Die Herstellung entsprach einem mehrphasigen System, die einzelnen Bedingungen (wie z.B. die Zugabe der Natronlauge, deren Konzentration selten konstant war, oder des Kochsalzes) waren nicht beliebig wählbar. Nur unter bestimmten Bedingungen und ganz bestimmten Verhältnissen der Komponenten zueinander entstand die Kernseife. Hieraus folgte, dass der Seifensieder ein Praktiker mit überaus großer Kenntnis und Geschicklichkeit war, der den gesamten Prozess der Verseifung zu überwachen hatte. Der Druck auf den Siedemeister war enorm, ergaben sich Abweichungen im Siedeprozess, musste er sofort mit den entsprechenden Gegenmaßnahmen eingreifen. Er hatte zu verantworten, ob der jeweilige Kesselansatz verwendbar war.

Zusammenfassend kann hierfür ein Zitat aus der Fachzeitschrift „Der Seifenfabrikant“ von 1902 stehen:

---

<sup>153</sup> Rezepturen siehe DEITE (1903), S.286-301 und Anhang, Teil IV, Abschnitt 2.8 „Rasierseifenpulver“.

<sup>154</sup> Die Firma Hermann Heinze (4 Angestellte) in Coburg stellte nach einer Inventaraufnahme 1868 folgende Seifen her: Kern-, Harz-, und Kali- Seife, englische Seife, grüne Seife und Mandelseife. Um 1905 jeweils zwei Sorten Kern- und Schmierseife und zwar gelbe Haushaltskernseife, weiße Kernseife, braune Naturkornschmierseife und weiße Terpentinschmierseife. Daneben im geringeren Umfang Toilettenseife und zwei Sorten Seifenpulver. - DM, HS 1975-18 Chronik .

<sup>155</sup> Heutzutage erfolgt eine Kontrolle durch ein Gaschromatogramm des Fettsäurespektrums.

„Das Seifensieden erlernt man eben niemals allein aus Büchern oder allgemein gehaltenen Aufsätzen, [...] die Endbehandlung von Elainseifen erfordert große Uebung, genaues und gewissenhaftes Arbeiten und keine Ueberstürzung. Sichere Zeichen zum guten Gelingen hier schematisch angeben zu wollen, wäre vollständig verfehlt.“<sup>156</sup>

### 2.6.1. Gründung von Verbänden

Die Seifensieder schlossen sich 1324 in Augsburg zu einer Zunft zusammen.<sup>157</sup>

Die Gründung des Verbandes der Seifenfabrikanten erfolgte auf dem 1. Seifenfabrikanten-Kongress am 23. August 1879 in Hamburg.<sup>158</sup> Der Zweck der Gemeinschaft lag darin, auf die „Förderung des Gewerbes der Seifensiedereien und der damit verbundenen Industriezweige hinzuwirken, insonderheit die gemeinschaftlichen, gewerblichen Interessen der Verbandsmitglieder zu wahren und für Verbreitung der Fachkenntnisse unter denselben Sorge zu tragen“.<sup>159</sup> Im Jahre 1894 wurde die Satzung geändert und damit auch der Name in „Zentralverband der Seifenindustriellen“. Dieser Verband war indes nur einer von vielen, die heillos untereinander zerstritten waren.

### 2.6.2. Niedergang des Berufes Seifensieder

In Chemnitz wurde 1885 eine Seifensiederschule gegründet, um den Lehrlingen eine fundierte theoretische Ausbildung zu ermöglichen.<sup>160</sup> Diese wurde jedoch zehn Jahre später wieder geschlossen. Mit dem Erforschen der chemischen Prozesse der Verseifung und dem Wachstum der chemischen Industrie wurden die Seifensieder in den Betrieben zunehmend durch Chemiker verdrängt.<sup>161</sup> Aus den eigenen Reihen wurde 1903 bemängelt,

„daß es noch immer einzelne Seifensieder gibt, die ohne jedes Verständnis von dem sind, was sie tun, und die da glauben, daß chemisches Wissen für den praktischen Seifensieder überflüssig ist.“<sup>162</sup>

---

<sup>156</sup> Seifenfabrikant **22** (1902) 797.

<sup>157</sup>MUSPRATT, 4. Aufl. S. 834. - Weitere Innungen wurden 1331 in Wien, 1336 in Prag, 1357 in Nürnberg und 1384 in Ulm gegründet. S.a. „Über die Münchner Seifensiedierzunft“ in: Seifensieder-Zeitung **28** (1901) 213-215.

<sup>158</sup> GIEBMANN, W., Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie, Ihre Geschichte und ihr Wesen, Leipzig, 1914 S.76. - Mit 400 Teilnehmern war dieser Kongress ein großer Erfolg, hieß es.

<sup>159</sup> Zur Satzung siehe HELLER, O., S. 105-108.

<sup>160</sup> BROCKHAUS 14. Aufl., Bd. 14, (1898).

<sup>161</sup> Dieser Prozess verlief langsam, noch 1954 fand die internationale Jahrestagung der Seifensieder in Ludwigshafen statt. In: SÖFW **125** (1999) 14.

<sup>162</sup> DEITE, (1903), S. 310.

Die Chemiker waren deshalb erfolgreich, weil sie nur Rezepturen von Seifen übernahmen, die in allen Phasen der Herstellung analytisch kontrollierbar und großtechnisch umsetzbar waren.

Arbeitsaufwändige und mit Risiko behaftete Seifen wie z.B. die Eschweger Seife, wo die Marmorierung häufig ausblieb, wurden in Großbetrieben nicht mehr hergestellt und verschwanden langsam vom Markt.

Zu Anfang des 20. Jahrhunderts waren viele Seifensieder arbeitslos. Fachzeitschriften wie „Der Seifenfabrikant“ und „Die Seifensieder-Zeitung“ boten nur wenige Stellen an. Verschärft wurde die Situation im Ersten Weltkrieg, wo aufgrund der Rohstoffknappheit viele kleinere Seifensiedereien schließen mussten.<sup>163</sup>

Es wurden immer wieder Versuche unternommen, den Handel mit Seife zu ordnen und Qualitätsnormen festzulegen. Die Verbände der Seifensieder waren sich uneinig, sodass kein Übereinkommen stattfand. Im Jahre 1910 wurden Einheitsmethoden für die Untersuchung von Seife herausgegeben, und im Jahre 1912 wurden die Begriffsbestimmungen von Seife durch die Handelskammer zu Berlin definiert.<sup>164</sup>

### 2.6.3. Fachzeitschriften

Das Organ der Seifenfabrikanten, die „Neue Seifensiederzeitung“,<sup>165</sup> erschien am 1. Januar 1874 in Leipzig und wurde von Alwin Engelhardt herausgegeben. Ihr Untertitel lautete: „Die neuesten Fortschritte in der Seifenfabrikation und den damit verwandten Geschäftszweigen“. Selbsternanntes Ziel dieser Zeitschrift war die Beschreibung der Fertigungsmethoden, neuer Rohstoffe, maschinelle Ausrüstung, sowie Probleme bei der Parfümierung. In der ersten Ausgabe wurde angekündigt: „jede Nr. dieser Zeitschrift enthält 1-2 genau erprobte Fabrikationsmethoden von allen im Handel vorkommenden Seifensorten“.

Der Leitartikel war titulierte mit: „Seife und die Verwendung des Dampfes zur Seifenfabrikation“. Im Jahr 1899 wurde dem Verlag ein Labor angegliedert, das zu Analysenbestimmungen zur Verfügung stand, auch Leserfragen wurden bearbeitet.

---

<sup>163</sup> Vergl. DM, HS 1975-18/1.

<sup>164</sup> Geschäftsbedingungen für den Handel mit Seife, Handelskammer zu Berlin 1912, und vergl. Anhang, Teil IV, Abschnitt 5.

<sup>165</sup> Über den genauen Werdegang dieser Zeitung: ZIOLKOWSKY, B., SÖFW **100** (1974) 595-598, und SÖFW **125** (1999) 4-24.

Ab 1900 lautete der neue Untertitel: „Central-Organ der Seifen-, Parfümerie-, Oel-, und Fett-Branche sowie der verwandten Industriezweige. Mit dem Beiblatt: Chemische Mitteilungen und Handelsblatt“. Daraus wurde 1924 die „Seifensieder-Zeitung und Revue über die Harz-, Fett- und Oelindustrie. Offizielles Organ des Verbandes bayrischer Seifenfabrikanten. Fachorgan der Vereinigung der Seifensieder und Pafürmeure“.

Nachdem die Untertitel leicht variierten, nannte sich die Zeitschrift ab 1948 „Seifen-Öle-Fette-Wachse, Fachblatt der Seife-, Öl-, Fett-, Harz-, Wachs-, Kosmetischen-, Waschmittel- und chem.-techn. Industrie“.

Das zweite Fachblatt war die Zeitschrift für Seifen-, Kerzen-, und Parfümerie-Fabrikation sowie verwandte Geschäftszweige und Organ des Verbandes der Seifenfabrikanten, „Der Seifenfabrikant“. Gegründet wurde sie im Jahr 1880 von C. Deite in Berlin und bestand bis zu ihrem 38. Jahrgang 1918. Im Editorial der Nr. 1 des ersten Jahrganges wurde das selbsternannte Ziel genannt:

„[...]die Wahrnehmung der Interessen der gesamten Seifenindustrie. Bei einem Fabrikationszweige, welcher, wie die Seifensieder vollständig auf chemischer Grundlage beruht, lassen sich wirkliche Fortschritte aber nur dann erzielen, wenn Wissenschaft und Praxis miteinander Hand in Hand gehen. Aus diesem Grunde haben wir uns die Mitarbeiterschaft sowohl tüchtiger Chemiker wie bewährter Praktiker gesichert [...]. Wir wollen also in Originalartikeln alle Neuheiten auf dem Gebiete der Seifenfabrikation, neue Rohstoffe, neue Maschinen, neue Siedverfahren, besprechen und die den Seifensieder interessierenden Zweige der chemischen Industrie in gemeinverständlicher Form schildern;[...]“

Ab 1920 (bis 1926) nannte sie sich dann „Zeitschrift der deutschen Oel- und Fett-Industrie: Organ der Fachgruppe der Oel- und Fett-Industrie beim Reichsverbande der deutschen Industrie und des Verbandes der Seifenfabrikanten“.

Drittens erschien 1894 die „Chemische Revue über die Fett- und Harzindustrie: technisch-wissenschaftliches Zentralorgan für die Industrien der Fette, Öle und Mineralöle, der Seife-, Wachs-, Kerzen- und Lackfabrikation sowie der Harze“. Ab 1915 wurde diese Zeitschrift als „Chemische Umschau auf dem Gebiet der Fette, Oele, Wachse und Harze“ weitergeführt.

## 2.7. Industrialisierung

Die Entwicklung der Industrialisierung wird erkennbar, wenn man die Größe der seifenproduzierenden Betriebe betrachtet. In Deutschland wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts Seife vorwiegend in Klein- und Kleinstbetrieben produziert.<sup>166</sup>

Im Jahr 1875 waren in rund 92% der Seifensiedereien nicht mehr als fünf Personen beschäftigt.<sup>167</sup> In diesen Betrieben wurde die Herstellung sehr einfach, rein handwerklich betrieben, ohne jede maschinelle Hilfe.

Von 1875 bis 1907 nahmen die Allein- und Kleinbetriebe (bis fünf Beschäftigte) um mehr als die Hälfte ab, während die Zahl der größeren Betriebe um das dreifache anwuchs.<sup>168</sup> Damit ging eine starke Zunahme der in der Seifenfertigung beschäftigten Personen einher.

Die Abnahme der Kleinbetriebe in diesem Zeitraum war aber nicht nur auf die Industrialisierung zurückzuführen, sondern auch auf die wirtschaftliche Lage. Viele kleine Siedereien bezogen die Grundseife von großen Betrieben und verarbeiteten sie weiter.<sup>169</sup>

In diesem Zeitraum konnten aufgrund verbesserter Transportwege große Mengen tropischen Pflanzenöles eingeführt werden. Neben dem ursprünglichen Rohstoff Talg wurden nun überwiegend Kokos-, Palmkern- und Palmöl sowie die Öle von Erdnuss, Baumwolle und Soja zur Produktion von Toilettenseife eingesetzt. Die importierten Öle waren jedoch großen Preisschwankungen unterworfen, was zu wirtschaftlichen Fehlkalkulationen führen konnte: Der Zolltarif vom 15. Juli 1879<sup>170</sup> brachte hohe Zölle auf wichtige Rohstoffe wie Kokosöl und Palmkernöl, und so stieg z.B. der Preis für Palmkernöl im Jahr 1898 innerhalb weniger Monate um 25%.<sup>171</sup> Demgegenüber waren die Seifenpreise jedoch durchgehend niedrig, denn viele Fabrikanten orientierten sich nicht an den Rohstoffpreisen, sondern an den Preisen der Konkurrenz, um diese zu unterbieten. Kleine Betriebe konnten die Schwankungen im Einkauf nicht ausgleichen und waren somit bald dem Ruin ausgeliefert. Die seit Ende des 19.

---

<sup>166</sup> GIEBMANN, (1914) S. 5.

<sup>167</sup> Für diese Zählung wurden die Betriebe zu einer Gewerbeart zusammengenommen, d.h. hierzu zählten neben den Seifensiedereien auch Talgsiedereien, Talgraffinerien und Talgkerzenfabrikation. - GIEBMANN, S. 7. Als Beispiel einer kleinen handwerklich betriebenen Siederei mit 4 Angestellten, davon (bis zum ersten Weltkrieg) jeweils ein Seifensieder, sei hier die Firma Herman Heinze, Coburg angeführt. - DM, HS 1975-18.

<sup>168</sup> GIEBMANN, S. 8.

<sup>169</sup> DEITE (1903), S. 222.

<sup>170</sup> Siehe GIEBMANN, S. 16 und HELLER, O. S. 6.- Ein weiterer Zolltarifgesetzentwurf des Jahres 1901 sah eine weitere Erhöhung der Zölle auf Rohfette vor, entgegen starker Einwände der Seifenfabrikanten.

<sup>171</sup> ZfK 2 (1898) 105 - Wegen schlechter Transportverhältnisse in den Kolonien kam es zu einem verringerten Angebot.

Jahrhunderts aufstrebende Margarine- und Speiseölindustrie wurde zu einer starken Konkurrenz der Seifenhersteller, da sie dieselben Rohstoffe benötigte.<sup>172</sup> Die stark gestiegene Nachfrage der Speiseölindustrie steigerte die Rohstoffpreise und führte zeitweise, insbesondere im Ersten Weltkrieg,<sup>173</sup> zu einer drastischen Rohstoffverknappung. Trotz der Bestrebungen der verschiedenen Seifenfabrikanten-Verbände waren die Betriebe schlecht organisiert, auch waren viele der Bezirksverbände zerstritten.<sup>174</sup> Einige Verbände forderten mehrfach, die Seifenpreise einheitlich zu regeln, doch immer wieder schlugen solche Versuche fehl.<sup>175</sup>

Gleichzeitig traten jedoch auch Schutzzölle für ausländische Seifen in Kraft. Dies und die Vergrößerung der Betriebe führten dazu, dass die bisher rückständige Technik der inländischen Toilettenseifenindustrie auf den neuesten Stand gebracht werden konnte. Innerhalb weniger Jahre stieg die Qualität der Seife, so dass sie mit der französischen Toilettenseife konkurrieren konnte.

Für das Jahr 1898 wurden im Deutschen Reich um die 2700 Fabriken und Seifensiedereien gezählt.<sup>176</sup> Der Großteil der in Deutschland hergestellten Seife war für den heimischen Markt bestimmt: im Jahr 1901 führte Deutschland Seifenwaren im Wert von 6,2 Millionen Mark aus und nur für 0,6 Millionen Mark ein.<sup>177</sup>

Während sich in Frankreich und besonders in Großbritannien ab ca. 1875 Großbetriebe durchsetzten, wurde in Deutschland der überwiegende Teil der Seife nach wie vor in kleinen und mittleren Betrieben hergestellt. Im Jahr 1913<sup>178</sup> gab es um die 1000 Betriebe, die insgesamt 220 000 t Fett zu Seife (und fetthaltigen Waschmittel) verarbeitete. Davon haben 600 Betriebe weniger als 150 t Fett/a umgesetzt. Mittelgroße Betriebe, die 1000-2000 t Fett verarbeiteten, gab

---

<sup>172</sup>Dies bedeutete für die Seifenproduktion, dass nur noch genussuntaugliche Fette und Öle zur Verfügung standen. Diese Situation veranlasste die Chemiker der Seifenindustrie, in noch weiterem Umfang nach billigeren Rohstoffen bzw. Ersatzstoffe (Tenside) zu suchen.

<sup>173</sup> RAU, E. in: Seifenfabrikant **38** (1918) 69-74.

<sup>174</sup> RAU, E. „Die Lage der Seifenindustrie vor und in dem Kriege“ in: Seifenfabrikant **38** (1918) 74 und HELLER, O. S. 3-5.

<sup>175</sup> GIEBMANN, S. 21. - Wie in den Jahren 1873, 1883 und 1887. Auch auf der Versammlung von Seifenfabrikanten in Leipzig 1898 kam es zu keinem Beschluss. ZfK **2** (1898) 105, HELLER, O. S. 123.- Provinzialverbände der Seifenfabrikanten hatten sich 1899/1900 zu neuen Organisationen zusammengeschlossen, um Preise und Verkaufsbedingungen festzulegen, jedoch ohne Erfolg.

<sup>176</sup> ZfK **2** (1898) 125.

<sup>177</sup> Brockhaus 14. Aufl., Bd. 10, (1908) S. 821.

<sup>178</sup> Hier folge ich ULLMANN, (1922), Bd. 10, S. 386.

es ca. 30. Großbetriebe, die 5000 t Fett und mehr pro Jahr verwerteten, waren in Deutschland lediglich 5 vorhanden.

Wegen der vielen kleinen Betriebe, die häufig nach ihren eigenen geheimen Rezepturen produzierten, gab es in Deutschland ein umfangreiches Seifensortiment.<sup>179</sup>

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg gab es eine beträchtliche Überproduktion an Seife. Nach 1900 bauten viele Betriebe ihre Produktion aus, indem Anlagen zur Fettsäurespaltung und zur Gewinnung von Glycerin aus der Unterlauge angeschafft wurden. Die Rentabilität der Betriebe hing seit Beginn des 20. Jahrhunderts stark von der Preisbildung des Glycerins ab. Konnten auf 100 kg Kernseife ca. 6 kg Glycerin gewonnen werden, ergab dies einen Verkaufswert von 6-8 Mark.<sup>180</sup>

Die Kalkulation von Feinseife war ferner nicht nur vom Fettpreis, sondern auch vom Parfüm und anderen kosmetischen Zusätzen abhängig. In einem Rückblick auf das Jahr 1908 hieß es, dass mittlere bis kleiner Betriebe keinen Gewinn gemacht hätten, da der Preis der Rohmaterialien in keinem Verhältnis zu den Seifenpreisen stehe, und sie könnten nur durch die Ausfuhr ihrer Produkte einen schmalen Verdienst einnehmen.<sup>181</sup>

Im Ersten Weltkrieg<sup>182</sup> stiegen die Rohstoffpreise drastisch:

Kosteten im September 1914 100 kg Talg noch 64 Mark, hatte sich der Preis im April 1916 mehr als verzehnfacht. Auch Abfallfette der Speisefett-, Leder- und Knochenindustrie wurden in der Seifensiederei eingesetzt. Gleichwohl hatten viele Betriebe anfänglich noch gefüllte Rohstofflager. Mit den Rohstoffpreisen stiegen auch die Preise der Seife, die Betriebe machten gute Gewinne bis zum Winter 1915, als von staatlicher Seite alle Fette und Öle durch die Bundesratsverordnung vom 8. November 1915<sup>183</sup> beschlagnahmt wurden. Diese Verordnung verbot zudem, die für menschliche Nahrung geeigneten Fette und Öle für industrielle Zwecke einzusetzen. Um den dadurch entstandenen Seifenmangel entgegenzutreten, trat 1916 die „K.A.-Regelung“<sup>184</sup> in Kraft,<sup>185</sup> die vom Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Fette und Öle

---

<sup>179</sup> Neben Seife wurde in kleineren Betrieben oft auch noch in kleineren Mengen Maschinen- und Wagenfette, Seilschmierer, Rostschutzmittel, Bodenwische und Lederfette hergestellt.

<sup>180</sup> RAU, E. in: Seifenfabrikant **38** (1918) 71.- Die Glycerinausbeute konnte auf 9½ % der verwendeten Neutralfette veranschlagt werden.

<sup>181</sup> Seifensieder Zeitung **36** (1908) 1.

<sup>182</sup> Hier folge ich weiterhin: RAU, E., S. 72-74.

<sup>183</sup> RGBl. S. 735.

<sup>184</sup> Die Abkürzung K.A. steht für Kriegsausschuss.

unter Zustimmung des RGA ausgearbeitet wurde.<sup>186</sup> Diese Regelung hatte hochgestreckte Seifen zur Folge, es handelte sich um pilierte Seifen mit einem Fettsäuregehalt von 20%, die mit der einheitlichen Bezeichnung K.A.-Seife auf den Markt kamen.

In dieser Zeit wurde ein Zwangssyndikat, eine Seifenherstellungs- und -vertriebsgesellschaft, eingerichtet. Die Betriebe wurden kontingiert und der Verkauf der Seife geregelt. Viele Betriebe,



Abb. 10: Anzeige aus „Der Seifensieder“ **38** (1918) 372

insbesondere die kleineren, gingen im Ersten Weltkrieg bankrott bzw. wurden durch die K.A.-Regelung zwangsstillgelegt,<sup>187</sup> denn die Produktion der K.A.-Seife war durch den großen Anteil der Füllung schwierig, und nur die großen Fabriken besaßen Piliermaschinen. Es fehlte nicht nur an Fett,<sup>188</sup> sondern auch an Kohle, und weitere Rohstoffe wie Ätznatron, Soda und Harz, die vor den Kriegszeiten überwiegend importiert wurden, waren kaum noch zu beschaffen.

Während der Seifenpreis vor dem Krieg unter dem Fettpreis lag, überstieg er ihn um 1920 erheblich.<sup>189</sup> Im Jahr 1936 waren Seifen und Waschmittel mit fast 10% am Umsatz der chemischen Industrie beteiligt.

<sup>185</sup> Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 16. Januar 1916 (RGBl. S. 3) und Bundesratsverordnung vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766).

<sup>186</sup> BÜHRING, Magdalene, Die Deutsche Seifenindustrie in der Kriegswirtschaft, Diss. Hamburg, 1922, S. 36.

<sup>187</sup> Auch die Firma Hermann Heinze aus Coburg musste schließen. - DM, HS 1975-18 Chronik.

<sup>188</sup> Der Seifenindustrie standen 1916 monatlich 1500t Fett und Öl zur Verfügung (noch 1913 waren es 20.000t), wovon 420 t für Fein- und Rasierseifen verarbeitet wurde. - BÜHRING, S. 29.

<sup>189</sup> E. SCHULTE, Über die neueste wirtschaftliche Entwicklung, in: Seifenfabrikant **40** (1920) 411.

## 2.8. Forschung

Insbesondere für die Textilwaschmittel wurde intensiv nach Ersatzrohstoffen geforscht, da einerseits die Fette und Öle knappe Rohstoffe waren und andererseits die Seife offensichtliche Nachteile hatte. War die Toilettenseife stark alkalisch, wirkte sie auf sensible Haut stark entfettend und ließ die obere Epidermis aufquellen.<sup>190</sup> Wurde zum Waschen hartes Wasser benutzt, so bildeten sich unlösliche Kalkseifen.<sup>191</sup> Wurde die Seife als Haarwaschmittel eingesetzt, ließen die Ablagerungen die Haare stumpf und unansehnlich erscheinen.

Wegen des Rohstoffmangels und der starken Konkurrenz der Speiseölindustrie wurde nach neuen Rohstoffen gesucht. Unter anderem sollte Paraffin<sup>192</sup> als Ausgangsstoff eingesetzt werden, was sich indes nicht durchsetzte.

Erwähnt werden sollen die Arbeiten über die Waschwirkung der Seife.

Es gab auf diesem Gebiet die verschiedensten Theorien, wobei einige auf rein chemischen Ansätzen basierten, andere auf physikalischen. Eine der ältesten Theorie ist die der Hydrolyse, die von Chevreul aufgestellt wurde. Es gab fernerhin die Theorie der Seifenwirkung, welche hauptsächlich auf Emulsionsvorgängen<sup>193</sup> beruht, die Vernetzungstheorie und die kolloidchemische Hypothese. Überdies gab es die Annahme von der Verminderung der Grenzflächenspannung mit Kapillaradsorption von Kolloiden. Diese Theorien waren meist nur Ansätze; im Jahre 1918<sup>194</sup> konnte die Waschwirkung von Seife noch nicht befriedigend erklärt werden. Der Zusammenhang zwischen der kolloiden Seifenlösung und der Abnahme der Oberflächenspannung des Wassers erklärte die leichte Benetzung von Fetten und Ölen im

---

<sup>190</sup> Als Textilwaschmittel wirkt die alkalische Seife nachteilig auf die Fasern, Wolle z.B. verfilzt.

<sup>191</sup> Beim Waschmittel setzte sich die Kalkseife sich auf dem Textilgut ab, die Folge war vergilbte und verschmierte Wäsche.

<sup>192</sup> Chemiker-Zeitung **45** (1921) 177-180.

<sup>193</sup> Die Emulsionstheorie wurde von F. Krafft entwickelt und in folgenden Arbeiten veröffentlicht: KRAFFT, F., STERN, A., „Ueber das Verhalten der fettsauren Alkalien und Seifen in Gegenwart von Wasser“ Teil I und II in: Ber. Dt. chem. Ges. **27** (1894) Bd. 4, S.1747-1761, Teil III „Die Seife als Krystalloide“ **28** (1895) Bd.3 S. 2566-2573 und Teil IV „Die Seife als Colloide“ **28** (1895) Bd. 3 S. 2573-2582, KRAFFT, F., STRUTZ, A., „Über das Verhalten seifenähnlicher Substanzen gegen Wasser“ in: Ber. Dt. chem. Ges. **29** (1896) Bd. 2 S. 1328-1334., KRAFFT, F., „Ueber eine Theorie der colloidalen Lösungen“ in: Ber. Dt. chem Ges. **29** (1896) Bd. 2 S. 1334-1344 und KRAFFT, F., FUNCKE, R., „Ueber die Einwirkung des Wassers auf Heptylaminseifen“ Ber. Dt. chem. Ges. **33** (1900) Bd. 3 S. 3210-3212.

<sup>194</sup> MARGOSCHES, B.M., „Über die Waschwirkung der Seife“, in: Seifenfabrikant **38** (1918) 1-3 und UBBELOHDE, S. 433-446.

Waschwasser.<sup>195</sup> Wie jedoch Schmutz nichtfettigen Ursprungs gelöst wurde, war noch nicht verständlich. Angemerkt seien die Arbeiten über die Struktur<sup>196</sup> von Seifenlösungen und deren Kristallisation,<sup>197</sup> auf welchem Gebiet zu Anfang des 20. Jahrhunderts intensiv geforscht wurde.

## 2.9. Analytik

Im Gegensatz zu vielen anderen kosmetischen Produkten, wo, wenn überhaupt, nur Endkontrollen durchgeführt wurden, war bei der Seifenfabrikation die Kontrolle der Rohware und des Prozessablaufs von je her ein wichtiger Bestandteil. Hier zeigten sich schon früh Grundlagen der Qualitätskontrolle, die sich erst in den 50er Jahren<sup>198</sup> des 20. Jahrhunderts in der Pharmazeutischen (und später dann auch Kosmetischen) Industrie durchsetzten. So wurde z.B. im Jahre 1909 ein Herkunftsnachweis von Talgfett verlangt.<sup>199</sup>

Kleine Betriebe besaßen nur selten Labore, die minimal mit einer Waage und einer Bürette zur Schmierseifenbestimmung ausgestattet waren.<sup>200</sup> Der erfahrene Seifensieder verließ sich auf seine Sinne.

Darüber, inwieweit große Betriebe Analysen vornahmen, lassen sich an dieser Stelle keine genauen Angaben machen. Von den Verbänden und den Fachzeitschriften wurden Analysen stets empfohlen:

„Der Fabrikant, der sich vor Schaden bewahren will, der sein Geschäft vorwärts bringen will und der Konkurrenz gleichen Schritt halten will, muß seine Rohmaterialien ebensogut unter ständiger Kontrolle haben, wie seine eigenen Fabrikate während und nach der Herstellung. Heute hat deshalb fast jede größere Seifenfabrik ihren Analytiker, der diese Kontrolle ausübt.[...] Vor allem ist es jedoch nötig, daß man sich bei jeder Analyse über ihren Zweck klar ist.“<sup>201</sup>

---

<sup>195</sup> ULLMANN, (1920), Bd. 10. S. 349.

<sup>196</sup> PICK, Hans, „Neuere Forschungen über die Konstitution der Seifenlösungen“ in : Seifenfabrikant **35** (1915) 255.

<sup>197</sup> GOLDSCHMIDT, Franz, „Das Krystallisationsgesetz der Seifen“ in: Seifenfabrikant **22** (1902) 1247-1249.

<sup>198</sup> Es wurden sogenannte GMP (good manufacturing practice)-Regeln erstellt. Vergleiche hierzu : “Guidelines for good manufacturing practice of cosmetic products”, Council of Europe, 1995. Vergl. Auch Teil III, Abschnitt 5. dieser Arbeit „Resümee“.

<sup>199</sup> Seifensiederzeitung **36** (1909) 343. - In diesem Fall wurde Rohware als Talgfett deklariert, hatte aber einen atypischen Geruch, und die Herkunft war nicht nachvollziehbar. Daraufhin wurde eine Probe zum Chemiker gegeben, um den Verseifungswert festzustellen. Die Analyse ergab, dass es sich um Benzinknochenfett mit einer Verseifungszahl von 152 sowie 20% Unverseifbarem handelte. Ein so hoher Anteil an Unverseifbarem stört die Kristallisation von Kernseifen und ist somit ungeeignet zur Herstellung von Toilettenseife.

<sup>200</sup> ZILSKE, S. 600 und STIEPEL, C., Die Grundzüge der allgemeinen Chemie und die Technik der Untersuchung der Rohmaterialien und der Betriebskontrolle in der Seifenindustrie, (chemischer Leitfaden für Seifentechniker), Augsburg, 1907, S. 213. - Es handelte sich hier um eine Bürette nach Lüring zur Bestimmung der Ausbeute.

<sup>201</sup> Seifensieder-Zeitung **36** (1909) 677.

### 2.9.1. Kontrolle der Rohstoffe

Einer der wichtigsten Bestandteile der Rohstoffprüfung ist bis heute die Untersuchung des Fettes auf dessen Reinheit. Es wurde dem Chemiker bzw. Parfümeur empfohlen, den Siedemeister bei dem Fetteinkauf mit einzubeziehen, denn durch die sensorische Prüfung des erfahrenen Seifensieders, der den Griff, den Geruch und die Farbe begutachtete, ließ sich ein relativ sicheres Qualitätsurteil bilden. Für hochwertige Toilettenseife wurde empfohlen, nur erstklassige (inländische) Fette einzusetzen,<sup>202</sup> was angesichts der niedrigen Preise für ausländische Pflanzenöle nur eine Empfehlung sein konnte und kaum umgesetzt wurde.

Die einzelnen analytischen Bestimmungen sollen hier nur namentlich erwähnt werden; es handelt sich durchgehend um titrimetrische und gravimetrische Analysen.

Um die Qualität des Fettes zu bestimmen und für die spätere Berechnung des Alkaliverbrauches<sup>203</sup> der Verseifungsreaktion ist es wichtig, den Gehalt an Seife bildenden Fettsäuren zu kennen, was zugleich die Differenz zwischen Gesamtfett und Unverseifbarem ist. Durch die Entwicklung der quantitativen Analytik wurden ab 1900 Kennzahlen angefertigt (s. Anhang 8.2.), mit denen die Qualität der Fette bestimmt werden konnte. Hierunter waren die wichtigsten die Verseifungszahl, Unverseifbares (petrolätherlösliche Bestandteile),<sup>204</sup> die Säurezahl, die Jodzahl<sup>205</sup> und die Ätherzahl.<sup>206</sup> Bei Talg war ein zusätzliches Qualitätsmerkmal der sogenannte „Titres“, welches den Erstarrungspunkt der Fettsäuren definiert.<sup>207</sup>

Zu Anfang des 20. Jahrhunderts waren die chemischen Konstanten, wie Verseifungs- und Jodzahl, sowie Säurezahl der isolierten Fettsäuren der gängigen Fette und Öle tabellarisch aufgeführt. Durch den Vergleich der eigenen Analysenwerte mit denen der Literatur konnte leicht auf Verfälschungen geschlossen werden.

Schwierigkeiten ergaben sich oft bei minderwertigen Fetten, da man hierfür keine mittlere Verseifungszahl den Tabellen entnehmen konnte. Die Fette waren zudem stark gefärbt und

---

<sup>202</sup> WINTER, S. 697.

<sup>203</sup> Zur Berechnung siehe STIEPEL, (1907), S. 170-171.

<sup>204</sup> SCHICHT/HALPERN: „Ueber die Bestimmung der unverseifbaren Bestandteile in Fetten“ in: Chemiker-Zeitung **29** (1907) 279.

<sup>205</sup> Schwierigkeiten ergaben sich hier, den Titer der Jodlösung einzustellen. in: Seifenfabrikant **22** (1902) 722

<sup>206</sup> STIEPEL, (1907), S. 158-160.

<sup>207</sup> HELLER, S. 17.

hatten einen erhöhten Wassergehalt, so dass bei den Bestimmungen der Titrationsendpunkt schwer oder gar nicht zu erkennen war.<sup>208</sup>

Wurde das Verfahren der Carbonatverseifung mit vorhergehender Fettspaltung angewandt, war es notwendig, den Gehalt der Fette und Öle an freier Fettsäure vor und nach der Spaltung sowie den Spaltungsgrad<sup>209</sup> zu ermitteln. Unerlässlich war auch die Bestimmung des Fettsäuregehaltes, wenn Fettsäuren als Handelsware eingekauft wurden.<sup>210</sup>

Zu Anfang des 20. Jahrhunderts machte ein Großteil der Betriebe kaum noch einen Gewinn mit dem Verkauf an Seife, indes konnte durch den Verkauf des bei der Fettspaltung erhaltenen Glycerins der wirtschaftliche Ertrag gesteigert werden. Für den Seifensieder war deshalb die Bestimmung der zu erwartenden und tatsächlichen Ausbeute an Glycerin elementar.<sup>211</sup>

Die Bestimmung des Gehaltes der technischen Ware an reinem Ätzkali war ebenfalls von großer Bedeutung, da diese oft immensen Konzentrationsschwankungen unterlag sowie häufig stark verunreinigt war.<sup>212</sup>

### 2.9.2. Prüfung des fertigen Seifenleims<sup>213</sup>

Der Seifensieder hatte weder die Zeit noch die Gerätschaft bzw. die Kenntnis von aufwändigen Analysen. Stattdessen musste er mit einfachen und schnellen Nachweismethoden den Siedeverlauf nachvollziehen. Die Spatelprobe wurde angewendet, wenn der Seifenleim klar geworden war:

Fließt die Seifenmasse in einem zusammenhängenden „Strahle“<sup>214</sup> vom Spatel und lässt sich um diesen wickeln, ist dies ein Indiz der vollständigen Verseifung. Die Glasprobe (siehe 2.4.

---

<sup>208</sup> STIEPEL, 1907, S. 154.

<sup>209</sup> ULLMANN, (1917) Bd. 5, S. 439. - Der Spaltungsgrad  $x$  wurde folgendermaßen errechnet:

$$x = 100 * (\text{Säurezahl}/\text{Verseifungszahl})$$

<sup>210</sup> Seifensieder-Zeitung **40** (1913) 585. - „Bei der Prüfung von Olein und anderen Abfallfettsäuren auf Brauchbarkeit in der Seifenfabrikation ist nicht nur die Verseifungszahl und Säurezahl ausschlaggebend, sondern nach Stiepel ist auch auf Oxyfettsäuren zu prüfen, deren seifensiederischer Wert gering ist.“

<sup>211</sup> STIEPEL, (1907), S. 186. - Der Glyceringehalt der Fette wurde durch die Ätherzahl bestimmt. Bei der Verseifung von Neutralfett konnte 2/3 des errechneten Wertes an Glycerin aus der Unterlauge gewonnen werden.

<sup>212</sup> Der Seifenfabrikant, **22** (1902) 307, HELLER, S. 13 und ITTNER, S. 908. - Auch war die Soda, insbesondere die durch das Leblanc-Verfahren hergestellte, stark mit Schwefel- und Eisenverbindungen verunreinigt.

<sup>213</sup> WINTER, (1927), S. 749.

<sup>214</sup> MEYERS Konversationslexikon Bd. 9, (1859), „Seifensiederei“.

Herstellung) ist wie die Spatelprobe eine Prüfung, ob der Verseifungsprozess abgeschlossen ist. Durch die Prüfung der Unterlauge auf ihre Dichte, die bei normalem Aussalzen ca. 10 bis 12°Bé beträgt, ließ sich auf den Verlauf der Seifenbildung schließen.<sup>215</sup>

Bevor Indikatoren wie Phenolphthalein eingesetzt wurden, um den Alkaligehalt zu überprüfen, kontrollierte der Seifensieder die Alkalität mittels Zungenprobe. Der Sud durfte keinen „Stich“, d.h. keinen brennenden ätzenden Geschmack mehr aufweisen. Synthetische Säure-Base-Indikatoren kamen gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf. Phenolphthalein wurde 1877 von E. Luck<sup>216</sup> entwickelt. Dieser Indikator hat seinen Umschlagbereich im schwach alkalischen (pH 8,2...9,8) von farblos nach rot, und war somit ideal, um den Seifensud auf Alkalität zu prüfen. Beim Einsatz von Phenolphthalein herrschte Uneinigkeit. In einem Vortrag in der deutschen chemischen Gesellschaft im Jahr 1902 hieß es, die Titration von Seifen mittels Phenolphthalein in alkoholischer Lösung würde keine exakten Resultate ergeben, da in alkoholischer Lösung die Seife dissoziiert vorläge.<sup>217</sup> Dies wurde jedoch in einem Leitartikel im „Seifenfabrikant“ widerlegt.<sup>218</sup>

Des Weiteren wurden neben Phenolphthalein auch Methylorange und Phenacetolin in der Analytik von Seifenlösungen angewandt.<sup>219</sup>

### 2.9.3. Untersuchung des Endproduktes

Die Prüfung der fertigen Seife war gleichzeitig eine Kontrolle des Betriebes, wie gleichmäßig dieser arbeitete.<sup>220</sup> Die wichtigste Kontrolle des Betriebes war die Bestimmung des Fettsäuregehaltes<sup>221</sup> der hergestellten Seife. Da das Fett die kostenintensivste Rohware war, war

---

<sup>215</sup> WINTER, (1927), S. 698.

<sup>216</sup> SZABADVARY, Ferenc, Geschichte der analytischen Chemie, Braunschweig, 1966, S. 267.

<sup>217</sup> Ueber Titrationen mit Phenolphthalein in alkoholischer Lösung, in: Seifenfabrikant **22** (1902) 1027.

<sup>218</sup> STIEPEL, C., Ueber Titration mit Phenolphthalein in alkoholischer Lösung, in: Seifenfabrikant **22** (1902) 1045-1048.

<sup>219</sup> HELLER, O., S. 11.

<sup>220</sup> Über Probenahme und Methoden siehe STIEPEL, (1907), S. 189ff. und KIRCHNER, Otto (Hg.), Die kaustische und kohlen-saurer Verseifung in der modernen Seifenindustrie, Wien und Leipzig, 1910, S. 85-86 und s.a. PINETTE, J. Seifenuntersuchungen, in: Chemiker-Zeitung **14** (1890) 1442 und SPAETH, S., Untersuchung von Seifen, in: Z. angew. Ch. **8** (1896) 5.

<sup>221</sup> SAMELSON, Ueber die Bestimmung der Fettsäuren in Seife, in: Chemiker-Zeitung **12** (1888) 355. - Hierzu werden 8-10 g Seife mit Schwefelsäure versetzt. Die Fettsäuren scheiden sich ab, die Lösung wird filtriert. Anschließend wird das Filter gewaschen, getrocknet und gewogen.

Weitere Bestimmungen des Fettsäuregehaltes in Seifen siehe ULLMANN, (1922), Bd. 10, S. 384 und Seifensieder-Zeitung **36** (1909) 258-259.

Zur Kalkulation siehe auch KIRCHNER, S. 85-92.

diese Bestimmung auch unerlässlich für die Kalkulation des Seifenpreises.<sup>222</sup> Erforderlich hierfür war auch die Berechnung der Ausbeute, die besagt, wie viel Seife man aus 100 Teilen Fettansatz erhielt. Dies gestaltete sich umso schwieriger, je komplexer der Fettansatz war, d.h. wenn Fettsäuren, verschiedene Neutralfette und Harz als Grundlage eines Sudes eingesetzt wurden.<sup>223</sup>

Oft wurde eine Gewichtskontrolle<sup>224</sup> des in den Kessel eingebrachten Fettes und der fertigen Seife ausgeführt. Allerdings ergab die direkte Wägung meist eine zu hohe Ausbeute, da der Gewichtsverlust beim anschließenden Trocknen der Seife vernachlässigt wurde.

Das Produkt sollte auch auf unverseiftes Fett und freie Fettsäuren geprüft werden, da diese für das Nachdunkeln bei Lagerung verantwortlich gemacht wurden.<sup>225</sup> Weitere wichtige Prüfungen waren die auf Wassergehalt, auf die Anteile an Natronlauge (=freies Alkali) und Kochsalz in der fertigen Seife. Reine Seife sollte sich in warmem Alkohol lösen; Trübungen wiesen auf Verunreinigungen, insbesondere auf Kochsalz und Füllstoffe, hin.

Im Jahr 1907 stellte der Seifensieder und Forscher C. Stiepel seinen Seifenanalysator<sup>226</sup> vor, eine Apparatur, die den Gehalt an seifebildender Gesamtfettsäure ermittelte (Details und Abbildung siehe Anhang, Abschnitt 6). Es fehlten jedoch Qualitätsnormen und einheitliche Analysenbestimmungen für Toilettenseifen.<sup>227</sup> Diese Lücke versuchte die Handelskammer zu Berlin im Jahre 1910 mit der Veröffentlichung von Einheitsmethoden zu schließen. Nach österreichischem Recht<sup>228</sup> von 1912 wurden zahlreiche Untersuchungen von Toilettenseife vorgeschlagen. Die Verbraucher indes waren rechtlich nicht geschützt, da kosmetische Mittel erst ab 1927 im deutschen Lebensmittelrecht definiert waren.<sup>229</sup> Joseph König<sup>230</sup> (1843-1930), der Mitbegründer der Lebensmittelchemie in Deutschland, berücksichtigte in seinem Standardwerk der „Untersuchung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen“

---

<sup>222</sup> KIRCHNER S. 81, s.a. Anhang, Abschnitt 2.1, die Rezepturensammlung der Fa. Wolff: hier wird nach jeder Vorschrift eine Kalkulation des Seifenpreises angeschlossen.

<sup>223</sup> STIEPEL, (1907), S. 188.

<sup>224</sup> WINTER, (1927), S. 750.

<sup>225</sup> STIEPEL, (1907), S. 204.

<sup>226</sup> Eine Verbesserung des Seifenanalysators in: KIRCHNER, S. 93-95.

<sup>227</sup> Zu Qualitätsnormen siehe auch Anhang, Teil IV, Abschnitt 5.

<sup>228</sup> Codex Austriacus, Bd. 2, XXXVIII. Kosmetische Mittel, Wien 1912, S. 412-414.

<sup>229</sup> Das erste deutsche Nahrungsmittelgesetz wurde am 14. Mai 1879 erlassen. Kosmetische Mittel wurden darin nicht erwähnt. Siehe auch Teil II Abschnitt 1.

<sup>230</sup> Details und Leben zu Joseph König siehe: GRÜNE, Jutta, Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland, Der „Vater der Lebensmittelchemie“ Joseph König (1843-1930), Diss. Stuttgart, 1994.

auch die kosmetischen Mittel, insbesondere die Toilettenseife. Im Jahr 1918<sup>231</sup> wurden in diesem Handbuch folgende chemische Untersuchungen von Seife gefordert:

Bestimmung des Wassergehalts, Gesamtfettsäuren, Harzsäuren, Gesamtalkali<sup>232</sup>, Freies Alkali und Asche. Auf Füllmaterialien<sup>233</sup> wie Kalk und Ton sollte geprüft werden. Der Zusatz von Stärke sollte mikroskopisch untersucht werden. Kochsalz, Borax und Wasserglas sollten in Lösung durch Polarisation analysiert, und der Gehalt an Glycerin durch Oxidation von  $\text{KMnO}_4$  ermittelt werden.

---

<sup>231</sup> KÖNIG, Joseph (Hg.), Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenstände, Bd. 3, Tl. 3, 4. vollst. umgearb. Aufl., Berlin 1918, S. 848.

<sup>232</sup> STIEPEL, (1907), S.201. - Der Gehalt an Gesamtalkali ist definiert als die Summe des freien, des an Kohlensäure gebundenen und des an Fettsäure gebundenen Alkali.

<sup>233</sup> Vgl. DEITE (1903), S. 384-386.

### 3. Entwicklung und Verbraucherschutz von Haarfärbemitteln

Im nachfolgenden Kapitel werden Haarfärbemittel im Hinblick auf ihre Entwicklung, ihre Anwendung und den sie betreffenden Verbraucherschutz untersucht.

#### 3.1. Anwendung von Haarfärbemitteln

Haarfärbemittel gehören zu den kosmetischen Produkten, die seit alters her angewandt wurden,<sup>1</sup> und meist aus ein bis drei wässrig oder wässrig-alkoholischen Lösungen bestanden.<sup>2</sup> Haare wurden gefärbt, um ergrauten oder weißen Haaren wieder eine möglichst natürlich aussehende Farbe zu geben und um jünger zu wirken. Ferner sollten die ungeliebten, weil unmodischen roten oder flachsfarbenen Haare einen neuen Farbton erhalten.<sup>3</sup> Um 1900 beispielsweise galten schwarze und braune Haare als schön und jugendlich. Nicht nur Frauen, sondern auch ein Großteil der Männer färbten sich ihre Haare und Bärte.<sup>4</sup> Viele Haarfärbemittel wurden als Geheimmittel bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts mit ungewissem Inhalt veräußert und mit großen Versprechungen angepriesen.<sup>5</sup>

Haarfärbemittel mussten verschiedenen Anforderungen genügen: sie sollten leicht anzuwenden sein, eine rasche, gleichmäßige natürliche und dauerhafte Farbgebung ermöglichen und nicht gesundheitsschädlich sein.<sup>6</sup> Weiterhin sollte die Farbe beständig gegen Abrieb wie Seife und das Haarfärbemittel gegen die Haut indifferent sein. Außerdem wurde erwartet, dass die Lösung Monate, wenn nicht gar Jahre haltbar sein sollte.<sup>7</sup> Keines der auf dem Markt befindlichen Haarfärbemittel wurde diesen Kriterien gerecht. Bevor die synthetischen Mittel ab 1890 auf den Markt kamen, konnte von permanenter Haarfarbe im

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte der Anwendung von Haarfärbemitteln siehe GALEWSKI, E. Haarfärbemethoden in: Galewski, E., Mayr, J.K., Stein, R.O., Haare und Haarboden in: JADASSOHN, J. (Hg), Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Bd. 13, Tl. 1, Berlin 1927, S. 165-169; SAALFELD E., S. 541-544 in TRUTTWIN (Hg.), Handbuch der Kosmetischen Chemie, Leipzig 1920, S. 541-546, PAGEL in: JOSEPH, Max, Leipzig 1912, S. 56-81, MILDNER, Th., Zur Geschichte des Haarfärbens, in: SÖFW **87** (1961) 3, 62-63, 88, 110, 157 und SEEGER, W. Dt. AFZ. (1905) S. 33.

<sup>2</sup> Erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts kamen Haarfärbemittel zwecks des besseren Auftragens in Pasten- oder Geleeform auf den Markt. – IRION, Hans, Drogisten-Lexikon, (1958) 3. Bd., S. 385.

<sup>3</sup> Vergl. hierzu ALEXANDER, Kosmetik oder die Kunst, den menschlichen Körper zu verschönern und schön zu erhalten, nach rationellen Grundsätzen mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit für Nichtärzte und Ärzte, Berlin 1829, S. 65.

<sup>4</sup> KLENCKE, Hermann, Kosmetik oder menschliche Verschönerung auf Grundlage rationeller Gesundheitslehre, Leipzig, 1869, S.437 und WINTER (1921), S. 188.

<sup>5</sup> Über Geheimmittel siehe Teil II, Abschnitt 2.2. dieser Arbeit.

<sup>6</sup> PC **33** (1892) 361.

<sup>7</sup> ERDMANN, E., in: Z. angew. Ch. **8** (1895) 429.

heutigen Sinne nicht die Rede sein. Als gutes Haarfärbemittel wurde bezeichnet, wenn dieses mindestens zwei bis vier Wochen auf dem Haar hielt.<sup>8</sup>

Betont wurde immer wieder seitens der Friseure und zunehmend auch von Dermatologen, wie wichtig die praktische Erfahrung und das technische Geschick des Friseurs beim Färben sei, um Misstöne und vor allem Vergiftungen zu vermeiden.<sup>9</sup> Das Haarfärben erwies sich als eine aufwändige und umständliche Prozedur, die selten ein einheitliches Bild bei einer und derselben Person ergab.<sup>10</sup> Dies beweise

„die Unmöglichkeit, ein in allen Fällen gleich gut wirkendes Haarfärbemittel herzustellen“.<sup>11</sup>

Der genaue Aufbau des Haares war noch zum Ende des 19. Jahrhundert unbekannt, es hieß, die natürliche Haarfarbe sei vom Eisen- und Schwefelgehalt abhängig. Man nahm an, schwarze Haare hätten eine hohe Konzentration an Eisen und eine geringe an Schwefel, blonde hingegen enthielten viel Schwefel und kein Eisen.<sup>12</sup> Aufgrund dieser Einschätzung meinte man, dass sich durch hohe Eisenzufuhr über die Nahrung die Haare dunkler färben würden oder der Einsatz von Röntgenstrahlen bereits ergrauten Haaren ihre ursprüngliche Farbe zurückgeben könnte.<sup>13</sup>

Die Einteilung der Haarfärbemittel, die in der gängigen Literatur über die „Toilettenchemie“<sup>14</sup> in pflanzliche und anorganische, später auch organische (synthetische) Färbemittel und die Bleichmittel erfolgte, habe ich im folgenden übernommen. In einigen zeitgenössischen Nachschlagwerken werden die Haarfärbemittel auch in spontan wirkende und progressive unterschieden.<sup>15</sup> Der Vollständigkeit halber sollen noch die sog.

---

<sup>8</sup> WINTER, Fred, Handbuch der gesamten Parfümerie und Kosmetik, Eine wissenschaftlich-praktische Darstellung der modernen Parfümerie einschließlich der Herstellung der Toilettenseifen nebst einem Abriss der angewandten Kosmetik, Wien (1927), S. 641.

<sup>9</sup> WINTER (1921), S. 189. Wie wichtig die Färbetechnik wird deutlich an den vielen Hinweisen der einschlägigen Literatur. Z. B. VOLK/WINTER, S. 205-208, MÜLLER, S. 581 und KRANTZ, Walther, Hautschädigungen durch Schönheitsmittel in: Med. Klinik, **32** (1936) 209-212. - Es wurde nach unschädlichen Alternativen geforscht, so wurden z.B. fettsaure Metallsalze (Seifen) auch zum Färben der Haare vorgeschlagen (Dr. Voltz DRP Nr. 344529) - Vergl. auch WINTER (1927), S. 700.

<sup>10</sup> VOLK/WINTER, S. 203.- Es wurde weiterhin noch 1930 behauptet, dass auch Störungen im Wohlbefinden wie Migräne oder die Menstruation die Haarfärbung negativ beeinflussten, „weshalb zu dieser Zeit Haarfärbungen überhaupt zu unterlassen sind“.

<sup>11</sup> WINTER (1927), S. 640.

<sup>12</sup> EBD.

<sup>13</sup> MANN, S. 310 und WINTER (1921) S. 68.

<sup>14</sup> Siehe über die Literatur der Toilettenchemie Einführung Teil I Abschnitt 4.

<sup>15</sup> WINTER, (1921) S. 187 und SABOURAUD, R., Les Teintures de Cheveux, in: La presse médicale, **31** (1924) 899. - Die progressiven Haarfärbemittel spielten ab 1925 nur noch eine untergeordnete Rolle. -Vergl. GUMPERT, Martin, Die Gesamte Kosmetik (Entstellungsbekämpfung), Leipzig 1931, S. 44.

physikalischen Mittel erwähnt werden: Dies waren Pulver, die aus Mehl, Mineralien<sup>16</sup> und/oder Kohle bestanden und auf das Haar gepudert wurden. Es gab diese Haarfärbemittel auch in flüssiger Form, die oft als „chinesische Tusche“ in den Handel kam. Die Puder waren bis zum 18. Jahrhundert populär, gegen Ende des 19. Jahrhundert wurden sie hauptsächlich noch von Schauspielern angewendet. Viele Fertigprodukte zum Heimgebrauch wurden bei Drogisten, Friseuren, fahrenden Händlern, aber auch bei Apothekern erworben, wobei einige diese Produkte auch vereinzelt nach eigenen Rezepturen herstellten. Der überwiegende Teil der in Deutschland vertriebenen Haarfärbemittel stammte jedoch aus Frankreich und England.<sup>17</sup>

Haarfärbemittel gehörten Anfang des 20. Jahrhundert zu den weit verbreiteten und beliebten Schönheitsmitteln, und ihre Herstellung war ein lohnender Fabrikationszweig der chemischen Industrie.<sup>18</sup> Zu den althergebrachten pflanzlichen Mitteln und den Metallverbindungen kamen im Zuge des Aufstiegs der organischen Chemie nach 1880 Anilinfarbstoffe als Haarfarbe auf den Markt, deren Verbrauch seit der Jahrhundertwende stark zunahm. Einen besonders großen Anstieg der Produktion von Haarfärbe- und Bleichmitteln<sup>19</sup> kann man in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts beobachten. Die Gründe hierfür lagen u.a. in der beginnenden Emanzipation der Frauen, die verstärkt ins Berufsleben strebten und mit neuen Frisuren und Haarfarben experimentierten.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> In der Antike wurde zum Dunkelfärben Kohol benutzt, das aus Antimonsulfid bestand. - JOSEPH (1924), S. 1379. In Rom war bei den Frauen blondes Haar sehr beliebt. Um ihre dunklen Haare aufzuhellen, benutzten sie gemahlene Kalk oder sogar Goldstaub. Siehe MILDNER, in: SÖFW **87** (1961) S. 63.

<sup>17</sup> Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Technische Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Berlin 1887, S. 232-288.

<sup>18</sup> BLAU, Hans, „Kosmetika in Apotheken“ in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 747.

<sup>19</sup> Beliebt war in diesem Zeitraum der sogenannte Bubikopf, der oft hellblond getragen wurde.

<sup>20</sup> Bedingt durch die wirtschaftliche Lage waren die Frauen auch oft gezwungen, dem Erwerb nachzugehen. Den soziohistorische Hintergrund der Anwendung von Haarfärbemitteln zu beleuchten würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Zur Entwicklung in den U.S.A. siehe KAY, Gwe, S. 5, 10, 31-77 und PEISS, Kathy, Making Faces: The Cosmetic Industry and the cultural construction of gender 1890-1930, in: Ruiz, Vicky L., DuBois, Ellen C.(Hg), Unequal sisters : a multicultural reader in U.S. women's history, 2. Aufl., New York 1994.

Vergl. auch BURHENNE, Verena, vom Schminken des Gesichtes, In: Burhenne, Verena, Make-up! Aus der Geschichte der dekorativen Kosmetik, Begleitbuch zur gleichnamigen Wanderausstellung des Westfälischen Museumsamtes, Münster 1998, S. 21-22, und SCHRADER, S. 1267.

## 3.2. Pflanzliche Haarfärbemittel

### 3.2.1. Henna und Reng

Zu den wichtigsten pflanzlichen Haarfärbemitteln gehören noch heute Henna und Reng, die schon im Altertum bekannt waren und zunächst vorwiegend im Orient und asiatischen Raum angewandt wurden. In Nordeuropa wurden sie Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt und fanden häufig unter dem Namen „Persische Haarfärbemittel“ Verbreitung.

Henna sind die getrockneten und fein zerkleinerten Blätter und Stängel des Cypernstrauches *Lawsonia inermis*, und man erzielt damit orange bis dunkelrote Töne. In Verbindung mit Reng, der Indigopflanze *Indigofera argentea*, die in Indien angebaut wird, können die Haare blonde bis dunkelbraune Nuancen erhalten.

Die Anwendung dieser pflanzlichen Substanzen war unschädlich und ergab gute natürlich wirkende Farben. Die Wirkung beruhte auf der Bildung eines Farblackes auf dem Haar. Ein großer Nachteil war die langwierige, vier- bis sechsstündige Färbeprozedur. Um eine gleichmäßige Tönung zu erhalten, mussten die Haare feucht und warm gehalten werden. Im Verhältnis zum Aufwand hatte die Färbung nur eine begrenzte Haltbarkeit von maximal sechs Wochen.<sup>21</sup>

Um die Jahrhundertwende waren Henna und Reng oft Bestandteile der Rezepturen von synthetischen Haarfärbemitteln, sodass viele Produzenten ihren Produktnamen den positiv klingenden Zusatz „vegetabilisch“ verliehen, was jedoch bloße Täuschung war.

### 3.2.2. Rastiks

Bei den sogenannten „Henna-Rastiks“ handelte es sich um Gemische aus Hennapulver und Metallsalzen, durch deren Zusatz die Färbedauer erheblich herabgesetzt werden und braune und schwarze Farbtöne erzielt werden konnten.<sup>22</sup> Ein althergebrachtes Mittel war das „Türkische Haarfärbemittel“, das auch unter der Bezeichnung *Rastik petra* im Handel geführt wurde. Es wurde hergestellt, indem zunächst pulverisierte Galläpfel in Öl geröstet wurden, wobei Pyrogallol<sup>23</sup> entstand, dem eine Mischung aus Wasser und Eisen- sowie Kupferoxiden beigefügt und alles zu einer Paste verrührt wurde. Um 1900 bestanden die

---

<sup>21</sup> TRUTTWIN, S. 536 und JOSEPH (1924), S. 1379-1380.

<sup>22</sup> Rezepturen siehe VOLK/WINTER, S. 232 und CLASEN, F. E., Die Haut und das Haar, Ihre Pflege und ihre kosmetischen Erkrankungen, 3. durchgehend verb. Aufl., Stuttgart 1891, S. 101.

<sup>23</sup> Zu Pyrogallol siehe folgenden Abschnitt 3.4.1.

auf dem Markt befindlichen Rastiks aus einer Mischung aus Pyrogallol, Metallsalzen und Öl.<sup>24</sup>

### 3.2.3. Weitere Produkte auf pflanzlicher Basis

Ein weiteres sehr altes Mittel zum Braunfärben war der Saft grüner Walnussschalen,<sup>25</sup> doch war diese Lösung nicht sehr lange haltbar und das Ergebnis lediglich eine schwache bräunliche Tönung der Haare. Um eine intensivere Färbung zu erhalten, waren die im Handel erhältlichen Nussextrakte oft mit Kupfersalzen versetzt.<sup>26</sup> Noch im 19. Jahrhundert benutzte pflanzliche Mittel zum Blondfärben waren Aufgüsse von Rhabarberwurzeln oder Kamillenblüten. Um einen dunklen Ton zu erzielen, wurden Mischungen aus Salbei und Wermut oder Bärenschmalz mit Haselnüssen,<sup>27</sup> aber auch Auszüge von gesundheitsschädlichen Anacardiumnüssen<sup>28</sup> angewandt.

### 3.3. Anorganische Haarfärbemittel

Anders als bei den zuvor behandelten pflanzlichen basierte das färbende Prinzip der anorganischen Haarfärbemittel ausschließlich auf Metallsalzen. Bei der Art ihrer Anwendung gilt es zwei Methoden zu unterscheiden. Bei ersterer wurden die Haare mit einer Metallsalzlösung behandelt, dem eventuell kolloidaler Schwefel zugegeben worden war. Hierbei entwickelte sich die Farbe sehr langsam progressiv - sodass der Farbton nach mehrfacher Anwendung dunkler wurde. Die Wirkung beruhte auf der Verbindung, die die Metallsalzlösung mit dem Schwefel im Haar einging. Bei der zweiten Methode wurde die Farbbildung beschleunigt, indem die Haare zunächst mit einer Lösung von Alkalisulfiden oder Thiosulfaten behandelt und anschließend mit der Metallsalzlösung bestrichen wurden. Die daraufhin auf der Oberfläche der Haare entstehenden Metallsulfide riefen braune bis schwarze Farbtöne hervor. Hier entsprachen die Farben der Sulfide dem durch sie

---

<sup>24</sup> SCHWARTZ, Louis, BARBAN, Charles, „Paraphenylendiamine hair dyes“ in: Arch. Derm. Syph. **66** (1952) 233.

<sup>25</sup> KLENCKE (1869) S. 441. Diese Mittel waren besonders in England sehr beliebt. Die Walnussschalen enthalten alpha-Hydrojuglon, das an der Luft zu braunem Juglon oxidiert. TOMASCZEWSKI, E., ERDMANN, E., Ueber neue Haarfärbemittel, in: MMW **53** (1906) 359 und ULLMANN (1919), Bd. 6, S. 388. Eine Rezeptur zur Herstellung sieht 10 Teile Saft von grünen Walnussschalen und 90 Teile 60%igen Alkohol. 10 Tage stehen lassen und filtrieren.- KORNHOLD, „Einiges über Haarfärbemittel“ in: Der Seifensieder **36** (1909) 256.

<sup>26</sup> PC **30** (1889) 101, s.a. CLASEN, S. 105.

<sup>27</sup> Vergl. MILDNER, in SÖFW **87** (1961) 88, 157 und SIMON, Gabriele, Kosmetische Präparate vom 16.-19. Jahrhundert, Braunschweig 1983, S. 99-112.

<sup>28</sup> KLENCKE (1869) S. 441.- Es wurden nach der Anwendung von Anacardium Reizungen beobachtet, die durch den Inhaltsstoff Cardol verursacht wurden. Vergl. auch MERZBACH, Georg, Das Schönheitsbuch, Eine Gabe für die Frauen, Berlin 1913, S. 102.

hervorgerufenen Haarton: schwarz bei der Verwendung von Silber oder Blei, braunschwarz bei Mangan und Kupfer und gelb bis braun bei Kadmium oder Wismut.

Noch zügiger ging der Färbeprozess vonstatten, wenn die Haare mit Pyrogallol oder Resorcin als Reduktionsmittel vorbehandelt wurden. Bei dieser Reaktion entstand eine fein verteilte Metallschicht auf dem Haar. Als nachteilig erwies sich bei dieser Färbetechnik, dass bisweilen unerwünschte metallische Reflexe entstanden. Ferner war bei der Färbung das richtige Mengenverhältnis von Metallsalz und Reduktionsmittel zueinander zu berücksichtigen. Es sollte ausreichend Reduktionsmittel vorhanden sein, um das Metallsalz vollständig zu reduzieren und eine Resorption von Metallionen zu vermeiden. Genauso wenig durfte das Pyrogallol als Reduktionsmittel im Überschuss vorhanden sein, da der Farbton ansonsten einen unansehnlichen Branton erhielt und zudem Hautreizungen auftreten konnten.

Weitere Nachteile metallischer Haarfarben waren, dass nach ihrer Anwendung ein Nachdunkeln der Haare durch Luft und Sonne eintrat, oder dass die Metallsulfide auf der Oberfläche der Haare leicht abzureiben waren. Bei letzterem kam es nicht nur bei den Verbrauchern zu Erkrankungen, sondern mehr noch litten die Friseure unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die längere Exposition, der sie ausgesetzt waren. Bei der Anwendung von Haarfärbemitteln führten sie keinerlei Schutzmaßnahmen durch, und einige Dermatologen gingen sogar so weit, grundsätzlich alle Metallhaarfarben verbieten zu wollen.<sup>29</sup>

### 3.3.1. Bleihaltige Haarfärbemittel

Das älteste bekannte metallische Haarfärbemittel war der Bleikamm,<sup>30</sup> der schon von den Römern angewendet wurde, indem man ihn in Essig tauchte und durch das Haar führte. Die Wirkung war progressiv, d.h. der schwarze Farbton entwickelte sich langsam im Zuge mehrmaliger Anwendung. Für die bleihaltigen Haarfärbemittel wurde meist Bleiacetat (auch unter dem Namen „Bleizucker“ bekannt) eingesetzt, und Blei(II)chlorid oder Blei(II)oxid (=„Bleiglätte“). Die Färbungen mit Bleisalzlösungen waren sehr zeitaufwändig, was deutlich eine ältere Rezeptur für ein bleihaltiges Haarfärbemittel zeigt, das auch noch Mitte des 19. Jahrhundert angewandt wurde:

---

<sup>29</sup> MCCAFFERTY, Lawrence K., Hair Dyes and their toxic Effects, in: Arch. Derm. Syph. **14** (1926) 139.

Heute werden in den U.S.A. noch 2-3%ige Bleiacetat oder -nitratlösungen zum Haarefärben und 1-2%ige Silbernitratlösungen zum Färben von Wimpern und Brauen angewandt. – DRAELOS, Zoe D., The History, Formulation and Safety of Color Additives in Cosmetic, in: Cosmetic Dermatology **8** (1995) 12-13.

<sup>30</sup> VOLK/WINTER (1936), S. 77.

„2 Teile Bleiglätte, 1/2 Teile gebrannten Kalk und 1/2 Teil gebrannte Magnesia sind mit Wasser zu einem Brei zu vermischen. Diese Masse wird auf die Haare aufgetragen und muss feucht gehalten werden. Um eine hellbraune Färbung zu erreichen soll die Mischung 4 Stunden einwirken. Für eine braune bzw. schwarze Farbgebung beträgt die Einwirkzeit 8 bzw. 12 Stunden“.<sup>31</sup>

Unter den bleihaltigen Haarfärbemitteln gab es viele so genannte *Restorer*, die, ähnlich wie der Bleikamm, die Haare sukzessiv durch wiederholten Gebrauch (d.h. mehrmals in der Woche) färbten. Diese progressiven Mittel waren besonders bei Männern zum Färben der Barthaare beliebt, da es nicht so offensichtlich war, dass sie ihre grauen oder rötlichen Barthaare dunkler färbten. Um 1900 befanden sich auf dem Markt zudem diverse bleihaltige Mittel, die, laut Werbeaussage, das Wachstum der Haare fördern sollten.<sup>32</sup> Hervorzuheben gilt es die englischen und französischen Fabrikate, die bis zu 10% Bleizucker enthalten konnten.<sup>33</sup>

Bleiverbindungen, insbesondere Bleiacetat, fanden auch als Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken breite Anwendung. Wegen ihrer Giftigkeit<sup>34</sup> wurde ihr Einsatz in kosmetischen Mitteln durch das Farbengesetz vom 5. Juli 1887 verboten.<sup>35</sup> Schon in vielen Toilettenbüchlein wurde vor der Anwendung von bleihaltiger Schminke gewarnt.<sup>36</sup> Durch wiederholtes Färben mit bleihaltigen Haarfärbemitteln konnten chronische Bleiintoxikationen auftreten. Erste Anzeichen waren ein dunkler Saum entlang des Zahnfleisches. In diesem Zusammenhang wurden nervöse Kopfschmerzen und schwere Augenentzündungen beobachtet.<sup>37</sup> Trotz des gesetzlichen Verbotes und öffentlicher Warnungen waren Bleiverbindungen nach 1900 noch oft in hohen Konzentrationen in

---

<sup>31</sup> KLENCKE (1869), S. 439.

<sup>32</sup> Und durch das Anfärben der Haare ein vermehrtes Wachstum dieser vortäuschen sollte.

<sup>33</sup> BArch R 86/ 1694 Bd.2 KGA 09844/05. - Das Reichsgesundheitsamt warnte 1905 vor dem Haarwuchsmittel *Royal Windsor-eau*, das Bleiessig enthielt.

S.a. HIRZEL, S. 456 und VOLLMER, E., Ueber kosmetische Mittel in sanitätspolizeilicher Beziehung, *Derm. Ztschr.*, **3** (1896) 646, 649.

<sup>34</sup> Bleivergiftung wurde noch bis weit ins 20. Jahrhundert als Saturnismus bezeichnet. Dieser Begriff geht auf die Alchemistenzeit zurück, wo man die Metalle mit Planeten in Verbindung brachte und Blei das Symbol des Saturns zuschrieb. - Besonders berufsbedingte Vergiftungen waren bekannt, wie sie bei Schriftsetzern, Klempnern und Anstreichern vorkamen. CLASEN (1891), S. 292-295 und BUCHHEISTER, G.A., *Handbuch der Drogistenpraxis*, (Buchheisters Vorschriften für Drogisten), 6. Auflage, Berlin, 1910, S. 316.

<sup>35</sup> Zum Farbengesetz siehe auch Teil II, Abschnitt 1.3., genauer Wortlaut des Gesetzes siehe Anhang, Teil IV, Abschnitt 1.3.

<sup>36</sup> Siehe Einführung Teil I, Abschnitt 2. dieser Arbeit. Vgl. hierzu auch [CURIO, Johann Karl Daniel], *Über die Schminke, ihre Bereitung, ihren Gebrauch, und ihren schädlichen und nützlichen Einfluß auf den menschlichen Körper* bearbeitet von einem Freund des Schönen, Frankfurt am Main, 1796.

<sup>37</sup> BROQ L., *Les éruptions causées par les teintures à base de chlorhydrate de paraphénylène diamine et le diamino-phénol* in: *la presse médicale* **35** (1928) 115, BUCHHEISTER, (1910) S. 317, KOBERT, Rudolf, *Lehrbuch der Intoxikationen*, Stuttgart 1893, S. 398-399, LEWIN, L. *Lehrbuch der Toxikologie*, 2. vollständig neubearb. Aufl., Wien und Leipzig 1897, S.123 und TRUTTWIN, Hans (Hg), *Handbuch der Kosmetischen Chemie*, Leipzig 1920, S. 350.

Auch von Todesfällen wird berichtet. - CLASEN, S. 65.

Ob bleihaltige Kosmetika Intoxikationen hervorrufen könnten, war noch im Jahr 1935 Diskussion in der Fachliteratur: siehe *Med. Welt* **9** (1935) 581.

Haarfärbemitteln enthalten. Bleihaltige Haarfärbemittel hatten nämlich gegenüber den silberhaltigen Präparaten die Vorteile, dass sie, da sie nur aus einer Lösung bestanden, bequem anzuwenden waren und dass die Haare eine gleichmäßig dunkle Nuance erhielten.<sup>38</sup> Überdies gab es nach der Anwendung keine schwarzen Flecken auf der Haut.<sup>39</sup> Wie viele Vergiftungen auf die Anwendung von bleihaltigen Haarfärbemitteln zurückzuführen sind, ist nicht mehr nachvollziehbar. Tatsache ist jedoch, dass nur wenige Fälle bekannt wurden,<sup>40</sup> da sich viele der betroffenen Personen aus Eitelkeit nicht an einen Arzt wenden mochten bzw. die Ärzte die Symptomatik nicht auf die Anwendung von Haarfärbemitteln zurückführten.

### 3.3.2. Silberhaltige Haarfärbemittel

Silberhaltige Haarfärbemittel enthielten meist das Metallsalz Höllenstein ( $\text{AgNO}_3$ ) und galten als sicher und unschädlich. Eine typische Rezeptur, um eine schwarzbraune Färbung zu erreichen, bestehend aus zwei Lösungen, lautete:

Lösung A enthielt 30 gr. Schwefelkalium in 180 gr. Weingeist gelöst und für Lösung B wurde 15 gr. Silbernitrat in 45 gr. Ammoniak und 45 gr. Wasser gelöst in blauen Flaschen aufbewahrt.<sup>41</sup>

Je mehr Ammoniak als Lösungsmittel für das Silbernitrat benutzt wurde, desto heller war das Färbeergebnis.<sup>42</sup>

Bevor mit dem Färbevorgang begonnen werden konnte, mussten die Haare mit einer Seifen-, Soda oder Salmiakgeistlösung entfettet werden. Die angetrockneten Haare wurden sodann mit Lösung A vollständig benetzt. Dies geschah mit Hilfe einer nicht zu weichen, kleinen Bürste und zwar von den Haarspitzen in Richtung der Haarwurzel. Auf die getrockneten Haare wurde anschließend sorgfältig Lösung B verteilt. Beim Auftragen der Lösung B musste peinlich darauf geachtet werden, dass diese nicht mit der Kopfhaut, den Händen und der Wäsche in Kontakt kam, da diese sich ansonsten sofort schwarz färbten. Wurde die Arbeit nicht sorgfältig genug ausgeführt, mussten die schwarzen hartnäckigen

---

<sup>38</sup> Weshalb sie oft als „bestes Mittel“ angepriesen wurden. – CLASEN (1891), S. 292.

<sup>39</sup> Die Fleckenbildung auf der Kopfhaut und den Händen entstand bei unsachgemäßer Anwendung silberhaltiger Haarfärbemittel. Siehe auch folgenden Abschnitt 3.3.2.

<sup>40</sup> Siehe CLASEN, S. 293-294 und den Brief eines Arztes an das Reichsgesundheitsamt am 22. Dez. 1882 der eine Bleivergiftung an einem Patienten beobachtete, der „Dr. Lebert's Haarfärbemittel“ angewandt hatte. BAArch R 86/1694 Bd. 1. – Warnungen vor bleihaltigen Haarfärbemitteln wurden in verschiedenen Ratgebern gegeben, so z.B. in: KÜHNE, Georg, Rathgeber für Schönheitspflege, 5.Aufl., Dresden 1887, S. 35.

<sup>41</sup> HIRZEL, (1892) S. 463-464. - Herstellung von Schwefelkalium war auch unter dem Namen Schwefelleber (*Hepar sulphuris*) im Handel.

<sup>42</sup> MCCAFFERTY, Lawrence K., Hair Dyes and their toxic Effects in: Arch. Derm. Syph. 14 (1926) 138.

Flecken entweder mit Lösungen aus Natriumthiosulfat oder Kaliumjodid entfernt werden. Am einfachsten und schnellsten reagierte eine äußerst giftige, bis zu 10%ige Cyankalilösung,<sup>43</sup> die oftmals als dritte Flasche zu den Färbelösungen geliefert wurde.

Der Färbevorgang dauerte mehrere Stunden und musste, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten, alle zwei bis drei Wochen wiederholt werden. Anstelle der Schwefelverbindung wurde als Farbentwickler auch Pyrogallussäure eingesetzt,<sup>44</sup> deren Vorteil in der Beschleunigung des Färbevorganges lag. Diese Lösung war im Gegensatz zur Schwefelkaliumlösung zudem völlig geruchlos.

Es gab um 1900 eine große Anzahl von Silberhaarfärbemitteln auf dem Markt, die jeweils nur regionale Bedeutung hatten. Die gebräuchlichsten silberhaltigen Mittel hießen u.a. Krinochrom, Eau de Vienne und Negrin. Wie bei den bleihaltigen Haarfärbemitteln gab es auch unter den silberhaltigen Wiederhersteller, sog. Restorer, wie z.B. das bekannte „Nüancin“, das in der Lösung A als wirksames Agens Natriumthiosulfat enthielt.<sup>45</sup>

Bei einer nicht sachgemäßen Anwendung silberhaltiger Haarfärbemittel, wenn die Haare z.B. nicht vollständig entfettet waren bzw. die Färbelösung ungleichmäßig aufgetragen wurde, traten besonders nach dem Auftragen der Lösung B oft rote, violette, grüne oder metallisch schillernde Reflexe auf. Aber die silberhaltigen Haarfärbemittel hatten noch weitere Nachteile: Höllenstein griff die Haare an und machte sie brüchig, und wenn die Alkalisulfide zu konzentriert angewandt wurden, drohte gar Haarausfall. Obwohl viele Ärzte ihre Unschädlichkeit betonten, galten silberhaltige Haarfärbemittel nicht überall als ungefährlich.<sup>46</sup> In Österreich waren Haarfärbemittel mit Silberverbindungen in saurer oder neutraler Lösung unzulässig.<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> Bei der Anwendung dieser Lösung kam es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Vergiftungen, besonders Seitens der Friseure, die jedoch nicht dokumentiert wurden. Vergl. KLENCKE, (1869) S. 437, HIRZEL, S. 465 und VOLLMER, S. 648. - Kaliumcyanidlösungen wurden auch zum Entfärben der Haare eingesetzt, um eine missglückte Färbung rückgängig zu machen. MCCAFFERTY, S. 142.

<sup>44</sup> BROERS, J., Über Haarfärbemittel, in: Monatshefte für Prakt. Derm., **29** (1899) 297-299. Genaue Anleitungen und Rezepturen s. a. PC **33** (1892) 362.

<sup>45</sup> TRUTTWIN (1920), S. 533 .

<sup>46</sup> Ein silberhaltiges Haarfärbemittel sollte die Ursache für eine Gehörstörung sein. ZUNG **1** (1886) 393.

<sup>47</sup> Codex alimentarius austriacus, Bd. 2, Wien 1912, S. 399.- Gegen ammoniakalische Silberlösungen mit einem Gehalt bis zu 3% metallischen Silber gab es keine Einwände.

### 3.3.3. Wismuthaltige Haarfärbemittel

Auch wismuthaltige Haarfärbemittel waren nicht unschädlich, jedoch traten nach ihrer Anwendung deutlich weniger Schädigungen auf als bei bleihaltigen Haarfärbemitteln. Erstere waren indes aufwändiger in der Herstellung und somit teurer. Zudem konnte mit ihnen nur ein mittelbrauner Farbton erzielt werden,<sup>48</sup> während der Wunshton der meisten Kundinnen gegen Ende des 19. Jahrhunderts dunkelbraun oder schwarz war. In Verbindung mit Silbersalzen ergaben sich ansehnliche Nuancen, die kaum Reflexe aufwiesen.

### 3.3.4. Mangan- und kupferhaltige Haarfärbemittel

Haarfärbemittel, die Mangan als „übermangansaures Kali“ ( $\text{KMnO}_4$ ) enthielten, färbten kastanienbraun. Ihre Wirkung war jedoch nur schwach und unbeständig, sodass die Färbung bereits nach wenigen Tagen wieder verschwunden war. Die Verbindung kam aber trotz dieser unbefriedigenden Wirkung zum Einsatz, da Kupferverbindungen verboten waren und mit silberhaltigen Färbemitteln nur gute Schwarztönungen erzeugt werden konnten.<sup>49</sup> Ungeachtet der allgemein anerkannten Unschädlichkeit von manganhaltigen Haarfärbemitteln wurden sie in Österreich beanstandet.<sup>50</sup>

Kupfersalze waren meist ein Bestandteil von Nussextrakte enthaltenden Haarfärbemitteln, um die Färbung zu intensivieren und haltbarer zu machen. Diese Produkte wurden sodann wiederholt mit irreführenden Bezeichnungen wie „vegetabilisch“ oder „rein pflanzlich“ angepriesen. Spuren von Kupferverbindungen wurden auch in silberhaltigen Haarfärbemitteln nachgewiesen, denn bereits durch den geringfügigen Zusatz von Kupfersalzen konnten die bei der Silberfärbung oft auftretenden unerwünschten Reflexe vermieden werden.

---

<sup>48</sup> HIRZEL S. 460. - In den U.S.A. wird heute noch Wismutcitrat in progressiven Haarfärbemitteln eingesetzt. Vergl. [www.fda.gov/hairdyes](http://www.fda.gov/hairdyes).

<sup>49</sup> PC **30** (1889) 101.

Eine Rezeptur gab eine 5%ige wässrige  $\text{KMnO}_4$ -Lösung an, zum Fleckenentfernen wurde eine 4% Natriumthiosulfatlösung empfohlen. - PC **33** (1892) 363.

<sup>50</sup> Codex alimentarius austriacus, Bd. 2, Wien 1912, S. 399. - „Wegen ihrer schädlichen Wirkung auf das Haar dürfen auch Lösungen von übermangansauren Salzen, [...] als Haarfärbemittel nicht in den Verkehr gebracht werden“. Ammoniakalische Lösungen hingegen waren erlaubt.

Kaliumpermanganat als starkes Oxidationsmittel kann schon in 1%iger Lösung beim Verschlucken zu starken Verätzungen der Schleimhäute führen.

Der Einsatz von Kupferverbindungen in Haarfärbemitteln war zwar durch das Farbengesetz<sup>51</sup> von 1887 verboten, doch kamen sie auch weiterhin bis nach 1930 im Handel vor. Der Bund der Friseure zeigte Unverständnis ob des Verbots von kupferhaltigen Haarfärbemitteln, denn sie gaben ihrer Meinung nach schöne rotbraune Farbtöne.<sup>52</sup> Dermatologen hingegen berichteten von Ekzemen mit nachfolgender Narbenbildung, die durch kupferhaltige Haarfärbemittel verursacht worden seien.<sup>53</sup> Auf einer Sitzung des Reichsgesundheitsrats am 11. März 1927 wurde nach einer Befragung von Sachverständigen festgestellt, dass kupferhaltige Haarfärbemittel nicht mehr als gesundheitsschädliche Stoffe im Sinne §§ 3 und 1 des Farbengesetzes anzusehen seien und ihre Verwendung zum Haarfärben toleriert werden sollte.<sup>54</sup> Im „Lexikon der kosmetischen Praxis“ von 1936 wurde behauptet, eine toxische Wirkung von kupfersalzhaltigen Haarfärbemitteln würde nicht bestehen.<sup>55</sup>

### 3.3.5. Weitere metallsalzhaltige Haarfärbemittel

Zum Färben der Haare wurden aufgrund des Verwendungsverbotes von Blei neben den bereits beschriebenen noch verschiedene andere Metallsalze eingesetzt, die insgesamt jedoch nur einen geringen Marktanteil hatten.

Anerkannt harmlos sollten nach Winter die Haarfärbemittel sein, die Kobalt- und Nickelverbindungen enthielten.<sup>56</sup> Die Meinungen hierüber waren jedoch uneinheitlich, denn andere Wissenschaftler hielten zumindest Kobaltnitrat für bedenklich.<sup>57</sup> Auch Eisen<sup>58</sup>, Zinn-, Chrom- und nach 1900 auch Molybdänverbindungen wurden zum Haarfärben eingesetzt, aber diese Verbindungen waren meist nur Bestandteile von Metallhaarfärbemittelkompositionen oder Rastiks.

---

<sup>51</sup> Wortlaut des Farbengesetzes siehe Anhang Teil IV, Abschnitt 1.3. Zum Vergleich: in Österreich wurden Kupferverbindungen erst beanstandet, wenn die vorhandene Kupfermenge 20 mg in 5 g Trockensubstanz überschritt. Codex alimentarius austriacus, Bd. 2, Wien 1912, S. 399.

<sup>52</sup> KLEIN, F., in: Dt. AFZ **22** (1906) 78.

<sup>53</sup> SCHRADER, Gesundheitsschädigungen durch Haarfärbemittel, in: DMW **54** (1929) 1267 und SABOURAUD (1924) 900.

<sup>54</sup> BArch R 86/1695 Bd.3.- Sechs Jahre später wurde ein Ministerialerlaß betr. die Verwendung von Zinkstearat und Kupfer in gewissen Körperpflegemitteln (Ministerialblatt für die Innere Verwaltung Tl. II, S. 6, vom 13. Februar 1933) angeordnet.

<sup>55</sup> VOLK/WINTER (1936), S. 317.

<sup>56</sup> WINTER (1927) S. 645.

<sup>57</sup> In einem amerikanischen Artikel von 1926 wurden Kobaltsalze als giftig eingestuft. - MCCAFFERTY, S. 139. In einem häufig verwendeten französischen Haarfärbemittel *mixture broux* wurde Kobaltnitrat nachgewiesen. - Siehe BEYTHIEN, A., ATHENSTÄDT, P., Über die chemische Zusammensetzung französischer Haarfärbemittel als Beitrag für die Notwendigkeit einer Abänderung des Farbengesetzes, in: PC **49** (1908) 995.

<sup>58</sup> VOLK/WINTER (1936), S. 119.

### 3.4. Organisch-synthetische Haarfärbemittel

Mit dem Aufstieg der chemischen Industrie wurde eine Vielzahl neuer Verbindungen entwickelt, die sehr gute haarfärbende Eigenschaften aufwiesen.

#### 3.4.1. Pyrogallol

Pyrogallol oder Pyrogallussäure (1,2,3-Trihydroxybenzol) wurde bereits in den 40er Jahren des 19. Jahrhundert als erstes synthetisches Haarfärbemittel eingeführt.<sup>59</sup> Schon früher war es indirekt als färbendes Agens angewandt worden,<sup>60</sup> da es beim Erhitzen von Galläpfeln entsteht. Deshalb wurden pyrogallolhaltige Haarfärbemittel zu Werbezwecken oft mit dem positiv klingenden aber täuschenden Zusatz „vegetabilisch“ versehen.<sup>61</sup> Pyrogallol oxidiert in alkalischer Lösung leicht zu einem braunen Farbstoff, der allerdings auf den Haaren unnatürlich wirkte. Häufiger wurde Pyrogallol, wie unter Abschnitt 3.3. beschrieben, als Reduktionsmittel in Verbindung mit silber- oder kupferhaltigen Haarfärbemitteln eingesetzt.<sup>62</sup> Auch in Walnussextrakten konnte es nachgewiesen werden. Pyrogallol wurde zwar lange als unschädlich betrachtet, doch schon 1893 zeigten Untersuchungen, dass die Verbindung erstens gut von der Haut resorbiert wird und zweitens stark nierenschädigend ist und als „Blutgift“ wirkt.<sup>63</sup>

#### 3.4.2. Anilinfarbstoffe

Die Fortschritte auf dem Gebiet der Teerfarbstoffe führten unter anderem zur Synthese aromatischer Amine, deren farbige Oxidationsprodukte eine sehr gute Affinität zu Haaren aufzeigten.

---

<sup>59</sup> ULLMANN (1958), Bd. 10, S. 737.

<sup>60</sup> Siehe Abschnitt 3.2.2 Rastiks.

<sup>61</sup> MERZBACH (1913) S. 103. - Eins der bekanntesten pyrogallolhaltigen Haarfärbemittel um 1900 war das englische Produkt *John Stehr*.

<sup>62</sup> COLMANN, James, Über die Entgiftung von Pelz- und Haarfärbemitteln, in: *Derm. Wschr.* **57** (1913) 1459.- Verbesserung der nur wenig echten Färbung wurde durch Behandlung von Kaliumpyrogallolsulfonat mit Eisensalzen für helle bis dunkle Braunfärbungen erzielt. DRP 178 295, 1905 AGFA.

<sup>63</sup> Vergl. KOBERT, (1893) S. 481-484, TOMASCZEWSKI/ERDMANN, in: *MMW* **53** (1906) 359, *Seifensieder* **36** (1909) 30, MANN, H.(Hg.), *Die moderne Parfümerie, Eine Anweisung und Sammlung von Vorschriften zu Herstellung sämtlicher Parfümerien und Kosmetika*, 3. und vermehrte Auflage, Augsburg, 1912, S. 329 und BRAUN, Walter, Dönhardt, Axel, *Vergiftungsregister, Haushalts- und Laborchemikalien, Arzneimittel Symptomatologie und Therapie*, 3. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart, New York 1982, S. 376. - Es kann bei Aufnahme zu Hämolyse und schweren Leber- und Nierenschädigungen kommen, etwa 2g gelten als letal.

### 3.4.2.1. *Para-Phenylendiamin*

Das populärste synthetische Oxidationshaarfärbemittel war und ist bis heute para-Phenylendiamin (kurz Para).<sup>64</sup> Diese Verbindung wurde 1854 von August Wilhelm von Hofmann<sup>65</sup> (1818-1892) durch Reduktion des p-Nitranilins synthetisiert und im Jahre 1863 erstmals beschrieben. Para ist eine weiße kristalline Substanz, die leicht wasserlöslich ist. Schon bald zeigten sich ihre ausgezeichnet färbenden Eigenschaften auf Haaren und Federn. Die Anwendung war einfach und die Farbentwicklung infolge der leichten Oxidierbarkeit der Substanz kurz. Das Ergebnis waren natürlich aussehende und haltbare Färbungen.

Im Jahr 1883 wurde das erste französische Patent über die haarfärbenden Eigenschaften von Para erteilt. 1888 erfolgte die Patentanmeldung in Deutschland durch den Chemiker Ernst Erdmann<sup>66</sup> (1857-1925). Erdmann war seit 1883 zunächst bei der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa) in Berlin angestellt und arbeitete dort an der Entwicklung neuer Farbstoffe. Später wurde er zum Professor für angewandte Chemie an der Universität Halle berufen. In der Begründung der Patentanmeldung schrieb Erdmann:

„Da die zur Verwendung kommenden Substanzen unschädlich sind, so empfiehlt sich das beschriebene Verfahren namentlich zum Färben von Kopf- und Barthaar und scheint dasselbe geeignet, die als Haarfärbemittel im Handel befindlichen gesundheitsschädlichen Metallsalzlösungen bzw. kupferhaltigen Pyrogallussäurelösungen zu ersetzen.“<sup>67</sup>

---

<sup>64</sup>Die nach der heutigen Nomenklatur korrekte Bezeichnung lautet 1,4-Diaminobenzol.

In der Literatur und auch in der Arbeit wird das Synonym Para verwendet.

In einigen Artikeln, nicht jedoch in dieser Arbeit, wurde mit Para die gesamte Gruppe der Anilinhaarfarben (auch als Ursole oder Furole bezeichnet) bezeichnet.

<sup>65</sup> A.W. Hofmann war ein führender Anilinchemiker. - A.W. HOFMANN, *Recherches sur les diamines isomères*, in: *Comptes rendus des Séances de l'Académie des Sciences* **56** (1863) 992-996 und *Proceedings of the Royal Society of London* **XII** (1863) 639-645.

<sup>66</sup> Über den Lebenslauf von Ernst Erdmann und seinem Bruder Hugo siehe: PÖTSCH, W.R., Fischer, A., Müller, W., *Lexikon bedeutender Chemiker*, Leipzig 1988, S. 139.

<sup>67</sup> ERDMANN, Hugo, *Verfahren zum Färben von Haaren und Federn*, Patentno.: 47349 und 51073, in: *Fortschritte der Teerfarbenfabrikation* **2** (1889) 498-500.

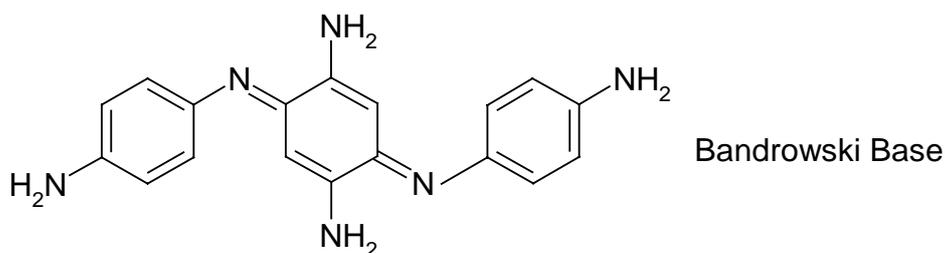
Die Patent-Ansprüche beinhalteten neben Para noch weitere Anilinfarbstoffe:

S.499 Patentno.: 47349 gültig ab dem 26. October 1888. „Patent-Anspruch: Verfahren zum Färben von Haaren und Federn durch Behandlung mit einer wässrigen oder alkoholischen Lösung von p-Phenylendiamin, Dimethyl-p-phenylendiamin, Tolylen-p-diamin oder 1-5-Naphtylendiamin und nachfolgende Oxydation durch den Sauerstoff der Luft oder durch Wasserstoffsperoxyd, Eisenchlorid, übermangansaure Salze, unterchlorigsaure Salze oder Kaliumdichromat.“

S. 500, Patentno. 51073, Zusatz zu No. 47349, vom 6. Juli 1889 ab: „Patent-Ansprüche: 1. Verwendung des p-Amidophenols, s-Triamidophenols, 1-5-Dioxynaphtalins oder von Mischungen dieser Körper an Stelle der im Hauptpatent genannten Diamine. 2. Verwendung des Chinons und Toluchinons in Combination mit den im Hauptpatent und den vorstehenden im Anspruch 1. genannten Basen zum Färben von Haaren und Federn.“

Am Rande sei bemerkt, dass Para (und dessen Derivate) unter dem Namen Ursol in großen Mengen in der Pelzfärberei angewandt wurde, da der Färbvorgang auf kaltem Wege vollzogen werden konnte, was die Pelze geschmeidig hielt.<sup>68</sup>

Für uns ist entscheidender, dass Para rasch ein beliebtes Haarfärbemittel wurde, da der von ihm erzeugte Farbton im Gegensatz zu dem der metallhaltigen Haarfärbemittel echt wirkte, selten Misstöne auftraten und die Farbe lange auf dem Haar hielt. Dies lag an dem Para eigenen färbenden Prinzip, das darauf basierte, dass während die pflanzlichen und metallhaltigen Haarfärbemittel einen Farbfilm auf dem Haar hinterließen, Para in das Haar eindrang. Da es zudem kostengünstig in der Herstellung war, verwundert es nicht, dass Para um 1900 Hauptbestandteil oder Zusatz einer großen Anzahl von in- und ausländischen Haarfärbemitteln war. Die Ausgangsverbindung ist farblos und reagiert mit dem Luftsauerstoff zu einem dunklen schwer löslichen Farbstoff, der nach seinem Entdecker den Namen Bandrowski Base trägt.<sup>69</sup>



Um die Farbentwicklung zu beschleunigen, wurden die Haare zusätzlich mit Oxidationsmitteln, sog. Entwicklern behandelt. Meist handelte es sich dabei um eine 3%ige Wasserstoffperoxidlösung. Auch Kaliumdichromat oder Kaliumchlorat, vermischt mit einem Vanadiumsalz, wurden für die Oxidationsreaktion eingesetzt.<sup>70</sup>

---

Ernst Erdmann ließ diese Patente zunächst auf den Namen seines Bruders Hugo Erdmann (ebenfalls Chemiker) eintragen, später sind sie dann auf seinen Namen übertragen worden. - ERDMANN, E., in: Ber. Dt. chem. Ges. **37**<sup>3</sup> (1904) 2776 Fußnote 1

<sup>68</sup> In den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts kam es zu berüchtigten Pelzfälschungen, indem günstige Kaninchenfelle gefärbt und als Biber, Fuchs oder Zobel verkauft wurden. – Siehe hierzu : MAYER, R.L., Pudern, Schminken, Haarfärben und ihre gesundheitlichen Schädigungen in: Med. Klinik **26** (1930) 1620, ERDMANN, E. „Ein neues Verfahren zum Färben von Pelzwerk“, in: Z. angew. Ch. **8** (1895) 424-429 und ERDMANN, E. „Theoretisches und Praktisches aus der Ursolfärberei“, in: Z. angew. Ch. **18** (1905) 1377-1382 und BLAU, H. „Das p-Phenylendiamin“ in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 7.

<sup>69</sup> BANDROWSKI, Ernst v., in: Monatshefte für Chemie **10** (1889) 123-127.- In dieser Arbeit wurde nur die Summenformel C<sub>18</sub>H<sub>18</sub>N<sub>6</sub> für die Bandrowski Base angegeben.

Die Strukturformel ist der Arbeit von BLAKE, A., Hubberstey, P., Quinlan D., Bandrowski's Base, in: Acta Cryst. **C52** (1996) 1774-1776 entnommen. Nach der Nomenklatur handelt es sich um

n',n'-bis(4-Aminophenyl)2,5-diamino-1,4-quinonediimine.

<sup>70</sup> In einer Oxidationslösung konnten 3% Vanadinsäure nachgewiesen werden. Siehe ZUNG **2** (1899) 538 und MCKENNA, R., Modern Cosmetic Preparation, in: BMJ **71** (1930) S. 901.

Da die Konzentration des H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> aus herstellungstechnischen Gründen schwankte, wurden später, um eine einheitliche Farbgebung zu gewährleisten, in den handelsüblichen Verpackungen neben den parahaltigen Farbstofflösungen Persalze wie z.B. Harnstoffperoxyd (Hyperol) in Tablettenform angeboten.<sup>71</sup>

Nur kurze Zeit nach der Einführung von Para in Haarfärbemitteln stellte sich heraus, dass diese Verbindung nicht harmlos war. Vielmehr wurden nach seiner Anwendung zu Färbezwecken lokale Hautreizungen bis hin zu starken Vergiftungserscheinungen beobachtet.<sup>72</sup> Über die Toxizität der Isomere von Phenylendiamin war erstmals 1888 in einer französischen Fachzeitschrift berichtet worden.<sup>73</sup> 1893 wurde Para in Haarfärbemitteln erstmalig untersucht und mit aufgetretenen Ekzemen in Verbindung gebracht.<sup>74</sup> Im darauf folgenden Jahr gab es erste Warnungen vor parahaltigen Haarfärbemitteln in der deutschsprachigen Fachliteratur.<sup>75</sup> Auf der Hauptversammlung der deutschen chemischen Gesellschaft im Juni 1895 riet Ernst Erdmann von der Anwendung Paras auf lebendigem Haar ab,

„[...]wegen der stark giftigen Wirkung der Base und ihrer Eigenschaften auf empfindliche Haut Entzündungen und Ekzeme hervorzurufen“.<sup>76</sup>

Weitere von Toxikologen durchgeführte Untersuchungen von 1896 erwiesen die Giftigkeit von Para als färbender Bestandteil von Haarfärbemitteln in Tierversuchen. Ob und in wieweit die hierbei gewonnenen Erkenntnisse auf den Menschen übertragbar seien, wurde von anderen Wissenschaftlern in Frage gestellt.<sup>77</sup> In Frankreich wurde im Jahre 1898 sogar extra eine Konferenz über parahaltige Haarfärbemittel einberufen,<sup>78</sup> mit dem Ergebnis, keine Handelsbeschränkungen zu fordern, sondern nach unschädlichen Ersatzstoffen zu

---

<sup>71</sup> VOLK/WINTER, S.36.

<sup>72</sup> SAALFELD, Ulrich, Gefahren der Kosmetika, in: Fortschritte der Therapie **5** (1930) 663-669.

Chronische Vergiftung durch ein Paraphenylendiamin Haarfärbemittel wurde in folgendem Artikel aufgezeigt: Derm. Wschr. **1** (1912) 150 und BLAU, Hans.; Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 8. - Bei Arbeitern in Pelzfärbereien wurde Bronchialasthma beobachtet.

<sup>73</sup> DUBOIS, Raphael, Vignon, Léo, Sur l'action physiologique de la para- et de la métaphénylène-diamine in: Comptes rendus des Séances de l'Académie des Sciences **107** (1888) 533-535.- Hier wurden Intoxikationsversuche an Hunden durchgeführt. Die Untersuchungen zeigten, dass bereits bei einer Gabe von 0,1g Para/kg nach 2-3 Stunden der Tod eintrat.

<sup>74</sup> SENDTNER, R., in: Forschungsberichte über Lebensmittel, **4** (1897) 301 und KOBERT, S. 443.

<sup>75</sup> PC **35** (1894) 116. - Ein Apotheker rät zur Vorsicht bei der Anwendung von parahaltigen Mitteln, „da bei einzelnen Personen sehr unangenehme Hautaffektionen als Nebenwirkung beobachtet worden sind.“

<sup>76</sup> ERDMANN, E., in: Z angew Ch **8** (1895) 429. - Erdmann empfiehlt auf dieser Versammlung von den sogenannten Oxydationsfarbstoffen das als ungiftig geltende p-Amidophenol. Elf Jahre später revidiert er auch diese Auffassung. ERDMANN, E., Z. angew. Ch. **19** (1906) 1054.

<sup>77</sup> PUPPE, G., Ueber Paraphenylendiamin-Vergiftung, in: Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Supplement **12** (1896) 127.

<sup>78</sup> BROQ, S. 1115.



Dieser Erkenntnis folgte 1905 ein Aufruf von Wissenschaftlern, para- und pyrogallolhaltige Haarfärbemittel nicht an lebendem Haar anzuwenden.<sup>82</sup>

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten wurden jedoch nicht allgemein akzeptiert: Ein österreichischer Apotheker stellte 1906 in einer österreichischen Apothekerzeitung die oben genannte, bei dem Färbeprozess auftretende, Reaktion in Frage, da das Intermediär, das Chinondiimin, nur im Labor unter Bedingungen von 100°C nachgewiesen worden war. Er behauptete deswegen, die Hautreizungen würden rein mechanisch durch die Kristalle der Bandrowski-Base hervorgerufen.<sup>83</sup>

Auch unter den Friseuren war die gesundheitsschädigende Wirkung umstritten.<sup>84</sup> Ein Friseur behauptete beispielsweise, nie Schädigungen bei Färbungen mit Para beobachtet zu haben, da er immer gleich mit ammoniakalischer Lösung gespült habe.<sup>85</sup> Erst nach 1920 wurde bekannt, dass viele der Gesundheitsschädigungen durch nachlässige Handhabung verursacht wurden, indem z.B. auf reichliches Auswaschen der Haare nach dem Färbeprozess verzichtet wurde.<sup>86</sup>

Dermatologen verharmlosten Fälle von Vergiftungen, indem sie darauf verwiesen, dass trotz der großen Verbreitung von parahaltigen Haarfärbemitteln nur eine kleine Zahl an Vergiftungen aufgetreten seien. Sie benutzten den Begriff der Idiosynkrasie für die aufgetretenen Hautreizungen.<sup>87</sup>

Für viele Ärzte, die nicht mit der spezifischen Symptomatik vertraut waren, war es nicht erkennbar, dass ein parahaltiges Haarfärbemittel die Ursache für die aufgetretenen Läsionen war.<sup>88</sup> Die Zeit zwischen der Anwendung des Haarfärbemittels bis zum Auftreten der ersten Hauterscheinungen kann von 20-Stunden bis hin zu einigen Tagen betragen und zudem in Bereichen, wie Gesicht, Hals, Oberarme und Brust auftreten, die häufig nicht in

---

<sup>82</sup>ERDMANN/VAHLEN, S. 418 und TOMASCZEWSKI/ERDMANN, S. 360.

<sup>83</sup>BLAU, Hans, „Das p-Phenylendiamin“ in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 7,9-10

<sup>84</sup>KLEIN, F., Das Färben, in: Dt. AFZ **22** (1906) 78. - Klein behauptete, dass Para keine gesundheitsschädigende Wirkung besäße.

<sup>85</sup>MÜLLER, Ferdinand, Der moderne Friseur und Haarformer in Wort und Bild, 3. neu-bearbeitete Aufl., Nordhausen (1925) S. 586. - Auch ein Dermatologe stellte die Behauptung auf, wenn alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beachtet würden, seien diese Mittel nicht gefährlich. Siehe hierzu SIDI, Edwin, Verträglichkeiten von kosmetischen Präparaten in: Schreus, Th. (Hg.) Aethetische Medizin in Einzeldarstellungen, Bd.3, Heidelberg 1957, S. 37.

<sup>86</sup>WINTER (1927) S. 662.

<sup>87</sup>Der Begriff „Allergie“ wurde erst 1907 von dem Wiener Dermatologen Clemens von Pirquet (1874-1929) geprägt. - Siehe hierzu SCHADEWALDT, S. 1017 und SABOURAUD R., Les Teintures de Cheveux, in: La presse médicale, **31** (1924) 904.

<sup>88</sup>SABOURAUD (1924) S. 904.

direktem Kontakt mit dem Haarfärbemittel gestanden hatten.<sup>89</sup> Eine Dermatitis konnte sich nach der ersten Anwendung entwickeln oder auch erst nach wiederholter Benutzung. Wenn betroffene Personen überhaupt einen Arzt aufsuchten, erwähnten sie aus Eitelkeit nicht, dass sie Haarfärbemittel benutzten, sodass viele Ärzte ratlos waren und die Symptome nicht zuordnen konnten. Dass auch mit Para gefärbte Pelzkrägen von Wintermänteln die Ursache für Ekzeme im Gesicht waren, war nur wenigen Ärzten bekannt, vereinzelt war hier auch von einer Pelzkrankheit die Rede.<sup>90</sup>

Letztlich überwog aber die Auffassung von der Gefährlichkeit des Paraphenylendiamins, und es wurde in Deutschland durch die Verordnung des Bundesrates am 1. Januar 1906 in das Verzeichnis der Gifte, Abteilung 3, aufgenommen.<sup>91</sup> Demzufolge durften parahaltige Haarfärbemittel nur noch mit der Aufschrift „Gift“<sup>92</sup> und unter der Angabe der Inhaltsstoffe in den Verkehr gebracht werden, was einem Verkaufsverbot gleichkam. In Frankreich und den U.S.A. indes beherrschten die parahaltigen Mittel weiterhin den Markt,<sup>93</sup> und auch in Deutschland enthielten trotz des Verbots viele Haarfärbemittel weiterhin Paraphenylendiamin, wie diverse Berichte von Dermatologen schlussfolgern lassen.<sup>94</sup> Hierfür gibt es mehrere Gründe: Para war nach wie vor günstig in der Herstellung, und nach Ablauf des Patentes waren die Kosten weiter gesunken, es war leicht anzuwenden und verlieh dem Haar eine dauerhafte Färbung in allen gewünschten Abstufungen.

---

<sup>89</sup> SIDI, S. 35.

<sup>90</sup> BLASCHKO, A., Ueber Hauterkrankungen von Haar- und Pelzfärbemittel, in: DMW **38** (1913) S. 2408 und BAB, Werner, Schädigungen des Auges durch Schönheitspflege, in: Klinisches Monatsblatt für Augenheilkunde **80** (1928) 665.- Hautreizungen durch derart gefärbte Pelze traten wiederholt auf. Siehe auch MAYER, R., S. 1620.

<sup>91</sup> Gemeint ist die Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895, die allgemein auch als Giftgesetz bezeichnet wurde. Das Verbot bezog sich nur auf die Anwendung auf lebendem Haar, Pelze und Perücken konnten weiterhin mit Para gefärbt werden.

Zeitgleich wurden die zu Desinfektionszwecken benutzen Kreosolzubereitungen in das Verzeichnis aufgenommen.

Zur heutigen Gesetzeslage: Mit der 9. Änderungsverordnung der Kosmetik-Verordnung (BGBl. I 586) vom 20. März 1985 wurde Para aus der Liste 1 der verbotenen Stoffe gestrichen. Das bedeutete, dass Para seit 1985 in Deutschland in Haarfärbemitteln wieder eingesetzt werden darf, jedoch in einer maximalen Konzentration von 8%.

<sup>92</sup> Die Verordnung über den Handel mit Giften Preussische Fassung; §4 schreibt für die Abteilung 3 eine rote Schrift auf weißem Grunde vor.

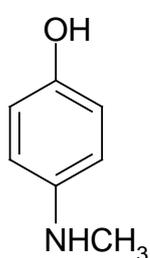
<sup>93</sup> Die „American Medical Association“ forderte die Herstellerverbände auf, keine Mitgliedschaft an Produzenten zu vergeben, die parahaltige Produkte herstellten, dessen ungeachtet enthielten weiterhin 95% der Haarfärbemittel in den U.S.A. Para. – DOWNING, John G., Cosmetics – past and present, in: JAMA **102** (1934) 2090.

1911 wurde Para auch in Frankreich und in der Schweiz verboten. In Österreich waren ab 1912 durch den Codex alimentarius sämtliche organische Basen, wie auch alle neu eingeführten organischen Präparate verboten. Zugelassen werden konnten sie nur von der obersten Sanitätspolizei nach ausreichend klinischer Erprobung. Als notorisch gesundheitsschädlich galten in Österreich Paraphenylendiamin und Metol. Codex alimentarius austriacus, Bd. 2, Wien 1912, S. 399.

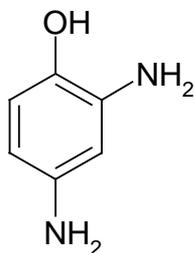
<sup>94</sup> MCCAFFERTY, S. 141.

### 3.4.2.2. Metol und p-Aminophenol

Schon lange vor dem Verbot parahaltiger Haarfärbemittel war es zur Entwicklung von „Aureol“ gekommen, einem Haarfärbemittel, das aus Metol und Amidol, jeweils aromatischen Basen mit ein bis zwei Aminogruppen, bestand.



Metol



Amidol

„Aureol“ wurde 1896 während der Verhandlung der Berliner Dermatologischen Vereinigung<sup>95</sup> als „hygienisch einwandfrei“, d.h. als unschädlich, vorgestellt. Aber bereits im Jahre 1902 und wiederholt 1906 wurden Warnungen ausgesprochen, da nach seiner Anwendung Hautreizungen aufgetreten waren.<sup>96</sup>

### 3.4.2.3. Suche nach unschädlichen Ersatzmitteln für Para

Durch die Einführung einer Sulfogruppe in die Anilinfarbstoffe wurde versucht, diese zu entgiften.<sup>97</sup> Die Verwendung der Natriumsalze der o-Aminophenolsulfonsäure und der p-Aminodiphenylaminsulfonsäure, die als unschädlicher Ersatz für Para dienen sollte, führten zu der Entwicklung eines neuen Haarfärbemittels, das 1906 unter dem Namen „Eugatol“<sup>98</sup> von der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa) in Berlin in den Handel gebracht wurde. Die neuen Verbindungen waren zwar nicht toxisch, hatten jedoch den Nachteil, sehr langsam zu färben, so dass der Färbeprozess eine Stunde und mehr dauern konnte. Somit war zwar die gesundheitsschädigende Wirkung durch die Sulfogruppe beseitigt,

---

<sup>95</sup> RICHTER, Paul „Über Haarfarbe und Haarfärbung“, Verhandlungen der Berliner Dermatologischen Vereinigung in: Archiv für Dermatologie und Syphilis **38** (1897) 280 und RICHTER, Paul „Über Haarfarbe und Haarfärbung“ in: Dermatologische Zeitschrift **4** (1897) 34-36 und PC **38** (1897) 80.

<sup>96</sup> WOLTERS, M., Ueber Hautaffektionen nach dem Gebrauche von Aureol, Derm. Zeitschr. **9** (1902) 603-609 ERDMANN, E., Z. angew. Chem. **19** (1906) 1053, TOMASCZEWSKI/ERDMANN, MMW **53** (1906) 359. Nach Wolters handelte es sich bei Aureol um ein Gemisch aus 1% Metol (schwefelsaures Monomethylparaamido-metakresol), 0,3% p-Amidophenolchlorhydrat und 0,6% p-Monoamidodiphenylamin in 50% Alkohol. Die Lösung enthält zudem Natriumsulfit als Reduktionsmittel, um die empfindlichen Amidophenole vor vorzeitiger Oxidation zu schützen.

<sup>97</sup> Die zunächst lipophilen Verbindungen werden durch die Sulfogruppen wasserlöslich, welches im Körper einen schnelleren Abbau bedingt.

<sup>98</sup> Hierzu TOMASCZEWSKI/ERDMANN, S. 360. - 96 Personen wurden auf Hautreizungen untersucht. S.a. ERDMANN, E., „p-Phenylendiamin als Kosmetikum und Eugatol als Ersatz“ in: Z. angew. Ch. **19** (1906) 1053-1054.

zugleich aber die Affinität des gebildeten Farbstoffes zum Haar herabgesetzt worden. Wegen der unbefriedigenden Färbeergergebnisse verschwand dieses Produkt nach kurzer Zeit wieder vom Markt.<sup>99</sup>

Es wurde weiterhin intensiv nach unschädlichen Ersatzmitteln für Para geforscht,<sup>100</sup> die dieselben hervorragend färbenden Eigenschaften besitzen sollten, ohne dessen hautreizende Wirkung zu haben. Es hatte sich aber gezeigt, dass neben Metol und p-Aminophenol, den färbenden Bestandteilen von „Aureol“, auch alle weiteren in Haarfärbemitteln eingesetzten organischen Basen (wie z.B. Naphtylendiamin und die Nitroderivate der Diamine), die als Ersatz für Para dienen sollten, Dermatitis verursachten.<sup>101</sup> Auch die höheren Homologen des Phenylendiamins bzw. ähnlicher aromatischer Verbindungen enthielten ein gesundheitsschädigendes Potential.<sup>102</sup>

1907 meldeten die Chemiker Wolfenstein und Colman beim Reichspatentamt das DRP 196 674<sup>103</sup> an, das die Entwicklung eines Färbeverfahrens mit Para dokumentierte, das der Küpenfärbung in der Textilindustrie ähnelte. Es diente dazu, die Bildung des giftigen Zwischenproduktes - des Chinondiimin - zu vermeiden. Bei diesem Verfahren wurde vor dem eigentlichen Färben das Para oxidiert, der entstandene unlösliche Farbstoff hernach durch Reduktion in die wasserlösliche Leukoverbindung überführt und abschließend auf die Haare aufgebracht. Durch die Reaktion mit dem Luftsauerstoff wurde die Verbindung wieder farbig. Diese Prozedur war jedoch sehr aufwändig und ließ sich deshalb nicht in die Praxis umsetzen.

Weitere Arbeiten auf diesem Gebiet ergaben, dass durch den Zusatz von reduzierenden Salzen, insbesondere neutraler Sulfite, die Bildung von Chinondiimin stark eingeschränkt werden konnte.<sup>104</sup> Nach der Anwendung organischer Haarfärbemittel, die mit 5% Natriumsulfid versetzt waren, konnte ein erheblicher Rückgang von Dermatitis beobachtet werden.

---

<sup>99</sup> MEYER, Hans, Neue Derivate des p-Phenylendiamins und ihre Verwendung für Haarfärbzwecke, in: Chemiker- Ztg. **53** (1929) S. 765 und Codex (1929) S. 38.

<sup>100</sup> COLMAN, James, Über die Entgiftung von Pelz- und Haarfärbemittel, in: Derm Wschr., **55** (1913) 1459-1462 und KRANZ, Walther, Hautschädigungen durch Schönheitsmittel, in: Med. Klinik, **32** (1936) 210.

<sup>101</sup> ERDMANN, E. Z. angew. Chemie **19** (1906) 1054. - BLAU, Hans, „Kosmetika in Apotheken“ in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 750. - In Österreich wurde 1906 Metol in Haarfärbemitteln verboten.

<sup>102</sup> MEYER, Hans, Neue Derivate des p-Phenylendiamins und ihre Verwendung für Haarfärbzwecke, in: Chemiker- Ztg. **53** (1929) 756.

<sup>103</sup> Dieses Reichspatent wurde von R. WOLFFENSTEIN und J. COLMAN beantragt. Vergl. auch. TRUTTWIN (1920), S. 538.

<sup>104</sup> COLMAN, J., in: Derm. Wschr. **55** (1913) 1462 und LOEWY, A., COLMAN, J., Ueber „Primal“, ein neues unschädliches Präparat zum Färben von Haaren, DMW **37** (1911) 927 und VOLK/WINTER, (1936), S. 36.

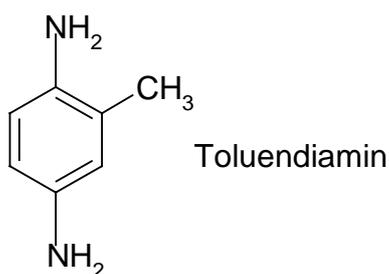
Der Zusatz von Natriumsulfit stabilisierte gleichzeitig die Haarfärbelösung, sodass diese länger haltbar war.

Es wurden diverse Verbindungen untersucht, aber nur wenige kamen in ihrer Färbekraft an Para heran. Auch wurden immer wieder Versuche unternommen, die hautreizende Wirkung von Para zu vermindern, indem z.B. die parahaltige Färbelösung durch den Zusatz von Salicylsäure neutralisiert werden sollte.<sup>105</sup>

Um ferner einen möglichst natürlichen Farbton und eine Vielfalt an Nuancen zu erzielen, wurden die primären aromatischen Amine und ihre Derivate häufig miteinander kombiniert.

#### 3.4.2.4. Toluendiamin

Mit dem Produkt „Primal“<sup>106</sup> gelangten 1911 erstmals Toluendiamine<sup>107</sup> auf den Markt.



Wie bei den vorhergegangenen Verbindungen hieß es zunächst, das Haarfärbemittel sei völlig unschädlich, doch zeigten Versuche, dass auch diese Verbindung nicht indifferent, sondern vielmehr hautreizend war, allerdings nicht in dem Maße wie Para. Die beobachteten Hautreizungen konnten durch den Zusatz von Natriumsulfit fast gänzlich aufgehoben werden.<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> MEYER, Hans, (1929) S. 766.

<sup>106</sup> Primal war ein Gemisch aus 2,5 Teilen p-Toluendiamin, 5 Teilen Na-sulfit ad 100 Aqua dest.. Primal wurde durch die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin (Agfa) vertrieben (DRP 234 462). S.a. LOEWY, A., COLMAN, J., S. 926-928. – Diese Verbindungen werden auch heute noch in Haarfärbepreparaten eingesetzt. Primal-schwarz wurde 1914 auch in Japan hergestellt, wo Para verboten war. In Tierversuchen wurden keine Reizungen nachgewiesen. Siehe hierzu: Derm. Wschr. **56** (1914) 1089.

<sup>107</sup> Die damalige Schreibweise dieser Verbindungen war „Toluylendiamine“.

<sup>108</sup> Auch zur Zeit fordert das allergene Potential der permanenten Haarfärbemittel eine strenge rechtliche Regelung. Mit der 32. Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 28. März 2003 wurden der Einsatz von 49 Substanzen für Oxidationshaarfärben neu geregelt. Demnach ist die Anwendung von 9 Verbindungen verboten und 55 sind zugelassen.

### 3.5. Bleichmittel

Bleichmittel wurden benutzt, um dunkle Haare heller zu färben und grundsätzlich zur Vorbereitung von Haarfärbungen. Nach der Jahrhundertwende wurden hellere Haare zunehmend beliebt, doch sahen die mit Hilfe metallhaltiger Haarfärbemittel erzeugten gelblichen Farbtöne meist sehr unnatürlich aus, und diese Haarfärbemittel waren zudem bekanntlich sehr schädlich. Bevor mit Wasserstoffperoxid gebleicht wurde, benutzten die Frauen auch starke Basen, wie Natronlauge oder Ammoniak.<sup>109</sup>

Wasserstoffperoxid wurde zwar bereits 1818 entdeckt, zum Haarebleichen aber zunehmend erst gegen Ende des 19. Jahrhundert eingesetzt, als besonders in den U.S.A. die „peroxide blonde“ beliebt wurde.<sup>110</sup> Ein aus England stammendes Produkt mit dem Namen „Eau fontaine de jouvence golden“ kam 1874 nach Deutschland und warb damit, auf der Pariser Weltausstellung 1867 eine goldene Medaille gewonnen zu haben.<sup>111</sup> Andere gängige Mittel auf dem Markt mit ca. 3%iger<sup>112</sup> Wasserstoffperoxydlösung hießen Aurichrom oder Golden Water.<sup>113</sup> Obwohl sich die Bleichmittel einfacher herstellen ließen, waren sie oft teurer als die anilinfarbstoffhaltigen Haarfärbemittel.<sup>114</sup>

Um die bleichende Wirkung des Wasserstoffperoxids zu erhöhen, wurde ihm etwas „Salmiakgeist“ zugegeben.<sup>115</sup>

Auch diese Mittel wirkten sich nachteilig auf die Haare aus, indem ihre zu häufige Anwendung die Haare brüchig werden ließ. In manchen Frisiersalons wurden zum Zwecke der schnelleren Farbentwicklung die Haare zunächst mit H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> getränkt und anschließend gefönt, wobei es zu explosionsartigen Verbrennungen kommen konnte.<sup>116</sup>

---

<sup>109</sup> SABOURAUD (1924), S. 900.

<sup>110</sup> VAIL, Gilbert A History of cosmetics in America, New York (1947), S.101.

<sup>111</sup> SCHRÖTTER, A.v., Wasserstoffhyperoxyd als Cosmeticum, in: Ber. Dt. Chem. Ges. 7<sup>2</sup> (1874) 980. – Schrötter konnte diese Angaben nicht verifizieren, weder im Catalogue of the British Section noch in den französischen Berichten der Jury wurde das Produkt erwähnt.

<sup>112</sup> TRUTTWIN (1920), S. 530.- Hiermit sind Gewichtsprozent gemeint. Besonders in der Literatur vor 1900 wird oft von 10-15 %iger Lösung gesprochen, womit Volumenprozent gemeint sind, die sich darauf bezieht, das die Lösung die 10-15fache Raummenge an gasförmigen Sauerstoff abgibt.

<sup>113</sup> Brockhaus, 14. vollst. Neubearb. Aufl., Bd. 8 (1898).

<sup>114</sup> SCHRÖTTER, S. 980. – Er gibt an, für eine Flasche mit 140ccm Inhalt hätte man 7 Fr. zu bezahlen.

<sup>115</sup> Mann, H., (1912) S. 334-335.

<sup>116</sup> SCHRADER (1929) S. 1267.

### 3.6. Gesetzliche Bestimmungen<sup>117</sup> und Verbraucherschutz

Während der Handel und der Vertrieb von Lebensmitteln und einigen speziellen Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Geschirr und Spielwaren) im Nahrungsmittelgesetz von 1879 geregelt wurde, blieb der Verkehr mit Haarfärbemitteln und anderen Kosmetika von dieser Regelung unberührt. Nicht zuletzt deswegen wurden immer wieder Anfragen von Kosmetikherstellern an das Kaiserliche Gesundheitsamt (RGA)<sup>118</sup> gerichtet, ob ihre Produkte den rechtlichen Bestimmungen entsprächen bzw. ob man sie untersuchen lassen könne. Das RGA sah sich indes außerstande, Analysen für Firmen oder Privatpersonen durchzuführen, und wies stattdessen um 1912 auf folgende Rechtsregelungen hin, die den Verkehr mit Haarfärbemitteln betrafen:<sup>119</sup> Farbengesetz, Vorschrift über den Handel mit Giften und die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Neben diesen Regelungen gab es zusätzlich diverse regionale Verordnungen.<sup>120</sup>

#### 3.6.1. Gesundheitsschutz

Wie ausführlich gezeigt worden ist, waren parahaltige Haarfärbemittel geeignet, die Gesundheit zu schädigen. Es wurden verschiedene Schritte unternommen, den Verbraucher zu schützen. Bis zum Verbot parahaltiger Haarfärbemittel 1906 wurde mehrfach gefordert, den Verkehr mit ihnen gesetzlich zu regeln. So wurde Ende des 19. Jahrhunderts versucht, eine behördliche Anweisung zu veranlassen, die den Verkauf eines parahaltigen Haarfärbemittels verbieten sollte. Der Versuch blieb indes erfolglos, da sich der Verkäufer auf den Wortlaut des Reichsgesetzes vom Jahre 1887 (gemeint ist das Farbengesetz) berief.<sup>121</sup> Von Wissenschaftlern wurde eine Abänderung des deutschen Farbengesetzes gefordert,<sup>122</sup> die Gesetzgebung sah jedoch keine Notwendigkeit.

Neben den Bemühungen um eine gesetzliche Regelung im Sinne des Gesundheitsschutzes stand die Aufklärung des Verbrauchers im Vordergrund. Wie im Folgenden gezeigt wird,

---

<sup>117</sup> Genaueres siehe Teil II Abschnitt 1. dieser Arbeit.

<sup>118</sup> Das kaiserliche Gesundheitsamt wurde später in Reichsgesundheitsamt umbenannt. Zur Beziehung des KGA zur chemischen Industrie siehe HICKEL, Erika, Das Kaiserliche Gesundheitsamt und die chemische Industrie im Zweiten Deutschen Kaiserreich (1871-1914): Partner oder Kontrahenten? In: MANN, Gunter, WINAU, Rolf (Hgs.), Medizin, Naturwissenschaft, Technik und das zweite Kaiserreich, Göttingen 1977.

<sup>119</sup> BArch R86/ 1694 Bd. 2. - Wortlaut und Auslegung der Gesetze siehe Teil II, Abschnitt 1. und Anhang, Teil IV Abschnitt 1.

<sup>120</sup> Im Handel befanden sich Haarfärbemittel, welche aus einer „Schwefelammonlösung“ und einer ammoniakalischen Silbernitratlösung bestanden, in Bayern waren diese gesetzlich verboten.

<sup>121</sup> SENDTNER, R., Kleinere Mitteilungen aus der Tätigkeit der kgl. Untersuchungsanstalt München, in: Forschungsberichte über Lebensmittel, 4 (1897) 301.

<sup>122</sup> BEYTHIEN, A., ATHENSTÄDT, P., Über die chemische Zusammensetzung französischer Haarfärbemittel als Beitrag für die Notwendigkeit einer Abänderung des Farbengesetzes, in: PC 49 (1908) 993-998.

erschieden kleine Artikel in den Tageszeitungen, in denen entweder generell vor der Anwendung von Haarfärbemittel abgeraten oder gezielt bestimmte Mittel angeprangert wurden. Um die Jahrhundertwende wurde immer wieder öffentlich vor Haarfärbemitteln gewarnt. Mehrfach wurde 1897 in Fachblättern von der Verwendung der „chinesischen Haarfarbe Fo“ abgeraten, bei der ein Gehalt von 2% Para nachgewiesen worden war. Das Mittel wurde mit heftigen Ekzemen auf der Kopfhaut in Verbindung gebracht.<sup>123</sup> Einer weiteren Notiz aus dem Jahre 1901 war zu entnehmen:

„Das k. Staatsministerium des Innern warnt in einer an die k. Regierungen, Kammern des Innern, gerichteten Entschliessung vor Ankauf und Gebrauch des Haarfärbemittels ‚Teinture Africaine‘ welches Paraphenylendiamin enthält und stark giftiger Wirkung ist. In letzter Zeit sind wiederholt Erkrankungsfälle mit Vergiftungserscheinungen in Folge Benützung dieses Mittels vorgekommen. Die Benennung der Haarfärbemittel wechselt sehr und ist deshalb größte Vorsicht beim Bezug von Haarfärbemitteln angezeigt.“<sup>124</sup>

Wie sich indes der Verbraucher vor solchen Mitteln zu schützen hatte, blieb unklar, da es sich bei den meisten Haarfärbemitteln um Geheimmittel handelte, die zudem oft mit irreführender Aufmachung veräußert wurden. 1908 druckte die „Kölnische Volkszeitung“ einen Artikel mit einer Warnung vor Haarfärbemitteln, dem zufolge noch zu oft Bleiverbindungen verwendet würden. Am gefährlichsten, hieß es dort weiter, seien jedoch die Fabrikate, die Para als färbenden Bestandteil enthielten.<sup>125</sup> Am 26. Februar 1909 warnte das Reichsministeriums des Inneren öffentlich vor den Haarfärbemitteln „Panaks Haarfarbe“ und „Vitek's Immerjung“ der Fa. Vitek & Co. in Prag und Dresden, sowie vor dem Haarfärbemittel „venetianische Mixtur“ der Pariser Firma A. Broux, die wegen ihrer gesundheitsschädlichen Bestandteile nicht verwendet werden sollten.<sup>126</sup>

Eine Anleitung zum Schutz der Gesundheit sollte die sog. „Läppchenprobe“ dem Verbraucher liefern, die 1913 in dermatologischen Fachzeitschriften vor der Anwendung von Haarfärbemitteln empfohlen wurde.<sup>127</sup> Gesundheitliche Beeinträchtigungen sollten

---

<sup>123</sup> PC 38 (1897) 242, 844 und SENDTNER, S. 302.

<sup>124</sup> MMW 48 (1901) 1305. – Diese Mitteilung wurde auch im August 1901 in der „Aschaffenburger Zeitung“ abgedruckt. – Wie der Kunde nun entscheiden soll, ob ein Mittel schädlich sei oder nicht, wurde nicht weiter diskutiert. Das Mittel wurde auch unter dem Namen Juvenia Nussextrakt und Phoenix vertrieben. – BArch R 86/1694 vol. 1 7906/02.

<sup>125</sup> BArch R86/1694 Bd. 2, Kölnische Volkszeitung vom 23. August 1908.

<sup>126</sup> BArch R86/1694 Bd. 2, 233/09. – Um welche Bestandteile es sich handelte, wurde nicht erwähnt.

<sup>127</sup> COLMAN, (1913) S.1462.- Die sogenannte funktionelle Hautprüfung wurde von dem deutschen Hautarzt J. Jadassohn und Bloch im Jahre 1895 entwickelt. Vergl. SULZBERGER, S. 520 und VOLK/WINTER, S. 557.

Auch heute noch wird diese Probe auf Produkte zum Haarefärben empfohlen.

So konnte in den U.S.A. durch den dort so genannten „Patch test“ die Anzahl von durch Paraphenylendiamin verursachten Hautreizungen in dem Zeitraum von 1930 bis 1952 um 80% gesenkt werden. – Vergl. GOLDEMBERG, Robert L., Cosmetics are safe, in: Drug and Cosmetic Industry, (1963), S.36.

vermieden werden, indem die Person, die sich die Haare färben wollte, einen kleinen Teil der Haut, z.B. hinter dem Ohr, mit der Haarfärbelösung benetzte. Traten nach 12 Stunden keine Rötungen auf, konnte das Mittel weitgehend unbeschadet zum Färben benutzt werden.

Im folgenden Jahr erschien in der „Frankfurter Zeitung“ ein Artikel mit der Überschrift „Die Gefahren des Haarfärbens“, in dem erstmalig in der Tagespresse dem Verbraucher geraten wurde, die Reinheit der Haarfärbemittel vor Gebrauch durch die oben genannte Probe zu überprüfen.<sup>128</sup>

Des Weiteren diente eine genaue Gebrauchsanweisung dem Gesundheitsschutz, so war dem Haarfärbemittel Primal ein Beipackzettel beigelegt, in dem beschrieben wurde, wie der Entwickler anzuwenden war:

„Färben mit Primal blond, Dunkelblond, Braun, Kastanienbraun und Dunkelbraun. Das Färben dieser Nüancen muß genau nach der beigegebenen Gebrauchsanweisung ausgeführt werden. Der Entwickler ist den Packungen für diese Nüancen in fester Form beigegeben, und zwar gehören zu jeder Flasche A (Farblösung) 4 Röhrchen Entwickler-Pulver; der Inhalt jedes Röhrchens entspricht je einem der durch Teilstriche bezeichneten Viertel der Farblösung. Zur Herstellung des gebrauchsfertigen Entwicklers füllt man ein oder mehrere Entwicklerröhrchen (entsprechend der zu verbrauchenden Farbmenge) mit Wasser und schüttelt die Röhrchen durch Verschuß mit dem Pfropfen oder mit dem Finger einige Male um.“<sup>129</sup>

Durch den täglichen Umgang mit Haarfärbemitteln und den damit verbundenen Hautkontakt kam es besonders bei Friseuren oft zu starken Vergiftungserscheinungen, die durch Fieber, Unruhe und depressiven Stimmungen dokumentiert wurden.<sup>130</sup>

Nach dem Verbot von Para durch den Eintrag in das Verzeichnis der Gifte von 1906 hatte sich der Verkäufer, wobei insbesondere Apotheker oder Drogisten angesprochen werden sollten,

„[...], wenn er ein Haarfärbemittel führt, dessen Zusammensetzung ihm unbekannt ist, die Gewißheit zu verschaffen [...], daß es nicht p-Phenylendiamin enthält“.<sup>131</sup>

---

<sup>128</sup> Frankfurter Zeitung vom 17. Juni 1914.- BArch R 86/ 1694 Bd.2.

<sup>129</sup> JOSEPH (1924) 1380 .

<sup>130</sup> NOTT, H.W., Systemic Poisoning by Hair Dye, BMJ, **65** (1924) 421-422.- Hier wird der Fall eines Friseurs geschildert, der an Vergiftungssymptomen litt. Ursache war ein Haarfärbemittel, das Meta- und Paraphenylendiamin zu gleichen Teilen enthielt, welches der Friseur ohne Schutzhandschuhe seinen Kunden auf das Haar auftrug. Nachdem er dieses Mittel nicht mehr anwandte, verschwanden die Symptome.

Eine weitere Berufsgruppe, die ständig in Kontakt mit Para kam, waren die Pelzfärber. Bei Personen, die das feste Para abwogen, traten vermehrt Bronchialasthma auf. Heute ist das durch Para verursachte Bronchialasthma als eine Berufskrankheit eingestuft. Siehe Anhang Berufskrankheitenverordnung.

Ein Apotheker behauptete 1906, dass Vergiftungen mit Para aus Pelzfärbefabriken nicht bekannt geworden seien. Die Färber kamen erst mit der Färbelösung in Kontakt, wenn der Pelz entnommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die Umsetzung von Para in die Bandrowski-Base abgeschlossen. -BLAU, (1906), S.8.

Ein Arzt fragt sich hingegen schon 1900, ob zwischen den „zu einem geringen Prozentsatz auftretenden Hautaffektionen der Arbeiter in Anilinfabriken“ und den Schädigungen durch parahaltige Haarfärbemittel Analogien bestünden.- POLLAK, S. 715.

<sup>131</sup> ERDMANN E., in: Z angew. Ch. **19** (1906) 1053.

Das bedeutete, dass dem Verkäufer demnach der Verbraucherschutz oblag, während die Fabrikanten wegen der Verwendung von Para in Haarfärbemitteln nur selten belangt werden konnten. Die Einhaltung des obigen Gebotes gestaltete sich jedoch für die Verkäufer schwierig, da auf den Verpackungen der sog. Spezialitäten und Geheimmitteln keine Angaben über ihre Zusammensetzung gemacht wurden. Zudem wurde rechtlich zwischen Apothekern und Drogisten differenziert. In Österreich wurde ein Apotheker 1906 zu einer Geldstrafe verurteilt, nachdem er ein parahaltiges Haarfärbemittel verkauft hatte, nach dessen Gebrauch ein Ekzem aufgetreten war. In der Urteilsbegründung hieß es

„[...] daß es dem Apotheker zur Pflicht gemacht werden könne, nicht nur [die] Zusammensetzung, sondern auch die Wirkungsweise der von ihm geführten Ware [zu] kenne[n]“.<sup>132</sup>

Drogisten hatten dieser Pflicht nicht nachzukommen.<sup>133</sup>

Ärzte verlangten von den Herstellern von Haarfärbemitteln, die Zusammensetzung ihrer Produkte bekannt zu geben, da es für sie notwendig sei, eine genaue Kenntnis von den Inhaltsstoffen der einzelnen Mittel zu haben.<sup>134</sup> Dies war aufgrund der Vielzahl der verschiedenen und oft im Ausland produzierten Mittel nicht durchzusetzen. Ein französischer Arzt empfahl seinen Kollegen deshalb, Analysen von Haarfärbemitteln selbst durchzuführen, um Kenntnis von ihrer Zusammensetzung zu erlangen, da das Wissen um die Inhaltsstoffe hilfreich bei der Therapie von durch Haarfärbemittel geschädigten Patienten sei.<sup>135</sup>

Die Gesundheitsgefährdung ging nicht immer direkt von den färbenden Substanzen aus, sondern oft entstanden Schädigungen auch durch die mangelhafte Beherrschung der Färbetechnik.<sup>136</sup> Besonders das nach 1900 zunehmende weibliche Personal im Friseurhandwerk war nur unzureichend ausgebildet,<sup>137</sup> während die männlichen Angestellten für die lukrativen Haarschnitte zuständig waren, kümmerten sich die oft nur durch einmonatige Kurse angelehrten Mitarbeiterinnen um das Shampooieren und Haarefärben.<sup>138</sup> So kam es wegen Unkenntnis nach der Anwendung von Haarfärbemitteln zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Kunden und des Personals.<sup>139</sup> Dies hatte zur Folge, dass seitens einiger Ärzte und zunehmend auch von der Friseurinnung gefordert wurde,

---

<sup>132</sup> BLAU, S. 7 .

<sup>133</sup> Siehe hierzu auch Teil III, Abschnitt 1.1.

<sup>134</sup> FINKENRATH, Kurt, „Schönheitsmittel als Krankheitsursache“ in: Ärztliche Sachverständigen Zeitung **43** (1937) 194.

<sup>135</sup> SABOURAUD (1922) S.71 .

<sup>136</sup> KRANZ, S. 211.

<sup>137</sup> SCHRADER, S. 1267.

<sup>138</sup> Ebd. Und über die unzureichende Ausbildung im Friseurhandwerk siehe STOLZ, S. 294-295, 320.

<sup>139</sup> STOLZ S.320.- In dieser Zeit wurde den Friseuren zunehmend Haftpflichtversicherungen angeboten.

dass die Friseure in der Technik des Haarfärbens besser geschult und gleichzeitig in chemische Grundkenntnisse eingewiesen werden sollten.

### 3.6.2. Irreführung des Verbrauchers

Während der Schutz der Gesundheit - wenn auch unzureichend im Farbengesetz - gesetzlich definiert war, war der Verbraucher hinsichtlich der Täuschung in Bezug auf Haarfärbemittel nicht geschützt. Oft kam es vor, dass für Produkte mit den Worten „rein vegetabilisch“ geworben wurde bzw. der Produktname mit einem ungiftigen Pflanzenprodukt assoziiert werden sollte.<sup>140</sup> Z.B. war Para oft in Hennapräparaten enthalten, um das Färbeverfahren abzukürzen und um die Farbnuancen zu variieren. Henna galt als besonders harmloses Haarfärbemittel, weshalb bei seiner Anwendung keinerlei Schutzmaßnahmen vorgenommen wurden, was im Falle der Beifügung von Para zu schweren Hautentzündungen führen konnte.<sup>141</sup> Ein weiteres Haarfärbemittel, das Produkt „Kardomin“, wurde als „unschädlich und sicherstes Mittel“ angepriesen, enthielt indes Bleiacetat.<sup>142</sup> 1905 wurde vor den Mitteln „Nutin“ und „Nucin“ gewarnt, da sie bekanntermaßen Para enthielten. Ihre Namen erinnerten an einen unschädlichen Nussextrakt, doch auch nach der Anwendung dieser Produkte wurden viele Erkrankungen beobachtet.<sup>143</sup>

Als sensationelle Neuheit wurde 1907 ein rein vegetabilisches Haarfärbemittel in der Deutschen allgemeinen Friseur-Zeitung<sup>144</sup> bezeichnet. Mit diesem „Haarfärbepulver Kascha“ sollten sich angeblich die „herrlichsten hell- und mattblonden bis tiefschwarzen Farben erzielen“ lassen. Überdies sei das Pulver aus Pflanzen hergestellt, die „durch das Lagern die Farbkraft nicht verlieren“, doch 1908 veröffentlichte Analysen ergaben, dass darin neben vegetabilischen Stoffen auch Kobaltnitrat enthalten war.<sup>145</sup>

Ein weiterer typischer Fall von Täuschung, mit gleichzeitig auftretenden Gesundheitsschädigungen, ereignete sich 1923. Die Firma L'Oréal brachte ein Produkt auf

---

<sup>140</sup> CLASEN, S. 294-195.

<sup>141</sup> BROQ, S.1115 und BRABETZ, Veit, Schädigungen durch Kosmetik, in: Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 157. - Auch heute ist diese Thematik sehr aktuell, insbesondere in Bezug auf Hauttattoos. Siehe hierzu HAUSEN, Björn M., et.al., Henna/p-Phenylendiamin-Kontaktallergie: Folgeschwere Dermatosen nach Henna-Tätowierungen in: Deutsches Ärzteblatt **98** (2001) A-1822.

<sup>142</sup> ARENDS, Georg, Hahn, Eduard, Holfert, J., Spezialitäten und Geheimmittel, Ihre Herkunft und Zusammensetzung, 7. vermehrte und verbesserte Aufl., Berlin 1919, S. 200.

<sup>143</sup> BArch R86/1694 Bd. 2, Dresdner Journal vom 10. März 1905.

<sup>144</sup> KLEIN, Dt. AFZ. **20** (1905) S.14-15.

<sup>145</sup> BEYTHIEN/ATHENSTÄDT, in: PC **49** (1908) 996.

den Markt, das als „Henné, das herrlichste Pflanzenerzeugnis“ angepriesen wurde. Ein selbständiger Chemiker beanstandete in einem Brief an das Reichsgesundheitsamt vom 17. November 1922 das oben genannte Haarfärbemittel, da es Kupfer enthielte und damit gesetzlich verboten sein müsste. Das Gesundheitsamt reagierte und ließ das Mittel einige Monate später von einem staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamt untersuchen, mit dem Ergebnis, dass neben getrockneten pflanzlichen Bestandteilen noch Pyrogallol, Kupferoxid und -chlorid, mit einer Konzentration von 2,74% Kupfer, nachgewiesen wurden.<sup>146</sup> Am 3. Sept. 1923 wurde die Firma L'Oréal vom RGA verwarnt.<sup>147</sup> Diese Verwarnung blieb jedoch folgenlos, da das beanstandete Haarfärbemittel weiterhin auf dem Markt blieb. Der Rat eines Dermatologen, nur renommierte und bekannte Marken anzuwenden, war in diesem Falle kaum dienlich, denn er empfahl in seinem Buch von 1926 auch dieses L'Oréal Henné, das nachweislich Ekzeme hervorrief.<sup>148</sup> Ein Augenarzt beschrieb zwei Jahre später die Entwicklung einer Furunkulose um Brauen und Wimpern nach Anwendung von Henné.<sup>149</sup>

### 3.6.3. Analytik

Um eine effiziente Überwachung zu gewährleisten, war zunächst eine Analysenmethodensammlung erforderlich.<sup>150</sup> Die durch das Farbensgesetz verbotenen Schwermetalle wurden im Trennungsgang analysiert, die Anwesenheit von Silber titrimetrisch nachgewiesen.<sup>151</sup> Nach 1905 konnten in den Fachzeitschriften vermehrt Artikel über Nachweise der färbenden Bestandteile in Haarfärbemitteln beobachtet werden. Insbesondere durch die Aufnahme von Para<sup>152</sup> in das Verzeichnis der Gifte mussten zuverlässige, reproduzierbare Nachweismethoden entwickelt werden.

---

<sup>146</sup> ZUNG 45 (1923) 246.

<sup>147</sup> BArch R 86/1694 Bd. 2. – Zu Haarfärbemitteln auf Basis von Kupfersalzen siehe vorangegangener Abschnitt 2.4.

<sup>148</sup> HALLA, S. 51.

<sup>149</sup> BAB, Werner, Schädigungen des Auges durch Schönheitspflege, in: Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde 80 (1928) 665-667.

<sup>150</sup> In Österreich bestand ab 1912 im Rahmen des Lebensmittelbuches eine umfangreiche Methodensammlung für Haarfärbe- und Bleichmittel.- Vergl. Codex (1912), S. 422-430.

<sup>151</sup> ZUNG 2 (1899) 538. – Das von Vollhardt 1874 entwickelte Verfahren beruht auf der Ausfällung schwer löslichen Silberthiocyanats. – Die quantitative Bestimmung von Blei und Silber siehe Codex (1912) S.429-430.

<sup>152</sup> Bevor Para als Haarfärbemittel eingesetzt wurde, wurde die Reaktion von Para mit Schwefel und Eisenchlorid zu einem violetten Farbstoff dokumentiert, die später als Nachweisreaktion unter dem Namen Lautsche Probe diente. – Ber. Dt. chem. Ges.t, 9. Bd., (1876), S. 1035 und Codex (1912), S.424.

Ein einfacher Nachweis von Para war die Ligninreaktion<sup>153</sup> und die Bestimmung des Schmelzpunktes.<sup>154</sup>

Auch empfindliche Reaktionen, wie das Ausfällen von Chinondichlordiimin bzw. die blaugrüne Indaminfärbung, wurden als Nachweismethoden vorgeschlagen.<sup>155</sup> Lebensmittelchemiker beschäftigten sich ab 1925 zunehmend mit der Analyse von Haarfärbemitteln, wobei sich die Negativprobe, d.h. das Nichtvorhandensein, als schwierig erwies.<sup>156</sup> Zeitgleich wurden eine Reihe von Nachweismethoden auch für p-Toluendiamin und andere aromatische Diamine und Diaminophenole entwickelt.<sup>157</sup>

---

<sup>153</sup> BLAU, S.11. - Eine wässrige Lösung von Para auf Fichtenholz ergab eine rote Färbung.

<sup>154</sup> KREIS, Nachweis von Para, in: Seifensieder **32** (1905) 626. Die unzersetzte Base mit Äther ausschütteln, Äther abdampfen lassen, und mit dem Rückstand die Schmelzpunktbestimmung durchführen. Der Schmelzpunkt von Para beträgt 140°C. – Vergl. auch Codex (1912), S. 424 und im Trennungsgang, S. 426. Vergl auch: KREIS, Nachweis von Eugatol, in: Seifensieder **34** (1907)783.

<sup>155</sup>ERDMANN, Z. angew. Ch. **19** (1906) 1053.- Nach dieser Methode wird der Rückstand in verd. HCl gelöst. Nach der Zugabe von Chlorkalklösung bildet sich ein weißer Niederschlag von Chinondichlordiimin. - Seifensieder Zeitung **36** (1909) 30, Hier wird der Rückstand in Wasser gelöst, die Zugabe von wenig Anilinchlorhydrat und Eisenchloridlösung ergibt eine intensive blaugrüne Färbung. Reaktionen verschiedener Haarfärbemittel wurden aufgeführt von CERBELAND, in: PC **54** (1913) 455.

<sup>156</sup> KALTMANN, Helena, Beiträge zur Analyse der Haarfärbemittel: Über einige Molekelverbindungen aromatischer Diamine mit mehrwertigen Phenolen, Diss. Zürich 1935, S. 5-6.

<sup>157</sup> Ebd.

## 4. Pflegeprodukte

Nachdem zuvor Seife als reinigendes und Haarfärbemittel als dekoratives Kosmetikum erörtert worden sind, sollen als dritte und letzte Gruppe Produkte zur Haut- und Mundpflege untersucht werden.

### 4.1. Cremes

Seit der Antike wurden zur Pflege der Haut pflanzliche Öle wie Mandelöl oder Kakaobutter, aber auch tierische Fette wie Schweineschmalz verwendet.<sup>1</sup> Von einer Creme<sup>2</sup> im heutigen Sinne konnte bis unmittelbar nach 1900 noch nicht die Rede sein, denn um Creme großtechnisch herzustellen und zu vertreiben, mussten zunächst zwei grundsätzliche Probleme gelöst werden: Erstens fehlte es an Emulgatoren, die eine dauerhafte stabile Emulsion zwischen der Wasser- und Fettphase ermöglichten, und zweitens war die Haltbarkeit wie bei allen fetthaltigen Kosmetika sehr begrenzt.

Was man 1912 unter einer Creme verstand, kann einer Definition aus dem österreichischen Lebensmittelbuch entnommen werden:

„Cremes sind schaumige, gelatinöse oder salbenartige, meist parfümierte Mischungen von Fetten, Kohlenwasserstoffen, Seifen, Glycerin, häufig auch medikamentösen Stoffen usw. zum Geschmeidigmachen der Haut.“<sup>3</sup>

Vermehrt wurde bemängelt, dass Pomaden und Cremes häufig schon beim Kauf ranzig wären, was sich durch einen widerlichen Geruch zeigte.<sup>4</sup> Um einen Befall der Creme mit Mikroorganismen zu verhindern, wurde ihr deshalb im 18. und 19. Jahrhundert Benzoe als konservierendes Agens hinzugefügt. Hierbei handelt es sich um ein wohlriechendes Harz, das aus dem Benzoebaum (*Styrax benzoin*) in Sumatra, Siam oder Java gewonnen wurde.<sup>5</sup> Ab

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Creme wurde erst Mitte des 19. Jahrhunderts gebräuchlich, vorher wurden fetthaltige Zubereitungen als Salben bezeichnet ( in der Medizin sprach man von unguenta). – Vergl hierzu GOLTZ, Dietlinde, Mittelalterliche Pharmazie und Medizin, Dargestellt an Geschichte und Inhalt des ANTIDOTARIUM NICOLAI, Stuttgart 1976, S. 188-193, PASZTHORY, Emmerich, Salben, Schminken und Parfüme im Altertum, Mainz 1992 und STEPKE, Frank Oliver, Die Fertigung dermatologischer Präparate in Hamburg von 1871-1918, Diss. Hamburg 1989, S. 77-107.

<sup>2</sup> Über die Entwicklung von Cremes (insbesondere Nivea) gibt es einige Arbeiten, darum soll hier nur eine kurze Einführung gegeben werden. Siehe hierzu FLIGGE, M., Rieck, M., Schneider, G., NIVEA Creme, Betrachtungen zur historischen Entwicklung der ersten stabilen Wasser-in-Öl-Emulsion, Parfümerie und Kosmetik, 75 (1994) 922-924. HANSEN, Claudia, Nivea: Entwicklung einer Weltmarke, Hamburg 2001 .

<sup>3</sup> Codex Alimentarius Austriacus, Bd.2, XXXVIII. Kosmetische Mittel, Wien 1912, S. 396.

<sup>4</sup> Ebd., S. 434.

<sup>5</sup> Benzoe wurde auch als Geruchscomponente in der Parfümerie angewandt; die Siam-Benzoe enthielt neben freier Benzoessäure auch 1,5% Vanillin, andere Sorten enthielten stattdessen Zimtsäure. Schon ziemlich früh

Mitte des 19. Jahrhunderts wurden nur noch rein chemische Verbindungen als Konservierungsstoffe eingesetzt. So verhinderte beispielsweise die Zugabe von Borax<sup>6</sup> ein Verderben der Creme, und gleichzeitig wirkte es schon ab einem Anteil von 1% durch seine Alkalität emulgierend, weshalb es bevorzugt auch in der *cold cream* (s.u.) eingesetzt wurde.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde man sich der Relevanz der Konservierung<sup>7</sup> bei der Herstellung fetthaltiger Kosmetika bewusst. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen gerechnet werden müsste, wenn die Konservierung nicht ordentlich durchgeführt wurde. Hierfür war die genaue Kenntnis über die Wirkungsbereiche der einzelnen Substanzen erforderlich.<sup>8</sup> So konnte z.B. nach der Zugabe von Salicylsäure eine bei Cremes unerwünschte Rotfärbung auftreten.<sup>9</sup> Neben Borax wurden auch Formaldehyd oder Benzoesäure als Konservierungsstoff eingesetzt.<sup>10</sup>

#### 4.1.1. Cold cream

Das erste hautpflegende Mittel, das aus einer unbeständigen Wasser-in-Öl-Emulsion bestand, war die *cold cream*. Die Rezeptur der *cold cream* wird dem Arzt Galen (129-199 n. Chr.) zugeschrieben;<sup>11</sup> dem gemäß sie ein Gemisch aus geschmolzenem Bienenwachs, Olivenöl und Rosenwasser war. Indem das instabil emulgierte Rosenwasser verdunstete,

---

erkannte man dessen konservierende Wirkung (auf 1 kg Fett wurde 50 g zerriebene Siam-Benzoe eingesetzt), und es gelang im 19. Jahrhundert die Benzoesäure daraus zu extrahieren. S.a. TROMMSDORFF, S. 14, CURIO S. 26 und HIRZEL, S. 97, 431.

Ein Ranzigwerden, d.h. eine Oxidation der Fette, ließ sich damit jedoch nicht vermeiden, die sog. Antioxidantien wurden erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts eingeführt.

<sup>6</sup> Borax und Borsäure waren die wichtigsten Konservierungsmittel in der Kosmetik um die Jahrhundertwende. – VOLK/WINTER, S. 12.

Borax wurde auch als mildes Antiseptikum, besonders in der Kinderpflege eingesetzt.

In Tierversuchen wurden durch Borax keine Schädigungen verursacht nach Oskar LIEBREICH, „Gutachten über die Wirkung der Borsäure und des Borax“, Berlin 1899 und „Über die Wirkung der Borsäure und des Borax auf den tierischen und menschlichen Körper“, in: Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Bd. 19, Berlin 1903, S. 1-70. Noch in den 50ern wurde empfohlen, hartem Waschwasser Borax zuzufügen, damit keine Reizungen entstünden! – BRABETZ, Veit, Schädigungen durch Kosmetik, in: Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 158.

Erst später stellte sich heraus, dass Borsäure auch in starker Verdünnung hautreizend sein kann und ein starkes Stoffwechselfgift ist; nach der Anwendung traten Vergiftungserscheinungen auf wie Übelkeit, Nierenreizung und Anämie. Siehe hierzu SCHRÜMPF, Edmund, Lehrbuch der Kosmetik, 3. Neubearb. Aufl., Wien München Bern 1974, S. 401.

<sup>7</sup> WINTER (1921) S. 66.

<sup>8</sup> Nur in bestimmten Konzentrationsbereichen und bei bestimmten pH-Werten ist der Konservierungsstoff wirksam.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Jeweils 2%ig im Endprodukt.

<sup>11</sup> Nach HIRZEL, S. 419.

erzeugte es einen Kühleffekt auf der Haut, was den Namen *cold cream* erklärt.<sup>12</sup> Der Name blieb bis ins 20. Jahrhundert bestehen, während sich die Rezeptur<sup>13</sup> im Laufe der Jahrhunderte durch das veränderte Rohstoffangebot wandelte: Mandelöl, Kakaobutter, Vaseline und Talg konnten Bestandteile der Creme sein. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden zudem Walrat,<sup>14</sup> Borax und um 1900 zunehmend auch Lanolin zugesetzt, um bessere Emulsionen zu ermöglichen. Zu dieser Zeit stieg die Nachfrage nach *cold cream* als Pflegeprodukt zudem wieder an.<sup>15</sup>

#### 4.1.2. Vaseline

Eine völlig neue synthetische Fettgrundlage für die Hautpflege wurde von dem Chemiker Chesebrough 1862 aus Mineralöl entwickelt. Die Firma Pond's in den USA begann mit der Herstellung von Vaseline aus Rohöl im Jahr 1871.<sup>16</sup> Vaseline war so gut wie unbegrenzt haltbar, doch hatte sie vor dem Aufkommen von Emulgatoren<sup>17</sup> den Nachteil, dass sie sich nicht mit Wasser vermischen ließ.<sup>18</sup>

#### 4.1.3. Lanolin

Schon im Altertum wurde die beim Auskochen von Schafswolle gewonnene Substanz unter dem Namen Oesypus zu medizinischen und kosmetischen Zwecken angewandt.<sup>19</sup> Die zähe Masse roch unangenehm und hatte nur eine sehr begrenzte Haltbarkeit. In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde aus dem Wollfett eine Substanz extrahiert, die ein gutes Wasserbindungsvermögen besaß. Dieses so genannte gereinigte „Wollfett“,<sup>20</sup> das

---

<sup>12</sup> Auch Galen soll diesen Kühleffekt beobachtet haben. Woher der Name *cold cream* entstammt, konnte nicht nachvollzogen werden, in der Literatur wird sie ab Mitte des 19. Jahrhunderts so bezeichnet. Im Mittelalter wurde sie auch Kühlsalbe genannt und in den Arzneibüchern unter „Unguentum leniens“ aufgeführt.

<sup>13</sup> Die Rezeptur in der Pharmacopoea Germaniae von 1872 lautete: Mandelöl 32 Teile, Walrat 5 Teile, Weißes Wachs 4 Teile und Rosenwasser 16 Teile. Für eine Cold cream um 1900 lautete die Rezeptur: Wachs 75, Walrath 75, Mandelöl 500, Vaseline 200, Borax 10, Rosenöl 5, Rosenwasser 135.- Vergl. BUCHHEISTER, G.A., Handbuch der Drogistenpraxis, Berlin 1910, S. 232.

<sup>14</sup> Walrat oder *Spermaceti* war eine fettartige Masse, die aus den Schädelhöhlen der Pottwale gewonnen wurde. Es wurde Cremes oder Pomaden zugesetzt, um diesen einen perlmuttartigen Glanz zu verleihen. – HIRZEL, S. 432.

<sup>15</sup> Durch den Einsatz konservierter Wachse war die Zubereitung nun länger haltbar.

<sup>16</sup> In Hamburg entstand 1878 die erste deutsche Virginia Vaselinefabrik Carl Selefrisch &Co. – -Vergl. DOPPER. 1925 wurden jedoch noch über 90 % der Vaseline aus den USA importiert.- World Trade in Toilet Preparations, Washington 1925, S. 68.

<sup>17</sup> Emulgatoren, die eine haltbare Emulsion bewirkten, waren erst nach dem Zweiten Weltkrieg marktfähig. Geforscht wurde schon vorher, so gab es Versuche Emulsionen mithilfe von Seife herzustellen, wie das 1918 von Agfa entwickelte *Resorbin* aus Mandelöl, Gelatine, Seife und Wachs oder das *Mitin*, eine Mischung aus Fettsäuren, Seife und Serum. – Vergl. ULLMANN, (1919), Bd. 7, S. 204 und IRION, (1958), Bd. 2, S. 400-401.

<sup>18</sup> HIRZEL, S. 433. - Hier wurde von der Anwendung der Vaseline abgeraten, da sie auf der Oberfläche der Haut bliebe und die Cremes dort unangenehme Krusten bildeten.

<sup>19</sup> FISCHER, Bernhard, Die Neueren Arzneimittel, Berlin 1887, S. 44.

<sup>20</sup> Lanolin ist ein Wollwachs, eine natürliche Mischung von Estern, gebildet aus unterschiedlichen Fettsäureklassen, Alkanolen, Alkandiolen (20-25%) und Sterolen (75%). Umgangssprachlich wird es auch oft

Lanolin,<sup>21</sup> erwies sich zudem als hautfreundlich und ist seitdem in der Dermatologie und Kosmetik eine beliebte Salbengrundlage.<sup>22</sup>

Eine beispielhafte Rezeptur<sup>23</sup> für Lanolin-Milch von 1887 verdeutlicht, aus wie wenigen Zutaten die Präparate zusammengesetzt waren:

Lanolin	10
Borax	1
Aq. Rosar.	100

Die geringe Konzentration von Borax verhalf zu einer haltbaren Emulsion. Die Firma F. Wolff und Sohn setzte schon 1903 als eine der ersten Lanolin in Cremes, Seifen und Pomaden ein.<sup>24</sup> Eine Weiterentwicklung des Lanolins war das Eucerit,<sup>25</sup> mit dem erstmals zuverlässige Emulsionen hergestellt werden konnten. Der Apotheker Oscar Trowlowitz<sup>26</sup> (1863-1918) entwickelte in seiner Firma *Beiersdorf*, in Zusammenarbeit mit dem Chemiker Isaak Lifschütz und dem Dermatologen Paul G. Unna, die erste stabile Fettcreme mit Eucerit auf Basis einer Wasser/Oel-Emulsion, die im Dezember 1911 unter dem Namen *Nivea* auf den Markt kam.<sup>27</sup>

Da das Lanolin eine beständige Salbengrundlage erzeugte, wurde es auch in der *cold cream* eingesetzt. Findige Apotheker behaupteten nun, dass lanolinhaltige *cold cream* gar keine *cold cream* im Sinne der KVO Verz. A Nr. 10 mehr sei und ihr Verkauf somit nur den Apotheken vorbehalten wäre.<sup>28</sup> Wie bei der Lanolincream war die Ursache rechtlicher Auseinandersetzungen häufig die fehlende Abgrenzung der kosmetischen Mittel zu den pharmakologischen Präparaten. Dies führte wiederholt zu Forderungen, das unzulängliche Recht abzuändern und umfassende Begriffsbestimmungen vorzugeben, wie im folgenden Abschnitt dargestellt werden wird.<sup>29</sup>

---

als „Wollfett“ bezeichnet. CLARK, E.W., The History and Evolution of Lanolin, in: The Lanolin Book, Hamburg 1999, S. 17-21. Vergl. auch ULLMANN (1919), Bd. 12, S. 123.

<sup>21</sup> Zur Entwicklung des Lanolins siehe: FISCHER, S. 37-45, FLIGGE, M., Rieck, M., Schneider, G., NIVEA Creme, Betrachtungen zur historischen Entwicklung der ersten stabilen Wasser-in-Öl-Emulsion, Parfümerie und Kosmetik, 75 (1994) 922-924 und STEPKE, S. 84-97.

<sup>22</sup> Der Dermatologe Paul Gerson Unna (1850-1929) führte diese Salbengrundlage 1907 in der Dermatologie ein.

<sup>23</sup> FISCHER, S. 44.

<sup>24</sup> Prospekt der Fa. Wolff & Sohn, 1903 – Archiv Fa. Schwarzkopf.

<sup>25</sup> Es gelang Isaak Lifschütz eine Fraktion aus dem Lanolin zu extrahieren, die eine bis zu 400fache Menge an Wasser aufnehmen konnte, er nannte sie Eucerit, welches schönes Wachs bedeutet.

<sup>26</sup> FLIGGE, S. 923.

<sup>27</sup> Genaues zur Entstehung siehe: HANSEN, Claudia, Nivea: Entwicklung einer Weltmarke, Hamburg 2001.

<sup>28</sup> BArch R86/1584 Bd. 3, 6152/99, siehe auch Urteil des OLG München vom 23. Dezember 1899. Hier wurde Lanolincream nicht mit cold cream gleichgesetzt und als Heilmittel eingestuft.

<sup>29</sup> Mentor 2 (1898) S. 10.

## 4.2 Cremes gegen Sommersprossen

Im Untersuchungszeitraum befanden sich auch einige Cremes auf dem Markt, die nach heutiger Auffassung nicht ausschließlich zur Pflege bestimmt waren. Der Übergang von pflegenden zu ärztlich verordneten, arzneimittelhaltigen Präparaten war fließend. Im Folgenden soll dieser Sachverhalt mit seinen juristischen Folgen anhand von Cremes und Salben untersucht werden, die gegen Sommersprossen angewendet wurden.

Sommersprossen wurden noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts als ausgesprochener Schönheitsmakel empfunden, denn blasse und ebenmäßige Haut war das Schönheitsideal der Zeit. Man war Mitte des 19. Jahrhunderts sogar der Meinung, dass Sommersprossen oft Erscheinungen innerer Ursachen, wie Nervosität und Unruhe seien,<sup>30</sup> und so wundert es nicht, dass verschiedenste Versuche unternommen wurden, gegen die unliebsame Hautpigmentierung vorzugehen.

Der überwiegende Teil der Mittel gegen Sommersprossen wurde als Geheimmittel veräußert; die meisten davon waren entweder sehr teuer und wirkungslos oder gar mit schädlichen Stoffen versehen. In Fachzeitschriften waren oft diverse Rezepturen abgedruckt, was daraufhin deutet, dass die Herstellung von Mitteln gegen Sommersprossen sehr lukrativ war.<sup>31</sup> Hierbei kamen die unterschiedlichsten Wirkstoffe zum Einsatz: althergebrachte Rezepturen gegen Sommersprossen, die z.T. noch aus dem Mittelalter stammten, enthielten oft Eiweiß, Zitronensaft und zerstoßene Mandeln,<sup>32</sup> Stoffen also, die mit Reinheit und Weiß assoziiert wurden.<sup>33</sup> Als Beispiel soll hier das Geheimmittel *Eau de Hébé*<sup>34</sup> angegeben werden, dass aus einer Lösung von 65% destilliertem Essig und 15% Zitronensaft bestand. Die in der Fachliteratur<sup>35</sup> am häufigsten zitierten Fertigprodukte waren die *Lilionaise* - eine Auflösung von Pottasche mit geringen Zusätzen an wohlriechenden Ölen - und die *Lait antéphélique*, deren Zusammensetzung wie folgt angegeben wurde:<sup>36</sup> 10 Teile Quecksilbersublimat, 1 Teil Salmiak, 140 Teile Eiweiß, 7 Teile schwefelsaurem Bleioxyd, 2 Teile Kampher und 840 Teile Wasser. An Hand dieser Rezeptur wird deutlich, wie Aberglaube mit wissenschaftlich nachgewiesenen wirksamen

---

<sup>30</sup> Vergl. KLENCKE (1865), S. 254 und EICHHOFF, (1902), S. 2.

<sup>31</sup> Siehe z.B. dt. AFZ., und Seifensieder 36 (1909) 53.

<sup>32</sup> Trommsdorff gab als Mittel zur „Vertilgung“ der Sommersprossen eine Mischung aus Rosenwasser mit Eiweiß an.- TROMMSDORFF, S. 163.

S.a. SCHULTZ, H., Vollmer, E., Haut, Haare, Nägel und ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Heilung nebst einem Anhang über Kosmetik, 5. neu bearbeitete Aufl., Leipzig 1912, S. 153.

<sup>33</sup> Siehe SIMON, S. 142.

<sup>34</sup> KOLLER (1901), S. 147.

<sup>35</sup> HIRZEL, S. 410.

<sup>36</sup> SCHULTZ, S. 154.

Substanzen einhergingen, einerseits das althergebrachte, jedoch wirkungslose Eiweiß und andererseits das wirksame aber giftige Sublimat.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts enthielten einige Cremes als Wirksubstanz Bleichmittel, wie z.B. eine bis zu 10%ige Wasserstoffperoxidlösung,<sup>37</sup> konzentrierte Boraxlösungen oder Wismutsalze.<sup>38</sup> Daneben gab es noch die sogenannten Schälkuren, die um 1900 meist von Ärzten verordnet wurden, und bei denen die oberste Hautschicht durch Einwirken bestimmter Mittel, wie Karbolsäure, Naphtol, Chinin oder Resorcin,<sup>39</sup> über Nacht entfernt werden und die darunterliegende pigmentfreie Haut zum Vorschein kommen sollte. Anderen Empfehlungen zufolge sollte die Haut auch mit Chlorwasser gewaschen werden. Durch die lange Einwirkzeit der ätzenden Stoffe waren Schädigungen unvermeidlich. Es traten solche leichter Art auf, wie das Grauwerden der Haut nach der Behandlung mit Chlorwasser, es kam aber auch zu schwerwiegenden Störungen des Hautgewebes, die sogar Narben hinterließen.<sup>40</sup>

Beste Ergebnisse, d.h. kurze (mehrtägige bis -wöchige) Abwesenheit von Sommersprossen, konnte mit Salben erreicht werden, die eine Mischung von Quecksilberpräzipitat und Wismutnitrat enthielten.<sup>41</sup> Meist enthielten die handelsüblichen Salben 3-5% Quecksilberpräzipitat, auf ärztliches Rezept sogar bis zu 25%. Man war sich der Giftigkeit dieser Verbindung bewusst,<sup>42</sup> doch die Anwendung von Quecksilber und dessen Verbindungen hatte in der Medizin eine lange Tradition, sie waren schon im 16. Jahrhundert Bestandteil von Arzneimitteln.<sup>43</sup> Die quecksilberhaltigen Salben gegen Sommersprossen entwickelten sich im Untersuchungszeitraum zu einem juristischen Problem, da es ungewiss war, ob es sich bei ihnen um Schönheitsmittel handelte, die gegen das Farbensgesetz verstießen, oder

---

<sup>37</sup> WINTER (1921), S. 159.

<sup>38</sup> Eine Rezeptur aus der Dt. AFZ **20** (1905) S. 111,

Sommersprossensalbe: .  
adep. lan. 5.o  
Vaselin 10.o  
Sol. Hydrog. super 20.o  
Hydr. bichlor 0.05  
Bismut oxychlor 0.5 .

Im 20. Jahrhundert wurden zum Bleichen auch Perborate und Persulfate angewendet.

<sup>39</sup> Auch wurden stark alkalische Verbindungen wie Kaliumhydroxid oder einfache Schmierseife angewandt.

<sup>40</sup> EICHHOFF (1902), S. 4.

<sup>41</sup> BUCHHEISTER, (1931), S. 232 und ULLMANN, (1958) Bd. 10, S. 691.

Quecksilberpräzipitatsalbe enthielt  $\text{Hg}(\text{NH}_2)\text{Cl}$  als wirksames Agens. Auch wurde das stark ätzende und desinfizierend wirkende Sublimat ( $\text{HgCl}_2$ ) den Salben zugesetzt.

<sup>42</sup> LEWIN, L. Lehrbuch der Toxikologie, Wien Leipzig 1897, S. 109-117.

<sup>43</sup> Im 19. Jahrhundert wurde quecksilberhaltige Salben gegen diverse Hautkrankheiten, wie Furunkeln, Akne und Frostbeulen, und zum Desinfizieren eingesetzt. Die graue Salbe (Unguentum cinereum) fand verbreitete Anwendung gegen Lues, sie bestand zu 1/3 aus fein verteiltem metallischen Quecksilber in Schweineschmalz. Auch wurde reines Quecksilber in überfetten Seifen zum Einreiben der Haut und in sogenannten „Mercurinschurzen“ gegen Syphilis eingesetzt. Zu Mercurinschurze siehe: BLASCHKO, Zur Technik der Quecksilbertherapie, in: MMW **46** (1899) 721-723 und WELANDER, Edvard, Einige Worte über Mercurinschurze, in: Beiträge zur Dermatologie und Syphilis, Festschrift, 1900.

ob sie als Heilmittel apothekenpflichtig waren. So gab es auf diesem Gebiet über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl konträrer Rechtssprechungen, und dies lag einzig daran, dass eine scharfe rechtliche Abgrenzung zwischen den Begriffen Kosmetika und Arzneimittel fehlte.

#### 4.2.1. Mittel gegen Sommersprossen als Kosmetika

Es gab eine Reihe von Urteilen, die Sommersprossen als Schönheitsfehler ansahen und ihnen eindeutig den Status einer Krankheit absprachen, so z.B. eine Entscheidung des Hamburger Landgerichts aus dem Jahr 1898.<sup>44</sup> In der Begründung hieß es:

„Bei der weiten Verbreitung, welche gerade die Sommersprossen haben, wird man kaum - abgesehen vom theoretischen Gesichtspunkte - von einer Anomalität sprechen können.“

Demnach waren Mittel gegen Sommersprossen Kosmetika und keinesfalls Heilmittel. In diesem Fall waren allein die §§ 3 und 1(2) des Farbengesetzes ausschlaggebend, wonach Quecksilberverbindungen nicht in kosmetischen Mitteln enthalten sein durften. Ein Urteil, das dieselbe Ansicht vertrat, wurde vom Amtsgericht Berlin-Mitte und des Kammergerichts im Jahr 1925 gefällt.<sup>45</sup> Der angeklagte Drogist verteidigte sich, indem er behauptete, ein dreiprozentiger Zusatz von Quecksilberpräzipitat sei in kosmetischen Mitteln allgemein üblich. Diese Verbindung sei in dieser Verdünnung nicht mehr schädlich und somit frei verkäuflich. Er berief sich ferner auf ein Urteil aus dem Jahr 1924, als ein Drogist in einem ähnlichen Fall freigesprochen worden war.<sup>46</sup>

#### 4.2.2. Mittel gegen Sommersprossen auch als Heilmittel

Nach den vorhergehenden Rechtssprechungen, die Mittel gegen Sommersprossen als kosmetische Mittel eingestuft hatten, wäre es nach §3 Farbengesetz auch verboten gewesen, Quecksilberpräzipitatsalbe gegen Sommersprossen in Apotheken zu verkaufen. Diese Salbe war jedoch recht wirksam gegen Sommersprossen und wurde auch von Ärzten bei diesem „Krankheitsbild“ verschrieben.

Ein weiteres Urteil erkannte an, dass Sommersprossen „ausnahmsweise auch mal den Grad einer Krankheit“ erreichen könnten.<sup>47</sup> Zwar sei ein quecksilberhaltiges Sommersprossenmittel als „Kosmetikum zur Reinigung und Pflege der Haut im Einklang mit

---

<sup>44</sup> Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ausschließlich Nahrungs- und Genußmittel, Bd. 2, Berlin 1900, S. 375.

<sup>45</sup> Beilage Gesetze und Verordnungen sowie Gerichtsentscheidungen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen, in: ZUNG **18** (1926) 33.

<sup>46</sup> PZ **69** (1924) 792-793.

<sup>47</sup> HOLTHÖFER/JUCKENACK (1933), S. 51.

Volksauffassung und Verkehrsanschauung zu beurteilen, hier jedoch müsste auch die Verwendung als Heilmittel berücksichtigt werden“, hieß es in der Begründung.

Waren Sommersprossen<sup>48</sup> also kein Schönheitsmakel, sondern als Krankheit einzustufen, dann waren die Mittel gegen Sommersprossen Kosmetika mit Heilwirkung, so dass die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln von 1901 zur Anwendung kam. Das weiße Quecksilberpräzipitat (*Hydrargyrum praecipitatum album*) war dort im Verzeichnis B aufgeführt und durfte demnach außerhalb der Apotheken ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck nicht verkauft werden. Demzufolge hätte sich eine eindeutige Rechtslage ergeben, jedoch war noch folgendes zu beachten: War diese Verbindung in einer Salbe enthalten, musste noch das Verzeichnis A berücksichtigt werden, wo unter Position 10 Salben aufgeführt waren. Salben waren folglich dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als Heilmittel verkauft wurden. Hatte die Salbe jedoch den Charakter eines kosmetischen Mittels, bestand

„[...] gemäß §1 Abs.2 a der genannten Verordnung nur dann Apothekenzwang, wenn sie ein stark wirkendes Mittel im Sinne der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel<sup>49</sup> usw. in den Apotheken enthält“.<sup>50</sup>

Präzipitat galt nach der letztgenannten Vorschrift als ein stark wirkendes Medikament und war somit rezeptpflichtig, mit der Ausnahme, dass die weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt unterhalb von 5% Präzipitat im „Handverkauf“ (d.h. rezeptfrei) in den Apotheken abgegeben werden durfte. Selbst für Apotheker war diese Rechtslage verwirrend und undurchsichtig.

#### 4.2.3. Sommersprossen als Krankheit

Eine weitere Entscheidung wurde vom Kammergericht Berlin am 8. Juni 1915 getroffen, wonach Präzipitatsalbe nur in Apotheken veräußert werden dürfe, da „solche Mittel gelegentlich bestimmungswidrig zu kosmetischen Zwecken verwendet werden“.<sup>51</sup> Es wurde davon ausgegangen, dass es sich bei weißem Quecksilberpräzipitat immer um ein Heilmittel handelte.

Andere Gerichte stuften Sommersprossen per se als Krankheit ein. 1930 legte das Landgericht Hirschberg die Rechtsbestimmungen folgendermaßen aus:

---

<sup>48</sup> Ich folge hier einem Brief des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes an den Reichsminister des Inneren, betreffend eine quecksilberhaltige Sommersprossensalbe. - BArch R86/ 1695 Bd. 3, I 1558/29 pg 3.

<sup>49</sup> Gemeint ist die preußische Ministerialvorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 22. Juni 1896.

<sup>50</sup> BArch R86/ 1695 Bd. 3, I 1558/29 pg 3.

<sup>51</sup> Sammlung, Bd. 7, S. 912.

Unter den folgenden Umständen sei

„[...] das Präparat des Angeklagten als ein Heilmittel anzusehen. Zu den kosmetischen Mitteln zählen nach der Definition des §3 des Farbstoffgesetzes nur Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle. Bei der Beseitigung von Sommersprossen handelt es sich aber weder um Reinigung noch um Färbung oder Pflege der Haut, sondern vielmehr um Beseitigung eines anormalen Zustandes [...] also um eine Art Gebrechen des Körpers[...]. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist Quecksilberpräzipitat überhaupt das einzige Mittel, Sommersprossen zu beseitigen oder doch wenigstens bessernd auf sie einzuwirken. Auch aus diesen Gründen muß daher das [...] Mittel als ein Heilmittel angesprochen werden.“<sup>52</sup>

Gemäß dieser Beurteilung hätte §1 Abs. 2a der KVO zur Folge, dass Präzipitatsalbe auch außerhalb von Apotheken verkauft werden dürfte, soweit sie nicht mehr als 5% Präzipitat enthielte.<sup>53</sup> Die Mehrzahl der Gerichte schien dessen ungeachtet davon auszugehen, dass Sommersprossenmittel zugleich kosmetischen Zwecken und Heilzwecken dienten.<sup>54</sup>

Hersteller beklagten sich wegen der andauernden Rechtsunsicherheit über wirtschaftliche Einbußen.<sup>55</sup> Dieser Umstand wurde 1928 auch in einer Reichstagssitzung erörtert, indem sich ein Abgeordneter mit dem Wunsch an den Reichsminister des Inneren bezüglich einer Abänderung des Farbengesetzes wandte:

„[...] durch das nach jahrelanger Erfahrung und fachmännischem Urteil ein ganzer Industriezweig der kosmetischen Branche glatt lahmgelegt wird, weil gewisse Mittel zur Bekämpfung von Sommersprossen [...] als giftig bezeichnet worden sind und somit der Vertrieb solcher kosmetischen Mittel innerhalb des Deutschen Reiches unterbunden wird. Die Industrie hat ausgerechnet, dass ihr dadurch ein Schaden von 50 Mio. Mark entsteht[...].“<sup>56</sup>

Das bezeichnete Problem blieb trotz seiner Bedeutung offenbar zunächst ungelöst, denn fast auf den Tag genau ein Jahr nach besagter Reichstagssitzung beschäftigte sich der Reichsgesundheitsrat am 22. März 1929 eingehend damit.<sup>57</sup> Die Fragestellung lautete, ob und inwieweit Sommersprossensalbe mit bis zu 5% Quecksilberpräzipitat als Kosmetikum dem freien Verkehr überlassen werden konnte. Hierzu wurden verschiedene toxikologische Gutachten herangezogen, die jedoch kein einheitliches Bild ergaben, da nach der Anwendung von quecksilberhaltigen Salben widersprüchliche Beobachtungen gemacht worden waren. Der Rat kam überein, dass ein Arzt bei medizinischer Indikation - auch gegen Sommersprossen - quecksilberhaltige Medikamente verschreiben dürfe, unabhängig von deren Quecksilberkonzentration. Ferner sei die Abgabe von Salben gegen

---

<sup>52</sup> BArch R86/ 1695 Bd. 3, I 1558/29 pg 7, Landgericht Hirschberg vom 19. Februar 1930.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Ebd. pg 8-9 Angeführt sind hier Urteile des Oberlandesgerichts Stettin vom 27. September 1928 und des Landgerichts Fürth vom 25. Juni 1929.

<sup>55</sup> Ebd. pg 1.

<sup>56</sup> RT 3. Wahlperiode 1924 395. Bd. S. 13718, 409. Sitzung am 24. März 1928, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftliche Vereinigung).

<sup>57</sup> BArch R 86/ 1695 Bd. 3, 841/29.

Sommersprossen mit einem Gehalt von maximal 5% Quecksilberpräzipitat in Apotheken ohne ärztliches Rezept zu gestatten, da keine gesundheitlichen Bedenken beständen. Dem Verkauf außerhalb von Apotheken wollte der Reichsgesundheitsrat jedoch nicht zustimmen. Mit dieser „medizinischen“ Stellungnahme blieb die rechtliche Situation indes immer noch uneindeutig, denn es blieb nach wie vor offen, ob eine Präzipitatsalbe, die als Sommersprossenmittel hergestellt und veräußert wurde, kosmetischen *oder* Heilzwecken oder vielleicht kosmetischen *und* medizinischen Zwecken dienen sollte. Das Reichsgesundheitsamt wollte diesen Sachverhalt durch die Ausarbeitung eines Arzneimittelgesetzes, in dem der Arzneimittelbegriff möglichst weit gefasst werden sollte, durch die Revision des Farbensgesetzes und eine Überarbeitung der KVO von 1901 rechtlich klären.<sup>58</sup> Da aber weder die Entwicklung eines Arzneimittelgesetzes noch die Verbesserungen der oben genannten rechtlichen Regelungen vorankamen, kam man schließlich überein, das Problem durch einen am 15. November 1935 erfolgten Ministerialerlass zu lösen, gemäß dem Sommersprossensalben mit einem Gehalt von bis zu 5% weißem Quecksilberpräzipitat zum Verkauf außerhalb der Apotheken freigegeben wurden.<sup>59</sup>

### 4.3. Depilatorien

Eine weitere Produktklasse, die überwiegend in Salbenform auf den Markt kam, waren die Enthaarungsmittel. Diese Mittel wurden ausschließlich von Frauen angewendet, wobei zumeist unliebsame Härchen im Gesichtsbereich entfernt werden sollten. Nach dem Ersten Weltkrieg, bedingt durch die Mode der kürzeren Röcke, wurden auch die Haare an den Beinen als unästhetisch empfunden.

Es gab Mittel, die seit der Antike angewandt wurden und aus giftigem Auripigment<sup>60</sup> ( $\text{As}_2\text{S}_3$ ) bestanden, das mit Ätzkalk und Wasser zu einem Brei vermischt wurde. Dieses Produkt war unter dem Namen *rhusma turcorum* bekannt und wurde um 1900 auch als *Depilatoire* verkauft.<sup>61</sup> Nach 1900 wurden zur Enthaarung Erdalkalisulfide in alkalischem Milieu (pH=10) eingesetzt, wie z.B. Bariumsulfid unter dem Namen *Rasillit*.<sup>62</sup> Zunächst

---

<sup>58</sup> BArch R 86/ 1695 Bd.3 I 1558/29 pg 9-10.

<sup>59</sup> Ministerialblatt für die Innere Verwaltung, Sp 1409 RGBl. S. 2.

Noch Mitte des 20. Jahrhunderts wurden Quecksilberverbindungen gegen Sommersprossen eingesetzt, wobei damals der genaue Wirkungsmechanismus noch nicht bekannt war. – Ullmanns Encyclopädie der technischen Chemie, 3. Aufl. 10. Bd, (1958), S. 691.

<sup>60</sup> ULLMANN (1919) Bd. 7, S. 206. – Die Zusammensetzung dieser Paste bestand aus 1 Teil Auripigment, 5 Teile Ätzkalk und 4 Teile Wasser.

<sup>61</sup> EICHHOFF J.P., Praktische Kosmetik für Ärzte und gebildete Laien, zweite Auflage, Leipzig und Wien, 1902, S.4 und SCHULTZ, S. 157.

<sup>62</sup> ULLMANN (1919) Bd. 7, S. 206.

wurden diese Mittel hoch gelobt,<sup>63</sup> und nach ersten wissenschaftlichen Untersuchungen hieß es, dass nach jeder Anwendung weniger Haare wüchsen. Diese Beobachtungen konnten jedoch rasch widerlegt werden; ferner kam es nach der Anwendung dieser Verbindungen zu Hautentzündungen,<sup>64</sup> und bald darauf wurde Bariumsulfid sogar als toxisch eingestuft und seine Anwendung in Deutschland verboten.<sup>65</sup> In den frühen 30er Jahren des 20. Jahrhunderts kam es in den USA zu starken Vergiftungen nach der Anwendung von Depilatorien, die Thalliumacetat enthielten.<sup>66</sup> Schon 1912 war diese Verbindung von dem französischen Dermatologen Sabouraud als Enthaarungsmittel eingeführt worden, der seinerzeit darauf hingewiesen hatte, eine nicht mehr als 1%ige Lösung anzuwenden.<sup>67</sup>

Auch physikalische Methoden, wie Röntgenbestrahlung,<sup>68</sup> Elektrolyse<sup>69</sup> oder Anwendungen von Diathermiestrom<sup>70</sup> wurden zur Haarentfernung angewandt. Ungeschultes, nicht ärztliches Personal konnten die Geräte nur unzureichend bedienen, und so traten nach ihrem Gebrauch Störungen des Hautgewebes bis hin zur Bildung von Narben auf.<sup>71</sup>

Nahrungsmittelchemiker warfen nun die Frage auf, ob es sich bei diesen Salben im Sinne einer genauen Auslegung von §3 Farbensgesetz überhaupt um kosmetische Mittel handelte, da sie ja weder zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut angewandt wurden.<sup>72</sup> Rechtssprechungen in diesem Sinne zog diese Frage jedoch wohl nicht nach sich.

---

<sup>63</sup> HARTUNG, Schramm, Erfahrungen mit dem neuen Enthaarungsmittel „Eva-Creme“, **75 MMW** (1928) 1416-1417.

<sup>64</sup> ABRAMSON, Leo, Ueber die Wirkungsweise der gebräuchlichsten Depilatorien, **MMW 77** (1930) 2187-2189 und BUSCHKE, (1932) S. 3. Auch schon früher wurden Ekzeme nach der Anwendung von Depilatorien beobachtet: EICHHOFF (1902) S.4. - Zudem hatten diese Cremes einen sehr unangenehmen Geruch durch die Entwicklung von Schwefelwasserstoff.

<sup>65</sup> BLAU, Hans, „Kosmetika in Apotheken“ in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 749, DOMENJOZ, R., Zur Toxizität von Bariumsulfid bei Verwendung als Enthaarungsmittel, in: **SMW 75** (1945) 407-409 und VOLK/WINTER, S.107. Als Ersatz wurde Strontiumsulfid verwendet, das die gleichen epilierende Wirkung besaß, ohne die Nachteile der Bariumionen.

<sup>66</sup> Koremlu, A dangerous Depilatory containing Thallium Acetate, in: **JAMA 96 8** (1931) 629-631, und DUNCAN, W.S., Crosby, E.H., A Case of Thallium poisoning following the prolonged use of a depilatory cream, in: Greenbaum, Schamberg,J., Reports of thallium acetate poisoning following the use of Koremlu, **JAMA 96 22** (1931) 1868. - Nach dem zweiten Weltkrieg wurde Ammoniumthioglykolat als Wirkstoff in den Enthaarungscremes eingesetzt.

<sup>67</sup> **JAMA 96 8** (1931) 630

<sup>68</sup> VOLK/WINTER, S. 533-534.

<sup>69</sup> Ebd., S. 123.

<sup>70</sup> Ebd., S. 110-112.

<sup>71</sup> BRABETZ, Veit, „Schädigungen durch Kosmetik“ in: Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 160.

<sup>72</sup> JUCKENACK, in: **ZUNG 10** (1908) 728.

#### 4.4. Mund- und Zahnpflegemittel

Der gesundheitliche Zustand der Zähne der Mehrheit der Bevölkerung war sehr schlecht. Hygiene, besonders die des Mundes, war für viele Menschen noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Begriff aus der Wissenschaft. Mundfäule und Soor waren weit verbreitet, und zudem traten Schädigungen der Schleimhäute durch die Anwendung quecksilberhaltiger Medikamente auf. Während Mundwässer verbreitet waren, wurden Zahnpasten und -bürsten noch bis 1900 als reiner Luxus angesehen. Zur Pflege des Mund- und Rachenraumes wurden diverse Mittel, auch hier vornehmlich als Geheimmittel, in den erdenklichsten Mischungen angeboten.<sup>73</sup>

##### 4.4.1. Mundwässer

Zwischen 1860 und 1870 wurden Mundwässer populär, wobei es sich zumeist um gefärbte wässrig-alkoholische Lösungen handelte, die mit ätherischen Ölen und Süßstoff aromatisiert worden waren.<sup>74</sup> Ihren Aufschwung verdankten sie den Vertretern wissenschaftlicher Hygiene, die in allen versteckten Winkeln des Körpers „Mikroben“ vermuteten. In der Fachliteratur wurde ab 1885 zwischen kosmetischen und medizinischen Mundwässern unterschieden,<sup>75</sup> wobei letzteren eine antiseptische Wirkung zugesprochen wurde, die durch Zusätze wie 2-5% Borax, Phenol, Salol, Salicylsäure, Wasserstoffperoxid,<sup>76</sup> aber auch Sublimat oder Formaldehyd erreicht werden konnte. Viele dieser Mundwässer (auch die medizinischen) wurden als kosmetische Mittel vertrieben, obwohl ihre Inhaltsstoffe gegen geltendes Recht verstießen, denn nach der KVO durften sie weder Salol noch Salicylsäure enthalten, und das Farbensgesetz verbot quecksilberhaltige Verbindungen. Dennoch wurden diese giftigen Inhaltsstoffe vielfach nachgewiesen, wie einige wissenschaftliche Artikel schließen lassen.<sup>77</sup> Meist wurden die Mundwässer in starker Verdünnung angewandt, d.h. einige Tropfen auf ein Glas Wasser, weshalb fraglich ist, ob die Inhaltsstoffe bei dieser Konzentration überhaupt noch wirkten.

---

<sup>73</sup> Eine Übersicht über die diversen Mittel gibt die Arbeit von Sylvia TERLINDEN, *Arzneimittel und Pflegemittel für Zähne und Mund, Zur Geschichte der Odontologika und Stomatologika von der Antike bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*, Diss. Marburg, 1999.

<sup>74</sup> Meist handelte es sich um Pfefferminzöl und Saccharin.

<sup>75</sup> KOLLER, S. 106.

<sup>76</sup> HIRZEL, S. 501.

<sup>77</sup> BLAU, S. 749.

In einer umfangreichen wissenschaftlichen Studie eines Zahnmediziners aus dem Jahr 1899 wurden erstmals konkrete Anforderungen an Mundwässer gestellt:<sup>78</sup> Sie sollten unschädlich gegenüber den Zähnen, der Mundschleimhaut sowie dem Gesamtorganismus sein, d.h. weder giftig oder ätzend auf die Schleimhaut noch entkalkend auf die Zähne wirken; ferner eine antiseptische Wirkung aufweisen und einen guten Geschmack besitzen, da man das Volk mit einem schlechten Geschmack nicht zu einer vernünftigen Mundhygiene erziehen könne. Man könne zwar durch kein Mundwasser einen sterilen Mund erhalten, doch hieß es weiter, es sei dies auch nicht wünschenswert, da es auch nützliche Keime gebe.<sup>79</sup> Diese wissenschaftliche Erkenntnis war ebenso neuartig wie fortschrittlich,<sup>80</sup> da vorher nur von schädlichen Mikroben ausgegangen wurde.

Das Ergebnis dieser Studie zeigte, dass eine Sublimatlösung zwar die längste antiseptische Wirkung entfaltete, diese Substanz jedoch nur von einem Arzt verschrieben werden durfte. Als bestes Mittel hatte sich eine 50%ige alkoholische Lösung erwiesen, die aber wegen ihrer Schärfe unangenehm in der Anwendung war. Als kritisch hatten sich Substanzen wie Kaliumchlorat erwiesen, bei dem nach mehrfacher Anwendung blutendes Zahnfleisch aufgetreten war. Formaldehyd und wasserlösliche alkalische Substanzen wie Seifen wären zu vermeiden, hieß es. Ob und wie Mundwässer antiseptisch wirkten, wurde in später erschienenen Artikeln abgehandelt.<sup>81</sup>

Mundwässer wurden auch gegen üblen Mundgeruch angepriesen. Die in diesem Zusammenhang als harmlos und sicher empfohlene bis zu 20%ige Kaliumpermanganat-Lösung,<sup>82</sup> erwies sich indes als fragwürdig, da der entstehende Braunstein die Zähne unansehnlich färbte.<sup>83</sup>

Nur kurz sei auf das bis heute wohl bekannteste deutsche Mundwasser eingegangen: *Odol*. Eine Mischung aus Wasser, Alkohol, ätherischen Ölen, Saccharin und Phenylsalicylat

---

<sup>78</sup> RÖSE, C., Untersuchungen über Mundwässer, in: Österreichisch-ungarische Vierteljahrschrift für Zahnheilkunde **14** (1899) 415-444.

<sup>79</sup> EBD., S. 416. - Röse bezieht sich hier auf Studien über die Darmflora, in denen erstmalig daraufhingewiesen wurde, dass Mikroorganismen wichtig für die Verdauung seien.

<sup>80</sup> Die Ansicht über die Schädlichkeit der Mikroorganismen relativierte sich um 1900. Siehe hierzu VIGARELLO, S. 247 und über die wissenschaftliche Entwicklung der Bakteriologie der Mundhöhle siehe die Arbeit von OTTO, Steffi, Die Entwicklung der Bakteriologie der Mundhöhle im 19. Jahrhundert, Diss., Leipzig 1992.

<sup>81</sup> PC **44** (1903) 499.

<sup>82</sup> KLENCKE (1869), S. 125 und WINTER (1921) S. 118. - Bei BOEGNER wurde nur eine 1% Lösung angegeben! BOEGNER, Heinz, Versuche über die Verträglichkeit verschiedener Mundwässer für die Haut gesunder und kranker Menschen, Diss. Erlangen, 1930, S. 9.

<sup>83</sup> Vergl. RÖSE, S. 441.

wurde 1893 von Karl August Lingner<sup>84</sup> (1861-1916) in Dresden hergestellt und sogleich mit einer einmalig massiven Werbekampagne populär gemacht. Die Inhaltsstoffe wurden nicht bekannt gegeben; demnach handelte es sich also um ein Geheimmittel. In der Werbung wurde *Odol* als „mit neuem Antiseptikum“ versehen angepriesen, welches dem Mundwasser den Anschein eines Medikamentes geben sollte. Wissenschaftler untersuchten noch im Jahr seiner Markteinführung *Odol* und wiesen Salol (Phenylsalicylat) als antiseptisch wirkende Substanz nach.<sup>85</sup> Salolhaltige Kosmetika waren jedoch nach der KVO dem Verkauf in Apotheken vorbehalten und nicht dem freien Verkehr überlassen. Lingner reagierte sofort auf die Analysen und dementierte den Gehalt an Salol, gab jedoch die Rezeptur bzw. den Namen des verwendeten Antiseptikums nicht preis.<sup>86</sup> Einerseits lag ihm daran, *Odol* als „Toilettenartikel“ in den Drogerien zu verkaufen, um über einen größeren Absatzmarkt zu verfügen, andererseits wollte er aus Wettbewerbsgründen die Rezeptur geheim halten.<sup>87</sup> In derselben Ausgabe der Fachzeitschrift, in der sich Lingner verteidigte, veröffentlichte ein Chemiker, der Lingners Mitarbeiter und Mitentwickler von *Odol* war, eine Studie über eine Untersuchung von Mundwässern mit dem voraussehbaren Fazit, dass *Odol* das beste Mundwasser darstelle.<sup>88</sup> Auch der Mediziner Röse bestätigte *Odol* eine gute Wirkung, „trotz der damit getriebenen übermäßigen Reklame“.<sup>89</sup> Immerhin war Lingner einer der ersten, der es verstand, die wissenschaftlichen Ergebnisse gekonnt in Zeitungsannoncen zu platzieren.<sup>90</sup>

In einem Gerichtsverfahren des Schöffengerichts Frankfurt am Main am 23. April 1897 wurden 30 Drogisten angeklagt, das salolhaltige *Odol* verkauft zu haben. Gemäß der Untersuchung eines Gutachters enthielt dieses Mundwasser kein Salol, sondern „ein dem

---

<sup>84</sup> Lingner hat diese Mischung zusammen mit seinem Freund, dem Chemiker Richard Seifert, entwickelt. Ihm war die Volkshygiene sehr wichtig, und er war einer der Mitinitiatoren der ersten internationalen Hygieneausstellung in Dresden 1911, aus der später das Deutsche Hygiene-Museum hervorging. - [www.odol.de/odol/historie.html](http://www.odol.de/odol/historie.html). - Zur Person von Lingner siehe auch Funke, Ulf Norbert, Karl August Lingner, Kurzbiographie eines aufklärerischen Unternehmers, in: SCHESKE S. 64-70 .

<sup>85</sup> PC 34 (1893) 756. – Salol zerfällt in Salicylsäure und Carbolsäure, welche einen charakteristischen Geruch entwickelt.- Phenylsalicylat ist auch heute noch als wirksames Agens in Odol enthalten. S.a BOEGNER,(1930) S.7. - Hier wurde folgende Rezeptur angegeben: Salol 3,5 Alcohol 90,5 Aq. dest. 4,0 Saccharin 0,2 als ätherische Öle wurden Pfefferminz, Anis, Fenchel, Kümmel und Zimt angegeben. Eine ähnliche Rezeptur siehe PC 44 (1903) 456.

<sup>86</sup> PC 35 (1894) 29. – Er dementierte hier auch den Gehalt an Kümmelöl.

In anderen Untersuchungen hieß es, es handle sich hier um eine salolähnliche Substanz.- Siehe weiter unten.

<sup>87</sup> SCHESKE, S. 34, 119.

<sup>88</sup> SEIFERT, R., Untersuchungen über Mundwässer, in: PC 35 (1894) 271 und „Zur Wirksamkeit des Odols“, in: PC 44 (1903) 625.

<sup>89</sup> RÖSE, S. 436.

<sup>90</sup> HODGSON, Anne, in: Scheske, S. 34.

letzteren nahe verwandten Körper“.<sup>91</sup> Die Angeklagten wurden aufgrund des Gutachtens, und weil sie das Mittel nicht zu Heilzwecken angeboten hatten, freigesprochen.<sup>92</sup>

In dermatologischen Untersuchungen wurden 1898 Lippenekzeme beobachtet, die auf die Verwendung von Mundwasser zurückgeführt wurden.<sup>93</sup> 1905 hielten die Dermatologen die Substanz Salol für die Ursache der Läsionen.<sup>94</sup>

Die vielen gesundheitlich bedenklichen Mundwässer auf dem Markt wurden 1905 zum Anlass genommen, öffentlich in Zeitungsartikeln vor der Anwendung von diesen Produkte abzuraten und gleichzeitig die Behörden dazu aufzufordern, etwas gegen diesen Missstand zu unternehmen:

„Warnung vor gewissen Mundwässern. Die meisten werden von Nichtzahnärzten hergestellt, haben vielfach keinerlei wissenschaftlichen Wert, ja, sind z.T. Gift für die Zähne [...] Salicylsäure löst die Zahnschmelze auf, auch Salol ist zu beanstanden. Es wäre eine nicht unwichtige Aufgabe der öffentlichen Hygiene, den unter verschiedensten Namen marktschreierisch angepriesenen wertlosen und schädlichen Mundwässern ein Ende zu bereiten.“<sup>95</sup>

Ein Chemiker wandte sich 1912 mit einem Beschwerdebrief an das RGA, in dem er die Werbeaussage der Firma *Odol*, ihr Produkt würde über Stunden wirken, kritisierte. Es gäbe für solche Aussage keine befriedigenden Analysen.<sup>96</sup> Weiter schrieb er:

„[E]s darf wohl als Tatsache hingestellt werden, dass man es bis jetzt nur ausnahmsweise und verhältnismäßig selten der Mühe Wert erachtet hat, derartige Präparate einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen.“

Die Ursache hierfür läge auch an den fehlenden Methoden, und man müsse daran arbeiten diese zu entwickeln. Das RGA antwortete, dass es auf die Werbung, solange ein Produkt sich nicht als Heilmittel ausgabe, keinerlei Einfluss habe. Hier wird deutlich, dass der Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb in keiner Weise geschützt war. Zudem konnte er wegen fehlender Angaben der Inhaltsstoffe die Werbeaussagen über die (vermeintliche) Wirkung nicht überprüfen.

Auf Grund der verschiedenartigen Zusammensetzung sowie der oft unlauteren Werbung wurden auf dem Gebiet der Mundwässer unterschiedlichste Rechtsurteile gefällt, indem sie einmal als Geheimmittel mit Heilwirkung eingestuft wurden, ein anderes Mal als reines Kosmetikum.<sup>97</sup>

---

<sup>91</sup> PZ **42** (1897) 350.

<sup>92</sup> Wiederholt wurden Drogisten angeklagt, da sie salol- oder salicylhaltige Mundwässer vertrieben, die nach der KVO nur dem Verkauf in Apotheken vorbehalten waren. Vergl. BArch R 86/1514 Bd.1 pg 247.

<sup>93</sup> PC **39** (1898) 118 und BUSCHKE S.30.

<sup>94</sup> LASSAR, Über die Behandlung der Ekzeme, in: DMW **31** (1905) 249 . Vergl. auch SAALFELD, U.,(1930) 667.

<sup>95</sup> BArch R86/ 1695 Bd. 1. - Kölnische Volkszeitung No. 693 vom 22. August 1905.

<sup>96</sup> BArch R86/ 1695 Bd. 2.

<sup>97</sup> Beispiele von Gerichtsurteilen siehe Teil II der Arbeit unter Abschnitt 2.2.6 .

Die Schwierigkeit, das Problem zu fassen zu bekommen, zeigt folgende Entscheidung, bei der nicht die Verwendung einer bestimmten Substanz entscheidend war, sondern die es betreffende Werbeaussage. Die „Kaiserliche wissenschaftliche Deputation für Medicinalwesen“ beschäftigte sich 1895 mit dem Verkauf salicylhaltiger Mundwässer mit dem Ergebnis, dass ein salicylhaltiges Mundwasser kein Heilmittel sei, wenn es den Zähnen einen schönen Glanz verleihen soll. Würde es jedoch auch gegen üblen Geruch angepriesen, sei es als ein Heilmittel einzustufen.<sup>98</sup> Diese Argumentation entspricht offenbar der allgemeinen Ansicht der Zeit, denn sie lag auch der Bekämpfung der Geheimmittel zugrunde.

#### 4.4.2. Zahnpulver und -pasten

Im Gegensatz zu Mundwässern waren Zahnpulver, -pasten und -bürsten kaum verbreitet, denn man war der Meinung, dass der Gebrauch eines Mundwassers ausreiche. Um 1870 kamen die ersten Zahnpulver auf, die zumeist in Dosen angeboten wurden. Die technologisch sehr aufwändige Herstellung von Zahnpasta in Tuben wurde erstmals 1896 in den U.S.A. von der Firma Colgate ausgeführt.<sup>99</sup>

In nur einer einzigen Monographie aus dem Jahr 1891 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig die Reinigung der Zähne – besonders für Kinder – mit einer nicht zu weichen Bürste und mit Zahnpulver vor dem Schlafengehen sei.<sup>100</sup> Der Gebrauch eines Mundwassers, hieß es dort weiter, sei unnötig. Zahnbürsten waren mit Tierhaaren, meist Pferdehaar bestückt;<sup>101</sup> sie waren sehr teuer und ihre Borsten oft viel zu weich. Zudem bemängelten die Hygieniker, dass sie zu schnell verkeimten.

Zahnpasten und -pulver sollten vor allem die Zähne weiß erhalten und einen schönen Glanz geben. Bei den Pulvern dienten als Grundlage Mischungen aus Seifenpulver und verschiedensten Mineralien, meist Kalk<sup>102</sup> und Schlämmeerde. Pasten waren Pulver, denen man mit Hilfe von Glycerin und/oder Tragant eine pastenartige Konsistenz verliehen hatte.<sup>103</sup>

<sup>98</sup> Barch R 86/1695 Bd. 1.

<sup>99</sup> [www.colgate.de/aboutus](http://www.colgate.de/aboutus). Die 1806 in New York gegründete Firma produzierte Stärke, Seifen und Kerzen. Im Jahr 1873 begann die Produktion von Zahnpasta in Dosen.

<sup>100</sup> Vergl. CLASEN, S. 333, 338.

<sup>101</sup> Die erste Zahnbürste mit Nylonborsten kam um 1930 auf den Markt.

<sup>102</sup> So z.B. aus präparierten Austernschalen. – Vergl. HIRZEL, S. 502.

<sup>103</sup> PZ 69 (1924) 453. - Vorschrift einer weich bleibenden Zahnpasta:

Calciumcarbonat	250,0	Magnesiumcarbonat	80,0
Glycerin	500,0	Med. Seife	150,0
Kassiaöl	2,0	Pfefferminzöl	2,0.

Die zum Ende des 19. Jahrhunderts als *Odontines*<sup>104</sup> bezeichneten Zahnseifen enthielten obendrein als Adstringens Alaun und zur Geschmacks- und Konsistenzverbesserung Honig oder Zuckersirup, was wiederum von einigen Ratgebern bemängelt wurde.<sup>105</sup> Ebenso wenig sollten die Pasten Weinstein oder Salicylsäure enthalten, da diese Substanzen nachweislich die Zahnschmelz angreifen.<sup>106</sup>

Zum Bleichen und Desinfizieren der Zähne dienten ab ca. 1890 Zusätze wie Wasserstoffperoxid, Kaliumchlorat oder bis zu 15% Natriumperborat.<sup>107</sup> Die Hamburger Firma Beiersdorf stellte seit 1893 die „PeBeCo Beiersdorf's aromatische Kalichloricum-Zahnpasta nach Unna“ her,<sup>108</sup> mit einem Gehalt von 50% Kaliumchlorat.<sup>109</sup> Mit dem Verkauf dieses Produktes war Beiersdorf sehr erfolgreich; dieses Salz war zwar giftig,<sup>110</sup> doch hatte es gegenüber der als Folge der Luesbehandlung auftretenden mercuriellen Stomatitis positive Eigenschaften.<sup>111</sup>

In Dresden entwickelte ein Apotheker im Jahr 1907 die Zahnpasta *Chlorodont M*,<sup>112</sup> die ebenso wie *Odol* durch intensive Werbung populär wurde.<sup>113</sup> Hervorzuheben gilt, dass dieses Produkt bereits zu diesem Zeitpunkt voll maschinell hergestellt<sup>114</sup> und 1911 auf der 1. Internationalen Hygieneausstellung gezeigt wurde.

Einen nennenswerten Marktanteil erlangten die Zahnpasten in Deutschland erst nach dem Ersten Weltkrieg. Die Firma, die *Odol* Mundwasser herstellte, führte beispielsweise erst 1920 eine Zahnpasta unter dem gleichen Namen ein.

---

<sup>104</sup> HIRZEL, S. 502. Bei DACHHAUER, S. 40-43 finden sich diverse Rezepturen für Odontines.

<sup>105</sup> BArch R86/1695 Bd.1, Georg Kühne, Rathgeber für Schönheitspflege, 5. Aufl. Dresden 1887, S. 28.

<sup>106</sup> HIRZEL, S. 490.

<sup>107</sup> WINTER (1921) S. 118.

<sup>108</sup> Die Verwendung Beiersdorfscher Zubereitungen in der ärztlichen Praxis, Hamburg [1909 oder 1910] S. 45-47. – Ab 1903 erhielt die Pasta den Namen Pebeco. Das Kürzel Pebeco stand für Paul Beiersdorf & Co. Die Produktion wurde in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts eingestellt.

<sup>109</sup> In Österreich war durch die Bestimmungen der Spezialitätenverordnung (Min. Vo. Vom 24. Sept. 1925, BGBl. 380) der Gehalt an Kaliumchlorat in Zahnpasten auf 10% begrenzt. – Codex, (1929), S. 9.

<sup>110</sup> WILKE, O., Vergiftungen mit Kalium Chloricum, in: PZ 29 (1885) 309. – Später wurde dies relativiert und ein Zusatz von 5-10% als harmlos eingestuft. Vergl. ULLMANN (1958), Bd. 10, S. 716.

<sup>111</sup> Bei Lues (Syphilis) wurde die sogenannte Quecksilber-Therapie angewandt. (Vergl. Fußnote 43). Die Stomatitis, eine durch das Quecksilber verursachte Mundentzündung mit dunkler Verfärbung des Zahnfleischsaums, war eine typische Nebenwirkung der Therapie. Da das KClO<sub>3</sub> diese unangenehme Begleiterscheinung verminderte bzw. sogar verhinderte, wurde sie von den Erkrankten bevorzugt verwendet. – Siehe WILKE, O., Vergiftungen mit Kalium Chloricum, in: PZ 29 (1885) 309.

<sup>112</sup> GUBIG, Thomas, KOPCKE, Sebastian, Chlorodont, Biographie eines deutschen Markenproduktes, Ausstellungskatalog, Dresden 1997.

<sup>113</sup> Ebd. S. 13. – Für den Erfinder Dr. von Mayenburg lag das Leitmotiv im Verkauf in der Werbung.

<sup>114</sup> Ebd. S.10-12.

## 5. Resümee

In der vorliegenden Untersuchung ging es um die Entstehung eines rechtlichen Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Handel von kosmetischen Mitteln.

Im ersten Teil wurden Begriffsbestimmungen gegeben, wobei sich die Schwierigkeit einer unzulänglichen Definition bei den Geheimmitteln offenbarte und zusätzlich durch die Masse der verschiedenen Bezeichnungen erschwert war. Der zweite Teil beschäftigte sich mit der Entwicklung eines gesetzlichen Verbraucherschutzes. Zu Beginn des Zweiten Deutschen Kaiserreichs wurden Forderungen laut, die Lebensmittelverfälschungen zu bekämpfen, was 1879 zum Erlass des ersten reichseinheitlich geltenden Nahrungsmittelgesetzes (NMG) führte. Neben den Lebensmitteln wurden dabei auch der Handel mit einigen Gebrauchsgegenständen geregelt, doch kosmetische Mittel blieben vorerst unberücksichtigt. Offenbar erschienen sie dem Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt „entbehrlich“, da man sowohl die missliche Lage im Lebensmittelbereich als vorrangig betrachtete als auch eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel als vernachlässigbar einschätzte. In Deutschland wurden erst mit der Novellierung der Lebensmittelgesetzgebung von 1927 kosmetische Mittel als Bedarfsgegenstände unter §2 Abs. 2 LMG aufgeführt und somit erstmals einer allgemein gültigen Regelung unterworfen.<sup>1</sup>

Wie im zweiten Teil dargelegt, wurde innerhalb des Untersuchungszeitraumes ein nicht unerheblicher Teil der Kosmetika als so genannte Geheimmittel angeboten. Während die lebensmittelrechtlichen Vorschriften eine Aufklärung des Kunden durch den Verkäufer über die Beschaffenheit der Ware vorgeschrieben (so z.B. in § 10 Nr. 2 NMG), wurde diese „Informationspflicht“ für die Geheimmitteln negiert. Nur die Ankündigung, d.h. die Werbung, damit aber auch eine eventuelle Aufklärung des Verbrauchers, wurde untersagt, den Verkauf hatte man indes rechtlich nicht beschränkt. Weitere Ansätze, den Handel mit Geheimmitteln zu regeln, waren an den fehlenden Begriffsbestimmungen gescheitert. Der komplexe Bereich der kosmetischen Geheimmittel ist innerhalb dieser Arbeit lediglich als

---

<sup>1</sup> Das LMG beinhaltete wie das NMG nach wie vor das Missbrauchsprinzip, erst 1958 wurde das Lebensmittelrecht reformiert, indem nun zum Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt übergegangen wurde. Erst mit der Umsetzung der EG-Richtlinie (76/768/EG) in deutsches Recht in der Kosmetik-Verordnung lag die Verantwortung beim Hersteller.

eine Annäherung zu verstehen, dessen Vertiefung durch ergänzende Untersuchungen sich lohnen würde.<sup>2</sup>

Eine Vielzahl verschiedenster Berufe beschäftigte sich mit der Herstellung und dem Verkauf von kosmetischen Mitteln, die am Anfang des dritten Teils vorgestellt wurden. Hierbei wurde der Konflikt zwischen Apothekern und Drogisten um die Regelung von freiverkäuflichen Mitteln herausgestellt. Bei diesem Streit ging es nicht so sehr um eine Erhaltung von Qualitätsstandards bzw. den Schutz der Verbraucher vor z.B. unsachgemäßer Anwendung von Arzneimitteln. Vielmehr war es als ein Versuch der Apotheker anzusehen, ihren Stand zu erhalten. Ebenfalls Ärzte, unter ihnen häufig Vertreter des neuen Faches der Dermatologie, hatten sich mit den Auswirkungen kosmetischer Mittel auseinander zu setzen. Einige von ihnen erkannten, dass bestimmte Inhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln Hautreaktionen hervorgerufen hatten. So entwickelten Dermatologen unter anderem Hautreaktionstests (sog. Lämpchenprobe), die eine eventuelle Erkrankung ausschließen konnten. Unter dem Begriff Kosmetik verstanden viele Mediziner die plastische Chirurgie, die im Untersuchungszeitraum erhebliche Erfolge erzielten. Die Entwicklung dieses Zweiges der Medizin konnte in dieser Arbeit nicht verfolgt werden und muss einer weiteren Studie vorbehalten bleiben.

Als letztes wurde die Beziehung von Chemikern zu kosmetischen Mitteln untersucht. Sie synthetisierten zunehmend ab 1860 organische Farbstoffe, wobei einige Verbindungen auch Anwendung in kosmetischen Mitteln fanden. Nachdem bekannt wurde, dass einige Substanzen gesundheitsschädigend wirkten, waren sie gefordert, unschädlichere Derivate herzustellen bzw. durch Zugabe anderer Stoffe eine Gefährdung der Verbraucher zu minimieren. Chemiker befassten sich zudem mit der Entwicklung von Analysemethoden und Kennzahlen, die besonders in der Seifensiederei angewandt und ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung wurden.

Im Gegensatz zur pharmazeutischen Industrie, die um die Jahrhundertwende einen Technologiesprung erfuhr, konnte in Deutschland für die Zeit bis nach 1950 weder von einer eigenständigen Industrie noch von einem wissenschaftlichen Anspruch der Kosmetik gesprochen werden. Dafür sind hauptsächlich drei Umstände in Rechnung zu stellen:

1. Seifensiedereien und Arzneimittelhersteller produzierten kosmetische Mittel als Nebenprodukte, da hierfür dieselben Rohstoffe eingesetzt wurden. Zudem wurde ein nicht unerheblicher Teil der Produkte aus dem Ausland eingeführt.

---

<sup>2</sup> Vergl. die Arbeit von Elmar ERNST, die hauptsächlich Arzneimittel berücksichtigt.

2. Die kosmetischen Geheimmittel, bzw. ihr schlechter Ruf, verhinderten eine Akzeptanz der Kosmetik in wissenschaftlichen Fachkreisen. Die Geheimmittel und damit auch die kosmetischen Mittel galten als profan und suspekt. Gleichermäßen lehnten viele Mediziner und Pharmazeuten die Beschäftigung mit Schönheitsmitteln als unseriös ab. Unhaltbare Versprechungen, die kurzfristig einigen Herstellern genützt hatten, wurden zurecht in diesen Kreisen kritisiert. Außerdem beinhalteten die Produkte häufig gesundheitlich bedenkliche Stoffe, die Krankheiten verursachen konnten. Durch Warnungen in der Tagespresse wurden die Verbraucher erheblich verunsichert und konnten kein Vertrauen in kosmetische Produkte gewinnen.

3. Ein weiteres Hemmnis für die Entstehung einer wissenschaftlichen Kosmetik war die schwammige Begriffsbestimmung. Kosmetische Mittel waren selbst im rechtlichen Kontext, wie im LMG von 1927, oft mit Schönheit bzw. Verschönerung gleich gesetzt worden. Hierbei handelte es sich um sehr subjektive Begriffe, die einer objektiven wissenschaftlichen Betrachtung nicht standhalten konnten. Durch die fehlende Definition fehlte zudem eine klare Abgrenzung zu den Arzneimitteln.

Nachdem sich in Frankreich und in den U.S.A. Ende des 19. Jahrhunderts Verbände bildeten, wurden ab Mitte des 20. Jahrhunderts auch in Deutschland Bestrebungen deutlich, Kosmetik als Wissenschaft anzuerkennen.<sup>3</sup>

Die Herstellung kosmetischer Mittel änderte sich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert grundlegend, wie am Beispiel der Toilettenseifenproduktion im dritten Teil der

---

<sup>3</sup> Die Hersteller und Fachleute der Seifen, Parfüm und Waschmittel produzierenden Betriebe hatten sich 1954 unter dem Namen SEWAPA (die Abkürzung steht für Seife, Waschmittel, Parfümerie) vereinigt. Die „Deutsche Gesellschaft für Fettwissenschaft“ (DGF) hatte bis 1957 wissenschaftliche Tagungen mit auf Kosmetika bezogenen Themen veranstaltet, bis daraus die „Gesellschaft deutscher Kosmetik-Chemiker“ hervorgegangen war. – Vergl. MASCH, L.-W., Kosmetische Chemie, Bericht über den Kongress der Gesellschaft deutscher Kosmetik-Chemiker in Bonn vom 12.-15. Sept. 1958, Heidelberg 1958.

Bei der Gründung hatten sich die altbekannten Probleme ergeben, denn es wurde heftig diskutiert, welche Bezeichnung diese Gesellschaft tragen sollte. Siehe hierzu KAUFMANN, H.P., Kosmetik als Wissenschaft in: Fette und Seifen **53** (1951) 358-360, SCHREUS, H.TH., FEMMER, H.J., Die Abgrenzung der Kosmetik gegenüber der Ausübung der Heilkunde in: Journal für medizinische Kosmetik, (1955)1-5. Noch ein Jahr nach der Gründung war die Wissenschaftlichkeit dieser Disziplin in den eigenen Reihen hinterfragt worden. Vergl. FREYTAG, Hans, Über den Begriff „Wissenschaftliche Kosmetik“ in Fette und Seifen **55** (1953) 174-176 und FREYTAG, Hans, Zur Definition und Problematik der wissenschaftlichen Kosmetik, in: Parfümerie und Kosmetik **39** (1958) 670.

Erstmals waren in dieser Zeit auch die psychologische Wirkung und die soziale Komponente des Gebrauchs von Kosmetika wissenschaftlich untersucht worden. Siehe hierzu: Ettl, H., Kosmetik und Psyche in: Schreus, H. Th., Ärztliche Kosmetik, Überblick über die Aesthetische Medizin nach Vorträgen beim Düsseldorfer Symposium, 1955, S. 11-15, und Wiedmann, A., Die psychischen Auswirkungen ärztlich-kosmetischer Eingriffe in: Journal für medizinische Kosmetik **4** (1954) 124-127, Babcock, Donald, Zur Psychologie der Geschichte der Kosmetik, in: Parfümerie und Kosmetik **36** (1955) B12/334 und Freytag, Hans, Die soziale Bedeutung der Kosmetik in: Parfümerie und Kosmetik **52** (1971) 65-73.

Arbeit gezeigt wurde. Durch die Entwicklung von Leblancs Sodaverfahren im Jahre 1787 sowie den zunehmenden Import tropischer Fette und Öle zu Anfang des 19. Jahrhunderts, welche den beständigen Rohstoffmangel in Deutschland beseitigten, konnten bedeutende Fortschritte in der Seifenproduktion erzielt werden. Entscheidende Veränderungen bei der Produktion ab 1880 ergaben die Nutzbarmachung von Fettsäuren durch die Carbonatverseifung. Der Einsatz der gut regulierbaren Dampfsiederei statt der Feuersiederei und die zunehmende Automatisierung durch Verarbeitungsmaschinen für Toilettenseifen wie Broyeusen, Kühl- und Schneidemaschinen etc. ermöglichte bedeutende Produktionszuwächse. Diese kostspieligen Apparaturen konnten sich meist nur größere Betriebe leisten, was nach 1900 zu einer deutlichen Abnahme von Kleinbetrieben führte. Ein weiterer wirtschaftlicher Einschnitt erfolgte sodann durch die Rohstoffknappheit im Ersten Weltkrieg, was viele kleine Betriebe in den Konkurs trieb. Demgegenüber konnte die Herstellung von Toilettenseife durch den Zusatz neuer synthetischer Riech- und Farbstoffe kostengünstiger gestaltet werden.

Der handwerklich ausgebildete Seifensieder, dessen Tätigkeit sich allein auf Erfahrung und Empirie stützte, wurde zunehmend vom theoretisch fundiert arbeitenden Chemiker verdrängt. Die Analytik machte Fortschritte und wurde von den Chemikern in die Betriebe gebracht, um den Prozessablauf zu kontrollieren. In der Seifensiederei zeigten sich schon früh erste Ansätze einer umfassenden Qualitätskontrolle, die die Grundlage eines Verbraucherschutzes bildeten, in dem Rohstoffe auf ihre Qualität untersucht und die Prozessabläufe kontrolliert wurden.

Neben Seifen gehörten Haarfärbemittel zu den absatzstärksten Produkten, wobei viele ein gesundheitliches Risiko bargen. Besonders am Beispiel der synthetischen Haarfärbemittel ließ sich zeigen, dass in der chemischen Industrie wissenschaftliche Forschung und industrielle Herstellung eng miteinander verbunden waren, indem man Forschungsergebnisse systematisch in die Entwicklung neuer Produkte umsetzte.<sup>4</sup> Die Wissenschaftler, die neue Verbindungen synthetisierten, und die Hersteller der Haarfärbemittel machten sich zunächst wenig Gedanken um die gesundheitlichen Folgen. Erst langsam drang die Erkenntnis in die Firmen sowie in die Gesetzgebung ein, dass der Verbraucher vor gesundheitsschädigenden Substanzen zu schützen war.

---

<sup>4</sup> Der rasche Aufstieg der chemischen Industrie in Deutschland nach 1880 wird auch durch den engen Kontakt der Technischen Hochschulen und den Laboratorien der Chemiefirmen erklärt. Vergl. MURMANN, Johann Peter, Knowledge and competitive advantage in the synthetic dye industry, 1850-1914, (1998).

Nicht nur die dekorativen Kosmetika enthielten schädigende Stoffe, sondern auch diejenigen, die der Haut- und Mundpflege dienen sollten. Im Untersuchungszeitraum wurden häufig Mundwässer verwendet, wobei man hierbei schwerlich zwischen Arznei- und kosmetischen Mitteln unterscheiden konnte. Eine weitere ähnlich gelagerte Problematik, mit der sich die Gerichte auseinandersetzen mussten, waren die Produkte gegen Sommersprossen, die als wirksames Agens häufig giftige Quecksilber-Verbindungen enthielten und bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts sehr beliebt waren. In Deutschland galt ein Mittel, auch rechtlich, als Arzneimittel, wenn es mit einer besonderen Heilwirkung angepriesen wurde, d.h. der Hersteller legte die Zweckbestimmung fest. Offensichtlich war dies eine Lücke im Verbraucherschutz, nämlich die fehlende rechtliche Abgrenzung zwischen kosmetischen und Arzneimitteln,<sup>5</sup> die weder durch die KVO von 1901 noch durch das LMG von 1927 behoben werden konnten. Umso erstaunlicher ist dabei, dass erst 1961 durch §1.4 Arzneimittelgesetz<sup>6</sup> Abhilfe geschaffen wurde.

In den vorangegangenen Kapiteln wurde anhand von Fallbeispielen die Schädlichkeit kosmetischer Mittel aufgezeigt. Welchen Anteil die durch Kosmetika verursachten Schädigungen bzw. Krankheiten in der Bevölkerung ausmachten, ist nicht nachzuvollziehen, da während des Untersuchungszeitraumes keine diesbezüglichen Statistiken erstellt wurden.<sup>7</sup> Schon im 17. und 18. Jahrhundert wurde in populären Schriften, den so genannten „Toilettenbüchlein“, vor blei- und quecksilberhaltigen Pudern und Schminken gewarnt, d.h. man war sich ihrer Gefährlichkeit bewusst. Nichtsdestotrotz

---

<sup>5</sup> Auch heute noch ist die Abgrenzungsfrage aktuell, besonders bei Hautpflegeprodukten, die Wirkstoffe enthalten, die auch in Arzneimitteln angewendet werden, wie die vieldiskutierten sog. „Cosmeceuticals“, die z.B. gegen Akne, Haarschuppen oder Cellulitis eingesetzt werden. Pharmakologisch wirksame Stoffe dürfen in Kosmetika verwendet werden, solange das fertige Produkt überwiegend zur Pflege dient. Werden die Wirkstoffe in einer höheren Konzentration gegen Krankheiten eingesetzt, unterliegt das Produkt somit dem Arzneimittelgesetz. Im Europarat wird derzeit 2003 diskutiert, ob eine Positivliste von bestimmten Stoffen (d.h. von Stoffen, die ausreichend geprüft wurden) aufgestellt werden soll.

Nach welchen Kriterien man Kosmetika von Arzneimitteln differenzieren sollte, wurde in einigen Artikeln diskutiert. Vergl. GRIEPENTROG, Fritz, Kosmetische Mittel und ihre toxischen Aspekte, in: Bundesgesundheitsblatt **14** (1971), S. 194.- Nach Tronnier sollten Kosmetika physiologisch indifferent sein und dürfen somit keine Nebenwirkungen haben. -TRONNIER, H., Zur Abgrenzung von Kosmetik und Dermatologie, in: Dt. Apotheker Ztg. **121** (1981) 4-6.

Heute überwiegt die Meinung, dass die Zweckbestimmung eines Produktes das wesentliche Merkmal ausmacht. - STROEMER, B., Die Abgrenzung von kosmetischen Mitteln und Arzneimitteln nach deutschem Recht, Parfümerie und Kosmetik **76** (1995) 700-703 und vergl. hierzu Lebensmittelchemie **57** (2003) 109.

<sup>6</sup> Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S.533).

<sup>7</sup> Erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden Statistiken diesbezüglich geführt. Es hieß dort, es seien 10% aller Dermatosen auf die Anwendung von Kosmetika zurückzuführen. – Vergl. FRIEDERICH, H.C., HALLA, F., Schädigungen durch ungeeignete Kosmetik, in: Fortschritte der Kosmetik, Heft 3, Wien Düsseldorf 1953, S. 44,53 und SIDI, Edwin, Verträglichkeiten von kosmetischen Präparaten, in: Schreus, Th. (Hg.) Aethetische Medizin in Einzeldarstellungen, Bd.3, Heidelberg 1957. Andere Angaben lagen zwischen 2 und 10%. – GOTTRON, Bd. 2, Teil 1, (1958), S. 411.

Die Zahlen würden jedoch stark variieren, wobei auch unterschiedliche Parameter angesetzt wurden, und somit schwer zu interpretieren sein. – Vergl. GOLDEMBERG, S. 106, 120.

wandte man sie aufgrund ihrer guten Deckkraft weiterhin an. Erst durch gesellschaftliche Veränderungen in Verbindung mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen ließ gegen Ende des 18. Jahrhunderts der exzessive Gebrauch von Schminke nach und wich einer neuen „Natürlichkeit“. In Folge dessen entstanden am Anfang des 19. Jahrhunderts Hygienebücher, deren (aus heutiger Sicht z.T. übertriebenen) Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit jedoch selten in die Tat umgesetzt wurden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde zunehmend von Wissenschaftlern, aber auch seitens einiger Fabrikanten, bemängelt, dass viele Hersteller nicht redlich arbeiteten und nur ausländische Erzeugnisse billig nachahmten,<sup>8</sup> um größtmöglichen Profit zu erzielen, ohne sich Gedanken über eine mögliche schädigende Wirkung ihrer Produkte zu machen. Diese Appelle wurden von der Gesetzgebung nicht gehört, trugen jedoch dazu bei, den Verbraucher zu verunsichern.

An der Wende zum 20. Jahrhundert wurde in den medizinisch-dermatologischen Fachblättern über die Auswirkungen von kosmetischen Mitteln, besonders Haarfärbemitteln, auf die menschliche Gesundheit berichtet.<sup>9</sup> Vermehrt erschienen Artikel ab den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts,<sup>10</sup> die Ärzten den Anstoß geben sollten, kosmetische Mittel als Ursache für z.B. Ekzeme in Erwägung zu ziehen, da die Patienten aus Eitelkeit selten eindeutige Anhaltspunkte für die Auslöser ihrer Krankheiten geben konnten oder wollten. Den meisten Ärzten lag der Gedanke an durch Kosmetika verursachte pathologische Zustände fern, zudem ging die Meinung über die Schädlichkeit kosmetischer Mittel in der Fachwelt weit auseinander, wie das Beispiel des Haarfärbemittels Para-Phenylendiamin zeigte.

---

<sup>8</sup> Vergl. Bekanntmachung einer Fa. Jünger und Gebhart in Berlin O (1878) , in: BArch R86/ 1695 Bd.1. Das Zitat siehe Teil II, Kapitel Verbraucherschutz, Abschnitt 4.1 dieser Arbeit.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu: BROERS, J., Über Haarfärbemittel, Monatshefte für Praktische Dermatologie, **29** (1899) 297-299, POLLAK, Emil, Ein Fall von Paraphenylendiaminvergiftung, Wien. Klin. Wschr. **12** (1900) 712-715, PUPPE, G., Ueber Paraphenylendiamin-Vergiftung, in: Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Supplement **12** (1896) 116-127, RICHTER, Paul „Über Haarfarbe und Haarfärbung“, Verhandlungen der Berliner Dermatologischen Vereinigung, in: Archiv für Dermatologie und Syphilis **38** (1897) 280, RICHTER, Paul „Über Haarfarbe und Haarfärbung“, in: Derm. Zeitschr. **4** (1897) 34, RÖSE, C., Untersuchungen über Mundwässer, in: Österreichisch-ungarische Vierteljahrschrift für Zahnheilkunde **14** (1899) 415- 444 und WOLTERS, M., Ueber Hautaffektionen nach dem Gebrauche von Aureol, in: Derm. Zeitschr. **9** (1902) 603-609.

<sup>10</sup> Als Beispiel seien hier folgende Arbeiten erwähnt:

BAB, Werner, „Schädigungen des Auges durch Schönheitspflege“ in: Klinisches Monatsblatt für Augenheilkunde **80** (1928) 665-667, MILLER, Hiram, TAUSSIG, Laurence, Cosmetics, in: JAMA **84** (1925)1999-2002.

Eine deutliche Zunahme wissenschaftlicher Artikel über die schädigende Wirkung von Kosmetika konnte in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts beobachtet werden<sup>11</sup> als ein Zeichen dafür, dass die Wissenschaft und die Verbraucher für dieses Thema sensibilisiert wurden. Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges vorläufig beendet, wurde diese Debatte erst wieder in den 50er Jahren fortgesetzt.<sup>12</sup> In einigen Abhandlungen wurden Fallbeispiele erwähnt, die zugleich abschreckend und aufklärend wirken sollten. Andere wiederum stellten die These auf, dass der überwiegende Teil der Präparate harmlos sei und Schädigungen nur durch das Nichtbeachten der Anwendungsvorschriften bzw. durch Fabrikationsfehler oder „geringfügige“ Überempfindlichkeiten auftraten.<sup>13</sup>

Während im untersuchten Zeitabschnitt bei der Arzneimittelherstellung der Schwerpunkt auf der Wirkung des Präparates lag und somit auf eine genaue Dosierung geachtet wurde, um Nebenwirkungen möglichst gering zu halten, wurde bei der Zubereitung von Kosmetika besonderer Wert auf die Parfümierung und auf eine dekorative und ansprechende Aufmachung geachtet. Nur selten wurden die Rohstoffe auf ihre Qualität geprüft bzw. eine Prozesskontrolle durchgeführt, mit der Ausnahme der Seifenproduktion. Wissenschaftler bemängelten, dass über langfristige gesundheitliche Wirkungen von Inhaltsstoffen kaum nachgedacht und einfach auf traditionelle Weise und nach überlieferten Rezepturen hergestellt würde, wobei die Wirkungslosigkeit einiger Inhaltsstoffe doch schon längst nachgewiesen bzw. deren Giftigkeit anerkannt wären.

Neben den rechtlichen Vorschriften gehörte eine gründliche Qualitätssicherung zur Grundlage eines umfassenden Verbraucherschutzes. Es gab während des Untersuchungszeitraumes keinerlei Auflagen, welche der Hersteller von kosmetischen Mitteln vor der Markteinführung neuer Produkte erfüllen sollte. Mitte des 20. Jahrhunderts

---

<sup>11</sup> DOWNING, John G., Cosmetics – past and present, in: JAMA **102** (1934) 2088-2091, FINKENRATH, Kurth, „Schönheitsmittel als Krankheitsursache“, in: Ärztliche Sachverständigen Zeitung **43** (1937) 193-194, HOEDE, K., Kosmetik in der ärztlichen Sprechstunde, Med. Klinik, **35** (1939)1069-1071, JAFFÉ, Kaethe, Einfluß von Kosmetika auf die Haut, in: Med. Welt **6** (1932) 774-776, KRANTZ, Walther, Hautschädigungen durch Schönheitsmittel, in: Med. Klinik **32** (1936) 209-212, MAYER, R.L., Pudern, Schminken, Haarefärben und ihre gesundheitlichen Schädigungen, in: Med. Klinik **26** (1930) 1619-1621, OPPENHEIM, M., Schäden durch Kosmetik, WMW **86** (1936) 453-454 und SAALFELD, Ulrich, Gefahren der Kosmetika, in: Fortschritte der Therapie (1930) 663-669

<sup>12</sup> BRABETZ, Veit, Schädigungen durch Kosmetik, in: Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 156-163, DOMENJOZ, R., Zur Toxizität von Bariumsulfid bei Verwendung als Enthaarungsmittel, in: SMW **75** (1945) 407-409, GOLDEMBERG, Robert L., Cosmetics are safe in: Drug and Cosmetic Industry, **92,1** (1963) 34-36,90,106,120-125 und RUTHER, H., FRIEDERICH, H.C., Ist der Lippenstift schädlich? in: DMW **76** (1953) 1370-1372

<sup>13</sup> Vgl. FRIEDERICH/HALLA, 1953 und FRIEDERICH, H.C., Gefahren und Hautschäden durch Cosmetics, in: Schreus, H.Th., Ärztliche Kosmetik, Überblick über die Aesthetische Medizin nach Vorträgen beim Düsseldorf Symposium, 1955, S. 96-99.

erkannte zunächst die Pharmaindustrie, dass für eine gleichbleibende Qualität eine Betriebskontrolle unabdingbar war. So wurden für die pharmazeutische Industrie Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts Regeln entwickelt.<sup>14</sup> Nach dieser „Good manufacturing practice“ (GMP)<sup>15</sup> sollte die Unbedenklichkeit der Rohstoffe sowie eine gleichbleibende Qualität der Produkte sichergestellt werden. Später wurden diese Regeln von der kosmetischen Industrie übernommen, und mit der 6. Änderungsrichtlinie 93/35/EG,<sup>16</sup> die nach deutschem Recht in § 5c (1) der Kosmetik-Verordnung verankert ist, ist seit dem 1. Juli 1998 jeder Hersteller von Kosmetika verpflichtet, diesen Leitlinien zu folgen.

Es wird heute als selbstverständlich angesehen, dass wirkungsbezogene Auslobungen von Kosmetika wissenschaftlich erwiesen sind. Dies war um 1900 nicht der Fall: Besonders bei den kosmetischen Geheimmitteln handelte es sich oft um wirkungslose oder gar gesundheitsschädliche Mittel, die aus Bestandteilen zusammengesetzt waren, deren Eigenschaften bzw. Wirkungen unbekannt waren.

Eine Beanstandung von kosmetischen Mitteln auf Grundlage des Farbengesetzes von 1887 und des LMG von 1927 konnte nur unter dem Aspekt der Gesundheitsschädlichkeit erfolgen. Der Tatbestand der Täuschung bezüglich Kosmetika konnte rechtlich weder in Deutschland noch in Österreich verfolgt werden, obwohl der Verbraucher offensichtlich durch unwahre Angaben hinsichtlich der Wirkungsweise und Zusammensetzung irreführt wurde. Hier bestand schon 1912 nach dem österreichischen Lebensmittelbuch<sup>17</sup> Handlungsbedarf, indem angeregt wurde, durch besondere Verfügungen der Irreführung des Verbrauchers vorzubeugen. Weitere Vorschläge zur Verbesserung wurden genannt, wie etwa Kennzeichnungspflicht bei bestimmten Wirkstoffen sowie gegebenenfalls die Angabe von Warnhinweisen. Da Gesundheitsschädigungen auch durch unsachgemäße Anwendung auftraten, wurde von dermatologischer Seite vorgeschlagen, den Produkten genaue Gebrauchsanweisungen beizugeben. Auch die von Dermatologen entwickelte „Läppchenprobe“ half, unerwünschte Hautreaktionen zu vermindern, die ab den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts häufiger empfohlen wurde.

Desgleichen konnte ein Schutz durch die Angabe der Inhaltsstoffe erreicht werden, jedoch wurde eine Volldeklaration für Kosmetika erst mit der 6. Änderungsrichtlinie der

---

<sup>14</sup> Ein Entwurf wurde 1967 von der World Health Organisation (WHO) unter dem Titel „Draft requirements for good manufacture practices in the manufacture and quality control of drugs and pharmaceutical specialities“ aufgestellt. – WHO Technical Report Series, No. 908, 2003, Annex 4, S. 37.

<sup>15</sup> Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. (IKW) (Hg.), Kosmetik-GMP, Leitlinien zur Herstellung Kosmetischer Mittel, 2. überarb. Aufl., Frankfurt 1996 und COLIPA-Guidelines, GMP 07/94.

<sup>16</sup> Vom 14. Juni 1993, die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte mit der 25. Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung am 31. Dezember 1996.

<sup>17</sup> Codex alimentarius (1912), S. 434.

Kosmetik-Richtlinie 93/35/EG erforderlich.<sup>18</sup> So konnten kosmetische Mittel bis zu der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht 1997 noch zu den Geheimmitteln im weitesten Sinne gezählt werden.

Als Gegenstand einer weiteren Arbeit wäre es interessant, die Entwicklung der Gesetzgebung in Bezug auf Kosmetika nach dem LMG zu verfolgen. Schon 1964 hatte der Bundestag die Bundesregierung ersucht, ein vom Lebensmittelrecht abgekoppeltes Gesetz über den Verkehr mit Kosmetika vorzulegen.<sup>19</sup> Letztendlich wurden die kosmetischen Mittel dann doch im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz von 1974 eingegliedert. Dort wurden die kosmetischen Mittel nun von den anderen Bedarfsgegenständen abgegrenzt und eigenständig unter §4 behandelt. Erstmals konnte hier auch der Tatbestand der Täuschung geahndet werden.

Am Beginn des 21. Jahrhunderts widerfährt dem Lebensmittelrecht eine Anpassung an das europäische Gemeinschaftsrecht. Nach der Basisverordnung EG/178/2002 soll ein „Lebensmittelbuch“ entstehen, das sich als umfassender Gesundheits- und Täuschungsschutz des Verbrauchers versteht. Die Kosmetischen Mittel sind in dieser Basisverordnung nicht ausdrücklich erwähnt, und so bleibt die Frage weiter offen, ob diese weiterhin im Zusammenhang mit den Lebensmitteln geregelt werden sollten.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Vergl. SÖFW **124** (1998) 504.

<sup>19</sup> Im Beschluss vom 29. 4. 1964. - BASSON, Claus-Peter, Die Rechtslage bei Körperpflegemitteln – Gegenwart und Zukunft, in: Parfümerie und Kosmetik **51** (1970) 191.

<sup>20</sup> Auf dem Workshop in Fulda am 1. Juli 2003 über das Lebensmittelbuch, veranstaltet von der Lebensmittelchemischen Gesellschaft, war man der überwiegenden Meinung, Kosmetika sollten Bestandteil des Gesetzes bleiben, da auch diese Regelungen dem Verbraucherschutz dienen und bewährt seien.

## Teil IV Anhang

### 1. Gesetzestexte

#### 1.1. Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches vom 15. Mai 1871

§ 324

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Gebrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichen Zuchthaus bestraft.

§367 Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark (ab dem 1.1. 1922 1500 Mark) oder mit Haft wird bestraft,

[...]

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

[...]

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

*(Ziff. 7 wurde mit dem Inkrafttreten des LMG 1927 gestrichen)*

#### 1.2. Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (NMG) vom 14. Mai 1879 (RGBl. S.145)

§1 Der Verkehr mit Nahrung- und Genussmitteln sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß- und Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§2 Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der im §1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sind befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§3 Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zu Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §2 angegebenen Zeit Revision vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§4 Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in den §§2 und 3 bezeichneten gegeben, bleiben unberührt.

§5 Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrung- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§6 Für das Reich kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§7 Die auf Grund der §§5,6 erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächsten Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit dies der Reichstag verlangt.

§8 Wer auf Grund der §§5,6 erlassenen kaiserlichen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.  
Landesherrliche Bestimmungen dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§9 Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§10 Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrung- und Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrung- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§11 Ist die in §10 No.2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§12 Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind andern als Nahrung- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrung- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§13 War in den Fällen des §12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglich Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

§14 Ist eine der in §§ 12,13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf eine Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§15 In den Fällen der §§ 12-14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8,10,11 kann auf Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12-14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

#### §16

I. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werde, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

II. Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht den Anzeigenden auferlegt werden.

III. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

IV. Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der in §1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§17 Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrung- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

### **1.3. Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Farbengesetz) vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277)**

#### *§1 Begriff*

Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

#### *§2 Schädliche Gefäße*

Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im §1d Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, *blanc fixe*)

Barytfarblacken, welche von kohlsaurem Baryum frei sind,

Chromoxyd,

Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierung als Metallfarben

Zinnober,

Zinkoxyd,

Schwefelzinn als Musivgold,

sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

#### *§3 Kosmetische Mittel*

Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im §1 Abs.2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwefelspath, *blanc fixe*), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

#### *§4 Spielwaren*

#### *§5 Drucksachen*

#### *§6 Tuschfarben*

#### *§7 Arsen*

#### *§8 Schreibmaterialien Lichtschirme*

#### *§9 Anstrich*

#### *§10 Ausnahmen*

#### *§11 Pelze*

#### *§12 Strafen*

#### *§13 Einziehung*

#### *§14 Verhältnis zu anderen Gesetzen*

#### *§15 Rechtskraft*

#### **1.4. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (LMG) vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S.134)**

§ 1 Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

§ 2 Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Eß-, Trink-, Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, oder dem Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen;
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile;
4. Petroleum;
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören;
6. andere Gegenstände, welche der Reichsminister des Inneren bezeichnet.

§ 3 es ist verboten,

...

2.a) Bedarfsgegenstände der im §2 Nrn. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art so herzustellen oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind;

b) so hergestellte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

#### **1.5. Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5)**

§ 1 Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen besteht, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2 Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnis B aufgeführten Drogen und chemischen Präparaten ist nur in Apotheken gestattet.

§ 3 *Großhandel*

§ 4 *...tritt in Kraft*

#### **vom 27. Januar 1890 (RGBl. S. 9)**

§ 1 Die in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen dürfen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe, auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung.

[...]

**vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380)**

§ 1 Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a. kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalizylat oder Resorzin enthalten,

b. künstliche Mineralwässer....

...

§ 4 Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im Einzelnen bestimmte zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken auszuschließen.

*Verzeichnis A:*

1. *Abkochungen und Aufgüsse*

2. *Ätztifte*

3. *Auszüge fester und flüssiger Form*

4. *Gemenge, trockne, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen*

[...]

10. *Pflaster und Salben, ausgenommen [...] cold cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline*

**1.6. Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405)**

§ 92 gestattet die verbilligte Abgabe von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen und von Riech- und Schönheitsmitteln.

In § 122 der als Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen „Branntweinverwertungsverordnung“:

Als Riech- und Schönheitsmittel sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),

2. kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle oder der Nägel),

3. [...]

4. zur Körperreinigung und Körperpflege bestimmte und geeignete Seifen [...]

**1.7. Geheimmittel**

Für den Verkehr mit Geheimmitteln ist maßgebend der Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903 mit der Abänderung vom 27. Mai 1907 betr. Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

**Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg** No. 94, Donnerstag den 9. Juli 1903

Bekanntmachung des Senats betreffend den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln

Der Senat verordnet auf Grund des §8 der Medicinalverordnung vom 29. Dez. 1899 was folgt:

§1 Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung, die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§2 Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; (...)Es ist verboten, auf den Gefäßen der äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachterliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§3 Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden. Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes(...)verabfolgt werden.(...)

§4 Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§5 Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft

§6 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

## **1.8. Berufskrankheitenverordnung von 1963**

Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge; Merkblatt zu BK Nr 1303 der Anl. 1 zur 7. BKVO (Berufskrankheitenverordnung, Bek. des BMA v. 12. Juni 1963, BArbB 1 Fachteil Arbeitsschutz 1963, 130)

Bronchialasthma, verursacht durch Paraphenylendiamin (z.B. Ursol), kann eine Erkrankung nach Nr. 4301 der Anlage zur 7.BKVO sein. Sofern schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen vorliegen, fallen diese ggf. unter Nr. 5101 der Al. zur 7. BKVO

## **1.9. Lebensmittelrecht in den U.S.A.**

Im ersten „Food and Drug Act“ vom 30. Juni 1906 fanden Kosmetika keine Berücksichtigung, sie wurden dann im

„Food, Drug and Cosmetic Act“ von 1938 geregelt.<sup>1</sup>

In der Sektion 201 (i) werden Kosmetika angeführt:

„The term „cosmetic“ means (1) articles intended to be rubbed, poured, sprinkled, or sprayed on, introduced into, or otherwise applied to the human body or any part thereof for cleansing, beautifying, promoting attractiveness, or altering the appearance, and (2) articles intended for use as a component of any such articles; except that such term shall not include soap.“

---

<sup>1</sup> Zu Einzelheiten der Entwicklung in den U.S.A. siehe die Arbeit von KAY, Gwen E., *Regulating Beauty: Cosmetics in American Culture from the 1906 Pure Food Act to the 1938 Food, Drug and Cosmetic Act*, Diss. Yale University, 1997

**2. Auszug aus der Abschrift einer handschriftlichen Vorschriftensammlung (undatiert, ca. 1910-1925)<sup>2</sup> der Ersten Karlsruher Parfümerie- und Toiletten-seifenfabrik F. Wolff und Sohn, gegr. 1857**

**2.1. Grundseife zu Seifenpulver**

Die Herstellung tadelloser Grundseifen bedingt ein sehr sorgfältiges gewissenhaftes Beachten folgender Punkte:

- 1- Vollkommenster inniger Verbund der Fette und Öle mit den Alkalien.
- 2- Vollkommende Neutralität der fertigen Seife, d.h. es darf weder freie Fettsäuren noch freies Ätzkali in derselben enthalten sein.
- 3- Der Ansatz der Fette und Öle ist so zu wählen, dass die Seifen höchste Schaumkraft besitzen. Der Schaum soll leicht und rasch entstehen und längere Zeit „stehen bleiben“.
- 4- Die Seifen müssen leicht und vollkommen im Wasser löslich sein und dürfen sich aber nicht zu schnell verwaschen.
- 5- Die Seifen müssen möglichst rein sein und dürfen keinerlei Geruch besitzen.
- 6- Es ist der Gehalt beim Sieden in folgender Weise zu erfahren:
  - a. Die Fette und Öle sind zunächst mit Natronlauge, die Fettsäuren mit Soda durch kohlen-saure Verseifung in Verbund zu bringen, sodaß ein klarer Leim entsteht. Dieser wird mit Lauge übersättigt, sodaß Phenolphthalein stark gerötet wird. Der Seifenleim bleibt über Nacht im warm bedeckten Kessel stehen. Am anderen Morgen wird die Seife auf Alkalität geprüft, normal mit schwachem Stich abgerichtet, vorsichtig ausgesalzen und dann mehrere Stunden ruhig absetzen lassen. Danach wird die Unterlauge herausgepumpt, die Seife nochmals mit schwach angelaugetem Wasser heiß verschliffen und wieder über Nacht stehen gelassen. Am dritten Tage wird das Verfahren wiederholt. Am vierten Tage wird die Seife so hergerichtet, dass nur eine schwache Rötung von Phenolphthalein entsteht. Nun wird die Seife abgesalzen, absetzen lassen, Lauge herausgepumpt und mit ganz schwachem Salzwasser abgeschliffen. Die Seife bleibt jetzt mindestens 36 Stunden im gut bedeckten Kessel stehen. Nach dieser Zeit wird die erkaltete Decke vorsichtig abgenommen und der goldklare Seifenkern in die zum Erkalten bestimmten Rahmen oder Formen gefüllt. Der im Kessel verbliebene Seifenleim wird mit der vorher abgenommenen Decke zum Sieden gebracht und richtig abgesalzen. Der entstehende Kern wird entweder zum nächsten Ansatz mitverarbeitet, oder nach gründlichem Absetzen ebenfalls geformt und nach dem Erkalten geschnitten, getrocknet und gepulvert. Sollte die Seife nach dem ersten Absalzen Schaum zeigen, so muß dieselbe vor weiterer Behandlung erst klargesotten werden.
  - b. Bei richtiger Bearbeitung der Seife darf diese Phenolphthalein nicht oder nur schwach röten
  - c. Um eine hohe Schaumkraft zu erzielen, und gleichzeitig eine längere Haltbarkeit des Schaumes, ist es notwendig, neben harten talgartigen Fetten auch weiche Fette und Öle zu verarbeiten. Talg und talgartige Fette ergeben eine schwerlösliche und langhaltende Seife, davon feinblasiger Schaum der lange bestehen bleibt. Palmkernöl und Cocosöl dagegen geben sehr großblasigen leichten Schaum, der aber auch sehr rasch wieder schwindet. Ricinusöl ergibt schlecht schäumende Seifen, wohingegen Erdnussöl, Bohnenöl und Cottonöl recht gutschäumende Seifen geben. Es ist deshalb unter sorgfältiger Berücksichtigung der aus den einzelnen Fetten und Ölen sich ergebenden Seifen und der Eigenschaften der Fett- und Öl-Ansatz zusammen zustellen. Dabei spricht natürlich auch die jeweilige, oft sehr schwankende Conjunktur der einzelnen Fette mit und es bedarf deshalb einer sehr gewissenhaften Überlegung und sorgfältiger Kalkulation von Fall zu Fall, um stets eine Seife zu erhalten, die den an eine solche gestellten Anforderungen genügt und dabei auch hinsichtlich der Aufstellungskosten in dem einmal gesteckten Rahmen bleibt. Nur ein gewissenhafter erfahrener Fachmann wird im Stande sein, den an ihn in dieser Hinsicht gestalteten Erwartungen jederzeit

---

<sup>2</sup> Dieses Rezepturenbuch muss nach der Herausgabe der 5. Ausgabe des Arzneibuchs (DAB 5) 1910 entstanden sein, da sich einige Rezepte darauf beziehen. Die 6. Ausgabe erschien 1926

gerecht zu werden. Ein sehr wichtiger Punkt zur Vermeidung späterer Enttäuschungen ist die stete und genaue chemische Kontrolle aller eingehenden Rohmaterialien, insbesondere aller Fette und Öle. Obwohl diese sehr zeitraubend ist, ist diese unerlässlich, da nur durch eine Analyse der eigentliche Wert eines Fettes und Öles festgestellt werden kann.

Gute Ansätze für Grundseifen zu Seifenpulvern sind z.B. folgende:

- I. 1000 kg Palmkernöl oder Cocosöl oder davon Fettsäuren,  
600 kg Talg oder talgartige Fette  
500 kg Hammelfett oder Schmalz,  
500 kg Erdnussöl
  - II. 500 kg Palmkernöl  
500 kg Erdnussöl  
750 kg gebliches Palmöl  
500 kg Mowrakölfettsäure  
250 kg Bohnenöl
  - III. 500 kg Talg  
500 kg Schmalz  
150 kg Ricinusöl  
500 kg Cottonölfettsäuren  
850 kg Palmkernöl
  - IV. 1000 kg Kammfett  
1000 kg Palmkernöl  
250 kg chines. Pflanzentalg  
250 kg Erdnussöl
  - V. 150 kg Harz  
850 kg Palmkernöl  
500 kg gebl. Palmöl  
500 kg chines. Pflanzentalg  
500 kg Kammfett
- d. Bei vorstehenden Ansätzen sind die Fette so gewählt, dass schäumende und den Schaum haltende Seifen entstehen.
- e. Wenn die Fette, besonders Talg, talgartige Fette, Kammfett, Schmalz etc. nicht vollkommen geruchfrei sind, so müssen dieselben erst einem Reinigungsprozeß unterworfen werden. Dies geschieht, indem dieselben auf 80-90°Cels. erhitzt werden, dann mit ca. 2-3% Aetznatron in Form einer Natronlauge von 40°Bé. und dann mit etwas starkem Salzwasser durchgekrückt werden. Sind die Fette auch von dunkler Farbe, so werden dieselben darauf noch auf Salzwasser von 10-12°Bé längere Zeit gekocht.

### Kalkulation:

1000 kg Palmkernöl	à M 80.-	M 800.-
500 kg Talg	à 78.-	390.-
500 kg Kammfett	à 70.-	350.-
500 kg Erdnussöl	à 72.-	360.-
425 kg Aetznatron 128°	à 20.-	85.-
100 kg Salz		<u>2.-</u>

2500 kg Ölabsatz = 2375 kg Fettsäuren M 1987.-  
= 2794 kg Seifenpulver mit 85% Fettsäure

100 kg Seifenpulver Materialwert M 71.12  
Abzüglich Glycerinerlös: 7% aus 85kg = 5,95 kg %kg M64.- 3.70

Zuzüglich Unkosten: Löhne M 7.20  
Kohlen und Coaks 2.80  
Kraft und Gas 1.- 11.-

100 kg unparfümiertes Seifenpulver kosten M 78.32  
Parfüm \*% Seifenpulver 3.70

100 kg parfümiertes Seifenpulver kosten M 82.02

### **2.2. Cocosseifenpulver**

Der Ansatz besteht aus 90% Cocosöl und 10% Ricinusöl. Diese Seife wird mit 38 grädiger Natronlauge, der der vierte Teil Kalilauge beigemischt ist, auf halbwarmen Wege hergestellt. Das Öl wird bei 28° Ré. mit der kalten Lauge zusammengerührt, bis die Masse dick auflegt. Dann kommt der Kessel ins Wasserbad und bleibt bedeckt, bis Verbund eingetreten ist. Nun wird ziemlich neutral abgerichtet, sodass Phenolphthalein nur schwach und langsam gerötet wird. Geleert wird die Seife in flache Eisenformen, die unbedeckt stehen bleiben. Die Seife muß spätestens einige Tage nach dem Erkalten geschnitten werden, da sie sonst zu hart wird.

### Kalkulation:

90 kg Ceylon-Cocosöl	M 85.-
10 kg Ricinusöl	6.-
25 kg Aetznatron 128°	3.-
<u>10 kg Kalilauge 50°</u>	<u>2,10</u>
100 kg Ölabsatz = 95 kg Fettsäuren	M 96,10
= 112 kg Seifenpulver	

100 kg Seifenpulver Materialwert M 85,80  
Unkosten der Herstellung 11.-

100 kg Cocosseifenpulver kosten M 96,80

### 2.3 Eigelbseifenpulver

Zu diesem Seifenpulver wird die Grundseife zu Seifenpulver verwendet. Das Eigelb wird mit 12% Pottasche 96/98°, die in 15% Wasser heiß gelöst sind, verrührt und die entstehende Lösung mit der doppelten Menge heißer Grundseife unter kräftigem Umrühren vermengt. Der entstehende Seifenleim wird einer frisch geleerten Grundseife untergekrückt und zwar werden auf 100 kg getrocknete Seife (85% Fettsäure) 10% Eigelb gerechnet. Gefärbt wird die Seife entweder durch Mitverarbeiten von 8-10% rohem Lagos-Palmöl beim Ölsatz der Grundseife oder mit 50 gr Wachsgelb No. 8 (Fa. C. Hessel) auf 100 kg trockener Grundseife. Die Farbe wird mit dem Eigelb verrührt. Es ist sehr wichtig, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Eigelbs in der Seife stattfindet und dass deshalb die Seife auch ganz kalt gekrückt wird.

Kalkulation:

100 kg trockene Grundseife	M 67.32
10 kg Eigelb	12.80
1,2 kg Pottasche	-46
50 gr. Wachsgelb No.8	-80
<hr/>	
104 kg Eigelbseifenpulver	M 81.38
100 kg Eigelbseifenpulver	M 78.25
Parfüm wie Grundseife	3.70
Fabrikations-Unkosten	11.-
100 kg Eigelbseifenpulver kosten	<u>M 92.95</u>

### 2.4 Gallseifenpulver Quillan

Die hierzu nötige Grundseife wird in gleicher Weise, wie die Grundseife zu Seifenpulver gesotten. Besonders zu beachten ist:

1. Es sollen nur vegetabilische Öle und Fette oder deren Fettsäuren verwendet werden. Dieselben dürfen auch etwas dunkler von Farbe sein, wie zu anderen Seifen.
2. Die Galle wird durch Eindampfen über direktem Feuer bis auf  $\frac{1}{4}$  des ursprünglichen Gewichtes eingedickt. Auf 100 kg trockene Grundseife sind 5 kg frische Galle zu rechnen, die  $1\frac{1}{4}$  kg eingedickter Galle entsprechen. Die Galle wird der heißen Seife untergekrückt. Es muß solange gekrückt werden, bis die Seife erkaltet ist, weil sich sonst die Galle wieder absetzen kann. Die heiße Galle (eingedickt) wird mit etwas der doppelten Menge Seife zu einem Leim verrührt, der dann dem Seifenkern untergekrückt wird.
3. Die Fette und Öle sind so zu wählen, dass eine stark schäumende, den Schaum haltende Seife entsteht.
4. Den trockenen Spänen wird vor dem Mahlen beigemengt: 2% Saponin, 1% Salmiak, 1% calc. Soda und 1% Terpentinöl.

Kalkulation:

500 kg Palmkernöl	à 80.-	M 400.-
1000 kg Mowrakölfettsäure	à 63.-	630.-
300 kg Erdnussöl	à 72.-	216.-
200 kg Cottonfettsäure	à 70.-	140.-
400 kg Schlinck's Fettsäure	à 81.-	324.-
100 kg franz. Harz W.W.	à 28.50	28.50
425 kg Aetznatron 128°	à 20.-	85.-
125 kg Salz	à 2.-	2.50
<hr/>		

2500 kg Ölsatz = 2460 kg Fettsäure M 1826.-  
= 2894 kg trockenes Pulver mit 85% Fettsäure.

100 kg trockene Seife		M 63.10
abzügl. Glyceringehalt (in 27,2kg Neutralöl 7%)= 1,9kg à 64.-		<u>1.20</u>
100 kg Seifenpulver Materialwert		M 61.90
5 kg Galle	à -50	2.50
2 kg Saponin	à 3.50	7.-
1 kg Salmiak pulv.		-54
1 kg calc. Soda		-09
1 kg Terpentinöl		<u>-75</u>
105 kg Quillan	Materialwert	M 72.78
100 kg Quillan		M 69.35
zuzügl. Fabr.Unkosten (Löhne, Kohlen, Kraft, Gas)		<u>11.-</u>
		<u>M 80.35</u>

## 2.5. *Marseiller Seife*

Diese Seife darf nur aus vegetabilischen (pflanzlichen) Fetten bestehen, auch ist die Mitverwendung von technischem Olivenöl Bedingung. Das Sieden muß mit großer Sorgfalt ausgeführt werden und gilt hierfür in besonderem Maße das bei der Grundseife zu Seifenpulver Gesagte.

Der Ölsatz besteht aus Olivenöl, Erdnussöl, Palmkernöl, Cocosöl und Ricinusöl oder deren Fettsäuren. Da die Seife möglichst hell sein soll, wird dieselbe zweckmäßig mit 0,3% Blankit gebleicht. Das Sieden ist mindestens auf 3, besser auf 4 Wassern mitzuführen. Die fertige Seife darf nicht salzhaltig sein, da sie sonst zu leicht schwitzt und feucht wird.

Bei dieser Seife ist es nicht ganz ausgeschlossen, dass sich nach längerer Zeit leichte gelbliche Flocken trotz bester und innigster Verseifung zeigen. Es ist dies durch das Olivenöl bedingt. Die Seife muß vor dem Verpacken längere Zeit zum Trocknen aufgestellt werden. Auch ist es unerlässlich, die Seife vollkommen und zwar jedes Stück in Pergamier zu verpacken, damit möglichst die Luft von derselben abgeschlossen ist.

### Kalkulation:

1000 kg Palmkernöl	80.-	M 800.-
1000 kg Erdnussöl	72.-	720.-
350 kg Olivenöl	93.-	325.50
150 kg Ricinusöl	60.-	90.-
425 kg Aetznatron 128°	20.-	85.-
125 kg Salz	2.-	<u>2.50</u>
2500 kg Ölsatz = 2375 kg Fettsäure		M 2023.-
= 3395 kg versandfähige Seife mit 70% Fettsäure		
100 kg versandfähige Seife		M 59.60
abzügl Glycerinerlös 4,9 kg à 64.-		<u>3.15</u>
100 kg Seife	Materialwert	M 56.45
Fabrikationsunkosten: Löhne	M 6.20	
Kohlen etc.	2.05	<u>8.25</u>
		<u>M 64.70</u>

## 2.6 Medizinisches Seifenpulver D.A.B. V

Nach dem Deutschen Arzneibuch V besteht medizinische Seife nur aus Schweineschmalz und Olivenöl zu gleichen Teilen.

Sapo medicatus D.A.B. V darf, in der 10fachen Menge Alcohol gelöst, durch Phenolphthalein nicht gefärbt werden und durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). Sie muß weiß sein, nicht ranzig und in Wasser und Alcohol löslich. Das medizinische Seifenpulver D.A.B. V muß durch Sieb No.6 abgeseibt sein.

Olivenöl und Schweineschmalz werden zu gleichen Teilen äußerst sorgfältig mit Natronlauge vermischt und auf 4 Wassern gesotten. Das letzte Ausschleifen erfolgt mit etwas kohlensaurem Kali, wodurch etwaige Metallseifen niedergeschlagen werden.

Bei dieser Seife ist vollkommenster Verbund Grundbedingung, da selbe nach dem vierten Wasser absolut neutral sein muß. Vorsicht und größte Reinlichkeit beim Sieden, Trocknen und Mahlen ist unerlässlich.

### Kalkulation:

500 kg techn. Olivenöl	97.-	M 485.-
500 kg Schweineschmalz	85.-	425.-
140 kg Aetznatron 128°	20.-	28.-
100 kg Salz	2.-	2.-
20 kg Pottasche	38.-	7.80
<hr/>		
1000 kg Ölsatz = 950 kg Fettsäure		M 947.80
= 1117 kg Pulver mit 85% Fettsäure		

100 kg Pulver	Materialwert	M 84.85
abzügl. Glycerinerlös 7%= 5,95kg	%kg M64.-	<u>3.80</u>
		81.05

Fabrikationsunkosten wie bei Grundseife (Mahlen M2.- mehr) 13.-

100 kg medicin. Seifenpulver D.A.B. 5 kosten M 94.05

### **Medizinisches Seifenpulver, sogen. Handelsware**

Dieses Seifenpulver wird durch Trocknen und Mahlen der Grundseife I zum Pulieren hergestellt.

### Kalkulation:

100 kg Grundseife I (80% Fettsäure)	Materialwert	M 66.20
100 kg s.o. (85% Fettsäure)		70.45
Unkosten: Sieden, Mahlen, Trocknen etc.		<u>11.-</u>
100 kg medicin. Seifenpulver Handelsware	kosten	<u>M 81.45</u>

## 2.7 Piliert-Grundseifenpulver

Die Siedeweise ist bei dieser Seife die gleiche, wie bei Grundseife zu Seifenpulver. Im Übrigen ist besonders Folgendes zu beobachten:

1. Die fertige Seife muß vollkommen neutral sein und darf Phenolphthalein nicht deutlich röten.
2. Der Ölsatz darf nur aus reinsten und möglichst weißen Fetten bestehen. Es empfiehlt sich dazu ganz weißer Talg, helles Erdnussöl, Cochin- oder Ceylon Cocosöl und etwas Ricinusöl. Wenn die Seife nicht hell genug ist, so wird dieselbe im ersten Leim mit 0,03-0,3% Blankit (Bad. Anilin- & Sodafabrik) gebleicht. Man streut hierzu das trockene Blankit über die siedende Seife, die noch kein Salz enthalten soll, oder man verrührt das Blankit mit kochendem Wasser und gibt es dann der kochenden Seife zu. Darauf muß die Seife noch eine gute Stunde sieden, ehe dieselbe ausgesalzen wird.
3. Die Seife darf nicht zu kurz werden, weshalb beim Ausschleifen jeder Überfluß Salz vermieden werden muß. Es ist dabei sehr wichtig, dass beim letzten Wasser (die Seife wird auf 4 Wassern gesotten) die Unterlage richtig von der Seife getrennt wird, sodaß ein vollständiges Absetzen derselben erfolgt.
4. Der Eigengeruch der Seife wird am besten durch *Styrax liquidus* verdeckt, indem man davon 40-50 gr pro 100 kg Grundseife beim letzten Zusammenschleifen der Seife im Kessel zusetzt.
5. Wenn der Talg einen hohen Titer besitzt, empfiehlt sich die Mitverwendung von 10-15% Aetzkalklauge zur Siedelauge, oder ein Verschleifen der Seife mit ganz schwacher Pottaschelösung (2.4°Bé.). Auch nimmt man in diesem Falle etwas Ricinusöl und Erdnussöl, wodurch die Seife geschmeidiger wird.

### Kalkulation:

1800 kg weißer Talg	à 80.-	M 1440.-
300 kg Erdnussöl	à 72.-	216.-
100 kg Ricinusöl		60.-
300 kg Cocosöl	à 86.-	258.-
425 kg Aetznatron 128°	à 20.-	85.-
125 kg Salz	à 2.-	2.50
50 kg Pottasche	à 38.-	19.-
<hr/>		
2500 kg Ölsatz = 2375 Kg Fettsäure		M 2080.50

= 2969 kg pilierte Grundseife mit 80% Fettsäure

100 kg	Materialwert	M 70.08
abzügl. Glycerinerlös 7% aus 85 kg = 5,95 kg	%kg 64.-	<u>3.80</u>

Materialwert pro 100 kg piliertes Grundseife M 66.28

### **Kalkulation der Lilienmilchseife**

100 kg piliertrockne Grundseife	Materialwert	M 66.28
Fabrikations-Unkosten: Löhne	M 12.55	
Kohlen und Coaks	2.45	
Kraft und Gas	<u>1.-</u>	
	16.-	<u>16.-</u>
		M 82.28

Lilienmilch-Parfüm: 400 gr (pr.1 kg M 55.-) 22.-  
100 kg pilierte Lilienmilchseife M 104.28

## 2.8 Rasierseifenpulver

Dieses Seifenpulver, in Ausgiebigkeit und Qualität der Colgat'schen überlegen, wird in der Hauptsache aus saponif. Stearin hergestellt. Der Ansatz besteht aus 80% Stearin und 20% Cocosöl. Die Verseifung erfolgt auf halbwarmen Wege, indem zuerst die ganze Lauge mit der nötigen Pottaschelösung im Kessel zu Kochen erhitzt wird und dann der ebenfalls flüssig gemachte Fettansatz langsam, ohne Feuer, unter Krücken zugegeben wird. Wenn die Seife in gutem Verbund ist, wird sie auf ganz schwachen Stich abgerichtet, sodaß Phenolphthalein gerade noch schwach gerötet wird. Der Pottaschezusatz dient dazu, die Seife schliffiger und beweglicher zu machen. Das Casein und Lanolin wird der abgerichteten Seife noch im Kessel zugekrückt, während Peruyd und Parfüm den trocknen Spänen erst vor dem Mahlen beigemischt wird.

Bei dieser Seife hat man das Hauptaugenmerk auf einen guten Verbund zu richten, der mit größter Vorsicht ein Zusammenfahren und Dickwerden derselben vermieden werden muß. Man behält deshalb die letzten 5% der nötigen Ölmenge zurück und gibt dieselbe erst bei der Abrichtung in kleinen Partien zu. Der im Kessel liegende Seifenkern muß blank und transparent aussehen und sorgfältig abgerichtet werden.

### Kalkulation:

800 kg Stearin saponif.	102.-	M 816.-
200 kg Ceylon-Cocosöl	85.-	170.-
270 kg Kalilauge 40°	17.-	45.90
230 kg Natronlauge 40°	8.-	18.40
20 kg Pottasche 96/98%	38.-	7.60
<hr/>		
1000 kg Ölsatz = 990 kg Fettsäure		M 1057.90

= 1160 kg Rasierseifenpulver mit 85% Fettsäure

100 kg Rasierseifenpulver	Materialwert	M 91.20
2 kg Peruyd	3.-	6.-
1 kg verseiftes Casein		-30
1 kg Lanolin		1.-
400 gr Lavendelöl	32.50	13.-
<hr/>		
102 kg Pulver	Materialwert	M 111.50

100 kg Pulver	M 109.32
Fabrikationsunkosten wie bei Grundseife	<u>11.-</u>
100 kg Rasierseifenpulver	<u>M 120.32</u>

### Pilierte Rasierseife

100 kg Rasierseife mit 80% Fettsäure	M 85.85
Peruyd, Casein, Lanolin & Lavendelöl wie oben	<u>20.30</u>

102 kg pil. Rasierseife	Materialwert	M 106.15
-------------------------	--------------	----------

100 kg pil. Rasierseife	M 104.10
Unkosten wie bei Liliemilchseife	<u>16.-</u>

100 kg pilierte Rasierseife kosten	<u>M 120.10</u>
------------------------------------	-----------------

## 2.9 Seifenpulver zu kosmetischen Zwecken

Dieses Seifenpulver ist eine Mischung von 80 Teilen Grundseifenpulver mit 20 Teilen Natriumbicarbonat. Die Seifenspäne werden trocken vor dem Mahlen mit dem Bikarbonat und dem Parfüm gemischt.

### Kalkulation:

80 kg Grundseifenpulver	67.32	M 53.86
20 kg Natriumbicarbonat	15.-	3.-
Parfüm wie Grundseifenpulver		3.70
Fabrikationsunkosten		<u>11.-</u>
100 kg Seifenpulver zu kosmetischen Zwecken kostet		<u>M 71.56</u>

## 2.10 Talgkern-Seifenpulver

Die Talgkernseife wird aus Talg, Kammfett, gebl. Palmöl oder sonstigen talgartigen Fetten hergestellt. Sie enthält keinen Zusatz von sog. Leimfetten, wie z.B. Palmkernöl und Cocosöl. Es wird ein strotziger laugenfreier Kern gesotten (wie bei Oberschalseife), der aber neutral ist. Die Farbe darf gelblich bis gelbbraunlich sein. Gute Verseifung ist auch hier Bedingung.

### Kalkulation:

500 kg Talg	76.-	M 380.-
500 kg Kammfett	64.-	320.-
1000 kg gebl. Palmöl	75.-	750.-
325 kg Aetznatron 128°	20.-	65.-
125 kg Salz	2.-	2.50
2000 kg Ölansatz = 1900 kg Fettsäuren = 2235 kg Seifenpulver mit 85% Fettsäure		M 1517.50
100 kg Seifenpulver	Materialwert	M 67.90
abzügl. Glycerinerlös 7%= 5095 kg à 64.-		<u>3.80</u>
		M 64.10
Fabrikationsunkosten wie bei Grundseife		<u>11.-</u>
100 kg Talgkernseifenpulver kosten		<u>M 75.10</u>

## 2.11 Teer-Seifenpulver

Dieses Seifenpulver wird analog dem Eigelb-Seifenpulver hergestellt, indem einer Grundseife für Seifenpulver beim Formen der mit 10% Pottasche verseifte Teer (Pix liquida, D.A.B. 5, kein Buchenteer) untergekrückt wird. Der Teer wird vorher mit der doppelten Menge Grundseife heiß verrührt. Auf 100 kg trockne Grundseife wurden 5 kg Teer gerechnet.

### Kalkulation:

100 kg Grundseife (85% Fettsäure)		M 67.32
5 kg Teer	29.-	1.45
0.5kg Pottasche	38.-	-1.19
101 kg Teerseifenpulver		M 68.96

100 kg Teerseifenpulver	Materialwert	M 68.30
	Fabrikations-Unkosten	<u>11.-</u>
100 kg Teerseifenpulver	kosten	<u>M 79.30</u>

### 3. Seifenpräparate des Deutschen Arzneibuches D.A.B.IV (1900)

#### 3.1. Sapo kalinus (eine reine Leinölschmieseife)

Zwanzig Theile Leinöl im Wasserbade mit 27 Tl. Kalilauge (spez. Gewicht 1,138-1,140) und 2 Tl. Weingeist erwärmen.

Die Seife soll in 2 Tl- Wasser und in Weingeist klar löslich sein.

Sie dient zur äußerlichen Behandlung von Hautkrankheiten und zu Seifeneinreibungen in der Tuberkulose-therapie.

#### 3.2. Sapo medicatus

50 Tl. Schweineschmalz und 50 Tl. Olivenöl mit 120 Tl. Natronlauge (spez. Gewicht 1,168-1,172) erhitzen, darauf Zusatz von 12 Tl. Weingeist und 200 Tl. Wasser langsam zufügen.

Ausgesalzen wird mit einer Lösung aus 25 Tl. Kochsalz, 3 Tl. Soda und 80 Tl. Wasser. Die gewaschene Seife wird gepresst, getrocknet und gepulvert.

Das Pulver dient als Pillenconstituens und zur Herstellung von Zäpfchen.

#### 3.3. Spiritus saponatus

60 Tl. Olivenöl mit 70 Tl. Kalilauge (spez. Gewicht 1,139) verseifen, in 300 Tl. 90%igem alkohol und 170 Tl. dest. Wasser lösen. Der Seifenspiritus soll ein spez. Gewicht von 0,925-0,935 haben.

### 4. Kennzahlen der quantitativen Analytik der Fette und Öle<sup>3</sup>

1. Säurezahl als Maß für den Gehalt an freien Fettsäuren. Sie gibt an, wieviel mg KOH nötig sind, um die in 1 g Fett enthaltene freie Fettsäure zu neutralisieren.

2. Verseifungszahl (Köttstorfer'sche Zahl) als Maß für die Menge Alkali, welche nötig ist, das Fett vollständig zu verseifen

3. Ätherzahl (später Esterzahl) als Maß für den Gehalt an Triglyceriden, Fettsäureestern ( Sie lässt sich aus der Differenz zwische der Verseifungs- und Säurezahl berechnen)

4. Reichert-Meißl'sche-Zahl als Maß für den Gehalt an flüchtigen Fettsäuren

5. Hehner'sche Zahl ist die in % ausgedrückte Menge an unlöslichen Fettsäuren

6. Acetylzahl als Maß für den Gehalt an Oxyfettsäuren oder freien Alkoholen

7. Jodzahl als Maß für den Gehalt an ungesättigte Fettsäuren

---

<sup>3</sup> STIEPEL, (1907), S. 158

## 5. Qualitätsbestimmungen von Seifen

### 5.1. Abmachung des „Verbandes der Seifenfabrikanten, E.G.“<sup>4</sup>

bei behördlichen Ausschreibungen von Seife in Bayern, Sachsen und Baden. Die von den vorgenannten Bundesregierungen auf Antrag des Verbandes der Seifenfabrikanten angenommenen einheitlichen Bezeichnungen und Qualitätsbestimmungen bei öffentlichen Ausschreibungen von Seife sind:

#### 5.1.1. Harte Seifen

haben folgenden Fettsäuregehalt

- a) Kernseife mit mindestens 60%
- b) Halbkernseife mit mindestens 46%
- c) Cocosseife (Handseife) mit mindestens 60%

#### 5.1.2. Weiche Seifen

- a) Naturkornseife
  - b) Glatte Seife, grün, gelb oder braun
  - c) Hellgelbe, sogenannte Silberseife
- jeweils mit mindestens 40% Fettsäuregehalt.

#### 5.1.3. Harzseifen

Bezüglich dieser Seifen ist mit der Badischen Regierung vereinbart worden, *in maximo* 20% Harzzusatz zu gestatten.

Die gelieferten harten Seifen dürfen kein freies Alkali in merklicher Menge enthalten.

### 5.2. Handelskammer zu Berlin 1914

Nachstehende Bestimmungen sind in Anlehnung an die bestehenden Handelsbräuche von unserem Fachausschuß für Seifen und Parfümerien entworfen worden. Sie bilden einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Verkäufer und Käufer.

5.2.1. Bezeichnung Kernseife: technisch reine Seifen, die in frischem Zustande einen Gehalt von wenigstens 60% seifenbildenden Fettsäuren, einschließlich Harzsäuren, aufweisen. Zusätze von Salzen, Wasserglas, Mehl oder ähnlichen Füllmitteln sind nicht gestattet.

5.2.2. Seifen, die dieser Definition nicht genügen, dürfen in ihrer Handelsbezeichnung das Wort Kernseife nicht enthalten.

5.2.3. Alle als rein bezeichneten harten Seifen müssen mindestens der vorstehenden Kernseifendefinition genügen.

5.2.4. Reine Schmierseifen enthalten mindestens 38% Fettsäuren und in denen der überwiegende Teil der darin enthaltenen verseiften Fettsäuren an Kali gebunden ist. Insbesondere Zusätze von Wasserglas und Mehl sind unzulässig.

(...)

5.2.7. Gefüllte Seifen müssen als solche gekennzeichnet werden.

---

<sup>4</sup> HELLER, O., S.124

## 6. Der Seifenanalysator

Sonder-Abdruck aus Seifenindustrie-Zeitung und Revue über die Harz-, Fett- und Ölinindustrie mit dem Beiblatt: Der Chemisch-Technische Fabrikant, Augsburg (Nr. 3, 1938).

### Über die Verbesserung des Seifenanalysators.<sup>1)</sup>

Trotzdem sich der von mir konstruierte Seifenanalysator in seiner jetzigen Form eine große Zahl von Freunden erworben hat, ist es doch mein Bestreben gewesen, ihn weiter zu vervollkommen bzw. zu vereinfachen. Was mich dabei im besonderen leitete, war, durch geeigneten Umbau der Glasbestandteile, die ja nur zu leicht gerade beim ersten Experimentieren den Weg alles Irdischen gehen, den Preis derselben möglichst zu verringern.

Hier das Ergebnis meiner Bemühungen.

#### Beschreibung des Apparates.

Die Beschreibung des Apparates in seinen Abänderungen möge an Hand beigegebener Zeichnung erfolgen.

Der auf einem kleinen Stativ aufgebaute Apparat, besteht im wesentlichen aus dem Kolben *D*, welcher auf dem Eisenring *B* so steht, daß sich darunter ein Drahtnetz befindet, mit dem drei nach oben ragende, genügend starke Drähte verbunden sind, die den Kolben vor dem Herabfallen sicher schützen. Gespart wird so die Klemme *C* des früheren Apparates. Der Kolben *D* unterscheidet sich nun von dem früheren Kolben mit Aufsatz dadurch, daß er aus einem Stück besteht, ohne teure Glasschliffe zu haben. Ersetzt wird dabei der frühere Aufsatz durch einen über einer Verjüngung sitzenden trichterförmigen Aufsatz, in welchem das Fett eingedrückt und zum Erstarren gebracht wird. In Fortfall gekommen ist auch das innere Einsatzrohr, welches lediglich durch einen äußeren Ansatz für den Gummischlauch ersetzt wurde.

Durch diese Vereinfachung ist eine wesentliche Preisverminderung des zerbrechlichen Hauptteils des Apparates herbeigeführt worden.

In der

#### Ausführung der Fettsäurebestimmung

ist natürlich keine Änderung eingetreten. Hier nur einige Momente, die ein längeres Arbeiten mit dem neuen Apparat als beachtenswert ergab. Das Abwiegen aller zu untersuchenden Substanzen geschieht am besten in einem Becherglas, in welchem man auch das Auflösen der Substanz in heißem Wasser vornimmt. Die quantitative Überfüllung in den Kolben macht ja bei der hierzu geeigneten Form desselben keine Schwierigkeit. Man koche so lange, bis die Fettsäure vollkommen klar auf der Säure schwimmt. Alsdann drücke man mit heißem Wasser hoch. Dabei belasse man die Flamme unter dem Kolben, vermeide aber jedes Sieden und erwärme nur bis zu schwachem Perlen. Man hat es dabei leicht in der Hand, durch Verücken der Flamme im besonderen da ein solches Perlen zu erzeugen, wo etwa ein Fettkügelchen an der Wandung haften blieb. Die Wasserblasen nehmen diese dann leicht mit in die Höhe.

Nach dem Gebrauch reinige man den Kolben aufs sorgfältigste. Um in der Kolbenerweiterung stets einen harten, von den Glaswänden leicht ablösbaren Fettkuchen zu haben, gab ich bei allen Analysen 10 g hochschmelzendes Paraffin von Anfang an mit in den Kolben. Dieser größere Zusatz verhindert das Ölen oder Tränen der Fettsäure, auch löst sich bei dem großen Kontraktionsvermögen des Paraffins der Kuchen stets glatt beim Erkalten ab und kann durch Betupfen mit Filterpapier abgetrocknet werden. Ehe man den Fettkuchen aus *E* herausnimmt, läßt man das saure Wasser ab durch Senken des Trichters und Auslaufenlassen aus dem Kolbenansatz. Dreht man alsdann den Kolben *D* um, so fällt der harte Fettkuchen leicht heraus.

Dr. C. Stiepel.



<sup>1)</sup> Ausführliche Beschreibung enthält mein „Leitfaden für Seifentechniker“. Der Seifenanalysator ist D. E. G. M. und wird geliefert von der FIRMA Vereinigte Fabriken für Laboratorienbedarf, Berlin-N, Scharnhorststr. 24 zum Preise von M 15.—, mit Wage M 31.50. Die Einzelkolben kosten M 2.50.

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Unveröffentlichte Quellen, Archivalien

Archiv des Deutschen Museums, München, Handschrift HS 1975-18  
und Nachlass NL 145

Bundesarchiv, Berlin (BArch)

R 86 / 1694	Haarfärbemittel	Bd.1 (1877-1905) Bd.2 (1905-1925)
R 86 / 1695	Kosmetische Mittel	Bd.1 (1878-1912) Bd.2 (1912-1925) Bd.3 (1926-1931)
R 86 / 1584	Verkehr mit Arzneien im Deutschen Reich	Bd.3 (1897-1898)
R 86 / 1514	Drogisten	Bd.1 (1885-1898) Bd.2 (1898-1910) Bd.3. (1910-1932)
R 86 / 1515	Schrankdrogisten	(1898-1929)
R 86 / 2072	Entwurf zum Nahrungsmittelgesetz	(1877-1879)
R 86 / 2073	Nahrungsmittelgesetz	(1894-1899)
R 86 / 2074	Anträge zum Nahrungsmittelgesetz	
R 86 / 2076	Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes	
R 86 / 2078	Änderung des Nahrungsmittelgesetzes	

Hamburger Staatsarchiv :

Senat 111-1 Cl. I Lit. T No. 17 Vol. 1 Fasc. 24 Inv. 1- Inv. 8  
Senat, 376-6 Senatssektion für Gewerbekurssachen

Archiv der Fa. Schwarzkopf, Hamburg

## 2. Veröffentlichte Quellen

### 2.1. Publikationen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, (Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes), Bd. 2, Berlin 1887

Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung, Festschrift, den Teilnehmern am XIV. Internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie, Berlin 1907

Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die das Kaiserliche Gesundheitsamt sich gestellt hat und die Wege auf denen sie jene zu erreichen hofft, Drucksachen des Reichstags, 3. Legisl.-Periode, II. Session Nr. 13, Berlin 1878

Reichsgesundheitsamt (Hg.), Das Reichsgesundheitsamt 1876-1926, Festschrift herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt aus Anlaß seines fünfzigjährigen Bestehens, Berlin 1926

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (ausschließlich Nahrung- und Genussmittel), Berlin, Bd. 2 (1900), Bd. 3 (1902), Bd. 5 (1907), Bd. 7 (1920)

Übersicht über die Jahresberichte der öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrung- und Genussmitteln im Deutschen Reich für das Jahr 1903, Bearbeitet vom Kaiserlichen Gesundheitsamte, Berlin 1903

Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich, Ein Entwurf festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker, Berlin, Heft I (1897), Heft II (1899), Heft III (1902)

## **2.2. Parlamentsprotokolle des Reichstags**

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Berlin 1871-1939 (gedruckt) Legislaturperiode 1.1871/73-11.1903/06; 12. 1907/11-13.1912/18 = Bd. 227-325; Wahlperiode 1.1920/24 – 7.1932 = Bd. 344-456

## **2.3. Aufsätze in Periodika**

(siehe auch Verzeichnis der Abkürzungen auf S. VI)

ABRAMSON, Leo, Ueber die Wirkungsweise der gebräuchlichsten Depilatorien, in: MMW **77** (1930) 2187-2189

AUERBACH, Friedrich, Die Beurteilung kosmetischer Mittel, die Bleipflaster enthalten, in: ZUNG **22** (1911)45-54

BAB, Werner, Schädigungen des Auges durch Schönheitspflege, in: Klinisches Monatsblatt für Augenheilkunde **80** (1928) 665-667

BABCOCK, Donald, Zur Psychologie der Geschichte der Kosmetik, in: Parfümerie und Kosmetik **36** (1955) B12/334

BALLANTYNE, K., Perfume Trough the Ages, in: Parfümerie und Kosmetik, **76** (1995) 716-718

BANDROWSKI, Ernst v., Über die Oxydation des Paraphenylendiamins und des Paraamidophenols, in: Monatshefte für Chemie **10** (1889) 123-127

BASSON, Claus-Peter, Die Rechtslage bei Körperpflegemitteln – Gegenwart und Zukunft, in: Parfümerie und Kosmetik, **51** (1970) 191-197

BEHRE, A., Zur Entwicklung der Nahrungsmittelkontrolle im Deutschen Reich, in: Z. angew. Ch. **21** (1908) 1229

BEYTHIEN, A., Ueber die Tätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dresden im Jahre 1905, in: PC **47** (1906) 168-171

BEYTHIEN, A., ATHENSTÄDT, P., Zur Methodik der Analyse von Geheimmitteln, in: ZUNG **14** (1907) 392-402

BEYTHIEN, A., ATHENSTÄDT, P., Über die chemische Zusammensetzung französischer Haarfärbemittel als Beitrag für die Notwendigkeit einer Abänderung des Farbensgesetzes, in: PC **49** (1908) 993-998

- BEYTHIEN, A., Die Neuregelung der Nahrungsmittelgesetzgebung, in: ZUNG **28** (1914) 575-584
- BEYTHIEN, A., Die Entwicklung der modernen Nahrungsmittelchemie, in: ZUNG **50**(1925)15
- BLASCHKO, Zur Technik der Quecksilbertherapie, in: MMW **46**(1899) 721-723
- BLASCHKO, A., Ueber Hauterkrankungen von Haar- und Pelzfärbemittel, in: DMW **38** (1913) 2406-2408
- BLAU, Hans, Das p-Phenylendiamin, in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 7-11
- BLAU, Hans, Kosmetika in Apotheken, in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 747-751
- BLAKE, A., HUBBERSTEY, P., QUINLAN D., Bandrowski's Base, in: Acta Cryst. **C52** (1996) 1774-1776
- BOUVET, M., Histoire sommaire du remède secret, in: Revue d'Histoire de la pharmacie **45** (1957) 57-63, 109-118
- BRABETZ, Veit, Schädigungen durch Kosmetik, in: Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 156-163
- BRAUN, Otto R., Die Körperpflege in den vergangenen Jahrhunderten, in: Parfümerie und Kosmetik **69** (1988) 520-521
- BROERS, J., Über Haarfärbemittel, Monatshefte für Praktische Dermatologie **29** (1899) 297-299
- BROLL, U., Altes und Neues über die kalte Verseifung, Der Seifenfabrikant **22** (1902) 305-308
- BROQ, L., Les éruptions causées par les teintures à base de chlorhydrate de paraphénylène diamine et le diamino-phénol, in: La presse médicale **35** (1928) 115-116
- BUCHKA, K.v., Die Auslegung des §3 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, in: ZUNG **12** (1910) 417-424
- COLE, Harold, N., The dermatoses due to cosmetics, in: JAMA **82** (1924) 1909-1911
- COLE, Harold, N., Investigation of injuries from hairdyes, dyed furs and cosmetics, in: JAMA **88** (1927) 397-399
- COLMAN, James, Über die Entgiftung von Pelz- und Haarfärbemitteln, in: Derm. Wschr. **55** (1913) 1459-1462
- CORDES, B., Technische Fortschritte, in: Der Seifenfabrikant **22** (1902) 721-723
- DOMENJOZ, R., Zur Toxizität von Bariumsulfid bei Verwendung als Enthaarungsmittel, in: SMW **75** (1945) 407-409
- DOMSCH, A., Wege der Tensidchemie für Kosmetika, in: SÖFW **125** (1991) Sonderausgabe, 48-60
- DOWNING, John G., Cosmetics – Past and Present, in: JAMA **102** (1934) 2088-2091

- DRAELOS, Zoe D., The History, Formulation and Safety of Color Additives in Cosmetics, in: *Cosmetic Dermatology* **8** (1995)11-13
- DRUSCHKY, E., Der Begriff „Medizinische Kosmetik“, in: *Journal für medizinische Kosmetik* **4** (1955) 73-78
- DUBOIS, Raphael, Vignon, Léo, Sur l'action physiologique de la para- et de la métaphénylène-diamine, in: *Comptes rendus des Séances de l'Académie des Sciences* **107** (1888) 533-535
- DUNCAN, W.S., CROSBY, E.H., A Case of Thallium poisoning following the prolonged use of a depilatory cream, in *JAMA* **96** 22 (1931) 1866-1868
- ERDMANN, E., Ein neues Verfahren zum Färben von Pelzwerk, in: *Z. angew. Ch.* **8** (1895) 424-429
- ERDMANN, Ernst, Oxydationsprodukte des p-Phenylendiamins, in: *Ber. Dt. chem. Ges.* **37<sup>3</sup>** (1904) 2776-2780 und 2906-2913
- ERDMANN, Ernst, Theoretisches und Praktisches aus der Ursolfärberei, in: *Z. angew. Ch.* **18** (1905) 1377-1382
- ERDMANN, E., VAHLEN, E., Über die Wirkung des p-Phenylendiamins und Chinondiimins, in: *Arch. Path. Pharm.* **53** (1905) 401-418
- ERDMANN, Ernst, Das p-Phenylendiamin und sein Einsatz als Kosmeticum, in : *Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins* **44** (1906) 291-293
- ERDMANN, Ernst, p-Phenylendiamin als Kosmetikum und „Eugatol“ als sein Ersatz, in: *Z. angew. Ch.* **19** (1906) 1053-1054
- ERDMANN, Hugo, Verfahren zum Färben von Haaren und Federn Patentno.: 47349 und 51073, in: *Fortschritte der Teerfarbenfabrikation* **2** (1889) 498-500
- FEUSTEL, G., Vom Parfümeur zur elektronischen Nase! - Die Geschichte der Parfümerie, Teil 1 - Die Gründerzeit der Parfümindustrie, in: *SÖFW* **125** (1999) 30-40
- FINCKE, Heinrich, Zur Geschichte der Lebensmittelchemie und Lebensmittelüberwachung, in: *DLR* **49** (1953) 283-285
- FINKENRATH, Kurt, Schönheitsmittel als Krankheitsursache, in: *Ärztliche Sachverständigen Zeitung* **43** (1937) 193-194
- FLIGGE, M., Rieck, M., Schneider, G., NIVEA Creme, Betrachtungen zur historischen Entwicklung der ersten stabilen Wasser-in-Öl-Emulsion, in: *Parfümerie und Kosmetik* **75** (1994) 922-924
- FORBES, S.B., BLAKE, M.D., Fatality resulting from the use of Lash-Lure on the eyebrow and eyelashes, in: *JAMA* **103** (1934) 1441-1442
- FREYTAG, Hans, Über den Begriff „Wissenschaftliche Kosmetik“, in: *Fette und Seifen* **55** (1953) 174-176
- FREYTAG, Hans, Zur Definition und Problematik der wissenschaftlichen Kosmetik, in: *Parfümerie und Kosmetik* **39** (1958) 668-675

- FREYTAG, Hans, Die soziale Bedeutung der Kosmetik, in: Parfümerie und Kosmetik **52** (1971) 65-73
- GEISSLER, Halls vegetable Sicilian Haar Renever, in: PC **26** (1885) 283
- GOLDEMBERG, Robert L., Cosmetics are safe, in: Drug and Cosmetic Industry **92,1** (1963) 34-36,90,106,120-125
- GÖTZ, Wolfgang, „Geheimnisse der Grazien“ und andere Schriften von Joh. Bart. Trommsdorff zur Kosmetik, in: Ärztliche Kosmetologie **17** (1987) 54-58
- GRIEPENTROG, Fritz, Kosmetische Mittel und ihre toxischen Aspekte, in: Bundesgesundheitsblatt **14** (1971) 194-197
- Haarfärbemittel, PC **30** (1889) 101
- Haarfärbemittel, PC **33** (1892) 361-363
- Haarfärbemittel, MMW **48** (1901) 1305
- HARTUNG, SCHRAMM, Erfahrungen mit dem neuen Enthaarungsmittel „Eva-Creme“, in: MMW **75** (1928) 1416-1417
- HAUSEN, Björn M., et.al., Henna/p-Phenylendiamin-Kontaktallergie: Folgeschwere Dermatosen nach Henna-Tätowierungen, in: Deutsches Ärzteblatt **98** (2001) A-1822
- HOEDE, K., Kosmetik in der ärztlichen Sprechstunde, in: Med. Klinik **35** (1939) 1069-1071
- HOFMANN, A.W., Nekrolog auf Chevreul, in: Ber. Dt. chem. Ges. **22** (1889) Bd. 2 S.1163-1169
- HOFMANN, A.W., Recherches sur les diamines isomères, in: Comptes rendus des Séances de l'Académie des Sciences **56** (1863) 992-996
- HOLDE, D., Die quantitative Bestimmung von Kolophonium neben Fettsäuren, in: Der Seifenfabrikant **22** (1902) 769-772, 792-795
- HOLSTEIN, Intoxikation bei Verwendung bleihaltiger Kosmetika, in: Med. Welt **9** (1935) 581
- HUNT, John A., A short History of Soap, in: PJ **263** (1999) 985-989
- ITTNER, Martin, Progress in the Soap Industry during the Last Fifty Years, in: Industrial and Engineering Chemistry **18** (1926) 908-910
- JAFFÉ, Kaethe, Einfluß von Kosmetika auf die Haut, in: Med. Welt **6** (1932) 774-776
- JANSON, Philipp, Zur Geschichte der Kosmetik, in: Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten **8** (1950) 125-132
- JELLINEK, J.S., Der Kosmetikchemiker im Kreuzfeuer, Parfümerie und Kosmetik **75** (1994) 853-855
- JOSEPH, Max, Die Kunst des Haarefärbens, in: DMW **50** (1924) 1370-1380
- JUCKENACK, A., Beiträge zur strafrechtlichen Beurteilung gesundheitsschädlicher kosmetischer Mittel, in: ZUNG **21** (1908) 728-730

- JUCKENACK, A., Zu der in Aussicht genommenen Änderung des NMG, in: ZUNG **26** (1913) 488-497
- JUCKENACK, A., Hat sich bei der Durchführung des NMG von 1879 das Bedürfnis herausgestellt, wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern? In: ZUNG **27** (1914) 290-296
- JUCKENACK, A., Warum ist ein Reichsarzneimittelgesetz nötig? In: Apotheker-Zeitung **44** (1929) 1085
- KAUFMANN, H.P., Kosmetik als Wissenschaft, in: Fette und Seifen **53** (1951) 358-360
- Koremlu, A dangerous Depilatory containing Thallium Acetate, in: JAMA **96** 8 (1931) 629-631
- KORNHOLD, Einiges über Haarfärbemittel, in: Der Seifensieder **36** (1909) 256
- KRAFFT, F., Ueber eine Theorie der colloidalen Lösungen, in: Ber. Dt. chem Ges. **29<sup>2</sup>** (1896) 1334-1344
- KRAFFT, F., FUNCKE, R., Ueber die Einwirkung des Wassers auf Heptylaminseifen, in: Ber. Dt. chem. Ges. **33**<sup>3</sup> (1900) 3210-3212
- KRAFFT, F., STERN, A., Ueber das Verhalten der fettsauren Alkalien und der Seifen in Gegenwart von Wasser, Teil I und II, in: Berichte Dt. Chem. Ges. **27**<sup>4</sup> (1894) 1747-1761, Teil III „Die Seife als Krystalloide“ **28**<sup>3</sup> (1895) 2566-2573 und Teil IV „Die Seife als Colloide“ **28**<sup>3</sup> (1895) 2573-2582,
- KRAFFT, F., STRUTZ, A., Über das Verhalten seifenähnlicher Substanzen gegen Wasser, in: Ber. Dt. chem. Ges. **29**<sup>2</sup>(1896) 1328-1334
- KRANTZ, Walther, Hautschädigungen durch Schönheitsmittel, in: Med. Klinik **32** (1936) 209-212
- KRATSCHEMER, Fl., Das p-Phenylendiamin, in: Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins **44** (1906) 7-11
- KRONECKER, Die Geheimmittelfrage, in: Dt. Jur. Ztg. **15** (1898) 295-299
- KRONECKER, Preußische Polizeivorschriften über Ankündigung von Arzneimitteln, in: PZ **55** (1910) 287-288
- KÜHNEL, Harry, „Mit Seife misst man die Kultur...“, Mentalität und Alltagshygiene, in: Archiv für Kulturgeschichte **73** (1991) 61-85
- KUNZMANN, Th., Ein Jahrhundert Kosmetik, in: SÖFW **100** (1974) 619-621
- Lash-Lure, A Dangerous Aniline Hair Dye, in: JAMA **101** (1933) 1016-1017
- LERNER, Charles, History of feminine beautification, in: Arch.Derm. Syph. **26** (1932) 1022-1031
- LOEWY, A., COLMAN, J., Ueber „Primal“, ein neues unschädliches Präparat zum Färben von Haaren, in: DMW **37** (1911) 926-928
- MAYER, R.L., Pudern, Schminken, Haarefärben und ihre gesundheitlichen Schädigungen, in: Med. Klinik **26** (1930) 1619-1621

- MCCAFFERTY, Lawrence K., Hair Dyes and their toxic Effects, in: *Archive of Dermatology* **14** (1926) 136-144
- MCKENNA, R., Modern Cosmetic Preparation, in: *BMJ* **71** (1930) 899-902
- MERRES, Ernst, Zur Entwicklung der deutschen Lebensmittelgesetzgebung, in: *Deutsche Nahrungsmittelrundschau* **27** (1929) 35-37,44-47, 54-55, 61-63, 74-75, 85-86, 94-96
- MEYER, Hans, Neue Derivate des P-Phenylendiamins und ihre Verwendung für Haarfärbezwecke, in: *Chemiker- Ztg.* **53** (1929) 756-766
- MILDNER, Th., Zur Geschichte des Haarfärbens, in: *SÖFW* **87** (1961) 3, 62-63, 88,110, 157
- MILLER, Hiram, TAUSSIG, Laurence, Cosmetics, in: *JAMA* **84** (1925)1999-2002
- NOTT, H.W., Systemic Poisoning by Hair Dye, in: *BMJ* **65** (1924) 421-422
- OPPENHEIM, M., Schäden durch Kosmetik, in: *WMW* **86** (1936) 453-454
- OSTERROTH, D., Gedanken aus der Sicht des Betriebsmannes zu Fragen der kontinuierlichen Verseifung, in: *SÖFW* **98** (1972) 13
- OSTERROTH, D., Probleme bei der Herstellung von Toilettenseife, in: *SÖFW* **113**(1987)3
- POLLAK, Emil, Ein Fall von Paraphenylendiaminvergiftung, in: *Wien. Klin. Wschr.* **12** (1900) 712-715
- PUPPE, G., Ueber Paraphenylendiamin-Vergiftung, in: *Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Supplement* **12** (1896) 116-127
- RICHTER, Paul, Über Haarfarbe und Haarfärbung, *Verhandlungen der Berliner Dermatologischen Vereinigung*, in: *Archiv für Dermatologie und Syphilis* **38** (1897) 280
- RICHTER, Paul, Über Haarfarbe und Haarfärbung, in: *Derm. Ztschr.* **4** (1897) 34
- RÖSE, C., Untersuchungen über Mundwässer, in: *Österreichisch-ungarische Vierteljahrschrift für Zahnheilkunde* **14** (1899) 415- 444
- RUTHER, H., Friedrich, H.C., Ist der Lippenstift schädlich? In: *DMW* **76** (1953) 1370-1372
- SAALFELD, Ulrich, Gefahren der Kosmetika, in: *Fortschritte der Therapie* **5** (1930) 663-669
- SABOURAUD, R., Comment on abîme ses cheveux, in *Bull. méd.* **36** (1922) 70-73
- SABOURAUD, R., Les Teintures de Cheveux, in *La presse médicale* **31** (1924)899-905
- SANDER, Sabine, Der Arzt und die Kosmetik – Zerrbilder im Spiegel der deutschen Medizinhistographie, in: *Medizinhistorisches Journal* **37** (2002) 265-300
- SCHADEWALDT, Hans, Die Entwicklung der Dermatologie, in: *Österreichische Apotheker Zeitung* **29** (1975)1009-1018
- SCHADEWALDT, Hans, Badetherapie in der Dermatologie – medizinisch-historisch betrachtet, in: *Ärztliche Kosmetologie* **7** (1977) 121-130

- SCHIEDEMAIR, R., Die Kaiserliche Verordnung, in: PZ **39** (1969) 1590-1599
- SCHMAUDERER, Eberhard, Wandlung in der Lebensmittelbeurteilung im 19. Jahrhundert, in: Technikgeschichte **41** (1974) 201-226
- SCHMITZ, Rudolf, Ernst, Elmar, Über Arzneifertigwaren - ihre Entwicklung und Merkmale, in: PZ **40** (1970) 1413-1420
- SCHÖNFELD, W., Ein geschichtlicher Querschnitt durch die ärztliche Kosmetik, in: Journal für die medizinische Kosmetik **2** (1953) 356-370
- SCHRADER, Gesundheitsschädigungen durch Haarfärbemethoden, in: DMW **54** (1929) 1267
- SCHREUS, H.Th., Femmer, H.J., Die Abgrenzung der Kosmetik gegenüber der Ausübung der Heilkunde in: Journal für medizinische Kosmetik (1955)1-5
- SCHRÖTTER, A.v., Wasserstoffhyperoxyd als Cosmeticum, in: Ber. Dt. Chem. Ges. **7<sup>2</sup>** (1874) 980-982
- SCHWARTZ, Louis, BARBAN, Charles, Paraphenyldiamine hair dyes, in: Arch. Derm. Syph. **66**(1952) 233-239
- SENDTNER, R., Kleinere Mitteilungen aus der Thätigkeit der kgl. Untersuchungsanstalt München, in: Forschungsberichte über Lebensmittel **4** (1897) 301-303
- SIGERIST, Henry E., Die ärztliche Kosmetik im Wandel der Jahrhunderte, in: Med. Welt **4**(1931) 1696-1697, 1732-1733, 1765-1767
- SPARRER, Gg., Arzneimittelverkehr und Apotheke, in: Apotheker-Zeitung **44** (1929) 1086-1088
- STABEN, J.W., Seife: Gestern- Heute und Morgen, in: SÖFW **120** (13) 1994, 763-769
- STABEN, J.W., Stückseife – Herkömmliche und neue Herstellverfahren, in: SÖFW **125** Sonderausgabe(1999) 42-47
- STIEPEL, C., Über die Verbesserung des Seifenanalysators, Sonderabdruck der Seifensiederzeitung , Heft 9, 1908
- STIEPEL, C., Die Praxis der Sodaverseifung und Verwandtes, in: Der Seifenfabrikant **20** (1900) 315-318
- STIEPEL, C., Über den Einfluß des Kochsalzes bei der Verseifung von Fettsäuren mittels Soda, in: Der Seifenfabrikant **21** (1901) 933-935
- STRAUSS, A., Ein neues Pyrogallol-Schwefel-Cholesterinpräparat für Haarfärbung, Haarpflege und Haarwachstum, in: Derm. Wschr. **73** (1931) 174-177
- STROEMER, B.,Die Abgrenzung von kosmetischen Mitteln und Arzneimitteln nach deutschem Recht, in: Parfümerie und Kosmetik, **76** (1995) 700-703
- SULZBERGER, Marion B., WISE, Fred, The contact or patch test in dermatology, in: Arch. Derm. Syph. **11** (1931) 519-531
- URBAN, E., Drogisten und Arzneimittelgesetz, in: PZ **84** (1948) 77-79
- URBAN, Ernst, Um das Arzneimittelgesetz, in: PZ **85** (1949) 567-572, 627-630, 688-689

- TOMASCZEWSKI, E., ERDMANN, E., Ueber neue Haarfärbemittel, in: *MMW* **53** (1906) 359-360
- TRONNIER, H., Zur Abgrenzung von Kosmetik und Dermatologie, in: *Dt. Apotheker Ztg.* **121** (1981) 4-6
- VOEGELI, R., Meier, J., Kosmetik im Wandel der Zeit - von Kleopatra zu Colipa, in: *SÖFW* **123** (1997) 765-773
- VOGELMANN, Margot, Aus der Geschichte der Riechstoffindustrie, in: *Chemiker-Zeitung* **99** (1975) 49-53
- VOINA, Aurel, Cosmétique, cosmetologie, cosmiatrie, in: *La presse médicale* **66** (1958) 233
- VOLLMER, E., Ueber kosmetische Mittel in sanitätspolizeilicher Beziehung, in: *Derm. Ztschr.* **3** (1896) 637-649
- WAHLE, T. Sieben, S., Al Masaoudi, T., Merk, H:F., Blömeke, Different pathogenesis of T cell reactions to paraphenylenediamine and its autoxidation product Bandrowski's Base, Abstract M40 on the Joint Meeting Immunology Duesseldorf 2000
- WELANDER, Edvard, Einige Worte über Mercurinschurze, in: *Beiträge zur Dermatologie und Syphilis, Festschrift*, 1900
- WILLSTÄTTER, R., MAYER, E., in: *Ber. Dt. chem. Ges.* **37** (1904) 1494-1504
- WIMMER, Wolfgang, Tradition und Transformation: Die Pharmazeutische Industrie in einem ständisch geprägten Markt, in: *ZUG* **36** (1991) 179-203
- WOLTERS, M., Ueber Hautaffektionen nach dem Gebrauche von Aureol, in: *Derm. Zeitschr.* **9** (1902) 603-609
- WUNDERLICH, P., Die „Kallopistria“ des Johann Bartholomäus Trommsdorff, ein Beitrag zur Geschichte der Kosmetik, in: *Ärztliche Kosmetologie* **12** (1982) 461-467
- ZILSKE, Heinz, Ein Jahrhundert im Dienste von Reinheit und Sauberkeit, in: *SÖFW* **100** (1974) 599-603, 634-637
- ZIOLKOWSKY, Bernd, Seifen, Öle Fette, Wachse 1874-1974, 100 Jahre im Dienste der Seifen-, Waschmittel-, Kosmetik- und der chemisch-technischen Chemie, in: *SÖFW* **100** (1974) 595-598
- ZIOLKOWSKY, Bernd, Von der Seifensieder-Zeitung zum SÖFW-Journal, in: *SÖFW* **125** (1999) 4-29
- Zum Ursprung der Seife, in: *Österreichische Chemiker-Zeitung* **19** (1916) 149-150

## 2.4. Monographien

- ALEXANDER, Kosmetik oder die Kunst, den menschlichen Körper zu verschönern und schön zu erhalten, nach rationellen Grundsätzen mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit für Nichtärzte und Ärzte, Berlin 1829
- ARENDS, Georg, Neue Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten, einschließlich den neuen Drogen, Organ- und Serumpräparaten, 2. verbesserte und vermehrte Aufl., Berlin 1903
- ARENDS, Georg, Hahn, Eduard, Holfert, J., Spezialitäten und Geheimmittel, Ihre Herkunft und Zusammensetzung, 7. vermehrte und verbesserte Aufl., Berlin 1919
- Arzneibuch für das Deutsche Reich, 4. Ausgabe, (DAB 4) Berlin 1900
- Arzneibuch für das Deutsche Reich, 5. Ausgabe, (DAB 5) Berlin 1910
- AUGUSTIN, Friedrich Ludwig, Die königlich preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, Bd. 6, enthaltend die Medicinalverordnungen von 1833 bis 1837, Potsdam 1838
- AUSPITZ, Heinrich, Die Seife und ihre Wirkung auf die gesunde und kranke Haut, Wien 1867
- BÄTZ, Fritz, Das Aussalzen von Seife im „natürlichen System“, Diss. München, 1918
- Begriffsbestimmungen und Normen für den Handel mit Hausseifen, Handelskammer Berlin 1914
- BEHRE, Alfred, Kurzgefasstes Handbuch der Lebensmittelkontrolle, Leipzig 1931
- BENEDIKT-ULZER, Rudolf, Analyse der Fette und Wachsarten, 5. umgearb. Aufl., Berlin 1908
- Bericht über die Welt-Ausstellung zu Paris im Jahre 1869, Hg. KuK österreichisches Central-Comité, Bd. 3, Wien 1869
- Bericht von Schimmel & Co. in Leipzig, Fabrik äther. Öle, Essenzen, Leipzig April 1894 -1912
- BEYTHIEN, Adolf, Die Beurteilung der Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände auf Grund der gesetzlichen Vorschriften und Rechtssprechung, Leipzig 1919
- BOEGNER, Heinz, Versuche über die Verträglichkeit verschiedener Mundwässer für die Haut gesunder und kranker Menschen, Diss. Erlangen, 1930
- BÜHRING, Magdalene, Die Deutsche Seifenindustrie in der Kriegswirtschaft, Diss. Hamburg, 1922
- BUCHHEISTER, G.A., Handbuch der Drogistenpraxis, (Buchheisters Vorschriften für Drogisten), 6. Auflage, Berlin, 1910
- BUSCHKE, A., JOSEPH, Alfred, BIRKENFELD, Werner, Leitfaden der Kosmetik für die ärztliche Praxis, Berlin, Leipzig 1932

- CAPAUN-KARLOWA, C.F., Medicinische Specialitäten, eine Sammlung aller bis jetzt bekannten und untersuchten medicinischen Geheimmittel mit Angabe ihrer Zusammensetzung nach den bewährtesten Chemikern, Wien, Pest, Leipzig 1878
- CLASEN, F.E., Die Haut und das Haar, Ihre Pflege und ihre kosmetischen Erkrankungen, 3. durchgehend verbesserte Aufl., Stuttgart 1891
- Codex Alimentarius Austriacus, Bd. 2, XXXVIII. Kosmetische Mittel, Wien 1912
- Codex Alimentarius Austriacus, Das österreichische Lebensmittelbuch, XIII. Kosmetische Mittel, 2. Aufl., Wien 1929
- COHNSTEIN, W., Kosmetisches Handbuch für die elegante Welt, Lissa, Leipzig 1833
- [CURIO, Johann Karl Daniel], Über die Schminke, ihre Bereitung, ihren Gebrauch, und ihren schädlichen und nützlichen Einfluß auf den menschlichen Körper bearbeitet von einem Freund des Schönen, Frankfurt am Main, 1796
- DACHAUER, G., Kosmetische Rezeptierkunst für Ärzte und Apotheker, München 1864
- DEITE, C., Handbuch der Seifenfabrikation, Berlin 1887
- DEITE, C., Handbuch der Seifenfabrikation, Bd. 2, Toilettenseifen, medizinische Seifen, Seifenpulver und andere Spezialitäten, 2. Aufl., Berlin 1903
- Deutsches Arzneibuch , 5. Ausgabe, (DAB V), Berlin 1910
- Die Verwendung Beiersdorfscher Zubereitungen in der ärztlichen Praxis, Hamburg [1909 oder 1910]
- DUNBAR, William P., FARNSTEINER, Karl, Bericht des hygienischen Instituts über die Nahrungsmittelcontrolle in Hamburg bis zum Jahre 1896 incl., Hamburg 1897
- EBERMAYER, Ludwig, LOBE, Adolf, ROSENBERG, Werner, Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung des Rechtssprechung des Reichsgericht, 2. vermehrte und verbesserte Aufl., Berlin, Leipzig 1922
- EICHHOFF, J.P., Über Seifen mit besonderer Berücksichtigung und Angabe von neuen medizinischen Seifen, in: Unna, P.G.(Hrg.), Dermatologische Studien, Zweite Reihe erstes Heft, Hamburg und Leipzig, 1889
- EICHHOFF, J.P., Praktische Kosmetik für Ärzte und gebildete Laien, zweite Auflage, Leipzig und Wien, 1902
- Entwurf eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nebst Motiven und Anlagen, Berlin 1878
- FISCHER, Bernhard, Die Neueren Arzneimittel, Berlin 1887
- FRIEDERICH, H.C., HALLA, F., Schädigungen durch ungeeignete Kosmetik, in: Fortschritte der Kosmetik, Heft 3, Wien, Düsseldorf 1953
- GALEWSKI, E., Mayr, J.K., Stein, R.O., Erkrankungen der Haare und des Haarbodens, in: Jadassohn, J. (Hg), Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Bd. 13, Tl.1, Berlin 1927

- Gehes Codex der Bezeichnung von Arzneimitteln, kosmetischen Präparaten und wichtigen technischen Produkten mit kurzen Bemerkungen über Zusammensetzung, Anwendung und Dosierung, 2. Aufl., Dresden 1914
- Geschäftsbedingungen für den Handel mit Seife, Handelskammer zu Berlin 1922
- GIEßMANN, W., Die Unternehmervverbände in der deutschen Seifenindustrie, Ihre Geschichte und ihr Wesen, Leipzig, 1914
- GOTTRON, H.A., (Hg.), Dermatologie und Venerologie, einschließlich Berufskrankheiten, dermatologischer Kosmetik und Andrologie, Bd. 2, Teil 1, Physikalische Behandlung, dermatologische Kosmetik, Krankheiten noch unbekannter Herkunft nach ihrer Morphologie, Stuttgart, 1958
- GROß, Otto, Der deutsche Barbier, Friseur und Perückenmacher. Ein Leitfaden für die Schüler in Fortbildungsschulen, Innungsfachschulen und zum Selbstunterricht, Magdeburg 1904
- GUMPERT, Martin, Die Gesamte Kosmetik (Entstellungsbekämpfung), Leipzig 1931
- HAHN, Eduard, Die wichtigsten der bis jetzt bekannten Geheimmittel und Spezialitäten mit Angabe ihrer Zusammensetzung und ihres Wertes, 3. Aufl., Berlin 1876
- HALLA, Franz, Der Weg zur Schönheit, Schönheitsfehler und deren Beseitigung, Wien 1926
- HELFFERICH, Karl, Deutschlands Volkswohlstand 1888- 1913, Berlin 1915
- HELLER, O. (Hg.), Seifen-Industrie-Kalender 1902, Jahrbuch des Verbandes der Seifenfabrikanten, 9. Jg., Leipzig 1902
- HIRZEL, Heinrich, Die Toiletten-Chemie, 4. neubearbeitete Auflage, Leipzig 1892
- HOLTHÖFER, Hugo, JUCKENACK, Adolf, Lebensmittelgesetz, Unter Beifügung oder Angabe der wichtigsten, das gegenwärtige Lebensmittelrecht bildenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Gerichtsentscheidungen, Bd. I, 2. umgearbeitete Aufl., Berlin 1933
- HORN, Wilhelm, Das preussische Medicinalwesen aus amtlichen Quellen, 2. vermehrte Aufl., Tl. 1, Berlin 1863
- HUFELAND, Christoph Wilhelm, Gemeinnützige Aufsätze zur Beförderung der Gesundheit des Wohlseins und vernünftiger medicinischer Aufklärung, Bd.1, Leipzig 1794
- Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. (IKW) (Hg.), Kosmetik-GMP, Leitlinien zur Herstellung Kosmetischer Mittel, 2. überarb. Aufl., Frankfurt 1996
- JACOBSON, G., Leitfaden für die Revisionen der Drogen-, Gift und Farbenhandlungen nach den Vorschriften vom 1. Februar 1894 zum Gebrauch für Medicinalbeamte, Apotheker, Drogisten und Behörden, Salzwedel 1896
- Jahrbuch des deutschen Drogistenverbandes, 1933
- JOHOW, Reinhold (Hg), Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, Preussen Berlin (7.1888, 11.1892, 12.1893, 15. 1896); ab 20. 1900: Johow, Reinhold und Ring Viktor (Hgs.)

- JOSEPH, Max, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Tl. 1, Leipzig 1905
- JOSEPH, Max (Hg.) Handbuch der Kosmetik, Leipzig 1912
- JULIUSBERG, Fritz, Leitfaden der Kosmetik für Ärzte, Berlin, Wien 1922
- KALTMANN, Helena, Beiträge zur Analyse der Haarfärbemittel: Über einige Molekelverbindungen aromatischer Diamine mit mehrwertigen Phenolen, Diss. Zürich 1935
- KIRCHNER, Otto (Hg.), Die kaustische und kohlen saure Verseifung in der modernen Seifenindustrie, Wien und Leipzig, 1910
- KLENCKE, H., Hauslexikon der Gesundheitslehre für Leib und Seele, Ein Familienbuch, Leipzig, 1865
- KLENCKE, Hermann, Kosmetik oder menschliche Verschönerung auf Grundlage rationeller Gesundheitslehre, Leipzig, 1869
- KOBERT, Rudolf, Lehrbuch der Intoxikationen, Stuttgart 1893
- KOHLRAUSCH, Eduard, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen, 27. Aufl., Berlin, Leipzig 1927
- KOLLER, Theodor, Die Technik der Kosmetik, Handbuch der Fabrikation, Verwertung und Prüfung aller kosmetischen Stoffe und der kosmetischen Spezialitäten, Wien Pest Leipzig 1901
- KÖNIG, Joseph (Hg.), Untersuchung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenstände, 3. Bd., 3. Tl., 4. vollständig umgearbeitete Auflage, Berlin 1918
- KÖTHNER, Franz; Die deutsche Parfümerie- und Toilettenseifenindustrie in ihrer fabrikatorischen Entwicklung und wirtschaftlichen Bedeutung, In: Gewerbliche Einzeltvorträge gehalten in der Aula der Handelshochschule Berlin, herausgegeben von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, sechste Reihe, Teil II, Berlin 1912
- KRATSCHEMER, F[lorian], Die wichtigsten Geheimmittel und Spezialitäten, eine Sammlung der neuesten Untersuchungs-Ergebnisse über ihre Zusammensetzung, Leipzig, Wien 1888
- KÜHNE, Georg, Rathgeber für Schönheitspflege, 5. Aufl., Dresden 1887
- LEBBIN, Georg, Die Geheimmittelfrage im Lichte der Reichsgesetzgebung, eine Kritik des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Januar 1900, Berlin 1901
- LEWIN, L. Lehrbuch der Toxikologie, 2. vollständig neubearb. Aufl., Wien und Leipzig 1897
- LIEBIG, Justus von, Chemische Briefe, 6. Auflage, neuer und unveränderter Abdruck der Ausgabe letzter Hand, Leipzig und Heidelberg 1878
- LIEBREICH, Oskar, Gutachten über die Wirkung der Borsäure und des Borax, Berlin 1899
- LONG-PARIS, E., Die Ondulation, vollständige Anleitung zur künstlerischen Ondulation des Haares, Berlin 1910

- LUDWIG, Ernst, Medicinische Chemie in Anwendung auf Gerichte, Sanitätspolizei und hygienischen Untersuchungen sowie auf die Prüfung der Arzneipräparate, 2. vielfach vermehrte und verbesserte Aufl., Wien, Leipzig 1895
- LUNGE, Georg, Chemisch-technische Untersuchungsmethoden, 4. vollständig und vermehrte Aufl., Berlin 1899
- MANN, H.(Hg.), Die moderne Parfümerie, Eine Anweisung und Sammlung von Vorschriften zu Herstellung sämtlicher Parfümerien und Kosmetika, 3. und vermehrte Aufl., Augsburg, 1912
- MASCH, L.-W., Kosmetische Chemie, Bericht über den Kongress der Gesellschaft deutscher Kosmetik-Chemiker in Bonn vom 12.-15. September 1958, Heidelberg 1958
- MERRES, Ernst, COERMANN, Wilhelm, Die Deutsche Lebensmittelgesetzgebung, Wiedergabe des Wortlautes mit kurzen Bemerkungen aus Begründung, Rechtsprechung und Schrifttum, Gießen 1936
- MERZBACH, Georg, Das Schönheitsbuch, Eine Gabe für die Frauen, Berlin 1913
- MEYER, Fr., FINKELNBURG, C., Gesetz betreffen den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit Erläuterungen, Berlin 1880
- MÜLLER, Ferdinand, Der moderne Friseur und Haarformer in Wort und Bild, 3. neu bearbeitete Aufl., Nordhausen 1925
- PAGEL, J., Geschichte der Kosmetik, in: Joseph, Max (Hg) Handbuch der Kosmetik, Leipzig 1912, S.57-80
- PASCHKIS, Heinrich, Kosmetik für Ärzte, Wien 1890
- PASCHKIS, Heinrich, Kosmetik für Ärzte, 3. umgearb. und vermehrte Aufl., Wien 1905
- PEICKERT, Heinz, Geheimmittel im deutschen Arzneiverkehr, ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Pharmazie und zur Arzneispezialitätenfrage, Diss., Leipzig 1932
- Pharmazeutische Produkte, Bayer, neue Ausgabe, Leverkusen 1925
- PIESSE, Georg William Septimus, The Art of Perfumery and the method of obtaining the odours of plants, London 1855; 2. Aufl. 1856, 3. Aufl. 1862
- RAPMUND, Otto, Das öffentliche Gesundheitswesen, Allgemeiner Teil, Leipzig 1901
- RAPMUND, Otto, Das öffentliche Gesundheitswesen, Besonderer Teil, Leipzig 1914
- REPSCHLÄGER, Wilhelm, Geschichte der Entwicklung des Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerkes und seiner Organisationen unter besonderer Berücksichtigung des Hanseatischen Bezirksverbandes im Bunde deutscher Friseurinnungen, Hamburg 1924
- RICHTER, Hermann E. F., Geheimmittelwesen und dessen Unterdrückung, Leipzig 1872
- RIMMEL, Eugène, Le livre des parfums, 1900, Nachdruck Bourges 1990
- ROSENBERG, Ernst, Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Spezialitäten in Deutschland, Berlin 1913

- ROSENTHAL, J., Vorlesung über die öffentliche und private Gesundheitspflege, 2. vermehrte und verbesserte Aufl., Erlangen 1890
- ROSENTHALER, L[eonold], Neuere Arzneimittel organischer Natur, Berlin 1906
- SAALFELD, Edmund, Kosmetik, Ein Leitfaden für praktische Ärzte, Berlin 1908
- SAGARIN, Edward, Cosmetics, New York 1948
- SCHAAL, J., Die moderne Toilettenseifenproduktion, Augsburg 1913
- SCHICK, Albert, Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, Diss., Freiburg, 1912
- SCHREUS, H. Th., Ärztliche Kosmetik, Überblick über die Aesthetische Medizin nach Vorträgen beim Düsseldorfer Symposium, 1955
- SCHRÜMPF, Edmund, Lehrbuch der Kosmetik, 3. neubearb. Aufl., Wien München Bern 1974
- SCHULTZ, H., Vollmer, E., Haut, Haare, Nägel und ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Heilung nebst einem Anhang über Kosmetik, 5. neu bearbeitete Aufl., Leipzig 1912
- SCHWARZE, Friedrich Oskar von, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Stuttgart, 1879
- STIEPEL, C., Die Grundzüge der allgemeinen Chemie und die Technik der Untersuchung der Rohmaterialien und der Betriebskontrolle in der Seifenindustrie, (chemischer Leitfaden für Seifentechniker), Augsburg, 1907
- Sunlicht GmbH (Hg.) Seife und Waschmittel, Hamburg, 1962
- THIESEN, Johannes, Die deutschen Drogisten, Geschichte des Deutschen Drogistenverbandes von 1873-1926, Berlin 1926
- TROMMSDORFF, Johann Bartholomäus, Kallopietria oder die Kunst der Toilette für die elegante Welt, Eine Anleitung zur Verfertigung unschädlicher Parfüms und Schönheitsmittel, Pulver, Pommaden, Schminken, Pasten, aromatischen Bädern und aller hierher gehörigen Mittel, welche dazu dienen, die Schönheit zu erhöhen, zu erhalten oder herzustellen, Erfurt 1805 (Nachdruck Leipzig, 1981)
- TRUTTWIN, Hans (Hg.), Handbuch der Kosmetischen Chemie, Leipzig 1920
- UBBELOHDE, Leo, GOLDSCHMIDT, Franz (Hgs.), Handbuch der Chemie und Technologie der Oele und Fette: Chemie, Analyse, Gewinnung und Verarbeitung der Oele, Fette, Wachse und Harze, Bd. 3, Chemie, Analyse, Technologie der Fettsäuren, des Glycerins, der Türkischrotöle und der Seifen, Leipzig 1910
- VOLK, R., WINTER, F., (Hgs.), Lexikon der Kosmetischen Praxis, Wien 1936
- Weltausstellung zu Paris 1900, Sammelausstellung der deutschen chemischen Industrie, München 1900
- WILTNER, Friedrich, Praktische Anleitung zur Darstellung aller Arten von Toilette-Seifen auf kaltem und warmen Wege, der Glycerin-Seifen, der Seifenkugeln, der Schaumseifen und der Seifenspezialitäten, Wien, Pest, Leipzig, 1884

WINTER, Fred, Die Technik der modernen Kosmetik und die Herstellung kosmetischer Mittel, Handbuch der kosmetischen Materialkunde, der Fabrikation und der rationellen Verwendung kosmetischer Präparate, Bd.2, Wien und Leipzig 1921

WINTER, Fred, Handbuch der gesamten Parfümerie und Kosmetik, Eine wissenschaftlich-praktische Darstellung der modernen Parfümerie einschliesslich der Herstellung der Toilettenseifen nebst einem Abriss der angewandten Kosmetik, Wien 1927

WITTSTEIN, G.C. (Hg), Taschenbuch der Geheimmittellehre, eine kritische Übersicht aller bis jetzt untersuchten Geheimmittel, Nördlingen 1867

World Trade in Toilet Preparations, Washington 1925

WURM, Heinrich, Warenkunde für den Seifen- Parfümerie- und Bürstenhandel, Hamburg 1950

U.S. Dept. of Commerce, Manufactures, The Drug Industries, Washington 1929

### **3. Sekundärliteratur**

100 Jahre Beiersdorf 1882-1982, Hamburg 1982

ADLUNG, A., URDANG, G., Grundriß der Geschichte der deutschen Pharmazie, Berlin 1935

ANDERSON, Bonnie S., ZINSSER, Judith P., Eine eigene Geschichte, Frauen in Europa, Bd.2 Aufbruch vom Absolutismus zur Gegenwart, Zürich 1988

ANGELOGLOU, Maggie, A history of make-up, London 1970

ANKUM, Katharina von, Karriere – Konsum – Kosmetik, Zur Ästhetik des weiblichen Geschlechts, in: Schmölders, C., Gilman, S.L.(Hgs.), Gesichter der Weimarer Republik: Eine physiognomische Kulturgeschichte, Köln 2000, S. 175-190

BEYER, Bosse, Seife Parfüm Kosmetik, Hamburg, 1986

BITSCH, Irmgard, Gesundheitsschädigung und Täuschung im mittelalterlichen Lebensmittelverkehr in: Bitsch, Irmgard, Ehlert, Trude, Ertzdorff, Xenja von, (Hgs), Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit, Sigmaringen 1987

BOLDT, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990

BRAUN, Walter, Dönhardt, Axel, Vergiftungsregister, Haushalts- und Laborchemikalien, Arzneimittel Symptomatologie und Therapie, 3. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart, New York 1982

BURCHARD, Doris, Der Kampf um die Schönheit, Helena Rubinstein, Elizabeth Arden, Estée Lauder, Hamburg 1999

BURG, Günther (Hg.), Dermatologie, Entwicklung und Beziehung zu anderen Fachgebieten, München, Wien, Baltimore 1988

BZYL, Britta, Konkurrenz-Seife und Quendelwasser, 150 Jahre M. Kappus Feinseifen- und Parfümeriefabrik in: Dreieich-Spiegel, Langen 1998

CLARK, E.W., The History and Evolution of Lanolin, in: The Lanolin Book, Hamburg 1999, S.17-21

- CORSON, Richard, Fashions in Make up, From ancient to modern times, London 1972
- COSTA, Albert, Michel Eugène Chevreul: A pioneer of organic chemistry, Madison, U.S.A. 1962
- Council of Europe, Guidelines for good manufacturing practice of cosmetic products , 1995
- DALLE, Francois, L'Aventure L'Oréal, Paris 2001
- DANE, Gesa, „Die heilsame Toilette“, Kosmetik und Bildung in Goethes „Mann von fünfzig Jahren“, Göttingen, 1994
- Die Entwicklung der Firma Beiersdorf bis zum 1. Oktober 1915, 25 Jahre, Hamburg 1915
- DOPPER, Franz B., Hansestadt Hamburg und seine alten Firmen (Ohne Ort und Jahr)
- ELLERBROCK, Karl-Peter, Lebensmittelqualität vor dem Ersten Weltkrieg: Industrielle Produktion und staatliche Gesundheitspolitik in: Teuteberg, Hans J., (Hg), Durchbruch zum modernen Massenkonsum, Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriezeitalters, Münster 1987, S. 127-188
- ELLERBROCK, Karl-Peter, Geschichte der deutschen Nahrungs- und Genußmittelindustrie 1750-1914, in: ZUG, Beiheft 76, Stuttgart 1993
- ELLIS, Aytoun, The essence of beauty, A history of perfume and cosmetics, London 1960
- ERNST, Elmar, Das „industrielle“ Geheimmittel und seine Werbung, Arzneimittelfertigwaren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland, Würzburg 1975
- EULNER, Hans-Heinz, Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes, Studien zur Medizingeschichte des 19.Jh., Bd. 4, Stuttgart 1970
- FICK, Johannes v., RICHTER, Paul, SPITZER, Rudolf, Geschichte der Dermatologie, in: Jadassohn, J. Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Bd.14, Tl. 2, Berlin 1920
- FISCHER, Alfons, Die Geschichte des Deutschen Gesundheitswesens, Bd.2, Von den Anfängen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes, Hildesheim 1965
- FREY, Manuel, Der reinliche Bürger, Entstehung und Verbreitung bürgerlicher Tugenden in Deutschland, 1760-1860, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 119, Göttingen 1997
- GENDERS, Roy, A history of scent, London 1972
- GEYER, Rolf, Der Gedanke des Verbraucherschutzes im Reichsrecht des Kaiserreichs und der Weimarer Republik (1871-1933), Eine Studie zur Geschichte des Verbraucherrechts in Deutschland, in: Rechtshistorische Reihe, Bd. 242, Frankfurt am Main 2001
- GIESKE, Sabine (Hg.), Lippenstift – ein kulturhistorischer Streifzug über den Mund. Annäherungen an ein Thema, Marburg 1996

- GOLTZ, Dietlinde, Mittelalterliche Pharmazie und Medizin, Dargestellt an Geschichte und Inhalt des ANTIDOTARIUM NICOLAI, In: Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e.V., Bd. 44, Stuttgart 1976
- GREWE, Christa-Vera, Womit wuschen sich die Römer? Reinigungsmittel in der Antike. Vortrag gehalten auf der GDCh-Jahrestagung in Würzburg, 2001
- GRÜNE, Jutta, Anfänge staatlicher Lebensmittelüberwachung in Deutschland, Der „Vater der Lebensmittelchemie“ Joseph König (1843-1930), Diss. Stuttgart 1994
- HAMMERL, Christoph, Geschichte des Lebensmittelrechts unter Berücksichtigung der Lebensmittelüberwachung, Vortrag anlässlich der Veranstaltung „100 Jahre staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker – 110 Jahre Lebensmittelüberwachung – 20 Jahre Landesuntersuchungsämter“ am 6. Okt. 1994 in LUA [Landesuntersuchungsanstalt] Südbayern
- HANSEN, Claudia, Nivea: Entwicklung einer Weltmarke, Hamburg 2001
- HEISCHKEL-ARTELT, Edith (Hg.), Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert, Vorträge eines Symposiums am 5. und 6. Januar 1973 in Frankfurt am Main, Göttingen 1976
- HICKEL, Erika, Probleme bei der Einführung chemisch-analytischer Prüfmethode in die Pharmakopöen verschiedener europäischer Länder im 19. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen der internationalen Gesellschaft der Geschichte der Pharmazie, Bd. 38 S.167-172, Stuttgart 1972
- HICKEL, Erika, Arzneimittel-Standardisierung im 19. Jahrhundert in den Pharmacopöen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1973
- HICKEL, Erika, Das Kaiserliche Gesundheitsamt und die chemische Industrie im Zweiten Deutschen Kaiserreich (1871-1914): Partner oder Kontrahenten? in: Mann, Gunter, WINAU, Rolf (Hgs.), Medizin, Naturwissenschaft, Technik und das zweite Kaiserreich, Göttingen 1977
- HICKEL, Erika, 1848 und 1871 als Epochen in der Entwicklung des modernen Arzneibegriffs, in: Veröffentlichungen der internationalen Gesellschaft der Geschichte der Pharmazie, Bd.51 S.281-285, Stuttgart 1982
- ISSEKUTZ, Béla, Geschichte der Arzneimittelforschung, Budapest 1971
- KAY, Gwen E., Regulating Beauty: Cosmetics in American Culture from the 1906 Pure Food Act to the 1938 Food, Drug and Cosmetic Act, Diss. Yale University, 1997
- KENNETT, Frances, History of perfume, London 1975
- Kosmetikjahrbuch 1993, Augsburg 1993
- KRÜGER, Mechthild, Zur Geschichte der Elixiere, Essenzen und Tinkturen, Diss. Braunschweig 1968
- LEHMBERG, Hans, Karl Ludwig Nessler und die Erfindung der Dauerwelle, 2. vervollständigte Aufl., Lenzkirch Darmstadt 1986
- LIEF, Alfred, The Mennen Story, New York, Toronto 1954

- MANN, Gunter, Führende Hygieniker des 19. Jahrhunderts, Eine Übersicht, in: Studien zur Medizingeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 3, Städte-, Wohnungs- und Kleiderhygiene des 19. Jahrhunderts in Deutschland, Stuttgart 1969
- MARCETUS, Karl, Arzneimittelrecht, Entscheidungssammlung, 2. neubearb. Aufl., München und Berlin 1955
- MARSCHALK, Peter, Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt, 1984
- MASCH, L.-W., Kosmetische Chemie, Bericht über den Kongress der Gesellschaft deutscher Kosmetik-Chemiker in Bonn vom 12.-15. Sept. 1958, Heidelberg 1958
- MURMANN, Johann Peter, Knowledge and competitive advantage in the synthetic dye industry, 1850-1914, Great Britain, Germany and the United States, Diss, Columbia University, 1998
- OTTERSTÄTTER, Gisbert, Die Färbung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Kosmetika, Hamburg, 1995
- OTTO, Steffi, Die Entwicklung der Bakteriologie der Mundhöhle im 19. Jahrhundert, Diss., Leipzig 1992
- PAPPE, Otmar, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Königreich Bayern (1806-1918), Diss. Marburg, 1975
- PASZTHORY, Emmerich, Salben, Schminken und Parfüme im Altertum, Mainz 1992
- PATZER, Helmut, Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837) und die Begründung der modernen Pharmazie, in: Beiträge zur Geschichte der Universität Erfurt (1392-1816), Heft 16, Leipzig 1971/72
- PEISS, Kathy, Making Faces: The Cosmetic Industry and the cultural construction of gender 1890-1930, in: Ruiz, Vicky L., DuBois, Ellen C.(Hg), Unequal sisters : a multicultural reader in U.S. women's history, 2. Aufl., New York 1994
- PUHAR, Ivica, Über die dekorative Kosmetik unter dem Blickpunkt des Dermatologen mit besonderer Berücksichtigung des Gebrauchs von Lippenstift, Nagellack und Haarfarbe, Tübingen 1962
- REUSCH, Helmut Karl, Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Großherzogtum Baden und seinen Nachfolgeterritorien (1806-1954), Unter Berücksichtigung der Lebensmittelgesetzgebung und Nahrungsmittelchemikerausbildung im Deutschen Reich, Marburg 1986
- RHEIN, Anette, Zur Bedeutung der Pharmazeuten Albert Hilger und Theodor Paul als Lebensmittelchemiker, Diss., Marburg 1988
- SAGARIN, Edward, Cosmetics, New York 1948
- SIDI, Edwin, Verträglichkeiten von kosmetischen Präparaten in: Schreus, Th. (Hg.) Aethetische Medizin in Einzeldarstellungen, Bd.3, Heidelberg 1957
- SIMON, Gabriele, Kosmetische Präparate vom 16.-19. Jahrhundert, Diss. Braunschweig 1983
- SINZ, Herbert, Kölnisch Wasser, Geschichte und Geheimnis, Köln 1990

- SMITH, Virginia, The Popularisation of medical knowledge: The case of cosmetics In: Society for the social History of Medicine: Bulletin **39** (1986) 12-15
- STAPEL, Ute, Die Arzneimittelgesetze 1961 und 1976, in: Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie, Stuttgart 1988
- STEPKE, Frank Oliver, Die Fertigung dermatologischer Präparate in Hamburg von 1871-1918, Diss. Hamburg 1989
- STOLZ, Susanna, Die Handwerke des Körpers, Bader, Barbier, Perückenmacher, Friseur, Folge und Ausdruck historischen Körperverständnisses, Marburg 1992
- Sunlicht GmbH (Hg.), Seife und Waschmittel, 2. Aufl., Hamburg 1962
- SUTTER, Ernst Otto, Die Herstellung von Kaloderma und anderen Erzeugnissen zur Körperpflege in den Werken von F. Wolff&Sohn GmbH Karlsruhe/Baden, in: Musterbetriebe Deutscher Wirtschaft, Bd. 33, Die Parfümerie- und Feinseifenfabrikation, Leipzig 1936
- SZABADVARY, Ferenc, Geschichte der analytischen Chemie, Braunschweig, 1966
- SZÁZ, Ildikó, Chemie für die Dame, Fachbücher für das „schöne Geschlecht“ vom 16. bis 19. Jahrhundert, Diss., Königstein/Taunus 1997
- TEICH, Mikulás, A Documentary History of Biochemistry, 1770-1940, Rutherford, N.J., 1992
- TERLINDEN, Sylvia, Arzneimittel und Pflegemittel für Zähne und Mund, Zur Geschichte der Odontologika und Stomatologika von der Antike bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Diss. Marburg, 1999
- TEUCKE, Christine, Nahrungsmittel in der frühen Neuzeit an der Schnittstelle zwischen Alltagswissen und Naturforschung, Organoleptische und chemische Untersuchungsmethoden zur Beurteilung der Nahrungsmittelgüte, In: Braunschweiger Veröffentlichungen zur Geschichte der Pharmazie und der Naturwissenschaften, Bd. 37, Braunschweig 1996
- UMBACH, Wilfried, Die gesellschaftliche Bedeutung der Kosmetik – Anspruch und Wirklichkeit, Festvortrag anlässlich des deutschen Lebensmittelchemikertages in Hamburg 1999
- Union Deutsche Lebensmittelwerke, 111 Jahre nach Maß, Zeitdokumente von Napoleon bis heute erzählen die Geschichte der Margarine und anderer Pflanzenfette am Beispiel von Rama, Sanella, Palmin, Hamburg 1986
- VAIL, Gilbert, A History of cosmetics in America, New York 1947
- VERBEEK, H., Historical review , in: Falbe, J.(Hrg.), Surfactants in consumer products, Theory, Technology and Application, Berlin, Heidelberg 1987
- VIGARELLO, Georges, Wasser und Seife, Puder und Parfüm, Die Geschichte der Körperhygiene seit dem Mittelalter, Frankfurt, New York 1992
- WHO Technical Report Series, No. 908, 2003, Annex 4
- WIEGERT, Joachim, Anfangsprobleme der Nahrungsmittelchemie in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung pharmazeutischer Verhältnisse, Braunschweig 1975

ZIMMERMANN, Julius, Internationale Aspekte der Lebensmittel- und Arzneimittel-Gesetzgebung, in: Schriftenreihe des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, Heft 20, 1957

ZIPFEL, Walter, Lebensmittelrecht: Bundesgesetze und -verordnungen sowie EWG-Recht über Lebensmittel (einschließlich Wein), Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, München 1968-1994

#### **4. Lexika und Nachschlagwerke**

BROCKHAUS Konversationslexikon, Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie, 14. neubearbeitete Aufl., Leipzig, 1898

Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences des Arts et des Métiers, Paris 1751-1780 (Nachdruck Stuttgart 1966)

EULENBERG, Albert, Real-Encyclopädie der gesamten Heilkunde, medicinisch-chirurgisches Handwörterbuch für praktische Ärzte, 3. gänzlich überarb. Aufl., Bd. 5, Wien und Leipzig 1895

GRIMM, Jacob, Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 9, Leipzig 1899

IRION, Hans, Drogisten-Lexikon, Ein Nachschlagebuch für Drogisten und verwandte Berufe, Berlin 1958

KLAPROTH, Martin Heinrich; Wolff, Friedrich, Chemisches Wörterbuch, Bd. 5, Berlin 1910

KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Aufl., Berlin, New York 2002

KRÜNITZ, Johann G., Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staatswirthschaft, Bd. 1- 242, Berlin 1773-1858

LEUGER, Otto (Hg.), Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaft im Verein mit Fachgenossen, 2. vollst. neu bearb. Aufl., Bd 6 Stuttgart Leipzig 1904

MACKENSEN, Lutz, Reclams etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1966

Meyers Konversationslexikon, Ein Nachschlagwerk des allgemeinen Wissens, 5. gänzlich neubearb. Aufl., Leipzig und Wien 1897

MUSPRATT, Sheridan, Theoretische, praktische und analytische Chemie, in Anwendung auf Künste und Gewerbe, Encyclopädie der technischen Chemie, frei bearbeitet von F. Strohmann, Bd. 3, Braunschweig, 1860

Pierer's Universal Conversations-Lexikon, neuestes encyclopädisches Wörterbuch aller Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 6. vollständig umgearbeitete Aufl., Oberhausen, Leipzig 1875-1879

PÖTSCH, W.R., Fischer, A., Müller, W., Lexikon bedeutender Chemiker, Leipzig 1988

PRECHTL, Joh. Jos., Technologische Encyclopädie oder alphabetisches Handbuch der Technologie, der technischen Chemie und des Maschinenwesens. Zum Gebrauche für Kameralisten, Ökonomen, Künstler, Fabrikanten und Gewerbetreibende jeder Art, Bd. 11, Stuttgart 1841

RÖMPP, Lexikon der Chemie, 10. Aufl., Stuttgart, 1999

SANDERS, Daniel, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd.2 Tl.2 , Leipzig 1876

SCHNEIDER, Wolfgang, Lexikon der Arzneimittelgeschichte, Bd.4, Spezialitäten und Geheimmittel, Frankfurt am Main, 1969

ULLMANN, Fritz, Enzyklopädie der technischen Chemie, Berlin, Wien, Bd. 5 (1917), Bd.7 (1919), Bd. 10 (1922)

ZEDLER, Johann, H., Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Bd. 35 (1743) und Bd. 44 (1745)

## 5. **Ausstellungskataloge**

BURHENNE, Verena, Make-up! Aus der Geschichte der dekorativen Kosmetik, Begleitbuch zur gleichnamigen Wanderausstellung des Westfälischen Museumsamtes, Münster 1998

GUBIG, Thomas, Kopcke, Sebastian, Chlorodont, Biographie eines deutschen Markenproduktes, Ausstellungskatalog, Dresden 1997

Hans Schwarzkopf GmbH (Hg), Sehnsucht nach Vollkommenheit, Die Sammlung Schwarzkopf in neuem Licht, (Buch zur Ausstellung im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, Mai 1995) Darmstadt 1995

SCHESKE, Manfred, Roth, Martin, Täubrich, Hans-Christian (Hgs.), In aller Munde, Einhundert Jahre Odol, Katalog zur Ausstellung im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, 1993

TRUPAT, Christina, Kopf-Arbeit, Zur Entwicklung des Friseurhandwerkes seit 1871, Materialien; Bd. 6, Berlin 1990

VOGEDING, Ralf (Hg), Barbieren-Frisieren-Kurieren Vom Bartscherer zum Haarkünstler, Ausstellungskatalog der gleichnamigen Ausstellung des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums (Schloß Gottorf) 1988

## 6. **Periodika**

Acta Crystallographica, Fundamentals of crystallography, Oxford Copenhagen, 50.1994-

Apotheker-Zeitung, Berlin 1.1886-49.1934

Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie, Leipzig 1.1873 - 109.1925

Archiv für Dermatologie und Syphilis: Kongressorgan der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft, Berlin 1869-1955

Archives of Dermatology and Syphilology, American medical Association, Chicago 1.1920-62.1950

Archiv für Kulturgeschichte, Köln, Weimar 1.1903-

Ärztliche Kosmetologie, Karlsruhe, 5. 1975-19.1989

Ärztliche Sachverständigen Zeitung, Zeitschrift für die gesamte ärztliche Sachverständigentätigkeit sowie für Unfall-Heilkunde, Gewerbekrankheiten und Versicherungsmedizin, Berlin 1.1895-49.1943

Allgemeine Friseur-Zeitung, Fachzeitschrift für Frisur, Kosmetik und Mode 1.1885-60.1944, ab 1901 Deutsche allgemeine Friseur-Zeitung

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft, Berlin 1.1868 - 51.1918

British medical Journal, London 1.1859 - 6205.1979

Bundesgesundheitsblatt, Berlin, 1.1957- , (Vorgänger: Reichsgesundheitsblatt)

Chemiker Zeitung, Heidelberg, 2.1878- 69.1945, 74.1950- 82.1958

Die Chemische Industrie, herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin, 1. 1878-56.1933

Comptes rendus hebdomadaires des Séances de l'Académie des Sciences, Paris 1.1835 - 261.1965

Cosmetic Dermatology, Belle Mead, N.J., 1. 1988-

Dermatologische Wochenschrift, Leipzig, 54. 1912- 118.1944  
Vorgänger: Monatshefte für praktische Dermatologie, Leipzig, 1. 1882- 53.1911

Dermatologische Zeitschrift, Berlin 1.1893- 78. 1938

Deutsche Allgemeine Friseur-Zeitung, Berlin, 7. 1891-60.1944

Deutsche Apotheker Zeitung, Stuttgart, 90.1950- heute  
Vorgänger: Süddeutsche Apotheker Zeitung

Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin, 1.1877-10.1885

Deutsche Lebensmittel-Rundschau, Zeitschrift für Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht, Stuttgart, 1936-1944

Deutsche Medizinische Wochenschrift, Stuttgart 1.1875 - 86.1961

Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau, Stuttgart 1903-1935, nachfolge Deutsche Lebensmittel-Rundschau

Deutsche Parfümerie- Zeitung, Mainz, 1.1915-29.1942  
Fortgesetzt als: Parfümerie und Kosmetik, Heidelberg, 30. 1949-80.1999

Deutsches Ärzteblatt, A, Köln, 70.1973-

Drogisten-Zeitung, Zentralorgan für alle Gebiete des deutschen Drogenhandels, Leipzig 1.1875-61.1935

Forschungsberichte über Lebensmittel und ihre Beziehung zur Hygiene, über forense Chemie und Pharmakognosie: Organ der Freien Vereinigung Bayerischer Vertreter der Angewandten Chemie, München; 1. 1893-4. 1897

Fortschritte der Therapie, Gauting 1.1925 - 1965

Fortschritte der Teerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige: an der Hand der systematischen und geordneten und mit kritischen Anmerkungen versehenen deutschen Reichs-Patente, Berlin 1.1888 - 25.1938

Industrial and Engineering Chemistry, Easton, Pa. U.S.A., 1. 1908-

Industrie-Blätter, Wochenschrift für gemeinnützige Erfindungen und Fortschritte in Gewerbe, Haushalt und Gesundheitspflege, Berlin 1.1864 – 30.1893

Journal für medizinische Kosmetik, Berlin, Wiesbaden, 2. 1953-5.1956

Journal of the american medical association, Chicago 1.1883 - heute

Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde, Stuttgart 1.1863 - 43.1905, 52.1914-207.1995  
 Medizinische Klinik, Wochenschrift für praktische Ärzte: das offizielle Organ der deutschen Gesellschaft für innere Medizin, München 1.1905- 40.1944

La presse médicale, Paris, 1.1893- 79.1971

Le Bulletin médicale, Paris, 1.1887- 76. 1962

Medizinhistorisches Journal, 1.1965-

Die medizinische Welt, Stuttgart, 1. 1927- 18. 1944

Monatshefte für Chemie und verwandte Teile anderer Wissenschaften, Wien 1. 1880- 75.1944

Monatsschrift für die pharmazeutische Großindustrie, Berlin 1.1901-5.1905

Münchener medizinische Wochenschrift , München 33.1886 - 91.1944

Neue Seifensieder Zeitung, Augsburg, 1.1874  
 ab 9. 1882 Seifensiederzeitung  
 ab 15. 1888 Seifensiederzeitung und Centralblatt der gesamten chemischen Grossindustrie  
 ab 28. 1901 Seifensiederzeitung und Revue über die Harz-, Fett- u. Oelindustrie  
 ab 47. 1920 Seifensieder-Zeitung und Rundschau ueber die Harz-, Fett-, u. Oelindustrie  
 ab 74. 1948 Seifen, Öle Fette Wachse (SÖFW)

Österreichisch-ungarische Vierteljahrschrift für Zahnheilkunde, Wien 1.1885

Österreichische Apotheker Zeitung, Wien, 1.1947-

Österreichische Chemiker-Zeitung, Wien, 1.1890-68. 1967

Pharmaceutical Journal, London, 1.1895- heute

Pharmaceutische Centralhalle für Deutschland, Dresden, Leipzig 1.1859 - 85.1944

Pharmazeutische Zeitung, Eschborn, 1.1856- 82.1937

Proceedings of the Royal Society London, London 76. 1905-

Schweizerische Medizinische Wochenschrift, Basel, 50.1920 - 73.1943

Der Seifenfabrikant 1.1881-37.1918

gefolgt von Zeitschrift der deutschen Oel- und Fett-Industrie: Organ der Fachgruppe der Oel- und Fett-Industrie beim Reichsverbande der Deutschen Industrie und des Verbandes der Seifenfabrikanten, Berlin 40.1920- 46. 1926

SÖFW, Seifen, Öle, Fette, Wachse, Journal für Kosmetika, Aerosole, Chemie und Fettprodukte, Augsburg, 115.1989-1992 (Nachfolge: SÖFW-Journal, cosmetics, detergents, specialities, 1992-heute)

Technikgeschichte, Beiträge über die geschichtliche Entwicklung der Technik in ihren wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen, Berlin, 22.1933-30.1941, 31.1965-

Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, München 1.1884

Vierteljahrschrift über die Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, der Gebrauchsgegenstände sowie der hierher gehörenden Industriezweige, Berlin 1. 1886-12.1897 (Forts.: ZUNG)

Wiener klinische Wochenschrift, Organ der Gesellschaft der Ärzte in Wien, Wien 1.1888-heute

Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereins, Wien, 17.1863-

Zeitschrift für angewandte Chemie, Leipzig , Berlin 0.1887, 1.1888 - 44.1931

Zeitschrift für das chemische Großgewerbe, Berlin 1.1877 - 5.1881

Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Berlin 1.1946 - 30.1961

Zeitschrift für Kosmetik, Parfümeriewesen und die verwandten Fächer, Wien 1.1897-2. 1898

Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Stuttgart, 1. 1955- heute

Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände, Berlin 1.1898 - 50. 1925,

Gefolgt von: Zeitschrift für die Untersuchung der Lebensmittel, ab 51. 1926-84.1942, und Zeitschrift für Lebensmittel-Untersuchung und -Forschung, Berlin, Heidelberg, ab 86. 1943-1997

## Curriculum vitae

Name: Kerrin Riewerts

Geburtsdatum: 13. Juni 1967  
Geburtsort: Rendsburg  
Familienstand: verheiratet, zwei Kinder  
Staatsangehörigkeit: deutsch

Schulbildung:  
1973-1977 Grundschule Virchowstrasse, Hamburg  
1977-1987 Gymnasium Alle, Hamburg, Abschluss: Abitur

Auslandsaufenthalt  
1983-1984 Austauschschülerin in den USA, High-School-Abschluss

Studium  
1987-1990 Universität Hamburg: Studium der Lebensmittelchemie  
Vorexamen  
1990-1993 TU Berlin: Hauptstudium Lebensmittelchemie  
Staatsexamen Teil A

1995 Praktisches Jahr im Lebensmittel- und Veterinär-  
untersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein

3/1996 Prüfung Staatsexamen Teil B am ILAT Berlin,  
Abschluss: Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

seit WS 1996 Promotionsstudiengang am Institut für Geschichte der  
Naturwissenschaften und Technik, Hamburg  
11/2002 Vortrag im Rahmen des Seminars Neuere Forschungen  
zur Geschichte der Naturwissenschaften, Mathematik  
und Technik, Uni Hamburg

Praktikum  
2-5/1990 lebensmittelchemisches Labor, Fa. Kühne, Hamburg

Berufserfahrung  
1991 Labortätigkeit beim Institut für Qualitätssicherung,  
Hamburg

3/1993-12/1994 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Max-Planck-Gruppe  
für strukturelle Molekularbiologie, Hamburg

2004 Museumspädagogin im naturwissenschaftlichen Bereich  
am Historischen Museum Bielefeld und dem  
Kreismuseum Wewelsburg